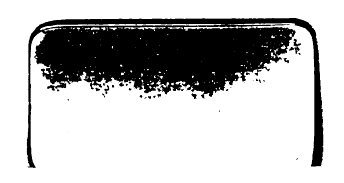

Google





~~German~~

Kirchenrecht

von

Georg Phillips.

Des fünften Bandes zweite Abtheilung.

Kirchenrecht.

Von

Georg Phillips.

Fünfter Band.

Regensburg, 1857.
Verlag von Georg Joseph Manz.

Kirchenrecht.

Von

Georg Phillips.

Fünfter Band.

Regensburg, 1857.
Verlag von Georg Joseph Manz.

Rec. July 25, 1901

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker in München.

Vorwort.

Mit der nunmehr erscheinenden zweiten Abtheilung ist der fünfte Band meines Kirchenrechts vollendet. Er enthält die Darstellung derjenigen einzelnen Rechte des Primates, welche eine abgesonderte Berücksichtigung verlangten, und außerdem die Lehre von der Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles. Vielfache Berufsgeschäfte und die Bearbeitung einer neuen Auflage meiner deutschen Reichs- und

Rechtsgeschichte haben wider meinen Willen das Erscheinen dieser Abtheilung aufgehalten.

Wien am heil. Pfingstfeste 1857.

G. Phillips.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Erstes Buch.

Christi Königthum.

Erster Abschnitt.

Die Herrscherordnung des Königthums.

2. Translation, Annahme von Renunciationen und Deposition der Bischöfe.

§. 225.

α. Prinzipielle und historische Begründung dieser Gerechtsame.

Es werden in den Decretalen die drei Verhältnisse: Translation, Renunciation und Deposition der Bischöfe mit einander zusammengestellt und gerade in Beziehung auf sie wird der Vergleich des Bandes, welches den Bischof an seine Kirche knüpft, mit der durch Menschen unauflösbaren Ehe ganz besonders hervorgehoben [1]. Aber auch abgesehen von dem inneren Motive, daß ein solches der Ehe vergleichbare Verhältniß nur von demjenigen gelöst werden kann, welcher dazu die göttliche Vollmacht erhalten hat, muß dasselbe schon ohnedieß als eine Causa major nothwendig der Entscheidung des Oberhauptes der Kirche vorbehalten bleiben [2].

[1]) Cap. *Inter corporalia*. 2. X. d. translat. episc. (I. 7.) Non enim humana, sed potius divina potestate conjugium spirituale dissolvitur, quum per translationem, depositionem aut cessionem auctoritate Romani Pontificis, quem constat esse vicarium Jesu Christi, episcopus ab ecclesia removetur: et ideo tria haec, quae praemisimus, non tam constitutione canonica, quam institutione divina soli sunt Romano Pontifici reservata. Vergl. auch Cap. *Cum ex illo*. 1. eod. (S. oben §. 220. S. 345.)

[2]) Vergl. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 184. art. 6. Episcopi autem, quia sunt in statu perfectionis, non nisi auctoritate summi pontificis, ad quem etiam solum pertinet in votis perpetuis dispensare, possunt episcopalem curam deserere, et ex certis causis.

Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß man auch gegen dieses in dem Primate enthaltene Recht die Geschichte in den Kampf geführt und behauptet hat: die Zulässigkeit der Translation eines Bischofes von einer Kirche zur andern sei zuerst vom Pseudo-Isidor aufgestellt und von ihm jenes Gleichniß mit der Ehe erfunden worden[3]; alsdann habe sich, argumentirt man weiter, Innocenz diesen Vergleich ganz besonders zu eigen gemacht und sich damit überhaupt die Befugniß das Band, welches die Bischöfe an ihre Kirche feßle, je nach Verschiedenheit der Verhältnisse durch Versetzung, Annahme von Renunciationen und Deposition zu lösen, vindicirt[4]; auf diese Weise sei denn auch von den Päpsten in die Berechtigungen der Patriarchen, Metropoliten und der Provinzialconcilien eingegriffen worden.

Das Prinzip selbst, nach welchem die Thätigkeit dieser kirchlichen Behörden in der früheren Zeit in ihrem Verhältnisse zu dem Primate zu verstehen ist, bedarf nicht mehr einer näheren Erläuterung[5]; es genügt vielmehr

---

[3]) Selbst der in den Quellen sonst wohlbewanderte *Berardi*, Comment. ad jus canon. univ. Tom. I. p. 206. stellt diese Behauptung auf. Vergl. unten Note 65. —

[4]) *Berardi* l. c. leitet auch diese von Innocenz III. kraft seiner göttlichen Vollmacht in Anspruch genommene Berichtigung aus der scholastischen Ausdrucksweise seines Schreibers her. Vergl. oben §. 205. S. 78. und unten S. 434. —

[5]) Vergl. oben §. 214. S. 223. Es möge bei dieser Gelegenheit noch auf eine Stelle bei dem ehrwürdigen *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. Tom. I. Respons. ad not. scriptor. anonym. p. XXXII. sq. hingewiesen werden, welche das richtige Prinzip auf eine klare und anschauliche Weise in allgemeineren Zügen darstellt. Sie lautet: Ubi jus ab inferiori ad superiorem devolvi-

eine einfache Darlegung der historischen Thatsachen, um die Unrichtigkeit aller jener Behauptungen darzuthun.

---

tur, verbi gratia a capitulo ad episcopum, ab episcopo ad metropolitanum, a metropolitano ad primatem, non accipit ab inferiori, non usurpat in inferiorem superior, non facit injuriam inferiori superior, non repetere potest a superiore inferior. — Ratio porro ista potiundae potestatis alicujus jure devolutionis, oppido magnificentissima est; solemne est enim jura omnia ad superiores ab inferioribus devolvi, et omnium prorsus spiritualium potestatum jura ad Summum Pontificem devolvi posse, quia summus omnium vertex est. Ne flocci ergo facias jus devolutionis, quo splendidius aliud vix fingi potest. Si autem haec jura a conciliis provincialibus ad Romanum Pontificem devolvuntur, quia summus omnium vertex est; perperam ergo infertur, quod ea ex sese non habeat, quod ea usurpet, quod contrario usu possit amittere. Quae enim illi accumulantur jura, quia spiritualium omnium potestatum summus apex iste est, ex eo ipso nomine ea obscurari et evilescere existimabis? Quin ex adverso ita argumentare: Si cessantibus toto orbe terrarum conciliis provincialibus, in quibus residebat potestas provincialium ecclesiarum, tota in transferendis episcopis ad Summum Pontificem devoluta est auctoritas, tanquam ad summum verticem episcopalis collegii? ergo hujusmodi instruxit suae Ecclesiae Caput, ejusmodi sibi vicarium suffecit Christus, in quo tota semper plenitudo potestatis resideat, etsi non totam semper exerceat, nisi ubi cessantibus administris immediatis, vel metropolitanis vel synodis, cam ipsammet ex recepto usu et vigore disciplinae exercere cogit primae sedis dignitas, devoluta potestas, Christi charitas, Ecclesiae utilitas necessitasque. Illiusmodi autem exercitium potestatis ubi praescriptum est, nisi contraria praescriptione non tollitur. Si negligerent enim Pontifices, sinerentque eam transferendi episcopos potestatem rursus exerceri a conciliis provincialibus et hunc usum praescribi, assentirentur utique huic mutationi disciplinae, quae ejusmodi non po-

Aus einer bloßen Betrachtung der Geschichte geht allerdings hervor, daß Translationen auf den Provinzialconcilien unter dem Vorsitze der Metropoliten vorgenommen worden sind, daß man ferner hier Verzichtleistungen der Bischöfe annahm und endlich über manchen derselben das Urtheil der Absetzung fällte. Eben so ist auf diesem Wege ersichtlich, daß die Patriarchen die nämlichen Handlungen vornahmen und hieraus würde man den Schluß zu ziehen berechtigt sein, daß die gleiche Befugniß dem Papste schon in seiner Qualität als Patriarchen des Occidents zugestanden habe. Allein man würde um so mehr irre gehen, wollte man das Recht des Papstes zu diesen Verfügungen aus dem Patriarchate herleiten, da er historisch nachweisbar dasselbe im Gesammtumfange der Kirche ausgeübt und eben alle jene patriarchalischen Rechte nur ein Ausfluß des Primates sind. Es ist daher überall kein Gewicht auf den Beweis zu legen, daß jene Befugnisse von Provinzialconcilien, Metropoliten und Patriarchen ausgeübt wurden, und zwar bloß deshalb nicht, weil die Sache an sich unbestreitbar ist, folglich hier auch gar nicht bestritten werden soll, vielmehr ganz unbedingt zugegeben werden kann. Bestritten aber muß es und nicht kann es zugegeben werden, daß der Papst nicht von jeher eine alle jene Berechtigungen übersteigende Ge-

---

testatem, sed potestatis exercitium ad concilia provincialia rursus transferret. Diese am Schlusse abermals hinzugefügte Unterscheidung zwischen dem Rechte und der Ausübung des Rechtes sichert vor jedem Mißverständnisse, wozu der receptus usus und vigor disciplinae allenfalls Veranlassung geben könnte. — Vergl. noch P. II. Lib. II. cap. 61. n. 22. sqq. (Tom. V. p. 431). —

walt gehabt habe, ja daß sein Primat nicht die Quelle derselben sei.

Die Geschichte läßt außerdem trotz allem Wechsel der Zeiten dennoch stets ein und dasselbe für diese Verhältnisse geltende Prinzip deutlich erkennen, das nämlich: daß der Bischof von der Kirche, mit welcher er einmal verbunden ist, nicht getrennt werden soll. Muß es ja doch schon als sehr wünschenswerth sich erweisen, daß selbst jeder Pfarrer so lange als möglich bei seiner Gemeinde bleibe. Wie aber hier mancherlei Umstände eintreten können, welche dessen Versetzung auf eine andere Stelle als sehr ersprießlich erscheinen lassen — sei es auf eine schwieriger zu leitende Pfarrei, sei es in ein Capitel, damit er seinem Bischof als Rathgeber zur Seite stehe, sei es, um ein anderweitig nicht zu hebendes Aergerniß zu beseitigen — so ist es um so mehr begreiflich, daß auch in Betreff der Bischöfe gewichtige Gründe obwalten können, aus denen ihre Versetzung zu einer andern Kirche sich als durchaus heilsam, ja nothwendig herausstellt. Wäre dem nicht so, dann könnte selbst die für die päpstliche Würde geeignetste Person aus dem Grunde ausgeschlossen werden, weil sie zu der Zahl der Cardinalbischöfe gehört[6] und — wollte man die Sache auf die Spitze treiben — so hätte darnach selbst der Apostelfürst nicht Bischof von Rom werden können, weil er bereits Bischof von Antiochien war[7]. —

Auf der andern Seite läßt eine aufmerksame Betrachtung der Geschichte nicht verkennen, daß mit Trans-

[6]) Wegen des Falles des Papstes Formosus s. unten S. 434.

[7]) Darauf verweißt der Pseudo-Isidor in Can. *Mutationes*. 34. C. 7. Q. 1.

lationen, die in den ersten Zeiten der Kirche zur Verbreitung des Christenthums sehr heilsam wirken mochten[8], so wie mit Renunciationen und Depositionen ein großer Mißbrauch und Unfug getrieben, so daß insbesondere durch die ersteren die gesammte kirchliche Disciplin von der Gefahr bedroht worden ist, in ihrem innersten Nerv verletzt zu werden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn solche Mißstände eingerissen waren, die kirchliche Gesetzgebung mit großer Entschiedenheit einschritt, und daß es daher Zeiten geben konnte, wo diese, wegen der Größe des Uebels, ohne daß sie die Zulässigkeit der Lostrennung der Bischöfe von ihren Kirchen im Prinzip verworfen hätte, doch ganz und gar von der Mißbilligung derselben durchdrungen war; ja daß man, um in keinerlei Weise dem herrschend gewordenen Mißbrauch Vorschub zu leisten, selbst da, wo eine solche Trennung, namentlich durch Translation, an sich gerechtfertigt war, dennoch Bedenken trug, sie geschehen zu lassen. Hatte aber die Gesetzgebung ihren Zweck durch Zurückweisung der Translationen in ihre gehörigen Schranken allmählig erreicht, so konnten sich dann die gerechten Ursachen, aus denen sie zulässig waren, um so mehr geltend machen. Um aber für die Zukunft solchen Mißbräuchen, deren sich die Provinzialsynoden am aller Wenigsten erwehren konnten[9], vorzubeugen, mußte die Gewalt, die

[8]) Vergl. *Florens*, ad Lib. I. Decr. Tit. 7. d. translat. ep. (Opp. Tom. I. p. 212). —

[9]) Vergl. *Thomassin* l. c. n. 14. p. 429: Conciliis provincialibus non ea invicta vis inerat, quae praesulum ambitionem fraenaret, eosque a temerariis cohiberet translationibus. Nunc audacia peccarunt episcopi, cum inutiles ecclesiae translationes

Versetzungen zu gestatten — das Gleiche gilt in Betreff der Renunciationen [10] und Depositionen [11] — an den Papst d. h. dahin zurückkehren, von wo sie ausgegangen war [12]. Auch in dieser Hinsicht innig an Rom sich anschließend, waren die Bischöfe überzeugt, daß Christus jenes große Privilegium der Machtfülle an Petrus und seinen Nachfolger nicht verliehen haben würde, ohne damit nicht auch zugleich das entsprechende Maß von Weisheit und Gerechtigkeit [13] zu verbinden [14].

Solche Zeiten, wie die vorhin bezeichneten, führte der Arianismus herbei [15]; viele katholische Bischöfe, insbesondere Patriarchen und Metropoliten wurden von

---

molirentur. Nunc metus et haesitatio obfuit, cum urgente ecclesiae necessitate audendum esset. Cum tot capitum consensione ad electiones et translationes opus esset, non facile posterat omnibus convenire, ecquando justa esset ad translationem necessitas. — S. auch Febronius abbreviatus cum notis adversus neotericos theologos et canonistas. Tom. II. p. 108.

10) Vergl. Febronius abbreviatus l. c. p. 111. — *Gualco*, de Romano Pontifice. Tom. II. p. 168. sqq.

11) Febronius abbreviatus l. c. p. 115. — *Gualco* l. c. p. 172. sqq. —

12) Vergl. oben §. 218. S. 312. — S. auch *Thomassin* l. c n. 19. p. 430. —

13) So sagt *Ivo Carnot*. Decret. praef. p. 4. col. 2. — Eadem discretionis moderatione Romani Pontifices translationes episcoporum, quae districte apostolicis et canonicis sanctionibus prohibitae ante fuerant, majori Ecclesiae utilitati consulentes fieri permiserunt.

14) So äußert sich *Thomassin* l. c. n. 14. p. 429.

15) Vergl. *Socrat*. Historia ecclesiastica. II 44. — *Athanas*. Apol. II. de de fuga sua. — Epist. ad vitam solitar. agentes. — S. oben §. 215. S. 245. u. ff. —

ihren Sitzen vertrieben und arianisch gesinnte, von Ehrgeiz getrieben, bewarben sich und erhielten ihre Stellen; Heftige Streitigkeiten und Tumulte in den einzelnen Gemeinden waren die unausbleibliche Folge davon. Dieß gab die Veranlassung zu dem fünfzehnten Canon des Conciliums von Nicäa[16], worin ausgesprochen wurde, daß Jeder, sei es Bischof, Presbyter oder Diakon, der seine Kirche verlassen habe, zu derselben zurückkehren solle. Daß damit aber ganz eigentlich die Translationen gemeint waren, geht daraus hervor, daß Eusebius von Cäsarea, welcher auf den bischöflichen Stuhl von Antiochien postulirt worden war — wie überhaupt die Trans-

[16]) Can. *Non oportet.* 19. C. 7. Q. 1. Ueber den Sinn dieses Canons wird gestritten, da Gratian nicht den Ausdruck transferatur, sondern transeat gebraucht und es haben die späteren griechischen Interpreten Balsamon und Zonaros daraus ganz unrichtige Unterscheidungen zwischen *ἐπίβασις* (invasio), *μετάβασις* (mutatio) und *μετάθεσις* (translatio) hergeleitet. Vergl. *Florens* l. c. p. 214. — *Devoti*, Comm. ad jus canon. h. t. (Tom. II. p. 116). Allein Hieronymus (Epist. ad Ocean. 69. Opp. Tom. I. p. 417) sagt ausdrücklich: In synodo Nicaena a patribus decretum, ne de alia ad aliam civitatem episcopus transferatur; *Joseph. Aegypt.* in seiner arabischen Paraphrase des Conciliums erklärt die Sache dahin, daß Beides darunter verstanden werden kann, indem keiner aus eigner Willkühr oder fremder Auctorität zu einer Kirche übergehen soll. (S. *Hardouin*, Concilia. Tom. I. col. 342: nec sua nec alterius voluntate). S. auch die folg. Note. — Vergl. noch *Berardi* l. c. p. 205. Uebrigens gibt Gratian den Canon nicht vollständig, indem derselbe nach der Isidorischen Version also anfängt: Propter multas perturbationes et frequentes tumultus seditionum, quae fieri solent, placuit omni modo istam abscindi consuetudinem, quae contra regulam est, sicubi tamen sit; id est, ne de civitate ad civitatem transeat (al. ms. transferatur, wie auch Dionysius übersetzt) vel ep. etc.

lationen häufig in Folge von Postulationen geschahen — die ihm zugedachte Würde mit Beziehung auf jenen Canon ablehnte, wofür ihm Kaiser Constantin der Große vorzügliches Lob spendete[17].

Trotz jener gesetzlichen Bestimmung hörte indessen das Uebel nicht auf; es nahm im Gegentheil in einem solchen Grade zu, daß die Synode von Sardica sich veranlaßt sah, mit größerem Nachdrucke dagegen aufzutreten und das Verbot der Translationen an die Spitze ihrer Beschlüsse zu stellen. Osius von Cordova nahm hier das Wort und sprach[18]: „Die nicht bloß schlechte Gewohnheit, sondern vielmehr gefährliche Verderbniß muß völlig ausgerottet werden, auf daß es keinem Bischofe freistehe, von einer Stadt zu einer andern Stadt hinüberzugehen. Denn die Ursache, aus welcher sie dieß zu thun versuchen, ist offenbar: denn man hat noch nie einen Bischof gefunden, welcher von einer größeren zu einer kleineren Stadt hinübergegangen wäre. Daher ist es klar, daß sie von der Gier des Geizes entbrannt werden und der Ehrsucht dienen, damit sie Herrschaft ausüben können. Wenn es Allen gefällt, so möge solche Verderbniß härter und strenger geahndet werden, so daß ein Solcher nicht einmal die Laiencommunion habe“[19]. Sie antworteten insgesammt: „Es gefällt uns!“ Diese Strenge glaubte Raymund von Pennaforte, der diesem

---

[17]) *Euseb. Pamph.* Vita Constantin. M. III. 61.

[18]) *Conc. Sard.* ann. 347. can. 1. (vergl. Cap. *Non liceat.* 1. X. d. cler. non resid. (III. 4) can. 2. (Cap. *Ostus.* 2. X. d. elect. I. 6.) —

[19]) Vergl. *Chr. Lupus*, Conc. Sard. schol. illustr. (Opp. Tom. I. p. 286. sqq.) —

Canon eine Stelle in seiner Versammlung gegeben hat, durch Aufnahme einer Glosse in den Text, dahin mildern zu müssen: daß jene Strafe nur dann eintreten solle, wenn der Schuldige nicht Buße gethan habe. In jenen früheren Zeiten erscheint jedoch die Strenge vollkommen gerechtfertigt, denn es erlaubten sich viele Bischöfe die schändlichsten Bestechungen des Volkes[20], um sich auf diesem Wege Postulationen zu verschaffen[21]. — Auch andere ältere Concilien sprachen sich durchaus mißbilligend über die Translationen aus; die Synode von Antiochien ging sogar so weit, sie selbst dann zu verbieten, wenn sie von Provinzial-Concilien gestattet worden war[22], während das dritte carthaginiensische Concilium sie mit der Wiedertaufe und Reordination verglich[23], also gleichsam einen Abusus sacramenti darin erblicken wollte.

Neben diesen strengen gesetzlichen Verboten kamen indessen dennoch Translationen vor[24], selbst das Concilium von Nicäa transferirte den Eusebius von Beröa nach Antiochien[25]; auch Athanasius versetzte

---

[20]) Auf die große Verderblichkeit dem Volke die Rolle der Leitung zu übertragen, statt dasselbe folgen zu machen, weisen Cölestin I. (Can. *Docendus*. 2. D. 62) und Leo I. (Can. *Miramur*. 5. D. 61) hin.

[21]) Cap. *Osius*. cit.

[22]) *Conc. Antioch*. ann. 332. can. 21. (Can. *Episcopum*. 25. C. 7. Q. 1.) —

[23]) Can. *Non licet*. 107. D. 4. d. cons.

[24]) So zählt denn auch *Ivo Carnot*. l. c. eine ganze Reihenfolge auf. Vergl. auch *Steph*. VI. *P*. Epist. (Note 67) und die Schrift des Presbyters Aurilius (Note 70) cap. 3. p. 286). —

[25]) Vergl. *Pagi*, Critic. in Baron. ann. 324. n. 26. (Tom. I. p. 78). —

einen Bischof nach Ptolemais[26] und Gleiches thaten, ohne Rücksicht auf die Verordnung des antiochenischen Conciliums, die Provinzialsynoden. Nicht minder erklärte Meletius, der Patriarch von Antiochien, als er im Jahre 381 Gregor von Nazianz, den Bischof von Sasima, für den Stuhl von Constantinopel ausersah, daß dieß eine zuläßige Translation sei[27]. Auch die sogenannten Statuta ecclesiae antiquae[28] bezeichnen den Nutzen der Kirche als einen vollkommen genügenden Grund, aus welchem zu den Translationen in Gegenwart der Provinzialsynode zu schreiten sei. Eben so heben die apostolischen Canones, welche den Ausdruck der kirchlichen Disciplin des zu seinem Ende sich neigenden fünften Jahrhunderts sind, hervor, daß zum Wohl der Kirche die Versetzungen geschehen dürften[29]. Wenn also dennoch selbst gegen solche Translationen Worte der Mißbilligung vernommen wurden, wie dieß z. B. in Betreff der mit Gregor von Nazianz beabsichtigten geschah[30], so hat dieß offenbar in der Besorgniß seinen

---

[26]) *Synes.* Epist. 67. — Vergl. *Thomassin* l. c. cap 61. n. 7. p. 426.

[27]) Vergl. *Theodoret*, Historia eccles. V. 8.

[28]) *Stat. eccles. antiq.* c. 27. (Can. *Episcopus*. 37. C. 7. Q. 1.)

[29]) Can. *Apost.* 13. (14). Episcopo, qui parochiam suam dereliquerit, alteri insilire nefas esto, licet a pluribus ad hoc compellatur: nisi rationabilis aliqua causa (εὔλογος αἰτία) subsit, quae hoc ipsum facere vi adigat; nempe quod plus lucri et utilitatis his, qui illic constituti sunt, verbo pietatis conferri possit; neque hoc tamen a se ipso, sed multorum episcoporum judicio et exhortatione maxima.

[30]) S. unten S. 542. — Vergl. *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 547. not. d.

Grund, sie könnten für andere nicht zu rechtfertigende Fälle als Beschönigung und Vorwand dienen.

Waren die Flamme des Geizes und der Herrschsucht nach den Aussprüchen des Conciliums von Sardica häufig die Triebfeder zu den Translationen, so bezeichnen sowohl mehrere Synoden, als auch Kirchenväter und Päpste noch einen andern Umstand als den eigentlichen Grund der Unzuläßigkeit, den vergleichungsweise vielleicht auch das oben erwähnte Concilium von Carthago im Auge gehabt hat. Sie gehen von der Ansicht aus: der Bischof sei eigentlich mit seiner Kirche vermählt und begehe durch die Annahme einer andern gleichsam einen Ehebruch, ähnlich wie schon der heilige Cyprianus den Eindringling Novatianus, der sich an die Stelle des rechtmäßigen Papstes Cornelius gesetzt hatte, beschuldigte diesem gegenüber seine „ehebrecherische Cathedra" aufgerichtet zu haben[31]. — Eben dieser Auffassung begegnet man insbesondere in dem Tadel, welchen die im Jahre 340 zu Alexandrien gehaltene Synode gegen Eusebius von Berythus aussprach, als er sich auf den bischöflichen Stuhl von Nikomedien hatte transferiren lassen[32]. „Du bist an deine Gattin gebunden", rief man ihm zu[33], „wolle nicht von ihr getrennt werden;

[31]) *Cyprian* Epist. 67. ad Steph. — Ep. 42. ad Corn. sagt er von Novatianus: adulterum et contrarium caput extra Ecclesiam fecit; und Ep. 52 ad Antonian. — episcopo in Ecclesia a sexdecim episcopis facto, adulter atque extraneus episcopus fieri a desertoribus per ambitum nititur.

[32]) S. oben § 215. S. 244.

[33]) *Conc. Alexandr.* ann. 340. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. I. col. 378.)

wenn dieß schon in Betreff der Ehefrau gesagt ist, um wie viel mehr muß es von der Kirche und insbesondere von dem Episcopate gelten, mit dem der Bischof verbunden ist, auf daß er nicht gemäß der heiligen Schriften als ein Ehebrecher erfunden werde"[34].

In eben diesem Gedankengange vertheidigte sich auch Gregor von Nazianz; von Basilius zum Bisthum von Sasima genöthigt, war er niemals zum ruhigen Besitze desselben gelangt und hatte in der Zwischenzeit, bis man ihn zu der Kirche von Constantinopel berief, seinem Vater, dem Bischof von Nazianz, ausgeholfen. „Sie mögen der Wahrheit die Ehre geben", sprach er, „welche da sagen, ich hätte nach einer fremden Gattin verlangt, da ich nicht einmal die eigene wollte"[35]. In gleicher Weise bezieht sich Hieronymus auf die Beschlüsse des Conciliums von Nicäa, unter welchen er wahrscheinlich die von Sardica versteht, indem er von ihnen in dem Briefe an den Oceanus sagt[36]: „sie haben es verboten, daß der Bischof die jungfräuliche Genossenschaft seiner armen Kirche verlasse und den ehebrecherischen Umgang der reicheren suche."

Um aber auch die Aussprüche der Päpste hier anzureihen, so äußert sich Julius I. in seinem Briefe an die Eusebianer ganz in der Art, wie das zuletzt genannte

---

[34]) — ἵνα μὴ καὶ μοιχὸς παρὰ ταῖς θείαις εὑρίσκηται γραφαῖς.

[35]) *Greg. Nazianz.* Orat. 27. (Opp. Edit. Colon. 1690. Vol. I. p. 468.) — Vergl. *Baron.* Annal. eccles. ann. 381. n. 53. sqq. — *Florens* l. c. p. 240. — *Thomassin* l. c. n. 9. p. 427.

[36]) *Hieron.* Epist. 69. ad Ocean. (Opp. Tom. I. p. 417.)

Concilium wenige Jahre später über die Translationen verordnet hat[37] und eben so Damasus I., mit Rücksicht auf die bei solchen Versetzungen gewöhnlich stattfindenden Streitigkeiten und Tumulte[38], entschieden gegen dieselben[39]. Jener Gesichtspunkt aber, daß es gleichsam ein eheliches Band sei, welches den Bischof an seine Kirche knüpfe, tritt aufs Deutlichste in einem Briefe des Papstes Siricius hervor: „es könne nicht ungestraft bleiben", sagt er[40], „wenn ein Bischof seine Gattin verläßt und sich einer andern zuwendet". Siricius nennt einen Solchen: „invasor alieni pudoris" und befiehlt,

---

[37]) *Jul.* I. *P.* Epist. 1. ad Euseb. n. 5. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 363): Non solum enim Ariani admissi sed et a loco in locum episcopi sese transferre meditati sunt. Si igitur ferre parem eundemque existimatis episcopatis honorem, neque ex magnitudine civitatum, uti scribitis, episcoporum dignitatem metimini; oportuit eum, cui parva civitas concredita fuerat, in illa manere, nec contemta illa, quae sibi credita erat, ad aliam sibi non commissam transire; ita ut eam, quae sibi a Deo tradita est despiceret, inanem vero hominum gloriam expeteret.

[38]) S. oben Note 16.

[39]) *Damas.* I. *P.* Epist. ad Achol. col. 538. — ne patiamini aliquem contra statuta majorum nostrorum de civitate alia ad aliam traduci. Tunc enim contentiones oriuntur, tunc schismata graviora occipiunt, cum et illi, qui amiserint sacerdotem, sine dolore animi esse non possunt, et illi, qui alterius civitatis acceperint episcopum, etiamsi gaudeant, invidiosum sibi intelligunt fore, sub alieno se agere sacerdote. — Vergl. auch Can. *Eos episcopos.* 43. C. 7. Q. 1.

[40]) *Siric. P.* Epist. 10. ad Gallos. n. 16. col. 697. Item de his, qui de ecclesia ad ecclesiam transeunt, jussi sunt haberi, quasi relicta uxore ad alienam accesserint etc.

daß er mit dem Verluste des Episcopates bestraft werde. Es gehört ganz in diesen Ideenkreis hinein, wenn die durch den Tod ihres Bischofs erledigte Kirche als „Wittwe" bezeichnet wird, wie denn namentlich der heilige Chrysostomus dem Theophilus den Vorwurf macht: er behandle die Kirche von Constantinopel gleich als ob sie schon eine Wittwe wäre[41].

Der Bestätigung jener Verbote durch das Concilium von Chalcedon[42] gingen aber mehrere wichtige Fälle von Translationen voran. So gestattete Bonifacius I. dem Perigenes von Patras die Kirche von Corinth[43], Cölestin I. dem Proclus von Cyzicus die von Constantinopel[44] anzunehmen. Um die Zeit eben jenes öcumenischen Conciliums ließ sich Leo der Große, welcher sich genöthigt sah, das Band zu zerreißen, welches den Dioscurus an seine Kirche fesselte[45], gegen die Translationen dahin vernehmen: „wenn ein Bischof", so schreibt er an Anastasius von Thessalonich, „nach der Verwaltung eines angeseheneren Ortes trachtet und

[41]) *Chrysost.* Epist. ad Innoc. I. (ep. 4. n. 2. bei *Coustant* l. c. col. 575. — S. unten Note 59. — So tröstet auch Basilius die ecclesia viduata Coloniensis in Armenien. S. *Basil. M.* Epist. 190. 192. Basilius hatte den Bischof Euphronius nach Nikopolis transferirt.

[42]) *Conc. Chalc.* ann. 451. can. 5. (Can. *Propter eos.* 26. C. Q. cit.) — In der actio 11. u. 12. wurde der antiochenische Canon (Note 22) vorgelesen.

[43]) S. oben §. 222 S. 376. —

[44]) *Socrat.* Hist. eccles. VII. 40. — Vergl. *Coustant* l. c. col. 1225. n. 23.

[45]) Vergl. *Leon. M.* Epist. 103. ad episc. Gall. (Opp. Tom. I. col. 1142.) —

sich aus irgend einem Grunde zu einer größeren Gemeinde begibt, so soll er von dem ihm fremden Bischofsstuhl vertrieben werden, aber auch des eigenen entbehren, so zwar, daß er weder denen vorstehe, nach welchen er aus Habgier verlangt hat, noch denen, die er aus Stolz verachtet hat"[46]. Dennoch gestattete sein Nachfolger Hilarius in einem merkwürdigen Falle der Art dem transferirten Bischofe die Rückkehr zu seiner Kirche. Es war dieß der Fall, wo die spanische Kirche sich in der Bedrängniß, in welcher sie sich damals durch vieljährigen Verfall ihrer Disciplin befand, an den Papst gewendet hatte[47]. Unter dem preisenden Zurufe[48] des zu Rom versammelten Conciliums verwarf Hilarius jene Translation des Irenäus an die Kirche von Barcellona, welche der seinem Tode nahe Nundinarius angeordnet hatte[49].

Fehlte es hier an einem genügenden Grunde, die Translation zu gestatten, so hob Gelasius es ausdrücklich als ein Prinzip hervor, daß bei dem Mangel eines solchen niemals eine Versetzung stattfinden dürfe[50]. Aber eben damit erkannte er an, daß dennoch die Trans-

---

46) *Leon. M.* Ep. 14. ad Anastas. Thessal. cap. 8. col. 689. (Can. *Si quis episcopus*. 31. C. Q. cit.) — Vergl. Cap. *Quanto*. 3. i. f. X. h. t. — Wegen der Verurtheilung und Absetzung des Acacius durch den heiligen Stuhl s. *Gelas. P.* Epist. 7. ad Episc. Dardan. (*Hardouin* l. c. Tom. II. col. 905.) —

47) S. oben §. 211. S. 169.

48) Ut disciplina servetur, rogamus! dictum est quinquies. Ut canones custodiantur! dictum est octies. Hilaro vita, dignus Papa, dignus Doctor!

49) Vergl. Can. *Remoto*. 30. C. Q. cit.

50) *Gelas.* Epist. ad Episc. Lucan. c. 23. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. III. col. 903.) —

lationen geschehen dürften und so haben denn auch die Päpste, wie viele Beispiele, namentlich das Gregors des Großen, zeigen [51], sich ihrer da mit großer Weisheit bedient, wo sie sich als dem Nutzen und dem Heile der Kirche entsprechend erwiesen. Andrerseits aber zeigte sich jederzeit, daß wo die Provinzialconcilien fortfuhren, dasselbe Recht zu üben, auch immer wieder von Neuem die Gefährlichkeit der Translationen hervortrat [52], die sich in dem fränkischen Reiche vornehmlich darin zeigte, daß auch die weltliche Gewalt sich manche Willkürlichkeit in dieser Beziehung erlaubte [53].

Um so dringender war es, daß der Papst sich dieser Dinge auf das Entschiedenste annahm; hatten die öcumenischen Concilien und viele Päpste aus gewichtigen Gründen die Translationen verboten, so lag es ohnehin in der Natur der Sache, daß wenn eine Ausnahme in dem einzelnen Falle als gerechtfertigt erscheinen sollte, das höchste, gleichsam das Dispensations-Urtheil, doch allein von dem Oberhaupte der Kirche ausgehen konnte [54]. Daher erkennt auch Hinkmar von Rheims es an, daß diese Befugniß unbedingt dem Papste zustehe [55], wie denn

---

[51]) Z. B. *Gregor. M.* Epist. Lib. I. ep. 79. (II. 563). — Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 62. n. 1. sq. p. 432.

[52]) S. oben Note 9.

[53]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 60. n 8. p. 423.

[54]) Vergl. *Italus* ad Febron. Ep. 29. resp. 1. — Febronius abbreviatus. l. c. p. 108.

[55]) *Hincmar. Remens.* d. transl. episc. (Opp. Tom. II. p. 744. (Si autem causa certae necessitatis vel utilitatis exegerit, ut quilibet episcopus de civitate, in qua ordinatus est, ad aliam civitatem transferatur, synodali dispositione vel apostolicae sedis consensione apertissima ratione manifestum fieri

auch Hadrian II. die Translation des Actard von Nantes zum Erzbisthum Tours aus sehr gewichtigen Gründen vornahm[56]. Schon sein Vorgänger Nicolaus I., welcher den Photius einen „Ehebrecher" nannte[47], hatte die Versetzung des Actard gebilligt und eben dieser Papst war es, welcher dem Kaiser Michael die Gewalt des Nachfolgers Petri zu Gemüthe führte, indem er ihm bemerklich machte, daß der apostolische Stuhl schon viele Bischöfe von Canstantinopel abgesetzt habe, wofür er ihm dann acht Beispiele aufzählt[58]. Zu

debet, quia transfertur causa fidei, non temporalis commodi, pro animarum lucro, non pro rerum temporalium quaestu, non suo vitio, sed aliorum repudio, necessitate persecutionis, non ardore ambitionis, vel praesumtionis propriae voluntatis.

[56]) *Hadrian.* II. *P.* Epist. 28. ad Episc. Synod. Duziac. (*Hardouin* l. c. Tom. V. col. 722. sq.). — Vergl. über diese Angelegenheit *Thomassin* l. c. cap. 63. n. 3. sqq. n. 9. p. 437. Ein ähnlicher Fall ist der des Frotard von Bordeaux. Vergl. *Thomassin* l. c. n. 5. p. 438. S. unten §. 227.

[57]) *Nicol.* I. Epist. 7. ad Michael. Imper. (*Hardouin*, Concilia. Tom. V. col. 138): Postremo episcopos, qui ei tamquam adultero et pervasori communicare noluerunt, exsilio relegavit etc.

[58]) *Nicol.* I. Epist. 8. ad Michael. Imper. (*Hardouin* l. c. col. 157): Ceterum, ut calamum ad Constantinopolitanos praesules specialiter extendamus; aut nunquam omnino; aut certe vix horum aliquis sine consensu Romani Pontificis reperitur ejectus, qui tamen hactenus inter depositos annumeretur; et non ab haereticis, vel tyrannis pulsus, aut interemptus commemoretur. Denique, ut ex his paucos commemoremus, nonne Maximus, postquam multum a Damaso Papa (sicut ejus ad diversos missae epistolae indicant) laboratum est, Constantinopoli pulsus est? Nonne Nestorius, nonne Acacius, nonne

diesen gehört auch der Fall des Anthimus, welcher seinen bischöflichen Sitz zu Trapezunt verlassen hatte und auf den von Constantinopel erhoben worden war. Ihn hatte Papst Agapetus wegen seiner Häresie und wegen seines „ehebrecherischen Raubes" entthront[59].

Stellt man sich nun das hier zusammengetragene nur zum geringsten Theile in die Zeit des Pseudo-Isidor gehörende Material vor Augen, so wird man wohl schwerlich ferner behaupten, dieser sei es gewesen, welcher zuerst die Zuläßigkeit der Translationen durch den Papst als eine Neuerung aufgestellt und den Gedanken von der Vermählung des Bischofs mit seiner Kirche in das Leben eingeführt habe. Doch, man vernehme ihn selbst, um sich zu überzeugen, wie vollständig er mit der richtigen

Anthimus, Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus sedis apostolicae discurrentibus consultationibus ac decretis ejecti sunt?

[59]) *Conc. Const.* sub Menna ann. 536. art. 1. (*Hardouin* l. c. Tom. II. col. 1199): voluit adulterine (μοιχικῶς) subripere sacerdotalem sedem istius civitatis. — quam adulterine et injuste ascendit — col. 1207: Ante enim multum tempus praecogitavit adulterium et ruptum hujus imperialis ecclesiae (τὴν μοιχικὴν ἁρπογὴν τῆς βασιλίδος ἐκκλησίας) —; cum propriam neglexerit ecclesiam ac viduam ac sine viro (χήραν καὶ ἄνανδρον) eousque ipsam derelinquendo. — S. auch Novella. 42. praef. — qui — ejectus est de sede hujus regiae urbis a sanctae et gloriosae memoriae Agapeto sanctissimae ecclesiae antiquae Romae Pontifice. — Vergl. *Liberat.* Breviar. c. 21. Bei dieser Gelegenheit bemerkt *Nat. Alexander* (Hist. eccles. saec. VI. c. 2. art. 7): primatum gloriosius exercere non potuit, quam Constantinopolitanum Patriarcham haereticum exauctorando, et in ejus locum alium ordinando, ibique nulla synodo convocata. Mennas, der jenes Concilium hielt, war von Agapetus eingesetzt. S. oben §. 222. S. 381.

und herrschenden Disciplin der Kirche im Einklange steht. „Wisset", so läßt er den Papst Anterus sprechen[60], „die Versetzungen der Bischöfe dürfen zum allgemeinen Nutzen und aus Nothwendigkeit geschehen, aber nicht aus eignem Willen jedes Einzelnen oder aus Herrschsucht[61]. Petrus, unser heiliger Lehrer und Fürst der Apostel, ist von Antiochien des Nutzens wegen nach Rom versetzt worden, damit er hier um so ersprießlicher wirken könne." Das nunmehr beim Pseudo-Isidor nachfolgende Beispiel des von einer kleinen Stadt nach Alexandrien versetzten Eusebius beruht vielleicht — man darf dem Pseudo-Isidor schon einen bedeutenden Anachronismus zutrauen — auf einer Verwechslung mit dem auf den Patriarchenstuhl von Antiochien postulirten Geschichtschreiber jenes Namens[62], während für einen andern Fall, in welchem „nach gemeinschaftlichem Rathschluß der Bischöfe, Priester und des Volkes" ein gewisser Felix „wegen seiner Gelehrsamkeit und guten Lebenswandels" auf den Stuhl von Ephesus transferirt wird, sich keine Erklärung bieten will. Der Verfasser der unechten Decretalen hätte leicht unter Anführung andrer Beispiele den nämlichen Schluß ziehen dürfen, den er also ausspricht: „denn nicht geht Der von einer Stadt zur andern über, noch wird Der von einer mindern zu einer größern versetzt, der dieß nicht aus Ehrsucht, noch aus eignem Willen thut, sondern

---

[60]) Can. *Mutationes*. 34. C. Q. cit.

[61]) Vergl. *Joseph. Aegypt.* (Note 16).

[62]) S. oben S. 420. — Die Gl. *Parva* sagt Vercellina, allein an Eusebius von Vercelli kann nicht gedacht werden, da derselbe niemals transferirt wurde. S. *Ughelli*, Italia sacra. Tom. IV. p. 747. —

entweder durch Gewalt vom eigenen Sitz vertrieben oder durch die Nothwendigkeit gezwungen, oder zum Nutzen des Ortes oder der Gemeinde, nicht stolz, sondern demüthig von Andern transferirt oder inthronisirt worden ist. Denn etwas Andres ist der Grund des Nutzens und der Nothwendigkeit, als der des Uebernehmens und des Eigenwillens" [63].

An eben dieser Stelle findet sich außerdem noch die Bemerkung, daß die Translation des Felix auch „unter der Auctorität des heiligen Stuhls" geschehen sei, so wie daß die Bischöfe „nicht ohne die Auctorität und Erlaubniß des Römischen Stuhles" solche Versetzungen vornehmen dürften. Diese Worte rühren aber nicht vom Pseudo-Isidor her, auch fehlen sie noch bei Burkhard und Ivo, obgleich sie älter sind als Gratian. Indessen, wenn jener sie auch gebraucht hätte, so würde er selbst damit nur die herrschende Disciplin seiner Zeit bezeichnet haben.

Pseudo-Isidor legt aber einem der Vorgänger des Anterus, dem Papste Evaristus, in Betreff eben dieses Gegenstandes, folgende Worte in den Mund [64]: „So wie der Mann seine Frau nicht durch Ehebruch beleidigen darf, so auch der Bischof seine Kirche nicht, d. h. dadurch, daß er diejenige, für welche er geweiht ist, ohne unabweisbare Nothwendigkeit oder apostolische und gesetzliche Versetzung verläßt, und sich aus Hoffarth mit einer andern verbindet." — Die Vorwürfe, welche gegen diese von jenem vielgeschmähten Autor noch weiter ausgeführte

[63]) Ganz ähnlichen Inhalts ist Can. *Scias*. 35. C. Q. cit., den Pseudo-Isidor dem Papste Pelagius II. zuschreibt.

[64]) Can. *Sicut vir*. 11. C. Q. cit. — Vergl. auch *Sicut alterius*. 39. ibid. (*Ps. Isid.; Callixt.*)

Auffassung erhoben werden [65], treffen nicht ihn; sie treffen Cyprian, Athanasius, Gregor von Nazianz, Hieronymus, Siricius, Chrysostomus, Agapetus und viele Andere der heiligsten und erleuchtetsten Männer in der Kirche Gottes. Darum konnte auch Innocenz III., auf solche Auctoritäten gestützt, das Verhältniß des Bischofs zu seiner Kirche von diesem Standpunkte aus erklären, ohne dazu eines „auf scholastische Spitzfindigkeiten versessenen Concipienten seiner Rescripte" zu bedürfen [66].

Ehe jedoch zu Innocenz' III. Gesetzgebung in Hinsicht dieses Gegenstandes übergegangen wird, möge noch auf die Zeit, welche zwischen ihm und dem Pseudo-Isidor inmitten liegt, aufmerksam gemacht werden. Da tritt denn insbesondere jener merkwürdige Fall hervor, welcher den heiligen Stuhl selbst betrifft, nämlich die Translation des Formosus von dem Bisthum von Porto auf das von Rom. Der von Parteihaß entflammte Nachfolger des Formosus, Papst Stephan VII., benützte namentlich jene Translation — für welche wohl aber nicht Papst Marinus I. (882) einen Vorgang bietet [67] — um jenen als

65) S. *Berardi*, Canones Gratiani genuini. P. I. P. II. p. 43. — S. auch oben Note 3.

66) S. oben Note 4.

67) Die *Annal. Fuld.* IV. ann. 882. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. 1. 397) sagen er sei Bischof gewesen; die *Annal. Fuld.* III. ann. 883 bezeichnen ihn als Archidiakon der Römischen Kirche. S. *Jaffé*, Regesta Rom. Pontif. p. 292. — Vergl. *Steph.* VI. *P.* Epist. 1. ad Basil. Imp. (*Hardouin* l. c. Tom. VI. P. I. col. 367), wo es ungewiß bleibt, ob Photius deshalb der Lügenhaftigkeit beschuldigt wird, daß er gesagt habe, Marinus sei schon Bischof gewesen oder, daß ein solcher nicht Papst habe werden können. Vergl. noch

einen unrechtmäßigen Papst und alle von ihm vollzogenen Weihen als ungültig darzustellen[68]. Es gab dieß nachmals zu einem ausdrücklichen Ausspruche zu Gunsten des Formosus in dem unter Johann IX. im Jahre 904 zu Rom gehaltenen Concilium[69], so wie zu einer eigenen Schrift des von jenem geweihten Presbyters Auxilius[70] die Veranlassung. Das Concilium erklärte diese Versetzung für vollkommen rechtmäßig, sprach aber den Grundsatz aus, daß aus einem solchen Nothfalle keine Regel gemacht werden dürfe. Da aber im Laufe der Zeit das früher bei der Papstwahl beobachtete System in völlige Verwirrung gerathen war, so mußten freilich solche Nothfälle öfters eintreten. Hierin lag auch der Grund, warum im eilften Jahrhunderte eine ganze Reihenfolge deutscher Bischöfe auf das Geheiß Heinrichs III. den päpstlichen Stuhl bestieg.

Durch alle solche Vorgänge konnten aber am wenig-

Chr. Lupus, S. Gregor. VII. Dict. can. 13. p. 52. (Opp. Tom. V. p. 228). —

[68]) Vergl. darüber *Liutpr. Ticin.* Antapod. Lib. I. cap. 30. (bei *Pertz*, Monum. Germ. histor. Tom. V. p. 282). —

[69]) *Conc. Rom.* ann. 904. cap. 3 (*Hardouin* l. c. col. 487): Quia necessitatis causa de Portuensi ecclesia Formosus pro vitae merito ad apostolicam sedem provectus est, statuimus et omnino decernimus, ut id in exemplum nullus assumat, praesertim quum sacri canones hoc penitus interdicant, et praesumentes tanta feriunt ultione, ut etiam in fine laicam eis prohibeant communionem (s. oben S. 421). Quippe quod necessitate aliquoties indultum est, necessitate cessante in auctoritatem sumi non est permissum.

[70]) *Auxilius*, de ordinationibus a Formoso factis (bei *Morinus*, de ordinationibus. Antw. 1695. P. II. p. 285. sqq.). —

sten die Päpste selbst behindert werden, da wo das Bedürfniß der Kirche es erheischte, theils canonische Translationen vorzunehmen, theils der Willkühr der Fürsten in dieser Beziehung entgegenzutreten. So schrieb Clemens II. an den Bischof Johann von Salerno[71], welchen er von Pästum dahin versetzt hatte: „So oft es sich ereignet, daß Nothwendigkeit oder höchster Nutzen der Kirche es erfordert, daß ein Bischof von einem ihm eigenen Sitze nach einem andern zu versetzen ist, so muß seine Persönlichkeit genau erforscht werden, ob insofern eine Nöthigung vorhanden ist, daß, gleichwie ein höherer Sitz eingenommen wird, auch wirklich ein größerer Nutzen daraus hervorgeht. Was aber Dich, theuerster Freund, anbetrifft, den die Einstimmigkeit des Clerus und des Volkes nebst dem ruhmwürdigsten Fürsten Gaimar zu ihrem Bischof erwählt hat, so haben Wir es sorgfältig erwogen, daß nicht auf ehrgeizigem Antrieb von Deiner Seite, sondern wegen des Dranges der Umstände Du erwählt worden bist." Während Gregor VII. mit nicht minderer Entschiedenheit den Satz aussprach: der Papst könne, wenn die Nothwendigkeit es erheische, Translationen vornehmen[72], erklärte sich Paschalis II. kräftig gegen jene mißbräuchlichen Versetzungen, welche sich die Könige von Polen erlaubten[73], und mußte Kaiser Friedrich I.

---

[71]) *Clement.* II. *P.* Epist. 1. ad Joann. Salernit. (*Hardouin* l. c. col. 923).

[72]) *Gregor.* VII. Epist. Lib. II. ep. 55. (Dict. can. 13.) Quod papae liceat de sede ad sedem, necessitate cogente, episcopos transmutare. S. unten §. 226. Note 15. —

[73]) *Paschal.* II. *P.* Epist. 6. ad N. N. Archiep. Polon. *Hardouin* l. c. Tom. VI. P. II. col. 1769): Quid super epis-

wegen der Translation des Wichmann von Naumburg (Zeitz) auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg die tadelnde Stimme Eugens III. vernehmen[74], des nämlichen Papstes, der in dem heiligen Bernhard einen eben so eifrigen Vertheidiger seiner Gerechtsame, als strengen Tadler des Mißbrauches derselben gefunden hatte[75]. —

Ganz eigenthümlich hatten sich diese Verhältnisse in Ungarn gestaltet[76], wo gleich nach der Annahme des Christenthums gerade in Beziehung auf die Besetzung der Bisthümer eine besonders große Gewalt dem Könige eingeräumt worden war. Stephan der Heilige hatte hier das Erzbisthum von Gran dem frommen Mönche Sebastian gegeben, dessen bald darauf erfolgte Erblindung die Veranlassung dazu wurde, daß der König den Bischof von Kalocza, Astricus, dorthin transferirte. Letzterer kehrte jedoch, und zwar mit dem Pallium geschmückt, nachdem jenem das Augenlicht wieder geschenkt worden war, nach seinem früheren Sitze zurück. Nachmals wurde zur Vermeidung aller Mißhelligkeiten zwischen Alexander III. und dem Könige von Ungarn ein neuer Vertrag geschlossen, welchem gemäß keine Translation ohne aus-

---

coporum translationibus loquar, quae apud vos non auctoritate apostolica, sed nutu regis praesumuntur?

[74]) *Eugen* III. *P.* Epist. 8. ad Episc. Germ. (*Hardouin* l. c col. 1246). Quum translationes episcoporum sine manifestae utilitatis et necessitatis indicio, divinae legis oraculum non permittat, quum etiam multo amplior quam in aliis electionibus cleri et populi debeat eis praevenire concordia, in facienda translatione de Cicensi episcopo nihil horum est, sed solus favor principis exspectatur. —

[75]) Vergl. oben §. 214. S. 221. —

[76]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 64. n. 2. p. 448. n. 4. p. 453.

drückliche Genehmigung des Oberhauptes der Kirche vorgenommen werden sollte[77]. Der nämliche Papst hatte dem König von Schottland die Bitte um mehrere Translationen abgeschlagen[78].

Die Genehmigung des Papstes bei den Versetzungen einzuholen, war also schon längst die herrschende Praxis gewesen und so mögen zum Schlusse die Worte Hugo's von S. Victor[79], als der Ausdruck des damals geltenden Rechtes, hier ihre Stelle finden: „Eine Translation der Bischöfe von einem Orte an andere soll auf keine Weise stattfinden, außer wegen großen Nutzens oder dringender Noth der Kirche; und auch dieß soll dann nicht durch sie selbst geschehen, sondern auf Rath und Einladung ihrer Mitbischöfe und unter der Auctorität des Papstes."

---

[77]) S. *Baron.* Annal. eccles. ann. 1169. n. 40. Edit. Colon. Tom. XII. p. 628.

[78]) *Thomassin* l. c. p. 454.

[79]) *Hugo de S. Victor.* d. sacram. Lib. II. P. III. cap. 24. — Dasselbe sagen auch *Ivo Carnot* (s. oben Note 13). Epist. 144. (Opp. P. II. p. 61): translationes episcoporum necessitate urgente metropolitani auctoritati et summi Pontificis dispensatione fieri oportet. — *Anselm. Cantuar.* Lib. III. ep. 126. p. 412: Qui sacratus est episcopus, non potest constitui in alio provincia episcopus canonice, sine consilio et assensu archiepiscopi et episcoporum ejusdem provinciae, cum auctoritate apostolica.

§. 226.

β. Das Recht der Decretalen und die spätere Zeit.

Obgleich die vorausgehende historische Erörterung ein Licht auf die kirchliche Gesetzgebung wirft, wie sie in den Decretalen in Beziehung auf Translation, Renunciation und Deposition der Bischöfe vorliegt, so bleiben dennoch bei der Interpretation einzelner Stellen mancherlei Schwierigkeiten übrig. Es bedarf daher noch eines näheren Eingehens auf dieselben, sowie der Beantwortung mehrerer einzelnen, aus diesem Stoffe sich von selbst ergebenden Fragen.

„Auch wenn du Fittiche hättest", schreibt Innocenz in seinem als Decretale *Nisi cum*[1] berühmt gewordenen Briefe an den Bischof von Cagliari, „mit denen du vermöchtest in die Einsamkeit zu fliehen, so werden sie doch durch die Bande der Vorschriften so festgehalten, daß du ohne unsere Erlaubniß keinen freien Flug hast." Mit diesen Worten ist das allen diesen Verhältnissen zum Grunde liegende Princip ausgedrückt: die Auctorität des Papstes fesselt die Bischöfe an ihre Gemeinde und nur er allein kann dieses Band lösen. Innocenz III., der eine solche Befugniß nicht einmal seinen Legati a latere einräumte[2], verwies es daher[3] dem lateinischen Patriarchen von Antiochien, Rudolf II., daß er sich unterfangen habe, Bischöfe zu transferiren, da nach jenem

---

[1]) Cap. 10. X. d. renunc. (I. 9.)

[2]) Cap. *Nisi specialis*. 3. X. d. offic. legati. (I. 30.) —

[3]) Cap. *Cum ex illo*. 1. X. d. translat. episc. (I. 7.) — Vergl. *Gonzalez Tellez*, Comment. in h. l. (Tom. I. p. 369.

allgemeinen Privilegium, welches der Herr an Petrus und durch ihn der Römischen Kirche verliehen habe, Nichts der Art ohne die Zustimmung des Papstes geschehen dürfe; ein Recht dieser Kirche, welches eben wegen seines göttlichen Ursprunges durch keine Verjährung verloren gehen kann"[4]. Mit welcher Entrüstung mußte daher wohl der Papst die Kunde davon vernehmen, daß der ehemalige Reichskanzler, der Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI., Bischof Konrad von Hildesheim, welcher sich von dem Capitel von Würzburg eine Postulation zu verschaffen gewußt, sich ohne Weiteres diese Kirche angemaßt hatte[5]. Auf den ersten Anblick indessen mochte sich Konrad[6] hinter einem Schein von Recht verstecken; früher bereits confirmirter Bischof von Lübeck, hatte er als solcher die Consecration sich nicht ertheilen lassen. Er verzichtete auf diese ihm zu geringfügige Kirche und ließ sich auf den bischöflichen Stuhl von Hildesheim wählen, der jedoch eben so wenig seinem Ehrgeize genügte. Es gelang ihm von Cölestin III. eine Dispensation zu erwirken, nach welcher es ihm gestattet wurde, zu einer höheren Würde überzugehen, wobei jedoch die Clausel nicht fehlte: „dum tamen nihil ei de canonicis institutis obviaret". Diese Clausel, statt ihn zu entschuldigen, diente erst recht dazu, seine Anmaßung zu beweisen; sie

---

[4]) Cap. *Nemo*. 17. C. 10. Q. 3. (*Joann*. VIII.)

[5]) Cap. *Quanto*. 3. *Licet in tantum*. 4. h. t. — Es gehören noch hieher die beiden Cap. *Illud Dominus*. 5. X. d. M. et O. (I. 33) und 5. X. d. cler. excommun. (V. 27.)

[6]) Ueber ihn und seine Angelegenheit vergl. *Gonzalez Tellez*, Comment. l. c. p. 379. — *Florens*, Comm. in Decr. Lib. I. Tit. 7. (Opp. jurid. Tom. I. p. 223.)

konnte ihn unter keinerlei Umständen berechtigen, zu einer andern Kirche überzugehen, bevor nicht der fragliche Punkt erledigt war, ob ihm nicht etwa ein canonisches Hinderniß im Wege stehe [7]. Da noch dazu beim Emporsteigen zu einer höhern Dignität leichter dispensirt wird, so war es ihm um so weniger gestattet, eine Postulation zu einer im Range gleichen [8] zu veranlassen und ohne weder den Erzbischof von Mainz, noch das Oberhaupt der Kirche zu befragen, sich als Bischof von Würzburg zu geriren, ja sogar den Clerus, sowie die Vasallen dieser Kirche in Eid und Pflicht zu nehmen. Innocenz beruft sich auch bei dieser Gelegenheit auf den Satz: „die Gewalt, Bischöfe zu transferiren, hat sich unser Herr und Meister also vorbehalten, daß er sie allein dem heiligen Petrus, seinem Stellvertreter, und durch ihn dessen Nachfolgern durch besonderes Privilegium gegeben und verliehen hat.“ In seinem richterlichen Urtheile, welches der Papst in dieser Sache fällte, sprach er zunächst Alle, Cleriker und Laien, von dem jenem geleisteten Eide los, erklärte ihn nicht blos des Bisthums Würzburg, sondern, mit Beziehung auf den Ausspruch Leo's des Großen [9], auch der

[7]) S. Glossa *Postulatio* ad Cap. *Licet in tantum:* quia per talem indulgentiam noluit subvertere consuetam examinationem postulationis. — Ideo attenuat vires hujusmodi privilegii, quia per ambitionem obtentum fuit, ut j. qo. j. *principatus;* — ex eo enim quod aliquid contra jus obtinetur, praesumitur ambitiose obtentum. — Vel dic, quod super examinatione non dabitur ei aliqua indulgentia, prout patet ex verbis istius indulgentiae, dummodo etc. —

[8]) Vergl. Can. *Legimus*. 24. D. 93. i. f. — qui provehitur, de minori ad majus provehitur.

[9]) S. oben §. 225. Note 46. —

von ihm verlassenen hildesheimischen Kirche verlustig, und nahm dem Capitel für dießmal das Wahlrecht, damit dasselbe darin gestraft werde, worin es sich verfehlt hatte.— Aus diesen Umständen wird zugleich ersichtlich, daß ein Bischof selbst durch die eigenmächtige Translation nicht ipso facto, sondern per sententiam judicis die frühere Kirche ebenfalls verliert [10]. Es war vergeblich, daß Konrad sich persönlich nach Rom begab, um den Papst um Verzeihung seiner That zu bitten; er gab sich vielleicht der täuschenden Hoffnung hin, mit Geschenken bei Innocenz etwas zu erwirken; dieser nahm sie an, um ihn dann viel reichlicher zu beschenken. Als indessen nachmals das Capitel von Hildesheim ihn wiederum zum Bischof wählte, gestattete der Papst dem durch seinen Ehrgeiz unglücklich gewordenen Manne die Annahme. Doch nur für kurze Zeit erfreute sich Konrad seines wiedererlangten Bisthumes; er wurde im Jahre 1204 ermordet.

In den beiden auf diesen Gegenstand bezüglichen Decretalen *Quanto* und *Licet in tantum*, sowie in einer andern, *Inter corporalia* [11], welche die unter Mitwirkung des Erzbischofs von Tours geschehene Translation des von seinem Metropoliten bereits confirmirten Bischofs von Avranches nach Angers betrifft, begründet der Papst seine Argumentation wesentlich auf das der Ehe gleiche Band, durch welches der Bischof mit seiner

---

[10]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. Lib. I. Tit. 7. n. 3. i. f. Tom. I. p. 105. — *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. §. 1. n. 3. und 4. (Tom I. p. 221.) —

[11]) Cap. 2. X. h. t.

Kirche vermählt werde. Wenn der Apostel[12] das Verhältniß Christi zu der Kirche mit der Ehe vergleicht oder vielmehr umgekehrt die Ehe mit dem Verhältniß Christi zu der Kirche nicht blos vergleicht, sondern sie auch als die eigentliche Repräsentation dieses geheimnißvollen Liebesbandes hinstellt, so haben schon jene ältere Concilien und Kirchenväter in ihrer Auffassung des Verhältnisses des einzelnen Bischofs zu der ihm anvertrauten Gemeinde, in welcher er Christus repräsentirt, ein ganz richtiges leitendes Princip gegeben. Innocenz hebt nun aber noch insbesondere die große Schwierigkeit hervor, ein solches Verhältniß zu lösen, denn: was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. Diese Schwierigkeit ist aber — und darum dreht sich vornehmlich der Inhalt der Decretale *Inter corporalia* — bei der Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche noch größer, als bei der Ehe, oder wie Innocenz sich ausdrückt: „Zwischen den körperlichen und den geistigen Dingen nehmen wir den Unterschied wahr, daß die körperlichen leichter vernichtet als errichtet, die geistigen leichter errichtet als vernichtet werden." „So kann", fährt er mit Beziehung auf einen Canon des Conciliums von Sevilla[13] fort, „so kann nach den canonischen Satzungen der Bischof für sich allein die Würde des Clerikates ertheilen; aber allein nehmen kann er sie nicht. Auch empfangen die Bischöfe das Geschenk der Consecration von dem Metropoliten und können doch

[12]) *Ephes.* V. 11.

[13]) Dagegen, daß der einzelne Bischof in seiner Gemeinde die Ehe Christi mit der Kirche repräsentire, spricht sich *Schmalzgrueber* l. c. n. 2. i. f. p. 105 aus. S. über diesen Punkt auch *Reiffenstuel* l. c. §. 2. n. 33.

nicht anders, als durch den Papst verurtheilt werden. Da also das geistige Band stärker ist, als das fleischliche, so ist es nicht zu bezweifeln, daß der allmächtige Gott die Auflösung der geistigen Ehe, welche zwischen dem Bischof und der Kirche besteht, ausschließlich seinem Urtheile vorbehalten hat, wie er ja auch die Auflösung der fleischlichen Ehe, welche zwischen Mann und Weib besteht, ausschließlich seinem Urtheile vorbehalten hat, indem er befiehlt: was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. Denn nicht durch menschliche, sondern vielmehr göttliche Gewalt wird die geistige Ehe aufgelöst, wenn durch Translation, Deposition oder Cession, kraft der Auctorität des Papstes, welcher der Stellvertreter Christi ist, der Bischof von der Kirche getrennt wird[14]; und daher sind diese drei Dinge, die wir zuvor erwähnten, nicht so fast durch canonische Constitution, als durch göttliche Institution dem Papste reservirt."

Diese Decretale, in welcher, wie die zuletzt angegebenen Worte deutlich zeigen, der Papst sich nicht etwa die Auflösung der geistigen Ehe reservirt, sondern sie vielmehr als ihm von Gott reservirt erklärt[15], hat zu vielen Mißdeutungen Veranlassung gegeben, namentlich zu der: Innocenz spreche damit aus, ihm sei als dem Oberhaupte der Kirche auch die Auflösung der fleischlichen Ehe reservirt. Dieß ist jedoch ganz und gar nicht der Sinn

[14]) Can. *Solus*. 7. C. 15. Q. 7.

[15]) Ganz ähnlich heißt es in Cap. *Quanto*. cit. Non enim homo, sed Deus separat, quos Romanus Pontifex, qui non puri hominis, sed veri Dei vicem gerit in terris, ecclesiarum necessitate vel utilitate pensata, non humana, sed divina potius auctoritate dissolvit.

des päpstlichen Ausspruches, wenn gleich die Meinung der Glosse, daß unter dem vinculum fortius ein vinculum dignius zu verstehen sei, keineswegs zur Beseitigung der Bedenklichkeiten, welche diese Stelle erregen könnte, genügend ist[16]. Der Papst vergleicht hier die Schwierigkeit der Auflösbarkeit des Bandes nicht in Beziehung auf die an Petrus und dessen Nachfolger gegebene Gewalt, sondern in Beziehung auf die Menschen überhaupt[17]: Menschen können weder das eine, noch das andere Band lösen; nur Gott, der für die geistige Ehe an Petrus die Vollmacht gegeben hat, löst das eine wie das andere Band. Wenn also Innocenz sagt: das geistige Band ist das stärkere, so sagt er damit noch keineswegs, er könne das fleischliche leichter lösen. Stärker aber ist das geistige in sofern, als der einzelne Ehegatte das matrimonium ratum non consummatum durch Eintritt in den geistlichen Stand oder in ein Kloster aufzuheben vermag; als von zweien ungläubigen Ehegatten der zum Christenthum übertretende Theil unter gewissen Umständen das Band, welches ihn an den andern knüpfte, lösen kann und als eine separatio quoad thorum et mensam nicht nur gestattet ist, sondern auch schon von dem einzelnen Bischof ausgesprochen werden kann; dagegen wird dem Bischof durch die Consecration ein character indelebilis aufgeprägt, durch das Band, welches ihn an seine Gemeinde knüpft, wird seine Seele

[16]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 14. p. 221.

[17]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova discipl. eccles. P. II. Lib. II. c. 64. n. 6. (Tom. V. p. 454.) — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. h. t. n. 2. i. f. p. 105.

mit vielen andern Seelen verbunden[18], so wie er sich von seiner Kirche auch nur mit Erlaubniß des Papstes trennen darf, denn die Bischöfe haben ohne diese Auctorität „keinen freien Flug“. —

Das betreffende Capitel Inter corporalia handelt aber noch eine andere hieher gehörige Frage ab, die nämlich nach dem Zeitpunkte, wann das Band zwischen dem Bischofe und seiner Kirche als geschlossen anzusehen ist. In jener andern Decretale Licet in tantum führt Innocenz die Parallele zwischen der geistigen und fleischlichen Ehe weiter dahin aus, daß jene durch die Wahl als begonnen, durch die Confirmation als rechtmäßig festgestellt und durch die Consecration als consummirt erscheint. Demgemäß entscheidet er den durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung bisher noch nicht gelösten Zweifel, in wie weit der noch nicht consecrirte Bischof mit seiner Kirche vermählt sei, in der Weise, daß dieß der Fall sei, sobald der Erwählte die Confirmation erhalten habe, indem durch die Consecration kein neues Band hinzukomme; vor der ertheilten Confirmation ist der Erwählte noch frei in seinem Willen, selbst wenn er bereits sein Gesuch um Confirmation eingereicht hat[19]. Auch könne, sagt Innocenz weiter, der Umstand nicht dagegen angeführt werden, daß in den Canones diejenige Kirche als eine verwittwete bezeichnet werde[20],

---

[18]) Vergl. Can. *Praecipimus*. 24. C. 12. Q. 1. (*Can. Apost.*) — Cap. *Cum inter*. 21. X. d. elect. (I. 6.) — ut per mutuum consensum eligentium et electi quasi conjugale vinculum spiritualiter sit contractum etc. — S. auch unten S. 450. —

[19]) Vergl. *Danielli*, Institut. jur. canon. Tom. I. p. 202.

[20]) Can. *Quoniam*. 1. D. 100. (*Conc. Ravenn.* ann. 887.) —

deren Bischof es über Gebühr aufschiebt, die Consecration zu empfangen; sie heiße nicht deßhalb verwittwet, weil sie keinen, sondern weil sie einen unbrauchbaren Bräutigam habe. In unmittelbarer Anwendung auf den vorliegenden Fall des Bischofs von Avranches, den Innocenz von der Ausübung des bischöflichen Amtes suspendirt hatte — der Erzbischof von Tours und der von Rouen, welche ihn absolvirt hatten, waren von dem Consecrations- und Confirmationsrechte suspendirt worden — erklärt der Papst, daß derselbe an seine Kirche gebunden sei. Indessen da er sein Unrecht erkannt und es nicht auf einen weitern Urtheilsspruch habe ankommen lassen, sondern um Gnade gebeten habe, so wolle der Papst kraft seiner Machtvollkommenheit und in Rücksicht auf das Bedürfniß der Kirche von Angers jenes frühere Band lösen und ihm gestatten zu dieser Kirche hinüberzugehen. —

In allen Fällen, wo dergleichen Translationen unter der päpstlichen Auctorität stattfanden, geschah dieß nach reiflicher Erwägung der Gründe[21], welche eine solche Ausnahme von der Regel rechtfertigten. Faßt man nun zwar diese Gründe unter die beiden allgemeinen Gesichtspunkte: Noth und Nutzen der Kirche zusammen, so wird doch auch schon durch eine vorgängige Postulation eines Bischofs eine Präsumtion begründet[22], daß die

---

[21]) Cap. *Quanto*. 3. — ecclesiarum necessitate vel utilitate pensata.

[22]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. §. 1. n. 10. p. 221. — Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 64. n. 7. p. 456. — So sagt auch Innocenz in Cap. *Inter corporalia*. § *Sane*. 1. p. d. — illud tamen provide attendentes quod et urgens necessitas et evidens

Translation für die postulirende Kirche nützlich sei, da sie sonst zu einer eigentlichen Wahl geschritten wäre; es kommt daher hier darauf an, die Verhältnisse der beiden Kirchen gegeneinander abzuwägen. Aber auch ohne vorausgehende Postulation kann es sich herausstellen, daß gerade durch die Translation eines ausgezeichneten Bischofs von einem Sitz auf den andern, insbesondere auf einen höheren, ein großer Nutzen erwachsen dürfte[23] und somit ist gerade dieß ein Fall, in welchem die päpstliche Erlaubniß um so leichter ertheilt wird[24]. Außerdem können das dem Bischofe schädliche Clima seiner Diöcese, der Haß und die Verfolgung die er hier etwa zu erleiden hat, als Gründe[25] für seine Translation[26] genügen, wie man denn auch eben diese Gründe nebst anderen in den Dekretalen als solche aufgezeichnet findet, durch die ein Bischof seine Bitte, der Papst möge seine Renunciation annehmen, unterstützen darf.

Auch diesen Gegenstand hat Innocenz in einer der längsten Decretalen, welche das Corpus juris aufzuweisen hat, und zwar in dem oben erwähnten Capitel *Nisi cum*[27] ausführlich erörtert. Die Veranlassung dazu gab das wiederholte, ja wie der Papst es bezeich-

---

utilitas ecclesiae vestrae, quoniam non poteratis in aliam personam idoneam convenire, dispensationis gratiam requirebant.—

23) Vergl. *Richard*, Analysis Conciliorum. Tom. IV. p. 951.

24) Cap. *Licet in tantum*. cit. — quum in majori dignitate propter majorem utilitatem facilius soleat dispensari.— Vergl. auch *Thomassin* l. c. cap. 64. n. 2. p. 449. v. Nimirum.

25) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 1. p. 104.

26) In diesen Fällen ist auch eine Translation selbst zu einer niederern Kirche zulässig. Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 8. 9. p. 221.

27) Cap. 10. X. d. renunc. (I. 9.) —

nete, hartnäckige Verlangen des Bischofs von Cagliari, seine Würde, welcher er sich nicht gewachsen fühlte, niederlegen und sich in die Einsamkeit eines Klosters zurückziehen zu dürfen. So sehr sich auch die wahre Demuth darin ausspreche, bemerkt ihm der Papst, daß man eine solche Stelle flieht, so zeige sie sich jedoch auch darin, daß man diese aus Gehorsam nicht aufgibt[28]. Der ganze Brief ist eine wahrhaft erhebende Mahnung des großen Papstes über die Pflicht des Bischofs seine Gemeinde, seine Braut, mit welcher er sich durch Vermittlung des Glaubens indem er seine Hand „bei einem Fremden verbürgt"[29] vermählt habe, nicht zu verlassen[30]. Er möge nicht zu sehr auf seine eigenen Gefühle als seien diese göttliche Inspirationen bauen[31], sondern sich an jenen glorreichen hohen Priester erinnern, welcher, als seine Kräfte zu sinken begannen, ausrief: „Herr, wenn ich deinem Volke noch nothwendig bin, so verweigere ich die Mühe nicht, es geschehe dein Wille!" Ihm möge er folgen, der da sprach:[32] „Ich verlange aufgelöst zu werden und mit Christus zu sein, aber daß ich im Fleische bleibe, ist nothwendig wegen euch". Es möge sein[33], daß er eine schwere Arbeit bisher gehabt und einen guten Kampf gekämpft habe, allein um die Krone der Gerechtigkeit zu erlangen, dazu gehöre, daß der Kampf auch vollendet werde. Er habe, indem er sein Hand-

[28]) §. *Quodsi forsan.* 1.
[29]) *Proverb.* VI. 1.
[30]) §. *Verum.* 7.
[31]) §. *Sed dices.* 8. §. *Porro.* 9.
[32]) *Philipp.* I. 23. sqq.
[33]) §. *Quippe.* 10. p. d.

gelübde gab, die Seelen der ihm anvertrauten Heerde, in seine Seele aufgenommen und könne doch wohl nicht in der Weise den Hafen der Ruhe suchen, daß er seine bisher mit ihm schiffenden Söhne ohne Steuermann auf dem großen und weiten Meere in steter Furcht des Schiffbruchs umhertreiben lasse[34]. Auch möge er nicht glauben[35], daß Martha, die um Vieles besorgt war, darum einen schlechten Theil erwählt habe, weil Maria den besten Theil, der nicht von ihr genommen werden wird, erwählte; denn wenn gleich diese sich in viel größerer Sicherheit befindet, so ist jene doch fruchtbringender, und wenn jene auch anmuthiger ist, so ist diese nützlicher, wie ja auch in ihrer Fruchtbarkeit die triefäugige Lia der schönen Rachel vorgezogen wurde; obwohl du auch zu gleicher Zeit betrachtend und thätig nach dem Beispiele des Gesetzgebers sein könntest, der bald auf den Berg emporstieg, um die Herrlichkeit des Herrn mit größer Freiheit zu schauen, bald aber in das Lager hinabstieg, damit er mit größerem Nutzen für die Bedürfnisse des Volkes Sorge trage. Es sei demgemäß viel leichter zu gestatten, daß ein Mönch zum Episcopate emporsteige, als daß ein Bischof in den Mönchsstaub hinabsteige. „Ich ermahne dich also", fährt Innocenz fort, „daß du das Werk deines Hirtenamtes nicht auf-

[34]) Sehr richtig sagt der Pseudo-Isidor in Can. *Scias*. 35. C. 7. Q. 1. Nam plurimorum utilitas, unius utilitati vel voluntati praeferenda und die Glossa *Plurimorum* findet gerade hierin den Grund, aus welchem ein Bischof nicht Mönch werden könne, wogegen die folgende Gl. *Praeferenda* die Fälle ausführt, in welchen man seinen Privatnutzen dem öffentlichen vorziehen dürfe.

[35]) §. *Nec putes*. 11.

gibst, damit der Herr nicht etwa es dir verweigere dich zu seinen Füßen mit Maria aufzunehmen, da du es verweigertest ihn, als er bei dir einkehren wollte, mit der sorgsamen Martha zu bedienen". Wenn er aber dennoch auf seinem Vorhaben beharre, so möge er prüfen, ob einer von denjenigen Gründen, aus welchen der Papst ausschließlich die Renunciation für zulässig erachte, vorhanden sei, nämlich: Bewußtsein eines Verbrechens, körperliche Gebrechlichkeit, Mangel an Wissenschaft, Bosheit des Volks, schweres Aergerniß und Irregularität[36]; indessen auch hierbei müsse stets die gehörige Unterscheidung angewendet werden[37]. Nicht das Bewußtsein irgend einer Schuld könne hier in Betracht kommen, sondern nur eines solchen Verbrechens, welches auch nach übernommener Buße, an der Ausübung des bischöflichen Amtes hindert[38], nicht jede Gebrechlichkeit, sondern nur eine solche, die eben diese Wirkung hat[39]. Verstehe ein Bischof aus Mangel an Wissenschaft es nicht, weder in geistlichen Dingen noch in weltlichen seine Diöcese zu leiten, so sei dieß allerdings ein gewichtiger Grund zur Resignation[40], doch werde eine besonders hervorragende Kenntniß nicht gefordert, sondern eine eben genügende sei auch zu dulden und es könne hier der Mangel an Wissen durch Fülle der Liebe ersetzt werden. Nicht wegen jedes etwa noch zu beschwichtigenden Auflehnens[41]

36) §. *Monemus.* 12.
37) §. *Quodsi.* 1. i. f.
38) §. *Propter conscientiam.* 2.
39) §. *Alia.* 3.
40) §. *Pro defectu.* 4.
41) §. *Propter malitiam.* 5.

des Volkes, sondern nur wenn dieses in seiner Bosheit verhärtet ist und gleichsam die Schafe in Wölfe sich verwandelt haben, dürfe der Hirte nicht furchtsam fliehen, sondern unter Zustimmung des Oberen sie vorsichtig meiden. Eben so wenig solle jedwedes Aergerniß[42], welches man an dem Bischof genommen hat, ihn zur Resignation veranlassen — die Pharisäer haben sich auch an Christus geärgert — sondern nur ein solches, wodurch er etwa die unschuldigen Seelen verletzt haben könnte. Endlich gehöre hieher die Irregularität[43], indessen auch nicht jede ohne Unterschied; denn, wenn ein Bischof z. B. seine uneheliche Geburt verschwiegen hat und diese überhaupt unbekannt ist, so könne, wenn er bisher sein Amt pflichtgetreu verwaltet hat, in diesem Punkte leicht dispensirt werden. —

Wenn demnach Innocenz III. nur diese sechs Gründe der Resignation gestattet und namentlich den ausschließt, daß ein Bischof, zum Zwecke seiner größeren inneren Vervollkommnung in einen Orden eintreten will, so entsteht hier doch noch die Frage: wie es zu halten sei, wenn der Bischof vor Annahme des Episcopates bereits ein Gelübde in den Mönchsstand einzutreten abgelegt hat? In diesem Falle ist die Erfüllung des Gelübdes und somit die Resignation zu gestatten, wie denn auch Innocenz III. selbst im Jahre 1213 dem Bischof von Genf, der früher als Canonicus von Grenoble ein solches Gelübde abgelegt hatte, ausdrücklich die Renunciation zur Pflicht machte[44].

42) §. *Pro gravi.* 6.

43) §. *Pro gravi.* cit. v. *Personae.*

44) Cap. *Per tuas.* 10. X. d. voto. (III. 33.)

So kann es denn allerdings geschehen, daß bisweilen, und zwar nicht bloß auf dem Wege einer Deposition, eine unfreiwillige Lostrennung des Bischofs von seiner Kirche vorgenommen wird und öfters dient dann eine dem Bischof an die Hand gegebene Renunciation dazu, um einer Absetzung zuvorzukommen[45]. Die hiermit im Zusammenhang stehende Frage: ob der Papst auch wider den Willen des Bischofs eine Translation desselben vornehmen könne, hat die Canonisten vielfach beschäftigt[46]. Es stehen sich hier zwei Meinungen schroff gegenüber, von denen die eine dem Papste diese Befugniß gänzlich abspricht, die andere hingegen, sie ihm unbedingt einräumt[47]; eine dritte hat einen vermittelnden Weg eingeschlagen. Indem hier zugegeben wird, der Papst vermöge auch wohl wider den Willen des Bischofs das geistige Ehebündniß, in welchem derselbe mit seiner

---

[45]) Vergl. z. B. *Innoc.* III. Epist. Regist. XIV. ep. 32 (bei *Baluze*, Innoc. III. Epist. Tom. II. p. 524.) —

[46]) Vergl. *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Quanto.* 3. h. t. n. 11. sqq. — *Reiffenstuel* l. c. §. 2. n. 19. sqq. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 6. p. 106 und fast alle älteren Canonisten. — Reiffenstuel führt insbesondere aus, der Papst könne causative zum Consense nöthigen, ut sic de nolente fiat volens (s. die folgende Note); ein solcher Consens sei dann allerdings kein freier, sondern komme dem gleich, wie die im Herrn Sterbenden sich in seinen Willen ergeben. —

[47]) Can. *Displicet.* 38. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*) Attende quid dixerit Apostolus: „Qui episcopatum desiderat, bonum opus desiderat". Et tamen tam multi ut episcopatum suscipiant tenentur inviti, perducuntur, includuntur, custodiuntur, patiuntur quae volunt, donec eis addit voluntas suscipiendi operis boni.

Kirche stehe, auch in solchen Fällen zu trennen, wo der Nutzen einer andern Kirche diese zu erheischen scheine, wird dann jedoch darauf hingewiesen, daß er ihn nicht nöthigen könne, ein neues Band mit einer andern Kirche zu schließen[48]. Man darf von dieser Unterscheidung wohl sagen, sie sei mehr subtil als solid[49]. Da man aber unmöglich die Befugniß des Papstes in Abrede stellen kann, daß er in besonders dringlichen Fällen, wo die Noth der Kirche es fordert, somit also, selbst genöthigt nicht auch einen Bischof sollte nöthigen können, diejenige Stelle in der Kirche einzunehmen, von welcher aus sich wegen seiner besonderen Qualitäten dessen ganz vorzüglich heilsame und ersprießliche Wirksamkeit versprechen läßt, so bleibt wohl kaum etwas Anders übrig[50], als theoretisch die Meinung festzuhalten, daß — wie es ohnehin vorauszusetzen ist — aus gerechten Ursachen eine derartige

---

[48]) *Fagnani* l. c.

[49]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 64. n. 9. p. 460.

[50]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 64. n. 3. p. 450, wo mit Beziehung auf *Gregor*. VII. Dict. (§. 225. Note 67) gesagt wird: Agitur hic de extrema necessitate cogente. Nec dicitur, posse papam permittere, sed posse facere translationes: quo videri posset facultas dari, etiam reluctabundos episcopos transferendi. Enimvero ubi cogit necessitas ecclesiae, eccui dubium est, quin teneantur omnes vim sibi ipsis adferre, et imperare sibi, ut velint, quod nolebant? Si quis vero episcopus in ejusmodi temporum rerumque molestiis otium suum privatamque quietem anteponeret publicae ecclesiae necessitati et saluti, quis abnuat profiteri et esse et esse debere potestatem superiorem, qua compellatur officio fungi, nec sibi, sed ecclesiae fateri se natum, se ordinatum episcopum ecclesiae universae.

Translation stattfinden dürfe[51]. Wie aber die Päpste stets selbst gefühlt haben, daß die Ausübung gerade eines solchen Rechtes die äußerste Vorsicht und die reiflichste Ueberlegung fordern, geht daraus hervor, daß Clemens VIII. für jeden Fall der Art eine ausdrückliche Berathung der Congregatio consistorialis verordnete[52]. Nachmals bestellte Benedict XIV. durch seine Bulle Ad apostolicae servitutis[53] eine eigne aus fünf Cardinälen bestehende Congregation mit dem päpstlichen Auditor als ihrem Sekretär lediglich zu dem Zwecke, um alle die Besetzung der Bisthümer angehenden Angelegenheiten zu prüfen und setzte sie jener andern Congregation an die Seite; ihr[54] empfahl er ganz besonders die sorgfältigste Prüfung der etwa vorkommenden Veranlassungen zu Translationen[55]. Der Charakter der in dieser Beziehung damals herrschend gewordenen Disciplin bezeichnete dieser gelehrte Papst dahin: daß ohne Consens der Bischöfe keine solche Versetzungen stattfinden[56].

---

[51]) *Fagnani* l. c. n. 58. — Vergl. *Danielli* l. c. p. 203.

[52]) Vergl. *Devoti* l. c.

[53]) Bullar. Magn. Tom. XVI. p. 7.

[54]) Diese particulare Congregation besteht indessen nicht mehr; die Geschäfte sind an die Congr. consistorialis als solche, jedoch unter Assistenz des Auditors des Papstes übergegangen. S. Bangen, die Römische Curie. S. 86.

[55]) Daß diese, so wie die Renunciationen, bei den exemten Prälaten an die nämlichen Bedingungen geknüpft sind, bedarf keiner weiteren Ausführung. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 4. p. 105. Tit. 9. §. 4. n. 22. p. 118. —

[56]) *Bened.* XIV. d. synod dioec. Lib. XIII. cap 16. n. 13. — Wegen mancher Mißbräuche früherer Zeit, namentlich unter

Die Wirkungen der von dem Papste vorgenommenen Translationen, da diese eben in der gänzlichen Lösung von dem Bande mit der früheren Kirche besteht[57], äußern sich in vielen einzelnen Verhältnissen der einen wie der andern Diöcese und sind einer nähern Betrachtung bei der Erörterung der Episcopalgewalt zu unterziehen, wogegen von der Deposition bei dem kirchlichen Strafrechte zu handeln ist. Nur ein Gegenstand noch darf hier nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Es ist dieß die sogenannte Incardination, welche zugleich auch in einer nahen Berührung mit der Translation steht. Sie ist hier in Gemeinschaft mit der Bestellung der Bischöfe als Visitatoren fremder Diöcesen nur in so weit in Betracht zu ziehen, als sie unter jenen Hauptgesichtspunkt des päpstlichen Dispositionsrechtes in Betreff der Bischöfe fällt, und es der Berichtigung einer unrichtigen Meinung über jenes Institut bedarf.

Bonifacius IX. (*Theod. a Niem.* Chron. Lib. II. c. 14), sowie unter Johann XXII. s. *Chr. Lupus*, S. Gregor. VII. Dict. can. 13. (Opp. Tom. V. p. 230.) versprach Alexander V. dem Concilium zu Pisa: non facere translationes de invitis, nisi parte vocata et audita, et de consensu majoris partis cardinalium, nisi ex causis justis et rationabilibus.

[57]) S. Can. *Bonae.* 4. i. f. X. d. postul. prael. (I. 5.) A vinculo, quo tenebatur Colocensi ecclesiae absolventes ad metropolim Strigonensem transferimus et ei licentiam tribuimus transeundi, pallium ei ad nomen et usum ejusdem ecclesiae transmissuri. Die hieraus gebildete Formel findet sich bei *Hostiensis*, Summa aurea. h. t.

§. 227.

3. Incardination fremder Bischöfe und Bestellung derselben als Visitatoren fremder Diöcesen.

In Betreff der Incardination hat sich die Ansicht gebildet, und verbreitet, daß man darunter eine temporäre Verwendung solcher Bischöfe — oder auch solcher Presbyter und Diakonen — zu verstehen habe, deren Kirchen durch Feindesgewalt zerstört worden sind. Man hat dann weiter dafür gehalten: dieser einfache Begriff der Incardination sei in der späteren Zeit auch von den Päpsten nicht mehr richtig aufgefaßt und in den der Commendation umgewandelt worden[1]. Diese Ansicht, welche allerdings einigen Schein für sich hat, stellt demnach die Incardination als ein selbstständiges Rechtsinstitut neben die Translation; zu dieser soll sie einen Gegensatz in so fern bilden, als wegen der bloß temporären Verwendung eines Bischofs, der nunmehr als Cardinalis Episcopus zur Verwaltung einer ihm bisher fremden Diöcese bestellt werde, das geistige Eheband mit seiner früheren Kirche als nicht gelöst anzusehen sei. —

Gegen diese Auffassung der Incardination muß indessen schon der Umstand Mißtrauen erregen, als sich von daher keine haltbare Brücke zur Erklärung des Institutes der Cardinäle im gewöhnlichen Sinne des Wortes schlagen läßt, da doch die Bedeutung dieser Mitglieder des heiligen Collegiums gerade darin besteht,

---

[1]) Diese Meinung wird vorzüglich von *Florens* l. c. p. 227. sqq. vertreten.

daß sie bei einer bestimmten Kirche Roms eine feste Anstellung haben. Die Verleihung einer solchen ist nun aber auch die Bedeutung der Incardination sowohl in den früheren, als in den spätern Quellen, incardinare ist daher soviel als intitulare. Die entgegengesetzte Ansicht könnte sich nur auf eine einzige Stelle in den Briefen Gregors des Großen stützen, allein auch der hier berührte Fall des Johannes von Lissus, welcher als Cardinalbischof zu Squillace angestellt wurde[1], läßt sich dennoch gar wohl von einer dauernden Uebertragung dieses Bisthums verstehen. Es wird sich dieß bei der weiteren Untersuchung dieses Gegenstandes zeigen, welcher dadurch noch an Interesse gewinnt, daß sich hier eine Mehrzahl von Rechtsinstituten mit einander berühren: die Visitation nämlich, aber in einem andern als in dem heutigen Sinne des Wortes, die Exspectanz, die Translation, die Union, die Commendation, der Cardinalat und die Bestellung der Weihbischöfe. Es wird daher um so nothwendiger, die einzelnen Verhältnisse genau von einander zu unterscheiden.

Wenn in früherer Zeit eine Diöcese durch den Tod oder die Absetzung ihres Oberhirten erledigt worden war und die Wiederbesetzung derselben nicht sogleich bewerkstelligt werden konnte, so war es gebräuchlich, sie durch den Bischof einer andern Kirche verwalten zu lassen. Ein solcher hieß dann Episcopus Visitator; er hatte sich eifrig der Diöcese anzunehmen, durfte Cleriker für dieselbe ordiniren und hatte insbesondere dafür zu sorgen, daß die Wahl des neuen Bischofs möglichst bald und in gehöri-

[1]) *Gregor. M.* II. 37. col. 599. S. unten S. 464.

ger Ordnung vollzogen werde[3]. Für seine Mühewaltung wurde der Visitator aus den Früchten des vacanten Bisthums[4], bisweilen wie es scheint in der Weise belohnt, daß er erst bei seinem Fortgange eine bestimmte Geldsumme und sonst noch ein Geschenk erhielt[5]. Die Bestellung eines solchen Visitators konnte außerdem aber auch noch die Folge haben, daß für dessen eigne Diöcese für die Zwischenzeit wiederum ein anderer Bischof in der nämlichen Qualität verwendet wurde[6]. Beispiele derartiger Visitationen sind in den Briefen Gregors des Großen in nicht geringer Zahl anzutreffen; einige Stellen aus denselben hat auch Gratian in sein Decret aufgenommen. So wurde Barbarus oder Barbatus von Benevent zum Visitator von Palermo bestellt[7], Passivus von Fermo für Teranum[8] (Aprutium), Gaudentius von Nola für Capua[9], Leo für Sagona in Corsika[10], Paulus von Nepi für Neapel[11] und

---

[3]) Der Can. *Obitum*. 16. D. 61. (*Gregor. M.* Epist. XIII. 13. col. 1227 enthält das Formular für die Bestellung eines solchen Visitators, welche auch in *Gregor. M.* Epist. II. 25. col. 587. 38. col. 60 angetroffen wird.

[4]) *Gregor. M.* Epist. V. 12. col. 737.

[5]) *Gregor. M.* Epist. III. 35. col. 649.

[6]) *Gregor. M.* Epist. II. 26. col. 588.

[7]) *Gregor. M.* Epist. XIII. 13. (Can. *Obitum*. cit.)

[8]) *Gregor. M.* Epist. XII. 12. col. 1188. (Can. *Bene novit*. 1. D. cit. Vergl. Epist. X. 68. col. 1090.

[9]) *Gregor. M.* Epist. V. 13. col. 737. (Can. *Quoniam*. 19. D. cit.)

[10]) *Gregor. M.* Epist. I. 78. col. 562.

[11]) *Gregor. M.* Epist. II. 10. col. 575. ep. 15. col. 579.

gleichzeitig ein Bischof Johannes für Nepi[12], endlich jener Johannes von Lissus oder Squillace für Cortona[13].

Den vollen Gegensatz zu einem solchen Visitator bildet aber derjenige Bischof, welcher als Cardinalis bezeichnet wird. Es ergibt sich dieß auch schon aus der analogen Anstellung und Bezeichnung von Presbytern und Diakonen[14]. Schon Gelasius I. schreibt einem Bischof Cölestin, er möge in einer ihm fremden Diöcese einen gewissen Diakon Julianus zum Presbyter weihen und als Pfarrer einsetzen, doch möge er dabei im Auge behalten, daß er ihn nur in seiner Eigenschaft als Visitator nicht aber in der eines Cardinalis Pontifex bestelle[15]. Eben dieser Gegensatz tritt bei dem vorhin erwähnten Paulus von Nepi hervor; die neapolitanische Kirche, deren Visitator er geworden war, wollte ihn zu ihrem Cardinalbischof haben, was Gregor der Große aber nicht zugab[16]. Die nämliche Verschiedenheit gibt auch ein Streit zwischen dem Bischof Alcyso von Corcyra und

---

12) *Gregor. M.* Epist. II. 26. col. 588.

13) *Gregor. M.* Epist. II. 38. col. 600. ep. 39. col. 601.

14) Auch *Tamagna*, Origini e prerogative de' Cardinali della S. R. C. (Rom. 1790.) Tom. I. cap. 6. p. 170. e seg. huldigt der Meinung, daß diese Cardinäle nur temporär angestellt gewesen seien. Er hat sich in der Widerlegung der absurden Behauptung eines Pfarrers, nach welcher eigentlich alle Pfarrer ursprünglich den Cardinälen der Römischen Kirche gleichzustellen seien, verleiten lassen, wiederum auf der andern Seite zu weit zu gehen.

15) *Presbyteri.* 3. D. 24.

16) *Gregor. M.* Epist. II. 9. col. 574. — Vergl. über Paulus von Nepi *Ughelli*, Italia sacra. Tom. VI. col. 51.

dem Bischof des auf dem Festlande von Epirus belegenen Euria oder Eurissa zu erkennen. Dieser hatte Cassiope auf Corfu der Jurisdiction jenes Bischofs entzogen und daselbst mehrere Geistliche angestellt, die den Leib des heiligen Donatus vom Festlande mit sich hinübergebracht hatten. Gregor entschied diesen Streit dahin, daß Alcyso diese Priester nicht vertreiben solle, doch müsse der Bischof von Euria versprechen, daß er keine Gewalt, kein Privilegium, keine Jurisdiction, keine Auctorität eines Cardinalbischofs in Beziehung auf jenen Ort ferner in Anspruch nehmen werde[17].

Es kann demgemäß wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß unter einem solchen Cardinalbischof derjenige zu verstehen ist, welchem die betreffende Kirche als sein wirklicher Titulus gegeben wird. So ist auch aus jenem Diakon Julianus unstreitig ein Cardinalpresbyter gemacht worden, gleichwie Gregor dem Bischof Balbinus von Rosellum den Auftrag gab, sich zu der Kirche von Populona als Visitator hinzuverfügen und daselbst an der Cathedrale einen Cardinalpresbyter und zwei Diakonen, außerdem bei drei andern Kirchen ebenfalls solche Presbyter einzusetzen[18]. Den nämlichen Sinn hat es, wenn Gregor dem Passivus von Fermo befiehlt, in der seiner Visitation untergebenen Diöcese

---

[17]) *Gregor. M.* Epist. XIV. 7. col. 1264. Vergl. ep. 8. col. 1266.

[18]) *Gregor. M.* Epist. I. 15. col. 500. — Ganz die nämliche Verfügung in einem analogen Falle enthält *Gregor. M.* Epist. VI. 41. col. 823. sq., wo aber schlechthin gesagt wird: debere presbyterum ordinari; vergl. Can. *Presbyteri.* cit.

Teranum den Wünschen des Grafen Anio dadurch zu entsprechen, daß er bei dessen Oratorium einen Cardinalpresbyter anstellt [19]. Dem analog gestattet Gregor dem Bischof Fortunatus von Neapel die Incardination eines Diakons der damals zerstörten Kirche von Venafro in seiner eigenen Diöcese [20], und sendet der nämliche Papst einen andern Diakon zur Incardination dem Bischof Maximinian von Syrakus [21] zu.

Eben so nun, wie man einzelnen Clerikern aufgelöster Diöcesen eine Anstellung bei andern Kirchen gab, hatten unstreitig die Bischöfe solcher Diöcesen den nächsten Anspruch darauf, daß man ihnen einen angemessenen Wirkungskreis und den entsprechenden Lebensunterhalt gewährte. Dazu konnte es an Gelegenheit nicht fehlen und das Mittel, welches sich dazu bot, war die Translation auf ein erledigtes Bisthum. War dieß zufällig eine der völlig herabgekommenen Kirche benachbarte Diöcese, so war auch eine accessorische Union [22] damit auf zweckmäßige Weise zu verbinden. Der Bischof verlegte dann seinen Sitz — wie z. B. der von Taurinum nach den Liparischen Inseln — nach dem sicheren Orte und trat dann zu der verlassenen Diöcese in das Verhältniß eines Visitators [23].

Ein anderes merkwürdiges Beispiel einer solchen Union bietet die Translation des Agnellus von Fondi

19) *Gregor. M.* Epist. XII. ep. 11. col. 1187.

20) *Gregor. M.* Epist. VI. 11. col. 799. (Can. *Fraternitatem.* 5. D. 71.) —

21) *Gregor. M.* Epist. IV. 14. col. 694. S. unten §. 228.

22) S. oben §. 220. S. 361. —

23) *Gregor. M.* Epist. II. 17. col. 580.

nach dem benachbarten Terracina. Auch jene Stadt war zerstört und so wurde Agnellus auf Postulation des Clerus und Volks von Terracina hier zum Cardinalis Sacerdos[24] gemacht. Gregor läßt keinem Zweifel Raum, was darunter zu verstehen sei[25]; er macht ihn zum Sacerdos proprius am letztern Orte, ohne daß er aufhören sollte, vollberechtigter Bischof von Fondi zu sein.

In andern Fällen mußte die zerstörte Kirche ganz aufgegeben werden und es trat dann eine Translation ohne Union ein. Gerade bei diesem Verhältnisse begegnet man dem Ausdrucke Incardination besonders oft. Will man daher demselben, — was aber nicht nöthig ist — durchaus eine speciellere Bedeutung beilegen, so wäre er für eine solche wirkliche Translation eines Bischofs bezeichnend, welchem seine Diöcese verloren gegangen ist; niemals darf man dabei jedoch an ein bloß temporäres, sondern nur an ein dauerndes Verhältniß[26], wie es eben die Translation mit sich bringt, denken[27]. Eine solche trat z. B. ein, als Gregor dem Bischof Martin von Tainate gestattete nach Sagona — beide auf Corsica belegen — als Cardinalis Sacerdos oder wie er ihn ebenfalls bezeichnet: als Cardinalis Pontifex zu gehen[28]. —

[24]) *Gregor. M.* Epist. III. 13. col. 633. (Can. *Relatio.* 5. C. 21. Q. 1.); ep. 14. col. 634.

[25]) Es ist daher ganz unrichtig, wenn *Florens*, Opp. Tom. I. p. 228 behauptet, diese incardinirten Bischöfe hätten nicht den Titel der neuen Kirche angenommen. So wird auch jener Johannes von Lissus Episcopus Squillacensis genannt. —

[26]) — stabiliter incardinatus. (Note 33.)

[27]) Vergl. *Corr. Rom.* ad Can. *Fraternitatem.* cit.

[28]) *Gregor. M.* Epist. I. 79. col. 563. ep. 80. col. 564.

Was sodann den oben erwähnten Fall des als Cardinalis Episcopus nach Squillace versetzten Bischofs Johannes von Lissus[29] anbetrifft[30], so geschah seine Anstellung ganz in der nämlichen Weise, wie bei den übrigen angeführten Beispielen, jedoch mit Berücksichtigung der Möglichkeit, daß seine von den Feinden zerstörte Kirche durch Gottes Fügung etwa wiederhergestellt werden sollte. In diesem Falle sollte Johannes nach Lissus zurückkehren, sonst aber bei der Kirche, in welcher er incardinirt worden war, bleiben. Eben dieser Fall ist es, welcher die Incardination als temporär erscheinen läßt; indessen das letztere Beifügen zeigt doch zur Genüge, daß eine solche Restitution jener Kirche wenigstens als sehr unwahrscheinlich und nur als eine ganz entfernte Möglichkeit angesehen wurde. Man darf daher auch wohl hierin eine eigentliche Translation erblicken und will man auch hier das Gleichniß mit der Ehe anwenden, so steht ein solcher Fall demjenigen gleich, wo der Tod eines Ehegatten vollständig durch Zeugnisse dargethan und in Folge dessen der überlebende Theil in gutem Glauben zu einer zweiten Ehe geschritten ist; wenn dann trotz dem der vermeintlich Verstorbene dennoch am Leben ist und wiederkommt, so muß freilich auch der zum zweiten Male Verheirathete zur ersten Ehe zurückkehren. —

---

29) Hierunter ist wahrscheinlich das nachmals sogenannte Ellissus, das spätere Alessio zu verstehen. Einige haben unter der Ecclesia Lissanensis auf eine italische Stadt Lista im Sabinerlande (jetzt Monte di Lissa) vermuthet, allein hier bestand niemals ein Bisthum. S. *Ughelli* l. c. Tom. X. p. 122.

30) *Gregor. M.* Epist. II. ep. 37. col. 599.

Zwei andere Beispiele, die einer etwas späteren Zeit angehören, lassen diesen Gegenstand in einem noch helleren Lichte erscheinen. Während der Regierungszeit Karl's des Kahlen benützten die Fürsten der Bretagne namentlich Nomenojus die Bedrängnisse, welche von den Normannen über das fränkische Reich gebracht wurden, dazu, um sich selbst eine unabhängigere Stellung zu verschaffen. Hiezu erschien aber ganz besonders erforderlich das kirchliche Band zu zerreißen, welches die Bretagne durch die Vermittlung des Erzbisthums Tours und dessen Suffragane an die Franken knüpfte. Nomenojus vertrieb daher die rechtmäßigen Bischöfe und setzte andere an ihre Stelle ein. Jenes Loos traf namentlich Actard von Nantes[31], dessen Stadt überdem noch von den Normannen zerstört wurde. Papst Hadrian II. nahm, nach dem Vorgange Nikolaus' I. sich dieses würdigen Prälaten auf's Eifrigste an und legte es seinen Mitbischöfen, so wie dem Könige dringend ans Herz, dafür Sorge zu tragen, daß Actard ein demnächst vacant werdendes Bisthum gegeben werde[32]; ja, um ihn noch

[31]) Can. *Non furem.* 10. C. 7. Q. 1. (*Leo* IV.)

[32]) *Hadrian.* II. *P.* Epist. 2. ad Episc. Syn. Suess. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. V. col. 693.): — Qua de re secuti praedecessorum patrum instituta et apostolicae sedis exempla Pontificum, praecipueque beati Papae Gregorii, qui circa hujusmodi, quae nos nunc ergo praefatum antistitem Deo favente statuimus, saepe statuisse dignoscitur; decernimus — Actardum ecclesiae, quae forte suo fuerit viduata rectore, penitus incardinari: quatenus in ea constitutus et officia episcopalia, quae per impositionem manus accepit, exerceat et pastorale ministerium solemniter agens etc. — Nec ei minorem quam sua fuerat dari volumus: cum, licet hoc minime postu-

mehr auszuzeichnen, verlieh er dem vertriebenen Bischof das Pallium[33]. Nachdem Actard zehn Jahre ohne Bisthum geblieben war, starb Herard, der Erzbischof von Tours, worauf dann jener von Clerus und Volk dieser Kirche gewählt und von Hadrian II. als „Cardinalis Metropolitanus et Archiepiscopus Turonicae Ecclesiae atque provinciae" eingesetzt wurde[34]. Dieser Cardinal-Metropolit war aber so sehr der wirkliche und eigentliche Erzbischof von Tours geworden, daß unter allen Umständen jede anderweitige Besetzung dieser Kirche ausgeschlossen wurde[35]. Zu gleicher Zeit wurden aber auch an Actard die Reste der aufgelösten Diöcese Nantes, mit offenbarer Beziehung auf das Schreiben Gregors des Großen an Agnellus von Terracina, vorbehalten und übergeben, so daß ihm also in Beziehung auf diese die Rechte und die Gewalt eines Bischofs nicht entzogen sein sollten[36]. Zugleich erklärte Hadrian II. daß, wenn dermaleinst die Möglichkeit der Wiederherstellung der Kirche von Nantes sich böte, jene durch die Nothwen-

---

let, ne videlicet alicujus ambitionis fama notetur, etiamsi se metropolis fortassis obtulerit conveniat consequi potiorem. Vergl. Epist. 3. ad Carol. Calv. R. col. 695. v. *Innumeras.* Ep. 4. ad Hincm. Archiep. Rem. col. 697. v. *Porro.* —

[33]) Bei Gelegenheit der Verleihung des Palliums schreibt der Papst an Actard selbst (Epist. 6. col. 698.): Quo videlicet pallio, cum fuerit auctore Dei nostroque decreto aliquem vacantem adeptus episcopatum, scias a nobis eidem te stabiliter incardinatum.

[34]) *Hadrian* II. *P.* Epist. 28. (bei *Hardouin* l. c. col. 722.) *Nam sicut.*

[35]) *Hadrian* II. *P.* Epist. cit. v. *Interponentes.*

[36]) *Hadrian* II. *P.* Epist. cit. v. *Ita tamen.*

digkeit gebotene Vereinigung (necessitatis unitio) wieder aufgehoben und die gedachte Kirche auch wieder als ein selbstständiges Bisthum constituirt werden solle[37].

Weniger bereitwillig war Papst Johann VIII., Hadrians unmittelbarer Nachfolger, dem Erzbischof Frothard von Bordeaux, dessen Stadt ebenfalls von den Normannen heimgesucht worden war, die Translation nach Bourges zu gewähren. Der Grund, warum der Papst zögerte, lag wohl darin, daß Frothard, nicht so demüthig wie Actard, sich von freien Stücken zuerst die Leitung der Diöcese Poitiers, dann der Kirche von Bourges unter dem Einflusse des Königs unterzogen hatte. Dazu kam, daß die auf dem Concilium zu Ponthieux (876) versammelten Bischöfe sich sämmtlich gegen diese Translation aussprachen[38], da, wie es scheint, der Zustand der Kirche von Bordeaux keineswegs so schlimm war, als daß nicht der Bischof noch immer hätte dort verweilen können[39]. Indessen die Vorstellungen und Schilderungen, welche Karl der Kahle von der Verwüstung der Stadt Bordeaux machte, sodann, wie es den Anschein hat, die Wünsche und Bitten des Clerus und des Volkes von Bourges, bewogen endlich den Papst zum Nachgeben und so ward Frothard als Erzbischof

[37]) *Hadrian* II. *P.* Epist. cit. col. 723. v. *Quod si.*

[38]) *Conc. Pontig.* ann. 876. sess. 7. (bei *Hardouin* l. c. Tom. VI. P. I. col. 168): cujus petitionibus unaminitas episcoporum nullatenus acquievit.

[39]) *Joann.* VIII. *P.* Epist. 1. ad Carol. Calv. R. (*Hardouin* l. c. col. 1.) sieht sich bemüßigt, dem Könige ausdrücklich zu erklären, er wolle in seine Berichte über Bordeaux keinen Zweifel setzen.

der zuletzt genannten Kirche incardinirt[40]. Nach dem Tode seines Gönners Karl traten die Gegner Frothards mit Entschiedenheit wider ihn auf und indem sie ihm sogar den Vorwurf machten, er habe Bourges an die Feinde des Kaisers verrathen wollen, veranlaßten sie daß der Papst, als er nach Frankreich kam, ihn auf die Synode nach Troyes zur Rechtfertigung vorlud[41]. Bei dieser Gelegenheit focht man auch wiederum seine Incardination als aus nicht genügenden Gründen geschehen an. Ein bestimmtes Resultat wurde damals aber nicht erzielt, so daß die Sache unter Hadrian III. von Neuem zur Sprache gebracht wurde. Bei dieser Gelegenheit vertheidigte Fulco von Rheims den Frothard damit, daß Clerus und Volk von Bourges ihn postulirt hatten, worauf dann Papst Marinus ihn auch wirklich als den rechtmäßigen Bischof von Bourges an-

---

[40]) *Joann.* VIII. *P.* Epist. cit. — Frotarium in Bituricensem Ecclesiam cardinalem fieri decrevimus. — Epist. 4. ad Bituric. col. 4. — et in ipsa (Bitur. Eccl.) eum incardinandum esse necessario comperimus. — Epist. 5. ad Episc. prov. Bitur. — in sede Bituricensi praeficiendum ordinavimus sacerdotem: ita ut in ea incardinatus, et quodammodo auctoritatis apostolicae privilegio radicatus, caetera metropolitana Bituricensis ecclesiae ac dioecesis jura — obtineat. — Sane latere vos nolumus, sic nos ista interveniente non modica barbarica necessitate nunc concedere, ut, tali necessitate remota, consuetudinarie ulterius non requiratur, quod removeatur etiam illud, quod necessitas imperaret. Diese letzten Worte zeigen deutlich, daß es sich um ein durchaus dauerndes Verhältniß Frothard's zur Kirche von Bourges handelte.

[41]) *Conc. Tricass.* II. ann. 878. n. 10. (*Hardouin* l. c. col. 200.)

erkannte; Frothard hat sich seitdem in dieser Würde behauptet [42].

Die hier zusammengestellten Beispiele berühren mehrere verschiedene Rechtsverhältnisse, deren ausführliche Erörterung noch vorbehalten bleiben muß. Mit der richtigen Bedeutung der Incardination, wie sie sich nunmehr herausgestellt hat, ist auch das Institut der Cardinäle im eigentlichen Sinne des Wortes erklärt: wie man den ihrer Kirche beraubten Bischöfen eine feste Anstellung gab, um sie vor einem unstäten Leben zu bewahren, so sind die Cardinäle diejenigen aus dem Clerus der Römischen Kirche, welche eine feste Anstellung bei einem bestimmten Titulus erhalten haben. Für die vertriebenen Bischöfe hat man in späterer Zeit in anderer Weise gesorgt; man bestellte sie auf Verlangen anderer Bischöfe denselben als Gehülfen in pontificalibus. Jene Beispiele zeigen aber auch den Ursprung der für die Kirche nachmals oft verderblich gewordenen Commenden, so wie der Exspectanzen. Die Commenden dienten als ein Mittel dazu, um in einer Hand mehrere Benefizien zu vereinigen: gegen den mannigfachen Unfug der mit denselben, so wie mit den Exspectanzen getrieben wurde, namentlich seit Karl Martell sich ihrer angemaßt hatte, traten die Päpste auf und behielten sich eine jede solche Verleihung vor. Leider läßt sich nicht in Abrede stellen, daß auch manche Päpste von der Ausübung ihres Rechtes einen zu umfangreichen Gebrauch gemacht haben; ein Gegenstand, zu dessen näherer Erörterung sich alsbald die Gelegenheit bieten wird.

---

42) *Thomassin* l. c.

b. Das oberste Collationsrecht des Papstes an sämmtlichen Benefizien.

§. 228.

a. Begründung dieses Rechtes.

Die voraufgehende Entwicklung der Bedeutung, welche der Incardination beizulegen ist, hat neben Bischöfen auch einzelne Presbyter und Diakonen hervortreten lassen, welchen der Papst in verschiedenen Diöcesen eine feste Anstellung gab [1]. Diese Erscheinung steht mit einem allgemeinen, für die ganze kirchliche Verfassung und für die Erläuterung einer Menge historischer Zustände höchst wichtigen Princip in unmittelbarem Zusammenhange. Da dem Papste, als dem Statthalter Christi alle Kirchen untergeben sind, wie sich dieß in seinen verschiedenen Verfügungsrechten über die Bisthümer ausspricht [2], so sind ihm nicht nur alle bei diesen angestellte Personen, sondern auch die sämmtlichen dazu gehörigen Sachen untergeordnet. Jede Sache, welche einer Kirche zugewendet wird, verwandelt sich dadurch in ein Eigenthum Christi [3], mithin muß auch bei dessen Statthalter auf Erden die oberste Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens im Prinzip anerkannt werden. Gleichwie er ferner berechtigt ist für jede Diöcese Cleriker zu ordiniren [4], weil eben die ganze Kirche seine

---

[1]) S. oben §. 227. S. 462.

[2]) S. oben §. 219. S. 313.

[3]) S. oben §. 114. Bd. 2. S. 594. —

[4]) S. oben §. 40. Bd. 1. S. 370. —

Diöcese ist[5], so kann er auch in jedem Bisthum Verleihungen des Kirchenvermögens vornehmen. Dem steht nicht entgegen, daß der einzelne Bischof eine in den Gesetzen begründete Berechtigung zur Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter in seiner Diöcese hat[6]; er hat eben so sehr die in den Gesetzen begründete Berechtigung zur Vollziehung der Ordination und doch wird dadurch das auf den ganzen Erdkreis bezügliche Ordinationsrecht des Papstes so wenig aufgehoben oder beschränkt, daß selbst da, wo einmal der Papst einem Cleriker die Hände aufgelegt hat, die Ehrerbietung gegen das Oberhaupt der Kirche es erheischt, daß kein Bischof ohne dessen besondern Auftrag in der Ertheilung höherer Weihen an jenen Ordinanden fortfahre[7]. Gerade so verhält es sich bei den Benefizien: allerdings ist dem einzelnen Bischof seine Diöcese mit allen dazu gehörenden Kirchenämtern und Kirchengütern zugetheilt worden, aber durch diese Zutheilung, die trotz des göttlichen Ursprunges des Episcopates, im Einzelnen doch nur als eine Einrichtung menschlichen Rechtes gelten kann, ist jenes Recht des Papstes, als Statthalter Christi über das Kirchengut zu verfügen, so wenig aufgehoben, daß auch hier eine Analogie mit dem so eben angedeuteten Verhältniß der Cleriker eintritt, denen der Papst die Weihen zu ertheilen begonnen hat. Wenn er nämlich bereits die Hand an ein Benefizium gelegt hat — wie man

---

[5]) S. oben §. 203. S. 38. — Vergl. noch Glossa *Privata* ad Cap. ult. d. poen. in 6to. (V. 9.)

[6]) Vergl. *Pecorelli*, Institut. jur. canon. Tom. II. p. 84.

[7]) Vergl. *Innoc.* III. *P.* Epist. Lib. I. ep. 22. (Edit. Baluz. Tom. I. p. 11.) — S. oben §. 40. Bd. 1. S. 371. —

sich technisch ausdrückt — so ist dieß — um in der Kunstsprache fortzufahren — afficirt[8] d. h. kein Bischof darf, wenn es sich um die vollständige Verleihung handelt, die Ehrerbietung gegen den apostolischen Stuhl dadurch verletzen, daß er nunmehr zu der Collation desselben schreitet[9].

Es bestehen demgemäß beide Berechtigungen, die des Papstes und die des einzelnen Bischofs in Betreff der dem letzteren zunächst untergeordneten Benefizien neben einander[10] und es haben die Kirchengesetze je nach den Umständen gewisse Regeln für das Verhältniß zwischen dem Papst und den Bischöfen in der Ausübung dieser Befugnisse aufgestellt. Das Prinzip selbst ist aber insbesondere klar von Clemens IV. in der Decretale Licet ecclesiarum[11] ausgesprochen, wenn er sagt: „Es ist bekannt, daß das volle Verfügungsrecht über die Kirchen, Personate, Dignitäten und andere kirchliche Benefizien in der Weise dem Papste zusteht, daß er nicht bloß diejenigen, welche ledig stehen von Rechtswegen verleihen, sondern auch bereits vor ihrer Erledigung das Recht an denselben übertragen kann". Gleichmäßig damit läßt sich Clemens V. auf dem Concilium von Vienne vernehmen[12]: „In allen diesen erwähnten Din-

---

8) Vergl. Cap. *Ad Romani.* 14. d. preb. in Extrav. comm. (III. 2.; *Paul.* II.)

9) Vergl. *Riganti*, Comment. ad Reg. Cancell. Rubr. Reg. 1. §. 1. n. 81. (Tom. I. p. 26.) — *Pecorelli* l. c. p. 90. not. a.

10) S. unten S. 477 u. ff.

11) Cap. 2. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

12) Cap. *Si duobus.* 1. ut lite pendent. in Clem. (II. 5.) — Vergl. Cap. *Si Papa.* 10. d. privil. in 6to. (V. 7.) — Quum

gen ist stets die Gewalt des Papstes zu bewahren, welchem die volle und freie Verfügung aller Kirchen, Personate, Dignitäten und andrer kirchlichen Benefizien aus der Fülle seiner Gewalt, wie bekannt ist, zusteht". Hiermit übereinstimmend äußert sich Clemens VI. in einem Briefe an König Edward III. von England[13], welchem er dabei — was in dem oben erwähnten Sinne zu verstehen ist[14] — den Ursprung der einzelnen Kirchen zu Gemüthe führt, indem er sagt: „Jenes Wort, durch welches Himmel und Erde gemacht ist, hat die Römische Kirche gegründet und diese hat alle Patriarchal=, Metropolitan= und Cathedralkirchen und alle einzelnen Würden an ihnen errichtet. An den Hirten und Leiter dieser Kirche, nämlich an den Papst, gehört wie bekannt, die volle Verfügung aller Kirchen, Personate, kirchlicher Aemter und Benefizien".

Daß ein so umfangreiches Recht eines großen Mißbrauchs fähig ist, bedarf keiner Erwähnung; daß in der Ausübung desselben nicht immer in der wünschenswerthen Weisheit und nicht immer zum Heile der Kirche verfahren wurde, ist nicht zu vertheidigender[15], höchstens zu entschuldigender menschlicher Gebrechlichkeit und der oft großen Ungunst der Zeitverhältnisse zuzuschreiben. Dieß

---

enim jure communi omnes ecclesie per orbem diffusae ad Romanam ecclesiam pertineant.

[13]) S. *Raynald*, Annal. eccles. ann. 1344. n. 58. (Tom. XVI. p. 215.) — Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. circa beneficia. P. II. Lib. I. cap. 44. n. 58. (Tom. IV. p. 262.)

[14]) S. oben §. 219. S. 318. —

[15]) Vergl. Febronius abbrev. cum notis adv. neotericos theologos et canonistas. Tom. IV. p. 96. p. 104.

hat, bei dem wachsenden Einflusse des der Kirche im Princip widerstrebenden Nationalismus und bei dem vielfach hereinbrechenden Abfall von derselben, dahin geführt, daß man jenes Recht des Papstes in Abrede gestellt hat. Indessen läßt sich gerade aus jener Zeit, wo bereits die heftigsten Angriffe der Art gegen den apostolischen Stuhl in vollem Gange waren, doch ein sehr unverdächtiger Zeuge für jene Gerechtsame des Papstes anführen. Es ist dieß Peter von Ailly, der dieselben nicht nur als im Princip bestehend, sondern auch als nützlich und nothwendig für das Wohl der Kirche ausdrücklich anerkannt hat. In seinem Buche über die Autorität der Kirche, welches auf dem Concilium zu Constanz verlesen wurde, sagt er[16]: „Mit Recht konnte der Papst die Ordinationen auf die höheren und Wahldignitäten und die Verleihungen anderer Benefizien sich und dem apostolischen Stuhle vorbehalten und es stand ihm dieß nach dem ältesten Rechte zu. Auch konnten diese Befugnisse nicht allein kraft des allgemeinen Verwaltungsrechtes des Papstes ihm zustehen sondern auch aus besonderem Grunde mit Rücksicht auf die Sache selbst, weil nämlich die untergeordneten Wähler bei den Wahlen, so wie die ordentlichen Verleiher bei der Verleihung der Benefizien sich Mißbräuche zu Schulden kommen ließen, auch durch Laiengewalt häufig an der freien Ausübung ihres Rechtes behindert wurden, oder auch aus irgend einer anderen Ursache.“ Der Cardinal von Cambray bemerkt dann weiter: „daß selbst dann,

[16]) *Petr. Alliac.* Tract. d. Eccles. Concil. gen. Roman. Pontif. et Cardin. auct. P. II. (in *Joh. Gerson*, Opp. Antwerp. 1706. Tom. II. col. 945.)

wenn man voraussetzen dürfte, der Papst habe dieß Recht gemißbraucht, dasselbe ihm doch nicht entzogen werden dürfe, sondern vielmehr nur dafür zu sorgen sei, daß für die Zukunft diese Mißbräuche vermieden würden".

Als aus dem obersten Princip des Primates hervorgehend versteht es sich daher von selbst, daß die päpstlichen Verleihungen der Benefizien überhaupt für das Wohl der Kirche sehr ersprießlich und nützlich, ja unter Umständen nothwendig sein können, indem sie das geeignete oder vielleicht einzige Mittel sind, um verschiedenen kirchlichen Bedürfnissen abzuhelfen; dafür liefert die Geschichte selbst die genügendsten Beweise. Ehe aber auf diese historische Entwicklung, welche natürlich auch die Schattenseite, die man bei der Betrachtung der Ausübung dieses Rechtes gewahr wird, hervorzuheben hat, des Näheren eingegangen wird, ist es zweckmäßig, ja erforderlich, sich im Allgemeinen sowohl die Bedürfnisse, zu deren Abhülfe das päpstliche Collationsrecht dienen kann, so wie die verschiedenen äußeren juristischen Formen zu vergegenwärtigen, in welchen dieses Recht zur Ausführung gebracht werden kann.

Als Oberhaupt der Kirche bedarf der Papst für diese nothwendiger Weise einer beträchtlichen Menge von Dienern und es erscheint daher nur der Billigkeit und der Gerechtigkeit gemäß, daß die einzelnen Kirchen mit ihm die Bürde theilen, für den Lebensunterhalt derselben zu sorgen[17]. Allerdings können dazu auch verschiedene Abgaben dienen, wie diese in früheren Zeiten in viel

---

[17]) Vergl. *Reding*, Hist. Conc. Trid. Tom. I. p. 147. Tom. IV. p. 361. — *Riganti* l. c. n. 9. p. 21.

größerem Umfange als in späteren dem päpstlichen Stuhle zuflossen, allein als ein weit geeigneteres Mittel für diesen das Wohl der Kirche in hohem Grade berührenden Zweck, bot sich ihm bei der immer größeren Erweiterung des kirchlichen Gebietes gerade das oberste Collationsrecht dar.

Von diesem Rechte mußte der Papst aber auch aus dem Grunde Gebrauch machen, weil eine andere Bürde für ihn zu drückend wurde. Nicht blos diejenigen, welche verfolgt und vertrieben wurden, welche an ihn als ihren obersten Richter appellirten, sondern auch dürftige Cleriker überhaupt wandten sich von jeher in großer Zahl an den Papst, als die allgemeine Zuflucht aller bedrängten Christen [18]. Es war nicht zulässig, Cleriker dem Betteln preiszugeben; daher halfen die Päpste, so weit nur irgend ihre Mittel reichten, diesem Mißstande ab [19]. Es lag aber in der Natur der Verhältnisse, daß da das Uebel ein gemeinsames der ganzen Kirche war, der Papst auch die übrigen Bisthümer in Mitleidenschaft zog. Berücksichtigt man dabei weiter, daß das Kirchenvermögen, welches selbst Patrimonium Pauperum genannt wird [20], zum Theile auch für die Armen zu dienen hat, so verdienen doch wohl gerade unter diesen die in Dürftigkeit lebenden Cleriker den Vorzug. Dieser Gesichtspunkt war vielen Canonisten so einleuchtend, daß sie sogar die päpstlichen Mandate, durch welchen armen Clerikern in verschiedenen Diözesen durch den Papst Benefizien zugewiesen wurden, als

[18]) S. oben §. 214. S. 219.

[19]) S. unten §. 229.

[20]) S. oben §. 114. Bd. 2. S. 602. —

Rescripta justitiae bezeichneten[21]; allerdings ist dieß unrichtig, indem diese durchaus als Rescripta gratiae zu betrachten sind, allein das bleibt dabei doch wahr, daß die Quelle, aus der sie hervorgehen, die Gerechtigkeit ist[22].

Ein vorzügliches Gewicht mußte hiebei der Umstand in die Wagschale legen, wenn Diejenigen, denen der Papst auf die angegebene Weise zu Benefizien verhalf, Männer waren, welche durch Wissenschaft und Frömmigkeit sich auszeichneten und sich bereits um die Kirche Verdienste erworben hatten. Ja der Zweck, einem solchen Manne die erforderlichen Mittel zu verschaffen, damit er in Ruhe und in nicht zu großer Beschränkung seinen verdienstlichen Bestrebungen sich hingeben könne, müßte allein schon als ein völlig genügender Grund erscheinen, um den Papst zu der Ausübung seines Rechtes in Betreff der Benefizien zu veranlassen.

Jener große Mißstand, daß es zu Zeiten in der Kirche eine so beträchtliche Anzahl armer Cleriker gab, hatte zum Theil auch darin seinen Grund, daß manche Bischöfe weit über das Bedürfniß ihrer Kirchen hinaus Ordinationen vornahmen. Allerdings wurde in dieser Hinsicht durch die gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Ordinationstitels einigermaßen abgeholfen[23], allein es gab auch manche Kirchen, welche verarmt waren und hier war es gewiß der christlichen Liebe gemäß, daß andere, welche mehr begütert waren, dem Papste dazu

21) Z. B. *Pirhing*, Jus canonicum. Lib. III. Tit. 5. n. 234.

22) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canonicum. Lib. III. Tit. 5. §. 6. n. 169.

23) S. oben Bd. 1. §. 57.

mithalfen, der Noth zu steuern. Eben jener Gesichtspunkt führt aber noch zu einer andern Betrachtung hin. So lange es noch keine absoluten Ordinationen gab, findet man daß jeder Patriarch die Befugniß hatte, innerhalb seines Bezirkes über die Cleriker und somit auch über die kirchlichen Benefizien in der Weise zu verfügen, daß er jene an diejenige Stelle in jedweder Diöcese versetzen konnte, wohin er es gerade für zweckdienlich erachtete. Stand eine solche Befugniß sogar dem Bischof von Carthago innerhalb der ganzen afrikanischen Kirche zu, so dürfte sie dem Papste, aber nicht etwa blos in seinem occidentalischen Patriarchate, um so weniger abzusprechen sein[24]. Denn, wenn es von Aurelius in Betreff seiner Gewalt heißt: „Dir liegt es ob alle Kirchen zu stützen"[25], so muß, was hier von einer lediglich auf historischem Rechte beruhenden Einrichtung gilt, um so mehr auf Denjenigen anwendbar sein, der durch göttliche Einsetzung dazu berufen ist, alle Kirchen zu stützen. Dazu bietet aber gerade das Collationsrecht ein vorzügliches Mittel; denn eine Gefahr welche der allgemeinen Kirche droht, ist eben der Einfluß des Nationalismus und Particularismus und der daraus hervorgehenden Absonderung, das Stützen auf eigene Selbstständigkeit. Darum ist es heilsam, wenn der Papst verdiente und gelehrte Männer, welche dazu mitwirken, um das Band mit Rom, als dem Einheitspunkte, fester zu knüpfen, auf verschie-

[24]) Vergl. *Gerdil*, Animadversiones in Comment. a Febronio in retract. posit. 31. — *Gualco*, de Romano Pontifice. Tom. II. p. 121. — S. auch *Pecorelli* l. c. p. 91.

[25]) *Conc. Carth.* ann. 419. (bei *Bruns*, Biblioth. eccles. Tom. I.): Necesse habes tu omnes Ecclesias suffulcire.

denen Punkten des Reiches Christi anstellt; gerade damit, gerade durch eine solche Verbindung mit dem allgemeinen Fundamente, werden alle Kirchen gestützt.

Eine solche Einwirkung Roms auf die übrigen Kirchen kann um so nothwendiger sein, als die Bischöfe — wie auch Petrus von Ailly darauf hinwies — bei der Ausübung ihres Collationsrechtes sich leicht durch eine Menge für die Kirche nicht vortheilhafter Rücksichten leiten lassen. Durch Nichts wird das für Verleihung der Benefizien leitende Prinzip, daß sie „dem Würdigeren" gegeben werden sollen, mehr verletzt als durch den Nepotismus. Und, während die Einen dieser Versuchung widerstehen, werden andere Bischöfe nur zu oft verleitet, einem ungehörigen Einflusse der weltlichen Gewalt nachzugeben [26].

Kann demnach auf dem Wege der päpstlichen Collation solchen Mißständen gesteuert werden, so ist damit doch nicht völlig ausgeschlossen, daß der Papst sein Recht nicht auch dazu benützen sollte, um dem billigen Wunsche eines Fürsten in Betreff der Besetzung eines Kirchenamtes mit einer bestimmten tauglichen Person nachzukommen, da unter gegebenen Verhältnissen eine solche Rücksicht sehr nützlich für die Kirche werden kann. Ja der Papst kann weiter gehen und, wie er in Betreff der Cathedralkirchen weltlichen Regenten ein Nominationsrecht zu gestatten sich veranlaßt gesehen hat, so auch in verschiedener Weise die Besetzung einzelner Kirchenpfründen, namentlich durch Einräumung des „Rechtes der ersten Bitte" (Jus primarum precum) ihnen gewähren.

---

[26]) *Pecorelli* l. c. p. 92. —

Faßt man alle diese einzelnen Motive zusammen, so lassen dieselben das päpstliche Collationsrecht gewiß als eine für die Kirche heilsame und ersprießliche Institution erscheinen. Um so mehr theilt daher auch dieses Recht den Charakter der in dem päpstlichen Primate enthaltenen übrigen Befugnisse, daß es, wie sie, ebenfalls eine Pflicht ist, deren der Papst sich zwar gern dann entschlagen kann, wenn auf andere Weise wirklich schon genügend für das Wohl und Bedürfniß der Kirche gesorgt ist, welcher er sich aber doch niemals in so weit begeben kann und darf, daß er nicht in der Möglichkeit sich befände, größerem Unheile, welches anderweitige Collationen etwa mit sich führen, abzuhelfen.

§. 229.

b. Einzelne Formen der Ausübung des päpstlichen Collationsrechtes.

Steht das Prinzip des obersten päpstlichen Verleihungsrechtes fest, so ist in Beziehung auf jenes es auch durchaus gleichgiltig, in welcher Form dasselbe zur Ausführung gebracht wird. Diese Form kann mannichfachem Wechsel, wie der Lauf der Zeiten ihn mit sich bringt, unterliegen. Das Oberhaupt der Kirche hat verschiedene Wege gewählt, um sein Collationsrecht zur Geltung zu bringen: offenbar war der angenehmste der, wenn es nur der Bitte des Papstes bedurfte, um einen Bischof dazu zu bestimmen, gerade derjenigen Person, die er ihm bezeichnete, ein Benefizium sofort zu verleihen. Reichte diese Form nicht hin, so mochte sie in Vorschrift

und Befehl umgewandelt werden [1]. Ein solches Mandat konnte sich auf ein bereits erledigtes oder auf ein erst in Zukunft vacant werdendes Benefizium beziehen. Derartige Rescripte, welche Mandata de providendo genannt werden und im letztern Falle eine sogenannte gratia expectativa enthalten, haben jedoch noch den Zweck, die wirkliche Verleihung selbst dem ordentlichen Collator zu überlassen. Allein es können auch Fälle eintreten, wo diesem seine Befugniß in Beziehung auf gewisse Benefizien entzogen wird. Nicht nur kann dieß dann eintreten, wenn die Collation wegen Pflichtversäumniß der zu ihr berechtigten Personen, an das Oberhaupt der Kirche devolvirt, sondern auch ohne eine solche Voraussetzung kann der Papst dem ordentlichen Verleiher durch frühere Collation einer erledigten Pfründe zuvorkommen oder aber er kann sich die künftige Verleihung eines Benefiziums oder einer ganzen Gattung von Pfründen für den Fall der Erledigung vorbehalten; jenes wird die Prävention, dieses die Reservation genannt.

Je nachdem nun die Canonisten die Reservation nur als ein Surrogat des Concurses und der Prävention betrachten oder sie als ein besonderes Recht hinstellen unterscheiden sie drei [2] oder vier [3] verschiedene Formen für die Ausübung des päpstlichen Collationsrechtes.

---

[1]) S. unten §. 230. S. 493.

[2]) *Reiffenstuel*, Jus canonicum. Lib. III. Tit. 5. n. 151. — *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. III. 5. n. 44. (Tom. III. P. I. p. 68.)

[3]) *Pecorelli*, Instit. jur. can. Tom. II. p. 93. — *Gualco*, de Roman. Pontif. p. 119.

Der Concurs oder die cumulative Collation, setzt ein wirklich vacant gewordenes Benefizium voraus und besteht in der Berechtigung des Papstes neben jedem zur Besetzung desselben befugten Collator ebenfalls die Besetzung vorzunehmen[4], so zwar, daß hier die Prävention den Ausschlag gibt: wer also von beiden zuerst verleiht, dessen Verleihung hat vor der des Andern den Vorzug. Der Rechtsgrund für diese Befugniß des Papstes liegt zunächst darin, daß, wie er überhaupt eine mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction hat, er auch das mindere in derselben enthaltene Recht in Anspruch nehmen darf[5]. Wenn daher auch ein Uebergang des Collationsrechtes stattgefunden hat, so dauert es dennoch bei dem Papste fort, oder wie Bonifazius VIII. in der Decretale Dudum[6] es ausspricht: „es versteht sich ganz von selbst, daß trotz jeder Verleihung der Art die höhere Gewalt bei dem Papste zurückbleibt und es wäre absurd, wenn etwa noch in jedem einzelnen Falle dieses Vorbehaltes ausdrückliche Erwähnung geschehen sollte." Aus dieser Bedeutung des Concurses folgt, daß wenn der Papst oder sein Legat ein Benefizium an dem nämlichen Tage verleiht, an welchem der Diözesanbischof dasselbe einem Andern gibt, die Priorität des Bischofs präsumirt wird[7], vorausgesetzt, daß nicht gewiß ist, wer zuerst

---

4) Vergl. *Maschat*, Jus canon. Lib. III. Tit. 5. §. 2. n. 11. p. 327.

5) Vergl. Cap *Qui se.* 12. C. 2. Q. 6. (*Pseud. Isid.*) —

6) Cap. 14. d. praeb. in 6to. (III. 4.) —

7) Cap. *Si a sede.* 31. h. t. in 6to. (III. 4): Si a sede apostolica vel legato ipsius uni, et ab ordinario alteri eodem

die Collation vornahm, so wie daß die Besitznahme nicht mit Gewalt und überhaupt nicht auf ungerechte Weise geschah[8]. Auch würde nach der Bestimmung einer Decretale des vorhin genannten Papstes die Priorität des Bischofs für denjenigen nicht den Ausschlag geben, welchen der Bischof mit einer Präbende in seinem Capitel investirt hat, wenn der päpstliche Collator bereits früher aus apostolischer Auctorität als Canonicus mit der Anwartschaft auf die zunächst vacant werdende Pfründe aufgenommen worden war[9]. — Wenn dagegen keiner von beiden Theilen besitzt, so würde der von dem Papste oder seinem Legaten Providirte vor dem von dem Bischof Beliehenen den Vorzug haben[10], außer wenn in dem bischöflichen Rescripte auch noch die Stunde der Collation genau verzeichnet wäre und somit die nähere Zeitbestimmung den Ausschlag gäbe. — Es ist indessen nicht zu verkennen, daß der Concurs den Weg zu einer Menge von Prioritätsstreitigkeiten eröffnet; der Papst bedient sich daher in neuerer Zeit nur höchst selten dieses Rechts[11], um so mehr als dasselbe auf andere Weise entbehrlich gemacht worden ist.

---

die idem beneficium conferatur, nec appareat, quae collatio fuerit primo facta: erit potior conditio possidentis.

8) *Pirhing* l. c. n. 80. p. 71.

9) Cap. *Si postquam*. 13. h. t. in 6to. (III. 4.) — *Pirhing* l. c. n. 81. p. 72.

10) Cap. *Si a sede*. cit. Auf die in Note 7 angeführten Worte dieser Stelle folgt: Si vero neuter possideat: is, cui sedes ipsa contulit vel legatus, propter conferentis ampliorem praerogativam erit alteri praeferendus.

11) Vergl. *Leuren*, Jus canon. h. t. Q. 514. n. 2.

Von der bei dem Concurse vorkommenden Prävention muß aber diejenige genau unterschieden werden, welche nicht bloß dem neben dem Papste berechtigten Verleiher eines vacant gewordenen Benefiziums, sondern schon der Erledigung desselben zuvorkommen. Diese Prävention oder Anticipation besteht also darin, daß der Papst Jemandem die Exspectanz oder Anwartschaft auf ein zunächst vacant werdendes Benefizium ertheilt[12]. Seit dem Concilium von Trient haben diese Exspectanzen ihre frühere Bedeutung verloren[13], ohnedieß haben die Reservationen auch dieses Recht entbehrlich gemacht.

Die Reservationen verdanken ihren Ursprung hauptsächlich aber dem Bedürfnisse, den Mißständen und Streitigkeiten, die aus dem Concurse und der Prävention nur zu leicht hervorgingen, in einer Weise zu begegnen, daß doch die Vortheile, welche diese beiden Formen der Ausübung des päpstlichen Collationsrechtes bis dahin geboten hatten, nicht verloren gingen. Sie haben die Bedeutung, daß der Papst sich mittelst ihrer die Verleihung künftig vacant werdender Benefizien in gewissen vorgesehenen Verhältnissen vorbehält[14] und zwar in der Weise, daß der ordentliche Collator sie überhaupt nicht vergeben darf[15]. Es hat demnach die Reservation einige

---

12) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 44. p. 68.

13) S. unten §. 233.

14) *Pirhing* l. c. n. 307. — *Reiffenstuel* l. c. n. 378. — *Schmalzgrueber* l. c. §. 6. n. 209. p. 100. —

15) Vergl. Cap. *Si eo tempore*. 45. d. elect. in 6to. (I. 6.) — Cap. *Licet*. 2. d. praeb. in 6to. (III. 4.) — Cap. *Ad Romant*. 14. eod. in Extrav. comm. — Demgemäß definirt

Aehnlichkeit mit der Affection[16], indem der ordentliche Collator hier auch nicht vergeben darf, sobald der Papst einmal Hand an das Benefizium gelegt hat, also z. B. auch dann nicht, wenn bei dem beliehenen Cleriker sich ein bisher unbekanntes canonisches Hinderniß herausstellt. Allein der Unterschied[17] ist der, daß bei der Affection in jedem künftigen Erledigungsfalle nicht der Papst, sondern der ordentliche Collator zu verleihen hat, während dieser bei der Reservation ganz ausgeschlossen bleibt.

Man theilt die Reservationen verschiedentlich ein, zunächst darnach, je nachdem sie entweder bloß zu Gunsten einer bestimmten Person (reservatio personalis), die nicht immer gleich zu Anfang genannt zu werden brauchte (reservatio mentalis) oder mit vorzüglicher Rücksicht auf das vorzubehaltende Benefizium selbst (reservatio realis) gemacht werden[18]; ein Beispiel der letztern Art ist die Reservation der ersten Dignitäten in den Capiteln. Eine andere Eintheilung ist die, je nachdem die Reservation sich bereits in dem Corpus juris findet oder nicht (R. in corpore juris clausa und R. extra corpus juris). Da unter dem Ausdrucke Corpus juris nur die Decretalen Gregors IX., der Liber sextus und die

Lotter, de re benef. P. II. Q. 26. die Reservation dahin, daß sie ein Verbot des Papstes an den Bischof sei, das diesem überlassene Collationsrecht auszuüben, indem er selbst von seiner Befugniß Gebrauch machen wolle. Vergl. *Riganti*, Comment. ad Reg. Conc. Rubr. Reg. 1. §. 1. n. 32. (Tom. I. p. 22.)

16) S. oben §. 228. S. 472.

17) Näheres über das Verhältniß der Reservation zur Affection s. bei *Schmalzgrueber* l. c. n. 210. p. 101. — *Riganti* l. c. n. 71. sqq. p. 25.

18) *Riganti* l. c. n. 35. p. 23. §. 2. n. 2. p. 30.

Clementinen, nicht aber die Extravaganten, geschweige denn die Kanzleiregeln und andere spätere päpstliche Constitutionen zu verstehen sind [19], so gehört zu der ersten Gattung nur eine einzige, nämlich die Reservation der durch den natürlichen Tod bei der Römischen Curie (per obitum in Curia) vacant werdenden Benefizien [20]. Es war ein offenbares Mißverständniß [21], wenn ehedem von mehreren solchen Reservationen die Rede war und selbst die Kanzleiregel de triennali in dieser Weise sich ausdrückte; schon unter Leo X. ist dasselbe verbessert worden [22]. Diese Reservation, welche vor allen übrigen den unbedingten Vorzug genießt [23], ist aber nur in der oben angegebenen Beschränkung auf den natürlichen Tod zu nehmen; im weiteren Sinne bezeichnet man freilich auch solche Benefizien als in Curia Romana vacantia [24],

19) S. oben Bd. 4. §. 199. —

20) Cap. *Licet*. 2. cit. Cap.

21) So sagt *Alph. Soto* ad Reg. 33. d. trienn.: Hic videtur, quod aut Compilatores hujus regulae, etiam tempore Sixti et Pauli erraverunt, aut ego sum bubalus, nam 24. annis volvi et revolvi jus Canonicum et Civile, quorum 22 practicavi in Curia et legi hic quinque partibus in tribus, tamen numquam reperi Reservationem in corpore juris clausam, nisi unicam tantum, videlicet, in vacationibus in Curia et hoc casu Curia extenditur ad duas diaetas cap. 2. et cap. *Praesenti* d. praeb. lib. 6. et ideo credo, quod sicut unus fecit a principio, sic omnes alii secuti sunt. Et ita dixit mihi Nicolaus de Castello, qui tenet opinionem illam, quod non sit nisi unica Reservatio, et quod fuerit error Abbreviatorum. S. *Riganti* l. c. §. 1. n. 40. p. 23.

22) *Riganti* l. c. n. 41. p. 23.

23) *Riganti* l. c. n. 56. p. 24.

24) S. unten §. 232.

welche etwa durch Deposition, Translation oder Resignation zum Gegenstande der päpstlichen Collation werden; allein sie sind nicht wie man streng technisch unterscheidet beneficia apud sedem vacantia[25] und fallen daher auch nicht unter jene reservatio in corpore juris clausa[26].

Eine weitere Unterscheidung der Reservationen ist die, daß sich dieselben entweder speciell auf bestimmte Benefizien z. B. die Pfründen einer einzelnen Kirche oder einer einzelnen Dignität (reservationes speciales) oder auf solche beziehen, die nicht näher bestimmt sind, sondern nur nach allgemeinen Kriterien zusammengefaßt werden (reservationes generales), z. B. die sämmtlichen Benefizien in einem einzelnen Reiche.

Die Wirkungen der Reservationen bestehen darin, daß wenn der ordentliche Verleiher eines von dem Papste vorbehaltenen Benefiziums wenn auch unwissentlicher Weise vorgenommen hat, diese dennoch null und nichtig ist. Es kann daher auch derjenige, welcher im Widerspruche mit einer solchen Reservation ein Benefizium erhalten hat, keine Spolienklage anstellen, wenn er von demselben dejicirt wird[27].

Endlich kommt noch die päpstliche Verleihung auf Grund einer Devolution in Betracht. Diese kann dann eintreten, wenn die ordentlichen Collatoren oder Wähler sich bei Ausübung ihrer Gerechtsame einer Nachlässigkeit durch Richtachtung gewisser gesetzlicher Vorschriften schuldig gemacht haben. Im Allgemeinen gilt

---

[26]) S. *Riganti* l. c. §. 1. n. 34. sqq. p. 45.

[27]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 217. p. 102. — *Riganti* l. c. n. 59. p. 24.

für solche Fälle die Regel, daß das Collationsrecht an den nächst höhern Kirchenobern devolvirt. Allein diese Regel erleidet zunächst die Ausnahme, daß, wenn die Cathedralcapitel ihre Pflicht darin verletzen, daß sie wissentlich einen Unwürdigen wählen oder sie sonst die canonische Form z. B. durch Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Zeit vernachlässigen, die Collation nicht etwa an den Erzbischof, sondern an den Papst übergeht [28]. Eben so verleiht dieser alle Benefizien, welche ein exemter Bischof innerhalb der gesetzmäßigen Zeit zu conferiren verabsäumt.

c. Geschichtlicher Ueberblick der Ausübung des päpstlichen Collationsrechtes.

§. 230.

α. Bis zum Ausgange des zwölften Jahrhunderts.

Petrus von Ailly hat ganz recht, wenn er sagt [1], daß die Päpste schon in sehr früher Zeit das oberste Collationsrecht ausgeübt haben. Wie aber in der Geschichte die Regierung Gregors des Großen überhaupt eine ganz besondere Bedeutung hat, so nimmt man auch wahr, wie der nämliche heilige Papst vor vielen andern einen umfangreichen Gebrauch von seinem obersten Collationsrecht gemacht hat. Ein um so größeres Gewicht würde daher darauf gelegt werden dürfen, daß sich so manche

---

[28]) S. unten §. 231. S. 499 u. f.

[1]) Vergl. §. 228. Note 16. —

Fälle der Ausübung dieses päpstlichen Rechtes schon vor der Zeit Gregors finden, wenn es überhaupt auf die erste historisch nachweisbare Ausübung päpstlicher Gerechtsame wesentlich ankäme[2].

Dessenungeachtet ist es von nicht geringem Interesse zu bemerken, daß ein Fall der Art bereits zu Anfang des fünften Jahrhunderts sich ereignet hat. Papst Innocenz I. hatte dem Bischofe Marcianus von Naissus den Auftrag gegeben[3], den von Bonosus vor seiner Verurtheilung geweihten Presbytern und Diakonen Kirchenämter zu verleihen und sie in seine Gemeinschaft aufzunehmen. Da nur der erste Theil dieser Forderung erfüllt war, so sah sich Innocenz zu einem abermaligen Schreiben an jenen Bischof veranlaßt; seine Bezugnahme auf das frühere verloren gegangene gibt zugleich die Kunde von jenem Befehle des Papstes. — In gleicher Weise hatte die Autorität des apostolischen Stuhles — worauf sich Cölestin beruft[4] — entschieden, daß alle

---

[2]) S. oben §. 201. —

[3]) *Innoc.* I. *P.* Epist. 16. (bei *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. col. 820.): — memini me — ad dilectionem tuam — hujusmodi litteras de clericis Naissensibus transmisisse, his videlicet, qui se ante damnationem Bonosi assererent ab eodem tam presbyteros quam diaconos ordinatos, ut si relicto atque damnato ejus errore vellent Ecclesiae copulari, libenter reciperentur. — Verum nunc in Ravennati urbe mihi constituto — Germanio — atque Lucentius — dolores — exprimere gestiverunt, asserentes se quidem ecclesias in dilectionis tuae constitutas paraeciis retinere, sed tuam communionem non potuisse se mereri.

[4]) *Coelest.* I. *P.* Epist. 14. ad popul. Constant. col. 1146.

Bischöfe oder Cleriker, welche durch Nestorius der ihnen übertragenen Kirchen beraubt worden waren, wiederum in deren Besitz eingesetzt werden sollten. — Eben so befahl der große Leo dem Bischof Anatolius von Constantinopel einem widerrechtlich abgesetzten Archidiakon sein Benefizium zurückzuerstatten[5], während andererseits Simplicius den Bischof Gaudentius zur Strafe für seine unerlaubten Ordinationen nicht bloß suspendirte, sondern auch ihm einen Theil seiner Einkünfte nahm[6] und Gelasius I. unter Strafandrohung mehrere allgemeine Anordnungen über die Verwendung der kirchlichen Erträgnisse traf[7].

Es wird Niemand diesen heiligen Päpsten[8] einen ungesetzlichen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre zutrauen; zu mehrerer Bekräftigung möge indessen auf das Verfahren Gregors des Großen hingewiesen werden, um so mehr, als die von ihm in dieser Beziehung getroffenen Verfügungen nicht einmal den Einwand zulassen, als habe der Papst dabei bloß in seiner Autorität als ober-

---

[5]) Vergl. *Leo M.* Epist. 113. cap. 2. (Opp. ed. *Ballerin.* Tom. I. col. 1190.) Epist. 132. cap. 1. col. 1262. Anatolius schreibt hier an den Papst: nam penitus absit, ut eis ego quaecunque mihi fuissent mandata per litteras adversarem. — Epist. 135. col. 1278.

[6]) *Simplic. P.* Epist. 3. ad Florentem. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 804.) —

[7]) *Gelas. P.* Epist. ad Episc. Lucan. cap. 27. (bei *Hardouin* l. c. col. 904; f. Can. *Quatuor*. 27. C. 12. Q. 1.) cap. 28. col. 905. (Can. *Quapropter*. 47. C. 2. Q. 7.) — Epist. ad Episc. Sicil. col. 905. —

[8]) Vergl. über diese Fälle noch *Devoti*, Instit. jur. canon. Tom. I. p. 322.

ster Richter oder Gesetzgeber gehandelt. Hierher gehört zunächst die Verleihung des Klosters von St. Theodor in Messina an Paulinus, den Bischof der zerstörten Stadt Taurianum[9] im Bruttierlande. Gregor verfuhr hier mit besonders zarter Rücksicht gegen den Bischof von Messina, dem er, damit er sich nicht etwa verletzt fühle, in den freundlichsten Worten die Art und Weise zur Anzeige brachte, mit welcher er dem Bedürfnisse jenes vertriebenen Bischofs abzuhelfen gesonnen war[10]. Keineswegs hielt sich aber Gregor für alle Fälle verpflichtet, in so rücksichtsvoller Form aufzutreten. So sendete er z. B. ohne viele briefliche Auseinandersetzung der Verhältnisse den Presbyter Dominicus an den Bischof Importunus von Atellana mit der Aufforderung demselben eine Kirche, von deren Erledigung Gregor vernommen hatte, zu übergeben[11]. In gleicher Weise empfahl er den Diakon Felix dem Bischof Maximinian von Syrakus zur Anstellung an seiner Kirche, damit ihm ein hinlänglicher Lebensunterhalt zu Theil werde[12]. Gregor setzte dabei, wie er dazu berechtigt war, selbstverständlich voraus, daß „Dasjenige, was er zum Wohle der Kirche mit Fürsorge anordnete, auch mit Bereitwilligkeit zur Ausführung gebracht würde.“[13] —

---

[9]) S. oben §. 220. S. 351. —

[10]) *Greg. M.* Epist. Lib. I. ep. 40. 41. (Opp. Tom. II. col. 529. sqq.) — Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. I. cap. 41. n. 2. (Tom. IV. p. 236.) —

[11]) *Greg. M.* Epist. Lib. II. ep. 13. col. 577.

[12]) *Greg. M.* Epist. Lib. IV. ep. 14. col. 694. — S. oben §. 227. S. 462. —

[13]) Ea, quae provide disponuntur, fraternitatem tuam cre-

Andererseits entsprach aber auch er gern dem Bedürfnisse fremder Geistlichen und hat so Manchem eine Anstellung bei der Römischen Kirche verliehen. Natürlich konnte er nicht der Noth Aller auf diese Weise abhelfen, da gerade zu seiner Zeit der Fall sich außerordentlich oft ereignete, daß vertriebene Cleriker, ja sogar schaarenweise, bei ihm ihre Zuflucht suchten[14]. Er ergriff daher in solchen Fällen ganz natürlicher Weise den Ausweg, daß er andere Bischöfe, wie er ihnen durch sein eigenes Beispiel gezeigt hatte, dazu aufforderte, durch Verleihung von Benefizien solchen Clerikern in ihrer Noth zu helfen. Es geschah dieß aber nicht etwa bittweise, sondern Gregor der Große hielt strenge darauf, daß seine Empfehlung nicht etwa unbeachtet blieb[15].

Nach diesem Gesichtspunkte ist denn auch die spätere Unterscheidung zu verstehen, welche zwischen den von den Päpsten bei Ausübung ihres obersten Collationsrechtes erlassenen Epistolae monitoriae, praeceptoriae und executoriae gezogen und namentlich in mehreren Decretalen zu Ausgang des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts angetroffen wird[16]. Es hat dieß nicht den Sinn, als ob die Päpste ehedem gebeten und erst nachmals befohlen hätten; das Beispiel Gregors des Großen

dimus libenter amplecti. *Greg. M.* Epist. Lib. II. ep. 13. col. 577. — Vergl. *Thomassin* l. c. n. 4. p. 237.

[14]) *Joh. Diac.*, Vita Gregor. M. Lib. III. cap. 19. (Opp. Tom. IV. col. 94.)

[15]) *Greg. M.* Epist. Lib. IV. ep. 13. col. 694: Ne vel nostrae commendationis inveniaris tramitem neglexisse. — Vergl. *Thomassin* l. c. n. 7. n. 8. p. 238.

[16]) S. die unten in Note 19. angegebenen Briefe Alexan-

würde zur Bewahrheitung des Satzes dienen, daß des Papstes Bitten Befehle seien[17]; schrieb ja doch auch der gewiß sanftmüthige Benedict XIV.[18]: „Wisset, daß ein Papst befiehlt, wenn er die Güte hat, zu bitten." Jene Unterscheidung bezieht sich lediglich auf die Form, wobei zu bemerken ist, daß die sogenannten Epistolae monitoriae keineswegs stets Mahnbriefe sind, sondern häufig auch in solchen Fällen erlassen wurden, wo noch kein anderes päpstliches Schreiben vorangegangen war[19]. Wurde dem in einer freundlichen Weise vorgetragenen Befehle nicht gewillfahrt, so folgte ein mehr kategorisch gehaltener Auftrag und auf diesen, bei fernerem Widerstreben, die Execution.

---

ders III. Cap. *Capitulum.* 30. X. d. rescr. (I. 3.) — super praebendali beneficio obtinendo literas nostras — prius monitorias, et demum praeceptorias. — Cap. *Ex insinuatione.* 37. eod. Ex ins. episcopi Ambianensis accepimus, quod J. clericus super ejus provisione ad ipsum praeceptorias, et postmodum ad vos executorias contra eum literas impetravit. — Quocirca mandamus, quatenus, si nullae monitoriae super hoc praecesserint, exsecutoriis supersedentis eisdem, dummodo eaedem exsecutoriae de monitoriis fecerint mentionem; alioquin in exsecutionis negotio juxta directum ad vos pro ipso mandatum ratione praevia procedatis. — Diese beiden Decretalen rühren von Honorius III. her.

17) *Joh. Saresb.* Epist. 22.

18) Vergl. meine Vermischten Schriften. Bd. 2. S. 143.

19) *Alex.* III. *P.* Epist. Append. I. ep. 43. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VI. P. II. col. 1459): — caritati vestrae preces affectuosas porrigimus: devotionem vestram per apostolica scripta rogantes attentius, monentes atque mandantes. — App. II. ep. 108. col. 1537: per apostolica scripta monemus, mandamus atque praecipimus.

Als charakteristisch für die Ausübung des päpstlichen Collationsrechts im zwölften Jahrhundert sind insbesondere die Beweise von Gunst hervorzuheben, welche Papst Hadrian IV. dem Kanzler König Ludwigs VII., Hugo mit Namen, zu Theil werden ließ. Dieser, welcher den Makel unehelicher Geburt durch viele ausgezeichnete Eigenschaften verschwinden machte, hatte in der Diöcese Arras zwei, wie es scheint, kleine Benefizien, inne[20], die für die wichtige politische Stellung, welche er einnahm, wohl nicht ausreichend sein mochten. Gerade dieß mußte um so auffallender hervortreten, als gerade damals der Kanzler des König Heinrich II. von England, Thomas Becket, als Gesandter an dem Hofe Ludwigs einen ganz außerordentlichen Aufwand entfaltete. Wegen seiner vorzüglichen Anhänglichkeit an Rom[21], wozu noch späterhin das Verdienst kam, wesentlich zur Vermittelung der Streitigkeiten zwischen den beiden Königen beigetragen zu haben[22], war Hadrian IV. darauf bedacht, ihm eine möglichst günstige Stellung

---

20) *Hadrian.* IV. *P.* Epist. 17. 18. 19. (bei *Hardouin* l. c. col. 1345.) —

21) *Hadrian.* IV. *P.* Epist. 12. col. 1343. Illius devotionis et sinceritatis intuitu, quam circa sacrosanctam Romanam ecclesiam, et nos ipsos a multis retroactis temporibus nosceris habuisse. — Epist. 24. col. 1351. Ecclesiasticas personas, quas sacrosanctae Romanae ecclesiae devotiores esse cognoscimus, et ad ejus obsequium promtiores esse inspicimus, oportet nos speciali quadam praerogativa diligere: et honorem eis debitum exhibentes, ipsas debemus ecclesiasticis beneficiis, prout expedire cognoscimus, ampliare.

22) *Hadrian.* IV. Epist. 20. col. 1347.

zu verschaffen[23]. Es mag dahingestellt bleiben, ob Hugo das Canonicat an der Kirche vom heiligen Kreuze zu Orleans ebenfalls dem Papste verdankte, jedenfalls nöthigte Hadrian IV. das Capitel, obschon jener dort nicht residiren konnte, ihm doch die Einkünfte seiner Pfründe auch fernerhin zu verabfolgen[24]. Sodann aber ertheilte er ihm ein Mandat, kraft dessen der Bischof Gottfried von Arras ihm den Archidiakonat an seiner Kirche zu verleihen hatte[25], und gab ihm eine Präbende an der Kirche zu Paris[26], so wie eine Anwartschaft auf den ersten bei derselben vacant werdenden Personat[27], worauf dann eine andere auf die Propstei folgte[28]. Außerdem fand sich Hadrian auch noch veranlaßt, den Kanzler gegen den Bischof von Arras in Schutz zu nehmen; dieser nämlich hatte für gut befunden, ihm jene beiden kleineren Benefizien bei Gelegenheit der Ertheilung des Archidiakonates zu entziehen und zugleich ihn zu dem Eide zu nöthigen, daß er je nach seinem Belieben auch auf die Kanzlerwürde Verzicht leisten wolle. Hadrian erklärte das Eine wie das Andere für ungültig, befahl die Restitution der Beneficien[29] an Hugo und entband diesen seines Eides[30].

---

23) *Hadrian.* IV. *P.* Epist. 10. col. 1342: paci et quieti tuae in posterum providere volentes. —

24) *Hadrian.* IV. *P.* Epist. 14. col. 1344.

25) *Hadrian.* IV. *P.* Epist. 10. col. 1342.

26) *Hadrian.* IV. *P.* Epist. 11. col. 1342.

27) *Hadrian.* IV. *P.* Epist. 11. col. 1343.

28) *Hadrian.* IV. *P.* Epist. 24. col. 1351.

29) *Hadrian.* IV. *P.* Epist. 17. 18. 19. col. 1345.

30) *Hadrian.* IV. *P.* Epist. 16. col. 1345. — Die Zeitfolge

Eine Menge hierher gehöriger Beispiele bietet auch die Regierungszeit Alexander's III. Dieser verlieh unter Andern dem Neffen des Bischofs Philipp von Meaux ein Canonicat an der Kirche zu Paris[31]; er that dieß bewogen durch die Bitten des Königs, der Königin und anderer hochstehender Personen, insbesondere aber aus Rücksicht auf die Verdienste des erwähnten Bischofs, die er sich als ein wahrer Verehrer der Gerechtigkeit um die Römische Kirche erworben hatte. — In einem anderen Falle, als er einem Cleriker eine Pfründe an der Kirche zu Rheims verlieh, hob Alexander als Motiv den allgemeinen Grundsatz hervor[32], daß es ihm obliege für solche Geistliche, die kein Benefizium haben, sich aber eines guten Leumunds erfreuten, auf solchem Wege zu sorgen. Dies setzte jedoch stets voraus, daß der Begünstigte nicht etwa verschwiegen hatte, daß er ein zu seiner Sustentation völlig genügendes Benefizium besitze. Während Alexander in solchen Fällen den Bischöfen gestattete[33], von der Execution seines Rescriptes Umgang zu nehmen, hielt er in allen andern streng auf deren Beobachtung. Als ein Beispiel dafür kann eine Decretale[34] dienen, welche aus einem Briefe an den

---

der verschiedenen Hugo betreffenden Briefe Hadrians läßt sich nicht genau ermitteln. Der erste Brief an das Pariser Capitel (Note 26) ist vom Jahre 1156, derjenige, in welchem der Papst den Kanzler wegen der Friedensstiftung lobt (Note 22), im Jahre 1158 geschrieben. Vergl. *Jaffé*, Regesta Roman. Pontif. p. 673 sqq.

31) *Alex.* III. *P.* Epist. App. II. ep. 108. (bei *Hardouin* l. c. col. 1537.)

32) *Alex.* III. *P.* Epist. App. I. ep. 43. col. 1459.

33) Cap. *Cum teneamur.* 6. X. d. praeb. (III. 5.)

34) Cap. *Si quando.* 5. X. d. rescr. (I. 3.)

Erzbischof von Ravenna entnommen ist, worin der Papst diesem erklärt: er habe ein derartiges Mandat entweder getreulich erfüllen oder sofort vernünftige Gründe angeben sollen, aus denen ihm die Erfüllung unmöglich gewesen sei.

Sehr lehrreich für die Anschauung dieser Verhältnisse sind mehrere Briefe des bekannten aus Orleans gebürtigen Bischofs Stephan von Tournay[35]. Dieser hatte sich bei Alexander III. für einen armen, aber frommen und wissenschaftlich gebildeten Subdiakon, Namens Hernäus, um ein Benefizium an der Kirche des heiligen Anianus zu Orleans beworben. Der Papst hatte diese Bitte willfahrt und für denselben ein Mandatum de providendo an Dekan und Capitel der gedachten Kirche ausgestellt; dieses blieb jedoch unberücksichtigt. Keinen besseren Erfolg hatten zwei Briefe seines Nachfolgers Lucius III. gehabt. Stephan wendete sich daher nochmals an diesen und schrieb ihm[36]: „Weder auf Fürbitten noch auf Gebot wollten sie hören, obgleich drei Pfründen erledigt waren. Fern sei es, daß Euere Bitten fruchtlos bleiben, Eure Auctorität mißachtet und mit Eurem Gebot ein Spiel getrieben werde. Jetzt endlich möge Eure Majestät mit solcher Kraft das Wort ertönen lassen, daß sie, die sich mit freundlicher Rede nicht rathen ließen, jetzt es erfahren müssen, daß sie vor der Herrschergewalt nicht bestehen können.“ — Noch in mehreren andern Fällen wurde Stephan, wie

---

[35]) S. oben Bd. 4. S. 180. — Vergl. auch Bd. 1. S. 615. Note 35.

[36]) *Steph. Tornac.* Epist. 90. (al. 109.) p. 132. — Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 43. n. 5. p. 253. sqq.

in diesem, zum Executor der päpstlichen Mandate bestellt. Eines derselben war an den Bischof von Orleans gerichtet[37]: er solle einem aus seiner Diözese gebürtigen päpstlichen Notar ein Benefizium an der Kirche des heiligen Liphard zu Meaux verleihen. Der Bischof fügte sich, indem er damit bedroht wurde, daß der Papst, wenn er nicht gehorche, alle seine Verleihungen vacant werdender Pfründen für ungültig erklären würde. In einem andern Falle handelte es sich um ein Canonicat an der zuvor erwähnten Stiftskirche zum heiligen Kreuz[38]; ein solches hatte der Papst einem jungen ebenfalls an dieser Kirche erzogenen Cleriker, Namens Johannes, zugedacht und, da seiner Bitte nicht sofort entsprochen wurde, den Erzbischof von Rheims zum Executor bestellt, diesem aber den Bischof von Tournay (gleichsam — wie Stephan sich ausdrückt — dem Hercules den Hylas, der Lilie die Distel) beigeordnet. Dem Oberhaupte der Kirche „nicht gehorchen", schreibt Stephan, „führt zum Verderben, ihm nicht folgen, zum Untergange[39]"; ließe man sich noch länger säumig finden, so werde der Erzbischof eben so schnell als kräftig die Sache zur Ausführung bringen. Wenige Jahre vor dem Zeitpunkte, in welchem diese Fälle sich zutrugen, wurde das dritte Lateranensische Concilium gehalten, welches mehrere wichtige Anordnungen in Betreff der Verleihungen der Benefizien machte, die in ihrem Verhältnisse zu dem päpstlichen Collationsrechte noch näher zu berücksichtigen sind.

---

[37]) *Steph. Tornac.* Epist. 92. (al. 111.) p. 134.

[38]) *Steph. Torn.* Epist. 114. (al. 131.) p. 165.

[39]) Tanto patri non parere, est perire; non obedire, abire.

§. 231.

β. Bis zur Decretale Licet ecclesiarum.

Das dritte Lateranensische Concilium hat in seinem achten Canon[1], der auch in die Gregorianischen Decretalen aufgenommen ist, eine wichtige Bestimmung in Betreff der Benefizien getroffen, nach welcher den Anwartschaften auf dieselben eine bedeutende Schranke gezogen wird. Das Kirchengesetz sagt: „Keine geistlichen Aemter oder auch Benefizien oder Kirchen sollen Jemandem gegeben oder versprochen werden, bevor sie nicht erledigt sind, damit es nicht den Anschein habe, als ob Jemand auf den Tod eines Andern warte, in dessen Stelle und Beneficium er zu succediren glaubt. Denn da dieses sogar in den Gesetzen der Heiden verboten ist, so ist es höchst schändlich und trägt die Strafe des göttlichen Gerichtes in sich, wenn in der Kirche Gottes die Erwartung künftiger Succession ihre Stelle findet, die selbst heidnische Menschen zu verwerfen Sorge getragen haben. Wenn jedoch kirchliche Pfründen oder irgend welche Aemter an einer Kirche erledigt werden sollten oder jetzt erledigt sind, so sollen sie nicht lange offen stehen, sondern innerhalb sechs Monaten an solche Personen verliehen werden, die sie auf eine würdige Weise zu verwalten im Stande sind. Wenn aber der Bischof, dem die Verleihung zusteht, sie aufschiebt, so soll das Capitel verfügen; wenn an dieses die Wahl gehört und nicht innerhalb der angegebenen Frist ausgeübt wird, so

---

[1]) Cap. *Nulla*. 2. X. d. conc. praeb. non vac. (III. 8.) —

hat der Bischof mit dem Rathe gewissenhafter Männer die Besetzung in Gott wohlgefälliger Weise vorzunehmen. Wenn aber etwa Alle nachlässig sein sollten, so soll der Metropolit, dem Willen Gottes gemäß, ohne Widerspruch von ihrer Seite, hierüber verfügen."

Hinsichtlich der letzteren Anordnung über die Devolution an den höheren Kirchenobern hat nachmals Bonifazius VIII. in dem Cap. *Quanquam*[2] die Bestimmung getroffen, daß bei dem Pflichtversäumniß Seitens der Cathedralcapitel bei der Bischofswahl die Besetzung auf den Papst übergehe, der unstreitig auch für die Vernachlässigungen eines Erzbischofes oder exemten Bischofs bei Besetzung der Kirchenpfründen derjenige Kirchenobere ist, an welchen sofort die Callation devolvirt[3]. Diesen Grundsatz spricht insbesondere Innocenz III. in Bezug auf das Lateranensische Concilium in mehreren seiner Briefe aus; einer derselben betrifft den Erzbischof von York[4], ein anderer den von Mailand[5]. Allein abgesehen von der dabei in Betracht kommenden Devolution entwickelt Innocenz hierbei zugleich auch die Prinzipien der Anwartschaften auf noch nicht erledigte Pfründen.

---

[2]) Cap. 18. d. elect. in 6to. (I. 6.) —

[3]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. III. Tit. 5. §. 6. n. 157.

[4]) Cap. *Licet*. 3. X. d. suppl. negl. prael. (I. 10.)

[5]) *Innoc*. III. *P*. Epist. Lib. I. ep. 120 (Tom. I. p. 68.): Inde est, quod quum, sicut audivimus, Cancellariae dignitas per annum et ultra jam in Ecclesia Mediolanensi vacaverit, licet jurisdictio conferendi eam ad nos juxta Lateranensis statuta concilii pleno jure sit devoluta etc. — ep. 368. p. 216. —

Bis zum Lateranensischen Concilium nämlich waren die Fälle zum Oeftern vorgekommen, daß einzelne Bischöfe solche Exspectanzen in Beziehung auf bestimmte Benefizien ertheilt hatten[6]; hiergegen war nun das Verbot des Conciliums gerichtet[7]. Innocenz hebt nun gerade die gesetzwidrige Natur einer solchen speziellen Exspectanz auf das Entschiedenste hervor[8], deren Verbot nochmals Bonifazius VIII. mit der Schärfung wiederholte, daß er zugleich ein jedes Versprechen, wodurch auch nur mittelbar der Weg zu einem Benefizium eröffnet wurde, für unzulässig erklärte[9]. Damit wurde indessen das päpstliche Privilegium dergleichen Exspectanzen, besonders solche auf das von mehreren zuerst vacant werdende Benefizium, zu verleihen nicht berührt. Innocenz III. hat dieß sowohl im Prinzip ausgesprochen[10], als auch in einzelnen Fällen practisch ausgeübt[11]. Auch im Uebrigen trifft man in seinen Briefen nur die Bestätigung der von seinen Vorfahren aufgestellten Grundsätze und ihres Verfahrens an: auch er betrachtet es nicht bloß als ein

---

[6]) S. Cap. *Relatum.* 9. X. d. praeb. (III. 5.) — Vergl. *Gonzalez Tellez*, Comment. ad h. t.

[7]) S. oben Note 1. Auf diese Bestimmungen nehmen Bezug: Cap. *Relatum.* 3. X. d. conc. praeb. (III. 8.) Cap. *Ex tenore.* 13. eod.

[8]) S. Cap. *Proposuit* 4. X. d. conc. praeb. (III. 8.) — *Innoc.* I. *P.* Epist. Lib. XIII. ep. 205. (Tom. II. p. 205.)

[9]) Cap. *Detestanda.* 2. d. conc. praeb. in 6to. (III. 4.)

[10]) Cap. *Proposuit.* cit. S. darüber *Alteserra* in Decret. Innoc. III. p. 401. —

[11]) Cap. *Constitutus.* 11. X. d. concess. praeb. (III. 4.) — Vergl. *Alteserra* l. c. p. 408.

Recht, sondern geradezu als seine Pflicht[12], zu Gunsten armer und wissenschaftlich gebildeter Cleriker durch Zuwendung von Benefizien Sorge zu tragen, wie er dieß namentlich zu Gunsten seines ehemaligen Lehrers in der Theologie, des Magisters Petrus de Corbolio that[13]. Wurden seine Befehle nicht befolgt, so wurden diejenigen, welche sich gegen dieselben auflehnten — Innocenz bezeichnet sie als rebelles[14] — mit der Excommunication bedroht. In diesem Sinne äußerte er sich in einem Schreiben an das Capitel von Perigord, welches gezögert hatte, seinen Kanzler Johannes (de veteri Morolio), einen um die Kirche vielfach verdienten Mann, aufzunehmen. „Hättet ihr," schreibt der Papst den Canonikern[15], „mit mehr Umsicht beobachtet, welch ein hohes Gut der Gehorsam ist und wie verabscheuenswerth das Gegen-

---

[12]) *Innoc.* III. *P.* Epist. Lib. I. ep. 477. p. 274. Cum simus omnibus ex injuncto nobis officio debitores, iis specialiter et praesertim providere tenemur, qui vel a sede apostolico ordinem susceperunt, vel apud eam in obsequio nostro et fratrum nostrorum laudabiliter permanentes, plenius meruerunt favorem et gratiam. — Vergl. Lib. XVI. ep. 27. p. 752. — S. auch die folgende Note.

[13]) *Innoc.* III. *P.* Epist. Lib. I. ep. 478. p. 275. Si eorum petitionibus, apostolicum gratanter impertimur assensum, quos gratiosos inter alios clericos orbis et literarum scientia et morum reddit honestas, officii nostri, sicut credimus, debitum prosequimur actionem etc. — In einem Briefe an König Richard von England (Ep. I. 480) sagt er von eben jenem: magnificentia vestra non ignoret qualiter — inter alios clericos orbis scientia liberali praefulgeat et sua probitate et discretione sit admodum commendandus.

[14]) Cap. *Proposuit.* cit. p. d.

[15]) *Innoc.* III. *P.* Epist. Lib. XV. ep. 97. p. 634.

theil davon, so würdet ihr es euch vielleicht haben angelegen sein lassen, Unser Mandat schneller zur Ausführung zu bringen und würdet auch nicht nach leeren Ausflüchten gegriffen haben, um die Umgehung jenes Mandates zu entschuldigen."

Alle diese Beispiele, die leicht noch bedeutend vermehrt werden könnten, lassen aufs Deutlichste das die Päpste jener Zeit bei der Ausübung ihres obersten Collationsrechtes leitende Prinzip erkennen: das Wohl und Bedürfniß der gesammten Kirche. Diese konnte in Betreff der Benefizien nicht unbedingt eine völlige Abgrenzung nach dem Umkreise der einzelnen Diöcesen anerkennen; daher wurde sobald nicht das Bedürfniß der einzelnen Diözese selbst alle derartige hier vorhandenen Mittel in Anspruch nahm, ein Einwand, daß die Benefizien der päpstlichen Collation entzogen sein sollen, nur bei einem solchen als statthaft zugelassen, an welchem ein Laienpatronat bestand. Dieß sprach insbesondere Gregor IX. in einem Schreiben an die Barone Englands aus[16], welche sich beschwert hatten, daß sie in der Ausübung ihrer Patronatsrechte verkürzt seien. Da für die Folgezeit nicht leicht von diesem Grundsatze abgewichen wurde, so ließ sich dadurch der reichlich mit Patronatsrechten ausgerüstete weltliche Adel um Vieles günstiger für das päpstliche Patronatsrecht stimmen.

Es darf nicht verkannt werden, daß allerdings schon mehrere Päpste des dreizehnten Jahrhunderts von ihrem Collationsrechte einen sehr umfangreichen Gebrauch

[16]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 43. n. 8. p. 256.

gemacht haben und daß vornehmlich die englischen[17] und die französischen Bischöfe[18] sich wohl dadurch beschwert fühlen konnten. Dessenungeachtet unterliegt es keinem Zweifel, daß die deshalb erhobenen Klagen sehr übertrieben worden sind und daß insbesondere auf die Aussagen des maßlosen Matthäus von Westminster kein zu großes Gewicht gelegt werden darf[19]. Daß einerseits die Anstellung von Italienern, welche als unkundig der Landessprache vielen geistlichen Pflichten nicht nachkommen konnten, Mißvergnügen verursachte, ist begreiflich, doch muß man andererseits berücksichtigen, in welcher bedrängten Lage sich die Päpste seit den Zeiten ihres Verfolgers Friedrichs II. befanden. Es blieb ihnen kaum etwas Anderes übrig, als von dem ihnen zustehenden Rechte der Collation einen großen, wenn auch Vielen lästigen Gebrauch zu machen. In Folge dessen häuften sich die päpstlichen Mandate de providendo in einem solchen Grade, daß die Bulle Papst Alexanders IV. Execrabilis quorundam, welche im Jahre 1255 erschien und verhieß, daß kein Capitel mit mehr als vieren solcher Mandate beschwert werden sollte[20], schon für eine Erleichterung angesehen wurde. Insbesondere verwies ein im Jahre 1270 zu Cöln gehaltenes Con-

---

[17]) *Matth. Paris.* ann. 1240 erzählt, wahrscheinlich aber übertrieben, Gregor IX. habe von den englischen Bischöfen gefordert, ihm die Besetzung von dreihundert Beneficien zu überlassen. S. *Thomassin* l. c. —

[18]) *Thomassin* l. c. n. 7. p. 255.

[19]) *Thomassin* l. c. n. 9. p. 256. sqq.

[20]) *Bullar. Roman.* Tom. III. P. II. p. 351.

cilium[21] auf die zweckmäßigen Anordnungen dieser Bulle, die übrigens in das Corpus Juris keine Aufnahme gefunden hat[22].

Man hat wohl die Ansicht aufgestellt; die Päpste hätten es bis zu den Zeiten Bonifacius' VIII. bei bloßen Mandaten in Betreff der Verleihung adelicher oder vacant werdender Pfründen bewenden lassen und sich der Collation selbst enthalten[23]. Diese Behauptung ist nicht ganz richtig; Cölestin III. z. B. ließ einen Cleriker auf ein noch nicht erledigtes Benefizium investiren und wiederholte persönlich diesen Act, als dasselbe vacant geworden war[25]. Innocenz III. aber verlieh eine Pfründe an der Kirche zu Breslau, deren Inhaber zu Rom gestorben war[25]. Dieser Fall stand indessen nicht vereinzelt da, wie ebenfalls irrthümlich behauptet worden ist[26], sondern aus dem Umstande, daß derselbe Papst, nach dem Tode des zu Rom verstorbenen Emerich de Partigny, dessen Pfründe an der Kirche des heiligen Hilarius von Poitiers an den Neffen desselben

[21]) S. *Harzheim*, Concil. Germ. Tom. III.

[22]) Wohl aber findet sie sich in einer zu München handschriftlich befindlichen Sammlung. S. oben Bd. 4. S. 352. Note 16.

[23]) *Thomassin* l. c. cap. 47. n. 1. p. 285.

[24]) Cap. *Proposuit.* cit.

[25]) *Innoc.* III. *P.* Epist. Lib. XVI. ep. 166. Vacante quadam praebenda in ecclesia tua, duas ex eas constituens, ad illas de consensu capituli tui duos canonicos assumpsisti, quorum altero apud sedem apostolicam viam universae carnis ingresso, praebendam, quam defunctus habuerat, quidam clericus nomine Hippolytus fuit auctoritate sedis apostolicae assecutus. Vergl. Cap. *Vacante.* 26. X. d. praeb.

[26]) *Thomassin* l. c. cap. 48. n. 2. p. 290.

gab und diesen mit dem Ringe investirte[27], darf man wohl den Schluß ziehen, daß es damals schon in Gebrauch kam, für die sofortige Besetzung der in Rom durch den Tod des Pfründners vacant werdenden Benefizien Sorge zu tragen.

Während also unzweifelhafte Beispiele vorliegen, daß zu Ausgang des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Päpste präventive Collationen vorgenommen haben, mag daneben allerdings so viel zugegeben werden, daß dieselben damals nicht gerade sehr häufig waren. Denn, daß ein Benefizium seiner Diöcese vacant geworden war, erfuhr natürlich der Bischof früher, als der Papst und wenn auch ein päpstlicher Legat sich dort in der Nähe befand, so war doch der Bischof meistens in der Lage der Collation durch diesen zuvorzukommen. Daher mußten sich für viele Fälle selbst die Mandata de providendo als nutzlos erweisen, sie kamen leicht zu spät, während es andrerseits ihrer gar nicht bedurfte, wenn der Papst Veranlassung fand jure devolutionis zu conferiren. Eben daraus erklärt es sich, warum die Päpste um so häufiger zu solchen

[27]) *Innoc.* III. *P.* Epist. Lib. I. ep. 89. p. 48. Defuncto nuper in Urbe b. m. magistro Aimerico de Partiniaco avunculo tuo, misericordia moti fuimus erga te, quem vidimus omni consilio et auxilio destitutum, et audivimus in Cancellaria nostra fuisse fideliter conversatum. Unde nos propter hoc ad provisionem tuam vehementius excitati, ad desolationis tuae remedium praebendam, quam idem avunculus tuus in ecclesia S. Hilarii Pictavensis olim habuerat, sicut ex plenitudine nobis concessa licebat, tibi misericorditer duximus concedendam, te per annulum propriis manibus solemniter investientes de ipsa.

Mandaten ihre Zuflucht nahmen, in welchen sie an künftig erst in Erledigung kommende Benefizien Anwartschaften verliehen und die ohnehin leicht zu Prioritätsstreitigkeiten führende Prävention zwar im Prinzip festhielten, aber doch in der Praxis beschränkten. In einem Falle jedoch war die Ausübung der Prävention sehr leicht, dann nämlich, wenn der Benefiziat zu Rom selbst oder in nächster Umgebung der Stadt starb. Alsdann kam die Kunde von der Erledigung der Pfründe früher zur Kunde des Papstes, als des eignen Bischofs und es konnte jener so lange einen ungehinderten Gebrauch von seinem Rechte machen, als nicht die Bischöfe anfingen, derartige Benefizien durch ihre Agenten in Rom zu vergeben [28]. Auf solche Weise wurde das päpstliche Präventionsrecht illusorisch gemacht [29] und für die Päpste die Veranlassung gegeben einen andern Weg, den der Reservation der Pfründen zu betreten, welcher den Vortheil bot, daß er eine Menge von Streitigkeiten abschnitt. Diese Reservation hat ihre Bedeutung darin, daß der Papst gewisse genau vorbezeichnete Benefizien im Falle ihrer Erledigung mit Ausschluß des ordentlichen Collators, selbst verleihen zu wollen erklärt. Diesen Weg der Reservation schlug zuerst Clemens IV. im

---

[28]) Glossa *Per ipsos.* ad Cap. *Statutum.* 3. d. praeb. in 6to: Habebant episcopi ante constitutionem Clementis procuratores in curia, qui statim quum vacabant beneficia, conferebant illa, et sic praeveniebant papam. Unde motus Clemens promulgavit constitutionem supra cap. prox.

[29]) Die in der vorigen Note angeführte Glosse spricht in ihrem weiteren Verfolge von den malitiae, welche die Bischöfe ausgeübt hätten. S. §. 230. Note 29.

Jahre 1266 in seiner schon mehrfach berührten Decretale Licet ecclesiarum[30] ein, in welcher er namentlich alle durch den Tod des Pfründners zu Rom vacant werdenden Benefizien seiner Collation vorbehielt. Neben dieser generellen Reservation, an welche sich dann späterhin auch die sämmtlicher Cathedralkirchen anschloß[31], finden sich unter den Nachfolgern Clemens' IV. auch eine beträchtliche Zahl spezieller Vorbehalte der Verleihung einzelner Kirchen und Benefizien vor.

Die Decretale Licet ecclesiarum bezeichnet ein wichtiges Stadium in der Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Collationsrechts und verdient daher auch eine etwas nähere Beleuchtung. Sie faßt gleich in ihrem ersten Satze[32] drei verschiedene Aeußerungen jenes Rechtes zusammen. Ausgehend nämlich von der Voraussetzung des vollständigen dem Papste zustehenden Dispositionsrechtes nicht nur an den vacanten Benefizien, sondern auch an den erst zur Erledigung kommenden, beruft sie sich zugleich auf die alte Gewohnheit, welche die bei dem Römischen Stuhle vacant werdenden Pfründen dem Papste reservirt habe. Es bedarf wohl nicht erst einer Entschuldigung Clemens' IV. wegen dieser De-

---

30) Cap. 2. d. praeb. in 6to.

31) S. oben §. 223. S. 388.

32) Licet ecclesiarum, personatuum, dignatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur pontificem pertinere, ita quod non solum ipsa, quum vacant, potest de jure conferre, verum etiam jus in ipsis tribuere vacaturis; collationem tamen ecclesiarum, dignitatum et beneficiorum apud sedem apostolicam vacantium, specialius caeteris antiqua consuetudo Romanis pontificibus reservavit.

cretale, auch nicht der Versicherung, daß er uneigennützig gewesen und nicht seine Verwandten aus dem Kirchenvermögen bereichert habe [33], um seine Verfügung als durchaus dem Bedürfnisse der Kirche und dem Rechte angemessen zu halten. Eben so wenig wird man wohl berechtigt sein, den Papst der Unwahrheit zu zeihen, wenn er sich auf die alte Gewohnheit beruft. Man hat zwar gemeint, daß, weil man in den Decretalen Gregor's IX. keine Erwähnung der päpstlichen Collation der in Rom vacant werdenden Benefizien antraf, erst dessen Nachfolger Innocenz IV. und Alexander IV. das Fundament dazu gelegt hätten und somit Clemens mit Beziehung auf deren Zeit von einer alten Gewohnheit gesprochen habe [34]. Allein dieß wäre doch nur ein Rückblick auf eine Frist von höchstens dreiundzwanzig Jahren, für welche sich nicht einmal eine legitima praescriptio [35] gewinnen ließe. Aber abgesehen davon besitzt man ja theils in dem Liber sextus, theils außer demselben eine beträchtliche Anzahl von Decretalen der genannten Päpste und in keiner wird der in curia Romana zur Erledigung kommenden Benefizien gedacht. Wenn also Clemens IV. keine — wenn auch unverschuldete — unrichtige Angabe gemacht haben soll, so würde wohl — selbst wenn es richtig wäre — das Argument: es geschehe einer solchen Collation in den Decretalen Gregors IX. keine Erwähnung, durchaus nicht entscheidend sein. Es würde daher unter diesen Umständen nichts Andres übrig bleiben, als anzunehmen: der Gebrauch

[33]) *Thomassin* l. c. cap. 48. n. 1. p. 289.

[34]) *Thomassin* l. c. n. 2. p. 290.

[35]) S. oben §. 165. Bd. 3. S. 741.

sei beobachtet worden, ohne daß desselben überhaupt von den Päpsten in ihren Briefen gedacht wurde. Allein ein genaueres Forschen führt nicht nur auf zwei in den Decretalen nicht enthaltene Briefe Innocenz' III., die solche Fälle behandeln[36], sondern es findet sich auch im Corpus juris selbst ein Schreiben des gedachten Papstes vor[37], in welchem ganz ausdrücklich der nämliche Gegenstand zur Sprache kommt; somit verliert also die ganze entgegenstehende Argumentation ihre Kraft und es war demnach mindestens durch Innocenz III. das Fundament zu der von Clemens IV. gesetzlich festgestellten Reservation gelegt worden. — In dem zweiten Bestandtheile[38] seiner Decretalen erklärte nun Clemens jene alte Gewohnheit für eine löbliche, also wohl für eine vorzugsweise rationable, welche mit der gesammten kirchlichen Disciplin in vollem Einklange stehe[39], und wie diese Disciplin so müsse auch

[36]) S. oben Note 25 und 27.

[37]) Cap. *Accedens*. 23. X. d. accus. (V. 1.) — Vergl. noch *Riganti*, Comment. ad Reg. Canc. Reg. 1. §. 1. n. 7. sqq. (Tom. I. p. 42.). — Uebrigens steht auch der erste in Note 25 angegebene Brief, wie daselbst bemerkt, im Corpus juris (Cap. *Vacante*. 26. X. d. praeb.), allein gerade die hier entscheidenden Worte apud sedem apostolicam sind von Raymund von Pennaforte ausgelassen worden.

[38]) Den ersten s. in Note 32.

[39]) Nos itaque, laudabilem reputantes hujusmodi consuetudinem, et eam auctoritate apostolica approbantes, ac nihilo minus volentes ipsam inviolabiter observari, eadem auctoritate statuimus, ut ecclesias, dignitates, personatus et beneficia, quae apud sedem ipsam deinceps vacare contigerit, aliquis praeter Romanum Pontificem, quacunque super hoc sit auctoritate munitus, sive jure ordinariae potestatis ipsorum electio, provisio seu collatio ad eam pertineat, sive literas

jene Gewohnheit unverletzlich erhalten werden, so zwar, daß Niemand, wer immer es sei, außer ihm die Collation eines solchen Benefiziums sich beikommen lassen solle.

Mit dieser Decretale Clemens' IV. ist die jüngste Form, in welcher das päpstliche Collationsrecht zur Ausübung gelangt, zu den übrigen hinzugetreten. Sie ist, wenn man will, ein Surrogat für die Prävention [40] und wird daher von vielen Canonisten nicht als ein besonderes Recht von den übrigen unterschieden [41]. Es gewann aber die Reservation im Laufe der Zeit eine immer größere Ausdehnung, indem zu jener Clemens' IV. noch viele andre hinzukamen. Somit hat die weitere historische Darstellung sich an die Decretale Licet ecclesiarum, die selbst noch einige Modificationen erfuhr, als an den Kern des ganzen Reservationssystems anzuschließen.

---

super aliquorum provisione generales vel etiam speciales sub quacunque forma verborum receperit (nisi ei sit super conferendis eisdem in curia Romana vacantibus specialis et expressa ab ipso Pontifice summo auctoritas attributa), conferre alii seu aliquibus non praesumat. Nos enim, si secus actum seu attentatum fuerit, decernimus irritum et inane.

[40]) Um einem Mißverständnisse zu begegnen, muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß manche Canonisten der beiden letzten Jahrhunderte in ihrer Terminologie von den Ausdrücken der Quellen abgewichen sind. Sie nennen Prävention nicht den Fall, in welchem der Papst durch Collation eines erledigten Beneficiums dem Bischofe zuvorkommt, sondern vielmehr die Ertheilung einer gratia exspectativa; jene Befugniß nennen sie das jus concursus; so namentlich Reiffenstuel und Schmalzgrueber. S. oben §. 229.

[41]) *Reiffenstuel* l. c. n. 151. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 5. n. 44. (Tom. III. P. I. p. 68.) — In neuerer Zeit wird die Reservation gewöhnlich als eine besondere

§. 232.

γ. Bis zur Bulle Ad regimen.

Auf dem zweiten Concilium von Lyon (1279) scheint gegen die Art und Weise der Ausübung der Clementinischen Reservation die Beschwerde geltend gemacht worden zu sein, daß man in Rom die Wiederbesetzung der dort erledigten Pfründen zu lange verzögere. Papst Gregor X. sah sich daher veranlaßt, in dieser Hinsicht die Modification einzuführen [1], daß er nach Ablauf eines Monats seit Erledigung einer solchen Pfründe wiederum der Prävention ihren Einfluß gestattete. Er knüpfte dieß jedoch an die Bedingung, daß die Bischöfe selbst oder wenn sie von ihrer Diöcese abwesend waren, ihre canonisch dazu beauftragten Generalvicare die Collation ausübten; hiermit wurde jede Collation durch die Procuratoren der Bischöfe in Rom ausgeschlossen [2]. Sodann nahm Bonifacius VIII., welcher diese Reservation erneuerte [3], alle diejenigen Parochialkirchen davon aus,

Form aufgezählt. S. *Pecorelli*, Institutiones jur. canon. Tom. II. p. 83. — *Gualco*, de Roman. Pontif. Tom. II. p. 119.

[1]) Cap. *Statutum*. 3. d. praeb. in 6to. (III. 4.; *Conc. Lugd.* II. cap. 21.) —

[2]) Glossa *Per ipsos* ad Cap. *Statutum*. cit.; auf die oben (§. 231 Note 28) angeführten Worte dieser Glosse folgt: demum Gregorius, quia multum praejudicialis erat constitutio illa in Concilio Lugdunensi moderatus est eam. Sed ne adhuc exercerent illas malitias, scilicet quod haberent procuratores in curia, qui statim mense elapso illa conferrent, idcirco hoc addidit, papa etiam post mensem posse conferre si vellet, dummodo praeventus non esset.

[3]) Cap. *Piae*. 1. d. praeb. in Extrav. comm. (III. 1.) —

welche während der Vacanz des päpstlichen Stuhles durch den Tod des Pfarrers erledigt wurden, oder, wenn bei Lebzeiten des letztverstorbenen Papstes vacant geworden, durch diesen nicht mehr vergeben worden waren [4]. Außerdem bestimmte Bonifacius [5] in Berücksichtigung des Bedürfnisses der Seelsorge, daß derjenige Geistliche als zu Rom gestorben anzusehen sei, dessen Tod sich in der Stadt selbst oder an einem Orte ereignet, der innerhalb zweier Tagereisen von dem jeweiligen Aufenthalte der Römischen Curie belegen ist [6]. Im Uebrigen sollte die Reservation auf die Benefizien solcher Geistlichen keine Anwendung leiden, die ohne selbst zur Curie zu gehören, ihr Domizil an demjenigen Orte haben, wo dieselbe sich gerade aufhält, wogegen die Benefizien der Curialen unter allen Umständen in der Reservation begriffen sind, selbst dann, wenn sie auf der Reise mit der übrigen Curie befindlich, erkranken und dann an einem Orte sterben, von welchem sich diese weiter als auf zwei Tagereisen entfernt hat.

Gleich nach seinem Regierungsantritte erneuerte auch Clemens V. die Reservation der zu Rom in Erledigung kommenden Benefizien für die gesammte Zeit seines Pontificates [7], doch fügte er noch die Schärfung hin-

---

[4]) Cap. *Si apostolica*. 35. eod.

[5]) Cap. *Praesenti*. 34. eod.

[6]) Vergl. über diesen Gegenstand *Riganti*, Comment. ad Reg. Canc. Reg. 1. §. 5. §. 6. (Tom. I. p. 112.)

[7]) Cap. *Etsi*. 3. d. praeb. in Extrav. comm. (III. 2.) -- quae apud sedem apostolicam vacare noscuntur ad praesens et quae toto nostri pontificatus tempore vacare contigerit in futurum.

zu, daß auch diejenigen ordentlichen Collatoren, welche ohne von der Erledigung zu wissen, eine Verleihung vornähmen, dennoch durch das Gesetz gebunden seien [8]. Aber auf dem Concilium zu Vienne mußte derselbe Papst laute Klagen über die Art und Weise der Ausübung des päpstlichen Collationsrechtes hören; Klagen, die übrigens nachmals in Frankreich merkwürdiger Weise verstummten, da die zu Avignon residirenden Päpste unter dem Einflusse der Könige von diesem Rechte einen vorzüglich dem französischen Clerus vortheilhaften Gebrauch machten [9].

Auf jenem Concilium wurden zwei Schriften vorgelegt, welche ein erstaunliches, aber leider sehr trauriges Bild von dem damaligen Zustande geben; die eine hat Wilhelm Durantis, den Neffen des großen Bischofs von Mimate [10], die andre einen Ungenannten zum Verfasser. Durantis [11] tadelt die häufigen von der päpstlichen Curie ausgehenden Collationen deßhalb, weil sie den Erfolg hätten, daß die Bischöfe in die Lage kämen, für eine Menge von Clerikern verantwortlich zu werden, welche kennen zu lernen, sie gar keine Gelegenheit hätten; daß ferner die meisten derselben gar nicht auf ihren Benefizien residirten und, wenn dieß auch der Fall sei, doch unbrauchbar seien, weil sie die Landessprache nicht kenn-

---

[8]) Cap. *Etsi.* cit — Et quia plus timeri solet quod specialiter injungitur, quam quod generaliter imperatur: hac reservatione nostra et decreto ligari volumus ignorantes.

[9]) *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. I. cap. 54. n. 12. (Tom. IV. p. 338.)

[10]) S. oben §. 181. Bd. 4. S. 187. —

[11]) S. *Thomassin* l. c. cap. 44. n. 1. p. 260.

ten. In diese Klagen stimmt auch der Verfasser jener andern Schrift [12] ein: schaarenweise, sagt er, strömten die Cleriker zur Römischen Curie hin, aber solche, welche überhaupt sich umhertreiben und Nichts lernen; dort aber erlangten sie in forma pauperum zur großen Benachtheiligung ordentlicher Geistlichen, die ihre kleine Habe für ihre Studien verwendet hätten, die für diese geeigneten Benefizien. Es sei vorgekommen, daß bei einer Cathedralkirche, welche dreißig Canonicate zählte, obschon in zwanzig Jahren sich fünf und dreißig Vacaturen ergeben hätten, der Bischof nicht mehr als zwei Pfründen habe vergeben können; alle übrigen seien vom Papste vergeben und dennoch einige Exspectanten unbefriedigt geblieben. Zugleich beklagt der nämliche Autor, welcher sich für einen getreuen Sohn der Römischen Kirche und bereit erklärt, für sie sein Blut zu vergießen, daß das Uebel durch die Nonresidenz vieler Benefiziaten und durch die Cumulation einer großen Zahl von Pfründen noch um ein Bedeutendes verschlimmert werde. —

Gegen diesen letzteren Mißstand ist hauptsächlich die Bulle Johann's XXII. *Execrabilis quorundam* vom Jahre 1317 gerichtet, welche die Incompatibilität zweier oder mehrerer seelsorglichen Benefizien und damit zugleich die Reservation aller durch die in solchen Fällen nothwendige Resignation vacant werdenden Pfründen ausspricht [13]. Seit den Zeiten dieses Papstes fangen nun

[12]) S. *Raynaldus*, Annal. eccles. ann. 1311. n. 59. 60. (Tom. XV. p. 88.)

[13]) Cap *Execrabilis*. 4. d. praeb. in Extrav. comm. (III. 2.); s. auch Cap. un. d. praeb. in Extrav. Joann. XXII. (3.) — Vergl. *Riganti* l. c. §. 9. p. 163.

auch die Kanzleiregeln [14] ihre Bedeutung zu gewinnen an; in diese wurden die bisher eingeführten Reservationen aufgenommen.

Das bisherige Recht nebst mehreren neuen Reservationen faßte alsdann die im Jahre 1335 von Benedict XII. erlassene Bulle *Ad regimen* [15] zusammen. Man sagt diesem Papste rühmend nach, er habe den von ihm oft gebrauchten Ausspruch: „den Schmutz will ich nicht schmücken" darin wahrgemacht, daß er mit großer Gewissenhaftigkeit das Collationsrecht ausgeübt und, streng wie er war, lieber ein Benefizium gar nicht vergeben, als daß er es einem Unwürdigen verliehen hätte [16]. Behält man dieß im Auge, wozu auch die Eingangsworte der Bulle veranlassen [17], so wird man die sehr weitgehenden Reservationen dieses Papstes aus dem richtigen Gesichtspunkte beurtheilen, daß eben alle jene oben angeführten Gründe des Bedürfnisses und des augenscheinlichen Nutzens der Kirche zusammengetroffen sein mußten, um diese Maßregel gebieterisch zu fordern.

Die Bulle Ad regimen enthält nun im Einzelnen nachstehende Reservationen: zunächst den Vorbehalt aller bei

---

14) S. oben Bd. 4. §. 199.

15) Cap. 13. d. praeb. in Extrav. comm. (III. 2.)

16) Vergl. *Thomassin* l. c. n. 2. p. 261. — S. auch ***Riganti*** l. c. §. 1. n. 30. (Tom. I. p. 44.)

17) — gerimus in nostris desideriis, ut debemus, quod per nostrae diligentiae studium ad quarumlibet ecclesiarum et monasteriorum regimina et alia beneficia ecclesiastica juxta divinum beneplacitum et nostrae intentionis affectum viri assumantur donei, qui praesint et prosint committendis eis ecclesiis, monasteriis et beneficiis praelibatis.

der Römischen Curie vacant werdenden Benefizien und zwar nicht bloß solcher, deren Besitzer dort mit Tode abgehen (per obitum apud sedem apostolicam)[18], sondern auch derer, die durch dort verfügte Translation oder Deposition erledigt werden[19]. Ferner werden reservirt alle Benefizien, in Betreff deren eine Wahl oder Postulation verworfen oder eine Resignation angenommen wird[20]; nicht minder die sämmtlichen Benefizien der mit Tode abgehenden Cardinäle und andrer Mitglieder der Curie[21], so wie die Pfründen derer, denen der päpstliche Stuhl ein Bisthum oder eine Abtei verleiht[22], endlich alle Benefizien, die in Folge der Verleihung einer Pfründe seitens des Papstes als incompatibel mit dieser aufgegeben werden müssen[23].

Während in Frankreich sowohl der König als der Clerus den Collationen der avignonesischen Päpste nicht abgeneigt waren[24], entspann sich um diese Zeit ein lebhafter Streit zwischen Clemens VI. und König Edward III. von England. Dieser bedurfte zur Beschönigung der von ihm ausgehenden Eingriffe in die kirchlichen Immunitäten einen Vorwand, zu welchem ihm dann die päpstlichen Reservationen dienen mußten[25]. Bei

---

18) Vergl. wegen der Unterscheidung beneficia in Curia und apud sedem vacantia: §. 229. S. 487. —

19) Vergl. *Riganti* l. c. §. 2. p. 81.

20) *Riganti* l. c. §. 3. p. 83.

21) *Riganti* l. c. §. 4. p. 85.

22) *Riganti* l. c. §. 7. p. 113.

23) *Riganti* l. c. §. 8. p. 143.

24) S. oben Note 9.

25) *Raynaldus* l. c. ann. 1343. n. 90. sqq. (Tom. XVI. p.

dieser Gelegenheit hielt ihm Clemens das Prinzip des päpstlichen Collationsrechtes überhaupt mit Entschiedenheit entgegen [26], und gab zu verstehen, daß er durchaus keine genügende Ursache habe sich zu beklagen; während andre Fürsten gern und von freien Stücken die Mittel zum Unterhalte der für die Kirche nothwendigen Cardinäle hergäben, seien in England nur deren zwei von dem Papste mit Benefizien bedacht worden. Wenn zwar König Edward in dieser Angelegenheit sich im Unrecht befand, so läßt sich andrerseits nicht leugnen, daß der große Umfang, welchen das päpstliche Collationsrecht in seiner historischen Entwicklung gewonnen hatte, eine weise und geordnete Ausübung dringend wünschenswerth machte. Die Nothstände der nachfolgenden Zeiten führten aber eine Menge von Mißbräuchen auch in dieser Beziehung mit sich.

§. 233.

δ. Bis zum Concilium von Trient.

Der traurige Erfolg jener Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, welche vornehmlich das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert bewegten, war die Entfremdung des Staates und somit auch der Völker von der Kirche und ihrem Oberhaupte [1]. Es waren daher die Zustände schon betrübend genug, als noch im

---

198. sqq.) ann. 1344. n. 58. p. 215.) — *Thomassin* l. c. n. 3. p. 262.

[26]) S. oben §. 228. S. 473.

[1]) S. oben §. 134. Bd. 3. S. 334.

Jahre 1378 das unselige Schisma hinzukam. Solche Zeiten haben es fast immer mit sich geführt, daß selbst die rechtmäßige Obrigkeit in die dringende Nothwendigkeit versetzt wurde, zu den äußersten Grenzen der statthaften Mittel zur Sicherstellung ihrer Rechte vorzuschreiten. Wie man sich den Arianern und andern Häretikern gegenüber dazu genöthigt sah, wider die Vorschriften der Kirchengesetze, Bischöfe in kleineren Ortschaften einzusetzen [2], so kamen ähnliche und mißliebigere Maßregeln auch um jene Zeit in Aufnahme. Wird es auch **Urban VI.** nachgerühmt, daß er das ihm zustehende Collationsrecht doch nur in beschränktem Maße und zum wahren Heile der Kirche ausgeübt habe [3], so konnten doch seine rechtmäßigen Nachfolger sich dessen nicht erwehren, jenes Recht im weitesten Umfange als ein Mittel zu benützen, um ihre Herrschaft gegenüber der abgefallenen Obedienz zu befestigen und sich einen Ersatz für den Verlust an zeitlichen Erträgnissen zu verschaffen [4], den sie durch die Afterpäpste zu Avignon zu erleiden

[2]) S. oben §. 219. S. 330.

[3]) *Monach. Sandionys.* Histor. Carol. VII. Lib. I. cap. 11. (bei *Thomassin*, Vetus et nov. eccles. discipl., P. II. Lib. I. cap. 45. n. 2. p. 270.); Summa pace ac libertate sub Urbano celebrabantur electiones ad primarias dignitates, virique meritis illustres ad eas vocabantur in statu ecclesiastico. Jus quoque praesentationis et collationis integrum illaesumque constabat patronis et ordinariis ad omnia beneficia vacantia. Id totum contra erat sub Clemente, quo dispendium prorsus ingens longe plurimis importabatur viris, peritia et pietatis claritate conspicuis.

[4]) Auch *Ditterich*, Primae lineae juris publ. eccles. p. 96 erkennt dieß an.

hatten. Schon seit längerer Zeit hatten die Päpste von den Bischöfen die unter dem Namen der Servitia communia vorkommende Abgabe erhoben [5] und selbst von dem von ihnen den Bischöfen verliehenen Rechte von den vacant gewordenen Pfründen die Früchte des ersten Jahres zu beziehen, mehrmals in der Weise einen vorübergehenden Gebrauch gemacht [6], daß sie sich die Hälfte der Früchte vorbehielten. Zu Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts war ihnen nichts Andres übrig geblieben, als zu diesen Abgaben noch eine neue hinzuzufügen, die seither vorzugsweise unter dem Namen der Annaten vorkommt [7].

Mit um so größerer Profusion verfuhren aber in der Ausübung der Collation die beiden Schismatiker Robert von Genf und Benedict de Luna [8], an welche sich dann Balthasar da Cossa (Johann XXIII.) anreihete, was um so nachtheiliger wirkte, als damit die ganze ohnehin schon hochgesteigerte Gehässigkeit der Maßregel auf die Kirche selbst geladen wurde. Wenn man daher

---

[5]) Cap. *Tua nobis*. 32. X. d. V. S. (V. 40.; *Honor*. III.) — Cap. *Si propter*. 10. d. rescr. in 6to. (I. 3.; *Bonif*. VIII.) — S. Richter, Kirchenrecht. §. 222. Note 6.

[6]) Cap. *Postulasti*. 10. Cap. *Cum nonnullae*. 11. d. praeb. in Extrav. comm. (III. 2.; *Joann*. XXII.)

[7]) Ueber die historische Entwicklung dieser Annaten s. *Thomassin* l. c. P. III. Lib. II. cap. 58. n. 5. sqq. (Tom. VIII. p. 374.) und unten §. 237. —

[8]) Vergl. *Thomassin* l. c. P. II. Lib. I. cap. 44. n. 6. p. 265. Vergl. auch Note 3. — Derselbe Schriftsteller bemerkt cap. 45. n. 2. p. 269.: — extricavit se tandem Gallia ex illis laqueis, in quos se ipsa conjecerat, ab Urbano VI. ad Clementem VII. se conferens.

in jenen Zeiten nach Reformation verlangte, so bezog sich dieß um so mehr zunächst auf das Haupt der Kirche, als durch die Wiederherstellung der Einheit sich auch eine Abhilfe von dem Drucke dieses durch die Noth hervorgerufenen Verfahrens hoffen ließ.

Das Concilium von Constanz indessen, welches allerdings die Einheit wiederherstellte, beschäftigte sich zwar auch mit dieser Angelegenheit[9], doch blieb eine nähere Anordnung derselben den Vereinbarungen des Papstes mit den Bischöfen der einzelnen Nationen aufbehalten[10]. Martin V. hatte erklärt[11], daß er mit Ausschluß der anderweitig dem päpstlichen Stuhle reservirten Benefizien, von den übrigen nur zwei Drittel durch Mandate vergeben, ein Drittel aber den ordentlichen Collatoren zur Verleihung überlassen wolle. Hieraus bildete sich die in die neunte Kanzleiregel hinübergegangene „Reservation der acht Monate" aus, welcher gemäß der Papst die in den Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October und November vacant werdenden Pfründen besetzte. Allerdings trat auch hierin das päpstliche Collationsrecht noch in einem beträchtlichen Umfange auf, indessen diese Reservation wurde doch selbst von den Bischöfen als eine ihnen nicht ganz ungünstige betrachtet[12],

---

[9]) Unter den Reformationsartikeln, welche der neu zu wählende Papst in's Auge zu fassen haben sollte, war der zweite: de reservationibus sedis Apostolicae. S. *Conc. Constant.* Sess. 40. (*Hardouin*, Concilia. Tom. VIII. col. 862.) —

[10]) *Conc. Constant.* Sess. 43. col. 877.

[11]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 231. S. 453. §. 232. S. 454.

[12]) Vergl. *Thomassin* l. c.

da nunmehr mit Ausschluß der in Rom vacant werdenden Pfründen, die Prävention in den Hintergrund trat. Seinerseits konnte aber der Papst unter den obwaltenden Umständen, so lange kein völlig ausreichender Ersatz geschafft war, weder auf die freilich weitgreifenden Collationen, noch auf die Annaten verzichten; auf jene nicht, wenn er seinem ohnedieß geschwächten Einflusse nicht eine wesentliche Stütze entziehen wollte, auf die Annaten nicht, weil es ihm an allen anderweitigen pecuniären Mitteln gebrach.

Es war daher ein völlig revolutionäres Verfahren, welches wie in andrer Beziehung so auch darin das Concilium von Basel einschlug, daß es dem Papste zunächst die Annaten entzog; anfänglich zwar unter dem Versprechen, auf ein Surrogat für dieselben bedacht zu sein[13], nachmals aber ohne auf diese Zusage Rücksicht zu nehmen, ganz absolut. Eben so wurde in Betreff der päpstlichen Reservationen verfahren; anfänglich erkannte man doch das Prinzip an, daß, wenn man das Reservationsrecht auch noch so sehr einschränke, es dennoch außerordentliche Fälle geben könne, in welchen es dem Papste freigestellt werden müsse, zu dergleichen Vorbehalten seine Zuflucht zu nehmen[14]. Allein diesen Grund-

---

[13]) S. unten §. 237.

[14]) *Conc. Basil.* Sess. 12. Decr. d. elect. (bei *Hardouin*, Concil. col. 1157): — sancta Synodus statuit et diffinit, generalem reservationem omnium ecclesiarum metropolitanarum, cathedralium, collegiatarum et monasteriorum ac dignitatum electivarum, per Romanum Pontificem de caetero non fieri, aut facta uti non debere: reservationibus in corpore jure clausis et his, quae in terris Romanae ecclesiae ratione directi

satz gab man späterhin auf und erklärte kategorisch, daß alle generellen sowohl als auch specielle oder particulare Reservationen von irgendwelchen Benefizien, sie seien durch die Extravaganten *Ad regimen* und *Execrabilis* oder durch Kanzleiregeln und andere päpstliche Constitutionen eingeführt, abgeschafft seien und nur die in dem Corpus juris enthaltenen und auf den Kirchenstaat bezüglichen, einen weiteren Bestand haben dürften[15].

Das Basler Concilium hatte sich indessen für das päpstliche Präventionsrecht erklärt[16] und nur diese Bestimmung mißfiel in Frankreich, wohingegen jene andre ihre Aufnahme in die pragmatische Sanction fanden[17]. So

seu utilis dominii mediate vel immediate subjectis fieri contigerit, semper exceptis. Decernitque haec sancta synodus, rationi fore consentaneum et rei publicae accommodum, ut contra hoc salutare decretum Romanus Pontifex nihil attentet, nisi ex magna rationabili ac evidenti causa, in litteris apostolicis nominatim exprimenda.

[15]) *Conc. Basil.* Sess. 23. cap. 6. d. reserv. col. 1210: Et quia multiplices ecclesiarum et beneficiorum hactenus factae per summos Pontifices reservationes non parum ecclesiis onerosae exsiterunt; ipsas omnes tam generales quam speciales sive particulares, de quibuscunque ecclesiis et beneficiis, quibus per electionem, quam collationem, aut aliam dispositionem provideri solet, sive per extravagantes *Ad regimen* et *Execrabilis*, sive per regulas cancellarias aut alias Apostolicas constitutiones introductas, haec sancta synodus abolet: statuens ut de caetero nequaquam fiant, reservationibus in corpore juris expresse clausis et his quas in terris Romanae ecclesiae ratione directi seu utilis dominii, mediate vel immediate subjectis fieri contigerit, dumtaxat exceptis.

[16]) Vergl. *v. Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Tit. 33. cap. 7. n. 20.

[17]) Vergl. *v. Espen* l. c. cap. 1. n. 38. —

bereitwillig man sich hier diesen schismatischen Bestrebungen anschloß, so entschieden trat Herzog Philipp von Burgund, als getreuer Anhänger des Papstes, der Reception der Basler Decrete entgegen [18]. Es bestanden daher in Burgund die päpstlichen Reservationen ungeschmälert fort und erwarben den belgischen Provinzen den Namen der Patria obedientiae, wogegen es in Frankreich erst nach langen Zwistigkeiten und Verhandlungen zu einer Ausgleichung kam. Das Concordat, welches zwischen Leo X. und Franz I. abgeschlossen wurde, schränkte allerdings das Collationsrecht des Papstes bedeutend ein, indem es bestimmte, daß der einzelne Papst während seiner Regierungszeit an Collatoren, welche nicht mehr als zehn Benefizien, nur ein, an solche, welche über fünfzig und mehr zu disponiren hätten, nur zwei Mandate ergehen lassen solle. Wurden im Uebrigen die Reservationen aufgehoben, so blieb doch die Verleihung der in curia vacant werdenden Pfründen und das Recht der Prävention beim Concurse mit dem Bischof ungeschmälert [19]. — Gerade dieser letztere Umstand war der Reception des Concordates in Frankreich für eine Zeit lang hinderlich; war man hier mit dem Basler Concilium wegen eben dieses Punktes nicht einverstanden gewesen [20], so wußte man jetzt die Sache dahin zu treiben, daß den Richtern untersagt wurde, auf die päpstliche Prävention irgendwelche Rücksicht zu nehmen; ein Decret Karls IX.

---

[18]) Das Nähere bei *v. Espen* l. c. cap. 4. n. 19. —

[19]) *Concord.* int. Leon. X. et Francisc. Tit. 22. d. mandat. apost. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. X. col. 1876.) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 45. n. 9. p. 274.

[20]) S. *v. Espen* l. c. cap. 7. n. 20. 21.

führte indessen im Jahre 1563 diese Angelegenheit auf die Bestimmung des Concordates zurück.

In Deutschland waren diese Verhältnisse schon viel früher und weit günstiger für den Papst durch das zwischen Nicolaus V. und Friedrich III. im Jahre 1448 geschlossene Concordat[21] geordnet worden[22]. Dasselbe

[21]) *Tabulae Concord. Vindob.* (bei *Koch*, Sanctio pragmatica Germanor. illustrata. (Argent. 1789. 4.) p. 201—209. p. 210—235. Dazu *Nicol.* V. Const. *Ad sacram.* (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 61 und bei *Koch* l. c. p. 235—244.) —

[22]) Dieser Gegenstand hat im Laufe des vorigen Jahrhunderts eine zahlreiche Literatur erhalten. Dahin gehören: *G. Branden*, Super Concordatis inter sanctam sedem Apostolicam et inclitam Nationem Germaniae Collectanea omnibus Germanis cognitae necessaria. Colon. Agripp. 1600. — *Laur. Nicolarts*, Compendiosa Praxis beneficiaria ex Concordatis inclytae Nationis Germaniae Regnorum Poloniae et Galliae cum S. Sede Apostolica initis — deducta. Colon. Agripp. 1658. 4. — *J. C. Barthel*, Tract. historico-canonico-pragmaticus de Concordatis Germaniae, besonders cap. 2. und cap. 4. (Opusc. Tom. III. p. 68 sqq. p. 198 sqq.) — *J. G. Schlör*, Diss. ad Concord. German. Mogunt. 1771. (bei *A. Schmidt*, Thesaur. jur. eccles. Tom. I. N. 7. p. 317—390.) Von demselben Autor rühren noch folgende Dissertationen her: Ad Concordata Germ. de reservatione beneficiorum et dignitatum apud sedem apostolicam — per obitum vacantium. Mogunt. 1762. — De reservatione beneficiorum ex qualitate personae. Mog. 1765. — De electione archi- et episcoporum in Germania s. de reservatione apostolica dignitatum ex qualitate vacationis ad textum Concordatorum, electione cassata, postulatione non admissa. Mog. 1767. — De reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per resignationem. Francof. 1777. — De reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per promotionem vel translationem. Heidelb. 1799. — *F. A. Dürr*, Diss. de natura et indole Concordat. German. Mogunt. 1771.

bestand eigentlich darin, daß mit einigen Modificationen die beiden Bullen Ad regimen und Execrabilis wieder eingeführt [23], außerdem aber der „berühmten germanischen Nation" [24] mancherlei Begünstigungen eingeräumt wurden [25]. Bildet nun zwar überhaupt die Gunst des Papstes eine Grundlage des Concordats und ist daher dieser Gesichtspunkt bei der Interpretation desselben stets im Auge zu behalten, so muß jedoch auch hierin ein gewisses Maß beobachtet werden, da jene Gunst unmöglich so weit gehen konnte, daß der Papst sich aller seiner nicht ganz ausdrücklich vorbehaltenen Gerechtsame in Betreff der Benefizien begeben haben sollte [26].

Eine ganz besondere Begünstigung erhielt die deutsche Nation darin, daß den Capiteln das Wahlrecht zuge-

— *Endres*, de libertate Ecclesiarum Germaniae Concordatis vindicata. — Ausführlich behandelt diesen Gegenstand *F. G. Ditterich*, Primae lineae jur. publ. eccles. Arg. 1776. p. 119—238. — S. auch *J. P. Gregel*, de juribus nationi Germanicae ex acceptatione Decretorum Basiliensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburg. modificatis aut stabilitis. Mog. 1787. (Neuerdings gedruckt bei *P. A. Gratz*, Contin. thesaur. jur. eccles. Vol. I. N. 2. p. 41—124.) —

[23]) *Tab. Concord. Vindob.* p. 213.

[24]) Die Const. *Ad sacram.* §. 6 verwahrt sich dagegen, daß unter dem in früheren Aktenstücken gebrauchten Ausdrucke Alamannia etwas Anderes als die natio Germanica, die im §. 1 als inclyta bezeichnet wird, zu verstehen sei. — Ueber den Begriff natio Germanica, der sich auf die Grenzen des deutschen Reiches im engeren Sinne beschränkt s. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 5. §. 6. n. 265. (Tom. III. P. I. p. 111.) —

[25]) S. *Riganti*, Comment. ad Reg. Conc. Prooem. n. 121. (Tom. I. p. 12.) —

[26]) Vergl. *Ditterich* l. c. p. 145 sq. p. 170 sqq.

sprochen wurde; dagegen behielt sich der Papst die Collation aller höheren sowohl als niederen Benefizien, die in Rom vacant werden[27], so wie aller Metropolitan- und Cathedralkirchen vor, die durch Absetzung, Prävention, Translation oder Renunciation zur Erledigung kommen[28]; nicht minder verleiht er, wenn eine Wahl von ihm cassirt oder eine Postulation nicht angenommen worden ist[29]. Zur päpstlichen Collation gehören ferner: die sämmtlichen Benefizien, welche durch den Tod von Cardinälen, päpstlichen Gesandten und gewisser Römischer Curialbeamten[30] oder durch Promotion[31] zu einer höheren Dignität oder dadurch vacant werden, daß Jemand ein mit dem seinigen incompatibles Benefizium angenommen[32] oder auf seine Pfründe zu Gunsten eines Dritten verzichtet hat[33]. Außerdem aber bleiben nach dem Concordate noch alle in den sechs ungeraden Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung gelangenden Benefizien zur Besetzung innerhalb dreier Monate dem Papste reser-

---

27) *Ditterich* l. c. p 147.

28) *Ditterich* l. c. p. 150.

29) *Ditterich* l. c. p. 151.

30) *Ditterich* l. c. p. 173. — Es wird darüber gestritten, ob eine Promotion, welche der Erzbischof von Salzburg zu einem der von ihm zu vergebenden Bisthümer vornimmt, nach jenem Concordate das Verleihungsrecht an dem dadurch erledigten Benefizium dem Papste zuführe oder nicht. Gegen *Engel*, Jus canon. Lib. III. Tit. 5. n. 16. sq. n. 37 f. *Riganti* l. c. Reg. Conc. I. §. 7. n. 12 sqq. (Tom. I. p. 120.) —

31) *Ditterich* l. c. p. 186 sqq.

32) *Ditterich* l. c. p. 178.

33) *Ditterich* l. c. p. 135 sqq. p. 189 sqq.

virt[34], jedoch ohne daß damit der Concurs desselben während der übrigen sechs Monate ausgeschlossen wäre[35].

In Betreff dieser sogenannten Alternativa mensium, durch welche übrigens die Besetzung der Benefizien durch einen Laienpatron nicht berührt wird, haben sich mehrere Punkte als streitig herausgestellt. Insbesondere hat man die Frage verschiedentlich beantwortet, ob bei Erledigung des päpstlichen Stuhles auch in den päpstlichen Monaten die Collation auf den Bischof übergehe. Als Grund dafür hat man sich darauf berufen, daß das Concordat mit seiner Bestimmung über die Alternativa mensium an die Stelle der in der neunten Kanzleiregel enthaltenen Reservatio octo mensium getreten sei, diese aber in einem solchen Falle nicht statt habe. Allein das Concordat ist als ein Vertrag, den der Papst noch obenein nicht bloß in seinem, sondern auch im Namen der Römischen Kirche abgeschlossen hat, eine ununterbrochen fortdauernde gesetzliche Norm, welche in dieser Beziehung der Kanzleiregel nicht gleichgestellt werden kann[36]. —

Im Einzelnen haben sich nun in Betreff der Alternative die Verhältnisse bei den einzelnen Stiftern und zwar vornehmlich auf dem Wege päpstlicher Indulte sehr verschieden gestaltet; so sind in Mainz die päpstlichen Monate auf den Erzbischof, in Bamberg und Würzburg auf die Capitel übergegangen, während in Cöln sechs Dignitarien nach einem feststehenden Turnus

---

34) Vergl. *Riganti* l. c. Reg. 9. §. 3. n. 163. — (Tom. II. p. 87.) —

35) *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. III. Tit. 5. §. 19. n. 556.

36) S. *Riganti* l. c. Prooem. n. 80 sqq. (Tom. I. p. 11.)

die in jenen Monaten vacant werdenden Pfründen besetzten[37].

Die Alternative berührt in keiner Beziehung die Besetzung der nach dem Bischofe nächst höheren Dignität in den Capiteln und der vornehmsten in den andern Collegiatkirchen, sondern diese ist ausdrücklich von derselben ausgenommen. In Betreff ihrer hat sich aber eine Streitfrage erhoben, die selbst mit einer gewissen Animosität geführt worden ist. Päpstlicherseits ist stets der Anspruch geltend gemacht worden, jene Dignität sei unter allen Umständen als eine reservirte anzusehen und falle unter die hiervon handelnde vierte Kanzleiregel[38]. Dieser Anspruch ist auch dadurch zur Anerkennung gelangt, daß mehrere Capitel, namentlich die von Speyer[39],

[37]) Vergl. *Ditterich* l. c. p. 198 sqq.

[38]) Vergl. *Nicolarts* l. c. Tit. 1. §. 9. p. 45. — *F. M. Pitoni*, Disceptationes, n. 111. — *Leuren*, Forum beneficiale. Tom. II. Q. 546. n. 7. — *Riganti* l. c. Reg. 4. §. 1. n. 33 sqq. (Tom. I. p. 288.) Reg. 9. §. 3. n. 160. (Tom. II. p. 87.) — S. auch *Pirhing*, Jus canon. Lib. III. Tit. 5. d. praeb. n. 362. — *Reiffenstuel* l. c. n. 550. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. III. 5. §. 6. n 242. (Tom. III. P. I. p 107.) — Dagegen: *Ditterich* l. c. p. 207 sqq., welcher sich vorzüglich auf nachstehende Dissertation beruft: Analytica Demonstratio cujusdam Germani ex litera et mente Concordatorum Germaniae Praepositturas, quae sunt in Germania Majores post Pontificales in Cathedralibus et Principales in Collegiatis Ecclesiis Dignitates, non esse Sedi Apostolicae reservatas. 1757. — *Koch* l. c. p. 223 sqq. — Auch Walter, Kirchenrecht. §. 232. Nr. 6. S. 455 scheint anzunehmen, daß dem Papste diese Dignitäten gar nicht reservirt waren, obschon er sie nur von der Alternativa mensium ausnimmt.

[39]) *Koch* l. c. Syll. Docum. N. 24. p. 287. N. 25. p. 270. (Indulte von Sixtus V.) —

Mainz[40], Hildesheim[41], Salzburg[42], Augsburg[43] Lüttich[44] und Basel[45] sich ausdrückliche Indulte erwarben, kraft welcher sie die Dignität des Propstes, als die dem Bischofe zunächst stehende, durch Wahl zu besetzen hatten; dagegen hat in andern Domstiftern, z. B. in Eichstätt, Freisingen, Regensburg, Passau, Chur und Salzburg, der Papst wirklich besetzt[46].

Trotzdem, daß in Hinsicht des päpstlichen Collationsrechtes so manche Abhilfe getroffen worden war, so dauerten dennoch die Beschwerden über dasselbe, insbesondere über die Reservationen und Exspectanzen ununterbrochen fort. Diese wurden bisweilen so laut, daß noch im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts in dem Consistorium der Cardinäle sich mehrere Stimmen für die Abschaffung der Reservationen erklärten. Die Gründe indessen, welche in einer solchen Versammlung im Jahre 1464 der Cardinal Joh. Carvajala von Pavia für die Beibehaltung derselben vorbrachte, bewirkten es, daß man diese Sache wiederum fallen ließ.[47]

---

40) *Koch* l. c. N. 27. p. 297. (Indult von Pius II.)

41) Indult von Clemens VIII. Vergl. *Pitoni* l. c. n. 25. — *Card. de Luca* d. benef. disc. 13.

42) Indult von Pius II. S. *Pirhing* l. c.

43) *Layman*, Theol. mor. Lib. IV. Tract. 2. c. 11. n. 1. — *Riganti* l. c. Reg. 4. §. 1. n. 35. p. 288.

44) Indult von Sixtus V. (s. auch *Ditterich* l. c. p. 218.)

45) Indult von Clemens XI. S. auch *Schmalzgrueber* l. c. n. 243. p. 107. —

46) *Ditterich* l. c. p. 215 sqq. p. 221.

47) *Card. Papiens.* Epist. 92. ad Francisc. Spinul. — *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1464. n. 67. (Tom. XIX. p. 168.) —

Auf dem Concilium von Trient wurden die Beschwerden über die Ausübung des päpstlichen Collationsrechtes abermals vorgebracht und man kam auch hier zu der Entscheidung[48]: daß alle Exspectanzen und die erst seit Alexander VI. in Uebung gekommenen mentalen Reservationen völlig aufhören sollten. Allein, wenn auch der heilige Kirchenrath einen solchen Beschluß faßte, so wußte er doch sehr wohl, daß durch das Wort des Herrn an Petrus Alles gegeben sei[49] und wie er demgemäß überhaupt alle Prärogativen des heiligen Stuhles als unantastbar anerkannte[50], so ist auch dessen Privilegium zur Ertheilung von Exspectanzen, zu deren Gewähr unter Umständen ein sehr dringendes Bedürfniß obwalten kann, für solche Fälle bestehen geblieben[51].

§. 234.

e. Die neuere Zeit.

Durch das Concilium von Trient war einer großen und in vieler Beziehung nicht ungerechten Beschwerde abgeholfen, denn es war auch in dem kirchlichen Rom nichts Neues, daß wegen der Zudringlichkeit der Bittenden das Oberhaupt Manches gewährte, was nicht hätte gewährt werden sollen.[1] Allerdings kommen noch manche Ver-

[48]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 19.

[49]) S. oben §. 201. S. 9. —

[50]) *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 21.

[51]) Vergl. *Fagnan.* Comment. ad Cap. *Nulla.* d. concess. praeb. (III. 8.) n. 85. 86. — *Riganti* l. c. Reg. 26. n. 8. (Tom. III. p. 12.) — *Giraldi*, Expos jur. pontif. Tom. I. p. 273.

[1]) L. 1. Cod. d. petit. honor. sublat. (X. 12.)

leihungen von Erspectanzen vor, wie namentlich von den Päpsten Gregor XIV., Sixtus V. und Gregor XV[2] und es ließe sich die Zahl der Beispiele bedeutend vermehren, wenn man die Ertheilung der mit dem Successionsrechte verbundenen Coadjutorien in diese Kategorie stellen wollte[3], zu welcher das auf päpstlicher Concession beruhende Jus primarum precum einzelner Landesfürsten ohnedieß schon gehört. Sehr entschieden sprach sich aber Papst Pius V. gegen die Erspectanzen aus und es wies derselbe alle Bitten um Ertheilung solcher Anwartschaften, wie sie z. B. König Sigismund von Polen an ihn richtete, gänzlich von sich ab.[4]

Dagegen fand sich der eben erwähnte heilige Papst bewogen, mehrere Gattungen von Benefizien zu reserviren, insbesondere die in Folge der Häresie[5] oder Simonie[6] des Besitzers vacant werdenden, ferner die ohne den durch das Concilium von Trient vorgeschriebenen Con-

---

[2]) Vergl. *Riganti*, Comm. ad Reg. Cancell. Reg. 26. n. 9 sqq. (Tom. III. p. 12.)

[3]) Die Gründe dagegen stellt *Riganti* l. c. n. 14 sqq. p. 13 zusammen.

[4]) *Laderchi*, Annal. eccles. ann. 1569. n. 12. n. 17. (Tom. XXIII. p. 297.) — *Riganti* l. c. n. 13. p. 13.

[5]) *Pii* V. Const. *Cum ex Apostolatus*. ann. 1567. (Bullar. Rom. Tom. IV. P. II. p. 227.) S. auch Const. *Decet Romanum*. ann. 1571. (Tom. IV. P. III. p. 371.) — Vergl. *Riganti* l. c. Reg. 1. §. 1. n. 66. p. 46.

[6]) *Pii* V. Const. *Intolerabilis multorum*. ann. 1569. (B. R. Tom. IV. P. III. p. 67.) Dergleichen auf simonistischem Wege erworbene Benefizien heißen confidentialia oder in confidentiam recepta.

curs[7] verliehenen Pfarreien[8], so wie die während der Vacanz des bischöflichen Stuhles zur Erledigung gelangenden Benefizien.[9] An diese Reservationen schlossen sich dann noch mehrere andere in den Constitutionen einzelner Nachfolger Pius' V an. So behielt sich Gregor XIII. alle diejenigen Benefizien vor, deren Resignation nicht in der von ihm angeordneten Form öffentlich bekannt gegeben worden war[10] und Sixtus V. die Pfründen solcher Cleriker, welche die geistliche Kleidung zu tragen verabsäumten[11]; eine Verordnung, welche nachmals von Benedict XIII. im Jahre 1725 erneuert wurde[12].

Außer diesen verschiedenen Constitutionen enthalten auch mehrere der apostolischen Kanzleiregeln Reservationen und nähere Bestimmungen über deren Ausübung und es dürfte daher nicht unzweckmäßig sein, dieselben im Einzelnen kurz zu überblicken[13].

Die erste Kanzleiregel reservirt dem Papste alle diejenigen Benefizien, welche sich Johann XXII. und Be-

---

[7]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 18.

[8]) *Pii* V. Const. *In conferendis.* ann. 1567. (B. R. Tom. IV. P. II. p. 362.) — Vergl. *Biganti* l. c. Reg. 2. §. 3. n. 1. (Tom. I. p. 226.) n. 333. p. 259.

[9]) *Pii* V. Const. *Sanctissimus.* ann. 1568. (B. R. Tom. IV. P. III. p. 267.) —

[10]) *Gregor.* XIII. Const. *Humano vix judicio.* ann. 1584. (B. R. Tom. IV. P. IV. p. 41.) —

[11]) *Sixt.* V. Const. *Cum sacrosanctum.* ann. 1588. (B. R. Tom. V. P. I. p. 142.)

[12]) *Bened.* XIII. Const. *Apostolicae sedis.* ann. 1725. (B. R. Tom. XI. P. II. p. 400.) —

[13]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. anniv. Lib. III. Tit. 5. §. 6. n. 226. sqq. (Tom. III. P. I. p. 104.) — *Pecorelli*, Instit. jur. canon. Tom. II. p. 94. sqq. —

nedikt XII. in den Bullen Execrabilis und Ad regimen[14] für ihre Lebenszeit vorbehalten hatten, mit dem Beifügen, daß die Pfründen gewisser römischer Curialbeamten auch für den Fall reservirt bleiben, wenn dieselben ihre Aemter noch bei Lebenszeit zu bekleiden aufhören[15]. Außerdem werden diejenigen Benefizien reservirt, welche die Bischöfe gegen die Vorschriften des Conciliums von Trient[16] verleihen[17].

In der zweiten Regel werden außer den Cathedralkirchen[18] und allen Mannsklöstern[19], deren jährliche Einkünfte die Summe von zweihundert Kammergulden[20] übersteigen, sowie die während der bischöflichen Sedisvacanz oder irgend eines anderen Prälaten oder Collators zur Erledigung kommen und lediglich zu dessen Collation gehören, reservirt[21].

14) S. oben §. 232. S. 515. 516.

15) *Reg. Canc.* 1. Declarans nihilominus beneficia, quae dictae Sedis Officiales, qui ratione officiorum suorum hujusmodi ejusdem Sedis Notarii erant, etiam dimissis ipsis officiis et quandocumque assequuti fuerint sub hujusmodi reservationibus comprehendi. — Vergl. *Riganti* l. c. Reg. 1. §. 4. n. 270 sqq. (Tom. I. p. 110.) —

16) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. c. 3. — Sess. 14. d. Ref. c. 11. — Sess. 23. d. Ref. c. 6. — Sess 24. d. Ref. c. 6. 8. 18. 19. — Sess. 25. d. Ref. c. 15. —

17) Vergl. *Riganti* l. c. §. 10. (Tom. I. p. 167 sqq.) —

18) S. oben §. 223. S. 388.

19) *Riganti* l. c. Reg. 2. §. 2. (Tom. I. p. 194 sqq.)

20) Der Kammergulden wird gewöhnlich zu 4 fl. 50 kr. rhein. angenommen. Vergl. die näheren Bestimmungen bei *Riganti* l. c. n. 7. p. 197. Reg. 25. n. 6. (Tom. III. p. 3.)

21) *Riganti* l. c. Reg. 2. §. 3. (Tom. I. p. 219 sqq.) — Auf Deutschland und Frankreich hat diese Regel keine Anwendung gefunden. *Riganti* l. c. n. 429 sqq. p. 269.

Die dritte Regel bezieht sich auf die zur Umgehung der in der Extravagante Ad regimen enthaltenen[22] päpstlichen Reservation vorgenommenen Resignationen, in Folge deren der Resignant von dem apostolischen Stuhl ein mit dem seinigen incompatibles Benefizium zu erlangen hofft; sie reservirt beide, das resignirte und das damit incompatible Benefizium.[23]

Durch die vierte Regel werden die nächst den bischöflichen höchsten Dignitäten in den Domstiftern[24] und die ersten in den Collegialkirchen reservirt, bei diesen letzteren vorausgesetzt, daß ihre Einkünfte sich auf mehr als zehn Kammergulden belaufen[25]; ferner die Priorate, Propsteien und andere Dignitäten in den Conventen[26] und alle obersten Vorsteherschaften in den nicht ritterlichen geistlichen Orden[27], und endlich die Benefizien der Familiaren des Papstes und der Cardinäle, auch dann wenn sie aus diesem Verhältnisse herausgetreten sind[28].

Die fünfte Regel reservirt die Benefizien sämmtlicher Collektoren der apostolischen Kammer, sowie eines jeden Subcollektors, welcher in einer bischöflichen Stadt oder Diöcese der Einzige ist.[29]

---

[22]) S. oben §. 232. S. 517.

[23]) *Riganti* l. c. Reg. 3. (Tom. I. p. 269.) —

[24]) Vergl. oben §. 233. S. 530. — *Riganti* l. c. Reg. 4. §. 1. (Tom. I. p. 284 sqq.)

[25]) *Riganti* l. c. §. 2. p. 291 sqq.

[26]) *Riganti* l. c. §. 3. p. 300 sqq.

[27]) *Riganti* l. c. §. 4. p. 308 sqq.

[28]) *Riganti* l. c. §. 5. p. 314 sqq. §. 6. p. 330. sqq. —

[29]) *Riganti* l. c. Reg. 5. (Tom. I. p. 355.); über den Begriff der Unicitas s. ebend. n. 25 sqq. p. 362.

In der sechsten Regel, welche von Urban V. herrührt, ist die Reservation der Benefizien derjenigen Curialen, die Cardinäle mit eingeschlossen[30], ausgesprochen, welche mit Tode abgehen, während die Curie selbst von einem Orte nach dem andern sich begibt, ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher sie sich von derselben befinden[31].

Durch die siebente Regel, die Sixtus IV. ihren Ursprung verdankt, reservirte dieser die Benefizien derjenigen päpstlichen Kämmerer und Cursoren, welche ihre Stellung nur als Ehrenämter bekleiden[32].

Zum Theil von Martin V., zum Theil von Nicolaus V. rührt die achte Regel her, welche zunächst die Benefizien, jedoch mit Ausschluß der kleineren, bei den drei Basiliken S. Johann im Lateran, S. Peter und S. Maria Maggiore und sodann diejenigen bei den verschiedenen Cardinalstiteln reservirt, welche in Abwesenheit der Cardinäle vacant werden[33].

Nicolaus V. war auch der Urheber des ersten Theiles der neunten Kanzleiregel, in welchem die Reservatio octo mensium[34] ausgesprochen ist.[33] Dagegen hat Clemens VIII. Bestimmungen über die Alternativa mensium[36] als einen zweiten Theil hinzugefügt[37]. Die

[30]) *Riganti* l. c. Reg. 1. §. 1. n. 131 p. 52.

[31]) *Riganti* l. c. Reg. 6. (Tom. I. p. 377 sqq.)

[32]) Sie heißen cubicularii und cursores extra muros. — Vergl. *Riganti* l. c. Reg. 7. (Tom. I. p. 380 sqq.)

[33]) *Riganti* l. c. Reg. 8. (Tom. I. p. 383 sqq.) — Wegen der beneficia minora s. ebend. n. 13. p. 387.) —

[34]) S. oben §. 233. S. 521. —

[35]) *Riganti* l. c. Reg. 9. P. I. (Tom. II. p. 31 sqq.)

[36]) S. oben §. 233. S. 529.

[37]) *Riganti* l. c. Reg. 9. P. II. (Tom. II. p. 114. sqq.)

Regel gewährt die Alternative, die neben den Concordaten mit der deutschen Nation vorzüglich seit den Zeiten Pauls II. durch Indulte den Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen verliehen worden war, nach dem Vorgang Sixtus' V. nur denjenigen der bezeichneten Prälaten, welche eine persönliche Residenz in ihren Bisthümern beobachten.[38]

In der eilften Regel, die von Innocenz VIII. verfaßt wurde, ist in Uebereinstimmung mit dem Cap. *Ad Romani*[39], die Reservation derjenigen Benefizien enthalten, welche von dem verstorbenen Papst zwar reservirt aber nicht vergeben worden waren[40].

Schon von Johann XXII. rührt die dreißigste Kanzleiregel her, die gewöhnlich den Namen de verosimili notitia führt. Sie enthält keine Reservation, sondern bestimmt zur Vermeidung von Betrug, daß bei den dem Papste reservirten Benefizien, die durch den Tod vacant werden, die Collation nur dann in Kraft treten darf, wenn zwischen dem Todestage und der Datirung der Urkunde ein hinlänglicher Zeitraum dazwischen liegt, so daß der Papst auch wirklich die Nachricht von der Erledigung des Benefiziums hat erhalten können[41].

Endlich reservirt die von Gregor XIV. aus zwei einzelnen Constitutionen Leo's XI. und Paul's V. geschöpfte acht und sechzigste Regel die während der Vacanz des apostolischen Stuhls zur Erledigung kommenden Benefizien dem neu zu wählenden Papste. Hier-

[38]) *Riganti* l. c. §. 5. n. 4. p. 126. —

[39]) Cap. 14. d. praeb. in Extrav. comm. (III. 2.)

[40]) *Riganti* l. c. Reg. 11. (Tom. II. p. 145. sqq.)

[41]) *Riganti* l. c. Reg. 30. (Tom. III. p. 82. sqq.)

von machen nur diejenigen in einem päpstlichen Monate vacant gewordenen Pfründen eine Ausnahme, über welche vor der Wahl des neuen Papstes der ordentliche Collator bereits vollständig verfügt hat[42].

Was nun noch insbesondere die späteren Schicksale des päpstlichen Collationsrechts in Deutschland anbetrifft, so sahen sich die Päpste mehrmals veranlaßt, Klage darüber zu erheben, daß die Bestimmungen des Concordates, vornehmlich in Betreff der Alternative, von den Bischöfen nicht gehörig eingehalten wurden[43]. Schon Clemens VII. hatte deshalb im Jahre 1534 die Bulle *Admonet nos*[44] erlassen und in derselben alle diejenigen, welche wider die Bestimmung der Concordate zum Besitze von Benefizien gelangt waren, für malae fidei possessores erklärt und ihnen jede Berechtigung abgesprochen, sich der Regeln de annali und de triennali zu bedienen. Nach ihm verwarf Papst Gregor XIII. in der Bulle *Quae in ecclesiam*[45] alle jene Collationen der Bischöfe, welche dieselben in Betreff der in den päpstlichen Monaten vacant gewordenen Benefizien trotzdem vorgenommen hatten, daß der Papst sie innerhalb der in dem Concordate vorgesehenen Frist eines Quartals[46] conferirt hatte.

---

[42]) *Riganti* l. c. Reg. 68. (Tom. IV. p. 151. sqq.)

[43]) *Riganti* l. c. n. 22. p. 153.

[44]) Bullar. Rom. Tom. IV. P. I. p. 109. Vergl. *Domin. Giorgi*, Vita Nicol. V. (Rom. 1742. 4.) p. 47.

[45]) Bullar. Rom. Tom. IV. P. III. p. 324.

[46]) Dieses Quartal wird aber nicht vom Tage der Erledigung, sondern vom Tage der vom Papste getroffenen Disposition gerechnet. *Sixt.* V. *P.* Const. *Ad Romani.* ann. 1590. (Tom. V. P. I p. 91.)

Eine ganz andere Gestaltung haben diese Verhältnisse durch die verschiedenen Concordate erhalten, welche das Oberhaupt der Kirche in neuester Zeit mit einzelnen weltlichen Regierungen abgeschlossen hat. In Oesterreich, wo Kaiser Joseph II. alle Reservationen aufgehoben hatte[47], ist in dem Concordate vom Jahre 1855 dem Papste die erste Dignität in den Capiteln überlassen[48]. Die analoge Bestimmung findet sich auch in dem bayrischen Concordate, während auf den König, welcher in allen Capiteln für die zweite Dignität ernennt, in Betreff der Besetzung der Canonicate die päpstlichen Monate übergegangen sind[49]. In Preußen besteht die Alternative in dieser Beziehung noch fort, die erste Dignität besetzt der Papst, die zweite der Bischof[50]. In Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz haben alle Reservationen aufgehört. In der Schweiz ernennt der Papst nur den Domdekan[51].

Eine eigenthümliche Form hat die Alternative in Neapel erhalten, wo mit Ausschluß der Benefizien, an welchen ein Laienpatronat besteht, der Papst in den sechs ersten, der Bischof in den sechs übrigen Monaten des Jahres conferirt; die Pfarreien besetzt jener jedoch nur dann, wenn sie apud sedem in Erledigung kommen oder wenn mit ihnen eine Dignität oder ein Canonicat

---

47) Hofdekret v. 7. Octbr. 1782.

48) Oesterr. Concordat. Art. 22.

49) Bayer. Concordat. Art. 10. (s. oben Bd. 3. Anhang. S. 11.)

50) Bulla *De salute animarum* s. oben Bd. 3. S. 69.)

51) *Leon.* XII. Const. *De animarum salute.* ann. 1830.

verbunden ist[52]. — In Spanien beschränkt sich das Collationsrecht des Papstes auf die Besetzung der Dignität des Cantors in den Metropolitan- und einigen bischöflichen Capiteln; in den übrigen hat er nur ein Ehrencanonicat zu verleihen[53].

6. Das oberste Besteuerungsrecht des Papstes.

§. 235.

a Prinzipielle Feststellung des Standpunktes der Beurtheilung.

Daß die Kirche ein Recht auf die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erforderlichen zeitlichen Mittel habe, ist ausführlich an geeigneter Stelle bereits erörtert worden[1]. Dieß Prinzip wird sich in allen verschiedenen kleinern und größeren Kreisen geltend machen. Wer immer die Last übernimmt, eine kirchliche Gemeinschaft zu leiten und zu regieren, muß auch mit denjenigen Mitteln ausgerüstet sein, die ihm diese Bürde der Regierung zu tragen möglich machen. Wenn demnach jeder Pfarrer fordern kann, daß ihm so viel Einkünfte gewährt werden, um auf geziemende Weise den Gottesdienst vollziehen, die pfarramtlichen Geschäfte ausüben und seine eigene Existenz bestreiten zu können, so muß doch auch der Papst, dem die Regierung der gesammten über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche übertragen ist, im Stande sein, über die

[52]) *Pecorelli* l. c. p. 100.

[53]) Kunstmann in dem Artikel Spanien im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 10. S. 270.

[1]) S. oben Bd. 2. §. 114. S. 585. u. ff.

nöthigen Mittel zur Führung seines Amtes zu verfügen; er wäre ja sonst ohne ein besonderes Wunder gar nicht in der Lage um all den mannigfaltigen Ansprüchen, die an ihn gemacht werden und gemacht werden müssen, zu genügen[2].

Gleichwie nun jeder weltliche Regent das Recht hat für die Bedürfnisse des Staats seine Unterthanen zu besteuern, so steht auch dem Papste die Befugniß zu, nöthigenfalls alle seine Untergebenen d. h. alle Mitglieder der Kirche, Geistliche und Laien, je nach ihren Verhältnissen in Anspruch zu nehmen, abgesehen davon, daß diese eigentlich die Pflicht hätten, ihm von freien Stücken mit ausreichender Unterstützung entgegenzukommen. Ja man darf wohl mit Aeneas Sylvius[3] behaupten[4]: Die Römische Kirche müsse reich sein, denn sie bedarf der äußern Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Würde, zum Unterhalt für die Dürftigen und zur Unterstützung vieler einzelnen Kirchen. Sagt ja doch Salomon[5]: „Besser und nützlicher ist die Weisheit, wenn mit Reichthümern ausgestattet; denn schützet die Weisheit, so schützt auch das Geld." Eben darum waren auch im alten Bunde, wie die Bücher der Könige und der Makkabäer zur Genüge erzählen, im Tempel zu Jerusalem große Schätze an Gold und Silber aufgehäuft, um für die heiligen

---

2) Vergl. *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Praeterea*. X. ne praelati vices (V. 4.) n. 22. n. 52. S. auch *Marchetti*, Del danaro straniero che viene a Roma, e che ne va per cause ecclesiastiche. cap. 4–6.

3) *Aen. Sylv.* Apologia ad Martin. Mayr.

4) *Gualco*, De Romano Pontifice. Vol. II. p. 208.

5) *Ecclesiast*. VII. 12. 13.

Zwecke der Religion in allen vorkommenden auch unvorhergesehenen Fällen zu dienen[6]. Fühlten es ja selbst die Heiden, daß das Gold keine bessere Stelle als in den Tempeln zur Verherrlichung des Gottesdienstes habe[7]. Wenn man nun berücksichtigt, wie dem Papste ganz andere Sorgen und Pflichten als dem Hohenpriester des alten Bundes obliegen, so wäre der Reichthum des Oberhauptes der Kirche heilsamer noch als dort. Denn abgesehen davon, daß der Papst selbst eine äußerlich würdige Stellung einnehmen muß und es geziemend ist, wenn in der Hauptstadt der gesammten Christenheit der Gottesdienst auf eine besonders feierliche und erhebende, ja glänzende Art begangen wird, so hat jener auch für den Unterhalt einer großen Zahl von Behörden zu sorgen, die eben nicht bloß für Rom und den Kirchenstaat, sondern für die ganze Kirche bestehen. Kein weltliches Reich ist so groß, wie die Kirche; die Herrschaft des mächtigsten Fürsten umfaßt doch immer nur einen Theil der Erde; die größten Reiche sind und waren doch nur klein im Verhältnisse zu der übrigen Welt, das Reich des Papstes, als Gottes Stellvertreters, umfaßt alle Reiche der Menschen, umfaßt den ganzen Erdkreis. Und doch kann kein Fürst, und wäre sein Land auch nur von sehr mäßigem Umfange ohne Anderer Beistand regieren und jeder ist verpflichtet denen, die ihm dienen, die Mittel ihrer Subsistenz zu reichen. So kann auch der Papst die Kirche nicht ohne die Hülfe Vieler leiten. Wie nur

---

[6]) Vergl. *Bened.* XIV. d. sanctor. beatif. Lib. I. cap. 46. n. 1. u. 2. p. 455 (in synopsi reduct. ab *Alzevedo*. p. 60).

[7]) Vergl. *Aleandr.* Orat. ad gener. Convent. Germ. ann. 1521. (bei *Pallavicini*, Hist. Conc Trid. Lib. I. cap. 25. n. 19.).

soll er allein das Oberaufsichtsrecht ausüben? Er bedarf der Gesandten in allen Theilen der Erde. Er allein kann nicht alle Prozesse instruiren und beurtheilen und alle wichtigern Angelegenheiten entscheiden, die wie jene aus den verschiedensten Theilen der Erde an ihn gelangen. Er allein vermag es nicht, das große Geschäft der Besetzung der Bisthümer auszuführen, nicht allein die Verhältnisse aller einzelnen Diöcesen zu ordnen. Und wenn es sich handelt um Abfassung von Gesetzen und Privilegien, so wie um Ertheilung von Dispensationen, nicht er allein vermag es die Nothwendigkeit und den Nutzen aller dieser tausendfältigen Maaßnahmen zu prüfen. Auch kann er nicht allein die ihm zuständige Collation der Benefizien in's Werk setzen. Andre müssen da sein, die ihm das Geschäft der Prüfung der Personen und Umstände erleichtern; er kann nicht selbst die Angelegenheiten der Missionen in den entferntesten Gegenden der Erde besorgen, auch nicht ohne Beihülfe das Leben heilig zu sprechender Personen durchforschen oder die Censur gegen die dem Glauben und der Sittlichkeit gefährlichen Schriften ausüben. —

Zu allem diesen und vielen anderen nothwendigen Geschäften braucht der Papst ein großes Beamtenpersonal, für dessen Subsistenz er im Namen der allgemeinen Kirche, welcher dasselbe dient, die Mittel schaffen muß. Allein damit ist das Maaß der Anforderungen, die an ihn gemacht werden, noch keineswegs erschöpft. An ihn haben sich von jeher alle Kirchen in ihren Bedrängnissen gewendet; das Wohl der Christenheit hat die Gründung der großartigsten Anstalten für allgemeine Zwecke sowohl als auch zum Frommen einzelner Völker erheischt;

die vielen Glaubensstreitigkeiten und andere wichtige Angelegenheiten haben die Berufung allgemeiner Concilien nothwendig gemacht, und wie diese dem Papste, so haben die verschiedenen Conclaven der Römischen Kirche die größten Geldopfer auferlegt. Galt es den Krieg gegen die Ungläubigen, so war es der Papst, welcher den christlichen Fürsten die reichste Beihülfe zollte, und wurde ein Fürst von seinem Throne, ein Bischof von seinem Sitze vertrieben oder wurden ganze Schaaren von Clerikern aus ihrem Heimathlande gejagt, in Rom suchten und fanden sie Alle ihre Zufluchtsstätte und Rom hat ihnen Schutz und Lebensunterhalt gewährt[8]. —

Wenn also das Haupt der Kirche solche Bürden zu tragen hat, so ist es mehr als absurd behaupten zu wollen: die Glieder seien nicht zu Beisteuern für alle jene Zwecke verpflichtet. Die Kirche ist ja ein großer, dem menschlichen Leibe vergleichbarer Körper[9], in welchem ein Glied des anderen bedarf und wie das Haupt den Gliedern hilft, so müssen auch die Glieder dem Haupte helfen[10]. Weniger edel und doch wahr ist jenes bekannte Bild, welches Papst Hadrian IV. dem Mennenius Agrippa entlehnte, als er in vertraulichem Gespräche den Ausstellungen seines Landsmannes Johann von Salisbury über die vielen Gelder, welche nach Rom flössen, begegnete[11].

In gegenwärtiger Zeit möchte wohl die früher sehr

---

[8]) *Fontanini*, Storia del dominio della santa Sede sopra il Ducato di Parma e Piacenza. p. 268. (bei *Zaccaria*, Antifebbronio. Tom. II. p. 434.) —

[9]) *Rom.* XII.

[10]) Vergl. Can. *Singula*. 1. D. 89.

[11]) *Joh. Salisb.* Policrat. VI. 24. (ed. *Giles*. Tom. IV. p. 62.)

verbreitete Meinung, in Rom seien durch die Erpressungen der Päpste die Schätze der ganzen Welt aufgehäuft worden, etwas abgeschwächt sein und jene Vorstellung als ob man auf allen Heerstraßen Italiens die mit Gold und Silber — dem Erträgnisse der Taxen — beladenen Wagen begegne[12], nicht mehr die gleiche Geltung haben. Indessen die Ansicht, daß sich die Sache ehedem so verhalten habe, so wie daß auch jetzt noch immer zuviel Abgaben an den Papst zu leisten seien, möchte doch noch fest haften und derjenige, welcher sie verbreiten wollte, würde auf vielen Anklang rechnen können. Es ist daher nicht überflüssig, mit Rücksicht auf das gegenwärtige Steuersystem, näher zu untersuchen, welches denn eigentlich die Abgaben waren, die im Laufe der Zeit von Rom erhoben wurden, und welche Verwendung sie seitens des Papstes gefunden haben.

§. 236.

b. Die einzelnen an den Papst zu leistenden Abgaben.

Es ist nicht zu leugnen, es hat Zeiten gegeben, in welchen die Römische Kirche reich zu nennen war[1]. Sie ist von den Römischen Kaisern seit Constantin, von vielen Königen und Fürsten, von Bischöfen und Aebten, so wie auch von anderen Gläubigen mit sehr beträchtlichen Schenkungen ausgestattet worden. Das Patrimonium des heiligen Petrus d. h. das besondere Vermögen der Römischen Kirche war in den verschiedensten Ländern

[12]) Vergl. *Zaccaria* l. c. p. 429.

[1]) Vergl. *Zaccaria*, Antifebbronio. Tom. II. p. 430. — S. auch *Baron*. Annal. eccles. ann. 175. n. 9 (Tom. II. col. 298.).

belegen; die Grundstücke pflegten in Pacht, später auch zu Lehen gegeben zu werden und wurden von eigens dazu bestellten Verwaltern (rectores, defensores, actores) administrirt[2]. Es geben hierüber außer den Briefen des heiligen Papstes Gregorius[3] mehrere alte Steuerverzeichnisse Auskunft, welche zu verschiedenen Zeiten gefertigt worden sind. Umfassendere Arbeiten der Art sind die Steuerbücher des Albinus[4] und des Camerarius **Cencius**, welcher nachmals Cardinaldiakon von S. Lucia in Orchea, unter den Päpsten Clemens III. und Cölestinus III. bei der römischen Curie in jener Eigenschaft angestellt war, als Zeuge unter des letztern Bullen in den Jahren 1193 und 1194 und als Cardinal-Datarius von 1194 bis 1197 vorkommt[5]; er erscheint unter Innocenz III. als Cardinalpriester vom Titel S. Johann und Paulus und bestieg dann als Honorius III. selbst den päpstlichen Stuhl[6]. Das Steuerbuch (liber censuum), welches unter seinem Namen gedruckt vor-

[2]) Vergl. *Muratori*, Antiquitates medii aevi. Tom. V. col. 797. sqq. Diss. 69. De censibus ac reditibus olim ad Ecclesiam Romanam spectantibus. — **Hurter**, Innocenz III. Bd. 3. S. 121 u. ff. — Daß bei der Erhebung der Abgaben sich manche Mißbräuche einschlichen, ist leicht begreiflich. Schon Gregor der Große (s. die folg. Note) und nach ihm besonders Innocenz III. bemühten sich angelegentlichst, dieselben abzustellen. S. **Hurter** a. a. O. S. 140.

[3]) S. **Lau**, Leben Gregor's des Großen. S. 50. S. 112. u. ff.

[4]) S. *Cenni*, Monumenta dominationis pontificiae. Tom. II. p. VIII. sq. p. XXXVI—LIV.

[5]) Vergl. *Jaffé*, Regesta Roman. Pontif. p. 886. u. 887. —

[6]) *Raynald*. Annal. eccles. ann. 1216. n. 16 (Tom. XIII. col. 229.) — *Muratori* l. c. col. 850. — S. auch *Onuphr. Panvin.* bei *Mabillon*, Museum Ital. Tom. II. p. 165.

liegt[7], scheint viel jünger, aber mit Benützung der Arbeit des Cencius entstanden zu sein[8]. Es ist darin das Material aus den vorhandenen älteren Regesten geschöpft, doch beschränkt sich dieses Steuerbuch seinem Inhalte nach nicht bloß auf die Erträgnisse des Patrimoniums des heiligen Petrus, sondern giebt die Gesammtheit aller dem Papste damals regelmäßig zufließenden Einkünfte an, welche theils in Geld, theils in einer Menge der verschiedenartigsten Gegenstände bestanden[9].

Unter jenen hier aufgeführten Abgaben befand sich auch — um zunächst diese hervorzuheben — der Peterspfenning[10], welchen anfänglich nur die Kirche Englands, dann auch Dänemark, Schweden und Norwegen steuerten. Es ist bekannt, wie mehrere angelsächsische Könige in dankbarer Erinnerung an die thätige Liebe, welche Gregor der Große ihren Vorfahren und Völkern erwiesen hatte, und von dem Geiste der Andacht geleitet ihren Weg nach Rom nahmen, um dort an geheiligter Stätte die Vergebung ihrer Sünden zu erflehen. Reichlich waren die Spenden an Gold und Silber, welche sie bei solcher Gelegenheit der Römischen Kirche darbrachten, alle früheren aber wurden von den Gaben des Königs Aethelwulf übertroffen[11]. Schon vor ihm

---

7) Bei *Muratori* l. c. col. 851—908.

8) Vergl. *Cenni* l. c. p. 18. sq.

9) Vergl. Hurter a. a. O. S. 125—127.

10) *Muratori* l c. col. 827. col. 891. — S. auch *Cenni* l. c. p. LII. — Vergl. Lingard, Alterthümer der angelsächsischen Kirche (v. F. H.) S. 60. u. f.

11) S. *Anastas. Biblioth.* Vitae Rom. Pontif. *Bened.* III. i. f. — *Dom. Giorgi*, De liturgia Roman. Pontif. Tom. I.

hatte Offa von Mercia den Peterspfenning geleistet [12], Aethelwulf aber erneuerte diese wie es scheint in Abgang gekommene Steuer und dehnte sie auf sein ganzes Reich aus. Sie bestand in der Abgabe eines Pfennings, die auf jedes Haus gelegt wurde, vorausgesetzt daß der Besitzer eine jährliche Einnahme von mindestens dreißig Pfenningen hatte; sie brachte im Ganzen eine Summe von 299 Mark (ungefähr 200 Pfund Sterling) und wurde von den Bischöfen eingesammelt. König Kanut der Große übertrug, als nach der Eroberung Englands auch er eine Wallfahrt nach Rom unternahm, den Peterspfenning — auch Römergeld [13], (Romfeoh), Römerzins [14] (Romescot) und „des Königs Almosen" [15] genannt — auf seine übrigen Besitzungen [16]. Wilhelm der Eroberer weigerte sich ebenfalls nicht [17] diesen Zins

---

[12]) *Leon.* III. Epist. ad Offam Reg. (Anglia Sacra Tom. I. p. 461.) — *Will. Malmesb.* d. regib. Angl. schreibt die Einführung des Peterspfennings bereits dem Könige Ina von Wessex zu, der einen Theil davon für die Schola Anglorum in Rom bestimmt habe; es wird dieß durch das Stillschweigen Beda's unwahrscheinlich gemacht. Dieser Schola Anglorum gedenkt Alexander II. in einem Briefe an Wilhelm den Eroberer (*Muratori* l. c. col. 838) und bemerkt dabei, daß ihr die Hälfte des Peterspfennings zukomme.

[13]) *Foed. Edow. et Guthr.* cap. 6. (bei *Wilkins*, Leg. Anglosax. p. 52). — *Concil. Aenham.* ann. 1009. (ebend. p. 114). —

[14]) *Leg. Edow. Conf.* 10. (bei *Wilkins* l. c. p. 198).

[15]) *Chron. Saxon.* ann. 1127. S. Lingard a. a. O. S. 61.

[16]) Vergl. Hurter a. a. O. S. 135.

[17]) *Leg. Guil. Conf.* 18. 20. (bei *Wilkins* l. c. p. 222.) — S. *Baron.* Annal. eccles. ann. 1079. (Tom. XI. p. 537.) — Vergl. noch *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. III. Lib. I. c. 32. n. 4. (Tom. VII. p. 240). —

(dessen gelegentlich auch in dem Corpus Juris von Alexander III. [18] und Innocenz III. [19] Erwähnung geschieht) zu zahlen und so blieb derselbe bis zu den Zeiten Heinrichs VIII. bestehen.

Man hat wohl die Gesinnung der Fürsten und Gläubigen getadelt, aus welcher die Darbringung der vielen und werthvollen Geschenke floß, wie sie Aethelwulf und Andere auf dem Altar des heiligen Petrus niederlegten. In demselben ungünstigen Lichte mußten einem scheelsehenden Auge auch jene Geschenke erscheinen, welche der jedesmalige Papst bei seiner Weihe von der Stadt Rom erhielt [20]; diese fielen ihm ganz, jene andern Oblationen zu drei Viertheilen zu [21]. Allein jene Zeit war von dem richtigen Gedanken durchdrungen, daß der Papst als der Stellvertreter Christi zu verehren [22], nicht aber für einen auswärtigen Souverain [23] zu erachten sei. Und wie ehedem die Könige des Morgenlandes an der Krippe des Welterlösers ihre Opfer darbrachten, so fühlten auch spätere christliche Fürsten sich in ihrem Herzen bewegt und getrieben, durch solche Spenden, die sie als

[18]) Cap. *Ea quae*. 12. X. d. censib. (III. 39.)

[19]) Cap. *Auditis*. 15 X. d. praescript. (II 26.) — Wegen der Bemühungen Johann's XXII. um den Peterspfenning s. *Raynald*. l. c. ann. 1317. n. 49. (Tom. XV. p 165). ann. 1319. n. 2. p. 188.

[20]) Innocenz III. bestimmte diese ganz zu Almosen. S. Hurter a. a O. Bd. 2. S. 747.

[21]) *Zaccaria* l. c. p. 431.

[22]) S. unten (Note 46) den Krönungseid Peters von Aragonien.

[23]) Diesen Gedanken sprach zuerst König Jakob von Aragonien aus. S. *Mariana*, Hist. Hisp. Lib. XIII. c. 22. — Jacobo regi indignum videbatur regnum majorum virtute partum, cuiquam externo principi esse vectigale.

segensreich für sich und ihre Völker ansahen, dem Stellvertreter Christi auf Erden ihre Verehrung zu zollen [24]. Die nationalökonomische Frage: wie die Gaben verwendet würden, hat damals die Gemüther nicht beunruhigt, obschon es natürlich jedem der Schenkenden freistand, denselben einen bestimmten Zweck beizuordnen; aber auch ohne dieß zu thun, war man gewiß, daß die Verwendung eine dem Sinne der von Christus gestifteten Kirche entsprechende sein werde.

Jener Gesichtspunkt, von welchem aus den Fürstrn die Bedeutung der päpstlichen Würde erschien, war auch für andre Verhältnisse, die ebenfalls oft in ein schiefes Licht gestellt worden sind, der maßgebende. Als stellvertretendes Oberhaupt des Reiches Christi auf Erden war der Papst als der kirchliche Einheitspunkt auch zugleich das eigentliche Bindemittel der christlichen Gesellschaft [25]. Darum glaubten viele Fürsten ihrer Würde nichts zu vergeben, wenn sie sich nicht bloß dem unmittelbaren Schutze des Papstes unterordneten, sondern dafür auch noch eine Abgabe zu entrichten sich verpflichteten [26]. Nach der Stellung des Papstes in der christlichen Völkerfamilie hatte jener Schutz den Sinn, daß er zur Bewahrung der Souverainetät eines Fürsten gegen die Gefahren dienen sollte, die ihm etwa von Andern her drohen könnten [27]. Ein wichtiges Beispiel der Art ist das be-

[24]) Vergl. Hurter a. a. O. S. 137.

[25]) Hurter a. a. O. S. 134.

[26]) Vergl. *Thomassin* l. c. n. 3. p. 239. 2. n. 8. p. 245 (s. unten Note 33).

[27]) Dieß ist dasjenige, was Gregor VII. in seinem Briefe an König Geisa von Ungarn (Note 28) mit den Worten ausdrückt:

kannte des heiligen Königs Stephan von Ungarn, auf welches sich nachmals noch der Papst bezog, als dessen Nachfolger Salomon seine Souverainetät dadurch, daß er in den Lehnsnexus zu Kaiser Heinrich III. treten wollte, zu beeinträchtigen im Begriffe stand[28]. In gleicher Weise wie jener sicherte sich David, König von Schottland, gegen die Unterwerfung durch England[29] und suchte sich Reginald, der Beherrscher der Insel Man, gegen eben jene Macht zu wahren[30]. Aehnliche Beispiele hat man von einzelnen Städten; unter andern begaben sich Montpellier[31] und Marseille[32] gegen Entrichtung eines Zinses unter päpstlichen Schutz, wodurch in diesen wie in jenen Fällen der Papst auch wirklich die Pflicht übernahm, sobald es Noth that mit der ganzen

---

in propriae libertatis statu esse debere, et nulli alii regi alterius regni subjici.

[28]) *Gregor.* VII. Epist. II. 13. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1273). Nam sicut a majoribus patriae tuae cognoscere potes, regnum Hungariae sanctae Romanae ecclesiae proprium est, a rege Stephano olim beato Petro cum omni jure et potestate sua oblatum et devote traditum. — Ep. II. 63. ad Geisam reg. Hung. col. 1310: Notum autem tibi esse credimus regnum Hungariae, sicut et alia nobilissima regna in propriae libertatis statu esse debere, et nulli regi alterius regni subjici, nisi sanctae et universali matri Romanae Ecclesiae, quae subjectos non habet ut servos, sed ut filios suscepit universos.

[29]) Vergl. *Thomassin* l. c. n. 15. p. 254; s. auch n. 6. p. 243.

[30]) S. *Muratori* l. c. col. 827.

[31]) *Muratori* l. c. col. 886.

[32]) *Muratori* l. c. col. 880.

Autorität seiner geistlichen Gewalt zu Gunsten der etwa bedrängten Fürsten oder Gemeinwesen aufzutreten[33].

Wie nun jede Zeit den Rechtsverhältnissen eine besondere bestimmte Form dadurch gibt, daß sie ihnen gerade den ihr eigenthümlichen Charakter aufdrückt, so auch das Mittelalter, welches von den Prinzipien des Gefolgschafts- und Lehnswesens durchdrungen war. — Demgemäß wurde es üblich, daß diejenigen, welche ein solches Schutzverhältniß suchten, außer der von ihnen dem Papste zu entrichtenden Abgabe, ihm auch wegen treuer Erfüllung einen Eid leisteten; die Annahme desselben legte dem Empfänger um so mehr jene Schutzpflicht auf. Insbesondere war dieß aber auch der Fall da, wo Länder, bisher im Besitze von Ungläubigen, diesen von christlichen Fürsten entrissen wurden. Auch solche Unternehmungen, wie Kriege überhaupt, konnten mit ruhigerem Gewissen ausgeführt werden, wenn Christi Stellvertreter seine Zustimmung dazu ausgesprochen hatte[34]. Die erobernden Fürsten übernahmen damit die

---

[33]) Spiritali ejus (papae) auctoritati se subjici, ab ea se defendi percupiebant (principes) bemerkt sehr richtig *Thomassin* l. c. n. 8. p. 245. Dieser Grundsatz spricht sich auch in dem unten (Note 40) mitgetheilten Briefe aus, den Peter von Blois im Namen Heinrich's II. von England schrieb, obschon darin die Beziehung auf ein Lehnsverhältniß nur den hohen Grad der Ergebenheit des Königs gegen den Papst in der Absicht ausdrücken soll, um diesen um so eher zu kräftiger Beihilfe zu bestimmen.

[34]) So sandte als Wilhelm der Bastard sich zur Eroberung Englands anschickte, Alexander II. diesem ein Banner (ne justam bellandi causam temeritas deformaret; *Matth. Paris.* ann. 1066), sowie auch Hadrian IV. Heinrich II. die Zustimmung zur Eroberung Irlands ertheilte. Vergl. *Thomassin* l. c. n. 4. p. 241.

Verpflichtung, solche Länder sowohl dem christlichen Glauben zu gewinnen, als auch dem Papste einen Zins zu entrichten, einen Zins, welcher als ein Zeichen für die Rechtmäßigkeit der Erwerbung und der Fortdauer der Herrschaft über jene Länder diente. Unter solchen Bedingungen forderte Gregor VII. die spanischen Fürsten auf, gegen die Mauren zu kämpfen[35] und lohnte Alexander III. Alphons von Portugall seine Tapferkeit[36]. Es lag ganz in dieser Anschauungsweise, wenn eben jener große Papst von Wilhelm dem Eroberer, welchem sein Vorgänger Alexander II. zu seinem Kampfe gegen das in Rohheit und Sittenlosigkeit versunkene angelsächsische Reich ein Banner gesendet hatte[37], einen solchen Eid begehrte[38].

---

[35]) Vergl. *Gregor*. VII. Epist. Lib. I. ep. 7. ad Principes Hispaniae (*Hardouin*, Concilia l. c. col. 1200): — comes Evulus de Roceio — terram illam ad honorem sancti Petri ingredi et a paganorum manibus eripere cupiens, hanc concessionem ab Apostolica sede obtinuit: ut partem illam, unde paganos suo studio et adjuncto sibi aliorum auxilio expellere posset, sub conditione inter nos factae pactionis ex parte sancti Petri possideret. — Hoc enim neminem vestrum ignorare volumus; quoniam nisi aequa pactione persolvendi juris sancti Petri in regnum illud animadvertere studueritis, potius vobis Apostolica auctoritate contraferemur. Letzteres bezieht sich auf diejenigen, welche sich nicht an jenen Evulus anschließen, sondern auf eigne Hand gegen die Mauren ausziehen wollten. — Vergl. noch *Thomassin* l. c. n. 7. p. 243.

[36]) *Thomassin* l. c. n. 9. p. 246. — Vergl. auch Hurter a. a. O. Bd. 1. S. 198. Bd. 3. S. 138.

[37]) S. oben Note 34.

[38]) *Lanfranci*, Epist. ep. 7. (Opp. ed. Venet. 1745.) p. 223.

Man könnte geneigt sein in der Eingehung eines jeden derartigen Verhältnisses die Begründung eines wirklichen Lehnsnexus zu suchen. Allein obschon manche Fürsten allerdings in einen solchen zu dem Papste traten[39], so würde man doch irre gehen, wenn man selbst da, wo strengfeudalistische Ausdrücke zur Bezeichnung der Stellung des Schützenden und des Schutzbefohlenen gebraucht werden, stets auf einen Lehnsnexus schließen wollte[40]. Zur richtigen Beurtheilung dieses Gegenstandes bedarf es einestheils einer gehörigen Unterscheidung zwischen den beiden Eiden der Fidelitas und des Homagiums, anderntheils des Vergleiches mit einigen andern analogen Verhältnissen. Auf jenen wichtigen Unterschied ist oben bei der Erörterung sowohl der Stellung des römischen Kaisers zu dem Papste[41] als auch der von den Bischöfen eidlich anzugelobenden Obedienz[42] aufmerksam gemacht worden. Wie der Kaiser leisteten viele jener Fürsten nur die Hulde, nicht die Mannschaft; daß sie außerdem noch einen jährlichen Zins von etlichen oder vielen Unzen Goldes oder Mark Silbers übernahmen,

---

[39]) S. unten S. 556.

[40]) Man ging damals mit diesen Ausdrücken etwas verschwenderisch um; so schrieb z. B. Heinrich II. von England, als er sich durch die Empörung seines Sohnes Heinrich bedrängt sah, an Papst Alexander III. (*Petr. Bles.* Epist. 136): — Vostrae jurisdictionis est regnum Angliae et quantum ad feudatarii juris obligationem vobis duntaxat obnoxius teneor et adstringor. Experiatur Anglia quid posset Romanus Pontifex, et quia materialiter armis non utitur, patrimonium Petri spirituali gladio tueatur.

[41]) S. oben Bd. 3. §. 123. S. 125.

[42]) S. oben Bd. 2. §. 81. S. 194.

änderte an dem Verhältnisse Nichts. In eine solche Stellung versetzten sich mehrere Fürsten zu einzelnen Klöstern. Wenn sie bei einer solchen Gelegenheit der heiligen Jungfrau oder sonst einem Schutzpatron einer Kirche unter Gelobung eines jährlichen Zinses einen solchen Eid leisteten, wie dieß z. B. Alphons von Portugall der Mutter Gottes von Clairveaux that[43], so ist damit doch durchaus nicht auf ein wirkliches Lehnsverhältniß zu schließen, welches dadurch zwischen diesem oder jenem Kloster und dem den Eid leistenden Fürsten begründet worden wäre. Ebenso wenig ist also dieß an und für sich bei solchen gegen den Papst übernommenen Verpflichtungen vorauszusetzen. — Einen andern Vergleich bietet die Exemtion von der bischöflichen Gewalt, welche vielen Klöstern durch päpstliches Privilegium ertheilt wurde. Während dadurch die Unabhängigkeit gesichert war, konnte zugleich auch die Uebernahme eines an den Papst zu leistenden Zinses verbunden sein[44]. Bisweilen war auch dieser Zins blos

[43]) *Annal. Cisterc.* ann. 1141. (bei *Thomassin* l. c. n. 9. p. 246). Et quia jam me ad omnia B. Petro et ejus successoribus vectigalem constitui, cupiens et nunc B. Dei Genitricem apud Deum habere advocatam — me ipsum, regnum meum, gentem meam et successores meos sub B. Mariae de Claravalle tutelam, defensionem et patrocinium constituo; mandando omnibus successoribus meis, ut singulis annis ecclesiae B. Mariae de Claravalle — tribuant in modum feudi et vasallatii 50 marabitinos auri probati. — Vergl. *Petri Cluniac.* d. mirac. Lib. I. c. ult. Magnificentissimus et famosus rex (Alphonsus, rex Castil.) censualem se regnumque suum Christi pauperibus ejusdem Christi amore fecerat, et tam a se quam a patre suo Fredelanno constitutum censum 200 auri uncias singulis annis Cluniacensi ecclesiae persolvebat.

[44]) S. oben §. 208. S. 128. — Vergl. z. B. das bei *Mura-*

Zeichen der Exemtion, während bei manchen Klöstern er sich auf einen namhaften Betrag belaufen und insofern eine nicht unerhebliche Revenue des päpstlichen Stuhles bilden konnte.

Eine solche Einnahme war auch dann vorhanden, wenn einzelne Könige und Fürsten in ein eigentliches Lehnsverhältniß zu dem Papste traten. So machte Peter von Aragon[45], der die königliche Krone aus den Händen Papst Innocenz' III. empfangen wollte, sein Reich gegen eine jährliche Abgabe von zweihundert und fünfzig Massamutinen dem Papste zinspflichtig[46] und über-

tori l. c. col. 806 abgedruckte *Privil. Geronn.* für das Frauenkloster zu Gernrode.

[45]) S. über ihn Hurter a. a. O. Bd. 1. S. 642 u. ff.

[46]) *Ordo coronationis Petri Regis Aragonum* (bei *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1204. n. 72. Tom. XIII. p. 620): Ego Petrus Rex Aragonum profiteor et polliceor, quod semper ero fidelis et obediens domino meo Papae Innocentio, ejus catholicis successoribus et Ecclesiae Romanae, regnumque meum in ipsius obedientia fideliter conservabo, defendens fidem catholicam et persequens haereticam pravitatem. Libertatem et immunitatem ecclesiarum custodiam et earum jura defendam. — Cum corde credam et confitear, quod Romanus Pontifex, qui est beati Petri successor, vicarius sit illius, per quem Reges regnant et principes principantur, qui dominatur in regno hominum et cui voluerit, dabit illud. Ego Petrus, Dei gratia Rex Aragonum — cupiens principali post Deum beati Petri et Apostolicae sedis protectione muniri, tibi reverendissime pater et domine summe Pontifex Innocenti, et per te sacrosanctae Romanae Apostolicae sedi offero Regnum meum, illudque tibi et successoribus tuis in perpetuum divini amoris intuitu et pro remedio animae meae et progenitorum meorum constituo censuale, ut annuatim de camera Regis ducentae quinquaginta massamutanae Apostolicae sedi reddantur

nahm König Johann von England, als er Lehnsmann des Papstes wurde, einen jährlichen Zins von Tausend Mark Silbers, von denen siebenhundert auf England, dreihundert auf Irland kamen[47]. In einem solchen Lehnsnexus stand die Insel Sardinien, schon bevor sie sammt Corsica an die Könige von Aragon unter der Gegenleistung von zweitausend Mark zu Lehen gegeben wurde; das erheblichste Beispiel aber bietet das Königreich beider Sizilien, welches gegen eine im Laufe der Zeit mit achttausend Unzen Goldes festgestellte Abgabe ein päpstliches Lehen geworden war[48].

Es wäre sehr zu wünschen gewesen, wenn die Oblationen der Gläubigen, das Privatvermögen der Römischen Kirche und derartige Zinspräſtationen, wie die eben beschriebenen, ausgereicht hätten, um dem Papste die Bestreitung der Ausgaben für seine Bedürfnisse, die zum großen Theile die der gesammten Kirche sind, zu ermöglichen. Allein die Römische Kirche hat in der Ungunst der Zeiten einen großen Theil ihrer Einkünfte verloren, es haben alle jene Schutz- und Lehensverhältnisse sich gelöst und es ist, was am Meisten zu beklagen, die Gesinnung der Gläubigen erkaltet, ja an die Stelle der Opferwilligkeit ist der entschiedenste Widerwillen gegen alle an Rom zu leistenden Abgaben getreten. Und doch konnte und kann der Papst diese nicht entbehren und so

et ego ac successores mei specialiter ei fideles et obnoxii teneamur.

47) *Innoc.* III. Epist. Lib. XVI. 177. — Vergl. *Thomassin* l. c. n. 5. p. 214. — Hurter a. a. O. Bd. 2. S. 486.

48) Vergl. *Christophe*, Histoire de la Papauté pendant le XIV siècle. Tom. II. p. 12.

blieb ihm während der seinerseits unverschuldet hereinbrechenden Insolvenz nichts Anders übrig, als anderweitige Steuern von den Gläubigen zu fordern, ja durch ausdrückliche Gesetze sie vorzuschreiben. Er mußte in dieser Beziehung vornehmlich den Clerus, als den Besitzer der Kirchengüter, insbesondere durch Zehentausschreibungen, in Anspruch nehmen, da von diesem doch eher eine Bereitwilligkeit in dieser Hinsicht sich versprechen ließ. Während daher für die Laien nur die Taxen für die von Rom zu erholenden Dispensationen von Ehehindernissen vorgeschrieben wurden, kamen allmählig neben dem Spolienrechte und dem Jus deportus die von jedem Erzbischofe zu zahlenden Palliengelder[49] und verschiedene bei der Verleihung von Benefizien an den Papst zu entrichtende Abgaben in Gebrauch. Mehrere der zu dieser Classe gehörigen Einnahmen des Papstes haben das mit einander gemeinsam, daß sie lange zuvor für andere Verhältnisse, namentlich zu Gunsten einzelner Bischöfe bestanden, ehe die Päpste auch nur daran dachten, sie für sich in Anspruch zu nehmen.

Dasselbe zeigt sich zunächst auch bei dem vorher erwähnten Spolienrechte[50], welches gleich dem sogenannten Jus deportus, seine ursprünglichen Wurzeln in dem germanischen Rechtsboden haben dürfte. Hat in diesem das Strandrecht seine juristische Begründung[51], so darf man sich nicht wundern, wenn bei dem Dahinscheiden eines Untergebenen der Herr desselben sich seines

---

[49]) S. unten §. 241.

[50]) Vergl. Kober, Spolienrecht (im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 10. S. 307—313).

[51]) S. oben Bd. 3. §. 161. S. 709. —

Mobiliarnachlasses bemächtigte, der ganz oder zum Theil ja doch auch wirklich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vermögen des Herrn herrührte. Noch weiter ging darin das Recht, welches oft gegen den abwesenden oder unmündigen Erben geübt wurde, indem der nächste Verwandte kraft einer zu Recht bestehenden anticipirten Erbfolge den gesammten Nachlaß in Besitz nahm[52]. Um so weniger konnte, bei der allgemeinen Uebung solcher Spoliationen, dagegen eine gegründete Einwendung erhoben werden, wenn der Bischof bei dem Tode seines Clerikers oder der Prälat bei dem eines der ihm untergeordneten Prioren[53], dessen beweglichen Nachlaß in Anspruch nahm, vorausgesetzt, was nur in dem ersteren Falle zulässig war, daß der Verstorbene nicht letztwillig zu Gunsten irgend eines frommen Zweckes verfügt hatte. Allein auch gegen die Bischöfe und Prälaten wurden die Spoliationen üblich; bald waren es deren Dienstmannen, bald die Könige, bald die Schirmvögte, die sich ihres Nachlasses bemächtigten; so wie auch die Patrone der einzelnen Kirchen den Nachlaß der bei diesen angestellten Cleriker an sich rissen[54]; blieb ja doch selbst der Nachlaß der Könige von der Spoliation nicht verschont[55].

Unter diesen Umständen war es, ohne alle Rücksicht auf die Bedürfnisse der Römischen Kirche, sehr natürlich

---

52) Vergl. mein deutsches Privatrecht Bd. 2. §. 233.

53) Aus diesem Verhältnisse leitet *Thomassin* l. c. P. III. Lib. II. cap. 56. n. 1. (Tom. VIII. p. 356) das Spolienrecht überhaupt her.

54) Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 263.

55) So geschah es bei dem Tode König Wilhelms des Eroberers. S. *Guil. Malmesb.* l. c. Lib. III.

und begreiflich, daß die Päpste gegen das Verfahren der Laien, die das Kirchengut an sich rissen, einschritten und nunmehr sich selbst das Spolienrecht beilegten, um dem Kirchengute eine den kirchlichen Zwecken angemessene Verwendung zu geben. Wenn seitens der Collectores spoliorum bei der Ausübung ihres Geschäftes Mißbräuche stattfanden, so trifft dieß nicht die Sache selbst; jenen Mißbräuchen konnte auf gesetzlichem Wege gesteuert werden, wie es denn auch durch mehrere päpstliche Constitutionen, namentlich durch die Bulle Pius' V. *Romani Pontificis providentia* im Jahre 1567 geschah[56]. Uebrigens blieb es Jedem unbenommen, durch eine für fromme Zwecke gemachte letzte Willenserklärung, so weit ihm die Testamenti factio zustand, der Ausübung des päpstlichen Spolienrechtes zuvorzukommen[57].

Auch das Jus deportus steht, wie bemerkt, mit germanischen Rechtsgrundsätzen im Zusammenhange. Das Lehnrecht in seinen Anfängen ließ bei dem Tode eines Vasallen das Lehen an den Herrn zurückfallen[58]; der Sohn oder sonstige nächste Verwandte des Verstorbenen konnte es erhalten, aber der Herr that ihm kein Unrecht, wenn er bei der Wiederverleihung die während der Vacanz gewonnenen Früchte zurückbehielt; auch war er ganz

[56]) Bullar. Rom. Tom. IV. P. II. p. 394. — Andre ähnliche Bestimmungen über die Ausübung des päpstlichen Spolienrechts sind zusammengestellt bei *Guerra*, Pontificiarum Constit. Epitom. Tom. I. p. 429. sq.

[57]) *Baron.* Annal. eccles. ann. 397. n. 14. — *Thomassin* l. c. cap. 57. n. 9. p. 365. — *Zaccaria*, Antifebr. vindic. P. IV. Diss. 10. p. 73.

[58]) Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 233.

in seinem Rechte[59], wenn er den unmündigen Sohn des Vasallen, den er zum Kriegsdienste nicht brauchen konnte, überging und, wozu das Bedürfniß nöthigte, das Lehen einem Andern gab, der natürlich eben so wenig auf die Früchte der Zwischenzeit einen Anspruch hatte. Aber auch nachdem die Vererbung der Lehen sich als Prinzip festgestellt hatte, mochte er als „Vormund an dem Gute" die Früchte des Grundstückes so lange für sich beziehen oder einem Andern leihen, bis daß der Unmündige „zu seinen Tagen kam."

Diese lehenrechtliche Anschauungsweise auf das aller Erblichkeit entbehrende kirchliche Benefizialwesen angewendet[60], führte zu dem Resultate, daß der Bischof, der unmittelbare „Vormund an dem (kirchlichen) Gute" bei dem Tode eines ihm untergebenen Clerikers das erledigte Benefizium stets zur Bewahrung (custodia) in seine Hand nahm[61] und zeitweilig über die Früchte desselben verfügte. Wurde dort der Lehensherr durch sein eignes Bedürfniß zu einer baldigen Wiederverleihung veranlaßt, so sollte diese natürlich hier wegen des mit dem Benefizium verbundenen Kirchenamtes so schleunig als möglich

---

[59]) Deutsches Privatrecht Bd. 2. §. 233. S. 500.

[60]) Es geschah wohl auch unter dem Einflusse der in I. Feud. 28. enthaltenen Bestimmungen, daß in der Lombardei die Gewohnheit sich bildete, daß wenn der Pfarrer nach Ablauf des Monats August starb, sein Nachfolger Nichts von den Früchten erhielt; eine Gewohnheit, gegen welche der heil. Carolus Borromäus (s. Acta Eccl. Mediol. p. 343) als eine den Canones feindliche auftrat. Vergl. *Thomassin* l. c. P. III. Lib. III. cap. 37. n. 14. (Tom. VIII. p. 233.) —

[61]) Cap. *Praesenti*. 9. d. offic. jud. ordin. in 6to. (I. 16.): — ecclesiis ad custodiam pertinentibus.

geschehen. Dennoch aber konnten kirchliche Bedürfnisse (z. B. nothwendige Reparaturen der kirchlichen Gebäude) eintreten, für deren Befriedigung sich durchaus keine andern Mittel boten, als eben die Früchte der gerade vacant werdenden Beneficien, auf welche noch keine bestimmte Person einen gesetzlichen Anspruch hatte[62]. Es konnten sich daher in dieser Beziehung mancherlei verschiedene Berechtigungen an den in der Zwischenzeit (medium tempus) bis zur Wiederverleihung erwachsenden Früchten ausbilden. So konnten die Cathedralkirchen ein solches Recht auf die Früchte der Benefizien der ganzen Diözese oder der an ihnen selbst bestehenden Pfründen durch Gewohnheit erwerben, es konnten die Capitel durch Statut an ihren Benefizien solche Gerechtsame feststellen, oder die Bischöfe einzelnen Stiftern durch Privilegien die Früchte gewisser vacant werdenden Pfründen überweisen. Auch wurde es Sitte zu Gunsten des Berechtigten die Benefizien ein Jahr gar nicht oder doch nur provisorisch zu besetzen[63]. Beispiele der Art reichen bis in das zwölfte Jahrhundert; unter andern gab Peter Bischof von Beauvais im Jahre 1126 die einjährigen Früchte (Annalia) der an seiner Cathedralkirche zur Erledigung kommenden Benefizien den regulirten Chorherren des ebendaselbst belegenen Stiftes von S. Quintin[64] und erhielten die Canoniker von S. Victor zu Paris[65], wozu nachmals eine päpstliche Bestätigung von Eugen III.

62) Vergl. *Thomassin* l. c. n. 5. p. 228.
63) Vergl. *Thomassin* l. c. n. 1. p. 224.
64) S. Gallia Christiana. Tom. II. p. 385.
65) Vergl. *Steph. Tornac.* Ep. 155.

(1147) kam, die nämliche Begünstigung an den Pfründen bei dieser bischöflichen Kirche[66]. —

Wenn nun einmal die Bischöfe anfingen in dieser Weise über die Früchte der Pfründen in ihrer Diöcese zu verfügen, so lag es nahe genug, daß sie in Fällen des eignen Bedürfnisses das Gleiche für sich selbst thaten. Für ein solches Verfahren bemühten sie sich indessen regelmäßig um ein päpstliches Privilegium. Dem Bischof von Toul ertheilte z. B. Honorius III. ein solches Recht zur Tilgung seiner Schulden auf zwei[67] und Bonifazius VIII. einem andern auf fünf Jahre[68]. Bei dieser Gelegenheit sprach sich der Papst entschieden für die Aufrechterhaltung der etwa schon durch Gewohnheit, Privilegium oder Statut begründeten Gerechtsame aus[69]. Es ist begreiflich, daß derartige Befugnisse in ihrer Ausübung leicht zu großen Mißbräuchen die Veranlassung geben konnten;

---

[66]) Diese und andre Beispiele finden sich zusammengestellt bei *Thomassin* l. c. cap. 58. n. 10. — *Alex. Natalis*, Hist. eccles. saec. XV. et XV. Diss. 9. art. 1. (Tom. XVIII. p. 571.) — *Zaccaria*, Antifebbronio. Tom. II. p. 420. — Vergl. noch *Odon. Prior*. Dipl. (bei *Martene* et *Durand*, Ampliss. Coll. Tom. VI. col. 225): Ecclesia vero S. Victoris, quae in praefata B. Mariae ecclesia annalia praebendarum habet etc.

[67]) Cap. *Tua nobis*. 32. X. d. V. O. (V. 40.)

[68]) Cap. *Si propter*. 10. d. rescr. in 6to. (I. 3.). — Vergl. Cap. *Si tibi*. 26. d. praeb. (III. 4.) —

[69]) Cap. *Si propter*. cit.: intentionis nostrae nequaquam existit, si fructus hujusmodi ecclesiae tuae fabricae vel alteri usui, seu cuicunque personae singulari, de speciali consuetudine, privilegio vel statuto forsitan debeantur, quod eis per concessionem ipsam, nisi hoc expresse caveatur in ea, praejudicium aliquod generetur. —

diese stellten sich denn auch in reichlichem Maße ein. Unter allen Umständen war es für den Nachfolger im Benefizium sehr drückend, die sämmtlichen Früchte herausgeben zu müssen. Die Päpste sahen sich daher genöthigt durch gesetzliche Bestimmungen jenen Uebelständen zu begegnen. Dieß geschah zuerst von Bonifazius VIII. in der Decretale *Praesenti*[70] und von Clemens V. in der Constitution *Frequens et assidua*[71]. Beide Gesetze sind zugleich auch gegen die ganz ähnlichen Ueberschreitungen gerichtet, welche bei der Ausübung des Spolienrechtes vorkamen. Insbesondere aber half Johann XXII. in der Extravagante *Suscepti regiminis*[72] jener peinlichen Lage der Nachfolger in den Benefizien damit ab, daß er erklärte, das Jus deportus solle entweder nach der Zehnttaxe des betreffenden Benefiziums bemessen werden oder geradezu auf die Hälfte der jährlichen Früchte sich beschränken. Die finanziellen Verlegenheiten, in welchen die Päpste sich befanden, nöthigten aber schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts dazu, sich ebenfalls wenn auch nur temporär und anfänglich nur partiell die Früchte der vacant werdenden Benefizien zu reserviren. Zuerst griff Clemens V. zu dieser Maßregel, indem er die Früchte der Benefizien Englands auf zwei Jahre sich vorbehielt[73]; das Gleiche that Johann XXII. im Jahre 1317 und dehnte aber bald darauf (1319) diese Besteuerung für

---

[70]) S. oben Note 61.

[71]) Cap. un. d. excess. praelat. in Clem. (V. 6.) v. *Praeterea.*

[72]) Cap. 2. d. elect. in Extrav. Joann. XXII. (Tit. I.)

[73]) *Matth. Westmon.* ann. 1305. p. 457. — *Thom. Walsingh.* Hypod. Neustr. ann. 1305. p. 96.

drei Jahre auf die ganze Kirche aus, nur blieben die Bisthümer und Consistorialabteien davon ausgeschlossen[74]. Auch auf diese Verhältnisse wendete dann Johann XXII. die vorhin bezeichnete Ermäßigung der Berechnungsweise an[75]. Wenn hierin zwar eine Erleichterung lag, so wurde diese Steuer doch bei ihren häufigen Wiederholungen außerordentlich drückend und die Nachwelt hat es dem gedachten Papste nachgesagt, er habe auf diesem Wege unermeßliche Schätze zusammengehäuft[76]. Vornehmlich auf dem Concilium von Constanz wurden große Beschwerden über die Fortdauer jener anfänglich nur zur Bestreitung der Kosten eines Kreuzzuges[77] nach der Angabe des Papstes bestimmten Abgaben erhoben. Martin V. fand sich daher bewogen am Schlusse jener Versammlung auf die fructus medii temporis zu verzichten; wogegen die im eigentlichen Sinne sogenannten Annaten, die sich freilich in gewisser Weise mehr mit dem jus deportus berührten, fortdauerten[78]. Auch behielt Martin V.

---

74) Vergl. *Raynald*. Annal. eccles. ann. 1317. n. 49. (Tom. XV. p. 164).

75) Auf die deßhalb erlassene Constitution verweist Johann XXII. im Cap. *Cum nonnullae*. 11. d. praeb. in Extr. comm. (III. 2.)

76) Die Angaben wechseln zwischen 15 und 25 Millionen Kammergulden. — Vergl. *Christophe* l. c. Tom. II. p. 19. —

77) S. Acta varia de schism. Pap. Avenion. (bei *Martene* et *Durand*, Nov. Thes Anecd. Tom. II. col. 1587.) — Vergl. auch *Christophe* l. c. p. 25.

78) Unter den „reformationes fiendae" der Sess. 40. des *Conc. Constant.* (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VIII. col. 862) lautet die dritte: „Item de annatis, communibus servitiis et minutis" und die eilfte: „Item de fructibus medii temporis" und in Betreff dieser letzteren wurde Sess. 43. col. 874 bestimmt:

es sich vor: bei dringenden Bedürfnissen der Kirche von den Gütern des Clerus den Zehnten zu erheben, jedoch sollte dieß nicht willkührlich, sondern nach vorgängigem Einvernehmen auch mit den weltlichen Regierungen geschehen [79].

Jene Annaten sind nun noch vornehmlich in nähere Betrachtung zu ziehen, doch dürfte es auch der Mühe werth sein, ein Augenmerk auf die Verwendung jener Taxen zu werfen, welche für die Dispensation von Ehehindernissen nach Rom zu entrichten sind. Von allen diesen erhält, wie der Cardinal de Luca bemerkt [80], weder der Papst noch die apostolische Kammer auch nur einen Heller, sondern sie wandern nach monatlichem Cassenschluß an die Bank des Mons Pietatis [81], um dann theils zu Almosen, theils für die Beamten der Pönitentiarie, theils für Stiftungen im Auslande verwendet zu werden. Als ein Beispiel möge folgendes dienen. In den Jahren

---

Fructus et proventus ecclesiarum, monasteriorum, beneficiorum vacationis tempore obvenientes, juris et consuetudinis vel privilegii dispositioni relinquimus, illosque nobis vel Apostolicae camerae prohibemus applicari. Das Jus deportus wurde demgemäß, so weit es anderweitig auf Gewohnheit, Privilegium oder Statut beruhte, nicht aufgehoben. Vergl. *Thomassin* l. c. n. 10. p. 230.

[79]) *Conc. Constant.* Sess. 43: Praecipimus et mandamus, jura quae prohibent inferioribus a papa decimas et alia onera ecclesiis et personis ecclesiasticis imponi, districtius observari. Per nos autem nullatenus generaliter imponantur super totum clerum, nisi ex magna et ardua caussa et utilitate universalem ecclesiam concernente (bei *Hardouin* l. c. col. 875.).

[80]) *De Luca*, De offic. venalib. Cur. Rom. cap. 4. p. 22 (bei *Zaccaria*, Antifebr. vindic. P. IV. Diss. 10. cap. 2. p. 84.).

[81]) Ueber die verschiedenen Montes s. §. 238. —

1711 bis 1720 haben sich die Dispensationstaxen auf die Summe von 976,430 Scudi, also jährlich im Durchschnitt auf 97,643 Scudi belaufen. Diese kamen vom ganzen Erdkreise zusammen, wogegen der Papst, abgesehen von jener anderweitigen Verwendung zu Almosen und zu Besoldungen, jährlich für die Seminarien zu Fulda, Dillingen, Prag, Olmütz und Wien, also allein für Bildungsanstalten in Deutschland, nahe an 9000 Scudi, also fast den zehnten Theil jener durchschnittlichen Jahresbeträge gezahlt hat[82]. Noch ganz andere Opfer, welche das Oberhaupt der Kirche in dieser Hinsicht gebracht hat, werden sich aus der Erörterung des Institutes der Annaten ergeben.

c. Das Recht des Papstes auf die Annaten.

§. 237.

α. Historische Entwicklung bis zu den Wiener Concordaten.

Der Ausdruck Annaten (Annatae) umfaßt nach der römischen Kanzleisprache mehrere verschiedene Abgaben, welche bei Gelegenheit der Collation von Benefizien an den Papst entrichtet und nach den Früchten des ersten Jahres berechnet werden[1]. Diese Abgaben sind folgende: die Annaten im engeren Sinne, die Servitia communia, die Servitia minuta und die Quindennia. Die zuerst genannten sind von allen Benefizien zu entrichten, die nicht Bisthümer oder Consistorialabteien sind und bestehen

[82]) Vergl. *Zaccaria* l. c. p. 85.

[1]) *Fagnani* ad Cap. *Praeterea*. 1. X. ne praelati vices. (V. 4.) n. 6. sqq.

in der Hälfte des Werthes der Früchte des ersten Jahres; man hat diese Abgabe wegen ihrer muthmaßlichen Feststellung durch Bonifazius IX., Annata Bonifaciana genannt[2]. Sie fällt dem Papste allein zu, wogegen die von Bisthümern und jenen Abteien zu bezahlenden Servitia communia zur Hälfte an den Papst zur Hälfte an die in Rom lebenden Cardinäle vertheilt werden; eben daher haben sie ihren Namen. Sie bestehen in den Früchten des ersten Jahres, die meistens nach einer alten mäßigen Taxe erhoben werden. Die Servitia minuta, deren Verhältniß zu jenen etwa wie das von 13 zu 17 ist[3], werden in fünf Portionen an das niedere Kanzleipersonal der Curie vertheilt. Endlich sind die von Paul II. eingeführten Quindennien ein Surrogat der Annaten bei den mit geistlichen Corporationen unirten Benefizien; sie sind eine Abgabe, welche von diesen alle fünfzehn Jahre zu bezahlen ist.

Die historische Ausbildung des Systems der Annaten ist nicht in aller Beziehung völlig klar; ihren Ursprung haben Einige zu hoch, selbst über die Zeiten des Papstes Damasus I. hinauf gesetzt, wogegen Andere bald Johann XXII. bald Bonifazius IX. für den Urheber halten. Es bedarf auch hier einer näheren Unterscheidung der einzelnen Arten von Abgaben, die mit dem Namen Annaten bezeichnet werden.

Allerdings war es schon seit alten Zeiten Gebrauch, daß Bischöfe sowohl als Cleriker bei Gelegenheit ihrer Ordination, jene die Inthronistica diese die Emphanistica

---

[2]) *Fagnani* l. c. n. 10.

[3]) *Zaccaria*, Antifebron. vindic. P. IV. Diss. 10. cap. 2. p. 83.

oder Insinuativa als ein freiwilliges Geschenk darbrachten [4]: Jene wurden in die Hand des Archipresbyters und Archidiakons des ordinirenden Bischofs gegeben und theils an die Bischöfe, welche sich zur Consecration eingefunden hatten, theils an die hiebei dienstthuenden Cleriker vertheilt, denen auch die. Geschenke der übrigen Ordinanden zuflossen. Kaiser Justinian fand sich veranlaßt das Maximum eines solchen Geschenkes festzustellen und insbesondere für den niedern Clerus auf den Ertrag der Früchte des ersten Jahres zu beschränken [5]. Auch in der Römischen Kirche waren solche Geschenke, unter dem Namen Oblatio oder Benedictio [6] üblich; ein im Jahre 595 unter Gregor dem Großen zu Rom gehaltenes Concilium sprach sich für deren Zulässigkeit aus [7]. Bei der Darbringung solcher Geschenke mögen sich allmählig manche Mißbräuche eingestellt haben, und wie man zu verschiedenen Zeiten neben vielen völlig leeren Declamationen auch gegründete Klagen gegen derartige Mißstände bei der Römischen Curie erhoben [8], so sind auch gegen jene einzelne Stimmen laut geworden. Nach dem Vorgange des im Jahre 829 zu Paris gehaltenen Conciliums [9]

---

4) S. *Nat. Alexander*, Hist. eccles. Saec. XV. et XVI. Diss. 9. Art. 6. n. 17. (Tom. XVIII. p. 600.)

5) Novella. 123. c. 3. c. 16.

6) *Amyden*, Tract. d. offic. et jurisd. datarii s. de stylo datariae. Lib. I. cap. 78. §. 3. n. 7. col. 337 bezeichnet sie auch als primitiae S. Petri.

7) Can. *Sicut*. 4. C. 1. Q. 2.

8) Dahin gehörige Verhältnisse finden sich zusammengestellt in meiner Abhandlung: Walter Map. S. 60. —

9) Lib. I. cap. 11. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. IV. col. 1302.).

haben sich besonders Ivo von Chartres[10] und nachmals Durantis[11] gegen die Oblation vernehmen lassen. Auch gehört hieher die Aeußerung des Johannes Andreae, welcher erzählt, es sei auf dem Concilium von Vienne die Rede von der Abschaffung dieser Oblation gegen einen Ersatz die Rede gewesen[12]. Diese war unterdessen, und zwar unter dem Einflusse des Umstandes, daß der Papst die Rechte in Betreff der Verfügung über die Bisthü-

---

[10]) *Ivo Carnot.* Ep. 133. Romanae ecclesiae consuetudine se defendunt, in qua dicunt cubicularios et ministros sacri palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine pallianțur. — Vergl. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 222. Note 4.

[11]) *Guil. Durant.* de modo concil. gener. celebr. P. II. rubr. 20. Cum illa decreta, in quibus agitur de simonia, in novo et veteri testamento, in conciliis a ss. patribus et Romanis pontificibus damnata non serventur; et maxime in curia Romana, in qua etiam coetus dominorum cardinalium vult habere una cum papa certam portionem a praelatis, qui promoventur ibidem, videretur hoc maxime providendum. S. über diese Stelle noch *Thomassin*, Vet. et nov. eccles. discipl. P. III. Lib. II. cap. 57. n. 4. (Tom. VIII. p. 373.) —

[12]) S. *Joann. Andreae.* Novella ad Cap. *Inter caetera.* 15. d. offic. jud. ord. (I. 31): — de hoc fuit sermo in concilio Viennensi, quod optarem quod curia reciperet vigesimam redituum clericorum totius orbis ad sustentationem papae et cardinalium et nil exigi vel recipi posset pro serviciis praelatorum, quos promovet exceptis taxatis salariis laborantium, puta scriptorum et similium, et tunc provideret legatis et nuntiis quos mittit de praedicta quota et abstineret ab exactione fructuum primi anni, exactionibus decimarum et similibus que non pululant; sed deliberaverunt prelati in concilio et forte bene, quod tanta viget insatiabilis cupiditas, quod si hoc fieret et istud et illa perciperent.

mer mehr in seiner Hand zu vereinigen sich veranlaßt gesehen hatte [13], eine ständige Abgabe geworden. Auf sie wurde dann der in der Landessprache Italiens zur Bezeichnung einer Abgabe übliche Ausdruck servizio [14] übertragen [15] und zugleich in Betreff ihrer Vertheilung die Unterscheidung zwischen Servitia communia [16] und minuta gezogen. Der Betrag der ersteren stellte sich vor Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts auf die Früchte des ersten Jahres fest und nach ihnen wurden dann die Servitia minuta berechnet.

Sehr verschieden von dem Ursprunge dieser beiden Abgaben, die man in dem gewöhnlichen Sprachgebrauche

---

[13]) S. oben §. 223. S. 388.

[14]) Apostoli dati per nationem Gallicam (Acta varia de schismat. Pontif. Avenion. bei *Martene* et *Durand*, Thes. nov. Anecd. Tom. II. col. 1587): et talis oblatio et gratuita datio juxta vulgare Italicum dicta fuit servitium, et secundum Almannos propina dicitur et dicta fuerunt communia, quia communiter inter omnes dividebantur, eo quod singulos quibus dare volebat non convocabat et quia singulis dare fuisset nimis onerosum.

[15]) S. d. vor. Note Anders wird die Bezeichnung von dem päpstlichen Fiscal Johannes de Scribanis (Acta varia l. c. col. 1571) aufgefaßt: quae ideo communia servitia appellantur, quia pro servitio quod communitati et reipublicae per papam et cardinales impenditur solvuntur. Vergl. noch *J. H. Böhmer*, Jus eccles. protest. Lib. Tit. 11. §. 45. (Tom. I. p. 448.)

[16]) Ueber die Vertheilung im Einzelnen s. *Amydenus* de stylo Datariae. Lib. I. cap. 18. §. 3. n. 3. col. 340. — Majer, die heutige römische Curie (in Richter und Jakobson, Zeitschrift f. d. Recht u. d. Politik d. Kirche. Heft 2. S. 208. S. 211.).

Deutschlands und Frankreichs [17] schlechthin Annaten nennt, war die Entstehungsart der im eigentlichen Sinne so genannten Annaten [18]; diese, obschon sie außer Anderm mit dem von den Päpsten ausgeübten Jus deportus auch das gemein haben, daß sie von Anbeginn eine wirkliche Steuer waren, sind doch von jenen wesentlich zu unterscheiden [19]. Die sämmtlichen zuvor angeführten [20] Decretalen der Päpste Honorius' III., Bonifacius' VIII., Clemens' V. und Johann's XXII. haben es nur mit dem Jus deportus, mit den Annaten hingegen nicht zu thun. Jene Gesetze beziehen sich auf die Früchte der vacanten Benefizien (fructus tempore vacationis obvenientes), welche Früchte die beiden zuletzt genannten Päpste in minderem oder weiterem Umfange reservirten. Wenn solche Früchte auch mit dem Namen Annalia oder An-

---

[17]) *Durand de Maillane*, Dictionaire de droit canonique s. v. *Annatae* (Tom. I. p. 25.).

[18]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova ecclesiastica discipl. P. III. Lib. III. cap. 58. (Tom. VIII. p. 370): *Nat. Alexander* in der angeführten Dissertation. Art. 1. p. 571. — *Zaccaria*, Antifebbronio. Tom. II. p. 419. — Antifebronius vindicatus. P. IV. Diss. 10. cap. 2. p. 71. — S. auch Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 197. §. 199. §. 200. — Richter a. a. O. §. 222. —

[19]) Vergl. *Fagnani* l. c. n. 64. — *Böhmer* l. c. §. 38. 442. — Auch Walter §. 197. Nro. IV. S. 361 (vergl. §. 265. S. 468) unterscheidet die (jetzt vorkommenden) Annaten, als „eine stehende Abgabe", die nicht von allen Pfründen, sondern nur von denjenigen, die der Papst verleiht, erhoben werden, von dem Bezuge der Früchte der vacanten Pfründen; allein indem er (Note 16) die historische Auffassung Richters (a. a. O. §. 222) ebenfalls aufnimmt, hebt er jenen Unterschied wieder auf.

[20]) S. oben §. 236. S. 563.

natae bezeichnet werden, so hat dieß nur den Sinn, daß man eben um sie zu beziehen, die Benefizien ein Jahr lang vacant läßt, während die Annaten, um welche es sich hier handelt, erst bei Gelegenheit der wirklichen Collation gezahlt werden. Nur durch diese Unterscheidung wird es verständlich, wie Martin V. auf die fructus medii temporis verzichten, die Annaten hingegen beibehalten konnte [21]. Es muß daher die Entstehung der Annaten in diesem Sinne in die Zeit zwischen Johann XXII. und dem Ausgange seines Jahrhunderts fallen und sie ist wohl am Wahrscheinlichsten in jener unglücklichen Periode des Schisma's zu suchen. Während Robert von Genf, der sich Clemens VII. nannte, seine Obedienz durch Erpressungen aussog [22], blieb auch den rechtmäßigen Päpsten, um sich zu behaupten, nichts Andres übrig als zu außerordentlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen [23]. Schon die Zeitgenossen Bonifacius' IX. [24] und

[21]) Vergl. *Böhmer* l. c. §. 43. p. 446. — S. auch Acta varia. col. 1565. 1572. 1579.

[22]) *Thomassin* l. c. cap. 57. n. 5. p. 363

[23]) Vergl. *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1392. n. 1. (Tom. XVII. p. 169.) Ingravescentibusque rei pecuniariae difficultatibus ob continuos armorum fragores sanxit (Bonifacius), ut redigendorum ex omnibus sacerdotiis, quae apud apostolicam sedem conferentur, vectigalium, quae primo labente anno obvenirent, dimidia pars in fiscum inferretur.

[24]) *Theodor a Niem.* de schismate. Lib. III. cap. 16 Circa decimum annum sui regiminis, ut cautius ageret in hac parte, palliaretque simoniam, quam exercuit, quodam necessitatis colore, primos fructus anni omnium ecclesiarum cathedralium et abbatiarum vacantium suae camerae reservavit: ita quod quicunque ex tunc in archiepiscopum vel episcopum aut abbatem per eum promoveri voluit, ante omnia cogebatur solvere

Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts[25] bezeichnen diesen Papst, freilich unter Beimischung sehr gehässiger Urtheile, als den Urheber der Annaten, denen man bei der Römischen Curie, mindestens seit dem sechszehnten Jahrhundert, auch nach ihm den Namen gegeben hat. Es ist daher wohl als wahrscheinlich anzunehmen, daß von Bonifacius IX. neue Steuermaßregeln in dieser Hinsicht getroffen worden sind. Von ihm nämlich dürfte sowohl die Fixirung der Servitia communia auf die Früchte des ersten Jahres, als auch die Besteuerung aller derjenigen übrigen Benefizien mit der Hälfte der Früchte des ersten Jahres herrühren, welche gleich den Bisthümern und Consistorialabteien vom apostolischen Stuhle selbst conferirt wurden. Man hat sich hiebei wohl an ältere aus den Zeiten Johann's XXII. herrührende Taxationen gehalten und wo sie fehlten, neue Fassionen gefordert. Nicht minderes Mißfallen als diese durch den Nothstand gebotene Maßregel des Papstes hat wohl die andere, aus gleicher Quelle entspringende erregt, daß er die Constitution *Injunctae* Bonifacius' VIII.[26] auch auf diese Verhältnisse übertrug, indem nunmehr bei sämmtlichen Consistorialbenefizien die

---

primos fructus ecclesiae vel monasterii, cui praefici voluit. Vergl. *Raynald.* l. c. ann. 1399. n. 12. p. 233. — *Thomassin* l. c. cap. 58. n. 6. p. 375. —

[25]) *Platina*, Vitae Roman. Pontif.; Bonifacius IX. p. 386: Annatarum usum ecclesiasticis beneficiis primus imposuit, hac conditione, ut qui beneficium consequeretur, dimidium annui proventus fisco apostolico persolveret. Hanc autem consuetudinem omnes admisere praeter Anglos, qui de solis episcopatibus concessere in caeteris beneficiis non adeo.

[26]) Cap. 1. d. elect. in Extrav. comm. (I. 3.)

Servitien, wenigstens zur Hälfte, im Voraus vor der Expedition der Bullen erlegt werden sollten[27].

So standen die Dinge, als das Concilium zu Constanz zusammentrat; damals war zu dem einen noch ein zweiter Gegenpapst, Balthasar da Cossa, Johann XXIII. genannt, hinzugekommen, der dem Beispiele jenes Clemens' VII. folgend sich rühmte, eine auf dem Wege der verschiedenen Besteuerungen in wenigen Jahren zusammengebrachte Summe von einer Million und siebenzig Tausend Kammergulden in seinem Schatze zu haben[28]. Insbesondere seufzte Frankreich, nicht unverdient[29] unter dem Drucke jener kirchlichen Steuern[30], der — selbst einige Uebertreibung in der leidenschaftlichen Behandlungsweise dieser Sache in den Sitzungen der Gallicanischen Nation vorausgesetzt — allerdings besonders dadurch sehr fühlbar werden mußte, daß außer dem Papste, der die Früchte des ersten Jahres erhielt, auch noch mancher andre durch Gewohnheit, Privilegium oder Statut Berechtigte wiederum einen und dann noch die Kirchenfabrik einen dritten Jahresbetrag der vacant gewordenen Benefizien hinwegnahm[31]. Es war daher offenbar eine große Erleichterung, wenn Martin V. auf sein Jus deportus gänzlich verzichtete. Auch die Abschaffung der

[27]) Vergl. *Apostoli* cit. n. 5. col. 1587.

[28]) Acta varia d. schism. Pontif. Aven. col. 1593.

[29]) S. oben §. 233. Note 520. —

[30]) Acta varia cit. col. 1598. — Detrahunt et obloquuntur nationi Gallicanae, quae sola plus facit quam totum residuum et sustinet pondus et aestus diei. — col. 1599: inter nationes non est, quae in tantum gravata fuerit, sicut Gallicana in istis exactionibus.

[31]) Acta varia col.

Annaten, so wie der Servitien wurde gewünscht, ja von Manchen unbedingt gefordert[32], allein es verstand sich von selbst, daß, da in damaliger Zeit gerade in ihnen die Hauptrevenüe des päpstlichen Stuhles bestand, ja derselbe ohne sie kaum existiren konnte[33], vor Allem auf die Beschaffung eines Ersatzes gedacht werden mußte[34]. Hinsichtlich der Servitien fand der Papst hiebei einen Bundesgenossen an dem niederen Clerus, welcher befürchtete, daß nach Aufhebung derselben das Oberhaupt der Kirche, sich auf andre, ihn unmittelbar betreffende Weise, z. B. durch Ausschreibung von Zehnten, würde erholen müssen[35]. Die französischen Bischöfe mußten sich in dieser Beziehung den Vorwurf gefallen lassen, sie eiferten deshalb so sehr für die Abschaffung der Servitien, weil sie dieselben schuldig geblieben seien[36].

---

[32]) Acta varia col. 1556. col. 1560. Et tunc dominus Joannes episcopus Silvanectensis dixit quod non solum vacantiae sed etiam communia et minuta servitia et omnia contigentia et depedentia tollantur. Et plures clamaverunt quod placet.

[33]) Acta varia col. 1566.

[34]) Acta varia cit. col. 1560. Et dominus episcopus Dolensis dixit, quod ipse et plures alii fuerunt opinionis, quod tollantur dictae vacantiae et provideatur simul domino nostro papae et cardinalibus, alias non tollantur. Vergl. *Petr. Alliac.* de auctor. Ecclesiae (*Gerson.* Opp. Tom. II. col. 948.). Deinde oportet sic fieri, quod subventio nunc subsistens et a priorum devotione ecclesiasticorum introducta, de primis annatis et similibus permaneat, quousque prius aut simul saltem, fuerit alia saltem provisio salubrior vel sanctior rationabilius adinventa et effectualiter practicata, et ex ordinatione papae et concilii generalis.

[35]) Acta varia cit. col. 1561; vergl. col. 1577.

[36]) Acta varia cit. col. 1572.

Auf dem Concilium von Constanz erfolgte über die Annaten nur eine provisorische Einigung in den Concordaten, welche Martin V. auf die Dauer von fünf Jahren mit der gallicanischen und deutschen Nation abschloß. Für Frankreich[37] wurde festgestellt: daß von allen in diesem Reiche und in der Dauphinée belegenen Bisthümern und Consistorialabteien nur die Hälfte der nach der bisherigen Taxe bestimmten Früchte des ersten Jahres[38] und zwar die eine Halbscheid nach acht Monaten des erlangten ruhigen Besitzes, die andere nach Ablauf einer eben so großen Frist solle erhoben werden. Auf den Nachfolger im Benefizium soll die unerfüllt gebliebene Verpflichtung seines Vorgängers nicht übergehen und bei zwei- oder mehrmaliger Erledigung des nämlichen Benefiziums in demselben Jahre nur einmal die Abgabe bezahlt werden. In Betreff der von dem Papste außerhalb des Consistoriums zu verleihenden Benefizien wurde vereinbart, daß die Taxe nach der durch die Bulle *Suscepti regiminis* eingeführten Ermäßigung in zwei halbjährigen Fristen zu berichtigen sei, jedes Benefizium aber, bei welchem die Taxe vier und zwanzig Kammergulden nicht übersteige, gänzlich von den Annaten befreit

---

[37]) Copia certar. constit. cap. 3. d. Annatis (*Conc. Constant.* Sess. 43. bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VIII. col. 886).

[38]) Die diesen Gegenstand betreffende Stelle des Concordates mit der gallicanischen Nation hebt an mit den Worten: Pensatis guerrarum cladibus. Wenn es richtig ist (s. *Fagnani* l. c. n. 73. — *Alex. Natalis* l. c. art. 6. n. 16. p. 599), daß bereits von Gregor XII. eine Bulle mit eben diesen Anfangsworten und demselben Inhalte erlassen worden ist, so müßte sie in die Zeit bald nach dem Regierungsantritte dieses Papstes, wo eine Annäherung zwischen ihm und Karl VI. eintrat, fallen.

sein solle. Wer noch im Rückstande sich befand, sollte, wenn er binnen sechs Monaten seine Schuld zur Hälfte bezahlte, dieselbe damit getilgt haben. — In dem Concordate mit der deutschen Nation[39] wurde die alte Taxe in Betreff der Servitien beibehalten, doch sollte sie, wenn zu hoch, ermäßigt werden. Im Uebrigen sind auch hier im Allgemeinen die nämlichen Bestimmungen, die für Frankreich gelten sollten, mit Ausschluß jener hinsichtlich der Zahlungstermine der Servitien wiederholt.

Obschon das Concilium zu Basel in seiner zwölften Sitzung die Annaten mit Rücksicht auf eine noch zu ermittelnde Entschädigung[40] und alsdann in der ein und

---

[39]) *Mart. V. et Germ. nation. Concord.* cap. 3. d. Annatis (*Conc. Constant.* Sess. 43. col. 891; vergl. c. 878.). —

[40]) *Conc. Basil.* Sess. 12. (bei *Hardouin* l. c. col. 1159): Decret. d. elect. et confirm. Pro oneribus autem quae ipsum pro regimine universalis Ecclesiae subire oportet, proque sustentatione sanctae Romanae Ecclesiae cardinalium et aliorum necessariorum officialium, hoc sacrum concilium ante sui dissolutionem omnino debite et congruenter provideat. Quod si contingat aliquam circa hoc provisionem non facere, tunc illae ecclesiae et beneficia, quae usque nunc ex novi praelati assumptione certam taxam solverint, deinceps medietatem hujusmodi capere (?taxae) per annum post adeptam pacificam possessionam solvere in partibus teneantur: duratura hujusmodi provisione, donec praedictis Papae et sustentationi cardinalium fuerit aliter provisum. — Mit *Thomassin* l. c. P. III. Lib. II. cap. 59. n. 5. (Tom. VIII. p. 386) will *Ditterich* l. c. p. 106 wegen dieser Anordnung auch annehmen, durch den Beschluß der 21. Sitzung (Note 41) seien die Annaten nicht unbedingt aufgehoben. Diese Entschädigung verhieß dann auch die Gesandtschaft des Conciliums an den Papst. S. Acta varia ad Concil. Basil. (bei *Martene* et *Durand*, Ampliss. Collect. Tom. VIII. col. 844.)

zwanzigsten sie ganz unbedingt[41] aufhob[42], so blieb es doch für Frankreich sowohl als Deutschland bei dem Inhalte der zu Constanz getroffenen Vereinbarungen. Aus dem Concordate mit der gallicanischen Nation ging eine sich gleichbleibende Uebung hervor, hier wiederholten die Wiener Concordate mit einer geringen Modification die früheren Bestimmungen. Es wurde nämlich nur das abgeändert, daß die Servitien zur Hälfte innerhalb der ersten, zur Hälfte vor Ablauf des zweiten Jahres nach erlangtem ruhigen Besitz, die Annaten aber in Jahresfrist ganz berichtigt werden sollten[43].

---

[41]) *Conc. Basil.* Sess. 21. (bei *Hardouin* l. c. col. 1196.) statuit haec sancta synodus, quod tam in curia Romana, quam alibi, pro seu in confirmatione electionum, admissione postulationum, praesentationum provisione, collatione — de ecclesiis etiam cathedralibus et metropolitanis, monasteriis, dignitatibus, beneficiis, officiisque ecclesiasticis quibuscunque — de caetero nihil penitus ante vel post exigatur ratione litterarum bullae sigilli, annatarum communium etc. —. Obligationes quoque, promissiones et censurae ac mandata, et quidquid in praejudicium decreti hujus saluberrime fieri continget, nullas obtinere vires ac irrita censeantur. Et si (quod absit) Romanus Pontifex — adversus hanc sanctionem aliquid faciendo ecclesiam scandalizet, generali concilio deferatur. Ueber den Unwillen Kaiser Sigismund's bei der Nachricht von der Aufhebung der Annaten berichtet *Ambros. Camald.* Ep. 12. ad *Eugen.* IV. (s. *Martene* et *Durand* l. c. Tom. III. col. 21.). Die Rede, welche derselbe bei jener Gelegenheit an den Kaiser richtete s. ebend. Tom. VIII. col. 886.

[42]) *Fagnant* l. c. n. 59 theilt eine interessante Rede mit, welche der päpstliche Legat Petrus de Monte (Rechtsgelehrter aus Brescia) über diesen Gegenstand an König Heinrich VI. von England hielt. —

[43]) Der Wortlaut der Wiener Concordate (*Koch*, Sanctio prag-

§. 238.

β. Die Annaten seit den Wiener Concordaten.

Durch die zwischen Nicolaus V. und Friedrich III. getroffenen Vereinbarungen war dem Oberhaupte der Kirche doch wenigstens einige Sicherheit für die Erhal-

---

matica. p. 230.) ist in diesem Betreffe folgender: *Annatarum definitio.* Item circa provisionem apostolicae sedi ordinandam, modus annatarum hoc modo currat: de ecclesiis cathedralibus omnibus et monasteriis virorum dumtaxat, vacantibus et vacaturis, solventur pro fructibus primi anni a die vacationis, summae pecuniarum, in libris camerae apostolicae taxatae, quae communia servitia nuncupantur. Si quae vero excessive taxatae sunt, juste retaxentur et provideatur specialiter in gravatis regionibus secundum qualitatem rerum, temporum et regionum, ne nimium praegraventur, ad quod sanctissimus dominus noster petentibus dabit commissarios in partibus, qui diligenter inquirant et retaxent. Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die possessionis pacificae totius vel majoris partis solvantur et pro media parte alia infra sequentem annum: et si infra annum bis vel pluries vacaverit, semel tantum solvetur, nec debitum hujusmodi in successorem in ecclesia vel monasterio transeat. De caeteris dignitatibus, personatibus, officiis et beneficiis saecularibus quibuscunque et regularibus, quae auctoritate sedis apostolicae conferentur, vel de quibus providebitur, praeterquam vigore gratiarum exspectivarum aut causa permutationis, solvantur annatae seu medii fructus, juxta taxam solitam, a tempore possessionis intra annum et debitum hujusmodi in successorem in beneficio non transeat. De beneficiis vero, quae valorem viginti quatuor florenorum de camera non excedunt, nihil solvatur: curratque haec observatio deinceps, nisi eam similiter in futuro concilio, de consensu nationis, immutari contingat.

tung der Annaten gegeben; auch dauerten, obschon ihrer in den Wiener Concordaten keine ausdrückliche Erwähnung geschah, die Servitia minuta fort[1]. Es konnte dieß um so leichter geschehen, weil die Taxe überhaupt so ermäßigt war, daß sie kaum den fünften Theil der wirklichen Einkünfte überschritt[2]. Doch drohte der apostolischen Kanzlei von einer andern Seite her ein empfindlicher Nachtheil, und zwar durch die häufigen Unionen annatpflichtiger Benefizien, welche zu Gunsten geistlicher Corporationen geschahen. Daher sah sich Papst Paul II. genöthigt, hier mit einer gesetzlichen Vorschrift entgegenzutreten. Da nämlich in Folge einer solchen Union keine Erledigungen jener Benefizien und somit auch keine neue Collationen derselben mehr vorkommen konnten, so mußte auch hier auf eine Entschädigung Bedacht genommen werden. Paul II. verordnete daher im Jahre 1469 in der Constitution *Decet Romanum*[3], daß die geistlichen Corporationen für die von ihnen unirten Benefizien alle fünfzehn Jahre die sogenannten Quindennia an Stelle der Annaten entrichten sollten[4].

Diese Bulle Papst Pauls II. ist in Deutschland

---

[1]) Daß sie durch die Concordate abgeschafft seien, behauptet *Gregel*, De juribus nationi Germ. ex acceptat. decret. Basil. quaesitis. §. 79. (bei *Gratz*, Nova collectio dissert. p. 95. sqq.)

[2]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 5. n. 248. (Tom. III. P. I. p. 109.) —

[3]) Bullar. Rom. Tom. III. P. III. p. 126. — Vergl. Cap. 51. *Et piae*. 4. d. annat. in 7mo. (II. 3.) —

[4]) Die spätere päpstliche Gesetzgebung über diesen Gegenstand findet sich zusammengestellt bei *Guerra*, Constit. pontif. Epitome. Tom. I. p. 424. sq.

nicht allgemein praktisch geworden[5]; außerdem aber erlitten die Annaten noch einen andern sehr bedeutenden Eintrag. Zu den in den Wiener Concordaten aus der früheren Vereinbarung Martins V. mit der deutschen Nation ausdrücklich wiederholten Anordnungen gehörte auch die, daß die nicht im Consistorium zu verleihenden Benefizien, deren Taxe die Summe von 24 Kammergulden nicht überstieg, von den Annaten ganz befreit bleiben sollten. Dagegen wird in dem Concordate zwischen Leo X. und Franz I. die bisher, trotz dem Wechsel in der weltlichen Gesetzgebung über diesen Gegenstand[6], fortdauernde Uebung stillschweigend vorausgesetzt[7] und es geschieht der Annaten nur eine indirecte Erwähnung. Es wird nämlich gefordert, daß bei der Bitte um Collation stets der wahre Werth der jährlichen Früchte angegeben werden solle[8]; eine Bestimmung, die nach einer bald darauf folgenden declaratorischen Constitution[9] so zu verstehen ist, daß eine provisorische Angabe genüge und eine genauere in Jahresfrist nachgebracht werden könne. Es wurde demgemäß für zuläßig erachtet[10], den

---

[5]) Daß sie gar nicht praktisch gewesen sei, wie Richter, Lehrbuch, §. 222. S. 447 annimmt, ist nicht richtig; die Quindennien wurden z. B. von der Propstei in Augsburg bezahlt. S. *Wiestner*, Jus canon. Lib. III. Tit. 5. n. 149.

[6]) Vergl. *Natalis Alexander*, Histor. eccles. saec. XV. et XVI. Diss. 9. art. 5. p. 589. sqq.

[7]) Vergl. darüber *P. de Marca*, Concord. sacerd. et imper. Lib. VI. cap. 6.

[8]) *Leon*. X. Const. *Primitiva*. ann. 1516. §. 15.

[9]) *Leon*. X. Const. *Romanus* Pontifex. ann. 1517. §. 2.

[10]) *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Praeterea*. X. ne praelati vices. n. 72. —

Werth der Früchte der annatpflichtigen Benefizien in dem Falle der Erledigung durch den Tod[11] provisorisch stets auf 24 Kammergulden anzugeben. Dasselbe geschah bald auch anderwärts und so bildete sich sowohl für Frankreich[12] als auch für Deutschland[13], Polen[14], Belgien[15] und Spanien[16] eine allgemeine Gewohnheit aus, nach welcher alle solche Benefizien überhaupt nur als 24 Kammergulden tragend angesehen wurden; die Rota Romana hat diese Gewohnheit anerkannt[17].

Auf diesem Wege haben die vorzugsweise sogenannten Annaten beinahe ganz ihre Bedeutung verloren[18]. Dagegen dauern die Servitien noch bis auf den gegenwärtigen Tag fort und sind der Gegenstand der Beschwerden, die schon in früherer Zeit unter dem Vorwurfe der Simonie gegen sie erhoben wurden, geblieben.

---

[11]) *Riganti*, Comment. ad Reg. Canc. Reg. 55. n. 50 (Tom. IV. p. 64.) —

[12]) *Riganti* l. c. n. 52. sqq. p. 64.

[13]) *Riganti* l. c. n. 46. p. 64.

[14]) *Riganti* l. c. n. 57. p. 65.

[15]) S. *v. Espen*, Jus eccl. univ. Lib. II. Tit. 24. cap. 4. n. 43. — Uebrigens macht *Riganti* l. c. n. 58. p. 65. für seine Zeit es noch zweifelhaft, ob sich für Belgien wirklich eine solche Gewohnheit gebildet habe, und fordert überhaupt für alle Länder außer Deutschland, Frankreich und Polen den Nachweis einer praescriptio immemorialis.

[16]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 247. p. 106. — Vergl. noch *Nicolaarts*, Praxis benef. Tit. II. §. 2.

[17]) *Amydenus*, de stylo Datariae. Lib. I. cap. 18. n. 23. col. 341.

[18]) Hinsichtlich der Quindennien bemerkt *Amydenus* l. c., daß die Pflicht sie zu zahlen auch dann eintrete, wenn eine Corporation meh-

Heutiger Zeit dürfte es nicht mehr nothwendig sein, hiebei den heiligen Stuhl gegen den Vorwurf der Simonie zu vertheidigen. Es haben dieß schon zur Zeit des Constanzer Conciliums Petrus von Ailly und Johannes Gerson gethan. Jener verweist in seinem Werke von der Autorität der Kirche[19] auf den alten Bund, wo der Hohepriester von den Zehnten, die den Leviten entrichtet wurden, den Zehnten empfangen habe[20] und bemerkt: so könne auch der Papst von den Bischöfen die Servitien und von den niederen Benefizien die Früchte des ersten Jahres und andere derartige Unterstützung empfangen, aus denen er für sich und für diejenigen, welche ihm in dem Dienste der Kirche Beistand leisten, einen geeigneten Unterhalt sich verschaffen möge. Er sagt dann weiter von den Cardinälen: „sie dürften deshalb, weil sie dergleichen herkömmliche Unterstützungen in Oblationen, Zehnten und Annaten empfangen und fordern, nicht der simonistischen Schlechtigkeit beschuldigt werden, es sei denn, daß etwa bei der Erhebung ein Vergehen der Art begangen werde. Das Gegentheil beharrlich zu behaupten, daß nämlich der ganze Stand der Cardinäle deshalb den Makel der Simonie auf sich lade, sei ein vermessener, nicht zu duldender Irrthum.“ Diese Worte seines Freundes macht sich auch Gerson zu eigen und bezeichnet[21]

---

rere verschiedene Benefizien unirte, deren Werth zusammengenommen die Taxe von 24 Kammergulden überstieg.

[19]) *Petr. Alliac.* d. auctor. eccles. (bei *Gerson*, Opp. Tom. II. col. 945. 947.

[20]) *Numer.* XVIII.

[21]) *Joann. Gerson.* d. statib. Eccles. (Opp. Tom. II. col. 532.) — Vergl. noch Tract. d. simonia (Opp. l. c. col. 645). —

die Cardinäle, indem sie gegen eine Aufhebung jener Befugnisse Widerstand leisteten, als „die Vertheidiger der Rechte, nicht bloß ihrer persönlichen oder der besonderen der Römischen, sondern auch der gesammten Kirche, was zur Wohlfahrt und zur Würde der ganzen Christenheit gereiche, da jene gerade darin bestehe, daß ihre Glieder, besonders die vornehmsten, geschmückt sind." —

Eben so setzten die Concordate Martins V. mit den beiden Nationen die Rechtmäßigkeit der Annaten voraus und es erkannte das Concilium von Basel, obschon es sie aufhob, dennoch diese Abgaben im Prinzip an, indem es dieselben dem Gegenpapste Felix V. und seinen Cardinälen ausdrücklich zusprach[22]. Das war um so natürlicher, als man von jenem nicht verlangen konnte, daß er sein gesammtes Privatvermögen aufopfere, und diese mußten denn doch nothwendig einen Lebensunterhalt haben. Aber eben darin spricht sich auch der ganze Charakter der Annaten aus[23]: sie sind nicht eingeführt und überhaupt nicht erhoben worden, wegen der Colla-

---

S. noch *P. de Marca* l. c. (Note 7). — *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. cap. 58. n. 7. sqq. (Tom. VIII. p. 375.)

[22]) *Conc. Basil.* Sess. 42. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VIII. col. 1288.) —

[23]) *Natalis Alexander* l. c. art. 3. §. 3. p. 578: At exploratissima res est, annatas impositas non fuisse neque nunc exigi ob promotionem, collationem, confirmationem aut concessionem bullarum, licet eodem tempore solvantur, sed legitimo subventionis et subsidii titulo. Ipsarum igitur exactionem vel solutionem simoniacam temere quis diceret. — So sagt auch *J. H. Böhmer*, Jus eccl. prot. Lib. I. Tit. 11. §. 46. p. 449: Quae ex vitio simoniae iis asperguntur, inania sunt et ex iis, quae supra adducta sunt, facile corruunt.

tion, sondern bei Gelegenheit derselben unter dem ganz rechtmäßigen Titel eines Mittels zum Unterhalt und zur Unterstützung des Papstes und der Römischen Curie. Daher hat denn auch die weltliche Macht kein Recht den Papst in der Erhebung der Annaten zu behindern und nur dann, wenn diese zu drückend erscheinen, hat sie die Befugniß an das Oberhaupt der Kirche den Recurs zu ergreifen[24].

Jener andere Vorwurf, die Annaten seien im höchsten Maße drückend und beschwerlich, hat dieselben durch die ganze Geschichte begleitet. Man übersah auch dabei, daß sie keine persönliche, sondern eine dem Benefizium inhärirende Schuld sind[25], man übersah die außerordentlichen Erleichterungen und die Gegenleistungen des Papstes und mehrere andere Umstände, welche nothwendig dabei eine Berücksichtigung bedürfen. Daß die Bischöfe und der Clerus überhaupt zur Zeit des Schisma's den Druck der Abgaben schwer empfunden haben[26], daß gerade in solchen Zeiten der Mißbrauch am Meisten hat wuchern können, darf niemals in Abrede gestellt werden; allein nicht bloß über die Kirche, sondern auch über weltliche Reiche können derartige schwere Zeiten hereinbrechen und doch muß der Steuerdruck mit Geduld und mit Aufopferung getragen werden. Indessen mit der Aufhebung jenes Schisma's haben auch die Erleichterungen ihren Anfang genommen

---

[24]) Vergl. *Fermosini*, Comment. ad Cap. *Ecclesiae S. Mariae*. 10. X. d. constit. (I. 2.) Q. 19. n. 24. (Opp. Tom. I. p. 338.)

[25]) S. *Concord. Vindob.* (§. 237. Note 43.) Vergl. *Fagnani* l. c. n. 66. n. 81.

[26]) S. oben §. 237. Note 30.

und sind allmälig so weit vorgeschritten, daß fast für die gesammte Kirche von den Annaten nur noch die Servitien übrig geblieben, die für Deutschland schon längst nur auf den fünften Theil des wahren Werthes der Früchte taxirt [27], in neuester Zeit für viele Bisthümer noch mehr ermäßigt sind [28] und obenein in den concreten Fällen häufig bedeutend reducirt werden [29]. Nimmt man noch dazu, daß in Folge der Glaubenstrennung eine Menge von Bisthümern, Stiftern und Klöstern verloren ging [30], so ist ersichtlich, daß die Einnahmen, welche die Annaten abwarfen, verhältnißmäßig nicht sehr groß sein konnten. Dazu kommt, daß ungeachtet aller Mahnungen und Strafandrohungen die Annaten doch nicht bezahlt wurden und eben deshalb ein großer Theil desselben nur auf dem Papiere stand. Sehr bald nach den Wiener Concordaten schlich sich eine Gewohnheit ein, von welcher schon Aeneas Sylvius in seinem Schreiben an den mainzischen Kanzler Martin Mayer Kunde gibt [31]. „Die-

27) S. oben Note 2. —

28) S. unten S. 598.

29) S. unten Note 65. —

30) Das *Instrum. pac. Osnabr.* art. 5. §. 19 hob zwar das Recht des Papstes auf die Annaten für die protestantischen Länder auf, aber nunmehr ging dasselbe auf die Landesherren über. Vergl. *J. H. Böhmer* l. c. und in den Observat. ad *Petrum de Marca* l. c. Lib. VI. cap. 12. obs. 6. — Noch mehr belastete Heinrich VIII. bei seinem Abfalle die englischen Bischöfe; diese mußten (26. Henr. VIII. c. 3. §. 9) außer den ganzen Früchten des ersten Jahres noch den zehnten Theil ihres jährlichen Einkommens zahlen. Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 197. —

31) Vergl. noch *Thomassin* l. c. cap. 59. n. 3. p. 384. — *Zaccaria*, Antifebr. vind. P. IV. Diss. 10. cap. 2. p. 81.

jenigen" sagt er, welche Kirchen erlangten und Aufschub der zu leistenden Zahlung erhalten hatten, waren, nachdem sie die apostolischen Briefe in Händen und heimgekehrt Besitz ergriffen hatten, nicht besorgt weder an dem verabredeten Tage noch auch nach vielen Jahren der apostolischen Kammer Genüge zu thun; um die Strafe der Excommunikation und alle Censuren kümmerten sie sich wenig. Die Zahl solcher war nicht gering." „So wurde" fährt Aeneas weiter fort „der apostolische Stuhl gezwungen gegen die ungerechte Auflehnung ein gerechtes Heilmittel ausfindig zu machen und indem er der Undankbarkeit entgegentrat, lehrte er diejenigen vor der Zeit zahlen, von welchen man annehmen durfte, daß sie, nach der Zeit ihrer Pflicht, nach dem Beispiele Anderer, nicht genügen würden." Dieses Heilmittel bestand nun darin, daß man in Rom zu der Maßregel zurückkehrte, die Bullen nicht eher zu expediren, als bis ganz oder theilweise bezahlt worden war[32]. Dieß war allerdings in jenen Concordaten nicht vorgesehen, allein das Nichtzahlen war es auch nicht und wenn Rom nicht ganz auf die Annaten verzichten wollte, was es auch nicht konnte, so war diese Praxis unumgänglich nothwendig[33].

---

[32]) Vergl. die vorige Note. Ueber diese Maßregel bemerkt *Petr. de Marca* l. c.: modus quippe adigendi ad eorum solutionem, retentis videlicet bullis, qui erat lapis scandali tempore conciliorum Constantiensis et Basilensis, in consuetudinem versus est absque ulla conquestione praelatorum aut principum, qui solutioni hinc consenserunt sub titulo subventionis. Ea videlicet ratione tollitur omnis suscipio simoniae, quandoquidem alio titulo reali et legitimo solvantur, cujus natura mutari non potest ob modum qui observatur in solutione.

[33]) *Koch*, Sanctio pragm. p. 232. not. 79. — Koch, Die

Mit den Annaten ging es aber, wie es mit andern Einnahmen des heiligen Stuhles auch gegangen war, von dem man in Wahrheit sagen kann, daß er inmitten seiner Reichthümer arm gewesen sei[34]. Was ehedem die verschiedenen Gefälle einbringen sollten, wurde wie späterhin die Erträgnisse der Annaten, nach Millionen gezählt. Wenn aber z. B. das Königreich Neapel beim Regierungsantritt Roberts dem Papste an seinem Zinse 300,000 Unzen Goldes und 50,000 Mark Silbers schuldete und Clemens V. auf dieß Alles verzichten mußte[35], so kann zwar der nämliche Maßstab des Abganges auf die Annaten nicht angewendet werden und doch ist der wirkliche Ertrag derselben trotz jener Millionenrechnung[36] stets so gering gewesen, daß schon im sechzehnten Jahrhunderte der Anschlag dieser Einnahmen weit eher auf den mäßigen Haushalt eines kleinen Fürsten als auf die finanziellen Bedürfnisse des Oberhauptes der Christenheit paßte[37]. Dabei waren die Anforderungen an den Papst von allen Seiten so gewaltig, daß er denselben auf keinerlei Weise genügen konnte und die Noth stieg bisweilen zu einer

---

katholische Kirche des neunzehnten Jahrhunderts S. 23 erklären sich dawider.

[34]) *Christophe*, Histoire de la papauté pendant le XIV siècle. Tom. II. p. 13.

[35]) *Christophe* l. c.

[36]) Hiebei darf nicht außer Acht bleiben, daß die Berechnung des Ertrages der Annaten nicht nach einzelnen Jahren, sondern nach Erledigungsfällen geschieht.

[37]) *Aleandr.* Card. Orat. bei *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. I. cap. 25. n. 22.

solchen Höhe, daß zu den beschwerlichsten Maßregeln gegriffen werden mußte. So sah sich z. B. Innocenz VIII. im Jahre 1496 veranlaßt, sein Triregnum und andre Kostbarkeiten der Römischen Kirche für ein Darlehen von 100,000 Dukaten zu verpfänden [38].

Den vielfach verbreiteten Vorstellungen gegenüber von den unermeßlichen Revenüen, welche die Annaten dem heiligen Stuhle abgeworfen haben sollen, möge noch auf einige Thatsachen und zunächst auf die Verhältnisse in Frankreich hingewiesen werden. Im Jahre 1418 gab die auf dem Concilium zu Constanz versammelte gallicanische Nation [39] die Taxe für die französischen Bisthümer und Consistorialabteien auf 697,750 Kammergulden und die Gelder, welche von den übrigen Benefizien nach Rom abgeführt würden, auf eben soviel an, im Ganzen also eine Summe von 1,395,500 Gulden. Sie kam zu dem Resultat, daß, wenn die übrigen Nationen eben soviel gäben, die Gesammtsumme sich auf 6,977,500 Gulden belaufen würde. Mit dieser Angabe wollte der französische Clerus freilich nur den Druck der Abgaben, der auf ihm vorzugsweise lastete, recht grell hervortreten lassen. Hieran schloß sich dann die weitere Behauptung: jene Summe von 1,395,500 Gulden werde

---

[38]) Vergl. *Innoc.* VIII. Const. *Non debet.* ann. 1487. §. 2. — Der Fall steht nicht isolirt; so versetzte z. B. im Jahre 1343 König Edward III. von England außer andern Kronjuwelen seine Reichskrone an zwei deutsche Kaufleute um 45,000 goldene Reichsgulden (= 8062½ Pf. Sterling). S. Monatsbericht der Berliner Akad. d. Wissensch. Febr. 1855. S. 115. —

[39]) Vergl. Acta varia de schism. Pontif. Aven. (bei *Martene* et *Durand*, Thesaur. Anecdot. Tom. II. col. 1598.) —

in sechs Jahren voll ausbezahlt, durchschnittlich also im Jahre 232,500 Gulden. Im gewöhnlichen Laufe der Dinge wird nun freilich nicht jede Pfründe durchschnittlich alle sechs Jahre erledigt[40] und jene Angabe kann nur insofern Geltung haben, als die Avignonesischen Afterpäpste absichtlich und bloß zum Zwecke der Gelderpressung sehr viele Translationen vornahmen[41]. In jener Summe ist aber offenbar noch der Ertrag des Jus deportus, auf welches Martin V. verzichtete, mit einbegriffen. Der genannte Papst reducirte aber auch die Taxe der Servizien auf die Hälfte[42], und wenn man berücksichtigt, daß diese Taxe ohnedieß nicht einmal ein Drittel des wirklichen Werthes erreicht[43], so zahlten seither die Bischöfe und Prälaten in der wegen jener Reduction sogenannten Patria reducta nicht mehr als ein Sechstel und nur in den seit dem Concordate vom Jahre 1517 zur Krone Frankreich gekommenen Ländern (Patria obedientiae), auf welche die Reduction keine Anwendung leidet, ein Drittel des Werthes[44]. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts be-

---

[40]) Bei den deutschen Bisthümern z. B. kam in einer Frist von 276 Jahren (1448—1724) der Fall durchschnittlich nur alle siebzehn Jahre vor; vergl. *Zaccaria* l. c. p. 82. Cöln wurde in dieser Zeit 14mal (also durchschnittlich ungefähr alle 19 Jahre), Eichstätt und Freising 13, Augsburg und Lüttich 12, Prag und Straßburg aber nur 11mal erledigt; dagegen fallen auf Wien 23, Olmütz und Brixen 22 Sedisvacanzen; selbst dieß gibt nur einen Durchschnitt von 12 bis 13 Jahren.

[41]) Vergl. Acta varia. cit. col. 1586.

[42]) Vergl. oben §. 237. S. 578.

[43]) *Thomassin* l. c. cap. 59. n. 14. p. 392. erhebt dagegen einen leisen Zweifel.

[44]) S. *Fagnani* l. c. n. 75. — *Riganti* l. c. Reg. 25. n.

lief sich der Gesammtertrag der Annaten Frankreichs im jährlichen Durchschnitt auf etwa 200,000 Lire oder 40,000 Scudi [45], also ungefähr 23,500 Kammergulden.

Man hat insbesondere über die hohen Taxen geklagt, denen die deutschen Bisthümer unterworfen worden seien. Das hatte schon der vorhin erwähnte Martin Mayer behauptet; nach ihm wären die deutschen Kirchen, welche nach der Meinung der Franzosen sich um die Annatenzahlung am Wenigsten gekümmert hatten, durch diese ganz erschöpft. Der mainzische Kanzler mußte aber von Aeneas Sylvius als Antwort [46] vernehmen: die deutschen Bischöfe verschwendeten die Kirchengüter an ihre Freunde und Verwandten, sie hielten sich nach Art der weltlichen Fürsten Pferde und Hunde, sie fütterten Schauspieler und Schmarotzer, wollten stets mit großem Gefolge erscheinen, und hielten wahrhaft königliche Tafeln. „Schwelgerei und Ehrsucht", so schließt der nachmalige Papst Pius II., „nicht die Römische Curie erschöpft die deutschen Kirchen." Wenn man berücksichtigt, daß die Einnahmen welche einzelne Bisthümer abwarfen, die des mit Schulden belasteten Kirchenstaates [47] wenn nicht übertrafen, so

32. (Tom. III. p. 5.) S. auch *Amydenus* l. c. n. 25. sqq. col. 342.

[45]) *Berthier*, Histoire du Clergé français. Tom. XV. p. 32. — *Zaccaria* l. c. p. 78. S. unten Note 48.

[46]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 59. n. 8. 9. p. 388.

[47]) Die Einnahmen des Kirchenstaates betrugen unter Julius II.: 350,000, Leo X.: 420,000, Clemens VII.: 500,000, Paul III.: 706,473, Paul IV.: 700,000, Pius IV.: 898,482, Sixtus V.: 1,358,456 Scudi und doch war das reine Einkommen unter letzterem Papste nicht mehr als 200,000 Scudi. Vergl. Ranke, Fürsten und Völker. Bd. 2. S. 415. 419. 466. Unter Clemens VIII.

doch beinahe erreichten[48], so kann es doch wohl nicht für eine gar zu hohe Abgabe angesehen werden, wenn die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier und Salzburg bei ihrem Amtsantritte an das Oberhaupt der Kirche die Summe von 10,000 Kammergulden zahlten. Oder — um andere Beispiele zu wählen — war es zuviel, wenn der mächtige Herzog von Ostfranken, der Bischof von Würzburg 2300, der Erzbischof von Prag, dessen Capitalvermögen auf beinahe dritthalb Millionen geschätzt wurde 2700 oder 2800, oder der Bischof von Olmütz bei einem Capitalvermögen von 3,630,000 Gulden 3500 Kammergulden[49] an die apostolische Kammer zu entrichten hatte[50]? Es möchte daher auch wohl sehr zu rechtfertigen

---

waren die Einkünfte 1,585,520, die Schulden aber 12 Millionen (12,212,620), deren Zinsen im Jahre 1599 drei Viertel des Gesammteinkommens wegnahmen. Unter Urban VIII. stiegen die Einnahmen auf 1,818,104, die Schulden im Jahre 1635 auf 30 Millionen (vergl. Ranke a. a. O. Bd. 4. S. 11) und unter Innocenz X. auf 48, unter Clemens IX. auf 52 Millionen Scudi. Schon Urban VIII. hatte sich genöthigt gesehen, bei dem nur für bestimmte dringende Nothfälle von Sixtus V. in der Engelsburg hinterlegten Schatz von 5 Millionen (*Sixt.* V. Const. Ad clavum apostolicae. ann. 1585; Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 206) Anleihen zu machen. S. Ranke a. a. O. S. 35. —

[48]) Mainz z. B. hatte eine Einnahme von 1,400,000 Gulden. S. Hefele, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 6. S. 769.

[49]) Vergl. Dudik, Iter Italicum. Bd. 1. S. 67., wo nach einem Manuscript in der Bibliothek von S. Peter in vinculis auch noch einige andre Daten angegeben werden.

[50]) Taxrollen, die aber freilich nicht ganz zuverlässig sind, finden sich bei *L. Banck*, Taxa S. Cancellariae apostolicae. Franeck. 1651. — *G. Coelestin*, Historia comitiorum anno 1530 Augustae celebratorum. Tom. III. fol. 113. sqq. — Fr. Hort-

sein, wenn die Päpste in jenen Bedrängnissen von manchen Erzbischöfen mit Rücksicht auf deren Reichthümer eine die alte niedrige Taxe[51] überschreitende Prästation von Servizien zu erhalten wünschten. Abgesehen von solchen Ausnahmen der Erhöhung[52] läßt sich für die Zeit der zweihundert und sechs und siebenzig Jahre von 1448 bis 1724 die Summe, welche als Servitia communia von den deutschen Bischöfen pflichtmäßig zu bezahlen war, auf 1,560,900 Kammergulden berechnen. Dieß beträgt durchschnittlich auf das Jahr 5655 solcher Gulden oder 9613 und einen halben Scudo und, wenn man die Servitia minuta hinzurechnet, ungefähr 16,965 Scudi, die etwa 42,412½ rheinischen Gulden gleichkommen[53].

leber, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs unter Karl V. B. 1. Kap. 1. S. 23. — J. G. Estor, Auserlesene kleine Schriften. Bd. 1. S. 284—293. — Sartori, Geistliches Staatsrecht. Bd. 1. Abth. 2. S. 303 u. ff. S. 342 u. ff. — Wegen der französischen Bisthümer s. *Durand de Maillaine*, Dictionaire de droit canonique s. v. Nomination. (Tom. II. p. 284—287.) —

51) S. oben Note 2.

52) Vergl. z. B. in Betreff Salzburgs: (v. Kleinmayrn) Nachrichten von Juvavia. S. 164 a. E.

53) S. *Zaccaria* l. c. p. 83. Gegen diese Angaben bei *Zaccaria* hat sich Sartori a. a. O. S. 356 erklärt. Er berechnet die Annaten von 31 Stiftern (mit Hinweglassung von Breslau, Olmütz, Prag und Wien und Hinzuzählung von Fulda, Kempten, Ellwangen, Berchtesgaden, Metten und Corvey) für die Frist von 280 Jahren (1500 – 1780) bei 534 Erledigungsfällen auf 3,260,050 fl. Mz. (den Scudo berechnet er zu 2 fl. 24 kr.), und bringt unter Hinzurechnung der Palliengelder (220,850 fl.) und Confirmationsgelder (3,056,500 fl.) eine Summe von 6,537,400 fl. heraus. Allein, wenn diese Ansätze auch richtig wären, so betrügen auch dar-

Man hat sich indessen in Deutschland nicht damit begnügt, sich über die Annaten überhaupt zu beschweren, sondern man hat auch dem Papst den Zweck vorschreiben wollen, zu welchem er sie zu verwenden habe und sie nur unter der Voraussetzung, daß dieß also geschehe, zahlen wollen. Dieser alleinige Zweck, den die deutschen Reichsstände bei den Annaten bestehen lassen wollten und wie sich Karl V. zu Hadrian VI. darüber aussprach, war der, daß sie zu Hilfsgeldern für den Krieg gegen die Türken dienen sollten[54]. Es versteht sich von selbst, daß der Papst auf solche Zumuthungen im Prinzip gar nicht eingehen konnte[55], wenn er auch faktisch vor aller Aufforderung der deutschen Fürsten nicht blos den Betrag der Annaten zu jenem Zweck verwendet, sondern auch noch außerdem bereits die größten Opfer gebracht hatte. Aber wenn dann der Türkenkrieg einige Jahre ruhte, war man undankbar genug, die Annaten verweigern zu wollen. Es ist nicht uninteressant, einen Blick in diese Verhältnisse zu werfen.

---

nach die Annaten durchschnittlich auf das Jahr nur 11,643 fl. Mz., und der jährliche Ertrag jener ganzen Summe wäre: 23,347 fl. 48 kr. Hiezu rechnet Sartori a. a. O. S. 362 noch 14 Millionen Dispensationsgelder nach sehr willkührlichen Annahmen und stellt darnach die Gesammtziffer auf 20,937,400 fl.; dieß gäbe ein jährliches Erträgniß von 73,347 fl. 48 kr. und selbst das, auf 31 Stifter vertheilt, wäre noch gar nicht eine so außerordentlich große Summe.

[54]) Vergl. *Pallavicini* l. c. Lib. II. cap. 8. n. 3—5. — S. auch *Thomassin* l. c. cap. 59. n. 12. p. 390.

[55]) Daß die Annaten dem Papst unbedingt versprochen seien, hebt auch *Ditterich*, Primae lineae juris publ. eccles. p. 235. hervor.

Seit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts[56] verstanden sich die Päpste dazu, große Capitalien gegen Zinsen aufzunehmen[57], um auf diese Weise sich theils selbst in den Kriegsstürmen, in welche sie hineingezogen, behaupten, theils den katholischen Fürsten thätigen Beistand leisten zu können. Schon Clemens VII. schlug diesen Weg ein und errichtete im Jahre 1526 den sogenannten Mons pius, ein Anlehen von 200,000 Scudi, wofür er selbst zehn Prozent Zinsen zahlen mußte. Allmählig wurde das Capital vermehrt und stieg bis auf 49,698 Luoghi di Monte, ein Betrag, welcher ungefähr der Summe von fünf Millionen Scudi gleichkommt. Eben so gründete Pius IV. zu der Zeit, wo das Concilium von Trient die größten Geldopfer in Anspruch nahm[58], den sogenannten Mons pius recuperationis zu Rom und die beiden Montes primi et secundi succursus zu Avignon zur Unterstützung Karls IX. im Kampfe gegen die Hugenotten, im Betrage von einer Million Scudi. Im Laufe der Zeit kamen noch mehrere solcher Montes hinzu z. B. der Mons ligae und Mons religionis von Pius V., der Mons Ungariae von Clemens VIII.[59], und ein zweiter Mons religionis von Paul V. zur Unterstützung des Kaisers

---

56) Card. *de Luca*, De locis montium non vacabilibus. cap. 6. (bei *Zaccaria* l. c. p. 90—96.)

57) Ueber den durch diese Anlehen entstandenen und angewachsenen Schuldenstand des Kirchenstaats s. oben Note 47.

58) Vergl. *Zaccaria* l. c. p. 89.

59) Im Jahre 1599 hatte Clemens VIII. schon 1½ Millionen Scudi für den Türkenkrieg aufgewendet. S. Ranke a. a. O. Bd. 3. S. 309.

Ferdinand II. gegen die Böhmen[60]. Alle diese nach und nach errichteten Montes vereinigte Alexander VII. zu dem sogenannten Mons restauratus, dessen erste Bestimmung auch keine andere als die Unterstützung des Kaisers gegen die Türken war. In Folge dessen betrugen bis zur Zeit des letztgenannten Papstes alle diese zu den angegebenen Zwecken contrahirten Schulden nicht weniger als neun und eine halbe Million Scudi, von welchen, obschon der Zinsfuß niedriger geworden war, die Zinslast sich doch noch immer auf jährliche 400,000 Scudi belief.

Verfolgt man diese Reihe von Geldopfern in die spätere Zeit[61], so wird man durch die Bücher der apostolischen Kanzlei belehrt, daß die Republik Venedig von den Päpsten, von Alexander VII. bis Clemens XI., also in einem Zeitraum von zwei und sechzig Jahren (1655—1717) die Summe von 4,541,079 Scudi erhalten hat und daß die Päpste Innocenz XI., Innocenz XII. und Clemens XI. den Kaisern Leopold I. und Karl VI. ebenfalls noch 1,430,897 Scudi 69½ Baj. gegeben haben[62]. Berücksichtigt man dieß, so wird man denn doch zugestehen müssen, daß jene Tropfen Zufluß, die in den Annaten ihren Weg nach Rom nahmen in gar keinen Ver-

---

[60]) Vergl. über diese Verhältnisse: Hurter, Kaiser Ferdinand II. Bd. 8. S. 257 u. ff.

[61]) *Zaccaria* l. c. p. 96 sqq.

[62]) Außerdem mußte der österreichische Clerus noch eine hohe Fortificationssteuer zur Erhaltung der Grenzfestungen gegen die Türken bezahlen; diese Steuer hat erst im Jahre 1821 aufgehört. S. Helfert, Kirchenvermögen. Bd. 2. S. 224 u. ff.

gleich zu den Strömen von Subsidien zu stellen sind, die von dort ihren Ausfluß nahmen[63].

In neuerer Zeit sind nach der Organisation der Bisthümer Deutschlands durch die verschiedenen Concordate die alten Taxen aufgegeben und geringere eingeführt worden[64]. So sehr mäßig aber diese an sich schon sind, so finden doch auch hier noch regelmäßig Nachlässe in großem Maßstabe statt[65]. Jenen Taxen gemäß zahlt unter den bayerischen Bisthümern München-Freising 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg und Würzburg je 600, Passau, Eichstädt und Speyer je 400 Kammergulden. In Preußen entrichtet Breslau 1166⅔, Cöln und Gnesen-Posen je 1000, Münster, Paderborn, Trier, Culm und Ermeland je 666⅔ Kammergulden, in Hannover sind für Hildesheim 756 und für das noch zu errichtende Bisthum Osnabrück 666⅔ und in der oberrheinischen Kirchenprovinz für Freiburg 668⅓, Rottenburg 490, Mainz 348⅙, Fulda und Limburg je 332 Kammergulden als Taxen bestimmt.

In Oesterreich machten sich seit den Zeiten Kaiser Josephs II. auch in dieser Beziehung die Grundsätze des Febronius, welcher sich ganz besonders gegen die Annaten ereifert hatte, geltend[66]. Noch ein Hofdekret vom Jahre

---

[63]) *Luca* l. c. p. 98. Vergl. noch ***Nat. Alexander*** c. art. 6. n. 22. p. 603.

[64]) S. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts. § 719. — Richter, Lehrbuch. §. 222. Note 15. —

[65]) Vergl. Mejer, die römische Curie (bei Richter und Jakobson, Zeitschr. f. d. Recht u. d. Politik der Kirche. Heft 2. S. 209.

[66]) ***Justin. Febron.*** d. potest. eccles. Tom. II. p. 556. p. 623.

1820 fordert alle Landesstellen und Ordinariate dazu auf[67], „strenge zu wachen, daß die römische Taxbemessung weder für den Staat, noch für Sr. Majestät Unterthanen drückend werde." Es darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben, daß jeder Bischof bei seinem Amtsantritt die halben Früchte des ersten Jahres als Taxe an den Staat zu zahlen hat[68] und daß alle Intercalarfrüchte der Säcularbenefizien in den Religionsfond fallen[69].

7. Ehrenrechte des Papstes.

§. 239.

a. Ehrende Benennungen des Papstes.

Der Papst steht als der Stellvertreter Christi in der Kirche auf dem höchsten Gipfel der Ehren[1]. Ein anderer Jeremias[2] ist er von Gott gesetzt über die Völker und Reiche, auf daß er ausreiße und niederwerfe, zerstöre und zerstreue, aufbaue und pflanze[3]. Und wie Isaias den künftigen Glanz und die Herrlichkeit der Kirche vorausver-

---

[67]) S. Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 158. —

[68]) Wegen der Wahlbestätigungstaxe der Pröbste, Aebte und Aebtissinnen s. Helfert, Handbuch des Kirchenrechts. S. 802.

[69]) Helfert a. a. O. S. 759.

[1]) Ueber diesen höchsten Rang, welchen der Papst als Oberhaupt der Kirche einnimmt, vergl. oben Bd. 2. §. 115 und die Erörterungen über die beiden Decretalen *Solitae* (Bd. 3. §. 128) und *Novit* (Bd. 3. §. 129). S. auch §. 242.

[2]) *Gerhoh. Reichersp.* lib. d. corrupto Eccles. statu (bei *Baluze*, Miscell. Tom. V. p. 119.) —

[3]) *Jerem.* I. 10.

kündet[4], so mußte gerade in der Person des Oberhauptes derselben auch dieser äußere Glanz vorzugsweise zu Tage treten. Es wird daher der Papst vor allen Bischöfen durch gewisse ehrenvolle Benennungen ausgezeichnet, so wie auch ihm der ausschließliche oder bevorzugte Gebrauch gewisser Insignien zusteht. Mit dem Primat ist im Laufe der Zeit Besitz irdischer Güter, dann eine weltliche Souveränität verbunden worden, die vor allen andern den höchsten Rang einnimmt; bei dem Papste hat stets auch die weltliche Gewalt ihre Anerkennung gesucht, deren höchster Ausdruck die Kaiserkrönung war, sowie seine Stellung als das geistliche Oberhaupt der christlichen Gesellschaft ihn als das höchste völkerrechtliche Tribunal erscheinen ließ.

Zu jenen ehrenvollen Benennungen gehört zunächst diejenige, welche ihn als den Vater der gesammten Christenheit bezeichnet und bis auf den gegenwärtigen Augenblick die gewöhnlichste geblieben ist, nämlich Papa oder Papst[5]. Mit dem ziemlich geschmacklosen Hinweis auf den in der griechischen Sprache üblichen Ausruf des Staunens deutet die Glosse[6] das Wort dem Sinne nach

---

4) *Isaias.* LX.

5) *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 4. n. 3. n. 9. sqq. (Tom. I. p. 23. p. 26.) — *Chr. Lupus*, Schol. ad Dictat. Gregor. VII. (Opp. Tom. V. p. 213 sqq.) — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. I. cap. 3. n. 4. — *Cenni* in der unten (Note 19) angeführten Dissertation. — *Bennettis*, Privil. S. Petri Vind. Tom. III. p. 18 sqq. — S. auch *Du Cange*, Glossar. v. Papa.

6) Glossa *Papa* ad prooem. Clement. Vielleicht spielt auch *Joh. Fiscan.* Abb. in seinem Schreiben an Leo IX. (*Martene*,

als den Gegenstand der Bewunderung und eignet sich die Worte eines englischen Dichters an, welcher den Papst als das „Staunen der Welt" und „der Dinge größtes, das weder Gott noch Mensch, zwischen beiden stehe," bezeichnet. Es bedarf dieses wunderlichen Umweges nicht, indem die höchste Ehre schon in der von Gott gegebenen Vaterschaft des Papstes liegt, vermöge deren er Alle, mit Ausschluß der Bischöfe und des Cardinalcollegiums, nicht aber der Kaiser und Könige, seine Söhne nennt [7]. Allerdings sind alle Bischöfe Väter der Kirche und jeder einzelne von ihnen der Vater seiner Diöcese; daher war es auch üblich, ihnen zwar im Allgemeinen die Bezeichnung Papa beizulegen, doch haben nicht sie dieselbe als Titel geführt [8]. Ja bisweilen wurde sie, vornehmlich in der orientalischen Kirche, auch auf andere Cleriker [9] ausgedehnt [10] und selbst Innocenz III.

Thesaur. Tom. I. col. 207) darauf an, wenn er ihn anredet: Papa mirabilis.

[7]) Cap. *Quam gravi.* 6. X. d. crim. falsi (V. 20.). — Glossa *Fratribus nostris* ad Cap. *Officii.* 1. d. offic. leg. in 6to. (I. 15.) — Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. IV. Append. n. 304. (Tom. III. p. 157.) — *Petra*, Comment. ad Const. apostol.; *Leon.* IX. const. *Quia auctore.* ann. 1051. n. 6. sqq. (Tom. I. p. 156.); bei Kaisern und Königen pflegt der Papst das Prädicat illustris oder carissimus hinzuzufügen.

[8]) Vergl. *Mabillon*, de re diplomatica. (edit. Neapol. 1789. p. 65.

[9]) Wie *Walafrid. Strabo* de rebus eccles. cap. 7. (Biblioth. Patr. Tom. X. col. 667) sagt: Papa cujusdam paternitatis nomen est et clericorum congruit dignitati.

[10]) Vergl. *Selvaggio*, Antiquit. christ. Tom. II. p. 25. Selbst der Lector wurde bisweilen so genannt; vergl. die Worte des

bediente sich in einem Schreiben an den Erzbischof von Theben des Ausdruckes Papatus zur Bezeichnung der dortigen Pfarreien [11]. Allein ganz im Gegensatz zu dieser im Orient bis auf die Gegenwart fortdauernden Verallgemeinerung [12] wurde unter den Bischöfen in verschiedenen Kreisen nur einer vorzugsweise Papa genannt, z. B. in Afrika der Bischof von Carthago, in Aegypten der Bischof von Alexandrien [13], namentlich aber als der höchste Bischof der gesammten Kirche der Nachfolger des heiligen Petrus. Eines der frühesten hieher gehörigen Beispiele würde ein Anhang zu dem Concilium zu Toledo vom Jahre 400 bieten, worin der römische Bischof von dem mailändischen durch die Bezeichnung Papa unterschieden wird [14]; allein die Echtheit dieses Stückes ist mehr als zweifelhaft. Indessen schon früher noch hatte sich Papst Siricius des Namens Papa als seines Titels in einem seiner Schreiben bedient [15]; um so mehr konnte der Bischof Ennodius von Pavia (473) dieselbe als eine ausschließliche für das Oberhaupt der

---

Kaisers Isaac Comnenus bei *Lupus* l. c. p. 214: Quando Episcopus facit simplicem Papam sive Lectorem.

[11]) *Innoc.* III. Epist. Reg. Lib. XV. ep. 60. p. 623.

[12]) *Bennettis* l. c. p. 19 bezeichnet dieß als Graecorum fastus.

[13]) S. *Theod. Studit.* Epist. Lib. II. ep. 14. (bei *Sirmond*, Opera. Tom. V. p. 399.) — *Thomassin* l. c. cap. 50. n. 14. p. 389. — *Mabillon* l. c. p. 66.

[14]) *Conc. Tolet.* I. ann. 400. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 996.) Vergl. *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 765. not. c.

[15]) *Siric. P.* Epist. 6. (bei *Coustant* l. c. col. 656.)

Kirche in einem Briefe an Symmachus gebrauchen[16]. Somit verschwindet seit dem Ausgang des sechsten Jahrhunderts im Occident wenigstens jener allgemeine Gebrauch und der Bischof von Rom wird, als der Vater der Väter[17], allein noch Papa genannt; als eine seltene Ausnahme erscheint es, wenn nach dieser Zeit noch ein Bischof unter diesem Namen vorkommt[18]. Es bedurfte dazu aber keiner besonderen Vorschrift; daß eine solche von Gregor VII. gegeben worden sei, ist wegen der sehr zweifelhaften Echtheit der sogenannten Dictatus Petri[19] ungewiß.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den Ausdrücken Apostolicus oder apostolicus Dominus[20], Summus Pon-

---

[16]) *Ennod.* Epist. I. ad Symmach. (bei *Sirmond*, Opera. Tom. I. col. 1447, nebst der Note von Sirmond.)

[17]) *Libell. orthod. Episc. or.* ann. 536 (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 1218): Domino nostro per omnia sanctissimo et beatissimo patri patrum archiepiscopo Romanorum et patriarchae Agapito.

[18]) So nennt z. B. *Caesaria*, Abbat. Arelat. Epist. ad Richild. ann. 570. bei *Martene* et *Durand*, Thesaurus nov. Anecd. Tom. I. col. 5.) den Cäsarius von Arles und *Marculf.* Form. Praef. Landerich von Paris, dem er sein Werk dedicirt: Papa. — Walter, Lehrbuch. §. 129. Note 129. Note 5. zieht einen passenden Vergleich zwischen den Schicksalen der beiden Worte Papa und Sire.

[19]) Diese sagen in can. 11. Quod Papa unicum nomen est in mundo. — Vergl. *Cenni*, Num S. Gregor. VII. decreverit, ut papae nomen unicum esset in toto orbe christiano, nec liceat alicui se ipsum vel alium eo nomine appellare. (Dissert. Pistoj. 1779. Tom. I. p. 152. sqq.) —

[20]) *Thomassin* l. c. n. 2. sqq. p. 23. — S. noch *Arsen.* Ep. Hort. Epist. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. V. col. 280.).

tifex[21] und Pontifex maximus. In dem Sinne nämlich daß der gesammte Episcopat apostolischen Ursprunges ist, kann jeder Bischofssitz als sedes apostolica gelten und somit auch jeder Bischof als apostolicus bezeichnet werden, allein Rom und sein Bischof hatten von jeher den ersten und vorzüglichsten Anspruch darauf[22], der seit dem fünften Jahrhunderte ebenfalls als ein ausschließlicher anzusehen ist[23]. — Der Ausdruck Pontifex maximus ist der Sache nach wohl vornehmlich von dem jüdischen Hohenpriesterthume[24] oder von Christus, dem göttlichen Hohenpriester des neuen Bundes[25], hergenommen, doch erinnert er zugleich an das altrömische[26], wie ja ohnedieß das Christenthum die Erfüllung sowohl des Judenthums als auch des Heidenthums war[27]. Da schon Tertullian, wenn auch spottweise sich dieses Titels zur Bezeichnung des Papstes bedient[28], so darf wohl mit Recht der Gebrauch desselben in eine sehr frühe Zeit hinaufversetzt werden[29]. Relativ wurde ehedem aber auch

---

21) *Wibald.* Epist. 60. (bei *Martene* et *Durand*, Ampl. Collect. Tom. II. col. 236.) — Vergl. *Bellarmin*, de summo Pontifice. Lib. II. cap. 30.

22) Vergl. *Cortesius*, de Romano itinere S. Petri. p. 176. — *M. Eberhard*, de tituli sedis apostolicae ad insigniendam sedem Romanam usu antiquo et vi singulari. (Trevir. 1846.) p. 33. sqq. —

23) Vergl. *Bennettis* l. c. p. 31. sqq.

24) S. Richter, Lehrbuch. §. 110. Note 5.

25) S. oben Bd. 1. §. 8. Note 10. S. 54.

26) Vergl. oben Bd. 3. §. 118.

27) Vergl. oben Bd. 2. §. 94. §. 95.

28) *Tertullian.* de pudicitia cap. 1.

29) *Selvaggio* l. c. Tom. I. p. 249.

mancher einzelne Bischof in Beziehung auf den Kreis mehrerer anderer, denen er vorstand als Pontifex maximus oder summus Pontifex[30] bezeichnet. Nächst diesen werden, nach dem Vorgange mehrerer auf dem Concilium zu Chalcedon[31] vorgelegten Briefe, in welchen Leo als universalis archiepiscopus et patriarcha angeredet wurde, auch die Ausdrücke Universalis Pontifex, universalis Ecclesiae Pontifex oder universalis Ecclesiae summus Pontifex[32] als Benennung des Papstes gebraucht. Wurde hiermit schon die eigentliche Bedeutung des Primates ausgedrückt, so trat diese noch mehr in den Bezeichnungen des Papstes als Vicarius Christi[33] oder Vicarius

---

[30]) Can. *Episcopus*. 13. D. 18. — So nennt *Widuk. Corbej.* Chron. Lib. I. cap. 31. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. V. p. 430) Bruno, den Erzbischof von Cöln: summus Pontifex, so wie *Ruotger*, Vita Brun. cap. 43. (ebend. Tom. VI. p. 271) ihn als summus Antistes bezeichnet.

[31]) *Conc. Chalc.* act. 3. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 331. col. 335.) — Vergl. *Muzzarelli*, De auctoritate Roman. Pontif. in Conc. gener. Tom. II. p. 132 sqq.

[32]) Diese Ausdrücke finden sich z. B. bei *Wibald*. Epist. 61, 62. 174. (bei *Martene* l. c. col. 236. 364.) — *Adalb*. Archiep. Mogunt. ann. 1121 (bei *Martene* l. c. Tom. I. col. 671.). — *Mich. Palaeol*. Ep. ad Gregor. X. ann. 1273 (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VII. col. 681.). — *Wibald*. ep. 112. col. 281. nennt den Papst auch: unus et universalis Pontifex; *Arsen*. ep. cit: summus Pontifex et universalis Papa.

[33]) Cap. *Inter corporalia*. 2. Cap. *Licet*. 4. X. d. translat. episc. (I. 7.; s. oben §. 226. S. 442.) — *Eccl. Mediol*. Epist. ad Honorium III. ann. 1216. (bei *Martene*, Thesaurus. Tom. I. col. 852.). — Cap. *Ubi periculum*. 3. d. elect. in 6to. (I. 6.) — S. auch *Conc. Florent*. Sess. 25 (s. Bd. 2. §. 89. Note 7). — Wegen der Stellvertretung Christi, des eigentlichen Bräutigams

Dei[34], so wie auch als Vicarius Petri[35] hervor. Obgleich schon der heilige Cyprian den Papst als den Einen Christi stellvertretenden Richter bezeichnet[36], so wurden jene Ausdrücke hin und wieder auch auf Könige[37] und auf Bischöfe[38], ja selbst auf Aebte übertragen[39]; dennoch sind sie nur in Beziehung auf das Oberhaupt der Kirche üblich geblieben[40].

In der Anrede wird der Papst Sanctissime Pater[41]

---

der Kirche (s. Can. *Ecclesiae*. 1. §. *Ipsa*. 1. D. 97. — *Conc. Trid.* Sess. 22. d. sacrif. missae. cap. 1.), erscheint auch der Papst als Sponsus ecclesiae. Cap. *Quoniam*. 4. d. immun. eccles. in 6to. (III. 23.) — Vergl. *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Quanto*. (Note 34) n. 111.

[34]) Cap. *Quanto*. 3. X. eod. — Vergl. *Viger*. Epist. ad Innoc. II. (bei *Baluze*, Miscell. Tom. II. p. 209.)

[35]) *Indic. sacram. Bonif.* (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 1857.) — *Nicol.* I. *P.* Epist. 26. (ebend. Tom. V. col. 244.) — *Formosi P.* Ep. (bei *Baluze* l. c. Tom. II. 160.) Vergl. noch *Petra*, Comment. ad *Pauli* II. Const. *Licet*. n. 8. (Tom. V. p. 350.) — Bisweilen auch Vicarius Petri et Pauli s. *Paschal.* II. Ep. 103. (*Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1851.) Vergl. *Aviti* Ep. Vienn. Epist. 7. — So sagt auch Eugen III. (int. *Wibald*. Epist. 326. col. 502): eum (Arnold. Colon.) nostris tamquam b. Petri manibus consecravimus. S. auch oben Bd. 3. §. 152. S. 619.

[36]) *Cypr.* Ep. 12. ad Cornel. (bei *Coustant* l. c. col. 177) leitet die Häresien davon ab, daß nec unus in Ecclesia ad tempus sacerdos, et ad tempus judex vice Christi cogitatur. —

[37]) Can *Haec imago*. 13. C. 33. Q. 5. — Vergl. oben Bd. 1. S. 56.

[38]) *Ignat. Mart.* Epist. ad Trall. c. 3. — *Cyprian*. Ep. 63.

[39]) Vergl. *Cenni*, Monum. dominat. pontif. Vol. I. p. 183.

[40]) Vergl. *Coustant* l. c. Praef. §. 13. — *Cortesius* l. c. p. 178. —

[41]) Can. *Non nos*. 1. D. 40; dazu die Bemerkung der Corr. Rom.

oder Sanctitas[42] genannt[43]; von den übrigen ehedem üblichen Curialien: Majestas[44], apostolica Majestas[45], Excellentia[46], Magnitudo[47], Celsitudo[48], Beatitudo[49] hat sich nur noch die letztere in einigem Gebrauche erhalten. Sich selbst bezeichnet der Papst seit Gregor dem Großen[50], da sein Amt zum Heile Aller bestellt ist, als den Servus servorum Dei[51]; ein Titel, den sich in älterer Zeit auch einzelne andere Bischöfe beigelegt haben, z. B.

---

[42]) Vergl. Binterim, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Bd. 3. Th. 1. S. 88.

[43]) *Henr. Kalteisen*, de lib. praedic. verbi Dei (Act. Conc. Basil. bei *Hardouin* l. c. Tom. VIII. col. 1828) bemerkt sehr richtig: Secundum quod quamdiu Papa est fidelis, etsi in moribus sit malus, potest et debet dici sanctus aut sanctissimus, non quidem ex vitae merito, sicut Christus dicitur Sanctus Sanctorum sed ex sanctificando alios officio. — Vergl. Binterim a. a. O. S. 86.

[44]) *Carol. Calv.* Epist. ad Nicol. I. (bei *Hardouin* l. c. Tom. V. col. 689.) — *Joann. Saresb.* Epist. 10. p. 11; ep. 14. p. 17; ep. 15. p. 17; ep. 15. p. 17; ep. 118. p. 167.

[45]) *Arnulf. Lexov.* Ep. 114. p. 283. — *Joann. Saresb.* Ep. 89. p. 123.

[46]) *Joann. Saresb.* Ep. 108. p. 158. — *Raynald.* Archiep. Rotom. Ep. ann. 1093 (bei *D'Achery*, Spicil. Tom. III. col. 420.) — *Wibald.* Ep. 59. col. 235. — Dieser sagt auch: Excellentia majestatis vestrae (ep. 361. col. 533) und *Joann. Saresb.* Ep. 8. p. 9: Apostolatus vestri excellentia.

[47]) *Wibald.* Epist. 171. col. 365.

[48]) *Wibald.* Epist. 306. col. 485.

[49]) *Joann. Saresb.* Epist. 110. p. 159.

[50]) S. *Joh. Diac.* Vita Greg. M. Lib. II. cap. 1. — Vergl. *Mabillon* l. c. p. 65. — *Bennettis* l. c. p. 24.

[51]) Vergl. Glossa *Servus servorum.* ad prooem. libr. sexti.

Gregors Zeitgenosse, Desiderius von Cahors[52], der heil. Bonifacius[53], so wie die beiden Straßburger Bischöfe Remigius und Rachion[54]. Nunmehr ist aber die Bezeichnung als Knecht der Knechte Gottes eine dem Papste so wesentlich angehörende, daß eine Bulle für unecht zu gelten hat, wenn sie darin fehlt[55]. Häufig nennt sich der Papst auch Ecclesiae catholicae Episcopus[56] oder schlechthin Episcopus[57].

[52]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 4. n. 4. p. 24.

[53]) *Bonif.* Ep. 12. p. 31.

[54]) Vergl. *Koch*, Notice d'un Code des canons (Notices et Extraits de la bibliothèque nationale. Tom. VII. p. 189.).

[55]) Vergl. *Petra*, Comment. ad Constit. apostol. *Joann.* XV. Const. *Cum Conventus*. n. 2. sqq. (Tom. I. p. 146.) S. oben Bd. 3. §. 154.

[56]) *Alex.* III. Dipl. ann. 1162. 1169. (bei *Martene* l. c. Tom. I. col. 859. 908.)

[57]) S. oben Bd. 3. §. 154. S. 645. Ueber manche andre Bezeichnungen des Papstes s. oben Bd. 1 §. 21. S. 155 u. f. §. 30. S. 256. *Selvaggio* l. c. p. 249—253. — *Fermosini*, Comment. ad Rubr. et Titul. d. offic. archiep. n. 36. 37. (Opp. Tom. III. p. 454) stellt folgende zum Theil aus den Schriften des heil. Bernhard entlehnte zusammen: Pater pauperum, Christianorum Pontifex, Summus Sacerdos, Princeps Sacerdotum, Pater et Dominus omnium fidelium, Custos vineae Dei, Sponsus Ecclesiae (s. oben Note 33), Praeses apostolicae sedis, Christianorum Dux, Ultor scelerum, Malleus Tyrannorum, Pater Regum, Moderator legum, Dispensator canonum, Sal terrae, Lumen plebis, Sacerdos Altissimi, Christus Domini, Deus Pharaonis. — *Theod. Studit.* l. c. ep. 12. p. 395. schreibt dem Papste als τῷ πάντα παναγεστάτῳ, φωστῆρι μεγάλῳ, ἀρχιερεῖ πρωτίστῳ, κυρίῳ ἡμῶν, δεσπότῃ Ἀποστολικῷ Πάπᾳ (vergl ep. 13. p. 397.). — *Ennod.* Epist. IV. ep. 22. col. 1462 nennt ihn corona (vergl. auch *Licinian.* ad Greg. M. Epist. Lib. II. ep. 54 (Opp. Tom. II. p. 622). — *Anast. Biblioth.* Sergius I. p. 86.

b. Die päpstlichen Insignien, insbesondre das Pallium.

§. 240.

a. Uebersicht. — Ursprung und Bedeutung des Palliums.

Auf den Papst darf nicht blos angewendet werden, was im alten Bunde von den Gewalten Moyses' und Aarons gesagt ist, sondern von ihm gilt auch, was die heilige Schrift von Melchisedech, dem Vorbilde des königlichen Hohenpriesters Christus, dessen Stellvertreter der Papst ist, verkündet[1]. Königthum und hohes Priesterthum sind in ihm vereint und beides gibt sich auch in dem äußeren Glanze kund, in welchem der Papst je nach Verschiedenheit der von ihm zu vollziehenden Funktionen zu erscheinen hat. „Aber alle diese Kleidung und all' dieser Schmuck sind" — mit Ivo von Chartres zu reden[2] — „nicht selbst schon die Tugenden, sondern nur die Zeichen derselben, durch welche die Menschen nämlich und vorzüglich

Caput omnium sacerdotum; Nicol. I. p. 317: Rector et totius Ecclesiae princeps. — *Joann. Saresb.* Epist. 38. p. 40: Lapis adjutorii; *Rather*. Ep. 3 (bei *D'Achery* l. c. Tom. I. p. 372): Archipraesulum Archiepiscopus; *Petr. Bles.* Epist. ad Coelestin. III. (bei *Martene*, Thesaur. Tom. I. col. 639: Vicarius Crucifixi, Pater orphanorum, Judex viduarum, Moerentium et dolentium Consolator, Civitas refugii. — *Suger*. Epist. ad Henr. Belvac. Episc. (bei *Martene* l. c. col. 423): Caput ecclesiarum. S. auch *S. Antonin*. Orat. ad Coelest. III. bei *Raynald*. Annal. eccles. ann. 1455. n. 21. (Tom. XVIII. p. 436.) — Vergl. noch *Mabillon* l. c. p. 67.

[1]) Vergl. *Bennettis*, Privilegior. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 378. sqq. —

[2]) S. *Ivo Carnot*. d. signific. vest.

die Geistlichen gleichsam wie durch die Schrift erinnert werden, wornach sie streben, was sie vermeiden und auf Wen sie alle ihre Thaten hinlenken sollen."

Gleich dem Hohenpriester des alten Bundes[3] trägt der Papst als Kopfbedeckung die Mitra, die nach dem Wechsel der kirchlichen Zeiten eine ganz einfache von weißem Seidenstoffe (Mitra alba) oder eine mit Gold (Mitra aurifrigiata) und zu noch größerem Schmucke für hohe Feste auch noch mit Perlen und Edelsteinen geziert ist[4]. Wo aber der Papst im vollen Glanze seiner ihm

---

[3]) *Exod.* XXVIII. 4. XXXVII. 39.

[4]) Das Ceremoniale Romanum Gregor's X. (Ordo Rom. XIII. n. 12 bei *Mabillon*, Museum. Ital. Tom. II p. 232) sagt darüber: Primo notandum est, quod dominus Papa tres mitras diversas habet, quibus diversis temporibus utitur, scilicet unam albam totam, unam cum aurifrisio in titulo sine circulo, et mitram aurifrisiatam in circulo et in titulo. Mitra aurifrisiata in circulo et in titulo utitur in officiis diebus festivis et aliis, excepto a Sexagesima usque ad Pascha, et ab Adventu usque ad Natale et quando cantat pro defunctis. Et est illa ratio, quia coronam repraesentat et activae et contemplativae vitae discursum. Mitra vero cum aurifrisio in titulo sine circulo utitur, cum sedet in consistorio et judicat: unde coronam regalem repraesentat. Alba utitur diebus Dominicis et aliis non festivis ab Adventu Domini usque ad vigiliam Nativitatis Domini in Vesperis, praeterquam in tertia Dominica de *Gaudete*, in quo die in Laudibus est quinta antiphona *Juste*, quia tunc dominus Papa facit quamdam sollemnitatem. n. 13. p. 233. — Mane ipsius tertiae dominicae Papa equitat ad sanctum Petrum et portat mitram aurifrisiatam in eundo et redeundo. — S. unten Note 15. — In späterer Zeit sind mehrere Mitren in Gebrauch gekommen, s. *Chr. Marcellus*, Sacrar. caerem. Lib. III. sect. 3. cap. 4. p. 710. sect. 5. cap. 9. p. 730 (bei *Chr. G. Hoffmann*, Nova script. ac monument. collect. Tom. II.).

von Gott gegebenen Gewalt auftritt, ist sein Haupt mit der Tiare bekleidet, einer Mitra, die mit einer Krone geschmückt ist. Diese kommt unter verschiedenen Namen vor: Tiara, Mitra turbinata cum corona, Corona, Diadema, Phrygium, Regnum, Triregnum [5]. Ueber beide, Mitra und Tiare, in ihrem Gegensatze zu einander, läßt Innocenz III. sich also vernehmen [6]: „Zum Zeichen der geistlichen Gewalt hat Gott mir die Mitra, zum Zeichen der weltlichen die Krone gegeben; die Mitra für das Priesterthum, die Krone für das Königthum, indem Er mich zum Stellvertreter dessen eingesetzt, auf dessen Gewand geschrieben steht: König der Könige, Herr der Herrschenden, Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedechs . . .“ Der Krone bedient sich der Papst nur bei großen Festlichkeiten auf dem Wege nach und aus der Kirche [7], aber nicht bei den geistlichen Funktionen selbst. Wann zuerst diese Verbindung der Krone mit der Mitra stattgefunden hat, läßt sich nicht ermitteln,

[5]) S. *A. Pagi*, Breviar. Rom. Pontif. Tom. II. p. 83 sq. — *Bennettis* l. c. Tom. III. p. 32 sqq. — Schrödl, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 11. S. 1. — Eine ältere hieher gehörige Arbeit ist: *M. A. Mazzaroni*, de tribus coronis Pontif. Maxim. Rom. 1609. — *Ang. Rocca*, de Tiarae pontificiae, quam Regnum Mundi vulgo appellant, origine, significatu et usu. (Opp. Rom. 1719. fol. Tom. I. p. 7 sq.) —

[6]) *Innoc.* III. Serm. 3. in consecr. Pontif. Maxim. Tom. I.

[7]) Vergl. z. B. *Ordo Rom.* XII. auct. *Cencio*. cap. 1. n. 1. (bei *Mabillon* l. c. p. 178) cap. 3. n. 6 sqq. p. 171. — *Ordo Rom.* XIV. auct. *Garner*. cap. 19. p. 258. cap. 72. p. 340. *Ordo Rom.* XV. auct. *Amelio*. cap. 13. p. 454. — *Ordo* IX. ex MS. Salisb. bei *Martene* et *Durand*, de sacris ritibus. Tom. II. p. 55: regnum, quod ad similitudinem cassidis fit ex indumento albo.

nur so viel ist gewiß, daß sie weder von Constantin, wie die falsche aus den Gesten Sylvesters entnommene Schenkungsurkunde dieses Kaisers besagt[8], noch von Chlodwig herrührt, der allerdings eine Krone nach Rom gesendet haben mag[9], aber nur zu dem Zwecke um sie an dem Grabe des heiligen Petrus aufhängen zu lassen[10]. Der Krönung des Papstes geschieht zuerst bei Nikolaus I. (850—869) Erwähnung, doch fand sie unstreitig viel früher statt, da jene Constantinische Schenkung, welche mindestens dem Anfange des neunten Jahrhunderts angehört, der Krone gedenkt[11]. Die zweifache Krone hat mindestens schon Nikolaus II. getragen, deren Bedeutung er selbst in den Worten hervorhebt, daß Gott dem heiligen Petrus, dem Bewahrer der Schlüssel des ewigen Lebens die Rechte der irdischen sowohl als der himmlischen Herrschaft übertragen habe[12]. Der Gebrauch der dreifachen Krone (Triregnum) findet sich sicher seit Urban V. vor, obwohl nach älteren Abbildungen zu schließen, schon Clemens V. sich einer solchen bedient haben könnte[13].

Während das Regnum natürlich ein ganz aus-

---

[8]) Can. *Constantinus*. 14. D. 96. S. unten S. 620.

[9]) So berichten *Sigeb. Gembl.* Chron. ann. 510 und *Aimoynus*, Chron. Lib. I. cap. 24.

[10]) *Ant. Steph. Cartarius*, Prodromus gentilitius. Tom. I. — Vergl. *Alemanni*, De Lateran. parietin. cap. 13. p. 128 sqq.

[11]) S. Note 5.

[12]) Can. *Omnes*. 1. D. 22.

[13]) S. Hefner, Trachten des Mittelalters. S. 38. — Pachmann, Lehrbuch. §. 159. Note 10 ist der Meinung, daß Clemens V. aus Rücksicht auf Philipp IV., der an der Bedeutung der zweifachen Krone Anstoß nahm, den dritten Reif hinzugefügt habe.

schließliches Zeichen der päpstlichen Würde geblieben ist, wurde die Mitra[14] allmählig allen Bischöfen verliehen[15], so daß sie nunmehr überhaupt als das bischöfliche Insigne, wenn auch nicht für ein ausschließliches anzusehen ist, da durch Verleihungen an Aebte und andere Prälaten, selbst bisweilen an die sämmtlichen Mitglieder einzelner Capitel, hiebei noch weiter vorgeschritten worden ist. —

Gleich der Krone ist auch der gerade Hirtenstab mit dem auf dessen Spitze befindlichen Kreuze (pedum rectum) ein so ausschließliches Zeichen des Papstthums[16], daß der

---

[14]) Gegen die Behauptung Mehrerer (*Onuph. Panvin.* Vit. Pontif. Rom. in expl. voc. obscur. 10. — *Hug. Menard.* Not. ad libr. Sacr. p. 332), daß die Mitra überhaupt nicht vor dem Jahre 1000 in der Kirche gebräuchlich gewesen sei, s. *Mabillon*, Annal. Bened. Saec. IV. praef. — *Martene* et *Durand*, de sacris ritibus. (Tom. I. p. 128.) — Von einigen noch gegenwärtig erhaltenen Mitren älterer Zeit berichtet *Gavanti*, Thesaur. sacror. rit. P. II. Tit. I. §. 6. p. 77. —

[15]) Das Dipl. *Leon.* IV. *P.* an Ansgarius (Lappenberg, Hamburg, Urkundenbuch. Bd. 1. S. 20) hat *Jaffé*, Regesta p 945 unter die Literae spuriae gesetzt. Noch im Jahre 1049 erhielt aber der Erzbischof Eberhard von Trier, indem sein belgischer Primat ihm bestätigt wurde, von Leo IX. das Recht eine Römische Mitra zu tragen. S. *Leon.* IX. Dipl. ann. 1049 (bei *Brower*, Antiquit. Trevirens. Tom. I. p. 526): pro investitura ipsius Primatus, Romana mitra caput vestrum insignivimus; qua et vos et successores vestri in ecclesiasticis officiis, Romano more semper utamini semper, semperque vos esse Romanae sedis discipulos reminiscamini. — Ein noch späteres Beispiel ist die Verleihung der bischöflichen Mitra an Godebald von Utrecht, s. *Calixt.* II. Dipl. ann. 1119 (bei *Heda*, Hist. episc. Traject. p. 146.)

[16]) Vergl. *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. I. Tit. 4. sect. 1.

gekrümmte Hirtenstab der Bischöfe (baculus oder ferula pastoralis) kaum damit in Parallele gestellt wird[17]. Sagt doch Innocenz III.: „Der Papst bedient sich keines Hirtenstabes, theils aus einem historischen, theils aus einem mystischen Grunde" [18]. Der erstere dieser Gründe knüpft sich an die Sage, daß Petrus seinen Stab seinem Schüler Eucharius gegeben habe und derselbe dadurch an die Kirche von Trier gelangt sei, der andere aber hat den Sinn, daß die Hirtenstäbe der Bischöfe, als die Symbole ihrer Jurisdiction, vor der Regierungsgewalt des Papstes sich beugen müßten[19]. Daß indessen der Papst sich des Hirtenstabes von alten Zeiten her bedient hat, unterliegt keinem Zweifel. Ein Beispiel, wo derselbe gerade als Symbol seiner Gewalt erscheint, bietet die von Otto dem Großen und Leo VIII. vorgenommene unrechtmäßige Absetzung Benedicts V.[20]

---

§. 2. not. 4. — S. auch *Ciampini*, Diss. An Romanus Pontifex baculo pastorali utatur? — *Papebroch*, Diss. de forma pallii s. unten Note 25; bei *Pertsch*, p. 299.)

[17]) So sagt auch Ordo IV. cap. 48 (bei *Mabillon*, Museum. Ital. Tom. II. p. 288): Cambuta seu baculo pastorali non utuntur summi Pontifices, nec episcopi cardinales in Romana curia.

[18]) Cap. un. X. d. sacr. unctione (I. 15): Licet Romanus Pontifex non utatur baculo pastorali, tum propter historiam, tum propter mysticam rationem.

[19]) *Innoc. Augustod.*, Serm. de S. Petro et Paulo. — *Petr. Cluniac.* Epist. Lib. I. ep. 2. — Glossa *Propter historiam* ad Cap. un. cit. — S. auch *Ciron*. Paratitla ad decret. Gregor. IX. tit. d. sacr. unct. §. 6.

[20]) *Regin. Contin.* ann. 964. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. I. p. 626): Tunc Leo Apostolicus, coadunata multorum episcoporum synodo, eundem Benedictum Romanae sedis

Dagegen sind zwei andere päpstliche Insignien unter gewissen Beschränkungen auch auf andere Bischöfe und zwar vorzugsweise auf die mit der Metropolitangewalt bekleideten übergegangen. Diese sind das Kreuz, welches sich der Papst bei allen feierlichen Gelegenheiten überall, wo er sich aufhält, mit dem nach ihm zugewandten Bildniß des Heilands von einem Subdiakon vortragen läßt[21], und das Pallium. Allen Erzbischöfen ist das Recht zu Theil geworden[23], in ihrer Provinz, wenn nicht etwa der Papst oder sein Legat zugegen ist[22], unter Vorantritt des Subdiakons, welcher das Kreuz trägt, einherzugehen, so auch, nachdem sie es sich erbeten haben, an bestimmten Festtagen und innerhalb der Kirche das Pallium zu tragen; ausnahmsweise sind beide Befugnisse auch andern Bischöfen verliehen worden[24].

Das Pallium[25] ist eine weißwollene Binde mit sechs

---

invasorem judicio omnium ab invaso gradu deposuit, et pontificale pallium, quod sibi imposuit abscidit ferulamque pastoralem manu ejus arreptam coram omnibus in frustra confregit et ad preces imperatoris diaconatus tantum gradu uti concessit. — Vergl. *Anon. Vatic.* (bei *Baron.* Annal. eccles. ann. 1100. n. 5. Tom. XII. col. 4.) Est locatus (Paschalis II.) in utrisque curulibus, sedibus scilicet eburneis, data ei est ferula in manibus.

21) *Anastas. Biblioth.* Leo III. p. 184. erzählt, daß Karl der Große Leo III. ein solches Kreuz vom reinsten Golde mit Edelsteinen geschenkt habe.

22) S. unten §. 258.

23) Cap. *Antiqua*. 23. X. d. privil. (V. 33.)

24) S. unten §. 241.

25) S. *Marc. Paul. Leo*, De usu et auctor. pallii. Rom. 1652. — *Nic. de Bralion*, De pallio archiepiscopali. Paris

schwarzseidenen in sie eingewebten Kreuzen; sie ist etwa drei Finger breit und wird in der Weise getragen, daß

1669. — *Fr. Florens*, De usu et auctoritate pallii. (Opp. Tom. I p. 252—284.) — *Dan. Papebroch*, Dissertationes de forma pallii (Propyl. ad Acta Sanctor. mens. Maji. p. 205 und Paralip. p. 94; finden sich auch in dem Anhange des Werkes von Pertsch [s. unten] p. 294—328.). — *Joann. Garner*. Diss. III. App. ad libr. diurn. De usu pallii (bei *Chr. G. Hoffmann*, Nova script. ac monum. collectio. Tom. II. p. 250—268; s. auch *Fleury*, Disciplina pop. Dei edid. *Zaccaria*. Tom. II. P. III. p. 287—297.) — *Christ. Lupus*, Schol. ad Synod. VIII. ann. 27. (Opp. Tom. III. p. 315--318.) — De Africanae Eccles. appellat. Rom. cap. 7—13 (vorzüglich gegen P. de Marca, zum Theil auch gegen Garnier gerichtet; Opp. Tom. VIII. p. 172—203.). — *Th. Ruinart*, Dissert. hist. de pallio archiepiscopali (Ouvrages posthumes de D. *Jean Mabillon* et de D. *Thierry Ruinart* par *Vinc. Thuillier*. Par. 1724. 4. Vol. II. p. 397—554.) — *G. A. Bianchi*, Della politia e della potestà della Chiesa. Tom. V. P. I. Lib. III. cap. 2. §. 4. p. 178—261. — *J. Casp. Barthel*, De pallio. Herbip. 1753. 4to. — *J. G. Pertsch*, De origine usu et auctoritate pallii archiepiscopalis. Helmst. 1754. 4. — *Laur. Berti*, Diss. sopra l'antichità del pallio (bei *Zaccaria*, Raccolta di dissertaz. Diss. 8.). — *Thomassin*, Vetus et nova eccles. disc. P. I. Lib. II. cap. 53—57. Tom. II. p. 369 sqq. — *Devoti* l. c. Tit. 3. sect. 3. §. 42. — Jus canon. univ. Lib. I. Tit. 8. (Tom. II. p. 122 sqq.) — *Ph. Vespasiani*, de sacri pallii origine Dissert. Rom. 1756. — *D. C. Cavedoni*, Richerche critiche intorno all' origine e ragione della forma del sacro pallio ecclesiastico. Modena 1856. — S. meinen Artikel Pallium in dem Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 7. S. 60—63. — Meine vermischten Schriften. Bd. 2. S. 270. u. ff. — J. v. Geissel, Rede über die Bedeutung des Palliums, gehalten am 11. Januar 1846 (Sonntagsbeiblatt d. Augsb. Postzeitung. N. 3. 18. Jan. 1846).

sie ringförmig die Schultern umgibt, während sowohl über die Brust als auch über den Rücken ein Streifen herabfällt und drei goldene Nadeln[26] (aciculae, spinae) die einzelnen Theile verbinden[27]. Es fehlt nicht an älteren Beschreibungen des Palliums; man hat deren von dem Verfasser des unter dem Namen Alcuins verbreiteten Werkes de divinis Officiis[28], von Rhabanus Maurus[29], Rupert von Deutz[30], Inno-

---

[26]) Eine solche goldene Nadel nebst zweien rothen Kreuzen fand man noch bei der Oeffnung des Grabes Leo's des Großen im Jahre 1607. S. unten Note 35. —

[27]) Vergl. *Gagliardi*, Instit. jur. canon. Tom. I. p. 223.

[28]) Cap 38. (*Alcuini*, Opp. edid. *Froben*. Tom. II. p. 494): Pro rationali nunc summi Pontifices, quos Archiepiscopos dicimus, pallio utuntur, quod a sancta Sede, Apostolico dante, suscipiunt. — Cap. 39. p. 496. — Pallium — erat lamina illa — quam summus Pontifex circa tempora ferebat, in quo scriptum erat nomen Dei Tetragrammaton.

[29]) *Rhab. Maur.* d. instit. cleric. Lib. I. cap. 23. Super haec omnia (vestimenta sacerdotalia) summo Pontifici propter Apostolicam vicem Pallii honor decernitur, quod genus indumenti crucis signaculum purpureo colore exprimit, ut ipso indutus Pontifex a tergo et pectore crucem habeat, suaque mente pie et digne de passione Redemtionis suae signaculum demonstret.

[30]) *Rupert. Tuitiens.* d. divin. offic. Lib. I. cap. 27 (Opp. Venet. 1748. Tom. IV. p. 12): Est autem octavum Archiepiscopis indumentum pro aurea lamina, quod dicitur pallium, ab Apostolica Sede datum: quod a collo circa pectus dependens, situ suo illam, quae valde condecet Episcoporum patrem, et eorum concilii principem, patenter designat humilitatis vel sapientiae torquem. — Illa autem missio (ab apostolica sede) — pallii largitio est, quod ut dictum est a collo dependens,

cenz III.[31], Durantis[32] und Augustinus Patricius[33]. Aus diesen wird, wenn man mit ihnen die heutige Gestalt des Palliums vergleicht, ersichtlich, daß dieselbe öfters gewechselt hat. So kam ehedem auf die linke Schulter ein doppelter Streifen zu liegen, weshalb es nothwendig war. und seither üblich blieb, auf dieser Stelle eine dritte Nadel (— die beiden andern dienen beiden vorne und hinten hinabhängenden Streifen —) anzuwenden[34]. Auch die Farbe und Zahl der Kreuze ist sich nicht gleich geblieben; ehedem, wie bereits das aufgefundene Pallium Leo's des Großen bezeugt[35], wa-

---

humilitatem Domini significat, dicentis: Sicut misit me pater, ego mitto vos.

[31]) *Innoc.* III. d. myster. miss. cap. 63 (Opp. Tom. I. p. 334): Pallium fit de candida lana contextum, habens desuper circulum humeros constringentem et duas lineas sive fascias ex eodem panno, ab utraque parte dependentes; quatuor autem cruces purpureas, ante et retro, a dextris et a sinistris: sed a sinistris pallium est duplex, simplex a dextris; cui in tres partes conciso tres acus infiguntur, quibus consuitur.

[32]) *Durant.* Ration. divin. offic. Lib. III. cap. 17 stimmt beinahe mit Innocenz (Note 31) überein.

[33]) *Chr. Marcell.* Sacr. Caerem. Lib. I. sect. 5. cap. 10 (bei *Chr. G. Hoffmann* l. c. p. 423): Marcellus, Erzbischof von Corcyra, lebte zu Ausgang des fünfzehnten und Anfang des sechszehnten Jahrhunderts; sein Buch, großentheils ein Plagiat aus einem Werke des Augustinus Patricius) überreichte er Leo X.

[34]) *Pertsch* l. c. p. 12.

[35]) Vergl. *Act. Sanctor.* mens. April. Tom. II. p. 21. Remanserat super humero dextro crux parva rubri coloris, quae erat pallii pontificalis; item aliam crucem paulo longiorem ejusdem pallii juxta pectus in parte dextera tenebat. In medio pectoris conspiciebatur una spinula pallii infixa planetae; de pallio vero nihil extabat (Beschreibung der Eröffnung des Grabes

ren diese Kreuze roth (purpurfarben) und noch spätere Schriftsteller sprechen nur von solchen[36]. In der Praxis sind indessen die schwarzen Kreuze, deren zuerst bei dem Pallium Bonifacius' VIII. Erwähnung geschieht[37], recipirt[38], obschon noch Clemens August († 1761), der letzte Wittelsbacher auf dem erzbischöflichen Stuhle von Cöln, ein Pallium mit acht Kreuzen, darunter sechs rothe, trug[39]. Auch diese Zahl bildet eine seltene Ausnahme; in früherer Zeit waren es regelmäßig vier, jetzt sind es sechs.

Die Meinungen über den Ursprung des Palliums sind sehr getheilt. In einer Zeit, die sich darin gefiel, die weltliche Macht der Kirche gegenüber zu erheben und die Rechte der letzteren so viel als möglich als einen Ausfluß jener darzustellen, hat man auch das Pallium

---

Leo's des Großen im Jahre 1607 von Jakob Grimaldi, einem Augenzeugen). Vergl. auch *Bianchini*, Not. ad *Anastas. Biblioth.* Tom. IV. p. 159 sq. — Bianchini, welcher der Eröffnung im Jahre 1714 beiwohnte, sagt davon: Huic vero (phanoni) infixum fuisse pallium pontificale crucibus purpureis insignitum (uti in musivis Leoniani saeculi et consequentium ostenduut summorum Pontificum imagines in Basilicis ac Titulis Romanis superstites) ostendit longior inaurata acus supra pectus conspecta tam a Grimaldo quam a nobis. — S. noch *Bianchi* l. c. §. 2. n. 17. p. 205.

36) *Petra*, Comm. ad Const. Apost. *Pii* II. *P.* Const. *Triumphans*. 3. sect. un. n. 37. (Tom. V. p. 213.). —

37) *Jacob. Card.* d. coron. Bonif. VIII. (bei *Raynald*. Annal. eccles. ann. 1295. n. 2 (Tom. XIV. p. 471): Pallia tunc humeris crucibus candentia nigris Imposuit Levita rubeas, quibus aurea puros Sapphiros defixit acu.

38) *Domin. Giorgi*, de liturg. Rom. Pontif. cap. 25. n. 6.

39) *Pertsch* l. c. p. 21.

aus einer ursprünglichen Verleihung der Kaiser hergeleitet[40]. Man hielt es für einen Mantel, welchen die Kaiser den einzelnen Patriarchen, also auch dem Papste, als ein Ehrengeschenk mitgetheilt hätten. Zur Unterstützung dieser Meinung hat man vornehmlich die Stelle der falschen Constantinischen Schenkungsurkunde, die von der Verleihung des Lorum spricht[41], „welcher den kaiserlichen Nacken deckt", auf das Pallium beziehen wollen[42]. Der Umstand, daß Gratian diese Urkunde in sein Decret aufgenommen hat, verleiht ihr kein größeres Ansehen und wenn erzählt wird, daß der abgesetzte Patriarch Anthimus von Constantinopel sein Pallium in die Hände des Kaisers niedergelegt habe[43], so ist dieß nur ein Beweis mehr für die feindselige Gesinnung jenes Mannes gegen das Oberhaupt der Kirche[44]. Ueberdieß bedienen sich die Päpste, nachweislich wenn nicht seit Symmachus, so doch seit Vigilius, bei der Verleihung des Palliums stets solcher Ausdrücke, welche zeigen, daß für sie die Ursache dazu lediglich in der Autorität oder in dem Wohlwollen des apostolischen Stuhles liege[45].

---

[40]) *Petr. d. Marca*, De concordia int. sacerd. et imper. Lib. VI. cap. 6. — S. auch *Thomassin* l. c. cap. 56. n. 2. p. 387. n. 6. p. 390.

[41]) S. oben Note 6. — Ueber das Lorum s. noch *Florens* l. c. p. 257. — S. die folg. Note.

[42]) S. dagegen *Bianchi* l. c. §. 2. n. 18. p. 207. — *Pertsch* l. c. praef. p. XV. sqq. — *Devoti*, Jus canon. univ. l. c. §. 1. not. 3. p. 123. — *Vespasiani* l. c. p. 15 sqq. — Vergl. auch Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 118. S. 217.

[43]) *Liberat.* Breviar. cap. 21.

[44]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 3. not. 3. p. 127.

[45]) *Vigil. P.* Epist. ad Auxan. Arel. (bei *Mansi*, Concil.

Während diese Meinung, daß das Pallium, welches ohnedieß gerade nur bei strengpriesterlichen Functionen gebraucht wird[46], aus kaiserlicher Verleihung herrühre, als aufgegeben anzusehen ist[47], macht es die Nachfolge des Hohenpriesterthums des neuen Bundes in das des alten sehr wahrscheinlich, daß, wie die Mitra so auch das Pallium in einer nahen Beziehung zu der Kleidung des alttestamentarischen Hohenpriesters[48] stehe. Daß dem so sei, ist z. B. nicht bloß die Meinung des vorhin angeführten Pseudo-Alcuin, sondern Karls des Großen Lehrer selbst faßt die Sache so auf. „An Stelle des Rationale", sagt jener[49], „bedienen sich die Hohenpriester, die wir Erzbischöfe nennen, des Palliums, welches sie von dem heiligen Römischen Stuhl, indem der Apostolicus es gibt, empfangen;" Alcuin nennt ferner das Pallium nicht nur: das Siegel des priesterlichen Amtes[50], sondern auch

Tom. IX. p. 40): b. Petri sancta auctoritate. — *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 56 ad Maxim. Ravenn. Epist. (Opp. Tom. II. col. 787): apostolicae sedis benevolentia. — Der Brief des Symmachus, welcher von der Verleihung des Palliums an den vermeintlichen Erzbischof Theodor von Lorch spricht (s. *Mansi* l. c. Tom. VIII. p. 228: ex caritate apostolica) ist unecht. S. E. Dümmler, Pilgrim von Passau. S. 19 u. ff. — W. Glück, die Bisthümer Norikums (Sitzungsberichte der k. Akademie d. Wissensch. Bd. 17 S. 94 u. ff.)

[46]) *Bianchi* l. c. §. 2. n. 4. p. 185.

[47]) *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Tom. I. p. 123 legt auf die von ihm selbst als unecht anerkannte Schenkungsurkunde Constantins Gewicht.

[48]) *Exod.* XXVIII. 4.

[49]) *Pseudo-Alcuin.* d. divin. off. cap. 38.

[50]) *Alcuin.* Epist. 193. p. 257.

die superhumeralis sanctitas[51]. Eine altgallische Liturgie bezeichnet dasselbe wiederum als das Rationale[52] und **Bruno** von Segni läßt sich darüber also vernehmen[53]: „Es erübrigt von dem Pallium zu reden, unter welchem beides, Superhumerale und Rationale zu verstehen ist; weil es über beiden Schultern des Hohenpriesters liegt, wird es Superhumerale genannt, weil es aber von da herabhängend auf der Brust desselben sich eint, nennt man es Rationale.“ Vornehmlich dem Schulterkleide (Ephod, Ὠμοφόριον) entspricht nun auch die Bedeutung des Palliums[54], indem es von den Päpsten als das Zeichen der Fülle des Priesterthums erklärt wird. So schreibt **Paschalis** II. an den Erzbischof von Calocza[55]: „in dem Pallium, mein Bruder, wird die Fülle des priesterlichen Amtes verliehen“[56]; in gleicher Weise äußerte sich auch Innocenz III. in mehreren seiner Briefe, die in die Decretalensammlung Gregors IX. ihre Aufnahme ge-

---

51) *Alcuin*. Epist. 82. p. 121.

52) *Exposit. antiq. liturg. Gallic.* (bei *Martene*, Thes. Anecd. Tom. V. p. 99): Pallium vero quod circa collum usque ad pectus venit, rationale vocabatur in vetere testamento. So führt auch Chron. Mindens. (bei *Meibom*, Script. rer. Germ. p. 552) folgende alte Verse auf den heiligen Harumbert († 873) an:

Nam hic Praesul honoratur
Mindensis qui vocitatur
Dignitate pallii.
Quod bene rationale
Vocatur et hoc non male.

53) *Bruno Signiens.* d. sacram. eccles. (Opp. Tom. II. p. 604; Rom. 1789.)

54) Vergl. *Devoti* l. c. §. 2. p. 124.

55) S. unten §. 241.

56) Cap. *Significasti*. 4. X. d. elect. (I. 6. p. d.)

funden haben[57]. Eine solche Bedeutung kann aber dem Pallium doch nicht aus einem bloßen Zufalle und eben so wenig aus einer zur gesetzlichen Kraft erhobenen von den Päpsten gemachten Auslegung zugekommen sein, sondern muß irgend einen tieferen Grund haben, und in der That bieten sich dafür auch mehrere Anhaltspunkte.

Zu dem Wesen des Palliums gehört es, wie es regelmäßig bei der Verleihung desselben ausgedrückt wird, daß es von dem Körper des heiligen Petrus entnommen wird[58]; dahin weist auch der alte Gebrauch bei der Benediction der Pallien hin, der vor der Veränderung, welche unter Urban VIII. mit dem Hauptaltare von S. Peter vorgenommen wurde, darin bestand, daß man durch

---

57) Cap. *Nisi specialis*. 3. X. d. usu et auctor. pallii (I. 8.): in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopalis nominis appellatione confertur. — Cap. *Ad honorem*. 4. eod. Sane solus Romanus Pontifex in missarum solemniis pallio semper utitur et ubique, quoniam assumtus est in plenitudinem ecclesiasticae potestatis, quae per pallium significatur. — Cap. *Cum sis*. 6 eod. — Ubicunque fueris in missarum celebrationibus constitutus, diebus solemnibus usum pallii, per quod plenitudo pontificii designatur, poteris libere exercere. — — Cap. *Antiqua*. 23. cit. — pallium quod est plenitudinis officii pontificalis insigne. — Vergl. *Innoc*. III. Epist. Lib. VII. ep. 203. ann. 1205 ad Thomam, Const. Patr.

58) Cap. *Significasti* cit. — insignia, quae a beati Petri tantum corpore assumuntur. — Vergl. *Vespasiani* l. c. p. 42. — Wenn *Hostiensis* Summa ad h. t. sagt: de altari in honorem beati Petri consecrato vel de quocunque vis de mandato domino papae, quia non ubi Roma est ibi Papa est, sed e converso, so möchte dieß doch eine etwas willkührliche Deutung des allerdings richtigen Satzes: Ubi Petrus, ibi Ecclesia sein.

eine Oeffnung[59] (billicus, cataracta) in der Confession[60], die Pallien auf den Körper des heiligen Petrus herabließ[61], wo sie dann eine Nacht hindurch liegen

---

[59]) *Anast. Biblioth.* Bened. III. p. 302: Et in ecclesia b. Petri principis Apostolorum nutritori suo prae nimio amore exardescens ad cooperiendum billicum confessionis fecit coperculum ex auro purissimo, pen. lib. tres. — S. noch *Du Cange* s. v. Cataractae S. Petri.

[60]) Act. Sanct. mens. Jan. Tom. VII. — *F. M. Turrigio*, Delle sagre grotte Vaticane.

[61]) Vergl. *Ciampini*, De sacris aedificiis a Constantino M. constructis. cap. 4. sect. 3. p. 50. — So sagt auch *Christoph. Marcellus* (bei *Hoffmann* l. c. Tom. II. p. 423): Per canonicos Basilicae ponuntur (pallia) super corpora Petri et Pauli Apostolorum sub altari majori, ubi factis de more vigiliis, illa per noctem dimittunt, deinde restituunt subdiaconis, qui in loco honesto ea conservant. Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Rerum ecclesiasticarum* ann. 1748. (Bened. XIV. Bullar. Tom. II. p. 974). — S. auch Card. *Borgia*, Vaticana Confessio. (Rom. 1776. 4.) p. 69. Hier werden (p. 219 sq. p. 234) die Stellen aus älteren Schriftstellern mitgetheilt, auf welche sich *Bened.* XIV. l. c. bezieht, nämlich *Petr. Mallius*, Vatic. Basil. Canon. Hist. Vatic. Conf. ad Alex. III. (*Acta Sanct.* Jun. Tom. VII. p. 38): Et quoniam haec sacrosancta Dei et b. Petri basilica est fundamentum et caput omnium aliarum ecclesiarum — quadam praerogativa in ea tantum vigilantur pallia, quae Romanus Pontifex mittit Patriarchis et Archiepiscopis per universum orbem constitutis. Et inde est quod legatis S. R. E. dicit: „Accipe pallium de corpore b. Petri sumptum in plenitudinem officii tui.“ Itaque cum vigilamus pallii, facimus solemnes vigilias in Confessione b. Petri: cantantes vigilias, quas consuevimus cantare in festis ejusdem Apostoli. Et de antiqua consuetudine habemus ad bibendum de Confessione abundanter optimum claretum. — *Addit. ad P. Mallii* Hist. cap. 1. auct. Canon. Rom. temp. Coelest. III. Qualiter debemus

pannos laneos, unde fiunt Pontificalia (Pallia) ad b. Petri corpus vigilare. Sicut vidi ego Presbyter Romanus, hujus sacrosanctae basilicae canonicus ad posteritatis memoriam scribo. Acceptis de altare faculis et cereis ad legendas lectiones et orationes vigiliarum, nec non incenso; circa sero conveniunt Canonici ad altare s. Leonis Papae: et presbyter hebdomadarius accipit ipsos pannos complicatos et involutos in sindone, praecedentibus tam mansionariis cum incenso et faculis accensis, quam Canonicis; intrat ad corpus b. Petri et ponit eos super altare et faculae ante altare ponuntur, Tunc chorus cujus est cantus, incipit antiphonam: „Si diligis me, Simon Petre“ et reliqua cum suis psalmis Versic. „Tu es Pastor ovium.“ Tres lectiones leguntur in libro stationali. „Petrus et Johannes ascendebant in templum.“ Et cantatis duobus responsoriis, quae volvuntur de s. Petro, deinde sequitur: „Te decet laus.“ Et oratio: „Deus, qui b. Petro Apostolo tuo collatis clavibus.“ Sic reportantur, sicut allata fuerunt. Si altero die cantatur Missa super majori altari, ponantur ibi; et post completam Missam tollantur: sin autem, reddantur misso Domini Papae, et dantur Canonicis, quoties has vigilias celebrant, tres solidi Provenienses pro clareto: faculae vero Camerario Canonicorum remanent, quae de altari communi cum cereis et incenso et Proveniensibus dantur. Sic vidi tempore Domini Coelestini fieri. — *Mapheus Veghius Landensis*, Vatic. basil. Canon. († 1457), de reb. antiq. memorab. basil. Vatic. (Acta Sanct. l. c. p. 75): Haud mirari etiam quemquam oportebit, si basilicam s. Petri, quam Deus tantis tamque admirabilibus signis illustravit, summi utique Pontifices summe dilexerunt, summis quoque favoribus et privilegiis supra ceteras omnes extulerunt. Quo loco quod primum occurrit, non indignum illud memoratu videtur, quod cum Romani Pontifices Archiepiscopis et Patriarchis pallium per omnem orbem missuri essent, non alium, quam hunc ipsius sanctissimi altaris locum, ubi res tantae dignitatis tantaeque praeeminentiae consecraretur, digniorem electioremque advertere potuerunt. Unde illud fit, quod legatus S. R. E. di-

blieben[62]. Die Benediction selbst wird auch gegenwärtig, wie sie Benedict XIV. in seiner Constitution *Rerum ecclesiasticarum* vorgeschrieben hat, in der Vigil des Todestages des Apostelfürsten von dem Papste selbst oder einem Cardinale vorgenommen[63].

Hiermit darf ein Gebrauch, welcher ehedem bei der Alexandrinischen Kirche stattfand, in Verbindung gebracht werden. Es war daselbst Sitte, daß, wenn der Bischof gestorben war, sein Nachfolger erst dann vollständig als rechtmäßiger Inhaber des Patriarchenstuhles angesehen wurde, wenn er bei der Leiche seines Vorgängers Nachtwache gehalten und, indem er denselben dann mit eigenen Händen begrub, von dessen Halse das Pallium des heiligen Marcus genommen hatte[64]. Auf diesen Gebrauch

---

cit: „Accipe pallium de corpore b. Petri sumptum, in plenitudine officii." Quorum consecrationem, cum locum ipsum, quem sub altari positum, Confessionem b. Petri appellant; tum processionis devotio officiique solemnitas, maximam jure merito sanctissimamque videri facit. Nam praeter psalmos poenitentiales et litanias, ac cetera sacrarum orationum mysteria eaedem etiam, quae in Apostoli Petri die festo solent vigiliae magna cum exsultatione decantatae, celebrantur. Cui accedebat aliud, quod nunc nescio qua causa exelavit non modicum hilaritatis et laetitia monumentum. Nam perfectis divinis consolationibus, tum consolari corpore incipiebant, exhibebantque omnibus abundanter optimum vinum optimis aromatibus medicatum. — S. noch *Mabillon*, Museum Ital. Tom. II. Comment. in Ordin. Roman. p. CXXXI. —

[62]) *Nic. d. Bralion* l. c. p. 66. — *Vespasiani* l. c. p. 44.

[63]) *Bened.* XIV. Const. *Rerum.* cit.

[64]) *Liberatus* l. c. c. 10. p. 140 (ed. Paris. 1675): Consuetudo est Alexandriae illum qui defuncto succedit, excubias super defuncti corpus agere, manumque ejus dexteram capiti

spielt auch Isidorus von Pelusium an, wenn er an Cyrillus schreibt: er stelle durch sein Gewand den heiligen Marcus dar[65]. Wenn man sich erinnert, daß der Patriarchat von Alexandrien durch Marcus gegründet worden war[66], so dürfte auch darin eine Beziehung auf Petrus erkennbar sein, zugleich aber es nahe gelegt werden, daß auch zu Rom das Pallium des heiligen Petrus, wie dort das seines Schülers[67] Marcus durch dessen ersten Nachfolger Anianus, wirklich zuerst durch den unmittelbaren Nachfolger Petri, durch den heiligen Linus, als ein Zeichen der vollständigen Succession in seine Gewalt, von dem Körper desselben genommen worden und dann

suo imponere et sepulto manibus suis, accipere collo sui beati Marci pallium et tunc legitime sedere.

[65]) *Isid. Pelus.* Epist. Lib. I. ep. 370. — Auch *Epiph.* Haeres. 69. c. 11 deutet darauf hin, daß in Alexandrien der Gebrauch geherrscht habe, den neuen Bischof sogleich nach dem Tode des letztverstorbenen zu wählen und *Acac.* Ep. Const. Epist. ad Simpl. P. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 805) darauf, daß es dort als ein besonderer Frevel gegolten habe, vor der Beerdigung des verstorbenen Patriarchen sich des Bisthums zu bemächtigen. — Qui Petrus — media nocte, adhuc jacente cadavere illius (Timothei, decessoris), qui paternos canones subverterat, insepulto, subripuit in sedem, sicut ipse arbitratus est, uno et solo praesente et eo, qui consors illius insistebat insaniae. — Vergl. *Lupus* l. c. cap. 12. p. 194. — *Soller*, Hist. Patriarch Alex. (*Acta Sanctor.* m. Jun. Tom. V.) —

[66]) S. oben Bd. 2. §. 69.

[67]) Vergl. *Leon. M.* Epist. ad Dioscur. — nefas est credere, quod sanctus discipulus ejus Marcus, qui Alexandrinam primus Ecclesiam gubernavit, aliis regulis traditionum suarum decreta formaverit, cum sine dubio de eodem fonte gratiae unus spiritus fuerit discipuli et magistri, nec aliud ordinatus tradere potuerit, quam quod ab ordinatore suscepit. —

auf dessen Nachfolger so lange vererbt worden sei, bis daß es durch hohes Alter verzehrt[68] durch ein anderes hat ersetzt werden müssen. Es spricht dafür indessen nicht blos jenes Beispiel der Alexandrinischen Kirche, sondern man findet Aehnliches auch bei den übrigen Patriarchaten, hinsichtlich Roms darf aber auf ein merkwürdiges Zeugniß eines alten Kirchenschriftstellers aufmerksam gemacht werden. In einer Predigt über die Epiphanie, welche man auch wohl dem berühmten Kirchengeschichtschreiber Eusebius von Cäsarea zugeschrieben hat, sagt jener in dieser Beziehung Folgendes[69]: „Nichts ist altehrwürdiger als jenes priesterliche Kleid unsres Archipräsul, welches an die Stelle des aus Byssus und Gold gewebten Ephod getreten ist und mit welchem zum Zeichen der vollsten Gewalt zuerst Linus bekleidet worden ist, der, wie wir aus alten Schriftstellern entnehmen, diesem Kleide Bedeutung und Namen gegeben und es als Pallium bezeichnet hat." Aehnliches findet sich auch in einer Homilie über die priesterlichen Gewänder, welche unter dem Namen des heiligen Maximus in Umlauf gekommen ist. „In dem Gesetze der Gnade", heißt es darin, „ist der alte Ephod unser Pallium, von welchem unsere Patriarchen glauben, daß es von Linus, dem zweiten Papste nach Petrus, als ein besonderes Privilegium der Gewalt unsern gotterfüllten Bischöfen gegeben worden sei." Berücksichtigt man ferner, daß, worüber schon das alte Liber diurnus Auskunft gibt, die Consecration des Papstes an der Confession Petri ge-

---

[68]) S. Note 78.

[69]) Vergl. *Christ. Marcellus* l. c. —

schieht[70] und daß er hier das Pallium empfängt[71], oder vielmehr aus eigener Autorität sich anlegt[72], so steigt dieser mit dem Pallium Petri bekleidet, gleichsam ein anderer Petrus, aus dessen Grabe hervor[73]. Wie er hier nun als Stellvertreter Petri erscheint, so lieh er dann das Pallium vorzugsweise denen, welchen er als seinen Stellvertretern die Ausübung einzelner seiner Primatialrechte übertrug.

Eine solche Vererbung des Palliums kam auch bei der Kirche von Jerusalem vor, wo der Uebergang des Omophorion des heiligen Jakobus des Theadelphen, bis auf die Zeiten des Patriarchen Theodosius dauerte, welcher von den Arabern bedrängt, dasselbe an Ignatius den Patriarchen von Constantinopel sendete[74]. Nach einer späteren Sage soll auch seit den ersten Bischöfen dieser Stadt, Metrophanes und Alexander, die Sitte geherrscht haben, daß der Nachfolger seines Vorgängers Pallium empfing[75]. Diese Nachricht ist

---

[70]) Nur er kann hier consecrirt werden. Vergl. *Martene*, De antiquis ritibus. Tom. II. p. 11.

[71]) *Lib. diurn. Rom. Pontif.* (ed *Garner*.) cap. 2. tit. 8. (bei *Hoffmann* l. c. Tom. II. p. 47: Procedit Electus de secretario — et venit ad confessionem — postmodum adducuntur Evangelia. — Tunc Episcopus Ostiensis consecrat eum Pontificem. Posthacc Archidiaconus annectit ei pallium, deinde ascendit ad sedem (vergl.: „et tunc legitime sedere" in Note 64).

[72]) Vergl. *Gagliardi* l. c. p. 227. —

[73]) *Vespasiani* l. c.

[74]) *Nicet. Paphlago.* Vita S. Ignat. Constant. — Vergl. *Devoti* l. c. §. 2. not. 4. p. 125.

[75]) Acta *Metrophan.* (Biblioth. Phot.): Metrophanes post evangelii lectionem nonnulla ad populum locutus, Alexandrum presbyterum absentem, archiepiscopalis sedis successorem

jedoch wenigstens in Betreff der genannten Personen erheblichen Zweifeln unterworfen[76] und man scheint späteren Gebrauch in eine frühere Zeit zurückdatirt zu haben. Auch die Bischöfe von Antiochien scheinen jedesmal das von ihrem Vorgänger getragene Pallium von dem dortigen Altare des Apostelfürsten entnommen zu haben[77]. Die zur Einheit mit Rom zurückgekehrte Kirche von Armenien[78] bietet, wie die von Trier[79], ebenfalls ein Beispiel des erblichen Ueberganges jenes Zeichens der Fülle des priesterlichen Amtes dar.

Gehören nun die Patriarchalkirchen mit Ausschluß der von Constantinopel, der apostolischen Zeit an und erscheint bei ihnen das Pallium in einem unverkennbaren Zusammenhange mit der apostolischen Succession, so dürfte dasselbe schon seinem ersten Ursprunge nach eine

---

renunciat. Populus vero uno ore cum ipso Imperatore aliquot locis exclamavit: Dignus est. Deinde sacra mensae altaris humerale imponit, praecipiens hoc successori servari. — Vergl. *Lupus* l. c. cap. 12. p. 194.

76) *Pertsch* l. c. p. 91.

77) *Lupus* l. c. cap. 12. p. 196 sqq.

78) Vergl. *Gregor.* IX. Ep. Epist. Lib. XI. ep. 398 ad Constantin. Pazerpertens. (bei *Clem. Galanus*, De concordia Romanae Ecclesiae cum Armena. Tom. I. (s. auch *Rainald*, Annal. ecclesiast. ann. 1239. n. 83; Tom. XIII. p. 490): Quibusdam petitionibus per nuntios tuos nobis ex parte tua exhibitis, ad gratiam exauditionis admissis, petitum a te pallium, tuo, quod olim antecessoribus tuis fuit ab apostolica Sede concessum, jam quasi prae nimia vetustate consumpto, nec non mitram, stolam et annulum in signum dilectionis et gratiae ac tuae devotionis indicium, fraternitati tuae mittimus. — Vergl. *Lupus* l. c. cap. 12. p. 196.

79) S. oben

tiefe, ihm bereits von den Aposteln[80] und namentlich von dem Apostelfürsten selbst gegebene Bedeutung gehabt haben, jene Bedeutung, die ihm Paschalis II. und Innocenz III. beilegen[81]: daß es das Zeichen der priesterlichen Gewaltfülle sei. Da nun das hohe Priesterthum des neuen Bundes sich an das des alten Bundes anschloß, so liegt der Gedanke nicht fern, daß auch das hochpriesterliche Schulterkleid aus diesem in jenes hinübergenommen wurde. Für diese Auffassung, für welche schon viele Beispiele angeführt sind[82], spricht auch der Umstand, daß im Oriente, der für die ältere Zeit die meisten Nachrichten über das Pallium bietet[83], die Bezeichnung Omophorion die übliche dafür war. Auch sind es die orientalischen Kirchenschriftsteller und Concilien, in welchen zuerst die Idee ihren Ausdruck fand, daß das über den Schultern zu tragende Kleid Christus als den guten Hirten symbolisire, der das verirrte Schaf auf seinen Schultern zur Heerde zurücktrage. So sagt Isidorus von Pelusium[84]: „das Pallium des Bischofs[85] aus Wolle und nicht aus Flachs gewebt, bedeutet das

---

[80]) *Rupert.* Abb. Tuitiens. d. divinis offic. Tit. I cap 27. (Opp. Tom. IV. p. 12.)

[81]) S. oben Note 56 und 57.

[82]) Vergl. eben Note 49. u. ff.

[83]) Vergl. *Pertsch* l. c. p. 91. sqq.

[84]) *Isid. Pelus.* l. c. *Τὸ δε τοῦ Ἐπισκόπου ὠμοφόριον ἐξ ἐρεάς ἀλλ᾽ οὐ λίνου, τὴν προβάτου δορὰν σημαίνει ὅπερ πλανηθὲν ζητήσας ὁ Κύριος ἐπὶ τῶν οἰκείων ὤμων ἀνέλαβεν. Ὁ γὰρ ἐπίσκοπος εἰς τοῦ Χρίστου τὸ ἔργον πληροῖ· καὶ δείκνυσι διὰ τοῦ σχήματος, ὅτι μιμητής ἐστι τοῦ ἀγάθου καὶ μεγὰλου ποιμένος τάς ἀσθενείας φέρειν τοῦ ποιμνιοῦ προβεβλημένος.*

[85]) S. unten §. 241.

Bließ jenes verirrten Schafes, welches der Herr gesucht und nachdem er es gefunden, auf seine Schultern genommen hat. Denn der Bischof, welcher Christus vorstellt, verwaltet dessen Amt und zeigt schon in seiner Kleidung durch jene Bürde, daß er der Nachahmer jenes guten und großen Hirten sei, welcher die Mängel seiner Heerde zu tragen sich zum Ziel gesetzt hat." So erzählt auch Eustachius im Leben des Bischofs Eutychius von Constantinopel[86]: „er wird unter dem Gebet und durch die Hand der Bischöfe mit dem heiligen Geiste gesalbt, nimmt das Symbol des irrenden Schafes auf seine Schultern, steigt auf den hohen Stuhl hinauf und sitzt auf dem Thron." Es wurde daher auch geradezu die Bezeichnung: „Hirtenvließ" auf das Pallium angewendet[87]. Diese mystischen Bezeichnungen sind nun zwar allerdings für sich allein nicht als der Ursprung des Palliums anzusehen, indessen, sobald dasselbe einmal das Hohepriesterthum des neuen Bundes ausdrückte, war das Bild Christi als des guten Hirten, welches, wie die Ueberreste alter Malereien in den Katakomben zur Genüge bezeugen, den Christen der ersten Jahrhunderte ganz besonders zusagte[88], wie von selbst gegeben. Isidorus von Pelusium erzählt[89] außerdem, daß die

---

[86]) S. *Henschen et Papebroch* in *Act. Sanct.* d. 6. April. in Vit. Eutych. §. 25.

[87]) *Synod. Concil. Const.* III. ann. 680 ad Agath. P.: Pastoritia pelle (ποιμαντικῆς δορᾶς) merito ipsum denudavimus.

[88]) Vergl. *Arringhi*, Roma subterranea. Lib. VI. cap. 18 (Tom. II. p. 290 sqq.).

[89]) *Isid. Pelus.* l. c. (Note 84.) Vergl. *Symeon. Thessal.* d. sacr. ordinat. cap. 7 (bei *Morinus*, d. sacr. ordinat. P. II. p. 133.). —

Bischöfe das Pallium beim Evangelium, in welchem der gute Hirte selbst spräche, abgelegt hätten[90], und wenn dieser Schriftsteller des fünften Jahrhunderts die Wolle als den eigentlich dazu gebräuchlichen Stoff bezeichnet[91], so erklärt sich dadurch um so mehr die gewiß alte Sitte der Römischen Kirche: daß jährlich am Tage der heiligen Agnes, deren Name selbst schon die Unschuld des Lammes ausdrückt, in der ihr gewidmeten Kirche auf der Romentanischen Straße zwei Lämmer benedicirt werden, aus deren Wolle dann die Pallien von den Händen frommer Klosterfrauen gewebt werden[92]. Dieser ganze Ideenkreis ist daher dem Occidente wohl nicht in späterer Zeit zugeführt worden, wenn auch unter den Päpsten der deutsche Clemens der erste ist, der in seinem

---

[90]) Auf die Wiederherstellung dieses Gebrauches scheint *Conc. Const.* IV. ann. 869. can. 27 (graece. 14) zu zielen. Vergl. *Florens* l. c. p. 260.

[91]) S. oben Note 84. Allerdings berichtet *Joh. Diacon.* Vita S. Gregor. M. Lib. IV. cap. 80. Gregor habe ein Pallium bysso candente contextum getragen; allein dieß ist wohl nur eine Ausschmückung des hundert und fünfzig Jahre später lebenden Biographen. Vergl. *Vespasiani* l. c. p. 54. S. auch *Ang. Rocca*, De S. Gregorii ejusque parentum imagnibus. (Opp. Tom. II. p. 372.) —

[92]) Das Nähere s. bei *Chr. Marcellus* l. c. p. 422. — S. auch *Onuphr. Panvin.* Interpr. vocum eccles. (bei *Fleury* l. c. P. IV. p. 386): Antiquitus candidi agni sine macula nutriebantur a monialibus albis S. Andreae prope S. Marcellum de Urbe, postea ea cura ad moniales S. Hagnetis extra Urbem in via Nomentana translata est, hodie est monialium turris speculi. Qui dominica in albis circuibant altare S. Petri. Ex ejusmodi agris sumitur lana, de qua per easdem virgines pallia texuntur.

Schreiben an den Bischof Johannes von Salerno[93] denselben weiter ausführt.

Gegen die Fortdauer des Ephod in dem neuen Bunde läßt sich nicht einwenden, daß die gegenwärtige Gestalt des Palliums eine ganz andere sei. Abgesehen davon, daß das Schulterkleid gleich bei seiner Aufnahme in dem neuen Bunde eine Veränderung erfahren, vielmehr eine Bekleidung der Schultern, indem sie Zweck und Bedeutung des Ephod wiedergab, genügend erscheinen konnte, hat das Pallium ja ohnedieß im Laufe der Zeit so manchen Wechsel erfahren[94]. Anders war seine Gestalt im Orient, anders im Occident, und auch hier ist sie nicht gleich geblieben[95]. Am Wenigsten läßt sich jener Einwand von dem Standpunkte aus erheben, auf welchem man das Wort Pallium in der Bedeutung eines wirk-

[93]) *Clement* II. *P.* Epist. ad Joann. Salernit. (bei *Hardouin* l. c. Tom. VI. P. I. col. 923): — In quo (pallio) quia de vellere ovis est, intellige te ovium pastorem. Et quia eo circumcingeris et etiam circa humeros portas, cognoscas et undique circumspicias, ne aliqua erret et in morsus incidat luporum. Quod si aliquando, quod absit, contigerit: eam habeas in humeros ad caulam reportare, et pristinae societati coadunare. Quod vero ante et retro crux Domini habetur, illud Apostolicum semper ante oculus tuae mentis habere: Mihi mundus crucifixus est et ego mundo.

[94]) Vergl. *Card. Bona*, Rer. liturg. Lib. I. cap. 24. §. 16. (Opp. Amstel. 1677. p. 462.) — *Lupus* l. c. cap. 7. p. 175.

[95]) Daß das Pallium ein Mantel gewesen sei darf man auch daraus nicht schließen, daß *Zonaras*, Annal. Lib. XV. n. 5 erzählt: Anastasius, welcher dem Patriarchen Germanus auf dem Fuße folgte, sei diesem auf das Omophorion getreten; Zonaras spricht hier von der Stola, einem langen Kleide mit Aermeln. Vergl. *Lupus* l. c. cap. 7. p. 174.

lichen Mantels, wie ihn Petrus getragen habe, nehmen will[96]. Die gegenwärtige Gestalt ließe sich aus einem Mantel wohl noch schwieriger als aus einem Schulterkleide erklären, es sei denn, daß man annehmen wollte, daß von dem Mantel Petri (der, wie im alten Bunde der Mantel des Elias auf den Elisäus überging[97], allerdings eine Succession ausdrücken könnte) durch die Nachfolger des Apostelfürsten einzelne Streifen abgelöst[98] und diese dann, als Zeichen der Theilnahme an der hochpriesterlichen Gewaltfülle Petri Andern mitgetheilt, zugleich auch auf dem Wege einer Metonymie Pallien genannt worden seien.

---

[96]) *Vespasiani* l. c. p. 41.

[97]) 3 *Reg.* XIX.

[98]) *Vespasiani* l. c. p. 66. Derselbe macht p. 43 darauf aufmerksam, daß auf alten Bildern die im Grabe oder in einem Sarge liegenden Leichname öfters in Binden eingewickelt dargestellt werden: defuncti enim corpus ita linteo seu Pallio advolvitur, ut albis quibusdam fasciis circulatum ad spirae modum deductis opposito respondere videtur Pallii typo, nec non locutioni illi: „de corpore S. Petri." In der Bedeutung eines Todtenkleides findet sich Pallium bei *Apulej.* Metamorph. 3 (arrepto pallio, retexi corpora) und Florid. 4 (pallio cadavera operiri et philosophos amiciri). — Wegen des Gebrauches von den Leichen der Päpste Theile der Kleidung z. B. die Dalmatiken, aus Andacht hinwegzunehmen s. *Gregor. M.* Decr. 4. (Opp. Tom. II. col. 1289.)

§. 241.

β. Das Recht der Verleihung des Palliums.

Sowie der Papst ausschließlich berechtigt ist, bei jeder gottesdienstlichen Function, Seelenmessen nicht ausgenommen[1], und an jedem Orte das Pallium zu tragen[2], so steht es gegenwärtig als Grundsatz fest, daß, während die Vererbung des Palliums fast gänzlich aufgehört hat[3], auch nur er allein befugt ist, dasselbe zu verleihen[4]. Die erste Nachricht von der Ertheilung des Palliums[5] durch den Papst gehört in das Jahr 336; sehr viele Beispiele geben die Briefe der Päpste während des sechsten Jahrhunderts, namentlich Gregor's des Großen, in welchen regelmäßig auf die längst bestehende sehr alte Sitte und Gewohnheit verwiesen wird[6].

---

1) Vergl. *Florens*, Com. ad Tit. d. usu et auctor. pallii (T. 8.) Opp. jurid. Tom. I. p. 267; durch besonderes Privilegium kann selbst dieses Recht verliehen werden. Vergl. Cap. *Sane*. 7. X. h. t.

2) Cap. *Ad honorem*. 4. X. h. t. (§. 240 Note 57).

3) Johann XXII. verlieh dem Erzbischof von Soltana in Persien das Pallium für ihn und zugleich für seine Nachfolger. — *Joann.* XXII. Const. *Cupientes*. ann. 1318. (bei *Rainald* Annal. l. c. n. 6. Tom. XV. p. 169.) Die Mauriner (*Du Cange* s. v. pallium) geben an, daß Clemens V. dem Erzbischof von Peking und seinen Nachfolgern (Archiep. Cambaliensis) das Pallium ertheilt habe. Vergl. *Rainald*. l. c. ann. 1307. n. 30. p. 27.

4) Vergl. *Gagliardi*, Institutiones jur. can. Tom. I. p. 227.

5) S. unten S. 639

6) Gregor bedient sich nicht bloß öfters des Ausdruckes: ex more transmisimus (*Greg. M.* Epist. IV. ep. 1. col. 682; 125. 1034.) oder ex more deferendum (Lib. IX. ep. 81. col. 992), sondern

Die Verleihung des Palliums hat zunächst den Sinn, daß auf den Beliehenen die stellvertretende Ausübung einzelner der in dem Primate enthaltenen Rechte übergehen soll. Daraus wird erklärlich, daß in früherer Zeit vornehmlich diejenigen Bischöfe von dem Papste mit dem Pallium bekleidet wurden, die er als apostolische Vicarien[7] im eigentlichen Sinne des Wortes bestellte[8]. So empfingen regelmäßig die Bischöfe von Arles jenes Ehrenzeichen[9]; daß sein Vorfahr Symmachus es dem Cäsarius gegeben habe[10], bemerkt Vigilius, als er dessen Nachfolger Auxanius das Pallium mit dem Beifügen verleiht, daß ihm, der seine Stelle vertrete, diese Ehre nicht fehlen solle[11]. Auch sollte Auxanius'

sagt auch: juxta antiquum morem (Lib. V. ep. 53 col. 781), antiquae consuetudini debere (Lib. IX. ep. 122. col. 1031), antiquae consuetudinis ordine provocatus (Lib. VI. ep. 9. col. 798; ep. 16. col. 806), secundum morem pristinum (Lib. V. ep. 11. col. 737), sicut prisca habuit consuetudo (Lib. V. ep. 55. col. 785), prisca consuetudo obtinuit (Lib. IX. ep. 11. col. 937), priscam consuetudinem sedis apostolicae repetere (Lib. V. ep. 53. col. 781). Vergl. auch Lib. IX. ep. 81. col. 992: quae sunt consuetudinis non negamus. — S. noch *Lupus*, de Afric. Eccl. appell. Rom. 9 (Opp. Tom. VIII. p. 183.).

7) S. unten §. 261.

8) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 15. n. 7.

9) *Gregor. M.* Epist. Lib. XI. ep. 64. col. 1156. (Can. *In Galliarum.* 3. C. 25. Q 2.) —

10) *Acta Sanct.* m. Aug. Tom. VI. p. 71. Vergl. Conc. Gall. Tom. I. p. 858. n. 5.

11) *Vigil. P.* Ep. 7. ad Auxan. (bei *Mansi*, Concil. Tom. IX. p. 40): Et quia digna credimus ratione compleri, ut agenti vices nostras Pallii non desit ornatus; usum tibi ejus,

Nachfolger Aurelianus als Vicar des apostolischen Stuhls seinen Vorgängern nicht nachstehen. Darum hielt Vigilius für nothwendig, ihm ebenfalls das Pallium zu verleihen[12], während Pelagius I., als er dem Sapaudus, welcher wie jener auf dem bischöflichen Stuhle von Arles saß, die gleiche Ehre erweist, davon sagt: wer auf so hohem Gipfel stehe, müsse auch mit ausgezeichnetem Gewande geschmückt sein[13]. Dessen Nachfolger Virgilius findet Gregor der Große sich veranlaßt, bei Verleihung jenes Kennzeichens darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Pallium und in dem Vicariat nicht blos ein äußerer Schmuck gesucht werden solle[14]. Eben so gibt derselbe

---

sicut decessori tuo praedecessor noster sanctae recordationis Symmachus legitur contulisse, beati Petri sancta auctoritate concedimus.

[12]) *Vigil. P.* Ep. 10 ad Aurelian. (bei *Mansi* l. c. p. 46): Sed ne in aliquo sedis nostrae Vicarius minor decessoribus videatur, necessarium fore credidimus Pallii vobis usum, quemadmodum decessori vestro hactenus dederamus, praesenti auctoritate concedere.

[13]) *Pelag.* I. *P.* Ep. 12. ad Sapaud. (bei *Mansi* l. c. p. 725): Usum quoque pallii tibi alacriter affectioseque concedimus, pariter etiam pallium dirigentes: ut in tanti loci fastigio constitutus, praeclaro quoque habitu decoreris. In einem Briefe an König Childebert I. (Ep. 13. p. 726) bemerkt Pelagius in Beziehung auf das verliehene Pallium: quia in scrinio ecclesiastico hujuscemodi exempla reperimus.

[14]) *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 53. col. 781: — absit ne aut transitoriae potestatis culmen, aut exterioris cultus ornatum in vicibus nostris ac pallio quaesisse te suspicer. Diese Worte wiederholt nachmals Papst Johann VIII., als er

heilige Papst wie dem Bischof von Thessalonich[15], so auch an Johannes den Bischof von Acrida[16] wegen des Vicariates das Pallium, und aus demselben Grunde verleiht er es, alter Gewohnheit gemäß, an Leander von Sevilla[17].

Trotz dieser mannigfachen Beispiele des Zusammengehörens von Vicariat und Pallium knüpft sich dennoch die Verleihung des letzteren nicht blos an das eigentlich sogenannte apostolische Vicariat, so daß keineswegs aus jener auf dieses geschlossen werden darf[18]. Schon frühzeitig sind auch andere Bischöfe, namentlich Metropoliten, mit dem Pallium bekleidet worden, ja jene erste Nachricht von der Ertheilung dieses Ehrenzeichens bezieht sich auf einen Bischof, den von Ostia[19], welcher nicht Metropolitanrechte hatte, wohl aber dazu ausersehen war, den Nachfolger Petri zu consecriren. Bei ihm war es also die nahe Verbindung mit Petrus, die ihm die Ehre des Palliums gerade für den besonderen Fall der Consecration[20] zuführte. Aber auch in allen jenen andern

---

dem Rostagnus von Arles das Pallium verleiht (*Joann.* VIII. Ep. 36. ad Rostag. *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 31.).

15) *Gregor. M.* Epist. Lib. II. ep. 22. col. 585.

16) *Gregor. M.* Epist. Lib. II. ep. 23. col. 586 (Can. *Pallium.* 10. D. 100.). — Vergl. oben Bd. 2. §. 72. S. 71.

17) *Gregor. M.* Epist. Lib. IX. ep. 122. col. 1031.

18) Vergl. *Noris*, Hist. Pelagian. Lib. I. cap. 20. (Opp. ed. Amstel. p. 84.)

19) *Anastas. Biblioth.* Marc. I. (ann. 336.). Hic constituit ut Episcopus Ostiensis, qui consecrat Episcopum Urbis, pallio uteretur.

20) *Anonym. Vatic.* bei *Baron.* Annal. eccles. ann. 1100. n. 6 (Tom. XII. col. 4.). — *Robert. de Monte.* ann. 1182

Fällen diente das Pallium als ein Zeichen eines besonderen Bundes mit Petrus, ja unter Umständen als ein Sinnbild der Mission[21] des von Christus dem göttlichen Hirten eingesetzten stellvertretenden Hirten. Das Pallium, von dem Körper des heiligen Petrus genommen, war der Ausdruck eines besonderen Privilegiums und wenn es vorzugsweise, wenn auch zu allen Zeiten keineswegs ausschließlich, den Metropoliten gegeben wurde, so geschah dieß deßhalb, weil diese durch den Uebergang von päpstlichen Primatialrechten auf sie[22], schon ohnedieß in einer näheren Verbindung zu Petrus standen und dieser ihrer Stellung gemäß auch einen vorzüglichen Anspruch darauf zu haben schienen. Aber eben als eine besondere Gnade von dem Apostelfürsten herrührend, sollte es demjenigen, der es empfing, nicht blos Vorzüge verleihen, sondern auch die Tugenden Petri, vor allen andern die Demuth[23] lehren. Nicht erst Innocenz III. ist es

(*Pertz*, Mon. Germ. hist. Tom. VIII. p. 531.). — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 8.

[21]) *Rupert. Tuit.* d. divin. offic. Lib. I. c. 27. Initium fidei habentes ab Apostolica Sede, regulam hanc Metropolitanae observant Ecclesiae, ut neminem habeant Pontificem, nisi ab eadem Sede missum, a qua primus illis praedicator fidei missus est (vergl. oben §. 219. S. 322.). Illa autem missio supradicti pallii largitio est.

[22]) S. oben §. 219. S. 315.

[23]) *Gregor. M.* Epist. Lib. IV. ep. 1. col. 682. — peto, ut dum hoc suscipitis, ejus honorem et genium ex humilitate vendicetis. Vergl. Lib. III. ep. 56. col. 665. wo Gregor dem Erzbischof Johann von Ravenna in Bezug auf unbefugten Gebrauch des Palliums schreibt: Pervenerat — ad nos quaedam in Ecclesia vestra contra consuetudinis atque humilitatis tramitem geri.

gewesen, der in seiner Erklärung der mystischen Bedeutung des Palliums auf die Tugenden, welche es ausdrücke, hinweist[24], sondern schon Gregor der Große führt weitläufig aus, wie die Bürde[25] des Palliums die strengste Beobachtung aller christlichen insbesondere apostolischen Tugenden erheische. So schreibt er an Maximus von Salona[26]: „Dieses Kleides Ehre ist die Demuth und die Gerechtigkeit. Darum beeile dich, mein Bruder, im Wohlergehen dich demüthig zu erweisen und in den etwa eintretenden Widerwärtigkeiten in Gerechtigkeit fest zu stehen; sei freundlich den Guten, den Bösen aber entgegen; laß dich nicht bestechen durch die Miene dessen, der wider, und mache die Miene dessen, der für die Wahrheit spricht, nicht befangen. Die Werke der Barmherzigkeit übe nach dem innern Werth der Sache, aber selbst da begehre sie zu üben, wo dieser fehlt. Mit den Schwachen leide mit, freue dich mit denen die das Gute wollen; Anderer Schaden erachte als den deinen, über Anderer Freude frohlocke als sei sie deine; sei streng in Bestrafung der Laster und mit süßer Rede nähre die Tugenden in deinen Zuhörern, im Zorne sprich das Urtheil ohne Zorn, in der Ruhe gib die gebührende Strenge nicht auf. Dieß ist, geliebtester Bruder, der Sinn des empfangenen Pal-

---

24) *Innoc.* III. d. myster. missae. cap. 63.

25) Vergl. *Alcuin.* Epist. 76. p. 118. Memento dum pallium accepisti ab apostolica sede, schreibt Alcuin an Theodulf von Orleans, majus te accepisse onus et debitorem esse omni personae et dignitati semper ad praedicationis officium.

26) *Gregor. M.* Epist. Lib. IX. ep. 125. col. 1034.

liums; bewahrest du ihn sorgfältig, so hast du im Innern, was du äußerlich empfangen zu haben zeigst[27]".

Das Pallium war demnach allerdings ein Band, das diejenigen, welche es empfingen, inniger als zuvor an das Oberhaupt der Kirche fesselte[28], allein man würde sehr irre gehen, wollte man die Päpste beschuldigen, sie hätten sich des Palliums bedient, um die Bischöfe, namentlich die Metropoliten in eine knechtische Abhängigkeit von Rom zu bringen[29]. Als eine Gunst, als ein Privilegium[30], als das vorzüglichste unter allen

---

[27]) Vergl. noch Lib. V. ep. 53. col. 781 (s. oben Note 13.). — Lib. V. ep. 56. col. 787: hoc nihilominus admonentes, ut sicut a nobis hujuscemodi decoris ad sacerdotalis officii honorem accepisse te gaudes, ita etiam morum atque actuum probitate ad gloriam Christi, nostra susceptum auctoritate, adornare contendas officium. Sic etemin aeterno eris invicem decore conspicuus, si ad hujuscemodi corporis habitum, mentis tuae quoque bona omnia concordent (vergl. Lib. VI. ep. 9. col. 798. — ep. 18. col. 806. — Lib. XIII. ep. 36. col. 1245.) — Lib. IX. ep. 108. col. 1014. (Can. *Rationis*. 9. D. 100.) — ep. 121. col. 1028: ad Leandr. Hispal. Praeterea ex benedictione beati Petri Apostolorum Principis pallium vobis transmisimus, ad sola Missarum solemnia utendum. Quo transmisso valde debui qualiter vobis esset vivendum, admonere: sed locutionem supprimo, quia verba moribus anteitis.

[28]) Communionis tessera, wie *Bened.* XIV. Const. *Rerum ecclesiarum* (s. oben §. 240. Note 61) das Pallium nennt.

[29]) Vergl. gegen *P. de Marca*, Concord. sacerd. et imp. Lib. VI. c. 6., wo diese Meinung aufgestellt wird: *Bianchi*, Della politia e della potestà della Chiesa. Tom. V. P. I. Lib. III. cap. 2. § 2. p. 189. — *Devoti*, Comment. jur. canon. univ. Lib. I. Tit. 8. §. 3. not. 3. (Tom. II. p. 128.) Vergl. Note 35.

[30]) Speciale munus, quod a solo Romano Pontifice beati

hochpriesterlichen Insignien[31], war das Pallium ein Gegenstand des Begehrens und dringenden Verlangens und wurde nur unter der Bedingung erworbener Verdienste verliehen; in Ermanglung dieser wurde es abgeschlagen[32] und oft genügte die Bitte da nur, wenn sie bei Königen eine Unterstützung fand[33]. Es wurden daher durch die Ertheilung desselben die Rechte der Metropoliten nicht vermindert, wie man den Päpsten vorgeworfen, sondern vermehrt[34]. Sehr treffend hebt daher Gregor der Große, als hätte er in prophetischem Geiste jene Vorwürfe vorausgesehen[35], in seinem Briefe an

---

Petri successore conceditur, nennt es *Bened.* XIV. Const. *Rerum ecclesiasticarum* (s. oben §. 240. Note 61.).

[31]) *Hadrian* II. Epist. ad Carol. Calv. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 695.). Potiatur (Actardus) tanti decoris ornatu, qui inter sacerdotum infulas praecipuum tenere locum dignoscitur.

[32]) So schlug es Gregor der Große anfänglich dem Syagrius von Autun ab, gab es ihm aber nachmals mit Rücksicht auf die Bitten der Königin Brunhild und mit Rücksicht auf sein Verdienst, daß er den zur Bekehrung der Angelsachsen gesendeten Augustinus mit besonderer Sorgfalt aufgenommen hatte. S. *Gregor. M.* Epist. Lib. IX. ep. 11. col. 937 (ein Theil dieser Stelle findet sich wieder in Can. *Prisca*. 2. D. 100; s. Note 36) ep. 107. col. 1012. (Can. *In ea synodo*. 5. D. 100.) ep. 108. col. 1013. ep. 109. col. 1015. — Auch schlug Nicolaus I. dem Bischof von Dole in der Bretagne das Pallium ab. Vergl. §. 227. S. 465.

[33]) So gab Pelagius I. das Pallium an Sapaudus auf Fürbitten des Königs Childebert I. (secundum petitionem vestram; s. Note 13). Vergl. die vorhergehende Note.

[34]) Vergl. *Bianchi* l. c.

[35]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 54. n. 7. (Tom. II. p. 378.): Quasi ante provi-

die Königin Brunhild jene Bedingungen hervor, wenn er sagt[36]: „Die Ehre des Palliums darf nicht ertheilt werden, außer wenn die Verhältnisse es als verdient erheischen und wer es wünscht, kräftig es begehrt.“ Sagt doch noch Saxo Grammaticus von Absalon von Lund, daß ihm das Pallium, welches denen, die darum bitten, kaum gewährt werde, wider seinen Willen verliehen worden sei[37].

Erst seit dem achten Jahrhunderte begann sich die Praxis zu bilden, nach welcher es sich gleichsam von selbst verstand, daß jeder Metropolit um das Pallium bat und es erhielt[38]. Dazu trug vornehmlich die Reform bei, welche der heilige Bonifacius in der Fränkischen Kirche durchführte, die aber auch nur den Sinn hatte[39], daß den wiedereingeführten Metropoliten, um ihnen eine größere Bedeutung zu verleihen[40], das Pallium und damit wie es scheint, der damals noch für höher geltende

---

disset animo et eorum praevertere voluisset calumniam, qui posterioribus his seculis dixere, pallium novum quoddam esse servitutis vinculum, quod astute excogitatum sit ad subjugandos Romano Pontifici Metropolitanos.

[36]) Lib. IX. ep. 11. col. 937 (Can. *Prisca*. cit.): Prisca consuetudo obtinuit, ut honor pallii nisi exigentibus meritis et fortiter postulanti dari non debeat.

[37]) *Saxo Grammat.* Hist. Dan. Lib. XIV. i. f.: insigne quod petentibus praestari solet.

[38]) Vergl. *Ruinart*, de pallio archiepiscopali (§. 240. Note 25). cap. 11. p. 457. — *Dom. Giorgi*, de liturg. Rom. Pontif. Lib. I. p. 210. —

[39]) Vergl. *Lupus* l. c. cap. 10. p. 188. Vergl. oben Bd. 3. §. 122. S. 105.

[40]) Vergl. *Bianchi* l. c. p. 189.

Titel[41] Archiepiscopus gegeben wurde[42]. Bis in's zwölfte Jahrhundert kommen aber noch Beispiele von Metropoliten vor, welche das Pallium nicht empfangen hatten[43]. Seither ist es eine entschiedene Sache, daß jeder Metropolit ohne Unterschied das Pallium erhält, aber die dringende Bitte ist aus älterer Zeit geblieben und zwar als eine nunmehr unerläßliche Pflicht. Diese wird in der folgenden Form angebracht[44]: „Ich N. N. Erwählter der Kirche N. bitte inständig, inständiger, auf das Inständigste, daß mir übergeben und verliehen werde ein Pallium, entnommen von dem Körper des heiligen Petrus, in welchem ruhet die Fülle des hochpriesterlichen Amtes." Im eilften Jahrhundert scheint es ziemlich allgemein der Gebrauch gewesen zu sein, daß, wie Gregor VII. an Bruno von Verona[45] schreibt, der Be-

[41]) S. *Du Cange* v. Archiepiscopus. — S. oben Bd. 2. §. 73. S. 78.

[42]) So sagt auch noch Innocenz III. im Cap. *Nisi*. 4. X. h. t. — non etiam deberet se archiepiscopum appellare prius, quam a nobis pallium suscepisset, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopalis nominis appellatione confertur. Vergl. unten S. 647.

[43]) S. *Bernard*. Vita S. Malach. cap. 15. (Opp. Tom. I. p 678.) — Vergl. *Baron*. Annal. eccles. ann. 1137. n. 34. (Tom. XII. col. 277.) — *Florens* l. c. p. 263.

[44]) *Chr. Marcellus*, Sacr. caerem. Lib. I. sect. 10. cap. 5. p. 424.

[45]) *Gregor*. VII. Epist. Lib. I. ep. 24 (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1216): Quam utique dilectionem tuam in his, quae a nobis expostulasti, id est in pallii concessione, ad praesens non recompensamus: quia antecessorum nostrorum decrevit auctoritas, nisi praesenti personae pallium non esse concedendum. Unde si fraternitas tua Apostolicae sedis pri-

werber sich persönlich zum Empfange des Palliums nach Rom begab; indessen wie in früherer Zeit, so kamen auch damals Beispiele vor, daß das Pallium gesendet wurde, wie es auch jetzt allgemein gestattet ist, es sich durch einen Procurator zu erbitten. Die Ertheilung geschieht, nachdem der mit dem Pallium zu Begnadigende den Eid der Treue geleistet hat[46], durch den ersten Cardinaldiakon[47], selten durch den Papst selbst[48], mit den Worten[49]: „Zur Ehre des allmächtigen Gottes und der seligen Jungfrau Maria, so wie der seligen Apostel Petrus und Paulus, unsers Herrn des Papstes N., der

vilegii munita ad nos venerit, honorem, quam Romani Pontifices antecessoribus tuis contulerunt, nos tibi Deo concedente, conferemus. — Vergl. Lib. IX. ep. 1. ad Archiep. Rotomag. col. 1477. — S. auch *Petr. Damian.* Epist. Lib. VII. ep. 4. ad Agnet. Imper. (Opp. Tom. I. col. 247.) — *Juret.* ad *Joan. Carnot.* Epist. 250. (Opp. p. 202.) — *Cironius*, Paratitla. h. t. §. 16. p. 47. verweist auf einen Brief Urban's II. an den Erzbischof von Mayland (bei *Platina*, Vita Rom. Pontif.), worin es heißt: quod quidem dignitatis genus nulli ante te nisi praesenti concessum est. In den gedruckten Sammlungen findet sich dieser Brief nicht, ist auch bei *Jaffé*, Regesta Rom. Pontif. nicht verzeichnet.

[46]) Ueber diesen Eid s. Cap. *Significasti* 4. X. d. elect. (I. 6.) Vergl. *Florens* l. c. p. 268. — *Devoti* l. c. §. 5. n. 3. p. 131. sq. — S. oben Bd. 2. §. 80.

[47]) Vergl. *Petra*, Comm. ad *Pii*. II. Const. *Triumphans*. 3. sect. d. pallio. n. 9. (Tom. V. p. 207.)

[48]) Chr. Marcellus, welcher Magister caeremoniarum war, führt an (l. c. p. 421), er habe gesehen, wie Sixtus V. dem Hieronymus Lando, Erzbischof von Creta, es selbst angelegt habe; er findet dieß indessen nicht ganz geeignet. — Spätere Beispiele aus der Zeit Clemens' XI. s. bei *Petra* l. c. n. 9. p. 207.

[49]) *Pontif. Roman.* Tit. d. pallio.

Römischen Kirche und der dir anvertrauten Kirche N., übergeben wir dir ein Pallium von dem Körper des heiligen Petrus entnommen, als Zeichen der Fülle des hochpriesterlichen Amtes nebst der Bezeichnung mit dem erzbischöflichen Namen, damit du dich dessen in deiner Kirche an bestimmten Tagen, welche in den von dem apostolischen Stuhle verliehenen Privilegien verzeichnet sind, bedienest"[50]. Wird das Pallium übersendet, so darf es nur aus den Händen des speciell dazu Beauftragten empfangen werden[51].

Durch jenen Rechtsanspruch, welcher allen Metropoliten zu Theil geworden ist, haben dieselben jedoch keineswegs ein ausschließliches Recht auf das Pallium erlangt[52]. Schon in ältern Zeiten war es üblich, daß der Papst auch andern Bischöfen sowohl exemten[53], als suffraganen dieses Ehrenzeichen ertheilte. Dieß geschah

---

[50]) Beim Bischof von Ostia heißt es: daß du dich dessen bei der Consecration des Papstes und in deiner Kirche (jetzt die mit Ostia unirte Kirche von Velletri) bedienest. S. *Petra* l. c. n. 22. p. 210.

[51]) Einen interessanten Fall, in welchem dieß verabsäumt wurde, theilt Petra l. c. n 10. n. 16. sqq. p. 207. sqq. mit.

[52]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 15. n. 9 sqq.

[53]) Daß bereits die Päpste des achten Jahrhunderts es sich zum Prinzip gemacht hätten, zur Wahrung der Metropolitanrechte, das Pallium nur an exemte Bischöfe zu verleihen, wird durch den bei *Florens* l. c. p. 281. angeführten Brief Hadrian's I. an Karl den Großen (*Cenni*, Monum. domin. pontif. Tom. I p. 467) nicht bewiesen. Bourges war damals schon Erzbisthum und wenn der Papst Nachfrage hielt, ob Ermenbert der Jurisdiction eines andern Bischofs unterworfen sei, so bezog sich dieß nur auf etwaige Primatialverhältnisse. Vergl. auch *Thomassin* l. c. Lib. I. P. I. cap. 35. n. 10. n. 12. (Tom. I. p. 256. sqq.)

z. B. von Gregor dem Großen zu Gunsten des Syagrius von Autun[54], des Donus von Messina[55], Johannes von Syracus[56] und Johannes von Palermo[57]. So haben auch mehrere Bischöfe von Metz, namentlich außer Angilram[58] und den Karolingern Chrodegang[59] und Drogo[60], Wallo[61] von Johann VIII. und Stephan[62] von seinem Oheim Papst Calixtus II. das Pallium erhalten; nicht minder ist es den Bischöfen von Lucca[63], Pavia[64],

---

[54]) *Greg. M.* Epist. Lib. IX. ep. 108. col. 1013.

[55]) *Greg. M.* Epist. Lib. VI. ep. 9. col. 798

[56]) *Greg. M.* Epist. Lib. VI. ep. 18. col. 806.

[57]) *Greg. M.* Epist. Lib. XIII. ep. 37. col. 1243.

[58]) Vergl. oben Bd. 4. §. 176. S. 105.

[59]) *Gesta Episc. Metens.* (bei *Pertz* l. c. Tom. XII. p. 568.)

[60]) *Paul Warnefr.*, Gest. episc. Metens. (bei *Pertz* l. c. Tom. II. p. 269.) — *Carol. Calvi.* Ep. 3. ad Nicol. I. (bei *Hardouin* l. c. Tom. V. p. 324.

[61]) *Johann.* VIII. Epist. App. 1. (bei *Hardouin* l. c. Tom. VI. P. I. col. 121.) —

[62]) Vergl. Gesta Episc. Metens. Cont. I. (bei *Pertz* l. c. Tom. XII. p. 544) und Gesta Trevir. cap. 27. (bei *Pertz* l. c. Tom. X. p. 165) Cont. I. cap. 23. (bei *Pertz* l. c. p. 196.) — S. auch *Brower.* Annal. Trev. Lib. XIII. n. 56. sqq. (Tom. II. p. 15.)

[63]) *Chr. Marcell.*, Sacr. cerem. (s. §. 240. Note 33) p. 422. Vergl. *Petra* l. c. n. 45. p. 216.

[64]) *Marcell.* l. c. Alexander III. nahm dem Bischof von Pavia wegen seiner Anhänglichkeit an Friedrich I. während des Schisma's das Pallium. S. Concord. int. Alex. III. et Trider. I. p. 174. — *Baron.* Annal. eccles. ann. 1175. n. 12. (Tom. XII. col. 685.) — *Ughelli*, Ital. Sacra. Tom. I. col. 1075. Unter Honorius III. erhielt der Bischof das Pallium zurück. S. *Ughelli* l. c. col. 1098. S. noch *Bened.* XIV., d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 15. n. 17.

Arezzo[65], Mans[66], Paris[67], Puy[68], Nantes[69], Orleans[70], Marseille[71], Bamberg[72], Minden[73], Halberstadt[74], Würzburg[75], Ermeland[76], Fünfkirchen[77] und andern zu Theil geworden. In älterer Zeit knüpfte sich regelmäßig der Titel Archiepiscopus daran[78]; diesen erhielt mit dem Pallium der heilige Bonifacius[79],

---

[65]) *Clem.* XII. Const. *Insignes.*

[66]) Vergl. *Du Cange*, Glossar. s. v. Pallium. S. auch *Piolin*, Histoire de Mans. Tom. I. p. 462. —

[67]) *Greg.* XI. rescr. ad Carol. V. bei *Florens* l. c. p. 276.

[68]) *Hostiensis*, Summa h. t. §. *Cui concedendo.* — *Durand.* Rational. divin. offic. Lib. III. cap. 17.

[69]) Vergl. oben

[70]) *Theodulf.* Carm. Lib. IV. carm. 5. v. 395:
Solius illud opus Romani Praesulis optat
Cujus ego accepi pallia sancta manu.

[71]) Vergl. (*Caraccioli*) Vie du Pape Benoit. XIV. p. 100.

[72]) *Marcellus* l. c. — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. c. 15. n. 11.

[73]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. II. cap. 6. n. 1. S. oben §. 240. Note 52.

[74]) *Bened.* XIV. l. c Lib. XIII. cap. 15. n. 11.

[75]) *Bened.* XIV. Const.

[76]) *Bened.* XIV. Const. *Romana Ecclesia*, ann.

[77]) Cap. *Cum in juventute.* 15. X. d. praesumt. (II. 23.) — Vergl. *Alteserra*, Comment. in Decr. Innoc. p. 302. — S. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib.

[78]) Vergl. oben S. 645.

[79]) *Gregor.* III. Epist. ad Bonif. (bei *Würdtwein*, Epist. S. Bonif. p. 65): Hinc jure tibi sacri pallii direximus munus, quod beati Petri apostoli auctoritate suscipiens induaris, atque inter archiepiscopos unus, Deo auctore, praecipimus ut censearis. — Vergl. *Baron.* Annal. eccles. ann. 731. n. 8. (Tom. IX. col. 117.) — In demselben Sinne wurde Ansgar als Archi-

Arno von Salzburg[80] und sein Zeitgenosse Theodulf[81] von Orleans, heute ist dieß aber nicht mehr der Fall. Auch wird ein Suffraganbischof durch die Ertheilung des Palliums nicht exemt gemacht[82], obwohl manche darnach streben, was mancherlei Mißhelligkeiten mit ihren Metropoliten herbeiführte[83]. Schon Fulco von Rheims machte dieserhalb in sehr unpassender Form Vorstellungen bei dem Papste[84]. Indessen knüpfte sich doch regelmäßig an die Ertheilung des Palliums, mit welchem auch die des Rechtes sich ein Kreuz vorantragen zu lassen, verbunden zu sein pflegt[85], einzelne Vorzüge an, namentlich der, daß ein solcher Suffraganbischof als der erste im Range nach dem Metropoliten erachtet wird[86]. — Außerdem kommt hier auch noch die Verschiedenheit in Betracht, daß das Privilegium des Palliums entweder nur dem einzelnen Bischof persönlich, wie dieß z. B. ursprünglich von dem Bischof Calanus von Fünfkirchen

---

episcopus durch das Pallium bezeichnet. Vergl. über die betreffende Urkunde *Jaffé*, Reg. Rom. Pontif. p. 227.

[80]) *Alcuin.* Epist. 82. p. 121. (edid. *Froben.*)

[81]) Vergl. *Alcuin*, Epist. 193. p. 287.

[82]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 15. n. 9.

[83]) S. oben *Gesta Trev.* in Note 62.

[84]) *Flodoard.* Hist. Remens.

[85]) *Bened.* XIV. l. c.

[86]) Vergl. *Greg. M.* Epist. Lib. IX. ep. 108. col. 1013. — Cujus ne indumenti munificentiam nudam videamur quodammodo contulisse, hoc etiam pariter prospeximus concedendum, ut Metropolitae suae per omnia loco et honore servato, Ecclesia civitatis Augustodunae, cui omnipotens Deus praeesse te voluit, post Lugdunensem Ecclesiam esse debeat, et hunc sibi locum et ordinem ex nostrae auctoritatis indulgentia vendicare.

gilt[87], oder aber als ein beständiger Ehrenvorzug seiner bischöflichen Kirche ertheilt wird[88].

Indem der Papst einem Metropoliten oder einem andern Bischof des Pallium verleiht, hat er auch die Befugniß zu bestimmen: wann und wo dasselbe getragen werden dürfe. Es hat sich in dieser Beziehung im Allgemeinen die Regel gebildet, daß das Pallium nur in der Kirche und innerhalb des Metropolitan- oder Diöcesansprengels und nur an bestimmten festlichen Tagen zu gebrauchen gestattet ist[89]. Hievon kann jedoch der Papst durch Erweiterung des Privilegiums besondere Ausnahmen machen[90]. In Gegenwart des Papstes oder seiner Legaten darf aber der Metropolit oder ein anderer Bischof das Pallium nicht tragen, weil dann hier derjenige selbst oder durch einen höheren Abgeordneten gegenwärtig ist, dessen Stelle der mit dem Pallium bekleidete vertreten soll[91].

Die Ertheilung des Palliums geschah in älterer

---

[87]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 12—16. n. 20. — S. auch *Hadr.* II. *P.* Ep. ad *Actard.* (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 693.) Decus tibi pallii non aliter tibi, nec cuilibet absque Metropolitis concederamus; ut scilicet habeas pro exilio et catena pallii ornamenta; non ad Ecclesiae, cui incardinatus es, perpetuam institutum, sed ad tuum specialem, certique temporis usum.

[88]) *Bened.* XIV. Const. *Romana Ecclesia.* cit.

[89]) Cap. *Ad honorem.* 4. h. t. (p. d.)

[90]) Cap. *Ex tuarum.* 5. h. t. — de speciali gratia indulgemus. — Vergl. *Florens* l. c. p. 253.

[91]) Vergl. *Berardi*, Comment. Tom. I. p. 121. Der nämliche Gedanke ist es, der in dem Ablegen des Palliums bei der Verlesung des Evangeliums sich aussprach. S. oben §. 240. S. 633

Zeit unentgeltlich, ja Gregor der Große eiferte gegen den vor seinem Regierungsantritte in Aufnahme gekommenen Gebrauch für das Pallium eine Geldsumme zu entrichten[92]. Allein die Noth der Kirche in den über sie gekommenen Stürmen hat es erforderlich gemacht[93], die Ehre des Palliums an ein Gegengeschenk[94] zu knüpfen. Daß über den hohen Betrag desselben viele Klagen erhoben worden sind, begreift sich leicht; allein sie waren, wenn man das Verhältniß der Palliengelder zu den Einkünften der betreffenden Kirchenfürsten berücksichtigt, eben so wenig gegründet, als die Beschwerden über den Druck der Annaten, seitdem diese durch die Concordate festgestellt worden waren[95].

Während in der bisherigen Untersuchung über das Recht das Pallium zu ertheilen, vorzugsweise auf die gegenwärtig geltenden Grundsätze Rücksicht genommen ist, so darf doch im Hinblicke auf die Vergangenheit nicht außer Acht gelassen werden, daß ehedem diese Verhältnisse nicht so einfach standen. Neben dem Papste nämlich erscheinen auch noch andere Personen zur Verleihung des Palliums berechtigt und zwar die vier orientalischen Patriarchen, nicht aber der Kaiser. Was diesen anbetrifft, so ist die Meinung, von ihm sei überhaupt der Ursprung des Palliums herzuleiten, bereits oben[96] zurückgewiesen

---

92) *Greg. M.* Epist. Lib. V. ep. 57. (Can. *Novit.* 3. X. D. 100.) —

93) S. oben §. 237. S. 573.

94) *Anselm.* Archiep. Cantuar. Ep. 88. (Opp. p. 448.) — S. auch *Marcellus* l. c. p. 426.

95) S. oben

96) S. oben §. 240. S. 620.

worden. Es begreift sich aber leicht, daß man von jenem Irrthume über den Ursprung des Institutes ausgehend, auch ein kaiserliches Verleihungsrecht daraus gefolgert hat. Allein wenn im Orient, wo die Kirche in die vollständige Abhängigkeit vom Staate gerieth, der Kaiser wirklich hin und wieder das Pallium an dortige Patriarchen verliehen haben sollte, so würde man daraus eben so wenig ein Recht desselben zu entnehmen haben, als aus der Investitur mit Ring und Stab ein richtiger Schluß darauf zu ziehen wäre: der deutsche König habe ein Recht gehabt, mit diesen Symbolen die bischöfliche Gewalt zu verleihen[97]. Auch König Wilhelm II. von England wollte sich gerne das Ansehen geben, er sei der Verleiher des Palliums, wenn er begehrte, der Papst möge das für den Erzbischof von Canterbury bestimmte an ihn senden[98]. Und wenn sein Wunsch wirklich in Erfüllung gegangen wäre und sich etwa gar ein Gebrauch daraus gebildet hätte, so hätte dieß doch nur immer eine solche Bedeutung haben können, wie etwa auch heute zu Tage Kroncardinäle das Birett aus den Händen ihres Souverains empfangen.

Eben so wenig Grund hat die Meinung für sich, daß der Papst das Pallium nicht anders als mit Genehmigung des Kaisers habe verleihen dürfen. Wenn Vigilius das Pallium an Auxanius[99] nicht früher gab,

---

97) Vergl. *Vespasiani* l. c. p. 44.

98) S. *Eadmer*, Histor. Novor. Lib. II. (*Anselm.* Opp. App.) — Vergl. Hase, Anselm von Canterbury. Bd. 1. S. 314.

99) *Vigil. P.* Ep. ad Auxan. (bei *Mansi*, Concil. Tom. IX. p. 14.)

als bis er des Kaisers Meinung darüber erforscht hatte und Gregor der Große, als er endlich durch die Bitten der Brunhild bewogen Syagrius von Autun dasselbe verlieh, bemerkte: auch des Kaisers Willen sei entschieden dafür und derselbe wünsche es sehr[100], so ist darin weder von einem kaiserlichen Consense noch von einer kaiserlichen Autorität, unter welcher das Pallium verliehen werde, eine Spur[101]. Der nämliche Papst hat ohne des Kaisers Meinung zu erforschen und ohne zu wissen, ob des Kaisers Willen und Wunsch dafür sei, oft genug das Pallium verliehen. —

Dagegen unterliegt das Recht der orientalischen Patriarchen zur Ertheilung des Palliums an die ihnen untergebenen Bischöfe keinem Zweifel. Abgesehen von andern historischen Zeugnissen hat die achte öcumenische Synode, indem sie in ihrem siebzehnten Canon den sechsten des Conciliums von Nicäa paraphrasirt, es ausgesprochen[102], daß es alte Sitte sei, nach welcher die fünf Patriarchen über die Metropoliten, welche von ihnen durch Handauflegung oder Verleihung des Palliums die Bestätigung ihrer bischöflichen Würde erhielten, die Gewalt hätten, sie zu Synoden zu berufen. Es entsteht daher die Frage, von wo das Recht der orientalischen Patriarchen zur Verleihung des Palliums herrühre? Bei der diesem Gegenstande zu widmenden Erörterung mögen die jüngeren

---

[100]) *Greg. M.* Epist. Lib. IX.

[101]) Vergl. *Lupus*, d. appell. Afr. Eccles. Rom. cap. 8. p. 176. — *Bianchi* l. c. p. 188. sqq. — *Devoti* l. c. p. 123. —

[102]) *Conc. Constant.* IV. ann. 869. can. 17. (bei *Hardouin* l. c. Tom. V. col. 906.) —

Patriarchen von Constantinopel und Jerusalem einstweilen außer Acht bleiben.

Jene Frage steht in einem nahen Zusammenhange mit dem Ursprunge, den, außer Rom, auch die beiden Patriarchalkirchen zu Alexandrien und Antiochien von Petrus genommen haben [103]. In eben diese Zeit gehört aber auch der Ursprung des Palliums, als des Zeichens der Fülle der hochpriesterlichen Gewalt des Apostelfürsten, welches an die Stelle des Ephod, des Zeichens des alttestamentarischen Hohenpriesterthums, getreten ist. Petrus ist der Erste gewesen, der dieses Schulterkleid des neuen Bundes getragen und wer immer außer ihm noch dasselbe annahm, konnte dieß nur im Einverständnisse mit dem Oberhaupte der Kirche thun. Auf diese Weise ging mit der Fülle der auf dem Primate Petri beruhenden Metropolitangewalt [104] auf die Patriarchen, die vorzugsweise als die Stellvertreter Petri erscheinen, auch jenes Zeichen über. Die Päpste strebten nun ihrerseits nicht etwa nach der Schwächung der Patriarchalgewalt, sondern so lange diese in ihren Schranken blieb, war gerade sie es, die unter Zustimmung des Oberhauptes der Kirche, durch weitere Mittheilung der in ihr enthaltenen Rechte die Steine zu dem von der Geschichte aufgeführten hierarchischen Bau der Kirche hergegeben hat. Die Päpste konnten es daher leicht geschehen lassen, sowohl daß die Pallien sich bei jenen Patriarchalkirchen vererbten, als auch daß die Patriarchen an einzelne der ihnen untergeordneten Metropoliten oder andere Bischöfe, wie sie selbst es

[103]) S. oben Bd. 2. §. 69.

[104]) Vergl. Cap. *Grave nimis*. 29. X. d. praeb. (III. 5.)

im Occident thaten, Pallien ertheilten. Denn für das erstere Verhältniß bedurfte es bei treuer Anhänglichkeit der Patriarchen an Rom keiner Erneuerung des Bandes in jedem einzelnen Erledigungsfalle, bei dem zweiten fesselte der Patriarch jene Bischöfe, denen er das Pallium gab, zugleich auch an das Oberhaupt der Kirche. Ja sogar im Gegentheil, je mehr einzelne Bischöfe von ihren betreffenden Patriarchen mit dem Pallium bekleidet wurden, desto mehr schien die Verbindung mit Rom gesichert und nur der Umstand konnte entschieden gegen den im Orient überhand nehmenden Gebrauch, allen Bischöfen ohne Unterschied das Pallium zu ertheilen, geltend gemacht werden, daß dadurch dieses besondere Ehrenzeichen, welches der Ausdruck eines großen Privilegiums sein sollte, zu sehr diese seine eigentliche Bedeutung verlor.

Die nämlichen Gesichtspunkte waren natürlich auch entscheidend, als zu den älteren Patriarchen die beiden jüngern Constantinopel und Jerusalem hinzutraten[105]. Indem dieselben an die ihnen untergebenen Metropoliten und an andere Bischöfe Pallien vergaben, wurden auch diese Theilnehmer an den damit verbundenen Privilegien. Es fragt sich aber, woher empfingen diese beiden Patriarchen ihre Pallien? In Hinsicht auf den von Jerusalem weist die Tradition auf den Apostel Jakobus hin[106]; somit wäre ein aus apostolischer Zeit herrührendes Pallium ein Erbtheil der auf seinem Bischofsstuhle sitzenden Patriarchen geworden. Was sodann den Bischof von Constantinopel angeht, so wird auch hier von einer steten

---

105) S. oben Bd. 2. §. 70.

106) S. oben §. 240. S. 629.

Vererbung des Palliums des Vorgängers auf den Nachfolger seit der Zeit des Metrophanes berichtet[107]. Andrerseits erzählt der von Kaiser Otto dem Großen an den Hof von Constantinopel gesendete Liutprand von Cremona, daß bis zur Zeit des Theophylactus der Patriarch dieser Stadt sein Pallium stets von Rom empfangen habe, durch vieles Geld aber habe dieser es bei Alberich und durch ihn bei Papst Johann XII. dahin gebracht, daß Rom auf die Verleihung des Palliums an den jedesmaligen neuen Patriarchen verzichtete; seither sei auch der Mißbrauch eingeschlichen, daß alle orientalischen Bischöfe ohne Unterschied das Pallium empfangen hätten[108]. Man muß den Werth dieser Nachrichten auf sich beruhen lassen; gegen jene von der Vererbung des Palliums seit Metrophanes spricht der Umstand, daß derselbe noch nicht Patriarch war[109], gegen diese der allerdings auch aus

---

[107]) S. oben §. 240. S. 629.

[108]) *Liutpr. Crem.* Legat. Constant. c. 62. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist Tom. V. p. 361): Scimus, immo videmus, Constantinopolitanum episcopum pallio non uti, nisi sancti patris nostri permissu. Verum cum impiissimus Albericus, quam non stillatim cupiditas, sed velut torrens, impleverat Romanam civitatem sibi usurparet, dominumque apostolicum quasi servum proprium in conclavi teneret, Romanus imperator filium suum Theophylactum eunuchum patriarcham constituit; cumque eum Alberici cupiditas non lateret, missis ei muneribus satis magnis effecit, ut ex papae nomine Theophylacto patriarchae litterae mitterentur, quarum auctoritate cum ipse, tam successores ejus, absque paparum permissu palliis uterentur. Ex quo turpi commercio vituperandus mos inolevit, ut non solum patriarchae, sed etiam episcopi totius Graeciae palliis utantur.

[109]) Vergl. *Pertsch*, de pallio archiepiscopali. p. 91.

andern Zeugnissen ersichtliche Gebrauch, daß der Patriarch von Constantinopel das Pallium seines Vorgängers von dem Altare nahm[110]. Wenn daher jene Nachricht des Liutprand demselben nicht von seinem Hasse gegen Johann XII. eingegeben war, so möchte sie wohl dahin zu verstehen sein, daß der Eunuch Theophylactus persönlich seine Bestätigung zum Patriarchen durch Geld erwirkt hatte, ohne daß dadurch eine Aenderung in der bisherigen Uebung in Betreff des Palliums vor sich gegangen wäre. Auch der Gebrauch alle Bischöfe mit dem Pallium zu bekleiden, schreibt sich gewiß schon aus einer viel früheren Periode als der des Theophylactus her, der ja selbst noch ein Zeitgenosse Liutprands war.

So lange also die Patriarchen im Einklange mit Rom standen, war sowohl die Vererbung der Pallien, als auch deren Verleihung durch dieselben durchaus unverfänglich. Nachdem aber durch die Patriarchen, und zwar vorzugsweise durch den von Constantinopel, im Bündnisse mit der weltlichen Macht das Schisma hervorgerufen worden war, mußte Rom darauf bedacht sein, jede Gelegenheit zu ergreifen, um die locker gewordenen Bande wieder zu befestigen. So geschah es, daß, wenn einzelne orientalische Metropoliten sich an den Papst wieder anschlossen, diese nunmehr auch Pallien, die vom Körper des heiligen Petrus entnommen wurden, erhielten[111]. Als aber sämmtliche Patriarchen des Orients sich wieder an Rom anschlossen, ertheilten ihnen die Päpste auch von Neuem römische Pallien und es wurde nicht

---

110) S. *Lupus* l. c. cap. 12. p. 194.

111) S. oben §. 240. Note 75.

gestattet, daß nach bisheriger Weise der neue Patriarch sich das Pallium seines Vorgängers anlegte. So wurde namentlich der Normanne Rudolf[112], früher Erzbischof von Mamistra, der zweite lateinische Patriarch von Antiochien, welcher sich für berechtigt hielt, das Pallium seines Vorgängers von dem St. Petersaltare seiner Cathedrale zu nehmen, veranlaßt im Jahre 1139 nach Rom zu kommen, dort dasselbe auszuliefern und ein neues, genommen vom Körper des heiligen Petrus, aus den Händen Papst Innocenz' II. zu empfangen[113]. Innocenz III. erkannte den orientalischen Patriarchen auch von Neuem das Recht zu, an die ihnen untergeordneten Metropoliten die Pallien zu ertheilen[114] und hielt darin strenge auf die Ordnung, so daß er den Erzbischof von Patras, welcher sich an ihn wegen der Verleihung des Palliums gewendet hatte, an den Patriarchen von Constantinopel wies[115]. — Die Verbindung der orientalischen Patriarchate mit dem Oberhaupte der Kirche dauerte indessen nicht lange und somit war auch von dieser Praxis nicht mehr die Rede; man kehrte alsdann im Oriente auch zu der alten Sitte zurück, daß die Patriarchen sämmtlichen Bischöfen das Pallium verliehen. Im Occidente bestanden zwar die Titularpatriarchen fort; es wurde aber nicht üblich, diese mit dem Pallium zu schmücken und nur einmal hat Clemens X. im Jahre 1671

---

112) S. über ihn Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. Bd. 2. S. 692. u. ff. S. 702. —

113) *Wilh. Tyr.* Hist. Lib. XV. cap. 13. (Gesta Dei per Francos. p. 880.) — Vergl. *Lupus* l. c. cap. 12. p. 197.

114) Cap. *Antiqua*. 23. X. d. privil. (V. 33.)

115) Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 179.

davon eine Ausnahme gemacht, was jedoch nur für eine rein persönliche Auszeichnung der damaligen Titularpatriarchen anzusehen war[116].

Trotz dem abermaligen Abfalle der orientalischen Patriarchate hat der heilige Stuhl doch keine Gelegenheit versäumt, auch durch die Ehre des Palliums, obgleich über dieses das Concilium von Florenz keine nähere Bestimmung getroffen hatte[117], einzelne zur Einheit der Kirche zurückkehrende Patriarchen fester an Rom zu knüpfen. Allerdings standen hier einige Bedenklichkeiten im Wege, namentlich die, daß die Orientalen schon so oft das in sie gesetzte Vertrauen getäuscht hatten und sodann der Zweifel, ob Rom in früherer Zeit das Pallium an Solche verliehen habe, die nicht auch den lateinischen Ritus annahmen. Der erstere Umstand erheischte eine gewisse Vorsicht, mit der denn auch in der That in solchen Fällen zu Werke gegangen ist[118]; jener Zweifel aber ließ sich leicht durch eine nähere Berücksichtigung der Geschichte heben. Schon Gregor der Große hatte das Pallium an die Bischöfe von Acriba[119], Corinth[120] und Epirus[121], welche dem griechischen Ritus folgten[122], gegeben und als während der Kreuzzüge die orientalischen Patriarchate sich mit Rom vereinigten, blieben doch Alexandrien und Jeru-

---

116) S. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 15. n. 7.

117) S. *Petra* l. c. n. 5. p. 206.

118) *Petra* l. c. p. 219.

119) *Gregor. M.* Epist. Lib. II. ep. 23. col. 505.

120) *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 57. col. 788.

121) *Gregor. M.* Epist. Lib. VI. ep. 8. col 797.

122) *Bened.* XIV. Allocut. 23. Septbr. 1750. (d. syn. dioec. l. c. n. 18.). —

salem bei dem früheren Ritus, erhielten aber nichts desto weniger von Rom die Pallien[123]. Vorzüglich war es Prosper Lambertini, welcher zur Zeit Clemens' XI. die gegen die Verleihung des Palliums an den alexandrinischen Patriarchen, Samuel Capasulis erhobenen Schwierigkeiten durch seine gründliche Erörterung dieses Gegenstandes beseitigte[124], wie er denn auch, nachdem er als Benedict XIV. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, mehrmals die Veranlassung nahm, an die mit Rom sich einigenden Bischöfe der orientalischen Theilpatriarchate das Pallium zu geben[125]. In neuester Zeit hat sich durch die Wiederherstellung eines lateinischen Patriarchates von Jerusalem von Neuem die Gelegenheit geboten, den Nachfolger des Apostels Jakob auf jenem bischöflichen Stuhle mit einem vom Körper des heiligen Petrus entnommenen Pallium zu schmücken.

§. 242.

c. Die dem Papste zu erweisenden Ehrenbezeigungen.

Wenn das Pallium den Papst vorzüglich als den Nachfolger des heiligen Petrus characterisirt und in den übrigen Insignien, mit welchen er bekleidet ist, seine Würde als Hoherpriester sich kundgibt, so tritt seine freilich auch hier nicht fehlende Bedeutung als Stellvertreter Christi ganz besonders in den verschiedenen Ehrenbezeigungen hervor, welche ihm von allen Gläubigen, sie seien hoch oder nieder, zu erweisen sind. Blos

[123]) *Bened.* XIV. l. c. n. 19.

[124]) *Petra* l. c. p. 220. p. 223. p. 224.

[125]) *Bened.* XIV. l. c. n. 19.

dem Menschen als solchem dargebracht, wären sie nicht zulässig; der Abstand des einen Menschen von dem andern ist niemals so groß, daß der Eine etwa nicht würdig wäre, dem Andern die Schuhriemen aufzulösen: das konnte der größte Heilige nur von sich im Verhältnisse zu dem göttlichen Heilande sagen[1]. Noch weniger steht ein Mensch über dem andern blos als Mensch so hoch, daß man ihm die Füße oder den Saum seines Kleides küsse. Allein wenn der Mensch von Gott mit einer höheren Gewalt bekleidet ist, so wird in ihm durch den Erweis solcher Demüthigung nicht der Mensch, sondern Gott als der Urheber jener Gewalt geehrt. Vor Allem aber gebührt der Zoll größter Ehrenbezeigung dem in Petrus unmittelbar von Gott als die höchste Obrigkeit in seinem Reiche eingesetzten Papst. Wenn also auch Könige und Kaiser vor ihm niederknieen, wenn auch sie ihm die Füße küssen, so ehren sie — ebenfalls Stellvertreter Gottes — damit zugleich sich selbst, indem sie die Erhabenheit der Würde dessen anerkennen, dem Gott die höchste geistige Gewalt, welcher auch sie untergeben sind, geliehen hat. —

Zu diesen Ehrenbezeigungen, durch welche der Papst als der Statthalter Christi kundgegeben wird, scheint das Gebet, welches die gesammte Christenheit ihrem gemeinsamen Vater zuzuwenden verpflichtet ist, auf den ersten Anblick nicht zu gehören. Aber gerade das Gebet hat einen ganz wesentlichen Bezug darauf. Eben weil Christus einen schwachen gebrechlichen Menschen zu seinem Stellvertreter eingesetzt hat, ist es eine

[1]) *Marc.* I. 7. — *Luc.* III. 16. — *Joann.* I. 27. —

um so größere Pflicht der Gläubigen, Gott zu bitten, daß er denjenigen, der, weil er am Meisten Christus ähnlich sein soll, auch am Meisten der Gnade bedarf, diese zum Wohle der Kirche verleihe, daß er ihn unter der Bürde seines Amtes, welches gleichsam von den Schultern des Gottmenschen auf ihn übertragen ist, nicht erliegen lasse, sondern durch seine göttliche Kraft stärke. Mit dem Gebete für den Papst macht die Christenheit ein demüthiges Bekenntniß der allgemeinen menschlichen Schwäche: keiner aus ihrer Mitte zum Stellvertreter Gottes erwählt, vermag seine Pflicht anders zu erfüllen, als nur dann, wenn Gott zu jeder Stunde mit ihm ist. Demnach ist es ein Anspruch des Papstes an jeden Christen, daß er sein Amt mit der Hilfe seines Gebetes ehre; eben darum sind in der Kirche nicht blos allgemeine Gebete für ihn verordnet [2], sondern auch in der heiligen Messe wird nach den Collecten [3], und insbesondere in dem Canon, wo auch des Diözesanbischofs [4] und der weltlichen Obrigkeit nicht vergessen wird, seiner na-

---

[2]) Dagegen ist es streng verboten über den Tod des Papstes Wahrsager und Zeichendeuter zu befragen. S. *Urban.* VIII. Const. *Inscrutabilis.* ann. 1631. – Vergl. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. p. 690.

[3]) Vergl. *Lupus*, Schol. ad Dict. Greg. VII. can. 10. (Opp. Tom. V. p. 205), der sich gegen die Commemoration nach den Collekten ausspricht und sie nur als von der Römischen Kirche geduldet erklärt. Nicolaus von Cusa jedoch schrieb sie als päpstlicher Legat in einem zu Cöln gehaltenen Concilium ausdrücklich vor. S. *Conc prov. Colon.* ann. 1452 (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. IX. col. 1371.). —

[4]) Auch dieses war schon ein alter Gebrauch; s. *Lupus* l. c. p. 212.

mentlich gedacht. Sein Name war daher auch von alten Zeiten her in die Diptychen einer jeden Kirche an erster Stelle aufgenommen[5] und es gehörte die Hoffahrt der schismatischen Patriarchen von Constantinopel dazu, für den eigenen Namen[6] den Vorzug in Anspruch zu nehmen[7] und der Uebermuth des abtrünnigen Heinrich VIII. den Namen des Papstes in allen Kirchenbüchern ausradiren zu lassen[8]. —

Die Pflicht des Gebetes für den Papst wird insbesondre aber auch dann in Anspruch genommen, wenn derselbe nach Gottes Rathschluß aus diesem Leben abberufen worden ist; der ganzen Christenheit liegt es ob, die Seele des verstorbenen Oberhirten der Barmherzigkeit Gottes zu empfehlen. Alexander IV. verordnete zu diesem Zwecke, daß alle Jahr am 5. September eine Seelenmesse für die verstorbenen Päpste und Cardinäle von dem Papste selbst gehalten und von ihm zweihundert, von jedem Cardinale fünfundzwanzig Arme gespeist werden sollten; außerdem soll jener noch zweihundert Messen lesen lassen. Für den jüngst verstorbenen Papst soll nach eben jener Bestimmung sogleich nach seinem Tode jeder Cardinal selbst eine Messe halten und fünfzig lesen lassen und eben so viele Arme speisen[9].

---

[5]) Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. IV. p. 169.

[6]) Der Papst hat eben seiner höchsten Würde wegen stets darauf halten müssen, daß in allen Verhältnissen sein Name vorangestellt werde. Vergl. *Bennettis* l. c. p. 171. —

[7]) *Baron*. Annal. eccles. ann. 518. n. 20. (Tom. VII. col. 8.) — Vergl. auch *Lupus* l. c. p. 202.

[8]) *Laderchi*, Annal. eccles. ann. 1535. n. 2. (Tom. XXI. p. 11.) —

[9]) Vergl. Ordo Romanus. XIV. n. 100 (bei *Mabillon*, Mu-

Die Würde des Stellvertreters Christi erfordert aber auch, daß sein Name stets mit Ehrfurcht genannt und überhaupt von ihm nur in solcher Weise gesprochen werde, daß die Achtung vor seinem Amte keinen Eintrag erleide. Sind oben[10] die mancherlei Bezeichnungen, mit denen gläubige Zeiten und christliche Gemüther den Papst geehrt haben, zusammengestellt, so ließe sich leider ein viel reichhaltigeres Verzeichniß von Schimpfreden geben, mit welchen die neuere Zeit, von Luther angefangen[11], den Papst und die Römische Kirche verunehrt haben. Allerdings haben auf dem Stuhle Petri Viele gesessen, welche das Unglück hatten, große sittliche Schuld auf sich zu laden; sie fallen dem Urtheile Dessen anheim, dessen Stelle sie schlecht vertreten haben. Die Wahrheit der Geschichte hat freilich die Laster und Fehltritte der Päpste nicht zu verschweigen, aber die Sprache, in welcher sie davon Kunde gibt, muß dennoch nur eine Christus in seinem Stellvertreter ehrende sein. Darum haben auch die Päpste selbst von solchen ihrer Vorgänger, welche weit von der Bahn der Tugend und des Rechtes abgewichen waren, nur mit der der Würde derselben gebührenden Ehrfurcht gesprochen[12]. Wie erhebend aber mußte es für jeden Nachfolger sein, über seinen Vorgänger ein solches Zeugniß geben zu können, wie Honorius III. von dem großen Innocenz

---

seum Ital. Tom. II. p. 381.). — *Raynaldus*, Annal. eccles. ann. 1261. n. 7 (Tom. XIV. Append. p. 614.). — S. auch unten §. 247.

10) S. §. 239.

11) Vergl. *Raynald.* l. c. ann. 1522. n. 88 (Tom. XX. p. 369.).

12) Vergl. *Baron.* l. c. ann. 904. n. 4 (Tom. X. p. 662.).

sagt [13]: „Auf diese Hochwarte der Kirche hat Gott der Herr Innocenz III. ehrwürdigen Andenkens gestellt, welcher wegen der Verdienste seines Lebens und seiner Weisheit Größe, verdiente Innocenz genannt zu werden, damit die Namensdeutung ihre gehörige Wirksamkeit erhielte: daher machte er ihn zu seinem Volke wachsen und hat ihm den Erweis der Gnadenfülle gegeben, weil er die griechische Kirche, welche mit Verachtung der ungesäuerten Wahrheit in dem alten Sauerteig das Opfer darzubringen sich vermaß, unter die Fittige der Römischen Kirche zurückgeführt hat, so daß sie ihr jetzt wie ihre eigene Tochter dienet. Aber weil er sterblich war und dem Urtheilsspruch des zeitlichen Todes nicht entgehen konnte, rüstete er sich im Voraus mit den Waffen der Buße, wünschend, aufgelöst zu werden und mit Christus zu sein, mit dem und durch den er leben wollte und sterben. So ist er von der Wanderschaft in die Heimath hinübergegangen und aus dem Gefängniß des Fleisches zu der Gemeinschaft der Seligen, mit denen er herrschen wird, gekrönt mit der Krone unverweslichen Ruhmes. Und obgleich wir nicht zweifeln mögen, daß er heilig sei, der, welchen die Höhe einer solchen Würde emporhob, so wollen wir doch die Milde des Allerhöchsten anrufen, daß, wenn ihm noch etwas Läßliches von dem Contagium der menschlichen Gebrechlichkeit ankleben sollte, Er mit dem Geschenke seiner Liebe es verzeihe und abwasche und daß Er ihn als Sohn an die Brust der himmlischen Braut auf-

[13]) *Honor.* III. Epist. 1216 (bei *Martene* et *Durand.* Thesaur. nov. Anecd. Tom. I. col. 851. sqq.). —

nehme, die ihn auf Erden zum Vater und Lehrer bestellt hatte."

Auch diese Eigenschaften der Vaterschaft und des Lehramtes fließen für den Papst nur aus der ihm übertragenen Stellvertretung Gottes. Dieser in allen seinen Verhältnissen wiederkehrende Grundgedanke hat sich nothwendiger Weise auch in dem äußeren Erscheinen und Auftreten des Papstes geltend und wirksam machen müssen. Eben daraus folgt es, daß der Papst von einem im Laufe der Zeit bis in's Kleinste ausgebildeten Ceremoniell, dem formellen Ausdruck der ihm zu zollenden Ehrfurcht, umgeben ist. Da dieses Ceremoniell bereits in den ältesten Ordines Romani, sowie in dem Liber diurnus[14] in großer Ausführlichkeit angetroffen wird, so ist man berechtigt, Vieles davon, namentlich was einzelne gottesdienstliche Functionen anbetrifft, in die frühesten Zeiten der christlichen Kirche hinauf zu datiren. In jenen für das gesammte kirchliche Rituale höchst wichtigen Quellen ist nicht nur für alle gottesdienstlichen Functionen überhaupt, sondern auch im Einzelnen für die festlichen Tage und sonstigen die Gegenwart des Papstes erfordernden Feierlichkeiten genau vorgesehen, was dabei Alles zu beachten ist, in welcher Weise der Papst und seine ganze Umgebung zu erscheinen hat und welche Ehrenbezeigungen und Dienste ihm bei solchen Gelegenheiten zu erweisen sind. Ueblich ist es namentlich, daß der Papst bei größern Functionen auf einem eigens dazu bestimmten Stuhle (Sella gesta-

---

[14]) S. oben Bd. 4. §. 176. S. 117. — Vergl. noch *Baron.* l. c. ann. 692. n. 45. Tom. VIII. col. 693.

toria, Sellaris)[15] in die Kirche getragen wird. Bringt er selbst das Opfer der heiligen Messe dar, so verbietet es die Ehrfurcht gegen ihn, daß irgend Jemand noch an dem nämlichen Tage an demselben Altare es feiere[16]. Insbesondere ist der Altar des heiligen Petrus ganz eigentlich der für den Papst bestimmte und ohne ausdrückliche in einer Bulle zu ertheilende Erlaubniß ist es Niemanden gestattet, hier die Messe zu lesen[17]. Wird in Gegenwart des Papstes diese celebrirt[18], so darf es nicht ohne seine vorgängige knieend zu empfangene Benediction[19] geschehen, so wie auch bei einem Hochamte, dem er beiwohnt, die Lection nicht intonirt werden darf, bevor der Papst nicht selbst die Meßgebete begonnen hat. Ein merkwürdiger Vorfall, wobei dieß verabsäumt wurde, trug sich in Deutschland zu[20], als der Erzbischof Luitpold von Mainz in Gegenwart Leo's IX. ein Amt hielt und durch seinen Diakon den Gesang beginnen ließ; die Milde des Papstes verhinderte einen Streit, der durch den Eifer seines Gefolges und den

---

[15]) Ordo Roman. II. p. 42. — *Du Cange*, Glossarium s. v. sellaris (add. *Carpent.*).

[16]) *Gavanti*, Thesaur. sacror. rituum. P. I. Tit. 20. p. 63.

[17]) *Chr. Marcell.*, Sacrar. cerem. Lib. III. sect. 1. cap. 11. (bei *Chr. G. Hoffmann*, Nova script. collect. Tom. II. p. 665.)

[18]) Vergl. Ordo Roman. XIV. n. 60. p. 314. n. 112. sqq. p. 413. Der Papst pflegte nach O. R. XIV. n. 114. p. 117 für keinen Verstorbenen, sogar für keinen König, ein feierliches Hochamt zu halten, sondern nur einem solchen beizuwohnen.

[19]) *Gavanti* l. c. P. II. Tit. 3. p. 87.

[20]) Den Vorfall erzählt *Conrad. Ursperg.* Chron. nicht ganz richtig. Vergl. *Baron.* l. c. ann. 1052. n. 18. (Tom. XI. col. 206.) —

Eigensinn des Bischofs leicht zu nachtheiligen Folgen hätte führen können.

Von ganz vorzüglicher Feierlichkeit und Glanz[21] ist der Aufzug, in welchem sich der Papst an bestimmten Tagen nach St. Peter oder andern der Hauptkirchen Rom's begibt[22]. Für diese Tage ist der Ausdruck Coronae gebräuchlich geworden[23], weil der Papst, den dann natürlich sein ganzer Hofstaat umgibt, mit der Tiare geschmückt erscheint. Ehedem ritt bei solchen Gelegenheiten der Papst auf einem weißen Zelter, den eine rothe Schabracke (naccus) deckte[24], und die gerade in

---

[21]) Dieser Glanz dient, wie *Petr. d. Alliaco.* Lib. II. cap. 11. sehr richtig bemerkt, nicht zu des Papstes, sondern zu Christi und seiner Kirche Verherrlichung. Vergl. *Raynald.* l. c. ann. 1294. n. 11. (Tom. XIV. p. 464.)

[22]) Vergl. z. B. *Ordo Roman.* XI p. 140. XII. p. 185.

[23]) *Ordo Roman.* XI. p. 141. — *Petri Mall.* Lib. ad Alex. III. (bei *Mabillon* l. c. p. 158): Hae sunt festivitates, in quibus dominus Papa solebat coronari. In festo videlicet Quatuor Coronatorum; in festivitate S. Martini Papae, qui (in Cod. Valicell. ebend. p. 153: ubi) dicitur titulus Aequitii; in festo S. Clementis, in Dominica de Adventu Domini ad sanctam Mariam de Praesepe; in Dominica de *Jerusalem;* in Dominica de *Gaudete* ad sanctum Petrum; in Nativitate Domini; in festo S. Stephani; in Epiphania Domini ad s. Petrum (*Cod. Valicell.* schaltet hier ein: in Dominica *Laetare Jerusalem;* in Pascha; in feria secunda ad s. Petrum); in Dominica *Ego sum Pastor bonus;* in Ascensione Domini; in Pentecoste; in festivitate sancti Petri, in festivitate s. Sylvestri; in anniversario suo.

[24]) *Ordo Roman.* XII. p. 185: ubi albus palafredus cum nacco scarletae superposito et argenteo freno solemniter praeparatus a magistro senescalco. — Vergl. Ordo Roman. XIV. auct. Gaetan. n. 73. p. 341. —

Rom anwesenden Kaiser und Könige erachteten es sich für eine Ehre, ihm, wenn er zu Pferde stieg, den Steigbügel zu halten und den Zelter eine Strecke weit am Zaume zu führen. Dieß that schon Pippin, als Stephan II. zu ihm nach Frankreich kam[25] und nach ihm während des Mittelalters fast jeder Fürst, dem sich die Gelegenheit dazu bot. Der Sachsenspiegel[26] konnte es daher mit Recht als ein geltendes Princip aufstellen: „dem Papste ist gesetzt zu reiten zu bescheidener Zeit auf einem blanken Pferde und der Kaiser soll ihm den Stegreif halten, auf daß der Sattel sich nicht wende." — Wenn daher auch Kaiser Friedrich der Rothbart, des Papstes und seine Stellung mißkennend, sich anfänglich weigerte, Hadrian IV. diese Ehre anzuthun[27], so ließ er sich doch ohne Widerrede herbei, dem von ihm eingesetzten Gegenpapst Octavianus, der sich Victor IV. nannte, den Stegreif zu halten[28] und als er sich in

[25]) Vergl. oben Bd. 3. §. 119. S. 59.

[26]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 1. — So sagt auch *Ordo Roman.* XIV. n. 105. p. 404: Missa finita, pontificalem benedictionem reverenter accipiat (imperator) et statim praecedat ad locum, ubi debet summus Pontifex equitare: et cum ipse Pontifex equum ascenderit, teneat stapedium sellae ejus et arrepto freno aliquantulum ipsum adextret: moxque suum equum ascendens, procedat juxta Pontificem usque ad ecclesiam sanctae Mariae in Transpadina: ubi dato osculo ad invicem, non corde sed corpore separentur. — Vergl. n. 44. p. 270: Notandum quod nobiliores laici, etiam si reges essent, consueverint adextrare Papam equitantem.

[27]) Vergl. oben Bd. 3. §. 126. S. 175.

[28]) *Epist. Episc. schismat.* ann. 1160 (bei *Martene* l. c. Tom. I. col. 451): et descendenti de equo strepam humiliter

edlem Sinne mit der Kirche aussöhnte, so erwies er diesen Dienst mit Liebe dem großen Alexander III.[29]. Sein Urenkel Manfred that das Gleiche dem Papst Innocenz IV.[30]. Wie die Könige von Neapel und Ungarn den Esel, welchen Cölestin V. aus Demuth statt des Pferdes bestieg, und nachmals den Zelter Bonifacius' VIII. leiteten, hat Jakob, Cardinal vom Titel S. Georg in Velabro, in Versen beschrieben[31]; auch der stolze Philipp IV. nahm nicht Anstand, Clemens V. zuerst in jener Weise, dann neben ihm reitend, bei seinem Einzuge in Lyon zu geleiten[32]. „Um nach Kräften den Stellvertreter Jesu Christi zu verehren und vor ihm sich zu demüthigen", erzählt Augustinus Patritius vom Kaiser Friedrich III.[33], „lief er schnell hinzu und ergriff gleich einem der Diener des Papstes den Steigbügel des päpstlichen Pferdes, und wollte ihn halten, bis jener dasselbe bestieg. Aber der Papst, die Höflichkeit des Kaisers anerkennend, weigerte sich, den Zelter zu besteigen, bevor nicht jener davon abließ und sich selbst auf das Pferd setzte, welches er ihm geschenkt hatte." Auch der letzte Kaiser, den der Papst gekrönt, Karl V., unterließ es nicht, Clemens VII.

---

tenuit et apprehensum per manum usque ad altare conduxit et pedes ejus est osculatus.

[29]) Vergl. Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 376 und oben §. 126. S. 176.

[30]) *Raynald.* l. c. ann. 1254. n. 61. (Tom. XIII. p. 648.)

[31]) *Raynald.* l. c. ann. 1294. n. 10. sq. (Tom. XIV. p. 463.) ann. 1295. n. 5. p. 472.

[32]) *Raynald.* l. c. ann. 1305. n. 13. (Tom. XV. p. 5.)

[33]) *Raynald.* l. c. ann. 1469. n. 3. (Tom. XVIII. p. 201.) Vergl. *Mabillon* l. c. Tom. I. P. II. p. 267.

die gleiche Ehre zu erweisen, sobald er aus dessen Hand das Diadem empfangen hatte. „Vor allem Volke versah er“, wie Paul Jovius berichtet[34], „das Amt des Marschalls; er hielt Stegreif und Zügel und wollte das Pferd einige Schritte weit führen, und indem er also den Papst ehrte, erkannte und bezeugte er, zuerst Jesus Christus und dann die seligen Apostel zu ehren.“ — Gleich ihm[35] reichte Franz I.[36], der bei seiner Zusammenkunft mit Leo X. zu Bologna diesem die Schleppe trug[37], dem Papste bei dem Hochamte das Wasser zur Handwaschung und wußte auch in mannigfach andrer Weise nicht genug das Oberhaupt der Christenheit zu ehren. Wo solche Gesinnung herrschte, war es nicht zu verwundern, wenn Könige dem Papste bei feierlicher Gelegenheit die erste Speise auftrugen und Königssöhne bei der Tafel ihm dienten und aufwarteten[38]. —

So lange noch solche Grundsätze der Pietät herrschten und das klare Bewußtsein davon nicht abhanden gekommen war, daß man in dem Papste nicht den Menschen, auch nicht einen fremden Souverain, sondern lediglich den Statthalter Christi zu verehren habe, schloßen auch

---

[34]) *Raynald.* l. c. ann. 1530. n. 38. sqq. (Tom. XX. p. 571.)

[35]) *Raynald.* l. c. ann. 1529. n. 89. p. 563.

[36]) *Raynald.* l c. ann 1515. n. 34. p. 196.

[37]) *Raynald.* l. c. n. 32. p. 195.

[38]) *Ordo Roman.* XIV. n. 44. p. 271. In mensa primum ferculum ponit coram Papa aliquis de principalioribus nobilibus, etiamsi rex esset; quo posito rex vadit ad sedendum in mensa. Alii autem nobiles majores, etiamsi essent filii regum, serviunt Papae in mensa, unus videlicet de cupa, alius de cultello ad incidendum: alii astant comedenti, alii sequuntur portantem fercula, portantes et ipsi incisoria Papae.

die Fürsten sich nicht von der allgemeinen[39] und alt-hergebrachten[40] Pflicht aller Christen aus, vor dem Papste niederzuknieen und ihm nicht nur die Hand, oder wie die Griechen thaten[41], das Knie, sondern auch die Füße zu küssen[42]. Vor Papst Johann I. warf sich Kaiser Justinus[43] auf den Boden nieder, vor Agapetus Justinian[44], und ehrerbietig küßte Justi-

[39]) *Chr. Marcell.* l. c. cap. 3. p. 660. Onmes mortales et praesertim Christi fideles, cujuscunque sint dignitatis et praeeminentiae, cum primum in conspectum Pontificis adveniunt distantibus spatiis ter debent ante eum genuflectere et in honorem Salvatoris nostri Jesu Christi, cujus vices in terris gerit, ejus pedes osculari. Imperator, Reges, maximi principes, principum seu potentatuum oratores, prima vice et ad osculum manus et oris recipiuntur, alii ad pedes tantum. Cardinales vero profunde se inclinant bis, et tertio flectunt genua noviter venientes et osculantur pedem Pontificis, sacra tractanti. Cardinales dextram manum sub auriphrygio pluvialis osculantur, Episcopi parati genu tantum: Imperatores, reges et maximi principes manum et pedem. — Vergl. ebend. cap. 13. p. 685.

[40]) Vergl. die in Note 34 und 35 angeführten Stellen.

[41]) Vergl. *Raynald* l. c. ann. 1439. n. 9. (Tom. XVIII. p. 204); zu dem Fußkuße wollten sich die Griechen durchaus nicht verstehen. Vergl. *Lupus*, Comment. ad Dict. Gregor. VII. can. 9. (Opp. Tom. V. p. 201.)

[42]) Vergl. *Lupus* l. c. p. 195. sqq. — *Cenni*, Dissertazioni (Pistoj. 1779. 4.). Diss. 5. p. 171. sqq. — Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 222. u. ff. —

[43]) *Anastas. Biblioth.* LIV. — Tunc Justinus Augustus dans honorem Deo humiliavit se pronus et adoravit beatissimum Papam Joannem.

[44]) *Anastas. Biblioth.* LVIII. — Tunc piissimus Augustus Justinianus gaudio repletus humiliavit se sanctae sedi Apostolicae et adoravit beatissimum Papam Agapitum.

nian II. die Füße Constantin's[45]. Ehedem war es sogar üblich, daß man allen Bischöfen diese Ehre erwies[46] und noch Anselm von Canterbury wurde sie bei seinem Aufenthalte zu Rom von seinen Landsleuten zu Theil[47]; aber selbst die Kaiser nahmen sie für sich von andern Fürsten in Anspruch. Bei der Anwesenheit Konrad's III. in Constantinopel erforderte es lange Unterhandlungen, ehe Kaiser Manuel sich dazu bestimmen ließ, den deutschen König von derartigen Ehrerweisungen zu dispensiren und ihn, den muthmaßlich künftigen weströmischen Kaiser, sich gleichzustellen[48]. Noch auffallender aber wäre es, wenn Ludwig der Bayer in seiner vermeintlichen Kaiserwürde es wirklich beantragt haben sollte, König Edward III. solle ihm bei

---

[45]) *Anastas. Biblioth.* LXXXIX. — In die autem qua se vicissim viderunt, Augustus Christianissimus cum regno in capite sese prostravit, pedes osculans Pontificis. Deinde in amplexum mutuum corruerunt, etc. Vergl. noch *Lupus*, Diss. de Trullano synod. (Opp. Tom. III. p. 172.), wo darauf hingewiesen wird, daß dieselben, welche gegen diese dem Stellvertreter Christi zu bezeigende Ehre eifern, keinen Anstoß daran nehmen, dem Großtürken die Füße zu küssen. — Vergl. noch Comment. ad Dict. Greg. VII. can. 6. (Opp. Tom. III. p 195.)

[46]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. disciplin. P. II. Lib. VI. cap. 65. n. 1. (Tom. VI. p. 469.) — n. 13. p. 478. — *Lupus*, Comment. ad Dict. Greg. can. 9. p. 201.

[47]) *Eadmer*, Vit. Anselmi. Lib. II. p. 21. — Vergl. *Lupus*, Greg. VII. Conc. Rom. I. (Opp. Tom. VI. p 14.)

[48]) *Arnold. Lubec.* Suppl. ad libr. II. — *Helmold.* Chron. Slav. cap. 10. (bei *Leibnitz*, Script. rer. Brunsvic. Tom. II. p. 635.) — *Lupus*, Comment. ad Dict. Gregor. VII. l. c. p. 200.

ihrer Zusammenkunft zu Cöln die Füße küssen[49]. Dagegen konnte andrerseits der Papst aus Pflicht gegen den, dessen Stelle er vertrat, auf die ihm zu erweisende Ehre des Fußkusses nicht Verzicht leisten. So ist es zu verstehen, wenn der sonst so anspruchslose Alexander II. von Lanfrank von Canterbury, den er in Rom mit allen gebührenden Ehren aufgenommen hatte, forderte: er solle nunmehr auch ihm, als dem Oberhaupte der Kirche, jenen Tribut seiner Ehrerbietung darbringen[50]. Für die deutschen Könige und Kaiser war es aber eine hergebrachte selbstverständliche Sache, daß sie bei ihrer Zusammenkunft mit dem Papste ihm die Füße küßten; ausführliche Beschreibungen dieser Ceremonie sind aus den Zeiten Sigismund's[51], Friedrich's III.[52] und Karl's V.[53] der Nachwelt aufbehalten worden.

Spricht sich in allen diesen Aeußerungen der Ehrfurcht die Anerkennung der höchsten irdischen Würde, welche der Papst bekleidet, aus, so ist mit dieser, wie der Papst sich selbst den „Knecht der Knechte Gottes[54]" nennt, die Pflicht entgegenkommender Liebe und freundlicher Herablassung verbunden. Diese geht indessen nicht

---

49) *Thom. Walsingham.* Chron. ann. 1338. S. *Lupus* l. c. p. 199.

50) Vergl. *Baron.* l. c. ann. 1071. n. 6. (Tom. XI. col. 422.)

51) *Raynald.* l. c. ann. 1433. n. 14. (Tom. XVIII. p. 113.)

52) *Raynald.* l. c. ann. 1452. n. 1. (Tom. XVIII. p. 390.)

53) *Raynald.* l. c. ann. 1529. n. 84. (Tom. XX. p. 369.)

54) Eine eigenthümliche Deutung dieses Ausdrucks gibt *Pol. Leyser*, Opusc. p. 123, die dahin geht, daß wie bei den Römern die Servi Servorum als Vicarii bezeichnet worden seien, so habe sich der Papst in seiner Eigenschaft als Vicar der Apostel (Servorum Dei) deren Servus genannt.

so weit, daß der Papst seine Würde in irgend Etwas, wenn auch in rein äußerlichen Dingen vergeben dürfte. Daher hat Rom stets daran festhalten müssen, daß in allen Urkunden, namentlich in Verträgen mit weltlichen Fürsten, der Name des Papstes vorangestellt werde[55]. Es gehört dahin ferner, daß die Etikette es verbietet, daß der Papst bei feierlichem Empfange von seinem Sitze aufstehe, entgegengehe oder sein Haupt verneige[56]. Es war daher ein etwas hochgestelltes Verlangen, wenn Kaiser Maximilian I. begehrte, der Papst solle ihm auf seinem beabsichtigten Römerzuge bis Trient entgegenkommen[57]. Ueberhaupt verläßt der Papst Rom nur in besonderen Ausnahmsfällen; allerdings hat die Geschichte viele Beispiele der Reisen der Päpste aufzuweisen, indessen sie wurden nur im Drange der Noth oder dann unternommen, wenn durch dieselben ein großer augenscheinlicher Vortheil für die Kirche, der zwar keineswegs immer erreicht wurde, sich hoffen ließ. Wenn aber der Papst sich auf Reisen begibt, so geschieht auch dieß auf solenne Weise; vor ihm her wird das hochwürdigste Gut getragen[58], ehedem auf einem Zelter vorange-

---

55) Vergl. *Bennettis* l. c Tom. IV. p. 171.

56) *Chr. Marcell.* l. c. cap. 2. p. 659. — S. auch *Parid. d. Grassis*, Diarium (bei *Raynaldi* l. c. ann. 1515. n. 30. (Tom. XX. p. 195.)

57) Vergl. Historia narrat. litis cum legato caesareo, principe Eggenbergio (bei *Hoffmann* l. c. p. 748) und Relatio de controversia cum principe Eggenbergio orta ebend. p. 775.

58) Vergl. *Petra*, Comm. ad Const. Apost. *Urban.* IV. Const. *Transiturus*. Sect. un. n. 8. (Tom. III. p. 289.) Das Vortragen des Sacramentes geschah indessen auch bei andern feierlichen Gelegenheiten. Vergl. *Raynald.* l. c. ann. 1469. n. 4.

führt[59], auch trug es wohl der Papst selbst[60]. Wohin er kommt, ist ihm natürlich der feierlichste Empfang zu bereiten[61], der um so glanzvoller zu sein hat, wenn das Oberhaupt der Kirche nach längerer Abwesenheit in die ewige Stadt zurückkehrt[62].

§. 243.

d. Des Papstes Ehrenvorzüge als Oberhaupt der christlichen Gesellschaft.

Der Ausspruch des Apostels[1], daß man der Obrigkeit gehorchen solle, weil sie eine Dienerin Gottes ist, hat in Beziehung auf den Papst den Sinn, daß er als höchster dienender Stellvertreter Gottes die gesammte gegen ihn zum kirchlichen Gehorsam verpflichtete Christenheit[2] zu leiten hat. Es soll ihm diese Aufgabe durch die weltliche Obrigkeit, als deren höchster Repräsentant

---

(Tom. XIX. p. 201.) ann. 1541. n. 15. (Tom. XXI. p. 168.) ann. 1561. (Tom. XXII. p. 267.)

59) Vergl. *Ang. Rocca*, De sacrosancto Christi Corpore Romanis Pontificibus iter conficientibus praeferendo Commentarius. (Opp. Tom. I. p. 33—73.) —

60) *Bennettis* l. c. Tom. II. p. 50.

61) Vergl. z. B. über den Empfang Johann's I. zu Constantinopel: *Anastas. Biblioth.* LIV. (vergl. oben Note 43) und Julius' II in verschiedenen Städten Italiens: *Raynald.* l. c. ann. 1506. n. 20. (Tom. XX. p. 39.) —

62) S. *Raynald.* l. c. ann. 1507. n. 3. (Tom. XX. p. 49.)

1) *Rom.* XIII. 1. sqq. — Vergl. oben Bd. 2. §. 92. S. 350. §. 103. S. 455. —

2) S. oben Bd. 2. §. 80. S. 173.

während des Mittelalters der Kaiser erscheint[3], erleichtert werden[4]. Der Papst war es gewesen, welcher im Jahre 800 das weströmische Kaiserthum in der Person Karls des Großen erneuert hatte[5]; dieses Kaiserthum war also von Gott durch den Papst gleichsam neu und zwar zum Schutze der Kirche geschaffen worden. Dieß hatte die weitere Folge, daß auch für alle Zukunft nur derjenige vor Gott und der ganzen Kirche für den rechtmäßigen Kaiser gelten konnte, der von dem Papste als solcher gekrönt oder in andrer ausdrücklicher Weise anerkannt war[6]. „Die Könige der Franken sind Kaiser genannt

---

[3]) Vergl. meine Abhandlung: Was ist das Kaiserthum? (Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 434.) S. oben Bd. 3. §. 119. S. 56. —

[4]) S. oben Bd. 2. §. 107.

[5]) Walter, deutsche Rechtsgeschichte. § 39. §. 54. spricht sich nicht entschieden darüber aus, ob in der Krönung Karls des Großen zum Kaiser eine Translatio imperii ab oriente in occidentem oder eine Renovatio imperii occidentalis enthalten sei. Indem er aber a. a. O. § 39. Note 2. auf die Stelle bei *Malchus*, Histor. c. 2. (vergl. meine deutsche Reichs- und Rechtsgesch. 3te Aufl. §. 69. Note 4; wo jedoch Z. 4. für „Orients" zu lesen ist „Occidents") verweist, so scheint er damit der oben Bd. 3. §. 119. S. 53. aufgestellten Ansicht entgegenzutreten. In seinem Kirchenrechte (12te Aufl.) §. 342. erwähnt jedoch Walter der „auf dem Haupte Karls des Großen 800 erneuerten abendländischen Kaiserwürde." — Vergl. noch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 433. sqq. — *Daude*, Majestas hierarch. eccles. Tom. I. p. 115. sqq.

[6]) Unter den drei und vierzig rechtmäßigen Kaisern sind sechs und zwanzig (Karl der Große, Ludwig der Fromme, Lothar I., Ludwig II., Karl II. der Kahle, Karl III. der Dicke, Guido, Lambert, Arnulf, Ludwig III. der Blinde, Berengar, Otto der Große, Otto II., Otto III., Heinrich II., Konrad II., Heinrich III., Heinrich V., Lothar II., Friedrich I., Heinrich VI., Otto IV., Friedrich II., Si-

worden," sagt Ludwig, dieses Namens der Zweite: „jedoch nur diejenigen," fährt er fort, „welche von dem Papste dazu mit dem heiligen Oele gesalbt worden sind[7]."

Es ist somit das Recht der Kaiserkrönung ein besonderer und gebührender Ehrenvorzug des Papstes geworden und geblieben, worüber Albert Krantz[8] sehr treffend bemerkt: „Ehedem gönnten die Kaiser den Päpsten nicht das Leben und ließen sie zum Tode führen und die Griechlein, nachdem bei ihnen der Stamm Constantins; so wie der des großen Theodosius erloschen war, wollten nur den zum Papste haben, den sie bestätigt hätten. Die Dinge haben sich geändert, so daß nur der für den Kaiser gilt, welchen der Papst bestätigt und geweiht hat. Des Herrn ist die Erde und ihre Fülle, Er überträgt die Königreiche und die Kaiserthümer und hat auf die würdigste Weise seinen Stellvertreter auf Erden zu jenem heiligen Dienste bestellt."

Für die Kaiserkrönung bildete sich ganz ihrer hohen

---

gismund, Friedrich III. und Karl V.) von des Papstes eigner Hand, zwei (Heinrich VII. und Karl IV.) durch Cardinäle in des Papstes Auftrag gekrönt worden, und fünfzehn (Maximilian I., Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II., Matthias, Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold I., Joseph I., Karl VI., Karl VII., Franz I., Joseph II. Leopold II., Franz II.) wurde es gestattet, den Titel: „Erwählter Römischer Kaiser" anzunehmen, wobei jedoch die Pflicht auferlegt wurde, sobald die Umstände es gestatteten, nach Rom zur Kaiserkrönung zu kommen.

[7]) S. Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 439.

[8]) *Alb. Krantz*, Metropolis. Lib. I. cap. 14. — Vergl. *Petra*, Comm. ad *Nicol.* V. Const. *Imperator.* n. 9. (Tom. V. p. 73.)

Bedeutung entsprechend ein sehr feierliches Rituale aus [9]. Die Handlung begann mit dem Fidelitätseide, welchen der zukünftige Kaiser leistete; er wurde zu S. Peter entweder an dem Altare der Apostelfürsten oder des heiligen Mauritius gekrönt und empfing bei dieser Gelegenheit ein Schwert von dem Körper des heiligen Petrus entnommen [10]. Es wurde sogar Sitte, daß er zuvor in die Zahl der Cleriker [11] und als Canonicus in das Capitel von S. Peter aufgenommen wurde [12] und in dieser Eigenschaft dem Papste bei der Messe diente.

Die Kaiserkrönung war aber keineswegs eine bloße Ceremonie [13]; denn, hatte sich auch die Gewohnheit festgestellt, daß dem von den Deutschen gewählten Könige ein rechtmäßiger Anspruch auf die Kaiserkrone zustand [14], so wurde dabei doch vorausgesetzt, daß die Wähler darin ihre Pflicht beobachteten einen solchen zu führen, der die erforderlichen Eigenschaften für das verantwortliche Amt des Kaiserthums in sich vereinigte, der Gewählte aber auch vor der Krönung eidlich die Erfüllung seiner kaiserlichen Pflichten gelobte. Wenn daher in Folge jenes Gewohnheitsrechtes der Papst nicht mehr wie früher sich

---

[9]) Vergl. *Ordo Roman.* XII. (bei *Mabillon*, Mus. Ital. Tom. II. p. 215.) XIV. p. 397. — *Martene* et *Durand*, de antiquis Eccles. ritib. Lib. II. cap. 9. (Tom. II. p. 201. sqq. cum addit. p. 302. sqq.) — *Cenni*, Monument. domin. pontif. p. 261. (Vergl. Höfler, deutsche Päpste. Bd. 1.)

[10]) *Ordo Roman.* XIV. p. 402.

[11]) *Ordo Roman.* XIV. p. 398.

[12]) *Durant.* Rationale. Lib. II. cap. 8.

[13]) *Petra*, Comm. ad Const. Apost. *Nicol.* V. Const. *Imperator.* n. 9. (Tom. V. p. 73.)

[14]) S. oben Bd. 3. §. 123. S. 118.

selbst den Kaiser auszuersehen hatte, wie z. B. Johann VIII. dem westfränkischen Könige Karl den Kahlen den Vorzug gab, so mußte ihm wenigstens die Befugniß verbleiben, einem für den Schutz der Kirche Untauglichen die Bestätigung zu versagen und bei zwiespältiger Wahl zu prüfen, welcher der beiden Gewählten der Geeignetere sei[15]. Deshalb bemerkt Glaber Rodulfus, der Zeitgenosse Heinrichs II. und Konrads II., ganz passend[16]: Niemand darf Kaiser sein, als wem der Papst als dem wegen der Rechtschaffenheit seiner Sitten Tauglichen das kaiserliche Diadem verliehen hat. Mit Recht weist auch Alexander IV. darauf hin[17]: daß, wo es sich um den Schirmvogt der Kirche, um deren Vertheidiger handle, große Aufmerksamkeit angewendet werden müsse, damit man nicht statt eines Schirmvogtes einen Gegner und statt

---

[15]) Cap. *Venerabilem.* (s. oben Bd. 3. §. 127. S. 192. u. ff.) — *Petra* l. c. *Gregor.* VII. Const. *Beate Petri* n. 33. (Tom. I. p. 315.) — *Bennettis* l. c. p. 437. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. §. 80. S. 218.

[16]) *Glab. Rodulf.* Histor. Lib. I. cap. 5. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IX. p. 59.): Illud nihilominus nimium condecens ac perhonestum videtur atque ad pacis tutelam optimum decretum, scilicet ut ne quisquam audacter Romani imperii sceptrum praeproperus gestare princeps appetat, seu imperator dici aut esse valeat, nisi quem papa sedis Romanae morum probitate delegerit aptum rei publicae eique commiserit insigne imperiale. — Vergl. *Baron.* l. c. ann. 1013. n. 5. (Tom. XI. col. 50.)

[17]) *Alex.* IV. *P.* Const. *Firma.* ann. 1255. §. 1. (Bullar. Roman. Tom. III. p. 375.): Quanta diligentia debet adhiberi, ubi de Advocato Ecclesiae, de ipsius defensore tractatur, ne pro Advocato impugnator, pro defensore assumatur offensor. — Vergl. *Petra*, Comm. ad Const. cit. (Tom. III. p. 213.) —

eines Vertheidigers einen Angreifer annehme. — Ein gewählter König der Deutschen, bei welchem man sich dessen versehen konnte, durfte dem Papst nicht als Schirmherr der Kirche aufgedrungen werden[18].

Während nun der orientalische Kaiser seit alten Zeiten — denn schon Symmachus bezieht sich darauf — bei seiner Thronbesteigung und jedem neuen Papste ein schriftliches Glaubensbekenntniß einsendete[19], so wurde es bei der Krönung des weströmischen Kaisers üblich, daß dieser sich einer Prüfung im Glauben unterzog[20] und daß er in seinem Eide den Schutz des Papstes, der Römischen Kirche und ihrer Besitzungen, somit einschließlich auch die Wiedereroberung derselben, wenn sie verloren gegangen waren, versprach. Dieß sagte, z. B. Otto der Große schon vor seiner Krönung ausdrücklich zu[21] und das Gleiche verhieß Karl V. in den zwischen dem Papste

[18]) Eben so wenig galt der Papst für verpflichtet, bereits bei Lebzeiten des Kaisers dessen zum deutschen König gewählten Sohn zum Kaiser zu krönen. Die dieserhalb von Friedrich I. zu Gunsten seines Sohnes Heinrich an Papst Lucius III. gerichtete Bitte wurde abgelehnt. Vergl. *Arnold. Lubec.* Chron. Slav. Lib. III. cap. 10. (bei *Leibnitz*, Script. rer. Brunsvic. Tom. II. p. 664.)

[19]) *Symmachus*, Apologet. ad Anastas. Imper. bei *Baron.* l. c. ann. 503. n. 30. (Tom. VI. col. 625): Omnes catholici principes sive cum Imperii gubernacula susceperunt, sive cum Apostolicae sedi novos agnoverunt Praesules institutos, ad eam sua protinus scripta miserunt, ut se docerent ejus esse consortes. — Ueber die Bekenntnisse der Kaiser Justinus I. und Justinianus I. s. *Baron.* l. c. ann. 518. n. 68. (Tom. V. col. 21.) ann. 519. n. 35. c. 36. ann 535. n. 29. col. 273. — Vergl. auch *Bennettis* l. c. Tom. II. p. 434. Tom. VI. p. 399.

[20]) Vergl. *Cenni* l. c.

[21]) S. oben Bd. 3. §. 123. S. 115.

und ihm zu Barcellona im Jahre 1529 gepflogenen Unterhandlungen[22].

Man hat wohl behauptet, daß die Kaiser sich erst seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts zu der Angelobung der Obedienz verstanden hätten[23]; indessen diese Meinung widerspricht ganz und gar der Geschichte, welche dieselbe bereits in einer viel frühern Zeit kennt[24]. Dagegen hat diese nur wenige Beispiele davon aufzuweisen, daß deutsche Könige sich geweigert hätten, der herkömmlichen Verpflichtung zur Obedienz sich zu unterziehen. Bei einem Fürsten von der Sinnesart Maximilians II. dürfte dieß freilich nicht befremden, indessen auch er ließ sich denn doch herbei die eidliche Erklärung der „schuldigen Unterwerfung" (debita subjectio) in die Hände des Erzbischofes von Mainz abzugeben[25].

Seitdem die Kaiser nicht mehr selbst nach Rom zur Krönung zogen, blieb man bei dem Gebrauche, sogenannte Obedienzgesandtschaften[26] dorthin zu senden; nachdem diese im Namen ihres Herrn den Eid geleistet hatten, pflegte dann dem erwählten Kaiser das Recht der ersten

---

[22]) Capit. inita int. Clem. VII. et Carol. V. Barchin. 29. Jun. 1529. (bei *Petra* l. c. n. 14. p. 213.)

[23]) Dieß ist die Meinung von *Ch. G. Buder*, De legationibus obedientiae Romam missis. (Jen. 1737.) cap. 1. §. 8. Gegen ihn handelt ausführlich *Bennettis* l. c. Tom. VI. p. 401. sqq.

[24]) S. oben Bd. 3. §. 123. S. 115.

[25]) S. *Pii* IV. Allocut. (bei *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1564. n. 27. (Tom. XXI. P. II. p. 540.) — *Bennettis* l. c. p. 456.

[26]) Vergl. die in Note 23 angeführte Schrift von Buder. — S. auch *Thomassin*, Vetus et nova eccles. disc. P. II. Lib. III. cap. 39. n. 10. (Tom. VI. p. 302.)

Bitte ertheilt zu werden[27]. Der apostolische Stuhl hat mit Sorgfalt darauf gehalten, daß diese feierlichen Botschaften, denen in Rom stets ein sehr ehrenvoller Empfang zu Theil wurde, nicht unterblieben. Kaiser Leopold I. wünschte zur Vermeidung der Kosten unter dem Drucke der damaligen Kriegslasten von der Sendung einer solchen Gesandtschaft dispensirt zu sein; allein Papst Alexander VII., besorgend es könne sich aus einer solchen Unterlassung ein Herkommen bilden, bestand auf seinem Rechte[28].

Durch die in der einen oder andern Form von den Kaisern ausgesprochene Obedienz wurde, worauf es wesentlich ankam, der Einklang und die Uebereinstimmung der beiden zur Regierung der Welt bestimmten Oberhäupter der Christenheit ausgedrückt. Das Reich gehört zur Kirche, sagt Innocenz III., und zwar seinem Ursprunge nach und wegen der Handauflegung des Papstes[29]; sie erhält von jenem die Hülfe der Vertheidigung und dieser wird von ihr in seinen Nöthen unterstützt[30]. Durch die Krönung oder ohne dieselbe durch die Gewährung des kaiserlichen Titels wurde dieser höchsten weltlichen Gewalt die göttliche Sanction ertheilt. Es begreift sich daher um so leichter, daß auch alle andere Gewalten auf Erden darauf hingewiesen waren, eine solche Sanction zu erstreben. In der Stellung der verschiedenen Träger der

---

[27]) *Fontanini*, Diss. de primis precibus Imperatorum. Frib. 1706.

[28]) *Fontanini* l. c. §. 70. p. 104. — *Bennettis* l. c. p. 457. sqq.

[29]) *Innoc.* III. Epist. ad Conrad. Archiep. Mogunt. (*Raynald.* l. c. ann. 1200. n. 27. Tom. XIII. p. 51.)

[30]) Vergl. *Raynald.* l. c. ann. 1199. n. 28.

Kirchengewalt war dieß durch ihre Mission ohnehin von selbst gegeben, aber auch Könige und Fürsten trachteten darnach von dem Statthalter Christi auf Erden in ihrer Würde anerkannt, in ihren Rechten geschützt und mit Ehrenvorzügen von demselben geschmückt zu werden. Der Papst seinerseits drückte, indem er solchen Wünschen entsprach oder ihnen zuvorkam, seine Anerkennung durch Uebersendung von Krone, Scepter und Banner und durch Verleihung von Titeln aus. Es ist nicht uninteressant in dieser Beziehung einen Rückblick auf die Geschichte zu werfen[31], der um so kürzer zusammengedrängt werden kann, als dieser Gegenstand schon zuvor berührt worden ist[32].

Oben an steht hier jene denkwürdige Entscheidung, zu welcher Papst Zacharias von Pippin über dessen Recht auf den fränkischen Königsthron veranlaßt wurde, mag man nun das Verhältniß so fassen, daß Pippin sich ein Recht verschaffen wollte, das er nicht hatte, oder wohl richtiger so, daß er einen in den germanischen Rechtsideen begründeten Anspruch[33] durch den Papst, als das Organ des göttlichen Rechtes, bekräftigt zu sehen wünschte. Jedenfalls ist durch die Anfrage Pippins soviel ausgesprochen, daß er des Papstes zur Sanction seines Königthums bedurfte und durch den Erfolg soviel,

---

[31]) *Petra*, Comm. ad *Innoc.* III. Const. *Rex Regum.* (Tom. II. p. 229.) — *Bennettis* l. c. Tom. I. p. 456. sqq. p. 491. sqq. Tom. VI. p 384. sqq. — *Daude* l. c. Tom. I. p. 123. sqq.

[32]) S. oben §. 236. S. 550. u. ff.

[33]) Vergl. Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 522. u. ff. Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 178. u. ff.

daß dieses durch die Antwort des Papstes seinen Bestand erhalten hat. — Auf die Krönung Alfreds zum Könige von England, welche Leo IV., ihn seinen älteren Brüdern vorziehend, im Jahre 853 vorgenommen haben soll[34], mag, da die Nachricht Assers ohnedieß nicht zweifellos ist[35], kein besonderes Gewicht gelegt werden. Dagegen tritt die ganze Bedeutung der Stellung des Papstes in der Verleihung der königlichen Würde an Stephan von Ungarn hervor[36], wie denn auch die späteren Könige dieses Reiches den Ursprung derselben aus päpstlicher Gnade ausdrücklich anerkannten[37]. Hatte Nicolaus II. Robert Guiscard zum Herzog von Calabrien und Sicilien erhoben[38], so machte Innocenz II., nach dem Vorgange des Gegenpapstes Anaclet[39], seinen Nachfolger Roger, indem er ihm ein Banner überreichte, zum Könige[40]. Ein solches Banner sendete Alexander II. an Wilhelm den Bastard als Zeichen seiner Gutheißung des Kampfes gegen die Angelsachsen[41] und Gregor VII. nebst Scepter, Krone und Schwert an Demetrius Summur von Croatien, ihn als König

---

[34]) Vergl. Lappenberg, Geschichte Englands. Bd. 1. S. 294. — Pauli, Alfred der Große. S. 69.

[35]) Weiß, Alfred der Große. S. 173. verwirft sie ganz.

[36]) S. oben §. 236. S. 551.

[37]) So König Ladislaus im Jahre 1279. Vergl. *Raynald.* l. c. ann. 1279. n. 31. (Tom. XIV. p. 309.) —

[38]) *Guil. Apul.* bei *Pertz*, Mon. Germ. hist. Tom. XI. p. 262. — Vergl. *Baron.* l. c. ann. 1059. n. 69. (Tom. XI. col. 288.)

[39]) Vergl. *Baron.* l. c. ann. 1130. n. 52. (Tom. XII. col. 214.)

[40]) *Baron.* l. c. ann. 1139. n. 11. 12. (Tom. XII. col. 292.)

[41]) S. oben §. 236. S. 553.

begrüßend[42]. Den königlichen Titel erhielt Alphons I. von Portugall[43] von Alexander III., Leo von Armenien[44] von Cölestin III., und nach diesen Beispielen erhob Innocenz III. Peter von Aragonien[45] und Calo-Johannes[46], den Fürsten der Bulgaren und Walachen, diesem auch das Münzrecht verleihend; zu gleicher Würde. Schon seit längerer Zeit hatten die Herzoge von Böhmen den Königstitel geführt, doch erhielt erst Przemysl Ottokar I. von dem zuletzt genannten Papste die ausdrückliche briefliche Anerkennung[47]. Wie Hadrian IV. dem Könige Heinrich I. von England die Eroberung Irlands gestattet hatte, so verlieh Honorius III. den Königen Ferdinand III. dem Heiligen von Castilien[48], Alphons III. von Portugall und

---

42) Vergl. *Gregor*. VII. Epist. Lib. II. ep. 74. (bei *Hardouin*, Conc Tom. VI. P. I. col. 1319.) — *Baron*. l. c. ann. 1076. n. 66. (Tom. XI. col. 517.) —

43) S. oben §. 236. S. 553.

44) *Innoc*. III. Epist. Lib. II. ep. 206. 207. 208. 209. — Vergl. *Baron*. l. c. ann. 1197. n. 12. 13 (Tom. XII. col. 909. sq) — Ueber die hieher gehörende Stelle des *Arnold. Lubec*. Chron. Lib. VI. cap. ult. s. *Baron*. l. c.. n. 10. Innocenz schickte ihm nachmals noch ein vexillum s. Petri. S. *Baron*. l. c. ann. 1169. n. 68. col. 41.

45) S. oben §. 236. S. 555.

46) *Innoc*. III. Epist. Lib. VII. ep. 1. — Vergl. *Raynald*. l. c. ann. 1204. n. (Tom. XIII. p. 112.)

47) *Innoc*. III. Epist. Lib. VII. ep. 42. — Vergl. *Raynald*. l. c. n. 55. p. 117.

48) *Raynald*. ann. 1218. n. 67—71. (Tom. XIII. p. 262.) vergl. ann. 1223. n. 43. p. 322. Sein schöner Brief an Gregor IX., damals zur Aussöhnung mit Friedrich II. geschrieben, steht bei *Raynald*. l. c. ann. 1239. n. 41. p. 482.

Waldemar II. von Dänemark, diejenigen Länder, die sie den Heiden abgewinnen würden[49]. Den Beherrscher Norwegens Hakon V. schmückte Innocenz IV., die an seinen Vorgänger Gregor IX. mehrmals gerichtete Bitte[50] erfüllend, mit der königlichen Krone[51]. Auch Mindowe, der treulose Großfürst von Litthauen[52], erhielt[53] mit der verheißenen Herrschaft über die den Russen abzugewinnenden Länder, gleich Theobald von Navarra[54], von Alexander IV. die Königskrone. An Jakob II. von Aragon verlieh Bonifacius VIII. Sardinien und Corsika[55] und an Roger Lauria die Inseln Dscherba und Kerkena an der afrikanischen Küste[56]. Johann XXII., welcher die königliche Würde in Polen von Neuem restituirte[57], erkannte diese auch in Drosius von Serbien[58] an, den er als einen unehelich Gebornen

---

[49]) Vergl oben §. 236. S. 552.

[50]) *Raynald.* l. c. ann. 1231. n. 44. (Tom. XIII. p. 383.) ann. 1241. n. 41. p 506.

[51]) *Raynald.* l. c. ann. 1246. 33. (Tom XIII. p. 559.)

[52]) Vergl. über ihn Voigt, Geschichte Preußens. Bd. 3. S. 35. u. ff.

[53]) Schon Innocenz IV. hatte den Auftrag zu seiner Krönung gegeben; s. *Raynald.* l. c. ann. 1251. n. 46. (Tom. XIII. p. 614.) ann. 1214. n. 27. p. 641. — S. ann. 1255. n. 57. (Tom. XIV. p. 11. sq.)

[54]) *Raynald.* l. c. ann. 1257. n. 57. (Tom. XIV. p. 35.)

[55]) Vergl. oben §. 236. S. 557.

[56]) *Raynald.* l. c. ann. 1295. n. 37. (Tom. XIV. p. 481.)

[57]) *Raynald.* l. c. ann. 1319. n. 2. (Tom. XV. p. 188.) — — Schon Sylvester II. soll für den Herzog Miseco von Polen auf dessen Bitten eine Krone haben fertigen lassen, sie dann aber an die Boten Stephans von Ungarn gegeben haben. Vergl. *Baron.* l. c. ann. 1000. n. 12. (Tom. X. col. 960.)

[58]) *Raynald.* l. c. ann. 1325. n. 15. sqq. (Tom. XV. p. 254.)

legitimirte, und gewährte Robert Bruce, dem Könige von Schottland, die Bitte, daß er und jeder seiner rechtmäßigen Nachfolger, unter päpstlicher Autorität von dem Bischofe von S. Andrew gekrönt werden solle[59]. Clemens VI. verhieß Ludwig dem Großen von Ungarn die Provinzen, welche er den Ungläubigen entreißen würde[60] und Sixtus IV., welcher den Borsius zum Herzog von Ferrara erhob[61], würde gern auch Iwan III. Wasiljewitsch, dem Großfürsten von Moskau, den königlichen, ja kaiserlichen Titel verliehen haben, wenn nicht die Interessen Polens als Hinderniß im Wege gestanden hätten[62]; hatte ja doch Pius II. schon daran gedacht in der Person des türkischen Sultans Muhamet II., falls er Christ hätte werden wollen, das oströmische Kaiserthum wieder herzustellen[63]. Pius V. endlich — um auch einen der seltenen Fälle aus neuerer Zeit zu erwähnen — machte Toskana zu einem Großherzogthum[64].

Unter den angegebenen Beispielen befinden sich mehrere, in welchen der Papst über die Länder der Un-

---

59) *Raynald.* l. c. ann. 1329. n. 79. 80. (Tom. XV. p. 391. sqq.)

60) *Raynald.* l. c. ann. 1352. n. 6. (Tom. XVI. p. 329.)

61) *Raynald.* l. c. ann. 1471. n. 56. (Tom. XIX. p. 231.)

62) *Raynald.* l. c. ann. 1484. n. 26. (Tom. XIX. p. 337.) — Nach der Darstellung Raynaldi's hätte Iwan bei dem Papste um den Königs- und Kaisertitel gebeten, was freilich von russischen Schriftstellern nicht zugestanden wird. Vergl. Ustrialow, Geschichte Rußlands, übers. v. E. Wittmann. Bd. 1. S. 241. u. f.

63) *Raynald* ann. 1461. n. 44. sqq. (Tom. XIX. p. 84) — Vergl. Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 450.

64) *Pii* V. *P.* Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1569. (*Bullar. Roman.* Tom. IV. P. III. p. 74.) — *Laderchi*, Annal. eccles. ann. 1570. n. 1. (Tom. XXIII. p. 211.)

gläubigen verfügend, diese christlichen Fürsten zur Eroberung und fernerem Besitze übergab. Das konnte er um so mehr in seiner Eigenschaft als der über die ganze Welt gesetzte Statthalter Christi, wenn schon der Kaiser auf Grund seines theoretisch gebliebenen Imperium mundi, sich in ganz gleicher Weise vernehmen ließ. So sagte z. B. Friedrich II., als er seinerseits dem deutschen Orden das heidnische Preußenland übergab[65]: „Dazu hat der Herr unsre Kaisergewalt hoch über die Könige des Erdkreises emporgehoben und die Grenzen unserer Herrschaft durch die verschiedenen Zonen der Welt erweitert, auf daß wir Sorge tragen sollen, daß sein Name in Ewigkeit verherrlicht und der Glaube und das Evangelium auch unter den Heiden weit verbreitet werde." Indem er dem Hochmeister, seinen Nachfolgern und seinem Ordenshause, nicht bloß die Uebergabe des vom Herzoge von Masovien eingeräumten Landes bestätigte, übergab er auch „das Land, welches er in den Gegenden Preußens mit Gottes Hülfe erwerben würde, als ein altes und gebührendes Recht des Kaiserthums" — „als unter der Monarchie des Kaiserthums belegen" — dem Orden als ein freies Besitzthum. Aber diese Verfügung des Kaisers genügte für sich allein noch nicht, sondern die gleichmäßige Bestätigung des geistlichen Oberhauptes der Christenheit durfte nicht fehlen und somit stellte nach dem Vorgange[66] Honorius' III., Gregor IX. im Jahre

[65]) Die Urkunde (März 1226) steht bei *Dreger*, Cod. Pomer. Tom. I. p. 117; *Dogiel*, Codex Polon. Tom. IV. p. 3. — Vergl. Voigt. Gesch. Preußens. Bd. 2. S. 165. u. ff. — Böhmer, Regesta Imperii. S. 130.

[66]) Dieß beruht wenigstens auf dem Zeugnisse der Chronisten. S. Voigt a. a. O. S. 167. Note 2.

1227 eine[67] und im Jahre 1230 eine zweite Bulle[68] zu diesem Zwecke aus. Daß aber auch die späteren Päpste diesen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verloren, dafür kann insbesondere die Urkunde als Zeugniß dienen, kraft welcher Calixtus III. im Jahre 1455 dem Könige Alphons V. alle zu entdeckenden und erobernden Länder vom Cap Bojador bis Ostindien schenkte. Die Bulle beginnt mit den charakteristischen Worten[69]: „Der Papst, Nachfolger des Schlüsselbewahrers des Himmelreiches und Statthalter Jesu Christi, zieht die Eigenschaften aller Zonen der Welt und aller in ihnen lebenden Völker mit väterlicher Berücksichtigung in Erwägung und strebt und trachtet nach dem Heile jedes Einzelnen; er ordnet daher und verfügt nach reiflicher Ueberlegung dasjenige heilsam an, was er als angenehm der Majestät Gottes erkennt und wodurch er die ihm von Gott anvertrauten Schafe zu dem Einen Schafstalle des Herrn zurückzuführen, ihnen den Lohn ewiger Glückseligkeit zu verschaffen und den Seelen Verzeihung zu erlangen hofft. Dieß glauben wir mit Hülfe Gottes um so sicherer zu erreichen, wenn wir mit gebührender Gunst und besonderen Gnadenbezeigungen diejenigen katholischen Könige und Fürsten bedenken, welche wir als die starken Kämpfer und unerschrockenen Streiter für den christlichen Glauben durch die Thatsache erkennen, daß sie ohne Mühe und Kosten zu

---

67) S. Voigt a. a. O. S. 176. u. f.

68) Die Urkunde (12. Septbr. 1230) findet sich bei *Dreger* l. c. p. 145. und *Dogiel* a. a. O. p. 11. — S. Voigt a. a. O. S. 217. — Auf diese Urkunde hat Böhmer a. a. O. S. 336. nicht Rücksicht genommen.

69) *Raynald.* l. c. ann. 1455. n. 7. (Tom. XVIII. p. 429.)

sparen nicht bloß die Wildheit der Saracenen und der übrigen ungläubigen Feinde des christlichen Namens zurückschlagen, sondern auch diese und ihre Reiche und Länder selbst in den fernsten uns unbekannten Gegenden, zur Vertheidigung und Ausbreitung des Glaubens bekämpfen und sie ihrer zeitlichen Herrschaft unterwerfen. Wir thun dieß, damit die Könige und Fürsten selbst, indem jedes Hinderniß eines so heilsamen und lobenswürdigen Werkes hinweggeräumt wird, um so mehr zu demselben ermuthigt werden." Ganz von den nämlichen Grundsätzen ließ sich auch Alexander VI. leiten, als er den Gränzstreit der Spanier und Portugiesen in Amerika durch Ziehung eines Meridians schlichtete[70]; so sehr dieser Papst vor Andern darin Recht hatte, wenn er in der jenen Gegenstand betreffenden Bulle *Inter caetera*[71] vom Jahre 1493 von sich sagt, daß er unverdienter Weise den Stuhl Petri einnehme, so war er doch, wie er es hervorhebt, aus der Fülle apostolischer Gewalt dazu befugt, über jene Länder zu entscheiden, weil Christus die Kirche für Alle gegründet, der Papst also auch über die noch Ungläubigen eine Gewalt erhalten hat, die er dann ausübt, wenn der Moment der Berufung derselben zum Christenthume eintritt.

Während auf diese Weise die Päpste den christlichen Fürsten Länder und Reiche überwiesen und in vielen Fällen sie zu höhern Würden und Ehren emporhoben, haben sie denselben öfters auch besondere Titel verliehen, welche gerade auf die ehrenvolle Stellung,

---

[70]) S. oben Bd. 3. §. 134. S. 330. —

[71]) *Raynald.* l. c. ann. 1493. n. 19. sqq. (Tom. XIX. p. 421.)

welche diese Fürsten zur Kirche einnahmen, hinwiesen. Der heilige Stephanus und das Andenken an ihn wurde in der den Königen Ungarns erblich gegebenen Bezeichnung: „Apostolischer König" und durch die Verleihung des Rechtes, sich das Kreuz vorantragen zu lassen, geehrt[72]. Ebenfalls als ein von seinen Vorfahren ererbtes Recht: „Allerchristlichster König" genannt zu werden es bezeichnend, redete Pius II. mit diesem Ehrentitel Karl VII. an[73] und wenn Paul II. Ludwig XI. verhieß, ihn nie anders nennen zu wollen[74], so erhob er einen alten Gebrauch[75] zu einem ganz ausdrücklichen Privilegium. In Anerkennung dessen, was Ferdinand von Aragonien für die Kirche gethan, gab ihm Alexander VI. den Titel: „Katholischer König"[76] und Benedict XIV. schmückte Johann V. von Portugall mit der ehrenden Bezeichnung: „Aller-

---

[72]) *Silvestr.* II. Const. *Legati nobilitatis.* ann. 1000. (*Bullar. Rom.* Tom. I. p. 399.) — Von Clemens XIII. wurde dieß Privilegium durch die Bulle *Cum multa* im Jahre 1758 für Maria Theresia erneuert.

[73]) *Pii* II. *P.* Epist. 385. ad Carol. VII.: — habitus es, carissime fili, devotissimus Princeps fidei et religionis nostrae praecipuus; nec immerito ob Christianum nomen Christianissimi ab illis haereditarium habes.

[74]) Vergl. Acta legat. a Ludov. XI. direct. ad Paul. II. (bei *Mabillon* de re diplom. Lib. VI. N. 120. p. 640; edit. Neap. 1789.) —

[75]) S. *Mabillon* l. c. Lib. II. cap. 3. n. 5. p. 73. Lib. V. p. 400.

[76]) *Marian.* Hist. Lib. XXVI. cap. 12. — *Comin.* d. bello Neap. Lib. V. (*Mabillon.* l. c. p. 400.) — Vergl. *Raynald.* l. c. ann. 1496. n. 25. p. 456.

gläubigster König" [77]. Die Nachfolger dieser Fürsten haben, stolz auf diese Titel, sie ebenfalls geführt und selbst bis auf den heutigen Tag nennt sich sogar die protestantische Königin Victoria von England, als Nachfolgerin Heinrich's VIII., Defensor fidei und führt einen Titel fort, dessen sich dieser bald, nachdem er ihn empfangen [78], völlig unwürdig gemacht hat. Die Kirche würde den Hohn, der darin gegen sie liegt, leicht verschmerzen, könnte sie sich mit der Hoffnung trösten, daß in jenem selbst in den Jahrhunderten der Trennung bewahrten Titel eine Prophetie besserer Zukunft läge. —

Ueberblickt man alle diese Beispiele und Zeugnisse, so werden sie zum Beweise dienen, wie in früherer Zeit die weltlichen Herrscher, Kaiser und Könige, sich ihr Verhältniß zum Papste gedacht haben. „Es ist auch kein Wunder" — wie mit Ferdinand von Castilien alle Fürsten handeln und sprechen sollten [79] — „es ist auch kein Wunder, daß wir für ihn, der da offenbar der Statthalter Christi auf Erden ist und des wahren Gottes Stelle vertritt, für das Gedeihen und den Ruhm des apostolischen Stuhles nach allen Kräften zu wirken uns bestreben; denn dieser ist es ja, welcher allen Gläubigen auf dem Erdkreise die geheiligte Nahrung des Glaubens in reichlichem Maße zutheilt und in weiser Fürsorge spendet; welcher, wie wir und alle Christgläubige, die Könige sowohl als die Andern, glau-

---

77) *Bened.* XIV. Const. *Maxima.* ann. 1748. (Bull. Tom. XVIII.)

78) *Leon.* X. Const. *His praeteritis.* ann. 1521. (Bullar. Magn. Tom. X. p. 46.) — *Clement.* VII. Const. *Decet nos.* ann. 1523. p. 52.

79) *Raynald.* l. c. ann. 1263. n. 33. (Tom. XIV. p. 87.)

ben und sehnlichst begehren, uns die himmlische Hoffnung darbietend, reich macht."

In solchen Zeiten, wo die Fürsten sich in Wahrheit noch als die Söhne des ihnen von Gott gegebenen Vaters betrachteten, war es natürlich, daß sie eben deßhalb seinen Richterstuhl als den Gottes ansahen und in ihren Streitigkeiten, die sie untereinander oder mit ihren Unterthanen hatten, seinem Schiedsrichteramte sich gern unterwarfen. Darauf, als auf eine allgemeine Gewohnheit, konnte sich mit Recht Urban IV. in seinem Briefe an Michael den Paläologen berufen, indem er ihm schreibt[80]: „Die katholischen Könige, wenn unter ihnen ein Zwist entsteht oder wenn ihre Vasallen sich erkühnen, den Stachel der Rebellion zu erheben, nehmen sogleich ihre Zuflucht zum Hafen der Kirche und indem sie ihren heilsamen Rathschluß und ihre Hülfe erbitten, erlangen sie von ihr sofort die unfehlbaren Heilmittel der Ruhe und des Friedens. Sie bewirkt es, daß in ihre zwistigen und verwirrten Gemüther heiterer Frieden und friedliche Heitre wieder einkehrt, daß der Aufruhr der Unterthanen und das Geschrei der Zankenden beschwichtigt wird." Zu jenen Zeiten vernahmen die Fürsten willfährig des Papstes väterliche Stimme der Mahnung[81], der Warnung und des Tadels[82]. Und

[80]) *Raynald.* l. c. ann. 1263. n. 33. (Tom. XV. p. 87.)

[81]) Man vergl. z. B. den schönen Brief des Papstes Agatho an den Kaiser Constantinus Pogonatus und dessen Mitkaiser (*Conc. Constant.* III. ann. 680; bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 1082. v. *Consideret.*) —

[82]) Die oben Bd. 2. §. 109 gegebene Darstellung bietet dafür mannigfache Belege. Vergl. auch Bd. 3. §. 126.

dieß geschah nicht blos in öffentlichen Verhältnissen, sondern auch in denen des Privatlebens; verwies ja doch Johann XXII. dem Könige Philipp V. von Frankreich sein unanständiges Benehmen bei dem Gottesdienste[63].

Aus diesem Verhältnisse der Söhne zu ihrem Vater haben sich im Laufe der Zeit die Fürsten bis auf wenige Ausnahmen emancipirt und Christi Stellvertreter konnte mit dem Propheten[64] ausrufen: „Söhne habe ich ernährt und emporgehoben, aber sie haben mich verachtet.“ Die Fürsten sind damals durch ihr hochmüthiges Verlassen des Vaterhauses scheinbar zu größerer Macht gelangt, allein die Doctrinen, welche zur Beschönigung ungerechter Thaten der sich auflehnenden Söhne aufgestellt wurden, haben ihre zerstörende Schärfe rächend dahin gewendet, daß gegen die Fürsten die Völker, deren Väter sie sein sollten, in Ungehorsam und Empörung aufgestanden sind.

§. 244.

8. Der Papst als Souverain des Kirchenstaats.

Zu dem von der Römischen Kirche schon in früheren Zeiten erworbenen Güterbesitze[1] kam im achten Jahrhunderte auf dem Wege einer allmähligen Entwicklung die Souverainität des Papstes über einen beträchtlichen Theil des mittleren Italiens hinzu. Der

[63]) *Raynald.* l. c. ann. 1317. n. 3. (Tom. XV. p. 149.)
[64]) *Isaias.* I. 2.
[1]) Vergl. oben §. 236. S. 545. u. ff.

Gang dieser historischen Ausbildung, welche zur Entstehung des sogenannten Kirchenstaates (Stato pontificio) führte[2], ist bereits an anderer Stelle weitläufig dargestellt worden[3]. Durch die Langobarden der seiner Souverainität unterworfenen Besitzungen beraubt, erhielt der Papst sie um einige Landstriche vermehrt von Pippin zurück[4]. Karl der Große und Ludwig der Fromme bestätigten diese Restitution und Schenkung des ersten Königs aus ihrem Geschlechte und standen demselben an Liberalität gegen den päpstlichen Stuhl nicht nach[5]. Als Otto der Große von Johann XII. nach

[2]) S. *G. A. Orsi*, Della origine del dominio temporale e della sovranità de' Romani Pontefici. Rom. 1754. — *Caj. Cenni*, Monumenta dominationis pontificiae. Rom. 1760. 2. Voll. 4. — *A. Muzzarelli*, Dominio temporale del Papa. (Il buon uso della logica in materia della religione. Tom. V. Opusc. 17. p. 130. sqq.; eine besondere Ausgabe: con. pref. e note di *Soldati*. Rom. 1789.) — *Maistre*, Du Pape. (Lyon et Paris. 1819.) Liv. II. chap. 5. et suiv. Tom. I. p. 230. et suiv. — (*Gosselin*), Pouvoir du Pape au moyen age. Paris. 1845. — *Haller*, Sur les lettres sur l'Italie par de *Joux*. (Mémor. cathol. Decbr. 1825.) — *Dupanloup*, Sur la souverainité temporelle du Pape. Paris. 1849. (übers. v. F. X. Karcker. Breslau 1849.) — Aug. Theiner, Art. Italien im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 865. u. ff. — *Brasseur*, Histoire du Patrimoine du S. Pierre. Paris. 1853.

[3]) S. oben Bd. 3. S. 119.

[4]) Es ist durchaus unrichtig, wenn man annimmt, die Souverainität des Papstes schreibe sich aus der Pippinischen Schenkung her. — Vergl. noch (*Gosselin*) l. c. p. 239. 245 254. 269. — *Maistre* l. c. p. 248. p. 250 et suiv.

[5]) S. *Cenni* l. c. Tom. I. p. 297. 321. 383. 415. 475. Praef. §. 3. p. XVIII. sqq. Tom. II. Diss. 2. p. 83—133. und im Anhange zu *Orsi* l. c. p. 193.

Italien berufen, von diesem die kaiserliche Krone empfing, stellte auch er eine Bestätigungsurkunde jener früheren Schenkungen aus[6], die dann nachmals durch Heinrich II.[7] und die Markgräfin Mathildis von Tuscien vermehrt wurden[8]. Seit dieser Zeit ist der Papst mit kurzen Unterbrechungen im Besitze des Kirchenstaates, der im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte durch neue Erwerbungen vergrößert wurde, geblieben und durch den Wiener Congreß vollständig in seinen Rechten auf denselben anerkannt worden[9]. In seiner gegenwärtigen Ausdehnung umfaßt der Kirchenstaat die Gebiete von Ferrara und Bologna, die Romagna, die Marken Ancona und Fermo, die Herzogthümer Urbino und Spoleto, die Gebiete von Perugia, Orvieto, Castro, Viterbo und Civitavecchia, das Sabinerland und die Campagna nebst den beiden Enclaven Ponte Corvo und Benevent, zusammen einen Flächeninhalt von 748 Quadratmeilen.

Es liegt außerhalb der Gränzen dieses Buches, auf die weltliche Verwaltung des Kirchenstaates einzugehen[10], vielmehr ist derselbe hier nur in so weit in Be-

---

6) *Cenni* Monum. Tom. I. Praef. §. 4. — Vergl. oben Bd. 3. §. 123. S. 114. —

7) *Cenni* l. c. Tom. I. Praef. §. 5. p. XXXVIII. sq. Tom. II. Diss. IV. p. 165—194.

8) *Cenni* l. c. Tom. I. Praef. §. 5. p. XXXIV. sqq. Tom. II. Diss. V. p. 195—240.

9) Wiener Congreßakte. Art. 102.

10) Vergl. Theiner a. a. O. S. 866. — Neigebaur, der Papst und sein Reich. Leipz. 1848. — Die älteren diesen Gegenstand betreffenden päpstlichen Constitutionen sind zusammengestellt

tracht zu ziehen, als er für die Kirche als solche eine Bedeutung hat. Diese aber verdient deßhalb um so mehr hervorgehoben zu werden, weil der weltliche Besitz des Papstes den Gegnern der Kirche[11] zu einem vorzüglichen Angriffspunkt gedient hat und es ihnen nur zu oft gelungen ist, durch mancherlei täuschende Argumente die richtige Auffassung auch bei Solchen zu trüben, welche nicht blos vorgeben, der Kirche mit aufrichtigem Herzen anzugehören.

Bei den Angriffen auf die weltliche Herrschaft des Papstes hat man theils die Rechtmäßigkeit der Erwerbstitel der einzelnen den Kirchenstaat bildenden Länder angefochten, theils die Zulässigkeit eines solchen Besitzes im Princip verworfen. In ersterer Beziehung möchte der Papst wohl leicht alle weltlichen Fürsten zum Vergleiche der Erwerbstitel ihrer Herrschaften mit den seinigen herausfordern dürfen. Seine Herrschaft, die Gott ihm gab, ohne daß der Papst darnach strebte, ja gleichsam ohne es zu wissen erhielt, ist, wie die Urtheile des Herrn, gerechtfertigt in sich selbst[12]. Ohnedieß übertrifft die Zeit des Bestehens des Kirchenstaates wenigstens die aller europäischen Dynastien, die ihrerseits wiederum werden zugestehen müssen, daß kein anderer Souverain so viel schonende Rücksicht auf ihr Besitzthum genommen

---

bei *Guerra*, Pontificiarum Constitutionum Epitome. Tom. I. p. 507. sqq.

[11]) Zu diesen gehört insbesondre auch Hasse in seiner im Jahre 1852 zu Harlem herausgegebenen sehr leidenschaftlichen Schrift: Ueber die Vereinigung der weltlichen und geistlichen Obergewalt im Römischen Reiche.

[12]) *Psalm.* XVIII. 10. — Vergl. *Maistre* l. c. p. 241.

hat, als gerade der Papst[13], und kein anderer, gleich ihm, nicht nach der Vergrößerung seiner weltlichen Besitzungen gestrebt hat[14].

Neben dem Kirchenstaate sind, so sehr auch der Papst auf deren Erhaltung und Wiederherstellung[15] bedacht war, das oströmische und das weströmische Kaiserthum und viele Königreiche untergegangen und schon dieser Umstand allein, der eine wenn auch schwache Parallele mit der Kirche selbst[16] zuläßt, möchte einen Fingerzeig dahin geben, daß die göttliche Vorsehung bei der Erhaltung des weltlichen Besitzes des Papstes nicht so ganz unbetheiligt ist: ein Gegenstand, welcher sogleich näher zu beleuchten sein wird. Was sodann aber die principielle Verwerfung dieser weltlichen Herrschaft anbetrifft, so hängt sie mit jenen häretischen Grundsätzen zusammen, wie sie einst ein Arnold von Brescia, ein Wicleff und ein Huß aufgestellt haben und wird immer von Neuem von solchen Gegnern des heiligen Stuhles aufgestellt werden, die an das Evangelium, auf welches sie sich dabei berufen, nicht glauben. Insbesondere pflegt dabei auf den Gegensatz zwischen Petrus, der da sagte: „Silber und Gold habe ich nicht“[17] und seinem mit dem Triregnum geschmückten Nachfolger hingewiesen

---

[13]) *Maistre* l. c. p 239.

[14]) Nur Julius II. machte allenfalls hiervon eine Ausnahme; nicht durch seinen Krieg gegen Venedig, der nur auf Erhaltung des Bestehenden gerichtet war, sondern durch die Erwerbung des bald wieder von dem Kirchenstaate getrennten Herzogthums Parma. S. *Maistre* l. c. p. 239. p. 240. p. 256. p. 259.

[15]) Vergl. Bd. 3. §. 119 §. 123. und oben §. 243. S. 689.

[16]) S. oben Bd. 2.

[17]) *Act. Apost.* III. 6.

zu werden, auf den armen Fischer aus Galiläa und den mit einem glänzenden Hofstaate umgebenen Landesfürsten. Allein derartige Vergleiche und Bilder mögen ganz gut dem Zwecke dienen, Solche zu täuschen, die für die Eindrücke der Phantasie empfänglicher sind, als für die Gründe, welche die gesunde Vernunft bietet[18]. Auch ist der Gebrauch solcher Vergleiche der verschiedenen Phasen historischer Erscheinungen deßhalb nicht ganz ohne Gefahr, weil sie auch auf manche andere Verhältnisse Anwendung leiden und die mächtigsten Fürstengeschlechter späterer Zeiten in dem ersten Stadium ihres Auftretens zeigen[19]. Der eigentliche Charakter dieser Auffassung ist aber die Leugnung der Geschichte oder vielmehr die Hinwegleugnung der göttlichen Vorsehung aus derselben. Allerdings sind ein wesentlicher Bestandtheil der Geschichte die Thaten der Menschen und darunter viel böse und ungerechte Thaten, aber am letzten Ende dienen diese doch nicht zur Erreichung der damit von den Menschen beabsichtigten Zwecke, sondern zur Verwirklichung der Rathschlüsse der göttlichen Vorsehung. Diese ist der Hauptfactor in der Geschichte, sie ist es, welche überall in die Thaten der Menschen eingreift. Und wenn die Geschichte dem, welcher der Stellvertreter Christi auf Erden ist, ein

[18]) Die oben (Note 2) angeführte Abhandlung von Muzzarelli widerlegt alle solche Einwendungen auf eine eben so gründliche als sarkastische Weise.

[19]) Sehr treffend sagt Joh. Müller (Werke. Bd. 16. S. 156): „Sobald Kaiser Joseph der Zweite sein wird, wie einer der Jünger, wird Papst Pius der Sechste das Abendmahl halten, wie Christus unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundkoch nicht mehr credenzen.“ Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 128. Note 4.

weltliches Reich zu einem nunmehr bereits tausendjährigen Besitze zugeführt hat, so kann wohl nur ein blödes oder scheeles Auge darin die leitende Hand der Vorsehung verkennen; sie, welche Petrus nach Rom geführt und dadurch den typischen Sinn der Weltherrschaft Rom's erfüllt hat, sie hat auch das weltliche Besitzthum dem Nachfolger Petri geschenkt. Aber wenn nun doch das in dem Evangelium niedergelegte göttliche Gesetz damit nicht im Einklange stünde, so würde man ja auf einen unlösbaren Widerspruch zwischen Leitung und Gebot Gottes geführt, was eine offenbare Unmöglichkeit wäre. Indessen ein solcher Widerspruch ist in Wahrheit gar nicht vorhanden. Das Evangelium enthält gar Nichts darüber: es verbietet einen solchen Besitz nicht, erklärt ihn aber eben so wenig als unerläßlich nothwendig; die Kirche aber, die Bewahrerin und Auslegerin des Evangeliums, hat durch alle Jahrhunderte hindurch, wie den weltlichen Besitz ihrer Diener überhaupt[20], so auch insbesondere die weltliche Herrschaft des Knechtes der Knechte Gottes als rechtmäßig und dem göttlichen Gesetze nicht widersprechend anerkannt[21] und die Anfechtung dieses Besitzes mit ihrem Fluche bedroht. Demgemäß wird zwar der Papst auch ohne den Kirchenstaat stets Papst bleiben, wie er viele Jahrhunderte hindurch ohne den Kirchenstaat Papst gewesen ist. Nun aber ist er seit mehr als einem Jahrtausend mit dem Kirchenstaate Papst und es ist eine ganz überflüßige Speculation, darüber nachzugrübeln, ob es nicht besser wäre,

---

20) S. oben Bd. 2. §. 114.

21) Vergl. *Muzzarelli* l. c. p. 131. p. 148.

wenn er dieses Besitzthum nicht hätte; dagegen eine ersprießliche Beschäftigung, wenn man auf dem großen Felde der Geschichte vertrauensvoll die Pfade zu erspähen sucht, auf welchen die göttliche Vorsehung auch in dieser Beziehung diejenigen geführt hat, aus deren Munde die bis zum Ende der Welt nicht verstummende Stimme Petri gesprochen hat.

Jene Pfade sind nun in der That sehr merkwürdig und wunderbar, und insbesondere hat man zu deren Ermittlung zunächst einen Blick auf die eigenthümliche Weise der Berufung der weltlichen Fürsten zur Kirche und der Gestaltung ihres Verhältnisses zu derselben zu werfen. Gott hat deutlich gezeigt, daß Seine Kirche der Fürsten gar nicht bedarf: die Kirche bliebe Kirche, auch wenn alle Fürsten wieder von ihr abfielen; dieß könnte möglicher Weise eben so gut geschehen, als daß für den Papst der Kirchenstaat verloren ginge, denn: Wie viele sind schon abgefallen! Wenn also Gott, obschon sie für die Kirche nicht unumgänglich nothwendig, dennoch die Fürsten zu ihr berief, so geschah dieß theils wegen des eigenen Seelenheiles der mit der fürstlichen Gewalt bekleideten Menschen, theils deßhalb, weil dadurch die Aufgabe der Kirche erleichtert wurde, daß ihr die ebenfalls von Gott bestellte weltliche Gewalt zu Hülfe kam. Dieß geschah zuerst in der Person Constantin's des Großen; aber wunderbar genug von Gottes Hand hinweggeführt, verließ dieser Fürst alsbald Rom und schlug seinen Sitz in der nach ihm benannten Stadt auf. Dadurch konnte sich jenes Verhältniß auszubilden anfangen, in welchem der Papst als Lenker der Stadt Rom erscheint; die falsche Constantinische Schen-

kung war in soweit eine Wahrheit geworden[22]. Selbst zu der Zeit, wo wiederum eine Reihe von Kaisern im Abendlande herrschte, war Rom nicht mehr die Residenz, den Papst aber sieht man als den eigentlichen Beschützer der Bevölkerung der Hauptstadt und Italien's in allen ihren Drangsalen auftreten. Wie Leo der Große die Hunnen unter Attila von Rom entfernte, so war Gregor der Große siebzehn Jahre hindurch der Vertheidiger Rom's und der ganzen Umgegend gegen das Schwert der Langobarden[23]. Unterdessen war das weströmische Kaiserthum untergegangen und wurde dann in der Person Karl's des Großen wiederhergestellt. Wie hätte wohl die Erhöhung des fränkischen Königs zu dieser erhabenen Würde des höchsten Beschützers der Kirche vor sich gehen sollen, wenn Gott nicht schon zuvor alle Wege dazu gebahnt hätte?! Ein dem griechischen Kaiser untergeordneter Reichsbischof konnte das weströmische Kaiserthum nicht von Neuem aufleben lassen; darum mußte die Souverainität des Papstes durch die Verkettung der merkwürdigsten Umstände lange vorbereitet und unter langobardischer Kriegsgefahr zur Vollendung gebracht werden. Fertig stand sie da, und nun machte der Papst den König Karl zum Kaiser. — Im Laufe der Zeit wurde früher oder später die weltliche Gewalt auch in den übrigen Ländern Europa's von Gott zur Hülfeleistung für die Kirche berufen. Durch diese thätige und nach der Zahl der Staaten vielfältige, ihrem eigentlichen Zwecke zwar häufig nicht

[22]) *Maistre* l. c. p. 244.

[23]) Vergl. *Muzzarelli* l. c. p. 138. — S. auch Lau, Gregor der Große. S. 138. u. ff.

entsprechende Theilnahme der Fürsten an den Angelegenheiten der Kirche, war die ganze Stellung des Nachfolgers Petri inmitten der Welt eine völlig veränderte geworden. Unter den Fürsten, welche von Gott auf ihre Höhe gestellt nur zu leicht vermeinen, sie könnten auch noch die Kirche überschauen, mußte der Papst ein Fürst und zwar ein von jedem einzelnen unter ihnen ganz unabhängiger Fürst sein; er mußte Monarch und nicht Unterthan sein[24]. Der weltliche Fürst, zu welchem der Papst in diesem Verhältnisse gestanden hätte, würde nicht blos die Welt, sondern auch das Reich Gottes regiert haben. Damit das nicht geschehe, damit die Regierung der Kirche eine freie sei, hat Gott seinem Stellvertreter auf Erden auch ein eignes irdisches Reich gegeben. Statt aller Ausführung der großen Nachtheile, die sich nothwendig an eine Unterordnung des Papstes unter die Herrschaft eines weltlichen Fürsten anschließen[25]; genügt ein einziger Blick in die Geschichte, und zwar auf jene Zeit, wo die Päpste, wenn gleich Herren des Kirchenstaates, unglücklicher Weise zu Avignon residirten, eine Zeit, welche der babylonischen Gefangenschaft des Volkes Gottes nicht mit Unrecht an die Seite gestellt wird. —

Wie nun der Papst seinerseits auf eine überaus friedliche Weise zu dem Besitze des Kirchenstaates ge-

---

[24]) Vergl. *Fleury*, Hist. ecclés. Tom. XVI. Disc. n. 10. — S. (*Gosselin*) l. c. p. 320.

[25]) Vergl. Walter a. a. O. §. 130. — *Kenrick*, The primacy of the apostolic see vindicated. Chap. 14. (2d. edit. p. 228.)

langt war[26], so erscheint er auch inmitten der vielen Kriegsherren, denen er als Souverain beigesellt ist, als ein wahrer Friedensfürst. Der Papst als Souverain, eben weil dieser Souverain der Vater der ganzen Christenheit ist, hat keine politischen Feinde und es gehört daher auch mit zu den großen Vortheilen, welche der gesammten Kirche aus der weltlichen Herrschaft des Papstes erwächst, daß dieser bei den Kämpfen der übrigen Fürsten gegen einander sich auf einem Gebiete befindet, für welches er völlige Neutralität in Anspruch nehmen kann. Dadurch wird auch die Kirche als solche vor den Kriegshändeln bewahrt und es ist dem Papste jederzeit möglich, zu allen Fürsten ohne Unterschied, auch den mächtigsten, seine Stimme zu erheben und jedem, wie Christus es von ihm fordert, die Wahrheit des göttlichen Gesetzes vorzuhalten. Weil Napoleon auf diese Stimme nicht hören wollte, führte er den Papst in die Gefangenschaft, nahm ihm den Kirchenstaat und machte in seiner Vermessenheit die ewige Roma zur Hauptstadt eines von ihm geschaffenen Tiberdepartements. Es wäre ihm besser gewesen, sich nicht zu spät auf das Wort Bossuet's aufmerksam machen zu lassen[27], der da sagt[28]: „Wir

[26]) *Gibbon*, Hist. of the decline and fall of the roman empire bemerkt sehr richtig: Their temporal power is now confirmed by the reverence of a thousand years; and their noblest title is the free choice of a people, whom they had redeemed from slavery.

[27]) *Artaud*, Histoire de Pie VII. Tom. II. chap. 22. p. 296. berichtet näher über die Unterredung, welche Napoleon mit dem Abbé Emery im Jahre 1811 hatte. Vergl. *Gosselin* l. c. p. 323.

[28]) *Defensio Declar.* Cler. Gall. Lib. I. sect. 1. cap. 16. p. 273.

wissen, daß diese Besitzungen, weil sie Gott gewidmet sind, heilig gehalten werden müssen, und man kann ohne ein Sacrilegium zu begehen, sie nicht überziehen, rauben und an Laien geben. Man hat in dem apostolischen Stuhle die Souverainität über die Stadt Rom und andere Besitzungen anerkannt, damit er seine Gewalt mit größerer Freiheit in der gesammten Welt ausüben könne. Wir wünschen dazu nicht blos dem apostolischen Stuhle Glück, sondern auch der gesammten Kirche und mit aller Wärme unsres Verlangens wünschten wir, daß diese geheiligte Herrschaft in jeder Hinsicht unangetastet und bewahrt bleiben möge." — Statt dieß zu beachten, zog Napoleon den Fluch auf sich herab, den Gott durch seinen Statthalter auf Erden aussprechen[29] und durch die wider ihn gesendeten Fürsten vollziehen ließ.

Es war eine wunderbare Fügung, daß gerade der Kirchenstaat die Zufluchtsstätte der überall vertriebenen Napoleoniden wurde und es hat sich darin von Neuem eine andere große Bedeutung offenbart, welche die weltliche Herrschaft des Oberhauptes der Kirche von jeher gehabt hat. Als Vater der Christenheit hat der Papst seinen Rath, seine Liebe und durch den mächtigen Schutz seines Wortes allen Bedrängten stets Trost gewährt[30],

---

[29]) Die päpstliche Bannbulle (*Cum memoranda*. 10. Jan. 1809) ist vielfach gedruckt, unter andern bei *Roskovány*, Monum. catholica pro independentia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili. Tom. II. p. 42—52.

[30]) Vergl. darüber die schöne Rede, welche der Camaldulensergeneral Ambrosius auf dem Concilium zu Basel im Jahre 1435

durch den Besitz des Kirchenstaates ist er aber auch noch in den Stand gesetzt, den Flüchtigen und Verfolgten ein Asyl zu gewähren. Tritt schon hierin ein unterscheidendes Merkmal des Kirchenstaates von andern Reichen hervor, so läßt sich von ihm überhaupt sagen, daß er den übrigen Staaten in ihrer particularistischen Richtung gegenüber, an dem universellen Charakter der Kirche Theil nimmt. Er ist ein einzelner Staat, aber weil der Monarch dieses Staates das Oberhaupt der ganzen Christenheit ist, so ist er auch zugleich insofern ein allgemeiner Staat für alle Christen, als keine Nationalität von Aemtern ausschließt, als hier in Bildungsanstalten und Klöstern alle Völker vertreten sind[31], als die Erträgnisse desselben zur Bestreitung vieler Bedürfnisse der allgemeinen Kirche dienen[32].

Aus allen diesen Gründen ist es, selbst ohne Rücksicht auf die Wünsche der Feinde der Kirche, eine sehr verkehrte spiritualistische Richtung, wenn man sich in reformatorischen Gedanken ergeht, indem man vermeint, die Stellung des Oberhauptes der Kirche würde gleichsam eine verklärtere, weniger irdische sein, wenn die weltliche Herrschaft nicht da wäre. Man möge das der göttlichen Vorsehung überlassen, aber soviel dürfte auch das schwache menschliche Auge erkennen, daß diese weltliche Herrschaft des Papstes auf's Innigste mit dem

---

hielt, bei *Martene*, Amplissima Collectio. Tom. VIII. col. 848. sqq. — S. oben §. 214. S. 220.

[31]) Vergl. *Soldati* Praef. zu *Muzzarelli* l. c. p. 3.

[32]) Es ist dieß gerade in der Gegenwart um so wichtiger, als die Annaten und andre Einnahmen hinweggefallen sind. Vergl. Walter a. a. O. Note 3.

monarchischen Princip verwebt ist; mit dem Triregnum des Papstes werden auch alle Kaiser- und Königskronen zerbrochen. Daher wird wohl kaum ein Fürst wiederkommen, der den Papst seiner Herrschaft beraubte und wenn er es thäte, so wäre er nur ein Handlanger der Revolution.

§. 245.

9. Der Papst als Patriarch, Primas, Metropolit und Diözesanbischof.

Es gehört zu der an geeigneter Stelle bereits dargestellten[1] historischen Entwicklung der Hierarchie, daß der Primat sich aus dem Episcopate, indem er auf einzelne Mitglieder desselben verschiedene seiner Rechte, ohne sie für sich selbst aufzugeben, übergehen ließ, vermittelnde Organe seiner Wirksamkeit für weitere und engere Kreise schuf. Indem auf diese Weise Patriarchen, Primaten und Metropoliten entstanden, lag es in der Natur der Verhältnisse, daß der Papst zunächst die besonderen Patriarchenrechte selbst und ausschließlich da ausübte, wo keine andere Patriarchen eingesetzt waren, nämlich im Occident[2]. Auf dieselbe negative Weise bestimmt es sich auch, daß er in seinem Patriarchate Primas von Italien und innerhalb dieses Primatialbezirks Metropolit über diejenigen Bisthümer blieb, für

---

[1]) Vergl. oben Bd. 2. §. 69.

[2]) S. *Ant. Octaviani*, De veteribus finibus Romani Patriarchatus. Neap. 1828. — Maaßen, der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. S. 119. —

welche kein Anderer als solcher bestellt wurde. Dieß letztere Verhältniß hat sich im Laufe der Zeit geändert. Vor der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts gab es im Occident überhaupt keine Metropoliten[3]; indem aber nach Gründung der apostolischen Vicariate allmählig auch in Italien Metropoliten eingesetzt wurden, verkleinerte sich die specielle Kirchenprovinz des Papstes immer mehr. Innocenz III. bezeichnete dieselbe als zwischen Capua und Pisa belegen[4] und in dieser Bedeutung umfaßte sie außer den sechs Bisthümern Latiums: Ostia, Portus (mit S. Rufina vereint), Albano, Präneste (Palästrina), Tusculum (Frascati) und Sabina, noch zwei und sechszig andere[5]. Obschon auch diese Zahl durch Gründung neuer Provinzen in der Zeit von Martin V. bis Gregor XIII. allmählig um zwanzig und späterhin noch um sieben andere vermindert worden ist, so hat dennoch der Ausspruch Innocenz' III. seine Geltung behalten, indem noch jetzt die innerhalb jener Grenzen belegenen keinem andern Metropoliten untergebenen Bisthümer zu der Römischen Kirchenprovinz gezählt werden[6]. Zu dieser gehören aber

[3]) *Ballerini*, De antiquis collection. et collect. canon. P. I. c. 5. n. 4. (*Leon. M.* Opera. Tom. II. p. 43.) Observat. in Diss. V. Quesnell. P. II. cap. 5. n. 2. (ibid. Tom. II. p. 608.) — Maaßen a. a. O. S. 12. S. 121. — Wegen Illyrien s. *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 1030. und oben Bd. 2. §. 72. S. 66. —

[4]) Cap. *Sua nobis*. 5. X. d. offic. vicar. (I. 28.)

[5]) Vergl. *Petra*, Comment. ad Const. Apost. *Paul.* II. Const. *Licet*. n. 13. sqq. (Tom. V. p. 351. sqq.) — *Pecorelli*, Instit. jur. can. Tom. II. p. 270.

[6]) *Pecorelli* l. c. not. a.

auch alle exemten Bischöfe und Prälaten, so wie diejenigen Erzbischöfe, welche, da sie keine Suffraganen haben, auch keine Metropoliten sind. In voller Wahrung dieses Grundsatzes berief Benedict XIII. im Jahre 1724 alle die vorhin bezeichneten Personen zu dem in Rom zu versammelnden Concilium [7].

In seiner Eigenschaft als Bischof ist dem Papste die Stadt Rom [8] und deren Umgebung im Umkreise von vierzig Miglien (Comarca di Roma) als Diözese untergeben [9]. Diese wird von ihm in ganz übereinstimmender Weise wie andere Bisthümer von deren Bischöfen regiert. Man trifft daher bei der Römischen wie bei andern Kirchen es an, daß die unter dem Namen des Presbyteriums begriffenen Presbyter und Diakonen der Stadt den Rath ihres Bischofs bilden [10] und bei

---

[7]) *Bened.* XIII. Bulla indict. Rom. Conc. ann. 1724: — Volumus igitur et mandamus, ut Episcopi omnes in speciali nostra Provincia constituti, videlicet inter Capuanam Provinciam et Pisanam; nec non Archiepiscopi Suffraganeis carentes et tam Episcopi, huic Sanctae Sedi immediate subjecti, quam Abbates nullius dioeceseos, jurisdictionem quasi-episcopalem habentes, qui alias sibi Metropolitanum, cujus provinciali Concilio intersint, ad formam Tridentini non elegerunt — in hanc Almam Urbem conveniant. — Daher erschien auch auf diesem Concilium ein Procurator des Erzbischofs von Mainz in dessen Qualität als exemter Bischof von Bamberg. — S. noch *Petra* l. c. n. 33. p. 355.

[8]) S. oben Bd. 1. §. 29. S. 238. u. ff.

[9]) *Paul.* II. *P.* Const. cit.; vergl. *Petra* l. c. n. 75. p. 363.

[10]) *Cornel.* Epist. ad Cyprian. col. 136: Omni actu ad me perlato, placuit contrahi presbyterium. — *Siric.* Epist. 6. ad div. n. 3. col. 667: facto ergo presbyterio constitit doctrinae

dem Tode desselben für die Wiederbesetzung des erledigten Stuhles vorzugsweise thätig sind[11]. Wie sich aus den Presbyterien anderer Kirchen die Domcapitel mit ihren beiden Vorständen, dem Archidiakon und dem Archipresbyter, entwickelt haben[12], so ist aus dem Presbyterium der Römischen Kirche ein Collegium hervorgegangen, dessen Mitglieder mit dem für festangestellte Cleriker auch anderwärts[13] ehedem üblich gewesenen Namen Cardinales bezeichnet werden[14]. Diese Benennung ist allmählig eine für sie ausschließliche geworden und Pius V. hat jeden anderweitigen Gebrauch derselben gesetzlich[15] verboten[16]. In diesem Collegium findet sich denn auch der Archidiakon als Cardinalcamerlengo[17], der Archipresbyter nach der Meinung Einiger als Cardinalvicar wieder[18]. Was diese Ansicht zweifelhaft

nostrae — esse contrarium. — Vergl. meine Schrift über die Diözesansynode. S. 32. S. 34.

11) S. unten §. 248. S. 741.

12) Vergl. oben Bd. 2. §. 75. S. 113. u. ff.

13) Z. B. in Mayland, Compostella, Ravenna. Vergl. *Petra*, Comm. ad Const. Apost. ad *Eugen.* IV. Const. *Non mediocri.* 15. n. 4. sqq. (Tom. IV. p. 529.)

14) S. unten §. 261. u. ff. — Vergl. §. 227. S. 458.

15) *Pii* V. Decret. 15. Mart. ann. 1567. s. *Petra* l. c. n. 7. p. 530.

16) Dessenungeachtet hat dieser Name bei den Metropolitankirchen von Sens und Neapel, und zwar dort für die Pfarrer fortgedauert. S. *Lupoli*, Instit. jur. eccles. Tom. II. p. 182. —

17) Er ist nicht mit dem Cardinale Camerlengo del sagro collegio, der alle Jahre neu gewählt wird, zu verwechseln.

18) S. *Lunadoro*, Relazione della Corte di Roma (Brescia. 1641); quindi ritoccata accresciuta ed illustrata da *Fr. A. Zaccaria*, Rom. 1765. (neueste Ausgabe. 1830.) Tom. II. cp. 125. sq.

macht, ist der Umstand, daß, obschon der Cardinalvicar ganz gewiß der Stellvertreter des Römischen Bischofs in der potestas ordinis ist, dennoch der Papst ihn geraume Zeit nicht aus der Zahl der Cardinäle wählte. So nahm noch Paul II. dazu den Bischof von Torcello[19], Paul III. den von Borgo S. Sepolcro[20]. Man scheint eher annehmen zu dürfen, daß der Archipresbyter, der ja auch bei den Capiteln zum Decan geworden ist, in dem Cardinaldecan fortlebe, der als Suburban-Bischof ohnedieß Gehülfe des Papstes in der potestas ordinis war. Dagegen regiert der Cardinal-Vicar unmittelbar als Stellvertreter des Römischen Bischofs dessen Diöcese[21]. Ihm ist zur Aushilfe ein Weihbischof (Vicegerente) an die Seite gestellt, so wie eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Beamten zur Verwaltung der Jurisdiction untergeordnet[22]. Darin hat jedoch jenes Collegium einen eigenthümlichen Charakter angenommen, daß mindestens schon seit dem achten Jahrhunderte zu den Presbytern, welchen die damaligen fünf und zwanzig Hauptkirchen Rom's zugetheilt waren, die Suburban-Bischöfe, welche wegen der Verödung ihrer Sitze sich meistens in Rom aufhielten, hinzutraten[23].

---

[19]) *Paul.* II. Const. cit. — Vergl. *Petra* l. c. n. 6. p. 350.

[20]) *Petra* l. c. n. 45. p. 357.

[21]) Von seinen Fakultäten, zu welchen die Verleihung von Benefizien nicht gehört, handelt ausführlich *Petra* l. c. n. 60. sqq. p. 361.

[22]) Vergl. Bangen, die Römische Curie. S. 287. — *Danielli*, Rec. praxis Cur. Rom. (Instit. Tom. IV.) p. 111. — *Petra* l. c. n. 53. p. 389. —

[23]) Vergl. Döllinger, Hippolytus und Callistus. S. 108. u. ff.

Indem nun das Cardinal-Collegium dem Bischofe von Rom in der Regierung der Römischen Kirche zur Seite stand[24], und wenn der bischöfliche Stuhl erledigt war, einen großen Einfluß auf die Wahl zur Wiederbesetzung desselben übte, wurde es zugleich der Rath der Papstes in der Regierung der ganzen Kirche und gab derselben in jener Wahl das neue Oberhaupt[25]. Auf diese Weise in einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Primat getreten, sind die Mitglieder dieses Collegiums, deren Zahl nach Verschiedenheit der Zeit öfters gewechselt hat, zur höchsten Stufe in der Hierarchie nach dem Papste oder vielmehr zu ihm auf den Gipfel der Hierarchie emporgestiegen; daher nennt sie Eugen IV.: „Gehülfen des Papstes und die ihm eng verbundenen Glieder seines Körpers" [26] und Sixtus V.: die edelsten Theile der Person des Papstes und seine vorzüglichsten Glieder[27].

---

[24]) *Conc. Trid.* Sess. 15. d. Ref. c. 1.

[25]) S. unten §. 248.

[26]) *Eugen.* IV. *P.* Const. *Non mediocri.* cit. (*Bullar. Roman.* Tom. III. P. III. p. 21.)

[27]) *Sixt.* V. *P.* Const. *Postquam verus.* (*Bullar. Roman.* Tom. IV. P. IV. p. 279.) — Vergl. Bangen a. a. O. S. 26. Note 1.

III.

Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles.

---

§. 246.

1. Erledigung des päpstlichen Stuhles.

Obschon Rom als Diözese in die Zahl der einzelnen Bisthümer gehört, so stimmen doch die Grundsätze, welche in Betreff der Erledigung dieses Bischofssitzes gelten, nicht ganz mit denen überein, welche in dem gleichen Verhältnisse bei andern Bisthümern gelten. Der Grund davon liegt darin, daß über jedem andern Bischofssitze ein höherer Kirchenoberer dasteht, der Bischof von Rom aber keinen solchen über sich hat[1]. Außer der freilich überall gleichen Erledigungsart durch den Tod kann die Sedisvacanz hier nur noch durch Resignation eintreten: eine Translation[2] oder eine Deposition[3] kann hier nicht stattfinden; ja, wenn

---

[1]) Auch in dieser Beziehung gilt der Satz, den Alexander III. in Cap. *Licet de vitanda*. 6. X. d. elect. (I. 6.) i. f. aufstellt: In Romana vero ecclesia speciale aliquid constituitur, quia non poterit ad superiorem recursus haberi.

[2]) S. oben §. 225.

[3]) Vergl. die Ausführung dieses Gegenstandes oben Bd. 1. §. 31. S. 258. u. ff.

man die Resignation strenge dahin definiren will: sie sei der Verzicht auf ein Kirchenamt unter dem hinzukommenden Consens des Kirchenoberen, so würde selbst dieser Begriff hier nicht anwendbar sein, weshalb mehrere Canonisten es auch vorziehen für den Fall, daß der Papst auf die von ihm bisher bekleidete Würde Verzicht leistet, die Ausdrücke Cession oder Abdication zu gebrauchen[4]. Indessen auf diese genaue Unterscheidung dürfte es wohl nicht sehr ankommen.

Die Geschichte hat mehrere Beispiele solcher Verzichtleistungen auf die päpstliche Würde aufzuweisen. Gregor VI., der in zwar reiner Absicht dennoch aber auf simonistischem Wege durch Cession des Eindringlings Benedict's VI. auf den päpstlichen Stuhl gelangt war[5], resignirte auf die Tiara; ebenso Cölestin V. und Gregor XII.[6]. Während die beiden Gregore mit ihrem Verzichte den Anforderungen und Wünschen der ganzen Kirche entgegenkamen, hat der Verzicht Cölestins[7] vorzugsweise die Veranlassung zu den Zweifeln an der Berechtigung des Papstes zu einem solchen Schritte gegeben. Cölestin selbst erließ eine Constitution, worin er auf seine Würde, zu welcher er sich, an ein einsiedlerisches Leben gewöhnt, untauglich fühlte, verzichtete[8]. Er hatte

---

4) Z. B. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. 9. n. 16. p. 230. n. 44. p. 233.

5) S. Brischar im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 696. — Höfler, Geschichte der deutschen Päpste. Bd. 1. S. 224. u. ff.

6) Vergl. oben Bd. 1. §. 31. S. 269.

7) Wegen des von Cölestin III. beabsichtigten Verzichts s. unten §. 247.

8) Vergl. *Raynald*. Annal. eccles. ann. 1294. n. 17. sqq. (Tom. XV. p. 465. sqq.) —

die ganze Sache mit den Cardinälen reiflich erwogen; daß darauf Benedict Gaetani, welcher zu diesem Schritte gerathen und für Cölestin die betreffenden Urkunden entworfen hatte, nach eingetretener Sedisvacanz zum Papste gewählt wurde, änderte an der Rechtmäßigkeit dieser ganzen Angelegenheit Nichts[9]. Indessen focht die Bonifacius VIII. feindlich gesinnte Familie der Colonna's die Legitimität dieses Papstes an und zwar auf Grund der absoluten Unzulässigkeit einer Resignation, wie sie Cölestin vorgenommen hatte. Die Colonna's verbreiteten eine eigne diesen Gegenstand betreffende Schrift, welche Bonifacius die Veranlassung zu seiner in dem Liber sextus aufgenommenen Decretale *Quoniam aliqui curiosi* gab[10].

Die Argumente der gedachten Schrift gingen darauf hinaus, daß die päpstliche Würde von Gott sei und daß ein göttliches Band den Papst an die Kirche, seine Braut, fessele: dieses Band sei aber für Menschen unlösbar. Diese letztere unrichtige Schlußfolgerung fand ihre vollständige Widerlegung in der Schrift[11] des französischen Dominicaners Petrus Paludanus[12] (de la Palu; † 1342) de ecclesiastica potestate; auch der Colonnese Aegidius[13] († 1316), der gewöhnlich den Beinamen

---

[9]) Vergl. Damberger, Synchronistische Geschichte des Mittelalters. Bd. 12. S. 108. u. ff.

[10]) Cap. 1. d. renunc. in 6to. (I. 7.)

[11]) *Raynald.* l. c. App. p. 635. hat dieselbe aus einer Avignonesischen Handschrift herausgegeben.

[12]) *Raynald.* l. c. p. 636.

[13]) Seine Schrift führt den Titel: De renunciatione Papae. — S. noch *Rocca*, De Romani Pontificis nomenclatura. (Opp. Tom. I. p. 4. sq.)

Romanus führt und als Doctor Fundatissimus bezeichnet zu werden pflegt und Johannes Andreä[14] traten dagegen auf. Sie weisen darauf hin, daß die päpstliche Würde als solche keinen unauslöschlichen Charakter verleihe, sondern dieser in dem Episcopate liege; der Papst könne daher niemals aufhören Bischof zu sein, das Band aber, welches ihn an die Kirche fessele, könne darum doch, und zwar vornehmlich unter hinzukommendem wenn auch nicht wesentlich nothwendigem Consense der Cardinäle gelöst werden. Im Vergleiche mit der Resignation anderer Bischöfe, die aus sechs Gründen erlaubt sei[15], macht der „Vater des canonischen Rechts“[16] in seinem Commentar zum Liber Sextus darauf aufmerksam, daß zu seinem und seiner Untergebenen Heile dem Papste doch auch das Gleiche freistehen müsse; das Gleichniß mit der Ehe passe hier aber auch nicht weiter, als bei jedem andern Bischofe; zudem würde die Auflösbarkeit der Ehe zu dem größten Unheile führen, nicht so, wenn ein untauglicher Papst auf seine Würde verzichtete, denn es wäre für die Kirche das größte Uebel, wenn er dieß nicht könnte. Glänzend hat sich das Heilbringende der Resignation in dem Falle Gregors XII. gezeigt, der ohne ein untauglicher Papst

---

14) Comment. ad Cap. *Quoniam.* cit. S. auch die Glosse, die bei dieser Gelegenheit den fabelhaften Papst Cyriacus einmischt, welcher resignirt haben soll, um sich an die heil. Ursula und die eilftausend Jungfrauen anzuschließen. Vergl. Schrödl im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 8. S. 101. und Hagemann ebend. Bd. 11. S. 483. — Vergl. noch *Ang. Mai*, Spicileg. Roman. Tom. VI. praef. p. IX. sq. p. 29. not.

15) Vergl. oben §. 226. S. 451.

16) S. oben Bd. 4. §. 101. S. 188.

zu sein, dennoch durch seinen Verzicht die Kirche aus der größten Gefahr gerettet hat [17].

Da die Resignation auf die päpstliche Würde eine seltene Ausnahme bildet, so ist der Tod der regelmäßige Erledigungsfall des apostolischen Stuhles. Gebrauch und Gesetz haben im Laufe der Zeit alle hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse geordnet, wobei es nicht hat fehlen können, daß nicht auch schon für den Zeitpunkt, wo der Tod des Papstes noch nicht erfolgt ist, aber doch nahe bevorsteht, mancherlei Vorkehrungen getroffen worden wären. Die nachfolgende Angabe derselben ist dem Ordo Romanus des Petrus Amelii [18] entnommen.

Zunächst wird hier die Pflicht der Aerzte hervorgehoben, den zum Tode erkrankten Papst sowohl als dessen Beichtvater über die eingetretene Gefahr aufzuklären, damit Nichts verabsäumt werde, was zum Seelenheile des Sterbenden nothwendig und der Würde der Kirche angemessen ist. Auch noch im Tode soll der Papst den Fürsten und allen Gläubigen zum guten Beispiele darin dienen, daß er gehörig und zu rechter Zeit beichtet und den Leib des Herrn empfängt, daß er nicht bloß verzeihet, sondern auch um Verzeihung bittet. Insbesondere soll er seinen

[17]) Daher ist es nunmehr auch die einhellige Lehre aller Canonisten, daß der Verzicht des Papstes gestattet sei. — Vergl. noch *Schmalzgrueber*, Jus eccles. Lib. I. Tit. 9. §. 3. n. 13. (Tom. I. p. 115.) —

[18]) Vergl. insbesondre *Ordo Romanus* XV. cap. 143. De Papa aegrotante (bei *Mabillon*, Museum Italicum. Tom. II. p. 526. sqq.) — S. auch *Martene*, De antiquis Ecclesiae ritibus. Lib. III. cap. 15. (Tom. II. p. 409.) — Petrus Amelii war Pönitentiar Gregor's XI., dann Bischof von Sinigaglia, Erzbischof von Tarent, Patriarch von Grado und von Alexandrien.

Familiaren[19] einen Ablaß ertheilen und sollten etwa von diesen irgendwelche Veruntreuungen begangen sein, auch hier mindestens bis zu einem gewissen Betrage Nachsicht üben. So sehr es an der Zeit ist, daß der Papst die letzten Tage seines Lebens zur Spendung der Gnade verwende, so erfordert doch das Wohl der Kirche, daß er in dieser Beziehung nicht etwa zu weit gehende Vollmachten ertheile. Bedenklich erschienen daher von jeher die auf dem Sterbebette ertheilten Gratiae per concessum, bei welchen der Papst einem Cardinal die Vollmacht gab, in seinem Namen die Verleihung von gewissen Benefizien vorzunehmen. Es hat daher Papst Innocenz XII. im Jahre 1692 sehr weise angeordnet[20], daß keine solche Gnadenbewilligung irgend eine Kraft erlangen solle, wenn sie nicht von zweien eigens dazu ernannten Cardinälen in jedem einzelnen Falle mit unterzeichnet wird[21]. —

[19]) Den Begriff derselben hat *Paul.* III *P.* Const. *Sanctissimus in Christo.* ann. 1534. (*Bullar. Roman.* Tom IV. P. I. p. 219) näher bestimmt. Als solche erklärt Sr. Heiligkeit heißt es darin: referendarios et alios officiales ex Palatio (apostolico) panem habentes, protonotarios, subdiaconos, auditores Rotae, Acolitos, scutiferos, secretarios, literarum apostolicarum scriptores, cubicularios ac milites sancti Petri, reliquosque officiales eidem Sanctitati suae et Romano Pontifici pro tempore existenti, in Palatio deservientes aut custodiam facientes, licet in eodem non habitaverint, nec habitent, nec forsan habitabunt, nec in tinello comederint, nec comedunt, nec in futurum forsan comedent. — Vergl. oben Bd. 1. §. 42. S. 400. — S. auch unten §. 256. —

[20]) *Innoc.* XII. *P.* Const. *Romanum decet.* §. *Quia vero.* (Bullar. Roman. Tom. IX. p. 260.) S. auch unten §. 260.

[21]) *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc. reg. 34. n. 29. (Tom. III. p. 243.) —

Der schwer erkrankte Papst soll ferner rechtzeitig die Cardinäle an sein Krankenlager berufen, ihnen seine Glaubenstreue kundgeben, in ihrer Gegenwart sein Testament machen und sich seine Grabstätte auswählen. Auch sie soll der Sterbende um Verzeihung bitten, ihnen seine Familiaren empfehlen und die von ihm zu Gunsten der Kirche gemachten Schulden kundgeben, damit sein Nachfolger hierin Genüge leisten könne. Er hat ihnen ferner den Ort zu bezeichnen, wo sein etwaiger Geldvorrath und seine Kleinodien sich befinden. Insbesondere soll er die Cardinäle zu Frieden und Freundschaft ermahnen, ihnen das Wohl der Kirche empfehlen; auch ist es ihm gestattet, obgleich er kein Recht hat sich seinen Nachfolger zu bestimmen[22], nach seinem Gewissen über die etwa zu wählende Person sich zu ihnen auszusprechen und einen solchen zu empfehlen. Nachdem dieß Alles geschehen entläßt er die Cardinäle unter Ertheilung seines apostolischen Segens. Es versteht sich von selbst, daß der Beichtvater, die Kämmerer und die Hausprälaten bei dem Kranken weilen, und daß er, wenn der Tod naht, die Sterbsacramente in der Form des Römischen Pontificales empfängt. In seinem Zimmer ist ein Crucifix aufgestellt, vor welchem zwei große Wachskerzen brennen; wenn aber der Papst in die Züge kommt, so soll einer der Hausprälaten ihm stets das Bild des Gekreuzigten vorhalten und es ihm zur Erinnerung an das Leiden Christi oft zum Kuße reichen. Die herbeigerufenen Pönitentiare beten dann das Officium defunctorum nebst den sieben Bußpsalmen und damit wird fortgefahren, bis der Papst aus diesem

[22]) S. unten §. 247.

Leben scheidend seine Seele Dem, dessen Stelle er auf Erden vertreten hat, zurückgibt. —

Die Kunde von dem erfolgten Tode des Papstes war oft das Signal zur Verübung vielfältigen Unfugs. Abgesehen davon, daß Viele darauf harrten, welche ein unwürdiges Spiel der Wette von dem Eintritte jenes Ereignisses abhängig gemacht hatten, pflegte auch der Nachlaß des Papstes[23] von der Spoliation nicht verschont zu bleiben, sondern ein Gegenstand des Raubes der Familiaren zu sein[24]. Außerdem war es Sitte geworden, daß unter dem Vorwande der Aufrechterhaltung der Ordnung die Bürger in den einzelnen Städten sich bewaffneten und durch Ziehung der Namen aus Wahlurnen sich ihre Führer bestimmten, die sich dann des Stadtregimentes bemächtigten.

Allen diesen Mißbräuchen mußte mit gesetzlichen Vorschriften begegnet werden. Jene Wetten (Excommissae) sind namentlich durch Papst Gregor XIV. in der Constitution *Cogit nos* vom Jahre 1591 bei Strafe der Excommunication, die für Geistliche noch mit Privation der Benefizien verschärft wird, verboten[25]. Gegen die höchst verbrecherische Gewohnheit der Ausplünderung des Lateran's beim Tode des Papstes drohte Johann IX. auf dem zu Rom im Jahre 898 gehaltenen Concilium

---

[23]) Vergl. oben §. 236. S. 558.

[24]) Es kam auch wohl vor, daß Niemand sich um den gestorbenen Papst mehr kümmerte, sondern den Leichnam liegen ließ. Vergl. *Cenni*, Monum. domin. pontif. Tom. II. p. 132. not. 26. Die nähere Veranlassung zu dem Beispiele, dessen an dieser Stelle gedacht wird, s. unten §. 248.

[25]) *Bullar. Roman.* Tom. V. P. I. p. 253.

nicht bloß mit den strengsten geistlichen Strafen, sondern auch mit der Anrufung der weltlichen Hülfe des Kaisers[26]. Nicht minder fand Nicolaus II. sich veranlaßt bei Gelegenheit seines Gesetzes über die Papstwahl auch diesen schändlichen Unfug zu rügen[27]. Die in die Hände des Cardinal Camerarius gelegte Gewalt[28], vermöge welcher er befugt ist, beim Tode des Papstes die Jurisdiction über den Palast zu übernehmen, hat wesentlich dazu gedient, diese Mißstände zu beseitigen. Derselbe hat daher auch das Recht zu fordern, daß vor dem wirklich erfolgten Ableben die Hausbeamten des sterbenden Papstes ihm die ihnen anvertrauten Sachen übergeben[29]. Außerdem hat aber noch Pius VI. eine ausdrückliche Verordnung gegen jenen Unfug erlassen und forderte die Rückstellung aller bei solcher Gelegenheit entwendeten Sachen an gedachten Cardinal[30]. — Die Bewaffnung der Bürger in den Städten und insbesondere die sogenannten Bussoli de' Caporioni verbot Clemens XIII. in der im Jahre 1759 gegebenen Bulle *Inter multiplices*[31].

Das Geschäft, die Leiche des verstorbenen Papstes für die Exequien und die Bestattung zur Erde herzurichten lag ehedem gewissen Bruderschaften ob; vorzugs-

---

[26]) *Conc. Roman.* ann. 904. (rect. 898.) can. 11. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 489.)

[27]) *Conc. Roman.* ann. 1059. can. 2. (*Hardouin* l. c. col. 1061.) —

[28]) S. unten S. 728.

[29]) *Ordo Romanus.* XV. l. c.

[30]) *Pii* IV. *P.* Const. *Pastoralis officii.* ann. 1560. (*Bullar. Roman.* Tom. IV. P. II. p. 12.)

[31]) Vergl. *Guerra*, Const. Pontif. Epit. Tom. I. p. 380.

weise waren dieß die Fratres de Bulla[32] oder Plumbatores[33], bisweilen auch die Fratres de Pignotta; jene hatten ihren Namen, weil sie zuletzt den Sarg verschließen, diese von der nach der Brodvertheilung Pagnotta oder Pignotta genannten Wohlthätigkeitsanstalt[34]. Die Art und Weise, wie der Leichnam zu behandeln und anzukleiden, wie der Katafalk oder das Castrum doloris herzurichten ist, findet sich ausführlich in dem vorhin erwähnten Ordo Romanus beschrieben. Die Leiche wird jetzt in drei Tage hindurch in der Capelle des heiligsten Sacraments der S. Peterskirche ausgestellt[35] und dann in Gegenwart der von dem Verstorbenen ernannten Cardinäle in einen dreifachen Sarg, von Cypressenholz, Blei und gewöhnlichem Holze, gelegt[36] und zur Erde bestattet[37]. Die Volkssitte, daß man sich der über die Leiche gedeckten Tücher, gleichsam als heiliger Reliquien bemächtigte, hat schon Gregor der Große untersagt[38]. —

Die Exequien haben jetzt neun Tage zu dauern und sollen von Cardinälen gehalten werden; wenn es aber nothwendig wird, diese Trauerfeierlichkeit an einem

---

[32]) *Ordo Roman.* XV. l. c. p. 527. sq. gibt nähere Auskunft.

[33]) Nicht zu verwechseln mit den Plumbatores der apostolischen Kanzlei. — *Du Cange*, Dictionarium med. et inf. latin. s. v. fratres plumbatores i. e. qui cadaver feretro plumbis includunt.

[34]) *Du Cange* l. c. vocc. Pagnotta und Pignotta.

[35]) In seinem vollen Schmucke. Wie Hadrian's III. Leiche ausgeplündert wurde; s. *Mabillon* l. c. Tom. I. P. II. p. 41.

[36]) Vergl. *Danielli*, Instit. jur. canon. Tom. IV. Tit. 12. n. 9. p. 96.

[37]) Ehedem am Todestage oder gleich darauf, *Pagi*, Crit. cit. in Baron. ann. 814. n. 22. Tom. III. p. 479.

[38]) *Greg. M.* Decret. 4. d. non velando feretro. (Opp. Tom. II. col. 1289.)

jener Tage wegen eines eintretenden Festes zu unterlassen, so soll nach der Constitution Pius' IV. *In eligendis* diese Versäumniß nicht nachgeholt werden[39]. Eben dieser hat sich auch veranlaßt gesehen[40], die großen Kosten, welche das Begräbniß der Päpste stets verursachte, worunter der Posten der Trauerkleider und Wachskerzen eine sehr bedeutende Stelle einnimmt[41], bis auf die Summe von zehntausend Dukaten zu ermäßigen, worin jedoch die üblichen Geschenke an das Römische Volk und einiges Andere nicht mit einbegriffen ist.

Wenn der Papst sich seine Grabstätte nicht gewählt hat[42], so wird er in S. Peter begraben[43], wo außerdem nur noch Könige zur Erde bestattet werden sollen; ein Grundsatz, auf welchem strenge gehalten wird[44], so daß

---

[39]) *Pii* IV. Const. *In eligendis*. (s. unten §. 255.) §. *Nos quantum*. 2.

[40]) *Pii* IV. Const. *In eligendis*. cit. §. cit. —

[41]) Bis zu den weiteren Reductionen, die Alexander VIII. im Jahre 1690 vornahm (Riforme delle spese solite farsi in tempo di sede vacante e per il Conclave) belief sich das zu vertheilende Tuch auf 470 canne von der feinsten Sorte (die canna zu 7½ Scudi), 237 von mittlerer (zu 5½ Sc.) und 123 von minderer Sorte (zu 4½ Sc.); das Gewicht der Wachskerzen betrug nicht weniger als: 18,036 Pfund.

[42]) Viele Päpste sind im Lateran begraben. Vergl. *Joann. Diac.* Lib. d. Eccl. Lateranensi (App. Ord. Rom. bei *Mabillon* l. c.) c. 8. p. 567. sqq.

[43]) Vergl. *Petra*, Comment. ad Const. Apost Const. *Honor.* III. *Religiosam vitam*. n. 27. (Tom. II. p. 393.) — *Ferraris*, Promta Bibl. v. Sepultura. n. 57.

[44]) Ein Beispiel, daß auch eine Person von anderem als königlichem Geschlechte zu S. Peter begraben wurde, bietet *Wippo*, Vita Chuonradi II. cap. 16. (bei *Pertz*, Mon. Germ. hist. Tom. XIII. p. 266): Imperator praedictum juvenem (Berengarium, filium

die Basilika von S. Peter auf alle Legate anderer Personen verzichten muß, sobald sie mit der Bedingung verbunden sind, daß dem Testator daselbst ein Grab gewährt werden solle[45]. Stirbt der Papst außerhalb Roms und kann die Leiche nicht dahin gebracht werden, so wird er in der Cathedralkirche derjenigen Diözese begraben, in welcher er sein Leben beschlossen hat[46].

In älterer Zeit ging bei Erledigung des päpstlichen Stuhles die Regierung der Diözese Rom, so wie der ganzen Kirche auf den Römischen Clerus über. Die Briefe des heiligen Cyprian geben viele Beispiele von der hohen Ehrfurcht, welche die übrigen Kirchen jenem Clerus zollten. Cyprianus selbst wendet sich während der Zeit der Sedisvacanz in allen wichtigen Angelegenheiten an den Clerus von Rom, ihm erstattet er Bericht, bittet um seinen Rath und dankt für den Beistand und Trost, welchen die Briefe des Clerus ihm gewährt haben[47]. Dieser aber konnte mit Recht in Beziehung auf Glauben und Disciplin, dieses „Steuerruder im Sturm", sich in seinen Antworten[48] auf den seit Gründung der Kirche zu Rom hinterlegten Schatz berufen und sagen: „Nicht jüngst erst haben wir diesen Rathschluß ausgedacht, nicht in diesem Augenblicke erst werden uns plötzlich diese Hülfsmittel gegen die Uebelthäter zu Theil; nein — wie es

Liutoldi comitis de Alemannia, multum nobilem et bellicosum nimis), quoniam sibi dilectus et familiaris fuerat, juxta tumulum caesaris Ottonis sepeliri praecepit.

45) *Petra* l. c.

46) *Petra* l. c. n. 29. p. 393.

47) *Cyprian.* Epist. 4. 14. 23. 29.

48) *Cyprian.* Epist 30. 31.

geschrieben steht — alt ist bei uns dieser Ernst, alt der Glaube, die Disciplin alt: denn der Apostel würde nicht so hohes Lob uns gespendet haben, indem er sagt: denn Euer Glaube wird in der ganzen Welt gepredigt, wenn nicht schon seither diese Kraft aus jenen Zeiten her die Wurzeln des Glaubens erhalten hätte. Eben darum ertheilte der Clerus von Rom auch der Geistlichkeit anderer Kirchen Befehle während der Abwesenheit ihrer Bischöfe und zwar wie er in einem Briefe an den Clerus von Carthago sagt[49]: „weil es uns obliegt, die wir vorgesetzt sind und an Stelle der Hirten die Heerde bewachen". In jenen frühern Zeiten und zwar insbesondere bei dem Briefwechsel mit Cyprian treten stets die Priester und Diakonen hervor; in ihrem Namen sind die Briefe des Clerus geschrieben, an sie die Antworten gerichtet[50]. Im sechsten Jahrhunderte hat sich dieß dahin geändert, daß der Archipresbyter, Archidiakon und der Primicerius der Notare nicht nur im Auftrage des Römischen Clerus die Briefe schreiben, sondern auch als die Stellvertreter des apostolischen Stuhles erscheinen[51].

Hiermit hat sich der Uebergang zu dem späteren Rechte gebahnt, indem von diesen drei Beamten sich nur

---

[49]) *Cyprian.* Epist. 3.

[50]) „Cyprianus presbyteris et diaconibus Romae consistentibus fratribus salutem" und: Cypriano Papae presbyteri et diacones Romae consistentes salutem" lauten die Ueberschriften.

[51]) Vergl. *Lib. diurn.* cap. 2. tit. 1. (bei *Chr. G. Hoffmann*, Nova script. ac monum. collect. Tom. II. p. 27.) tit. 5. p. 42. — S. auch *Cenni*, Conc. Later. Steph. III. Praef. p. XIV. sqq., wo auch einige Irrthümer des *Pagi*, Critica in Baron. ann. 590. n. 8. sq. (Tom. II. p. 690) berichtigt werden.

der Archidiakon als Cardinal Camerarius, wenigstens was die äußere Verwaltung betrifft, in dieser Stellung erhalten hat. Er vertritt während der Zeit der Sedisvacanz den päpstlichen Stuhl, weshalb er auch, wenn er öffentlich erscheint, von der päpstlichen Schweizergarde umgeben ist. Zur Seite stehen ihm drei andere Cardinäle[52], nämlich der älteste von jedem der drei Ordines (Capita ordinum); drei Tage nach dem Beginne des Conclaves scheiden diese aber aus und es treten nach einem Turnus stets die nachfolgenden drei in jedem Ordo auf drei Tage ein[53]. Außer dem Cardinal Camerarius bleiben bei dem Tode des Papstes nur noch der Großpönitentiar[54] und der Cardinalvicarius in ihren Amtsfunctionen[55]. Nähere Bestimmungen über die Thätigkeit des Cardinalcollegiums während der Sedisvacanz hat Clemens XII. in seiner Constitution *Apostolatus officium*[56] vom 24. Octbr. 1732 getroffen.

Um alle erforderlichen, insbesondere die die Wahl des neuen Oberhirten der Kirche vorbereitenden Geschäfte zu erledigen, kommen die Cardinäle in den ersten neun Tagen nach dem Tode des Papstes zu verschiedenen

---

[52]) Vergl. *Danielli* l. c. n. 7. p. 94.

[53]) *Pii* IV. Const. cit. §. *Statuimus*. 7. §. *Ipsorum*. 8.

[54]) Cap. *Ne Romani*. 3. §. *Eo tamen*. 1. d. elect. in Clem. (I. 3.)

[55]) *Danielli* l. c. n. 9. p. 95. — *Gagliardi*, Instit. jur. can. Lib. I. Tit. 21 §. 1. n. 23. (Tom. I. p. 321.) n. 25. p. 322. — Auch die Rota Romana stellt ihre Sitzungen ein, ist sie aber bei dem Tode des Papstes versammelt, so darf sie die begonnene Sache zu Ende führen. S. *Petra* l. c ad *Joann.* XXII. Const. *Ratio*. n. 18. (Tom. IV. p. 94.)

[56]) Sie befindet sich nebst einer Synopsis im Anhange zu dem im §. 247. Note 4 citirten Werke von Camarda.

Congregationen zusammen. Nach der oben erwähnten Constitution Clemens' XII. werden zehn solche Versammlungen gehalten, in deren erster der Fischerring und das Siegel des verstorbenen Papstes zerbrochen wird[57].

2. Die Wiederbesetzung des erledigten päpstlichen Stuhles.

§. 247.

a. Die Wahl durch den Römischen Clerus als die regelmäßige Form dafür.

Den ersten Papst hat Gott selbst unmittelbar eingesetzt[1]; als aber durch den Tod Petri der apostelfürstliche Stuhl zum ersten Male erledigt war, mußte auf eine andere Weise für die Wiederbesetzung desselben gesorgt werden. Ueber die Frage: in welcher Gestalt dieß damals geschehen sei? hat sich eine Controverse entsponnen, welche zugleich auch eine prinzipielle geworden ist. Die Frage ist nämlich die: hat Petrus sich selbst einen Nachfolger bestellt? Hieran schließt sich dann die weitere Forschung nach dem Prinzip an: ob der jedesmalige Papst berechtigt sei, sich seinen Nachfolger zu ernennen?

Viele der älteren Canonisten[2] bejahen die eine, wie die andere Frage[3]. Obschon sie anerkennen, daß die

---

[57]) *Gagliardi* l. c. §. 2. n. 34. sqq. p. 326. sqq.

[1]) S. oben Bd. 1. § 9. u. ff.

[2]) Viele derselben werden genannt bei *Petra*, Comm. ad Const. Apost. *Clem.* VI. Const. *Licet.* n. 6. (Tom. IV. p. 213.)

[3]) Der entgegengesetzten Ansicht, welche sich auch in der Glossa *Beatus* ad Can. *Apostolica.* 6. C. 8. Q. 1. ausgesprochen findet,

nächsten Nachfolger Petri sämmtlich von dem Römischen Clerus gewählt seien, sind sie dennoch mit Bezug auf die Canones *Si Petrus*[4] und *Unde ipse*[5] der Meinung: der Apostelfürst habe, dem Befehle Christi entsprechend, sich seinen Nachfolger und zwar den heiligen Clemens ausersehen; die Erscheinung, daß dieser erst nach den Zwischenregierungen des Linus und Anacletus den päpstlichen Stuhl bestieg, erklären sie in Uebereinstimmung mit einigen Glossen[6] daraus, daß Clemens, um der Nachwelt kein bedenkliches Beispiel zu hinterlassen, seine Ernennung nach dem Tode Petri abgelehnt und auf die ihm zugedachte Würde Verzicht geleistet habe.

Das eigentliche Fundament für diese Ansicht ist eine in den genannten Canon Unde ipse nicht ganz genau übertragene Stelle aus einem Briefe, den der heilige Clemens an den Apostel Jakobus den Jüngern geschrieben haben soll. Abgesehen von allen andern Gründen, aus welchen die Unechtheit dieses Briefes erhellt, möchte gerade jene darin enthaltene Nachricht selbst als ein Merkmal derselben gelten dürfen. Wenn nämlich Petrus wirklich und zwar auf Christi ausdrückliches Ge-

---

sind *Gonzalez Tellez*, Comment. ad Cap. *Licet de vitanda*. 6. X. d. elect. (I. 6.) n. 11. (Tom I. p. 245), *Barbosa*, Jus eccles. Lib. I. cap. 1. n. 40. und *Fagnani*, Comment. ad Cap *Accepimus*. X. d. pactis (I. 35.) n. 29. sqq. — *A. S. Camarda*, Constitutionum Apostolicarum una cum Caeremoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionem Papae. Reate. 1737. Diss. 1. p. 93. sqq.

[4]) Can. 1. C. 8. Q. 1. (*Pseudo-Isid.*)

[5]) Can. 2. C. Q. cit.

[6]) Vergl. Glossa *Aut ligandi* v. Videns. ad Can. *Si Petrus*. cit. — *Ciaccon*. Vita S. Lini.

heiß, sich einen Nachfolger bestellt hätte, so würde die Kirche darin sicherlich eine Richtschnur auch für alle folgenden Fälle der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles erkannt und am Wenigsten würde wohl der heilige Clemens, trotz seiner Demuth, eine solche Anordnung Petri, geschweige denn des Heilandes selbst, also göttliches Recht, umzustoßen sich erlaubt haben. Nun hat aber die ganze Geschichte der Kirche kein einziges Beispiel aufzuweisen[7], daß jemals ein Papst seinem Vorgänger kraft einer Ernennung durch diesen nachgefolgt wäre; im Gegentheil, es kommt im sechsten Jahrhunderte ein Fall vor, welcher deutlich beweist, daß die Kirche eine solche Art von Succession geradezu verwirft. Papst Bonifazius II. nämlich hatte sich wirklich in dem damaligen Diakon Vigilius einen Nachfolger bestellt und ihm vor der Confession des heiligen Petrus eine Einsetzungsurkunde übergeben; allein erschreckt über die große Schuld, die er durch diese Verletzung der kirchlichen Ordnung auf sich geladen hatte, verbrannte er die Urkunde vor einer ebenfalls an jenem heiligen Orte gehaltenen Synode[8]. Daß Vigilius nachmals in der That den päpstlichen Stuhl bestieg, beruht nicht auf jenem, wohl aber auf einem andern unrechtmäßigen Grunde[9]. —

Auch in späteren Zeiten tauchte bisweilen dieselbe Frage auf. So drang Papst Cölestin III. auf alle Art und Weise in die Cardinäle, sie sollten noch bei sei-

---

[7]) Vergl. *Augustin. Triumph.* d. potest. eccles. Q. 2. art. 2.

[8]) Vergl. *Anastas. Biblioth.* Bonif. II. — Der Brief des Papstes Silverius an Virgilius (*Baron.* Annal. eccles. ann. 539. n. 2. Tom. VII. col. 359.) ist unecht.

[9]) S. unten §. 248. S. 750.

nen Lebzeiten den Johannes a S. Paulo, Cardinalpresbyter vom Titel der heiligen Prisca, zu seinem Nachfolger wählen; allein sein Vorhaben, obschon er sich sogar zum Verzichte zu dessen Gunsten erbot, scheiterte an dem Widerstande, den es bei jenen fand[10]. Andrerseits wies Papst Paul III. die Zumuthung des Cardinals Franz von Pisa: er solle sich einen Nachfolger bestellen, entschieden zurück[11]. Gern hätte Pius IV., von der Bürde des Alters gedrückt, von einem solchen Auskunftsmittel in der Form der Bestellung eines Coadjutors cum jure succedendi zu seiner Erleichterung Gebrauch gemacht, wie er selbst in einem nicht lange vor seinem Tode gehaltenen Consistorium sich äußerte. Aber er fügte auch ausdrücklich hinzu[12], wie er zwar wisse, daß diese Frage unter Paul IV. zur Sprache gekommen sei und daß Einige annähmen, der Papst könne sich einen Nachfolger ernennen, wie er aber diese Meinung für durchaus falsch erachte[13]. Er beabsichtigte sogar ein eigenes Decret zu erlassen, um zu erklären, daß eine solche Bestellung auch mit dem Consense der Cardinäle unzulässig sei; der Tod hat ihn daran verhindert.

Somit konnte also diese von Pius IV. verworfene Meinung selbst zu einer Zeit keine Geltung finden, wo man an der Echtheit jenes vermeintlich Clementinischen Briefes doch nur sehr leise Zweifel hegte, wenn man auch zugab, daß er aus chronologischen Gründen nicht

---

10) S. *Baron.* l. c. ann. 1198. n. 1. (Tom. XII. col. 913.)
11) S. *Petra* l. c. n. 9, p. 214.
12) *Petra* l. c.
13) Vergl. *A. Pagi*, Breviar. Rom. Pontif. Tom. VI. p. 449.

an den Apostel Jakobus geschrieben sein konnte. Eben so wenig gelang der Versuch, diese Meinung durch andere Gründe zu stützen, auf welche, da sie ohnedieß nicht stichhaltig sind, und zum Theil auf apokryphen Canonen [14] beruhen, näher einzugehen überflüssig erscheint. Eines dieser Argumente [15] ist das: Christus habe durch die Einsetzung des Petrus zu seinem Stellvertreter der Nachwelt die Lehre und Anweisung gegeben, daß der Papst auf diese Weise zu bestellen sei. Dieß Argument würde, wie das oben erwähnte vermeintliche Gebot Christi, die Kirche dessen zeihen: sie habe ein zur Nachahmung empfohlenes Beispiel des Heilandes ganz unbeachtet gelassen, wobei auch nicht übersehen werden darf, daß Christus bei der Einsetzung Petri nicht als Mensch, sondern als Gott und Herr der Kirche gehandelt hat [16]. Wenn ferner Papst Zacharias dem heiligen Bonifacius es als ein von dem gemeinen Rechte [17] völlig abweichendes besonderes Privilegium gestattet hat: sich, wenn er zum Sterben käme, einen Nachfolger zu bestimmen [18],

---

[14]) Es sind dieß die Canones *Hadrianus*. 22. und *In synodo*. 23. D. 63, nach welchen Hadrian I. und Leo VIII. Karl dem Großen und Otto das Besetzungsrecht des päpstlichen Stuhles eingeräumt haben sollen; konnten sie dieß, so argumentirte man, so konnten sie sich auch selbst ihre Nachfolger bestellen. S. wegen jener Canones §. 248. S. 763.

[15]) Vergl. darüber und dagegen *Fagnani* l. c. n. 18. und n. 54.

[16]) Can. *Ita Dominus*. 7. D. 19. (*Leo M.*) — Can. *Omnes*. 1. D. 22. (*Nicol.* II.) — Cap. *Solitae*. 6. §. *Potuisses*. 3. X. d. M. et O. (I. 33.; *Innoc.* III.)

[17]) Can. *Episcopo*. 3. (*Conc. Antioch.*) 4. (*Mart. Brac.*) Can. *Plerique*. 5. C. 8. Q. 1. (*Hilar.*)

[18]) Can. *Petiisti*. 17. C. 7. Q. 1.

so ist daraus noch gar nicht zu entnehmen, daß dieß auf den Papst auch anwendbar sei. Zudem bestand das Privilegium doch nur in einer von der Bestätigung des Papstes abhängigen Designation[19]. Insbesondere hat man aber geltend gemacht, der Papst habe ja das Recht Gesetze über die Papstwahl zu geben, mithin könne er sich auch einen Nachfolger bestimmen. Allein diese beiden Fälle sind wesentlich verschieden; das Wahlrecht ist der Kirche überlassen und der Papst kann dasselbe nur ordnen, nicht umstoßen, was er durch die Ernennung eines Nachfolgers thun würde[20].

Indem nun die Meinung, der Papst sei berechtigt, sich selbst den Nachfolger einzusetzen, verwerflich erscheint, gilt dasselbe aber auch von der vermittelnden Ansicht, welche im Allgemeinen zwar auch gegen jene sich erklärt, dennoch in besonderen Fällen der Noth oder des großen Nutzens der Kirche z. B. zur Vermeidung eines Schisma's, eine solche Ernennung für zulässig erachtet[21]. Die unter päpstlicher Auctorität erfolgende Vorherbestellung eines Nachfolgers kann bei einzelnen Bisthümern unter gewissen gegebenen Verhältnissen ihren großen Nutzen ha-

[19]) *Fagnani* l. c n. 62. — ad Cap. *Nulla*. 2. X. d. praeb. (III. 5.) n. 48. sqq.

[20]) *Fagnani* l. c n. 26. n. 35. n. 52. n. 67. — *Camarda* l. c. Diss. 1. p. 94. Auch dieser führt das Argument „acutissimi Cajetani", wie ihn Fagnani nennt, an: Papae non convenit actus, quem non potest exercere in tempore habili, sed respicit tempus, in quo jam Papa non est, sed fuit; atqui electio Papae cum ex natura sua Ecclesiam viduatam supponat et fieri debet tunc, cum Papa jam est mortuus, nequit a Papa fieri tempore habili, igitur non est illi commissus.

[21]) Vergl. *Petra* l. c. n. 10. p. 215.

ben; aber die bereits drohende Gefahr eines Schisma's in der Gesammtkirche würde wohl schwerlich durch eine derartige Anordnung des noch lebenden Papstes vermieden, vielmehr die andere große Gefahr des Nepotismus [22] in allen solchen Fällen heraufbeschworen werden. Berücksichtigt man ferner, wie die kirchliche Gesetzgebung die Anwartschaften wegen der vielen Nachtheile, welche sie mit sich führen, so viel als möglich zu beseitigen sich bestrebt hat, so versteht es sich wohl von selbst, daß keine Exspectanz verwerflicher sein kann, als die auf die Ererbung des päpstlichen Stuhles [23].

Die Geschichte beweist, daß die göttliche Vorsehung die Kirche auf einen andern Weg geleitet hat, um ihr, wenn der Stuhl Petri erledigt war, ein neues Oberhaupt zuzuführen. Sie war es, welche den Apostelfürsten zum Bischof von Rom und dadurch die Römische Kirche über alle andern erhoben hat. Ist der Römischen Kirche der Bischof durch den Tod entrissen, so ist die ganze Kirche hauptlos; hat jene ihr neues Oberhaupt erhalten, so ist die Vollendung der Schönheit der ganzen Kirche zurückgekehrt. Ihr also, der eigentlichen Gemeinde des heiligen Petrus [24], ist, indem sie sich gleich andern Kirchen ihren Bischof wählt, von Gott die große Auszeichnung und die besondere Gnade gewährt, als Werkzeug des göttlichen Willens dazu zu dienen, der ge-

---

[22]) Can. *Pervenit.* C. 1. Q. 3. c. glossa.

[23]) *Petra* l. c. n. 14. p. 216. — *Camarda* l. c Diss. 1. p. 94. — *Fagnani* l. c. n. 45. sqq.

[24]) Daher sagt der *Anonym. Vatic.* (bei *Baron.* l. c. ann. 1100. n. 4. Tom. XII. col. 5.): Paschalem Papam Sanctus Petrus elegit.

sammten Kirche ihr Oberhaupt zu geben[25]. Wer immer auch gewählt wird, es ist die Wirkung des heiligen Geistes, der sich zu allen Zeiten oft so ganz wider alles Erwarten der Menschen bei den Wahlen der Päpste kundgegeben hat, so daß einst der Cardinal Friedrich Borromäus mit Recht von dem Conclave ausrufen konnte: „Hier mögen diejenigen eintreten, welche den heiligen Geist leugnen und sie werden gläubig werden![26] Der Wahl durch die Römische Kirche, das heißt durch den Clerus oder seine vornehmsten Glieder, begegnet man aber von Anbeginn durch alle erdenklichen Wechselfälle, den Einfluß ketzerischer Fürsten und wüthender Demagogen nicht ausgeschlossen, von Linus bis Pius IX.; sie ist die regelmäßige und ordentliche Weise, wie Petri Nachfolger bestellt wird. Ja dieser Grundsatz ist in dem Maaße festzuhalten, daß selbst bei der gegenwärtigen Form, wo die Cardinäle der Römischen Kirche ausschließlich das Wahlrecht auszuüben haben, für den Fall, wenn das Cardinalcollegium erloschen oder zur Ausübung jenes Rechtes nicht gelangen könnte, angenommen werden müßte, die Wahl stehe alsdann dem übrigen Clerus der Römischen Kirche zu[27]: denn die Cardinäle haben eben nur deßhalb jenes Recht, weil sie Cleriker der Römischen Kirche sind. Die Römische Kirche verdankt aber diese große Prärogative nur dem Apostelfürsten, dessen Nach-

---

[25]) Sehr richtig läßt daher der Pseudo-Isidor den Papst Anaclet in Can. ult. D. 79 sagen: Electionem vero summorum Sacerdotum sibi Dominus reservavit, licet electionem eorum bonis sacerdotibus et spiritualibus populis concessisset.

[26]) *Fagnani* ad Cap. *Accepimus.* cit. n. 40. Vergl. unten §. 255.

[27]) *Petra* l. c. n. 20. p. 217.

folger der Papst ist. Diesem steht daher, obgleich er selbst seinen Nachfolger nicht ernennen kann, doch die Befugniß zu, das Wahlrecht der Römischen Kirche durch gesetzliche Bestimmung zu ordnen[28]. In jenem Falle aber, daß durch das Cardinalcollegium keine Wahl bewerkstelligt werden könnte, der freilich wohl immer nur ein hypothetischer bleiben wird, würde keineswegs ein Wahlrecht des gesammten Episcopates einzutreten haben[29]; die durch die ganze Geschichte begründete Ordnung ist die: nicht die gesammte Kirche gibt der Römischen, sondern die Römische gibt der gesammten Kirche ein Oberhaupt. Dieser Grundsatz hat seine analoge Anwendung auch auf die Metropolitankirchen gewonnen, wie denn überhaupt die Metropolitangewalt den päpstlichen Primat über die ganze Kirche in einem kleineren Kreise repräsentirt: in dem Bischofe, welcher hier aus der Wahl des Clerus einer einzelnen Diöcese hervorgeht, wird zugleich der kirchliche Obere für alle Bischöfe der ganzen Provinz bestellt[30].

Die Wahl des neuen Papstes durch den Römischen Clerus setzt aber wesentlich voraus, daß der apostolische Stuhl auch wirklich, sei es durch Resignation oder durch den Tod erledigt sei. Während nämlich einerseits eine

[28]) *Camarda* l. c. Diss. 4. p. 107. sqq. S. oben S. 734.

[29]) S. *Camarda* l. c. Diss. 3. p. 103. Auch darüber sprach sich entschieden Pius IV. in einer Consistorialsitzung vom 21. Novbr. 1561 aus, indem er besorgte, bei seinem Tode könnten etwa die auf dem Concilium zu Trient versammelten Bischöfe auf den Gedanken kommen, den neuen Papst wählen zu wollen. S. *A. Pagi* l. c. — Vergl. unten §. 255.

[30]) *Petra* l. c. n. 19. p. 217.

Bestellung des Nachfolgers durch den regierenden Papst ausgeschlossen ist, sind andrerseits die Wahlberechtigten durchaus nicht befugt, so lange der Papst noch lebt, unter einander ohne diesen irgend eine Verhandlung über den zu wählenden Nachfolger zu pflegen[31]. Dagegen ist es gestattet, daß sie mit dem auf dem Sterbebette liegenden Papste über diesen Gegenstand sprechen, der ihnen dann auch eine oder mehrere Personen bezeichnen mag, welche er für besonders geeignet hält, nach seinem Tode die Leitung der Kirche zu übernehmen[32]. So empfahl Gregor VII. zu seinem Nachfolger Desiderius, Abt von Montecassino, der ihm auch als Victor III. auf dem päpstlichen Stuhle folgte[33]; dieser dann den Bischof Otto von Ostia, der sich als Papst Urban II. nannte[34]. Aus einem solchen Vorschlag entsprang aber für die Wahlberechtigten keine Verpflichtung, den Empfohlenen wirklich zu wählen[35]. —

Die Schilderung der Wechselfälle, welche die Wahl, als die regelmäßige Form der Besetzung des päpstlichen Stuhles im Laufe der Zeit erfahren hat, gehört der in einer kurzen Uebersicht nachfolgenden Geschichte der Papst-

---

[31]) Can. *Si quis.* 2. (*Symmach.*) — Can. *Nullus.* 7. D. 79. (*Bonif.* III.) — *Paul.* IV. Const. *Cum secundum.* (s. unten §. 255.)

[32]) *Ordo Roman.* XV. cap. 143. (bei *Mabillon*, Mus. Ital. Tom. II. p. 526): Item debet eis (cardinalibus) recommendare ecclesiam et quod provideant de bono pastore in pace et tranquillitate; et quod si eis videretur bonum, talis vel tales essent boni pro regimine juxta conscientiam suam. — In diesem Sinne ist auch Can. *Si transitus.* 10. D. 79. zu verstehen.

[33]) *Baron.* l. c. ann. 1085. n. 18. (Tom. XI. col. 614.)

[34]) *Baron.* l. c. ann. 1087. n. 16. col. 624.

[35]) *Fagnani* l. c. n. 22.

wahlen an. Hier möge nur noch hervorgehoben werden, daß frühere Darsteller dieses Gegenstandes eben nach jenem Wechsel, die vermeintliche Bestellung des Clemens durch Petrus mit eingeschlossen, eine zahlreiche Menge von Formen, manche achtzehn[36], manche vierundzwanzig[37] Formen oder, wenn man lieber will, Perioden in der Geschichte des Institutes der Papstwahl unterschieden haben. Von diesen kommen nach Einigen allein zwanzig auf die Zeit vor Nicolaus II.[38], während Andere sie auf sechs reducirt haben[39]. Gegen diese Unterscheidungen ist an und für sich Nichts einzuwenden, nur darf man neben ihnen doch nie vergessen, was das Beständige in der gesammten Aufeinanderfolge der Zeiten ist, und daß der Kern in den verschiedenartigen Erscheinungen, von denen die Geschichte zu berichten hat, doch immer die Wahl des Papstes durch den Römischen Clerus bleibt.

b. Uebersicht der Geschichte der Papstwahlen.

§. 248.

1. Bis zum achten Jahrhundert.

Es ist die einhellige, frühzeitig auch durch schriftliche Zeugnisse bestätigte Tradition der Kirche, daß die Päpste der ersten Jahrhunderte durch den Clerus der Römischen

---

36) So *Onuphr. Panvin.* bei *Ang. Mai* l. c. p. 530. 531.

37) So *Massarelli* in der unten §. 248. (Note 1.) angeführten Schrift.

38) Bei *Massarelli* l. c. n. 22.

39) *Mabillon* l. c. Comm. in Ord. Rom. Tom. II. p. CIX.

Kirche gewählt worden sind[1]. Da eine Bestellung des Nachfolgers durch den regierenden Papst ausgeschlossen blieb[2], so mußte sich jene Wahl unter den damaligen Verhältnissen — abgesehen davon daß die göttliche Vorsehung die Dinge also geleitet hat — als die einzige und durchaus natürliche Weise der Wiederbesetzung des erledigten Stuhles Petri bieten. Dieß wurde besonders durch die isolirte Stellung begünstigt, in welcher in der älteren Zeit die Römische Kirche, wie überhaupt fast jede einzelne Kirche, sich befand. Allerdings fesselte sie als die Mutter und Meisterin durch das kräftige Band der Liebe und der ihr gegebenen göttlichen Auctorität alle übrigen Kirchen an sich; auch fand, so weit die Umstände es zuließen, ein lebhafter Verkehr zwischen ihr und diesen statt[3]. Dennoch aber war es in den Zeiten der Verfolgungen, wo oft die Katakomben fast die ganze Römische

---

[1]) S. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. II. cap. 1. (Tom. V. p. 1. sqq.) cap. 3. p. 15. sqq. cap. 10. p. 50. sqq. cap. 16. p. 82. sqq. cap. 24. p. 128. sqq. cap. 25. p. 132. sqq. cap. 36. p. 224. sqq. — *Mabillon*, Mus. Ital. Tom. II. Comm. in Ord. Rom. cap. 17. p. CIX. sqq. cap. 18. p. CXVI. sqq. — *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Tom. I. p. 91. sqq. — *Devoti*, Jus can. univ. Lib. I. Tit. 6. §. 32. — Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen. S. 51. u. ff. S. 140. u. ff. — Vergl. auch *Ang. Massarelli* (s. oben Bd. 4. S. 495.), De modis seu formis per diversa tempora observatis in electione Pontificum Maximorum a Divo Petro usque ad Julium. III. (eine Arbeit, welche der Schrift des Onuphrius Panvinius über denselben Gegenstand zu Grunde zu liegen scheint; bei *Ang. Mai*, Spicilegium Romanum. Tom. IX. p. 518—530.)

[2]) S. oben §. 247.

[3]) Vergl. Bd. 3. §. 152. und oben §. 211. S. 159.

Kirche in sich beschlossen, kaum denkbar, daß der päpstliche Stuhl unter irgend einem andern Einfluße hätte besetzt werden können, als nur nach dem Willen der Glieder dieser Kirche selbst und der etwa in Rom anwesenden Bischöfe aus der Nachbarschaft. Da aber Christus dem Clerus die Regierung der Kirche übergeben hat, und es gemäß den Gesinnungen und Tugenden der Christen jener Zeiten sich von selbst verstand, daß die Laien nicht anders wollten, als diejenigen, welche Gott ihnen vorgesetzt hatte, so mußte es eben der Clerus der Römischen Kirche sein[4], der hier, wie sich ganz gleiche Verhältnisse auch bei den übrigen Kirchen entwickelten, durch Wahl den erledigten Bischofsstuhl besetzte. In dem nach göttlicher Anordnung organisch gegliederten Clerus hatten natürlich aber wiederum diejenigen, welche auf den höheren Stufen der Hierarchie standen, die Presbyter und Diakonen[5], frühzeitig als die Primates Cleri, Proceres Ecclesiae[6], auch Cardinales[7] bezeichnet, einen vorwiegenden Einfluß; ein solcher fiel auch den benachbarten Bischöfen zu, so viele oder so wenige derselben in Rom anwesend sein konnten. Dennoch war aber in jenen älteren Zeiten unter Allen, den etwa gegenwärtigen Bischöfen, den Vornehmeren des Clerus, dessen übrigen Mitgliedern und dem christlichen Volke doch nur Ein Wollen.

---

[4]) Ueber die einflußreiche Stellung des Clerus der Römischen Kirche in den älteren Zeiten s. oben §. 246.

[5]) S. §. 247. Note 50.

[6]) Dieser Ausdruck ist bei *Anastas. Biblioth.* der übliche. — Vergl. auch *Devoti* l. c. §. 40. p. 108.

[7]) Vergl. *Pelliccia*, de Christ. Eccles. politia. Tom. I. p. 135.

In späterer Zeit sind in diese Harmonie viele Mißklänge hineingekommen, für so Manche wurde die päpstliche Würde ein Gegenstand ihres ehrsüchtigen Strebens und schon der Anfang des dritten Jahrhunderts weist in Hippolytus das Beispiel eines Gegenpapstes auf[8], der es wagte gegen das schon seit Jahren rechtmäßig eingesetzte Oberhaupt der Kirche, Calixtus I., sich zu erheben. Partheiungen zerrissen den Clerus und das Volk, und die Wahl dessen, der den Fürsten des Friedens vertreten sollte, wurde Veranlassung zu den heftigsten Tumulten; daher paßt der Ausspruch des Conciliums von Laodicea[9] gegen diese Volksbewegungen nirgend besser, als auf Rom. So konnte es auch nicht ausbleiben, daß nicht auch viele unberufene Einflüße sich bei der Papstwahl geltend machten und die Kirche mußte hiebei so Manches dulden und geschehen lassen, ja um des Friedens willen selbst Eindringlinge[10] und Simonisten[11] als Päpste anerkennen und einstweilen gutheißen, was keineswegs mit der ihr von Gott gegebenen Freiheit übereinkam. Für die Papstwahl fehlte es an der höheren entscheidenden Behörde, wie sie in den einzelnen kirchlichen Provinzen in dem Metropoliten gegeben war[12]; um so mehr stellte sich das Bedürfniß heraus, daß die Päpste selbst durch weise Gesetze die

[8]) Döllinger, Hippolytus und Kallistus. S. 103.

[9]) *Conc. Laodic.* can. 13. (Can. *Non est.* 6. D. 63.)

[10]) Vergl. *Baron.* Annal. eccles. ann. 897. n. 1. (Tom. IX. col. 641.) — *Devoti* l. c. §. 35. p. 98.

[11]) Vergl. *F. Pagi*, Critica in Baron. ann. 1044. n. 3. (Tom. IV. p. 165.) —

[12]) Can. *Si forte.* 36. D. 63. (*Leo M.*) — Cap. *Licet de vitanda.* 6. i. f. X. d. elect. (I. 6., *Alex.* III.) — S. oben §. 247. Note 1.

Wahl ihrer Nachfolger regelten. Es sind Jahrhunderte darüber vergangen, ehe diesem Bedürfnisse vollkommen hat entsprochen werden können und die Geschichte der Papstwahlen bis zu dieser glücklichen Lösung durch eine Reihefolge von Gesetzen, dreht sich darum, daß troß dem Einfluße menschlichen Ehrgeizes und widersprechender Partheiinteressen, tröß der Knechtung der Kirche durch Fürstengewalt, dennoch jenes Grundprinzip der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles durch den Römischen Clerus sammt einem Antheile des Volkes daran, immer aufs Deutlichste und Entschiedenste sich geltend macht.

Sobald einmal in die Wahlen solche Zerwürfnisse hineinkamen, mußte um so mehr ein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, wenn bei einer Wahl außer den zu Rom anwesenden Bischöfen nicht blos der gesammte oder größere Theil des Clerus sich zu Gunsten des Gewählten, sondern auch das Volk derselben zugestimmt hatte. Nach dem Tode des heiligen Fabianus, der auf eine wie es scheint wunderbare Weise als der von Gott zum Nachfolger Petri bestimmte bezeichnet worden war[13], bestieg Cornelius den päpstlichen Stuhl, der wie jener die Palme des Martyriums errang. Von seiner Wahl hebt Cyprian, um die Anmaßungen des Eindringlings Novatianus in ihrem rechten Lichte zu zeigen, es hervor: daß er durch das Urtheil Gottes und seines Gesalbten, durch das Zeugniß fast des ganzen Clerus, die Zustimmung des Volkes und das Collegium alter und guter Priester (die in Rom anwesenden Bischöfe)

---

[13]) *Euseb.* Hist. eccles. Lib. VI. cap. 29. — Vergl. *Constant*, Epist. Roman. Pontif. col. 117. 118.

zum Papste gemacht worden sei[14]. Ein etwas späteres Zeugniß der Art ist ein Brief Kaiser Valentinians I., worin derselbe von der Wahl des Siricius schreibt[15]: „daß das Volk der ewigen Stadt sich der Eintracht erfreue und den besten Bischof erwähle, halten wir recht eigentlich für des Römischen Volkes Beruf und wir wünschen unsern Zeiten dazu Glück. Weil sie demnach den frommen Siricius, einen Mann von heiligem Lebenswandel so an die Spitze des Priesterthums stellen wollten, daß sie zugleich den Ursinus als schlecht durch Zuruf verwarfen, so bleibe er zu unsrer Freude Bischof; denn es ist ein großes Zeichen der Unschuld und der Rechtschaffenheit, daß er in Einem Zurufe erwählt, die Andern verworfen worden." — Nicht minder drückt Innocenz I. in seinem Briefe an den Anysius von Thessalonich große Freude darüber aus[16], daß seine Wahl in solcher Eintracht vor sich gegangen sei: die Bischöfe, der ganze Clerus und das gesammte Volk hätten ihn in jenem Frieden, welchen Gott zum Himmel zurückkehrend, seiner Kirche zu schenken gewürdigt, zum Papste erhoben. — Eben so war es für die Rechtmäßigkeit der Wahl des Papstes Bonifacius' I. entscheidend, daß ihn der Römische Clerus unter Acclamation des Volkes und der Vornehmeren der Stadt zum Papste erkoren hatte und seine Consecration, während siebzig Priester den Wahlact unterzeichnet hatten, in Gegenwart der aus neun Pro-

[14]) *Cyprian*. Epist. 55. ad Antonian. (bei *Coustant* l. c. col. 164.) — S. Can. *Factus est*. 5. C. 7. Q. 1.

[15]) *Valentin*. I. Epist. 2. ad Pinian. (bei *Coustant* l. c. col. 639.)

[16]) *Innoc*. I. *P*. Epist. 1, col. 739.

vinzen anwesenden Bischöfe vollzogen worden war[17]. Es that ihm keinen Eintrag, daß sein Gegner Eulalius sich bereits von dem Bischof von Ostia[18] hatte consecriren lassen[19].

Bei Gelegenheit des von Eulalius angefachten Streites mischte sich auch die weltliche Gewalt in diese Verhältnisse ein. Zur Zeit, als die Kaiser noch Heiden waren, konnte natürlich von einem Einfluße derselben auf die Papstwahl nicht die Rede sein: ein Decius „vernahm es geduldiger und gelassener als wider ihn ein Nebenbuhler in der Herrschaft des Reiches erhoben, als daß in Rom ein Hoherpriester Gottes eingesetzt worden sei"[20]. Der erste christliche Kaiser aber, welcher sich in dieser Beziehung einen Eingriff erlaubte, war Constantius; er, der Arianer, vertrieb den Papst Liberius und setzte in der Person Felix II. einen Gegenpapst ein[21]. Nach ihm bot der gegen Damasus I. und Siricius auftretende Ursinus dem Kaiser Valentinian I. die Veranlassung sich der rechtmäßigen Päpste auf entschiedene Weise anzunehmen[22]. Auch Honorius that in jenem Falle des Eulalius das Gleiche: er erließ ein Gesetz

---

17) *Epist. Roman. Presb.* ad Honor. (bei *Coustant* l. c. col. 1007.) —

18) Vergl. oben §. 241. S. 639. und unten S. 755.

19) *Epist. Roman. Presb.* cit. col. 1009.

20) *Cyprian.* Epist. cit. col. 165.

21) Vergl. *Mamachi*, Epist. Tom. II. Ep. 2. p. 77. — *Devoti* l. c. §. 34. n. 3. p. 97.

22) *Socrat.* Hist. eccles. Lib. II. cap. 27. Lib. IV. cap. 29. — *Theodoret.* Hist. eccles. Lib. I. cap. 15. — *Sozomen.* Hist. eccles. Lib. IV. cap. 11. Lib. VI. cap. 23. — S. oben Note 15.

(— es mag dahingestellt bleiben ob auf den Wunsch des Bonifacius I.[23] oder nicht —), welches bestimmte, daß bei Wahlen, wo zwei Parteien wider alle Ordnung vermessener Weise mit einander stritten, keiner der von ihnen Gewählten anerkannt werden, vielmehr der Römische Clerus zu einer Neuwahl schreiten solle[24]. Schon Gratian, der dieses Gesetz in seine Sammlung aufgenommen hat, macht darauf aufmerksam, daß es auf den Fall keinen Bezug habe, wo einem in üblicher Weise von dem Römischen Clerus gewählten Papst von einer Partei ein Eindringling entgegengestellt werde[25]: als von einem Laien herrührend legt Gratian diesem Gesetze überhaupt keine verbindliche Kraft bei[26].

Bis zum Untergange des weströmischen Kaiserthums fanden die Papstwahlen seither in geordneter Weise statt; nach dieser Zeit aber maßten sich mehrere germanische Könige eine Einwirkung auf dieselben an. Schon Odoacher oder vielmehr in seinem Auftrage der Patrizier Basilius, gab ein Gesetz unter der beschönigenden Beziehung auf eine vermeintliche Anmahnung des Papstes Simplicius, wonach die Papstwahl nicht ohne des Königs Mitberathung vor sich gehen sollte[27]. Allein die

---

[23]) Can. *Ecclesia*. 1. D. 97.

[24]) Can. *Victor*. 2. D. 97. — Can. *Si duo*. 8. D. 79.

[25]) *Dict. Grat.* v. *Hoc autem*. post Can. *Si duo*. cit.

[26]) *Dict. Grat.* v. *Illud autem*. D. 96. pr. — v. *Hoc capitulo*. D. 97. P. I.

[27]) *Conc. Rom.* (sub Symmach.) IV. ann. 502. cap. 1. 2. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 977.) — S. Can. *Bene*. 1. §. *Quorum*. 1. v. *Quanquam*. D. 96. — S. noch Cap. *Ecclesia S. Mariae*. 10. X. d. constit. (I. 2.)

Kirche nahm auf dieses Gesetz, welches zugleich auch Bestimmungen über die Veräußerung des Kirchengutes enthielt, keinerlei Rücksicht und im Jahre 502 wurde dasselbe auf einem Römischen Concilium unter Papst Symmachus, als von der Laiengewalt herrührend, ausdrücklich für ungiltig erklärt[28]. Derselbe Papst hatte schon drei Jahre zuvor (499) einige nähere Bestimmungen über die Papstwahl getroffen; hauptsächlich beabsichtigte er damit den Bewerbungen um den apostolischen Stuhl und den Versprechungen entgegenzutreten, welche noch bei Lebzeiten des Papstes den Wählern gemacht und von ihnen angenommen zu werden pflegten. Außerdem stellte Symmachus fest, daß wenn auch nicht die Stimmen des gesammten Clerus (ecclesiasticus ordo) sich auf Einen zusammenfänden, dennoch derjenige als gewählt angesehen werden solle, für den sich die Majorität entschieden habe[29].

Zu dieser Bestimmung hatten aller Wahrscheinlichkeit die Vorgänge bei der Wahl des Symmachus die Veranlassung gegeben; Kaiser Zeno hatte ihm den für sein Henotikon gewonnenen Laurentius entgegengestellt. Aber wie die Zwietracht unter den kirchlichen Organen stets die Einmischung der weltlichen Gewalt zur Folge hat, so auch hier. Theodorich der Große trat faktisch als Schiedsrichter auf[30], so sehr er selbst das Unpassende

---

[28]) *Conc. Rom.* l. c. — S. Can. *Bene.* cit.

[29]) Can. *Si quis.* 2. Can. *Si transitus.* 10. D. 79. — *Conc. Rom.* I. ann. 499. c. 3. 4.

[30]) *Anast. Biblioth.* Vita Symmachi. — Ex qua causa separatus est clerus et divisus est et senatus. Alii cum Symmacho, alii vero cum Laurentio. Et facta contentione hoc constituerunt partes, ut ambo ad Ravennam pergerent ad ju-

der Rolle fühlte, die er hiebei übernommen hatte. Als Laurentius nach einiger Zeit wieder gegen Symmachus auftrat, stellte der Ostgothenkönig, allen Canones entgegen, den Bischof Petrus von Altinum als Visitator[31] des apostolischen Stuhles auf[32]. In den späteren Jahren seiner Regierung wurde auch Theodorich, der sich bis zur Hinrichtung seiner treuesten katholischen Freunde hinreißen ließ, ein Verfolger der Kirche. Waren die Wahlen der Päpste Hormisdas und Johann's I. ordnungsgemäß vor sich gegangen, so ließ Theodorich doch den zuletzt Genannten im Gefängnisse sterben und setzte dann kurz vor seinem Tode (526) Felix IV. zum Oberhaupte der Kirche ein. Er hatte in der That den Tauglichsten ausersehen und Felix wurde auch durch nachträgliche Wahl als Papst anerkannt. Dafür lobte Theodorichs Enkel und Nachfolger Athalarich den Römischen Clerus[33] in einem von Cassiodorus verfaßten Schreiben; aus derselben Feder ist nachmals das Edict jenes Königs geflossen, in welchem er, zum Theil ein älteres Senatusconsultum bestätigend, Bestimmungen gegen die Aufläufe und Bestechungen bei den Bischofswahlen überhaupt traf. Athalarich befahl, daß dieses Edikt in marmorne

---

dicium regis Theodorici; qui dum ambo introissent in Ravennam hoc judicium aequitatis invenerunt: Ut qui primo ordinatus fuisset vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica.

[31]) Vergl. oben §. 227. S. 458. —

[32]) *Anastas. Bibliotk.* l. c. — tunc rex etc. — S. noch *Bianchi*, della potestà e della politia della Chiesa. Tom. V. P. II. p. 470.

[33]) *Cassiod.* Variar. Lib. VIII. cap. 15. — Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 6. n. 17. 18. p. 38. sqq. cap. 16. n. 1. p. 82. n. 3. p. 83.

Tafeln eingegraben und in der Vorhalle von S. Peter aufgestellt werden sollte[34]. Der Tod Felix' IV. war das Signal zu einem Schisma, welches Dioscurus auf kurze Zeit gegen den rechtmäßigen Papst Bonifacius II. anstiftete. Diesem succedirten Johann II. und Agapetus I., dessen zu Constantinopel erfolgten Tod König Theodahat dazu benützte, um in der Person des Silverius einen neuen Papst zu ernennen. Der Römische Clerus erhob anfänglich Widerspruch; zur Vermeidung eines drohenden Schisma's erkannte er jenen unter hinzukommender Wahl an und Silverius rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen[35]. Sein kühner Widerstand gegen den von der Kaiserin Theodora und in deren Auftrag von der Gemahlin Belisars, Antonina eingesetzten Vigilius[36], der schon einmal unrechtmäßiger Weise sich hatte zum Papst bestellen lassen[37], verschaffte ihm die Krone des Martyriums[38].

Während des Kampfes Justinians mit den Ostgothen wurde die Kirche allmählig zwar von dem Einfluße der arianischen Könige befreit, allein wie schon das verderbliche Beispiel der Theodora zeigt, es war nunmehr der byzantinische Hof, der trotz seiner Rechtgläubigkeit, in jener

---

[34]) *Cassiod.* l. c. Lib. IX. cap. 15. 16. — S. noch Manso, Geschichte des ostgoth. Reiches. Beilage 14. S. 416 — 426. — Mascov, Geschichte der Teutschen. Anm. 17. S. 116. u. ff. — Wegen der von dem Papste zu entrichtenden Abgabe s. unten Note 39.

[35]) *Liberat. Diac.* Breviar. c. 22.

[36]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 16. n. 4. p. 84.

[37]) Vergl. *Baron.* l. c. ann. 536. n. 121. (Tom. VII. col. 328.) ann. 538. n. 13 col. 339.

[38]) *Baron.* l. c. ann. 540. n. 2. col. 365.

Beziehung in den Nachlaß der Ostgothen succedirte. Die griechischen Kaiser äußerten ihren Einfluß nunmehr darin, daß sie sich das Bestätigungsrecht der geschehenen Wahl beilegten und sich für die von ihnen ertheilte Anerkennung eine bedeutende Geldsumme zahlen ließen[39]. —

Ueber die Papstwahl, wie sie seither[40] vorgenommen zu werden pflegte, gibt der Liber diurnus nähere Auskunft. Darnach war es üblich, daß, sobald der Papst gestorben war, die drei Stellvertreter des apostolischen Stuhles[41], der Archipresbyter, Archidiakon und Primicerius der Notare, über dieses Ereigniß an den zu Ravenna

---

[39]) Ueber den Ursprung dieser an den Kaiser zu entrichtenden Abgabe wird gestritten; sie scheint aber doch aus der ostgothischen Zeit herzurühren und dieselbe zu sein, deren Athalarich in seinem Edicte (s. Note 34) gedenkt. Vergl. Manso a. a. O. S. 420. Note 5. — Der Meinung Thomassin's (l. c. n. 11. p. 89), daß darunter die Gebühren zu verstehen seien, die bei Wahlstreitigkeiten für die Führung des Prozesses bei dem Könige hätten hinterlegt werden müssen, ist wohl nicht beizustimmen. — Vergl. noch Mascov a. a. O. S. 121. — Staudenmaier a. a. O. S. 67.

[40]) Die erste war die des Papstes Pelagius I. Von ihm berichtet *Anastas. Biblioth.* Vita Pelag. I., daß er nachdem er sich von dem Verdachte an dem Tode des Vigilius einen Antheil gehabt zu haben, gereinigt, in der Kirche von S. Peter in folgender Weise wegen der Bischofswahlen verordnet habe: Peto enim, ut petitionem meam confirmetis, ut si quis ille est, qui promovendus in sancta Ecclesia dignus invenitur ab ostiario usque ad gradum Episcopatus ut neque per aurum neque per aliquas promissiones proficiat. Vos omnes scitis, quia simoniacus est. Sed si quis doctus in opere Dei est, et bonam vitam habens, jubemus eum non per dationem, sed per bonam conversationem usque ad primum gradum venire.

[41]) S. oben §. 246. S. 727.

residirenden kaiserlichen Exarchen berichteten[42]. Es mußten dann, wie noch Bonifacius III. im Jahre 606, indem er zugleich die Verbote des Symmachus[43] wiederholte, gesetzlich eingeschärft hatte[44], drei Tage gewartet werden. Diese dienten dazu, um dem Verstorbenen die letzten Ehren zu erweisen, auch bereitete man sich durch Gebet zu dem ernsten Geschäfte der Wahl vor[45]. Alsdann versammelten sich außer den höheren Geistlichen (sacerdotes et proceres Ecclesiae) und dem übrigen Clerus, die städtischen Behörden, die angesehenen Bürger, die in Rom garnisonirenden Truppen und die Gesammtheit des Römischen Volkes, groß und klein[46]. Es versteht sich

[42]) *Lib. diurn. Rom. Pontif.* cap. 2. tit. 1. (bei *Chr. G. Hoffmann*, Nova script. ac monum. collect. Tom. II. p. 27.); der Bericht selbst wird nuntius genannt.

[43]) S. oben S. 747.

[44]) Can. *Nullus*. 7. D. 79.

[45]) *Lib. diurn.* l. c. tit. 4. p. 38. triduo enim nobis exiguis in oratione manentibus. — tit. 5. p. 43.: post triduum, ut moris est, convenientibus nobis. — tit. 7. p. 46. cui post transitum, ut moris est, tertia die convenientibus nobis. — Daß es ein alter Gebrauch war, am dritten Tage nach dem Tode des Papstes die erste Wahlversammlung zu halten, zeigt sich schon bei dem Schisma, welches Eulalius gegen Bonifacius I. veranlaßte. S. *Presb. Rom.* Epist ad Honor. col. 1007. (s. oben Note 17.) — Vergl. auch *Cenni*, Conc. Later. ann. 769. Praef. p. XXI. —

[46]) *Lib. diurn.* l. c. tit. 2 p. 31. — in unum convenientibus nobis, ut moris est, id est, cunctis sacerdotibus ac proceribus Ecclesiae et universo clero atque optimatibus et universa militari praesentia seu civibus honestis et cuncta generalitate populi istius — Deo servatae urbis, si dici (licitum) est, a parvo usque ad magnum. In der Ueberschrift des an den Exarchen gesendeten Wahlberichtes, aus welchem diese Stelle genommen ist, heißt es (p. 37): Presbyteri, diaconi et familiaris universus

von selbst, daß nicht alle diese Personen einen gleichen Antheil an der Wahl hatten, sondern daß diese in Berücksichtigung der Wünsche und Bitten des Volkes[47], von dem Clerus und zwar von den vornehmeren Mitgliedern desselben unter Mitberathung der angesehensten Laien vollzogen wurde; die Uebrigen drückten dann ihren Beifall aus und da mochten denn auch selbst die Kinder und Weiber[48] in dem allgemeinen Jubelruf ihre Stimmen erheben. Man wählte in jener Zeit meistens einstimmig oder doch in Eintracht[49], entweder einen Presbyter oder

clerus, axiomati etiam seu exercitus et populus hujus Romanae urbis supplices. — tit. 5. p. 43: — convenientibus nobis, id est, sacerdotibus et reliquo omni clero, eminentissimis consulibus et gloriosis judicibus ac universitate civium et florentis Romani exercitus. — tit. 7. p. 46: conv. nob. i. e. clero, axiomaticis (vergl. *du Cange*, Gloss. med. et inf. latin. h. v. ed. *Henschel*. Tom. I. p. 516. kommt her von *axioma*, dignitas) etiam et generalis militiae ac civium universitate. —

[47]) Eine spätere Quelle *Conc. Rom.* ann. 898. (s. §. 249. S. 783) can. 10. bezeichnet dieß in folgender Weise: convenientibus episcopis et universo clero eligatur expetente senatu et populo qui ordinandus est. Can. *Quia sancta*. 28. D. 63, der diese Stelle widergibt, hat für expetente: praesente.

[48]) Der im Lib. diurn. gebrauchte Ausdruck a parvo ad magnum (Note 42) kehrt auch bei *Anastas. Biblioth.* öfters wieder, z. B. Gregor. III. p. 102.

[49]) Erst im Jahre 686 nach dem Tode Johann's V. wird von Wahlstreitigkeiten berichtet. S. unten S. 758. Die Formeln im Lib. diurn., welche nicht fingirt, sondern die wirklichen bei einzelnen Fällen aufgezeichneten Urkunden sind, sprechen stets von Einhelligkeit der Stimmen; z. B. tit. 2. p. 32: — a parvo usque ad magnum in personam Ill. sanctissimi hujus Apostolicae sedis Romanae Ecclesiae Presbyteri (*al.* Diaconi; tit. 4. p. 39: Archidiaconi) — concurrit atque consensit electio. — Hunc omnes — una-

einen Diakon der Römischen Kirche[50]. War die Wahl vollzogen, so nahm der Gewählte von dem Lateran, wohin man ihn in feierlichem Zuge führte, Besitz[51] und empfing hier die übliche Huldigung des Fußkusses[52]. Das Wahldecret[53], von den Wählern unterzeichnet[54], wurde in dem Archiv des Laterans aufbewahrt[55] und sogleich ordnete man, um die Bestätigung bittend[56], eine Gesandtschaft mit

nimiter nobis elegimus. — tit. 3. p. 34: in electionem ill. venerabilis Apostolicae sedis Archidiaconi omnium, Deo volente, declinavit assensus. — tit. 5. p. 43: — In cujus (Archidiaconi) Deo deditae electioni nullus, gratia Spiritus Sancti illustrante, defuit, sed omnium vota concorditer convenerunt.

[50]) Vergl. die vorige Note.

[51]) *Anastas. Biblioth.* Serg. I. p. 85. p. 86. — Vergl. Steph. II. p. 116. Steph. III. p. 133. p. 135. p. 136. Valentin. p. 233. Gregor. IV. p. 234. Serg. II. p. 248. Leo IV. p. 257. Bened. III. p. 295. Nicol. I. p. 307. Hadrian. II. p. 331. Steph. V. p. 346.

[52]) *Anastas. Biblioth.* Valentin. p. 233. Leo IV. p. 257.

[53]) Decretales paginae. *Lib. diurn.* l. c. tit. 6. p. 45.

[54]) Der *Lib. diurn.* gibt die Unterschriften in folgender Weise an: tit. 2. p. 33: Ill. humilis Presbyter sanctae Romanae Ecclesiae, huic decreto a nobis facto in ill. sanctissimum Presbyterum consensi et subscripsi; similiter totus clerus, optimates et milites seu cives subscribunt. — tit. 3. p. 36. *Subscriptio Sacerdotum.* Ego Ill. Presbyter S. R. E. etc. *Et subscriptio laicorum:* Ego Ill pietatis vestrae servus — consentiens subscripsi. — tit. 4. p. 42: *Subscr. sac.* Ego Ill. humilis Archipresbyter etc. *Subscr. laicor.* Ego Ill. in nomine Domini consul — cons. subscr.

[55]) *Lib. diurn.* l. c. tit. 2. p. 33.

[56]) *Lib. diurn.* l. c. tit. 3. p. 36: ut dominorum pietas servorum suorum obsecrationes dignanter exaudiat, et con-

dem schriftlichen Berichte über den Wahlact nach Constantinopel[57] und Ravenna[58] ab. Daneben erließen die drei Stellvertreter des apostolischen Stuhles noch mehrere andere Schreiben nach jenen Orten[59] und zwar an verschiedene einflußreiche Personen, wie namentlich an den Erzbischof[60] und den Magistrat[61] von Ravenna, so wie an den daselbst residirenden Römischen Apocrisiarius[62]; alle diese wurden gebeten nach Kräften die Wahlbestätigung und deren Beschleunigung zu befördern. Die Gesandtschaft ward regelmäßig von einem Bischof geführt; ihn begleiteten einige Mitglieder des Römischen Clerus, und etliche Magistratspersonen und Militärtribunen[63]. Der Umstand, daß hiebei ein Bischof auftrat, möchte auch die Zweifel beseitigen, welche sich sonst etwa gegen die Theilnahme der Suburbanbischöfe an der Wahl erheben ließen[64].

cessa pietatis jussione, petentium desideria, pro mercede imperii sui, ad effectum de ordinatione ipsius praecipiat pervenire.

57) *Lib. diurn.* l. c. tit. 3. p. 34.

58) *Lib. diurn.* l. c. tit. 4. p. 37.

59) Der *Lib. diurn.* enthält nur die Formeln für die Briefe an die betreffenden Personen zu Ravenna, indessen aus den Briefen Gregors des Großen (z. B. I. 4. p. 489) ersieht man deutlich, daß dergleichen Schreiben auch nach Constantinopel gesendet wurden. Vergl. *Garner*, Diss. 2. §. 1. ad *Lib. diurn.* cap. 2. p. 209.

60) *Lib. diurn.* l. c. tit. 5. p. 42.

61) *Lib. diurn.* l. c. tit. 6. p. 44.

62) *Lib. diurn.* l. c. tit. 7. p. 46. — Vergl. *Du Cange* l. c. voc. Apocrysiarius. 1. i. f. verb. Habebant praeterea. Tom. I. p. 318.

63) *Lib. diurn.* l. c. tit. 4. p. 39. tit. 5. p. 43.

64) Man könnte nämlich zweifeln, ob unter den zur Wahlver-

Nach eingelangter Bestätigung empfing dann der Gewählte die Consecration[65]. Er wurde in Prozession aus der Sacristei der S. Peterskirche nach der Confession des Apostelfürsten geführt, wo er sein Glaubensbekenntniß[66] ablegte. Nachdem dann der Eingang der Messe gebetet worden war, geleiteten ihn die Bischöfe von Albano und Portus[67] zu dem Bischof von Ostia, welcher unterdessen auf erhabenem Sitze Platz genommen hatte. Die erste Oration über den Gewählten sprach dann der Bischof von Albano, die zweite der von Portus und auf sein Haupt wurde nunmehr das aufgeschlagene Evangelienbuch von den Diakonen gehalten. Alsdann vollzog der Bischof von Ostia die Consecration, wozu derselbe wahrscheinlich von jeher[68] als derjenige Bischof be-

---

sammlung sich einfindenden Sacerdotes (Note 46), obschon dieses Wort in jener Zeit regelmäßig die Bischöfe bezeichnet, die Suburbanbischöfe zu verstehen seien, da in den Unterschriften der einzelnen Wahlberichte (Note 54), selbst da, wo es heißt: subscriptio sacerdotum, nie ein solcher genannt wird.

[65]) *Lib diurn.* l. c. tit. 8. p. 46.

[66]) Indiculus, Fides, Symbolum. S. *Lib. diurn.* l. c. tit. 9. p. 49. sqq. — Ausführlich handelt darüber *Garner.* l. c. §. 3. p. 212. sqq.

[67]) In spätrer Zeit würden andre Bischöfe gar nicht rechtmäßiger Weise sich an der Consecration haben betheiligen können. Vergl. *Godek.* Archiep. Salisb. Epist. ad Herm. Mett. (*Lanfranc.* Opp. edid. *d'Ackery.* Notae. ad Ep. 69. p. 267.)

[68]) Die wahrscheinlich aus den Acten des heil. Laurentius geschöpfte Nachricht: Papst Dionysius (259—269) habe dem Bischof von Ostia dieses Privilegium eingeräumt, findet sich bei *Rob. d. Monte*, Chron. (s. oben §. 241. Note 20); wegen der Quelle ist sie nicht ganz zuverlässig. Wenn aber überhaupt ein solches Pri-

rechtigt war, dessen Diözese in ältester Zeit Rom am meisten benachbart war [69]. Er erschien zu diesem Acte [70], gemäß dem Privilegium des Papstes Marcus (336) mit dem Pallium geschmückt [71]; der neu consecrirte Papst aber empfing nunmehr dieses Zeichen des Hohenpriesterthums aus den Händen des Archidiakon [72]. Hierauf

---

vilegium ertheilt worden ist, so war es wohl nur die Anerkennung einer längst bestehenden Gewohnheit. Vergl. *Maroni*, Comm. d. Ecclesiis et Episcopis Ostiensibus et Veliternis. (Rom. 1766. 4.) p. 4.

[69]) *Augustin.* Brevicul. Collat. c Donat. dies 3. cap. 16. Opp. ed. *Migne.* Tom. IX. p. 640.) Cum aliud habeat Ecclesiae consuetudo, ut non Numidiae sed propinquiores episcopi episcopum Carthaginis ordinent. Sicut nec Romanae Ecclesiae ordinat aliquis episcopus metropolitanus, sed de proximo Ostiensis episcopus. — Die Bisthümer Fidenä, Subaugusta und Tusculum, näher an Rom belegen als Ostia, wurden später gegründet als dieses. Vergl. *Maroni* l. c. not. 3.

[70]) In ältester Zeit mag es vielleicht das eine oder andre Mal vorgekommen sein, daß der Bischof von Ostia ohne Assistenz andrer Bischöfe die Consecration des Papstes vollzogen hat, allein eine Regel oder ein besonderes Privilegium desselben war es gewiß nicht. Daß ihm gerade die Bischöfe von Albano und Portus schon frühzeitig dabei zur Seite standen, unterliegt keinem Zweifel. — Vergl. *Mabillon*, Mus. Ital. Tom. II. p. 278. — *Maroni* l. c. not. 4. — War eines dieser Bisthümer unbesetzt, so trat ein andrer Bischof z. B. der von Präneste (*Anastas. Biblioth.* Steph. III. p. 131) oder Velletri (*Anastas. Biblioth.* Joann. V. p. 82) ein. Bei der Consecration Benedict's III. blieb der Bischof von Portus als excommunicirt ausgeschlossen. Vergl. *Anastas. Biblioth.* Bened. III. p. 300.

[71]) S. oben § 241. S. 639.

[72]) S. oben §. 240. S. 629.

bestieg der Papst den Thron, gab allen Priestern den Frieden und setzte dann, das Gloria in excelsis Deo intonirend, das heilige Meßopfer fort. Noch an demselben Tage seiner Consecration konnte er — worin sich der Papst von allen Bischöfen unterscheidet — selbst wiederum die Weihen ertheilen[73]. Indem er in dieser Weise sogleich als der Hohepriester des neuen Bundes erscheint, gibt er sich auch alsbald der Kirche als ihr oberster Lehrer dadurch kund, daß er an seine Mitbischöfe die üblichen Synodiken erläßt, in welcher nicht er eigentlich ein Glaubensbekenntniß ablegt[74], sondern die Norm des Glaubens vorschreibt[75].

In dem Verhältnisse des griechischen Kaisers zu dem Römischen Stuhle gingen im Laufe der Zeit einige Veränderungen vor sich. Zunächst überließ Heraclius im Jahre 639 die Besorgung aller hieher gehörenden Geschäfte dem Exarchen zu Ravenna[76]. Dieser Zustand dauerte bis zur Regierung Kaiser Constantins IV. Po-

---

[73]) Vergl. Cap. *Quod sicut.* §. *Super eo.* X. d. elect. (I. 6. *Innoc.* III.) — Cum solus Pontifex Romanus (qui ante hymnum angelicum consecratur et postmodum ipse Missarum solemnia incipit et perficit consecratur et postmodum ipse Missarum solemnia incipit et perficit consecratus) in die consecrationis suae valeat ordines celebrare.

[74]) Das erste Glaubensbekenntniß legte er noch nicht in dieser Qualität ab, sondern gewissermaßen zur Bürgschaft für seine Rechtgläubigkeit.

[75]) Vergl. *Garner.* l. c. n. 19. p. 217. sqq. — S. auch oben Bd. 3. §. 153. S. 634. —

[76]) Es geschah dieß nicht schon im Jahre 629, wie *Pagi*, Critica. ann. 625. n. 17. (Tom. I. p. 772) annimmt. Vergl. *Devoti* l. c. § 37. n. 1. p. 101.

gonatus. Da die Wahlen seit dem Jahre 555 regelmäßig ohne einen Zwiespalt stattgefunden hatten, so war auch dem Kaiser niemals eine Gelegenheit geboten worden, sich in dieselben einzumischen oder ihnen ihre Bestätigung zu versagen[77]; wäre dieß einmal geschehen, so hätte wohl eine neue Wahl vorgenommen werden müssen[78]. Nachdem der zuletzt genannte Kaiser im Jahre 678 dem Papste Agatho auf dessen dringende Vorstellungen die übliche Steuer erlassen[79] und bald darauf (682) den Mißbräuchen der Exarchen dadurch abgeholfen hatte, daß er ihnen jene Geschäftsbesorgung wiederum entzog[80], verzichtete er sogar (684) in einem Erlasse an Papst Benedict II. auf die von Justinian und seinen Nachfolgern angemaßte kaiserliche Bestätigung[81]. Fortan wurde dem griechischen Kaiser nur Anzeige gemacht von der geschehenen Wahl, mit der Consecration aber nicht mehr auf eine Rückäußerung gewartet. In Folge jenes Verzichtes wurde im Jahre 685 seit lange die erste völlig freie Papstwahl vollzogen[82]; sie fiel auf Johann V. Bei der Wahl seiner beiden Nachfolger Conon und Sergius I. brachte man

---

77) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 16. n. 7. 8. p. 346.

78) Dieß erhellt aus der Nachricht des *Joh. Diac.* Vita Gregor. M. Lib. I. cap. 39. (*Greg. M.* Opp. Tom. IV. col. 36), nach welcher Gregor den Kaiser Mauritius bat, ihn nicht zu bestätigen.

79) *Anastas. Biblioth.* Agatho. — Vergl. Can. *Agatho.* 21. D. 63.

80) *Anastas. Biblioth.* l. c.

81) *Anastas. Biblioth.* l. c. Bened. II. —

82) *Anastas. Biblioth.* Vita Joann. V.

jenen Grundsatz zur Anwendung, welchen einst Kaiser Honorius aufgestellt hatte[83]: die beiden streitenden Partheien einigten sich auf eine dritte Person. Nachdem die Cardinäle und der übrige Clerus Conon gewählt hatten, kamen sogleich die städtischen Behörden und die Militärtribunen zu seiner Begrüßung herbei und das ganze Volk stimmte dem neuen Papste zu; da nun auch die bisher widerstrebenden Truppen diesen Einklang zwischen Clerus und Volk wahrnahmen, traten sie ebenfalls der Wahl bei, über die nunmehr dem Exarchen Theodorus Bericht erstattet wurde[84]. Nach Conons Tode entschied sich die eine Parthei für den Archipresbyter, die andere für den Archidiakon der Römischen Kirche; man verließ dann beide und wählte Sergius I. (687—701). Der Archipresbyter unterwarf sich diesem, nur der Archidiakon Paschalis, vom Ehrgeize gestachelt, versuchte nach einiger Zeit, mit Hülfe des Exarchen Johannes Platyn den Papst zu vertreiben; allein vergeblich. Der Exarch indessen erpreßte von Sergius die ihm von Paschalis zugesagte Summe von hundert Pfund Goldes[85].

Man hat in diesem Vorgange eine Unterstützung für die Ansicht finden wollen, daß von den späteren Kaisern, namentlich von Justinian II. die Bestätigung der Papstwahl wieder eingeführt worden sei. Allein gerade dieser Kaiser hat alle Privilegien der Römischen Kaiser ausdrücklich erneuert[86]; wenn daher ein einzelner Exarch

---

[83]) S. oben S. 746.

[84]) *Anastas. Biblioth.* Vita Conon. — Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 10. n. 7. p. 53.

[85]) *Anastas. Biblioth.* Vita Sergii. I.

[86]) *Anastas. Biblioth.* Vita Constantin. p. 93. —

sich derartige Eingriffe erlaubte, so that er dieß ohne kaiserliche Auctorität und seine Handlung ist als ein bloßer Act der Willkühr anzusehen [87].

§. 249.

2. Bis zum Ausgang des neunten Jahrhunderts.

Der großmüthige Verzicht Kaiser Constantins IV. auf die Bestätigung der Papstwahlen machte seinem Verstande und Herzen alle Ehre. Allein die griechischen Kaiser hätten auch ohnedieß, wie überhaupt ihre Macht in Italien sich allmählig minderte, ihren Einfluß in dieser Beziehung bald eingebüßt; der größte Theil der Halbinsel war zu Anfang des achten Jahrhunderts für sie so gut wie verloren. Die Langobarden übten keinen Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles, sondern wie sich neben ihrer Herrschaft die Souveränität des Papstes über den Kirchenstaat ausbildete, so erhielt sich um so mehr die Freiheit der Wahl. Bald aber wurde diese in so ferne beeinträchtigt, als sich in Rom, besonders seit der Zeit, als das langobardische Reich durch die Franken bedroht wurde, verschiedene Partheien ausbildeten. Es pflegte daher bei den Papstwahlen jetzt meistens sehr tumultuarisch herzugehen; auch begann von Neuem jenes Unwesen, daß man noch bei Lebzeiten des Papstes allerhand Umtriebe zur voraussichtlichen baldigen Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles machte.

---

[87]) Vergl. über diese Meinungsverschiedenheit *Devoti* l. c. §. 38. not. 1. p. 103.

Dergleichen Umtriebe fanden namentlich statt, als Papst Paul I. in den letzten Zügen lag. Eine Faction, unterstützt von einem vornehmen Adelichen aus Nepi, Namens Toto, zog mit Schaaren von Landleuten nach Rom hinein, um dessen Bruder Constantin, einen Laien, sobald Paul die Augen geschlossen haben würde, auf den päpstlichen Stuhl zu erheben [1]. Während der dadurch herbeigeführten Verwirrung starb der Papst außerhalb der Mauern Roms in seiner Wohnung bei der Kirche des Apostels, dessen Namen er führte. Alles eilte nun nach S. Peter, wo der vornehmere Clerus dem Volke das eidliche Versprechen gab, daß bei der bevorstehenden Wahl mit der Jedem gebührenden Gerechtigkeit verfahren werden solle [2]. Trotzdem bemächtigte sich die Parthei jenes Constantin des Lateran; schnell wurde der Eindringling zum Cleriker, dann zum Diakon, aber nicht der Römischen Kirche, sondern Diaconus forensis gemacht und es ließen sich auch die Bischöfe von Präneste, Albano und Portus zu seiner Consecration herbei. Nachdem dieses Unwesen ein Jahr gedauert hatte, kam doch noch eine canonische Wahl zu Stande; sie fiel auf denjenigen Mann, welcher fast allein bei der Leiche des ver-

[1]) Vergl. über diese Ereignisse, deren Erzählung aus den Acten des von Stephan III. zu Rom gehaltenen Conciliums entnommen ist: *Cenni*, Concil. Later. sub Steph. III. ann. 769. Praef. p. XX. sqq.

[2]) *Concil. Later.* cit. p. 7. Dum haec agerentur Domnus Paulus exhalavit spiritum. Et de praesenti omnes unanimiter properantes in Basilica Apostolorum in ipso Dominico die denuo sacramenta populo praebuimus ob conservandas unicuique justitias.

storbenen Papstes zurückgeblieben war [3]. Kaum hatte dieser, Stephan III. [4], den Stuhl Petri bestiegen, als er auch ein Concilium im Lateranensischen Palast versammelte (769), in welchem auf Veranlassung jener Vorgänge mehrere neue Bestimmungen über die Papstwahl getroffen und ältere bestätigt wurden. Zunächst stellte man fest: kein Laie und auch kein Cleriker dürfe anders zu der Würde des Pontificats emporsteigen, als wenn er ordnungsgemäß in das Collegium der Cardinäle aufgenommen worden war [5]; auf diese, damals in der Gesammtzahl von fünfunddreißig [6] beschränkte sich die passive Wahlfähigkeit [7]. Wenn dessenungeachtet es Jemand wagen sollte, sich in jenes Collegium einzudrängen, so wurde er mit dem Anathem bedroht [8]. Dieselbe Strafe

---

[3]) *Conc. Later.* cit. p. 4. — Die Folgerung, welche *Cenni* l. c. p. XXI hieraus zieht, daß man damals überhaupt auf ein besonders feierliches Begräbniß des Papstes nicht bedacht gewesen sei, trifft nicht zu, indem *Anastas. Biblioth.* Paulus I. p. 127 gerade das Gegentheil von dem Begräbnisse seines Vorgängers Stephan II. sagt.

[4]) Strenge genommen müßte dieser Papst als Stephan IV. bezeichnet werden; es ist indessen üblich geworden den unmittelbaren Nachfolger des Papstes Zacharias Stephan, der zweite dieses Namens, welcher nur vier Tage auf dem Stuhle Petri saß und deshalb Papa quatriduanus genannt wird, nicht mitzuzählen; der dann auf diesen folgende Papst hieß auch Stephan und wird Stephan II. genannt. *Jaffé*, Regest. Pontif. Roman. p. 189 ist, freilich consequent, von dieser Uebung abgewichen.

[5]) Can. *Nullus* 4. D. 79.

[6]) *Cenni* l. c. p. XVIII.

[7]) Can. *Oportebat.* 3. D. 79.

[8]) Can. *Si quis.* 5. D. 79. — Vergl. über diese Canones auch *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. II. p. 174. sq.

sollte alle diejenigen treffen, welche bei der Wahl bewaffnet erscheinen oder von auswärts Leute in die Stadt hineinbringen[9] oder endlich gegen die rechtmäßig geschehene Wahl Widerspruch erheben würden[10].

Dieses Wahlgesetz Stephans III. fällt in das erste Regierungsjahr Karls des Großen. Dasselbe würde nur von kurzer Dauer gewesen sein, wenn es wahr wäre, daß jenes Papstes Nachfolger Hadrian I. dem Könige der Franken das Recht verliehen habe, in jedem Erledigungsfalle den päpstlichen Stuhl zu besetzen[11]. Es ist dieß eine Erfindung späterer Zeiten[12], wogegen es keinem Zweifel unterliegt, daß während der Herrschaft der Karolinger die Päpste ganz regelmäßig, wie die Canones vorschreiben, gewählt worden sind[13]. Die Wahlen gingen, wie sich aus der nachfolgenden Uebersicht ergibt, während dieser Zeit ganz in der nämlichen Weise vor sich, wie seit dem Jahre 555 bis zu dem Zeitpunkte, wo sogar die Möglichkeit einer Einwirkung der griechischen

---

[9]) *Conc. Later.* cit. p. 14.

[10]) *Conc. Later.* cit. p. 14. — Can. *Si quis.* cit. §. *Si quis.* — Der Can. *Si quis.* 6. D. 79, welcher im Decret Gratians einem unter Leo IV. gehaltenen Concilium zugeschrieben wird und auf das Concilium unter Stephan verweist, will gewiß nur die in Can. *Si quis.* 5. §. *Si quis.* enthaltenen Bestimmungen wiederholen. — Vergl. noch *Berardi* l. c. P. I. p. 392. —

[11]) *Hadrianus.* 22. D. 63.

[12]) S. oben Bd. 3. §. 124. S. 150. — Vergl. noch *P. Gallade*, Diss. ad Cap. *Hadrianus.* 22. D. 63. Heidelb. 1755. (bei *Schmidt*, Thes. jur. eccles. Tom. I. p. 252 sqq.) —

[13]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. Lib. II. P. II. cap. 25. n. 4. (Tom. V. p. 134.) — *Devoti*, Jus canon. univ. Lib. I. Tit. 6. §. 39. (Tom. II. p. 105. sq.) —

Kaiser auf dieselben aufgehört hatte. Man hat viel darüber gestritten, ob, wie jene Kaiser bis auf Constantin IV., so auch die Karolinger eine Bestätigung der Papstwahlen für sich in Anspruch genommen haben oder nicht. Bei diesem Streite ist man auf beiden Seiten zu weit gegangen. Es läßt sich allerdings eine Menge von Beispielen aufführen, in denen nicht bloß die Wahl, sondern auch die Consecration der Päpste ohne allen kaiserlichen Einfluß stattgefunden hat; dessenungeachtet ist es aber jedenfalls zu viel behauptet, wenn man sagt, ein solcher Einfluß sei nie geübt worden. Es sind, wollte man auch den öfters übertreibenden fränkischen Berichten nicht unbedingtes Vertrauen schenken, doch zu viel glaubwürdige und entgegenstehende Nachrichten vorhanden, als daß man berechtigt wäre, wie einige Gelehrte es gethan [14], jene Schriftsteller so ohne Weiteres der Lüge zu zeihen. Wenn aber auch der Beweis nach der einen oder andern Richtung hin vollständig gelänge, so wäre damit im Prinzip Nichts gewonnen und Nichts verloren. Das Prinzip ist die der Kirche von Gott gegebene Freiheit und Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt, die sie namentlich auch in Betreff der Bestellung ihres Oberhauptes haben soll; daher könnte nur sie selbst sich in der Ausübung dieser Unabhängigkeit durch freiwillige Concessionen rechtmäßig beschränken. Würde nun bewiesen, Kaiser Ludwig der Fromme habe die Freiheit der Papstwahl anerkannt, so gereichte das diesem Fürsten zur Ehre und wenn dargethan würde, Kaiser Lothar

[14]) Namentlich *Thomassin* l. c. p. 135, der sonst überall die Rechte der Könige von Frankreich mit seinem gewohnten Scharfsinn vertritt.

und sein Sohn Ludwig hätten jene Freiheit einseitig durch ihre Gewalt beschränkt, so wären diese dem schlechten Beispiele jener griechischen Kaiser gefolgt und ihr Andenken verdiente in dieser Beziehung nur denen theuer zu sein, welchen die Knechtung der Kirche durch die weltliche Gewalt als das Ideal der Ordnung auf Erden erscheint. Aber die Verhältnisse zwischen den beiden Gewalten waren damals gar nicht so gespannt, wie sie es in späterer Zeit geworden sind; im Allgemeinen beruhte damals die Stellung der Kirche zum Staate auf dem richtigen Prinzip der gegenseitigen Unabhängigkeit, der völligen Eintracht und pflichtmäßigen Unterstützung und Hülfeleistung. Wenn es dann auch einzelne Conflicte gab, so glichen sich diese doch bald und leicht wieder aus. Daß man auch in jener Zeit die Sache von der Seite ansah, daß die Papstwahl von den Kaisern nicht beeinträchtigt werde, dafür gibt Florus, der Magister an der Domschule zu Lyon in seiner Schrift de electione episcoporum[15] ein merkwürdiges Zeugniß ab. Von der Besetzung der Bisthümer überhaupt ausgehend, sagt er: „Es ist Allen, welche das priesterliche Amt in der Kirche Gottes versehen, kund, was die Auctorität der heiligen Canones und die kirchliche Gewohnheit, gemäß der Anordnung des göttlichen Gesetzes und der apostolischen Tradition zu beobachten befiehlt, nämlich: daß nach dem Tode des Hirten und Erledigung des Bischofsstuhles, einer aus dem Clerus der Kirche, welchen die gemeinsame und einträchtige Zustimmung eben dieses Clerus und der ganzen Gemeinde

[15]) Diese Schrift findet sich in *Agobardi* Opp. edid. *Baluze*. Tom. II. p. 254. sq.

erwählt und durch öffentlichen Beschluß feierlich bestimmt, von der gesetzlichen Zahl der Bischöfe consecrirt, die Stelle des verstorbenen Bischofs ordentlicher Weise einzunehmen habe; und es mag nicht bezweifelt werden, daß auf Urtheil und Anordnung Gottes dasjenige beruhe, was von der Kirche Gottes in so heiliger Ordnung und rechtmäßiger Uebung beobachtet worden ist. Wenn aber in einigen Reichen späterhin die Gewohnheit sich bildete, daß die Ordination zum Bischof mit Zustimmung der Fürsten geschah, so gilt dieses allerdings als das vollste Maaß der Brüderlichkeit wegen des Friedens und der Eintracht mit der weltlichen Gewalt, nicht aber zur Erfüllung der Wahrheit und Kraft der heiligen Ordination, welche keineswegs durch königliche Gewalt, sondern nur durch Gottes Wink und durch die Uebereinstimmung der Gläubigen der (erledigten) Kirche Jemanden verliehen werden kann; denn die bischöfliche Würde ist kein menschliches Amt, sondern eine Gabe des heiligen Geistes. Aber in der Römischen Kirche," fährt Florus fort, „sehen wir bis auf den heutigen Tag, daß ohne Anfrage bei einem Fürsten, allein nach dem Urtheile der göttlichen Anordnung und der Wahl der Gläubigen rechtmäßig die Bischöfe geweiht werden und so abgeschmackt ist wohl Niemand zu meinen, daß dort eine mindere Gnade göttlicher Heiligung vorhanden sei, weil dabei keine Auctorität weltlicher Gewalt einen Einfluß übt" [16]. —

[16]) Diesem letzten Satze gehen die Worte voran: qui (Pontifices) etiam omnium regionum et civitatum, quae illi (Romanae Ecclesiae) subjectae sunt, juxta antiquum morem, eadem libertate ordinant atque constituunt sacerdotes; er bezieht sich aber dennoch zugleich auf das Voraufgehende.

Es wäre nicht uninteressant, mit Genauigkeit zu wissen, wann Florus, der im Jahre 860 starb, diese Schrift verfaßt hat; mochte er sich auch über den von den griechischen Kaisern vor Constantin IV. geübten Einfluß in Unwissenheit befinden, so konnte dieß nicht der Fall sein hinsichtlich eines solchen, wie ihn unter den Karolingern doch erst Lothar geltend zu machen strebte. Bei einem Ueberblicke nämlich der einzelnen in diese Zeit gehörenden Papstwahlen gewahrt man, daß Karl der Große als Kaiser keine Erledigung des Stuhles Petri erlebte: Leo III., der ihn gekrönt hatte, starb nach ihm im Jahre 816. Dessen Nachfolger, Stephan IV. (V.), schon längst als Diakon bei dem Römischen Volke beliebt, wurde ohne alles Zuthun der weltlichen Gewalt nach zehn Tagen gewählt. „Ihn führten sie Alle in Einer Zuneigung und gleicher Liebe nach der Kirche des heiligen Apostels Petrus und so wurde er nach der Fügung der göttlichen Vorsehung zum obersten Bischofe des ganzen Erdkreises consecrirt"[17]. Der neue Papst schickte alsbald eine Gesandtschaft an Ludwig den Frommen ab, durch welche er, die erhabene Stellung des Kaisers wie billig ehrend, seine Erhebung anzeigte und ihn zugleich um eine persönliche Zusammenkunft bat[18]. Diese fand in Rheims statt und hatte den doppelten Zweck: Lud-

[17]) *Anastas. Biblioth.* Steph. IV. p. 214.

[18]) *Einhard.* Annal. ann. 816. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. I. p. 203): — (Stephanus) duobus post consecrationem suam exactis mensibus, quam maximis poterat itineribus ad imperatorem venire contendit, missis interim duobus legatis, qui quasi pro sua consecratione imperatori suggererent. — Vergl. *Anonym.* Vita Ludov. Pii. cap. 16—18. p. 593. sq.

wig zum Kaiser zu krönen und mit ihm über die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten Rücksprache zu nehmen[19], insbesondere wohl die Bestätigung der früheren von Pippin und Karl dem Großen für den päpstlichen Stuhl ausgestellten Urkunden sich zusagen zu lassen. Das Erstere geschah und auch in letzterer Beziehung wurde dem Papste Alles, was er begehrt hatte, zugestanden. Stephan starb aber schon bald nach seiner Rückkehr (817) und es wurde zwei Tage darauf Paschalis I. „in aller Eintracht in einem und demselben Willen nach göttlichem Rathschluß von allen Bischöfen und Cardinälen sammt dem übrigen Clerus, sowie auch von den angeseheneren Laien und dem ganzen Volke zum Lobe und zur Ehre Gottes auf den apostolischen Stuhl erhoben“ [20].

Diese Wahl Paschalis' I. würde allein schon zu dem Beweise genügen, daß von seinem Vorgänger Stephan IV. keine Bestimmung der Art getroffen worden sein könne, wie sie in dem ihm fälschlich zugeschriebenen Canon *Quia sancta*[21] enthalten ist, nach welchem die Consecration des Papstes nicht anders als in Gegenwart kaiserlicher Gesandten vorgenommen werden soll. Dieser Canon ist nicht absolut unecht[22], gehört aber erst in das Ende des

---

[19]) Auch *Ermold Nigell.* Lib. II. v. 280. weiß von den wichtigen Berathungen zu erzählen, die Papst und Kaiser mit einander gepflogen haben.

[20]) *Anastas. Biblioth.* Paschal. I. p. 217.

[21]) Can. 28. D. 63.

[22]) Richter in seiner Ausgabe des Corp. jur. can. Tom. I. col. 209. not. 137. glaubt mit *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. II. P. II. p. 128. diesen Canon wirklich Stephan IV. überweisen zu

neunten Jahrhunderts. Dagegen entspricht ein anderer bei Gratian auf jenen an zweiter Stelle nachfolgender Canon *Ego Ludovicus*[23] mit seinen diesen Gegenstand betreffenden Worten ganz den Verhältnissen der Zeit. Diesem gemäß hat Ludwig der Fromme verordnet[24]: „kein Franke und kein Langobarde soll sich in die Papstwahl einmischen, sondern es soll den Römern freistehen, mit aller Ehrfurcht und ohne jede Störung den verstorbenen Papst zu beerdigen und denjenigen, welchen sie nach göttlicher Eingebung und auf die Fürbitte des heiligen Petrus erwählen, ohne allen Anstand und Widerspruch nach canonischem Brauch zu consecriren. Wenn derselbe consecrirt ist, sollen an Uns oder Unsere Nachfolger, die Könige der Franken, Gesandte geschickt werden, um zwischen Uns und ihm das Band der Freundschaft, der Liebe und des Friedens zu knüpfen." — Auch Paschalis I. hatte gleich

---

dürfen. Zu dem Argumente Muratori's, daß ein späteres unter Nicolaus I. im Jahre 863 gehaltenes Concilium sich auf diesen Canon beziehe, fügt er noch das andre hinzu, daß derselbe nachmals von Johann IX. bestätigt worden sei. Allein Muratori befindet sich dabei in einem Irrthume (s. S. 780) und es ist gar kein besondrer Grund vorhanden, den von Johann IX herrührenden Canon (*Conc. Rom.* ann. 898. can 10.) für eine Bestätigung eines früheren zu halten. Vergl. *Nat. Alexander*, Hist. eccles. saec. IX. cap. 1. art. 2. (Tom. XI. p. 324.) — *Berardi*, Gratiani canon. genuini. P. II. Tom. II. p. 206 — Comment. in jus eccles. Tom. I. p. 95. — *Devoti* l. c. §. 39. not. 1. p. 105. — In seinem Lehrbuche §. 139. Note 5. hat Richter sich der Meinung Pagi's zugewendet, nach welcher dieser Canon Stephan VI. (VII) seinen Ursprung verdanken soll.

[23]) Can. 30. D. 63.

[24]) Can. cit. §. *Quando*. 1.

bei seinem Regierungsantritte eine Gesandtschaft an Ludwig geschickt und in einem Briefe es demüthig entschuldigt, daß er es gewagt habe, den päpstlichen Stuhl zu besteigen; nicht aus Ehrgeiz oder freiem Willen habe er es gethan, sondern durch des Clerus Wahl und des Volkes Zuruf sei er dieser Würde mehr unterworfen worden, als zu ihr hinaufgestiegen[25]. Man mag es dahingestellt lassen, was die fränkischen Christen, welche diesen Brief als epistola apologetica bezeichnen, dabei gedacht haben; gewöhnlich hat man sie so verstanden, als habe Paschalis es entschuldigen wollen, daß er ohne Erlaubniß des Kaisers die Consecration empfangen habe. Allein das hat der Papst sicherlich nicht mit seinem entschuldigenden Briefe gemeint, denn dazu war nirgend eine Veranlassung gegeben: die griechischen Kaiser hatten auf ihr angemaßtes Bestätigungsrecht verzichtet und Karl der Große hatte es nicht wieder eingeführt. Paschalis sendete aber außerdem noch eine zweite Gesandtschaft, welche die früheren, zwischen dem Papste und den fränkischen Königen geschlossenen Verträge erneuern sollte; auch sie, an deren Spitze der Nomenclator Theodorus stand, erreichte vollständig ihren Zweck[26]. Je-

[25]) *Anonym.* Vita Ludov. Pii. cap. 27. p. 621. Qui (Paschalis) post expletam consecrationem solemnem legatos cum epistola apologetica et maximis imperatori misit muneribus, insinuans non se ambitione nec voluntate, sed cleri electione et populi adclamatione huic succubuisse potius quam insiluisse dignitati. Hujus legationis bajulus fuit Theodorus nomenculator, qui negotio peracto et petitis impetratis, super confirmatione scilicet pacti et amicitiae more praedecessorum suorum reversus est. — *Einhard.* Annal. ann. 817. p. 203.

[26]) *Einhard.* Annal. ann. 817. p. 204.

ner Canon Ego Ludovicus gehört nun einem Documente an, welches den Titel Privilegium Ludovici Imperatoris de regalibus confirmandis Papae Paschali [27] führt und in seinem Texte selbst sich als pactum confirmationis bezeichnet. Da es am Schlusse desselben heißt, der Kaiser übersende es dem Papste durch den Nomenclator Theodorus, so steht es offenbar mit jenen im Jahre 817 zu Ende geführten Unterhandlungen im Zusammenhange. Ohne die vielfach bestrittene Echtheit dieser Urkunde positiv zu behaupten, ist man doch nicht genöthigt, die wider dieselbe erhobenen Einwendungen [28] so ganz unbedingt gelten zu lassen [29]. Denn die im Allgemeinen in jener Zeit nicht übliche Eingangsformel desselben findet sich in dem Testamente Karls des Großen auch vor [30] und daß ein späteres, noch dazu etwas zweifelhaftes, Document [31] vom Jahre 824 nicht damit zusammenstimmt [32], ist ein völlig ungegründeter Einwand gegen die Echtheit einer Urkunde vom Jahre 817. Daß in dieser die Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien als der Römischen Kirche angehörig bezeichnet werden, ist zwar auf den ersten Blick auffallend, weil über Länder verfügt wird, die gar nicht zur Disposition des Kaisers

[27]) *Cenni*, Monum. domin. pontif. Tom. II. p. 125. sqq. — *Pertz* l. c. Tom. IV. p. 9. sqq.

[28]) Wie sie namentlich Muratori dagegen vorgebracht hat.

[29]) Vergl. *Cenni* l. c. Diss. 2. d. dipl. Ludov. Pii. p. 83. sqq. — S. auch *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. II. p. 192.

[30]) *Einhard*. Vita Karoli M. i. f. (bei *Pertz* l. c. Tom. II. p. 461.) — Vergl. *Cenni* l. c. n. 11. p. 92.

[31]) Das Sacramentum Romanorum s. Note 40. —

[32]) *Cenni* l. c. n. 35. p. 113.

standen; indessen das Auffallende verschwindet, wenn man sich erinnert, daß schon Pippin im Jahre 755 dem heiligen Stuhle die Insel Corsica zugesichert hatte[33], daß Leo III. Karl den Großen daran mahnte, die Schenkung auch in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten[34]; daß ferner die Römische Kirche in Sicilien schon seit alten Zeiten große Besitzungen hatte. Alle diese Inseln waren damals der Herrschaft des griechischen Kaisers nicht durch die Franken, sondern durch die Sarazenen völlig entrissen und es war kaum mehr eine Aussicht vorhanden, jenem werde es jemals noch gelingen, sie daraus zu vertreiben. Daß aber der Papst und der Kaiser von dem gleichen Wunsche beseelt sein mußten, diesen gefährlichen Feind aus jenen Gegenden entfernt zu sehen, versteht sich von selbst und schon Karl der Große, oder vielmehr sein Sohn Pippin machte den Anfang damit, diesen Wunsch ins Werk zu setzen. Daß nun der Papst, der in seinem Besitzthum schon vielfach durch die Sarazenen beschädigt war, sich von dem Kaiser die dem Feinde des christlichen Namens noch erst abzugewinnenden Gegenden im Voraus versprechen ließ, ist um so weniger auffallend, als bereits Pippin, der Vater Karls des Großen, noch zu erobernde Länder dem heiligen Stuhle zugesagt hatte. Die spätere Geschichte zeigt ohnedieß der Beispiele genug, daß sowohl Kaiser als Päpste an weltliche Fürsten und Ritterorden Verleihungen solcher Gegenden vorgenommen haben, die von die-

---

[33]) *Anastas. Biblioth.* Hadrian. I. p. 156.

[34]) *Leon.* III. Epist. 4. (bei *Cenni* l. c. p. 60.) — Vergl. auch *Cenni* l. c. Tom. I. Praef. n. 22. p. 26. sqq.

sen noch erst erstritten werden mußten[35]. Demgemäß möchte die Unechtheit des Privilegiums Ludwigs des Frommen und somit des Canons Ego Ludovicus doch noch nicht eine so völlig ausgemachte Sache sein, am allerwenigsten ist aus seinen Bestimmungen über die Papstwahl ein Argument gegen die Echtheit zu entnehmen[36]; auch steht, was Lothar im Jahre 824 in dieser Hinsicht feststellte, in keinem Widerspruch damit. Zu des Kaisers Anordnung gaben die Streitigkeiten die Veranlassung, welche nach dem Tode Paschalis' I. in Betreff der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles entstanden waren.

Es hat den Anschein, als ob unbefugte Personen die sich auch sonst schon zu den Wahlen gedrängt haben mögen, sich dießmal ganz besonders geltend machten. Nach viertägigem Streite einigte man sich, indem der Einfluß der Vornehmeren obsiegte[37], und erhob den Archipresbyter von S. Sabina, als Eugenius II., zum Papste. Auch er machte sogleich dem Kaiser von seiner Wahl und Consecration Anzeige[38]. Bald darauf sendete Ludwig seinen ältesten Sohn den im Jahre zuvor von Paschalis zum Kaiser gekrönten Lothar mit dem Auftrage

---

[35]) S. oben §. 243. S. 690.

[36]) Auch Muratori läßt zuletzt die Behauptung der Unechtheit fallen und hält die Urkunde nur für interpolirt. Vergl. *Cenni* l. c.

[37]) *Einhard.* Annal. ann. 824. p. 212 sagt: vincente nobilium parte sei Eugenius eingesetzt worden, was freilich sowohl Geistliche (vergl. Can. *Si quis.* 6. D. 79) als auch Weltliche bedeuten kann. — S. noch Vita Walae. c. 28. (bei *Pertz* l. c. Tom. II. p. 545.) —

[38]) *Anastas. Biblioth.* Eugen. II. p. 230.

nach Rom, er solle gemeinsam mit dem neuen Papste und dem Römischen Volke, dasjenige feststellen, was zur Ordnung der dortigen Verhältnisse überhaupt nothwendig erschiene. Lothar wurde von dem Papste ehrenvoll empfangen, machte ihn mit seinem Auftrage bekannt und führte mit wohlwollender Zustimmung Eugens die erforderlichen Verbesserungen ein[39]. Die demnach bei dieser Gelegenheit unter Mitwirkung des Papstes von Lothar erlassene Constitution enthält außer mehreren andern Bestimmungen auch eine über die Papstwahl des Inhalts, daß Niemand sich zu derselben hinzudrängen oder sie behindern solle und daß nur die Römer, welche sie von Alters her ausgeübt, auch für die Zukunft das Recht dazu haben sollten[40]. In dieser Anordnung ist durchaus gar Nichts enthalten, was nicht mit dem Canon Ego Ludovicus im vollkommenen Einklange stünde; nur aus einer Formel des Eides, den die Römer damals dem Kaiser geleistet haben sollen[41], würde hervorgehen, daß

---

[39]) *Einhard.* Annal. ann. 824. p. 213. Wenn dieser von Lothar sagt: statum populi Romani jamdudum quorundam praesulum perversitate depravatum — correxit, so thut er offenbar den Päpsten Unrecht, da seit den Zeiten des Vigilius wohl keinem der Vorgänger des Eugenius der Vorwurf der perversitas gemacht werden kann.

[40]) *Lothar.* I. Const. Rom. cap. 3. (bei *Pertz* l. c. Tom. III. p. 240): Volumus ut in electione pontificis nullus praesumat venire, neque liber neque servus, qui aliquod impedimentum faciat, illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo (*al.* facultas) concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quod si quis contra hanc jussionem nostram facere praesumpserit, exilio tradatur.

[41]) *Sacramentum Romanor.*, zuerst von *Du Chesne*, Script.

mehrere Beschränkungen der Papstwahl festgestellt worden seien: darnach würde Eugen dem jungen Kaiser freiwillig die eidliche Zusage über die Beobachtung jener Constitution gemacht, die Römer aber versprochen haben, die Consecration keines Papstes vorzunehmen, ehe derselbe nicht in Gegenwart eines kaiserlichen Gesandten und des Volkes jenen Eid Eugens wiederholt habe. Von einem von Eugen dem Kaiser freiwillig oder überhaupt nur geleisteten Eide weiß kein Schriftsteller ein Wort, und schon hieraus möchte ein Bedenken gegen die Echtheit dieser Urkunde entstehen[42]. Wenn die in der Eidesformel enthaltene Bedingung fortan hätte Rechtssatz sein sollen, so sieht man nicht ab, warum sie nicht schon in die Constitution selbst mit aufgenommen worden ist. Sollten aber diese Zweifel an dem Römereide nicht genügend sein, so würde man sich freilich dahin entscheiden müssen, Lothar habe schon damals durch ein freiwilliges Zugeständniß des Papstes erreicht, was er späterhin für einige Wahlen ins Werk setzte.

Eugen II. regierte nicht lange; ihm folgte (827) Valentinus und zwar indem „die ehrwürdigen Bischöfe

---

rer. Franc. Tom. II. p. 207. aus einer Handschrift von *Paul. Warnefr.* Gesta Episc. Mett., dann von *Pertz* l. c. p. 240 herausgegeben. Am Schlusse der Eidesformel heißt es: et ille qui electus fuerit, me consentiente consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domni imperatoris et populi, cum juramento, quale domnus Eugenius papa sponte pro conversatione omnium factum habet per scriptum.

[42]) Vergl. *Cenni* l. c. p. 122.

und die ruhmvollen Vornehmen[43] der Römer sammt dem ganzen Volke der weitumfassenden Stadt" in und vor dem Lateranensischen Palast sich versammelten. So wurde, damit, was bereits die Herzen Aller von Oben herab empfangen, in Einer Stimme wieder töne, voll Kraft ihm zugerufen: „Valentin, der sehr heilige Archidiakon, ist würdig des apostolischen Stuhles! Valentin soll mit der Insul des höchsten Priesterthums geschmückt werden![44]." Nach vierzig Tagen schon wurde dieser Papst vom Tode hinweggerafft; Gott aber lenkte die Herzen der Cardinäle auf Gregor, Presbyter des Titels von S. Marcus hin und Alle stimmten bei. Es half Nichts, daß Gregor sich weigerte und sich in einem Schlupfwinkel versteckte; mit Gewalt zog man ihn heraus und führte ihn nach dem Lateran[45]. Bei diesem Widerstreben Gregors erklärt es sich leicht, daß der Kaiser von den Vorgängen in Rom nicht auf dem offiziellen Wege einer Gesandtschaft in Kenntniß gesetzt wurde[46] und nunmehr seine Gesandte nach Rom kamen, ehe Gregor consecrirt worden war[47]. Daß es Ludwig aber auf einmal in den Sinn gekommen sein sollte, die Ordination, die ja leicht, wie es in allen früheren Fällen geschehen war,

---

43) Das hier gebrauchte Wort Proceres bezeichnet regelmäßig die Cardinäle. S. oben §. 248. S. 741.

44) *Anastas. Biblioth.* Valentin. p. 232.

45) *Anastas. Biblioth.* Gregor. IV. p. 234.

46) Vergl. *Cenni* l. c. Tom. II. p. 116.

47) *Einhard.* Annal. ann. 827. p. 216. — non prius ordinatus est, quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset, examinavit. — *Anonym.* l. c. cap. 41. p. 631. — delata consecratione ejus usque ad consultum principis.

hätte vor sich gehen können, von seiner Zustimmung abhängig zu machen, ist — wenigstens unter vorausgesetzter Unechtheit des Römereides[48] — wohl kaum anzunehmen.

Anders dachte sein Sohn, Kaiser Lothar, bei dessen ganzer Sinnesart man sich wohl auch in diesen Verhältnissen willkürlicher Eingriffe versehen konnte. Er nahm dazu von einigen unruhigen Auftritten, die sich in Rom zugetragen hatten, die Veranlassung. Nachdem man nämlich nach dem Tode Gregors IV. (844) in aller Ordnung den bisherigen Archipresbyter Sergius II. gewählt hatte[49], wußte sich ein Diakon, Namens Johannes, des Laterans zu bemächtigen; es gelang jedoch, ihn zu vertreiben, worauf Sergius von dem päpstlichen Palaste Besitz nahm, und dann in S. Peter consecrirt wurde[50]. Kaiser Lothar indessen, nachdem er dies vernommen, sandte seinen Sohn Ludwig und seinen Oheim Drogo, den Bischof von Metz, mit einem Heere nach Rom[51], um durch sie, wie die fränkischen Annalen berichten, zu be-

---

[48]) S. oben S 774.

[49]) *Anastas. Biblioth.* Sergius. II. p. 248.

[50]) *Anastas. Biblioth.* l. c. p. 249. Man erzählt von diesem Papste, er habe früher Os porci geheißen und sich bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl wegen der Abscheulichkeit dieses Namens zu einer Aenderung desselben veranlaßt gesehen. Allein nicht er, sondern Sergius IV. (1009—1012) hat Os porci oder vielmehr Bucca porci (*Thietm. Merseb.* Chron. Lib. VI. c. 61. bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. V. p. 835.) geheißen.

[51]) *Prud. Trec.* Annal. ann. 844. p. 440. — Romam — dirigit (Lotharius) — acturos, ne deinceps decedente apostolico quisquam illic praeter sui jussionem missorumque suorum praesentia ordinetur antistes. — *Thomassin* l. c. n. 4. p. 134 erklärt dieß geradezu für erdichtet. Vergl. oben S. 764.

wirken, daß für die Zukunft der neue Papst nur mit des Kaisers Gutheißen und in Gegenwart seiner Gesandten consecrirt werden solle. Dieser mit Waffengewalt unterstützte Anspruch scheint in der That die Römer in Furcht gesetzt zu haben. Nur mit einer gewissen Besorgniß schritten sie bei der nächsten Erledigung des päpstlichen Stuhles (847) zu der Ordination des einstimmig von ihnen erwählten Leo IV.; die Besorgniß und Furcht vor den Sarazenen, die eben erst Rom belagert und S. Peter ausgeplündert hatten, ließ sie nicht zögern, und somit blieb auch dießmal jene Zumuthung Lothars unbeachtet[52]. Eben dieser Papst, der Erbauer der Leonischen Stadt, war es aber auch, welcher mit Lothar, unter Hinzutritt seines Sohnes Ludwig, abermals einen Vertrag schloß, welchem gemäß sowohl die Wahl, als auch Consecration nicht anders als nach den Vorschriften der Canones vorgenommen werden sollte[53].

Die nächste Papstwahl fällt bereits über die Lebenszeit Kaiser Lothars hinaus; sie war wiederum von mancherlei Stürmen begleitet. Benedict III., Cardinal-Presbyter von S. Maria jenseits der Tiber, wurde erwählt, nach dem Lateran geführt, und wie die „alters-

[52]) *Anastas. Biblioth.* Leo IV. p. 258. — Romani — novi electione pontificis congaudentes, coeperunt iterum contristari, eo quod sine imperiali non audebant auctoritate futurum consecrare Pontificem, periculumque Romanae Urbis maxime metuebant ne iterum, ut olim, aliis ab hostibus fuisset obsessa. Hoc timore et futuro casu perterriti, eum sine permissu principis praesulem consecraverunt, fidem quoque illius sive honorem post Deum per omnia et in omnibus conservantes.

[53]) Can. *Inter nos*. 31. D. 63.

graue Sitte" es erfordert[54], auf den päpstlichen Stuhl gesetzt. Eine verbrecherische Faction aber ersah sich den excommunicirten Cardinal Anastasius zum Oberhaupte der Kirche aus und wußte zum Unglück Kaiser Ludwig II. für sich zu gewinnen. Obschon sie für eine kurze Zeit auch in Rom die Oberhand gewann, so scheiterten doch ihre Bemühungen an der Standhaftigkeit und Beharrlichkeit des römischen Clerus und Volks für die Sache des rechtmäßig erwählten, jetzt aber von seinem Gegner gefangen gehaltenen Papstes. So blieb auch den kaiserlichen Gesandten nichts anders übrig, als sich von dem Eindringling loszusagen. Darauf führten Bischöfe, Clerus und Volk den befreiten Papst, der bei dieser Gelegenheit, wie es der Gebrauch mit sich brachte[55], auf dem Pferde ritt, dessen sich sein Vorgänger Leo IV. zu bedienen pflegte, zuerst nach der Kirche S. Maria Maggiore und dann nach dem Lateran. In Gegenwart der kaiserlichen Gesandten geschah dann die Ordination zu S. Peter, nach welcher der Papst abermals feierlich nach dem Lateran zurückgeleitet wurde. Als er im Jahre 858 starb, trug ihn mit andern Diakonen Nicolaus auf seinen Schultern zu Grabe; er war es, den man nunmehr einmüthig zum Papste erhob[56]; die Annalen von S. Bertin sagen, dieß sei mehr durch den Einfluß des

---

[54]) *Anastas. Biblioth.* Bened. III. p. 295.

[55]) *Ordo Roman* IX. n. 6. (bei *Mabillon*, Mus. Ital. Tom. II. p. 92. sq. Egrediens inde, cum ad inferiores gradus sancti Petri descendit, ibi stat equus vel sella praecessoris Pontificis et ad sedendum paratus.

[56]) *Anastas. Biblioth.* Nicol. I. p. 307. sqq.

Kaisers, als durch Wahl des Clerus geschehen[57]. Allerdings war Ludwig II. gegenwärtig, denn er hatte kurz vor dem Tode Benedicts Rom verlassen und war auf die Nachricht davon sogleich dorthin zurückgekehrt. Der Liber Pontificalis aber macht über den Regierungsantritt Nikolaus' I. folgende Mittheilung: Zuerst versammelten sich der Clerus und die vornehmen Laien in der Basilika des heiligen Papstes Dionysius, dann traten sie mit dem Volke zusammen und einstimmig rief man Nicolaus zum Papste aus. Auch er sträubte sich gegen die ihm zugedachte Würde, aber mit heiligem Zuruf führte man ihn zu dem lateranensischen Patriarchium, dann zog er, von den Schaaren des Volkes begleitet, nach S. Peter, wurde in Gegenwart des Kaisers geweiht und brachte dann über dem heiligsten Leibe des Apostelfürsten das Meßopfer dar. Dicht gedrängte Schaaren, Hymnen und andere geistliche Lieder singend, begleiteten ihn dann wieder nach dem Lateran. „Endlich wird er gekrönt, die Stadt jubelt, der Clerus frohlockt, Senat und Volk bringen in würdigster Weise ihre Glückwünsche dar." — Für die Geschichte der Papstwahl ist aber nicht blos dieser Beginn des Pontificates Nicolaus' I. wichtig, sondern auch ein Concilium, welches er im Jahre 863 zu Rom hielt. In seinem eilften Canon wiederholt dasselbe mit ausdrücklicher Verweisung die Bestimmungen der Lateranensischen Synode vom Jahre 769; es ist daher ein Irrthum, wenn man in dieser Verweisung den vermeintlich von Stephan IV. herrührenden Canon *Quia sancta* erkennen will[58].

[57]) *Prud. Trec.* Annal. ann. 858. p. 452.

[58]) Vergl. oben Note 22.

Nach Nicolaus' I. Tode blieb der päpstliche Stuhl einen Monat lang unbesetzt; dann wählte man wieder einen Cardinalpriester vom Titel des heiligen Marcus, Hadrian II. Schon waren kaiserliche Gesandte nach Rom gekommen, man lud sie aber nicht zu der Wahlhandlung ein und als sie sich darüber beschwerten, mußten sie die Antwort vernehmen: dieß sei nicht aus Geringschätzung des Kaisers geschehen, sondern aus Vorsicht für die Zukunft, damit sich nicht etwa die Gewohnheit bilde, mit der Wahl auf die Ankunft der kaiserlichen Gesandten zu warten[59]. Sie fügten sich und schlossen sich den Schaaren der Glückwünschenden an, Kaiser Ludwig aber lobte die Römer, daß sie eine so gute Wahl getroffen[60]. Hierauf wurde Hadrian von den Bischöfen von Gabii (Campo Gabio), Silva Candida und Ostia consecrirt; der Stuhl von Albano war erledigt, und Formosus, der Bischof von Portus, weilte auf der ihm von Nicolaus I. übertragenen Mission bei den Bulgaren. Papst Hadrian II.

---

[59]) *Anastas. Biblioth.* Addit. Hadrian. II p. 330. — Can. *Cum Hadrianus.* 29. D. 63. Dieser Canon wird bei Gratian einem Papste Gregor zugeschrieben: ein Irrthum, welcher aus der falschen Auflösung der Sigle G. R. P. (Gesta Romanorum Pontificum) hervorgegangen ist. — Vergl. *Berardi*, Comment. ad Jus eccles. Tom. I. p. 95.

[60]) *Anastas. Biblioth.* Addit. l. c. p. 331. — Von diesem Briefe heißt es weiter: per quam (epistolam) videlicet innotuit (Ludovicus II.), nulli quippiam praemii fore ex consecratione ipsius quoquo modo pollicendum, cum ipse hanc non suorum suggestione, sed Romanorum potius unanimitate commotus acdentissime cuperet provenire. Maxime cum reddi, quae ablata, fuerant, non auferri ab Ecclesia Romana, vel deperire quippiam se diceret amare.

feierte das achte öcumenische Concilium. Wenn durch dessen Beschlüsse die Wahlen der Bischöfe überhaupt von dem Einflusse der Laien befreit werden sollten[61], so versteht es sich wohl von selbst, daß dieß vorzugsweise von der Besetzung des päpstlichen Stuhles gelten mußte.

Ueber die Wahl und Consecration der Päpste Johann VIII. (872), Marinus I. (882), welcher zuvor nicht schon Bischof[62], sondern wie sein Vorgänger Archidiakon war[63], und Hadrian III. (884) fehlt es an genauen Nachrichten. Wahrscheinlich ist bei denselben eben so wenig auf die Zustimmung des Kaisers gewartet worden, als bei der des Cardinalpresbyters Stephan V. (VI.) im Jahre 885[64]. Kaiser Karl III. der Dicke soll zwar über dieselbe aufgebracht und Willens gewesen sein, den Papst abzusetzen, allein die Gesandten desselben bewiesen ihm, daß mehr als dreißig Bischöfe, alle Cardinalpresbyter und Cardinaldiakone, sammt dem niedern Clerus und vielen Laien sein Wahl-Decret unterschrieben hätten[65]; auch war obenein des Kaisers Gesandte, der Bischof von Pavia, nicht nur in Rom zugegen gewesen, sondern hatte sich auch denen angeschlossen, welche Stephan zur Uebernahme des Pontificates bewogen hatten.

Stephan V. überlebte die Auflösung der karolingischen Monarchie (888); er starb im Jahre 891 und nun

---

[61]) *Conc. Constantin.* IV. can. 22. (Can. *Nullus.* 1. D. 63.) — Act. I. (Can. *Hadrianus.* 2. D. cit.)

[62]) Wie die *Annal. Fuldens.* IV. ann. 882. p. 397 angeben.

[63]) Vergl. *Annal. Fuldens.* V. ann. 883. p. 398.

[64]) *Anastas. Biblioth.* Addit. Stephan. V. p. 346.

[65]) *Annal. Fuldens.* V. ann. 885. p. 402.

geschah, was bisher noch nicht vorgekommen war, daß ein Bischof, jener Formosus, zum Papste gewählt wurde, indem es ein streng festgehaltenes Prinzip gewesen war, stets nur einen vom letzten Papste ernannten Presbyter oder Diakon der Römischen Kirche zu jener Würde zu erheben [66]. Es fand daher die Wahl des Formosus auch selbst nach seinem Tode noch Widerspruch und man stritt die Rechtmäßigkeit der von ihm als einem transferirten Bischofe vorgenommenen Ordinationen an [67]. Er segnete das Zeitliche im Jahre 896; den Eindringling Bonifacius vertrieb ein anderer, Stephan. Man erkannte diesen aber nachträglich doch als Papst an. Stephan VI. (VII.), von jeher ein Gegner des Formosus, verübte noch an der Leiche desselben die größten Greuel. Auf seinen Tod — er wurde im Jahre 897 im Kerker erdrosselt — folgten die wildesten Partheibewegungen und so fand sich Johann IX., bald nachdem er den päpstlichen Stuhl bestiegen, um allen Ruhestörungen vorzubeugen [68], veranlaßt, in einem zu Rom gehaltenen Conci-

---

[66]) *Ordo Roman.* IX. n. 5. (bei *Mabillon* l. c. p. 92.) sagt ebenfalls: Summus namque Pontifex quando benedicitur, eligitur unus ex cardinalibus de qualicunque titulo fuerit: tantum ut a praecessore sit Pontifice ordinatus, aut presbyter aut diaconus, nam episcopus esse non poterit.

[67]) Vergl. oben §. 225. S. 434.

[68]) Diesen richtigen Grund geben die *Dict. Grat.* P. III. als Einleitung zu dem Can. *Quia sancta.* an: Principibus vero atque imperatoribus electiones Romanorum Pontificum atque aliorum episcoporum referendas usus et constitutio tradidit pro schismaticorum atque haereticorum dissensionibus, quibus nonnumquam ecclesia Dei concussa periclitabatur, contra quos legibus fidelissimorum imperatorum frequenter ecclesia munita

lium (898) anzuordnen: daß die Papstwahlen künftighin von den Bischöfen und dem Clerus, mit Berücksichtigung der Wünsche von Senat und Volk, vorzunehmen, die Consecration aber in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten zu vollziehen sei. Dieser Beschluß des Römischen Concils vom Jahre 898 ist es, welchen Gratian als Canon *Quia sancta* aufgenommen und einem Papste Stephan zugeschrieben hat[69].

§. 250.

3. Bis zur Mitte des eilften Jahrhunderts.

Die Zerstückelung der durch die Einbrüche der Normannen und Sarazenen geschwächten und durch Kriege im Innern unterwühlten karolingischen Monarchie war für die Kirche ein Ereigniß von den nachtheiligsten Folgen. Unter dem allgemeinen Verfall von Sitte und Ordnung litt die auch von äußeren Feinden bedrohte Kirche am meisten. Daher war die Erledigung des päpstlichen Stuhles und die Wiederbesetzung desselben seit dem Ausgange des neunten Jahrhunderts in jedem einzelnen Falle die Veranlassung zu den größten Unord-

---

legitur. Repraesentabatur ergo electio Pontificum catholicorum principibus, ut eorum auctoritate roborata nullus haereticorum vel schismaticorum auderet contraire et ut ipsi principes tanquam devotissimi filii in eum consentirent, quem sibi in patrem eligi viderent, ut ei in omnibus suffragatores existerent, sicut Valentinianus B. Ambrosio supra legitur dixisse: Noli timere, quia et Deus, qui te elegit, semper te adjuvabit, et ego adjutor et defensor tuus, ut meum ordinem decet, semper existam.

[69]) S. Note 22.

nungen und zu den heftigsten Partheikämpfen. Der heilige Stuhl Petri wurde für geraume Zeit der Sitz von Männern, die in größerer Zahl sich eben so sehr durch Laster hervorthaten, als sie sich durch Tugenden auszeichnen sollten. Drei buhlerische Frauen waren es, welche längere Zeit in Rom herrschten und zu Gunsten der Genossen ihrer Ausschweifungen über den päpstlichen Stuhl verfügten; ja Marozia erhob sogar ihren eigenen, mit Sergius III. erzeugten Sohn, Johann XI., zur höchsten Würde der Christenheit[1]. Es konnte daher auch die Sittenlosigkeit des jungen Partheigängers Octavianus, der, als er den päpstlichen Stuhl bestieg, zwar durch Aenderung seines Namens, nicht aber seines Lebenswandels[2] der Nachwelt ein Beispiel gab, den ungerechten Act seiner Entsetzung, zu welchem sich Otto der Große unglücklicher Weise verleiten ließ[3], in einem etwas mildern Lichte erscheinen lassen.

Es ist nicht bekannt, welches Motiv eigentlich Octavianus dazu bestimmte, seinen Namen zu ändern; hielt er denselben durch sein bisheriges Leben für zu sehr compromittirt? oder schien er ihm wegen der Erinnerung

---

[1]) *Liutpr.* Antip. Lib. III. cap. 48. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. V. p. 297.) Lib. III. c. 48. p. 312.

[2]) Ihn schildert besonders *Liutpr.* Histor. Otton. (bei *Pertz* l. c. p. 340), wohl aber, im Interesse seines Herrn, mit etwas zu stark aufgetragenen Farben. — Vergl. noch *Gerbert*, Act. Concil. Rem. (ebend. p 672.)

[3]) *Otto Frising.* d. gest. Frider. I. Lib. VI. cap. 23. sagt davon: Quae omnia, utrum licite an secus acta sint, praesentis non est operis. — Vergl. *Natal. Alexander*, Hist. eccles. saec. X. Diss. XVI. De exauctoratione Joannis XII. a Romana synodo. (Tom. XII. p. 500.)

an den ersten Römischen Kaiser als zu weltlich für die päpstliche Würde? wollte er, indem er sich Johannes nannte, seinen Oheim, Papst Johann XI., ehren, oder schmeichelte er sich in seiner verblendeten Eitelkeit gar damit, man würde ihn, einen zweiten Johannes, als den der Welt von Gott gesandten Menschen begrüßen[4]? Wie dem auch sei, genug, er gab zu der Sitte der Namensänderung das erste Beispiel; die unmittelbaren Nachfolger Johann's XII. beobachteten diese Sitte zwar nicht[5], sie wurde aber seit dem Ausgange des zehnten Jahrhunderts von allen Päpsten, mit sehr wenigen Ausnahmen[6], festgehalten. Der nächste Fall der Art war der, daß der im Jahre 983 zum Papst gewählte Bischof Petrus von Pavia seinen Namen aus Ehrfurcht vor dem Apostelfürsten ablegte und sich Johann XIV. nannte; der nämliche Grund waltete auch bei Sergius IV. ob, der ebenfalls zuvor Petrus hieß[7].

Es ist bekannt, wie Otto der Große gegen Johann XII. einen Gegenpapst einsetzte, der sich Leo VIII. nannte, und wie er auch nach dem Tode seines Gegners den rechtmäßig gewählten Papst Benedict V. verwarf, ihn durch Leo seiner Würde berauben ließ[8] und als Gefangenen mit sich nach Deutschland nahm. Un-

---

[4]) Vergl. *Riganti*, Comment. ad Reg. Canc. Reg. 34. n. 11. sqq. (Tom. III. p. 142.)

[5]) Z. B. Benedict V. (964) und Johann XIII. (965) führten diese Namen schon zuvor.

[6]) Namentlich Hadrian VI. (1522) und Marcellus II. (1555.)

[7]) Der Grund zur Namensänderung lag also wohl nicht in seiner Bezeichnung Bucca porci. Vergl. oben §. 249. Note 50.

[8]) Vergl. oben §. 240. Note 20.

ter solchen Umständen dürfte es nicht befremdend erscheinen, wenn ihm Leo für alle Zukunft das Recht verlieh, den päpstlichen Stuhl nach seinem Ermessen zu besetzen. Indessen der Canon *In synodo*[9], in welchem Gratian diese vermeintliche Verfügung Leo's aufbewahrt hat, ist unecht, und wenn er es nicht wäre, so könnte ihm doch, als von einem unrechtmäßigen Papste herrührend, keine Giltigkeit zugesprochen werden[10]. Nach Leo's Ableben (965) sendeten die Römer Botschaft an Otto wegen der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles und wählten dann mit seiner Zustimmung Johann XIII., bisherigen Bischof von Narni. Nach dem Tode Otto's erlebte Rom wieder das schreckliche Schauspiel der Ermordung eines Papstes, Benedicts VI. (974) und der Usurpation des päpstlichen Stuhles durch den Mörder selbst, Bonifacius, den der bekannte Crescentius zum Papste machte. Dieser wurde durch die dem Crescentius feindliche Parthei der Grafen von Tusculum vertrieben, welche dann den bisherigen Bischof von Sutri, Benedict VII., an seine Stelle setzte. Derselbe starb im Jahre 983, kurz zuvor, ehe Otto II. nach Rom kam; der Kaiser gab ihm seinen Reichskanzler, den oben genannten Bischof Petrus von Pavia, zum Nachfolger. Kaum war Otto, welcher die Grafen von Tusculum unterstützt hatte, gestorben, als auch der Papst des Crescentius, Bonifacius VII., zurückkehrte, sich Johanns XIV. bemächtigte und ihn im Kerker hängen ließ. Bald darauf wurde

[9]) Can. 23. D. 63.

[10]) Vergl. *Berardi*, Comment. ad jus eccles. Tom. I. p. 96. — *Devoti*, Jus canon. univ. Lib. I. Tit. 6. §. 39. n. 4. (Tom. II. p. 107.) — S. oben Bd. 3. §. 123. S. 119.

Rom durch den Tod von diesem Scheusale erlöst, worauf Johann XV. den Stuhl Petri bestieg (985). Als die Römer von dessen Ableben (996) dem jungen König Otto III. durch eine Gesandtschaft Kunde gaben, empfahl dieser ihnen seinen Vetter Bruno zum Papste, der sich dann nach geschehener Wahl Gregor V. nannte[11]. Crescentius vertrieb auch ihn auf einige Zeit aus Rom und setzte einen Gegenpapst ein, der als Johann XVI. gezählt wird. Als Gregor bald nach seiner Rückkehr starb, folgte ihm, abermals unter des Kaisers Einfluß, dessen Lehrer Gerbert[12] als Papst Sylvester II. (999).

Die beiden nachfolgenden Päpste Johann XVII. und Johann XVIII. wurden kurz nach einander in dem Jahre 1003 auf den päpstlichen Stuhl von den Grafen von Tusculum erhoben; Sergius IV. (1009) verdankte sein Pontificat dem Senator Johannes, Benedict VIII. (1012) gehörte selbst jener mächtigen Familie an. Des letzteren Bruder und Nachfolger, Johann XIX. (1024), Laie bisher, erkaufte die päpstliche Würde mit Geld. Nach seinem Tode (1033) wurde sie theils durch Bestechung, theils durch Gewalt von seinem Bruder Alberich, für dessen Sohn Benedict IX., einen zehnjährigen Knaben, der sich bald den größten Ausschweifungen ergab, erworben.

---

[11]) Vergl. über ihn Höfler, Geschichte der deutschen Päpste. Bd. 1. S. 65. u. ff.

[12]) S. über ihn C. F. Hock, Gerbert oder Papst Sylvester II. und sein Jahrhundert. Wien. 1837. (Vergl. Münchener gel. Anz. Bd. 5. S. 137. u. ff.) — M. M. Büdinger, Ueber Gerbert's wissenschaftliche und politische Stellung. Marburg. 1851. — S. auch meine Abhandlung: Walter Map. S. 68. u. ff.

So war denn der Zeitpunkt herangekommen, wo Simonie und die Ueberschreitung der Cölibatsgesetze sich mit einander verbunden hatten, um die kirchliche Disciplin in ihrem Lebensnerv tödtlich zu treffen; jetzt war auch noch der päpstliche Stuhl käuflich geworden. Kaiser Konrad II., von dem simonistischen Papste Johann XIX. gekrönt, konnte um so weniger seine Stimme gegen jenes Uebel erheben, als er selbst seine Hände mit dem Handel von Kirchengütern befleckt hatte. Fünfzehn Jahre saß jener Benedict auf dem Stuhle Petri und es nistete sich während dieser Zeit die Simonie so fest ein, daß ein sonst wohlgesinnter Cardinal, in der Absicht, um die Kirche von jenem Papste zu befreien, kein Arg darin fand, Benedict die päpstliche Würde abzukaufen. Es war dieß Gregor VI., der dann, als der deutsche König Heinrich III. nach Italien kam, auf der Kirchenversammlung zu Sutri (1046), in Erkenntniß seines Fehltrittes, auf das Papstthum Verzicht leistete[13]. Als es sich nun darum handelte, den erledigten Stuhl wieder zu besetzen, trug Clerus und Volk von Rom, statt selbst zur Wahl zu schreiten, dem künftigen Kaiser es an, denjenigen zu bezeichnen, welchen er für den tauglichsten halte. Heinrich III. schlug dieß nicht aus, wie Valentinian I. in einem ähnlichen Verhältnisse es gethan hatte; aber er befand sich auch nicht in der Lage zu den damaligen Römern, wie dieser zu den Mayländern, sagen zu können: „Ihr, die Ihr mächtig seid durch die göttliche Gnade und in solchem Glanze strahlet, könnet besser wählen[14].“

---

[13]) S. oben §. 246. S. 716.

[14]) Cap. *Valentinianus*. 3. D. 63.

Und somit nahm Heinrich den auf ihn geschehenen Compromiß an und bezeichnete den Bischof Suitger von Bamberg als Papst, der, sich Clemens II. nennend, ihn zum Kaiser krönte. Obschon Heinrichs glorreiche Regierung seither nur zehn Jahre dauerte, so ernannte er doch noch die drei Päpste: Damasus II. (1047), Leo IX. (1048) und Victor II. (1052)[15]. Seine Wahl war stets eine glückliche, dennoch war es für die Freiheit der Kirche bedenklich, wenn sich daraus für die Zukunft eine Gewohnheit bildete[16]. Das fühlte schon Leo IX., welcher dem Kaiser erklärte, nur unter der Bedingung die päpstliche Würde anzunehmen, wenn die völlig einmüthige Zustimmung des Römischen Clerus und Volkes gewiß sei. In Rom angelangt, ließ er sich daher noch erst feierlich wählen[17].

Nach allen diesen Vorgängen, wo die päpstliche Würde bald ein Spielball der Partheien, bald der Willkühr Einzelner preisgegeben war, war es dringend nothwendig, daß eine neue Ordnung der Wahl des Papstes eingeführt werde. Durch die Unruhen, von welchen Rom fast bei jeder Erledigung des päpstlichen Stuhles bewegt wurde, war die Stimme derer nur zu oft zum Schweigen gebracht worden, welche sonst als die Angeseheneren und Vornehmeren im Clerus den Ausschlag gegeben hat-

---

15) Vergl. Höfler a. a. O. Bd. 1. S. 229. u. ff. S. 269. u. ff. Bd. 2. S. 3. u. ff. — Münchener gelehrte Anzeigen. Bd. 13. Sp. 1020. — S. auch F. X. Hunkler, Leo der Neunte und seine Zeit. Mainz. 1851.

16) Vergl. oben §. 249. S. 781.

17) Vergl. *Wibert*, Vita S. Leon. Lib. II. cap. 2. (edid. *Sirmond*. 1651.) —

ten. Durch die dazwischen getretenen Ernennungen des großen Kaisers Heinrich waren jene Partheiungen beseitigt und es war ein günstiger Zeitpunkt gekommen, um wiederum eine gehörige Ordnung zu begründen und gewiß hätte Heinrich III. selbst gerne dazu die Hand geboten; allein er starb schon im Jahre 1056. Ihm folgte, noch ein Kind, Heinrich IV., ein Umstand, der für jene Verhältnisse in so ferne günstig war, als ein volljähriger Sohn vielleicht die dem Vater vertrauensvoll überlassene Designation des Papstes als ein ihm gebührendes Recht in Anspruch genommen hätte. Diesen Zeitpunkt benützte Nicolaus II., indem er durch ein ausführliches Wahlgesetz die Prinzipien, welche in dieser Beziehung in älterer Zeit beobachtet worden waren, von Neuem zur Geltung brachte.

§. 251.

4. Die Decretale In nomine.

Papst Stephan IX. (X.), der in einmüthiger Wahl zum Pontificate emporgestiegen war [1], hatte eine Gesandtschaft, deren Führer Hildebrand war, an den Hof der Kaiserin Agnes geschickt und in einer großen Versammlung von Bischöfen und Volk verordnet, vor der Rückkehr Hildebrands sollte, falls er selbst früher stürbe, keine Wahl vollzogen werden [2]. Als nun Stephan bald dar-

[1]) Ueber die Regierung dieses Papstes (Friedrich von Lothringen) s. Höfler, die deutschen Päpste. Bd. 2. S. 269. u. ff.

[2]) *Bonizo*, Liber ad amic. (bei *Oefele*, Script. rer. Boic. Tom. II. p. 806.) — *Petr. Damian.* Epist. Lib. III. ep. 4. (edit. *Cajet.* Tom. I. col. 90.) In dieser Ausgabe wird der

auf nach einer kurzen Regierung von kaum acht Monaten im März 1058 mit Tod abgegangen war[3], setzte, uneingedenk jener Bestimmung, eine mächtige Römische Adelsfaction den Bischof von Velletri, Johannes Mincius, mit Gewalt zum Papste ein. Allein die Mehrzahl der Cardinäle, den heiligen Petrus Damiani an der Spitze, erklärte sich entschieden gegen dieses willkührliche Verfahren. Diese aber mußten aus Rom fliehen, doch wendeten sie sich um Beistand an die verwittwete Kaiserin Agnes, welche damals für ihren Sohn Heinrich die Regierung führte, und wählten unter deren Mitwirkung zu Siena Gerard, den Bischof von Florenz, einen Burgunder von Geburt, zum Papste[4]. Nicolaus II. — so nannte sich dieser — eröffnete am 13. April 1054 im Lateran ein Concilium, zu welchem sich einhundert und dreizehn Bischöfe eingefunden hatten[5].

Brief als an Heinrich, den Erzbischof von Ravenna, geschrieben bezeichnet; *Baron.* Annal. eccles. ann. 1058. n. 11. (Tom. XI. col. 265.) läßt die Person des Erzbischofs ungewiß. Dort wird er in die Zeit des Schisma des Cadalus gegen Alexander II., hier in die des Mincius gesetzt. Das Letztere hat darum mehr Wahrscheinlichkeit für sich, weil Petrus Damiani sich auf die oben erwähnte Anordnung des Papstes Stephan IX. bezieht, die auf jene Zeit nicht passen würde. Uebrigens hat Heinrich vom Jahre 1053 bis 1070 auf dem erzbischöflichen Stuhle von Ravenna gesessen (*Ughelli*, Ital. sacr. Tom. II. col. 362), und somit könnte Petrus schon im Jahre 1058 jenen Brief an ihn geschrieben haben.

[3]) Er weilte auf einem Besuche bei seinem Bruder dem Herzog Gottfried dem Bärtigen zu Florenz.

[4]) S. über ihn Höfler a. a. O. Bd. 2. S. 292. u. ff.

[5]) *Conc. Roman.* ann. 1059. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VI. P. I. col. 1064. — *Mansi*, Concilia. Tom. XIX. col. 897.) —

Außer mehreren anderen wichtigen Angelegenheiten, wohin z. B. die Verwerfung der Häresie des Berengar und neue Maßregeln gegen die Simonie[6] gehörten, wurde hier insbesondere der Prozeß gegen Mincius, der sich als Gegenpapst Benedict genannt hatte, geführt. Er wurde verurtheilt, zugleich aber auch ein neues Gesetz für die Papstwahl gegeben, um für die Zukunft ähnlichen Verwirrungen, wie sie durch jenen veranlaßt worden waren, entgegenzuwirken. Die betreffende Constitution beginnt bei Gratian, der sie in seine Sammlung aufgenommen hat[7], mit dem ihr vorangestellten Segensspruche: *In nomine*, im Namen unseres Herrn Jesu Christi, und wird auch in dieser Weise citirt; ihre eigentlichen Anfangsworte sind aber: *Novit beatitudo.*

Das Wahlgesetz Nicolaus' II. ist in mehreren verschiedenen Recensionen der Nachwelt überliefert worden, ja die einzelnen Handschriften desselben wichen frühzeitig von einander ab, so daß schon etwa dreißig Jahre nach seinem Erscheinen darüber geklagt wurde, kaum eine stimmte mit der andern überein[8]. Diese Texte lassen

---

Vergl. darüber auch *Berardi*, Gratiani Canon. genuini. P. II. Tom II. p. 312.

[6]) Vergl. Can. *De caetero*. 109. *Erga simoniacos*. 110. C. 1. Q. 1.

[7]) Can. 1. D. 23

[8]) *Anselm. Luc.* Lib. contra eos qui dicunt regali potestati Christi Ecclesiam subjacere (*Bardo*, Vita Anselmi Epist. Luc. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. XIV. p. 7. sqq.); hieran schließt sich *Card. Deusdedit* in seinem Libell. contra invasor. (S. oben Bd. 4. §. 177. S. 129.) bei *Baron.* l. c. ann. 1059. n. 30. p. 277. Es heißt darin: Praeterea autem praefatus Guibertus aut sui, ut suae parti

sich jedoch in zwei Classen theilen: zu der gratianischen Recension stimmen am meisten diejenigen, welche sich in der Chronik von Verdun, die den Abt Hugo von Flavigny[9] zum Verfasser hat, und in der Schrift des Hugo von Fleury de regia potestate et sacerdotali dignitate finden[10]; eben dahin gehört auch der in der Chronik von Reigersperg eingeschaltete Text der nämlichen Urkunde[11]. Dagegen wird die andere Gruppe vorzüglich von dreien Handschriften gebildet, nämlich: von einem Codex Vaticanus[12], von einer in der Chronik des Klosters Farfa enthaltenen Handschrift[13] und dem Codex des Ulrich von Bamberg[14]. Der charakteristische Unterschied dieser beiden Gruppen besteht darin, daß die erstere den Cardinalbischöfen bei der Papstwahl einen vorwiegenden Einfluß einräumt, die letztere ein ganz besonderes Ge-

---

favorem adscriberent, quaedam in eodem addendo, quaedam mutando ita illud reddiderunt a se dissidens, ut aut pauca aut nulla exemplaria sibi concordantia valeant inveniri. Quale autem decretum est, quod a se ita discrepare videtur, ut quid in eo potissimum credi debeat, ignoretur? — Excommunicatio autem, quae in praefato decreto terribiliter profertur, a Guiberto aut a suis fautoribus addita solummodo creditur: quia in antiquioribus hujus decreti exemplaribus longe aliter habetur.

9) *Chron. Virdun.* Lib. II. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. X. p. 408.)

10) Bei *Baluze*, Miscell. Tom. IV. p. 62.

11) Bei *Gewold.* edid. Monach. 1611 und *Ludewig.* Scriptor. rerum Bamberg. Tom. II. col. 225.

12) Bei *Pertz* l. c. Tom. IV. P. II. p 177.

13) Bei *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. II. P. II. p. 645. und *Cunitz* in der Note 15 angeführten Abhandlung. p. 19.

14) Bei *Eccard*, Corp. hist. Tom. II. p. 21.

wicht auf den Antheil legt, der dem deutschen König dabei zustehen soll [15]. Es wird darüber gestritten, welche Form dieser Wahlurkunde die ältere sei. Im Anschlusse an die Ansicht, daß die erstere größere Rechte habe, für echt gehalten zu werden, möge hier der Inhalt des Gesetzes nach Gratian angegeben werden.

Nicolaus nimmt seinen Ausgang von den Scenen, welche sich zu Rom nach dem Tode Stephans IX. zugetragen hatten; er hebt das Ungemach hervor, welches der apostolische Stuhl erlitten, und wie derselbe „unter den häufig wiederholten Hammerschlägen der simonistischen Wechsler und Händler" fast erlegen wäre [16], so daß „die Säule des lebendigen Gottes schon zu schwanken und das Schifflein [17] des obersten Fischers unter dem Brausen der Stürme in die Tiefe des Meeres hinabsinken zu müssen schien [18]." Um also für die Zukunft der Wiederkehr solcher Uebel im Voraus zu begegnen, fand Nicolaus sich bewogen, festzustellen [19]: „daß bei dem Tode des Papstes vornehmlich und zuerst die Cardinalbischöfe unter einander mit sorgsamem Bedacht über die Wahl verhandeln und dann die Cardinalcleriker dazu ziehen sollen; hierauf hätte dann der übrige Clerus und das

[15]) Vergl. oben Note 8. — Dieß ist auch das Resultat, zu welchem *Cunitz* in seiner Abhandlung De Nicolai II. Decreto de electione Pontificum Romanorum (Argentor. 1837. 4) gelangt.

[16]) Des nämlichen Einganges bediente sich Victor III. in seiner Allocution an das Concilium zu Benevent. S. unten §. 252. S. 811.

[17]) Sagena hier in der seltenen Bedeutung von navicula. S. *Du Cange* v. sagena. 2. Auch *Petr. Damian.* Discept. synod. (Opp. Tom. III. col. 71) gebraucht das Wort in diesem Sinne.

[18]) Can. *In nomine.* cit. §. *Novit.* 1.

[19]) §. *Quapropter.* 2.

Volk zu der neuen Wahl hinzuzutreten[20]. Vor Allem

---

[20]) §. *Quapropter.* 2. cit. —

Gratian.

Quapropter — statuimus, ut obeunte hujus Romanae universalis Ecclesiae Pontifice, imprimis *cardinales episcopi* diligentissime[a] simul de electione tractantes[b], *mox Christi clericos cardinales adhibeant: sicque reliquus clerus et populus* ad consensum novae electionis accedat[c], nimirum[d] praecaventes[e], ne[f] venalitatis morbus aliqua[g] occasione subrepat[h]. Et ideo[i] religiosissimi[k] viri praeduces sint in promovenda[l] Pontificis electione, reliqui autem sequaces.

---

[a]) Flav. Flor. R. *diligentissima simul consideratione.* [b]) Flav. Flor. *sibi.* R. *ipsi.* [c]) Fl. Fl. *accedant.* [d]) Flav. *ut nimirum.* Flor. deest. [e]) Fl. Fl. deest. [f]) Flor. *Et ne.* [g]) Fl. Fl. R. *qualibet.* [h]) Fl Fl. R. *subripiat.* [i]) Fl. Fl. desunt voc: et ideo. [k]) Fl. Fl. *religiosi.* [l]) Fl. Fl. R. *promovendi.*

Cod. Vatic.

Quapropter — statuimus, ut obeunte hujus Romanae universalis Ecclesiae Pontifice, imprimis *cardinales* diligentissima simul consideratione tractantes, *salvo debito honore et reverentia dilectissimi filii nostri Heinrici, qui in praesentiarum*[m] *rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi*[n] *mediante ejus nuntio Langobardiae cancellario W.*[o] *concessimus et successorum*[p] *illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint*[q], ad consensum novae electionis accedant[r]: ut[s] nimirum, ne[t] venalitatis morbus qualibet occasione subripiat[u], religiosi viri *cum reverentissimo*[v] *filio nostro rege Heinrico* praeduces sint in promovenda[w] Pontificis electione[x], reliqui autem sequaces.

---

[m]) Farf. *praesentibus.* [n]) Farf. deest. [o]) Ud. *Wiberto.* [p]) Ud. *successor.* [q]) Ud. *impetraverit.* [r]) Ud. *accedat.* [s]) Farf. deest. [t]) Ud. deest. [u]) Ud. *non subrepat.* [v]) Farf. Ud. *serenissimo.* [w]) Farf. *promovendo.* Ud. *promovendi.* [x]) Farf. *electionem.*

soll dabei darauf Acht gegeben werden, „daß nicht die Seuche der Käuflichkeit unter irgend einem Vorwande sich einschleiche. Es sollen daher jene von religiöser Gesinnung erfüllte Männer als die leitenden Führer vorangehen, die übrigen ihnen nachfolgen [21]." „Der sichere und rechtmäßige Gang der Wahl" — sagt Nicolaus weiter [22] — „wird aber dann beobachtet, wenn man außer den Vorschriften und dem Beispiele verschiedener Väter der Kirche auch jenen Ausspruch des heiligen Leo [23] im Auge behält: „„Es ist vernünftiger Weise nicht zulässig, daß diejenigen den Bischöfen beigezählt werden, die weder von dem Clerus erwählt, noch von der Gemeinde erwünscht, noch von den Bischöfen der Provinz gemäß der Entscheidung des Metropoliten consecrirt werden."" Da nun aber der apostolische Stuhl den Vorrang vor allen Kirchen des Erdkreises hat, so vertreten ohne Zweifel die Cardinalbischöfe die Stelle des Metropoliten, indem nämlich sie den zum Bischof Erwählten auf die Höhe des apostolischen Gipfels erheben [24]." Auch empfiehlt der Papst, daß zunächst aus dem Schooße der Römischen Kirche gewählt werde, wenn sich hier ein dazu Tauglicher findet; wo nicht, so mag er auch von einer andern Kirche genommen werden. Hiebei soll zugleich dem dermaligen König, welchem der Papst bereits die Kaiserkrone zugesagt hatte, die ihm schuldige Ehrerbietung und Achtung bewahrt bleiben; so auch denjenigen seiner

---

21) §. *Quapropter.* cit. v. *Et ideo.*

22) §. *Certus.*

23) *Leon. M.* Epist. 167. ad Rustic. Narb. Episc. (Can. *Nulla.* 1. D. 62.)

24) Der ganze §. *Certus* fehlt im Cod. Vatic. u. Chron. Farf.

Nachfolger, welche für ihre Person dieß Recht vom apostolischen Stuhle erhalten würden[25]. „Sollten sich aber" — so wurde weiter bestimmt — „dem Vollzuge einer freien Wahl zu Rom Hindernisse entgegenstellen, so sind die Cardinalbischöfe berechtigt, mit dem Clerus und einigen wenigen Laien auch an einem andern, ihnen tauglich scheinenden Orte die Wahl vorzunehmen[26]. Kann dann

---

25) §. *Eligatur*. 4.

Gratian.	*Cod. Vatic.*
Eligatur[a] autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur[b] idoneus; vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur; *salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui in praesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus et successoribus[c] illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint.*	Aeligant autem de ipsius ecclesiae gremio si reperitur[d] idoneus; vel si de ipsa non invenitur[e], ex alia assumatur.
a) Fl. Fl. *eligant*. b) Fl. Fl. *repertus fuerit*. c) Flav. *successorum*.	d) Ud. *reperiatur*. e) Ud. *reperiatur*.

26) §. *Quod si pravorum*. 5.

Gratian.	*Cod. Vatic.*
Quod si pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita fieri in Urbe[a] non possit electio, *cardinales episcopi cum religio-*	Quod si pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, *licet tantum pauci sint*, jus tamen

nach geschehener Wahl[27] wegen Kriegswirren oder sonstiger Hindernisse, welche die Bosheit der Menschen in den Weg stellt, der Gewählte in üblicher Weise nicht inthronisirt werden, so soll er dennoch als rechtmäßiger Papst die Gewalt haben, die Römische Kirche zu regieren und über ihre Güter zu verfügen, wie es auch der heilige Gregorius vor seiner Consecration gethan. Demjenigen aber[28], welcher sich gegen dieses Gesetz und unrechtmäßiger Weise des päpstlichen Stuhles bemächtigen würde, wird unter der Auctorität Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus mit dem ewigen Anathem gedroht; sammt seinen Anstiftern, Helfern und Anhängern soll er von der heiligen Kirche Gottes ausgeschlossen sein und als ein Antichrist, Eindringling und Verwüster aller Christenheit angesehen werden; es soll ihm kein Gericht hierüber vergönnt, sondern er jeden kirchlichen Ranges, in welchem er bisher stand, unverzüglich beraubt werden. Wer ihm angehangen, oder ihm irgend eine dem Papste gebührende Ehrerbietung erwiesen, oder ihn in irgend welcher Weise zu vertheidigen gewagt hat, soll dem gleichen Urtheilsspruche verfallen sein.“ Hieran

sis clericis catholicisque laicis, *licet paucis*, jus potestatis obtineant, eligere apostolicae sedis Pontificem[b], ubi congruere viderint[c].

potestatis obtineant eligere[d] apostolicae sedis Pontificem, ubi *cum invictissimo rege* congruentius judicaverint.

[a]) R. *orbe*. [b]) Fl. Fl. *antistitem*. [c]) Fl. Fl. R. *ubi congruentius judicaverint*.

[d]) Farf. *eligendi*.

[27]) §. *Plene*. 6.

[28]) *Quod si quis*. 7.

schließt sich dann noch das Anathem in einer ausführlicheren Formel an[29].

Diese Urkunde, gegeben, um den Frieden und die Einheit in die Papstwahl zurückzuführen, ist aber selbst ein Gegenstand des Streites und des Haders geworden, der sogar noch gegenwärtig auf dem Boden der Kritik fortdauert. Es ist schwer, sich in den Sachverhalt hineinzuversetzen, wenn man nicht die verschiedenen Texte mit einander vergleicht; um dieß zu erleichtern, sind dieselben, wo sie erheblich von einander abweichen, je nach Trennung in die beiden Gruppen hier[30] einander gegenüber gestellt worden.

Die Punkte, auf welche es hiebei wesentlich ankommt, sind wie bemerkt: der vorwiegende Einfluß der Cardinalbischöfe auf die Wahl und der Antheil, welcher dem deutschen Könige in dieser Beziehung eingeräumt ist. Man darf hiebei wohl von der Vermuthung ausgehen, daß Nicolaus II. bei seinem Wahlgesetz so viel als möglich die früheren canonischen Bestimmungen und den älteren Gebrauch wiederherstellen wollte. Zu diesen gehörte positiv: der leitende Einfluß der Cardinalbischöfe, negativ: daß nicht der Kaiser den Papst einsetze. Es fragt sich also, was den ersten Punkt anbetrifft: ob die Stellen in der ersten Gruppe, welche von den Cardinalbischöfen sprechen, eine spätere Einschaltung sind? und hinsichtlich des zweiten: ob die von den Rechten des Königs handelnden etwa unrichtig darin wiedergegeben sind? Es kommen, außer der muthmaß-

---

29) *Quisquis*. 8.

30) S. die Noten 20. 25. und 26.

lichen Absicht[31] Nicolaus' II., mehrere Gründe zusammen, welche dazu berechtigen, diese Stellen, als dem Originale angehörig, also für echt zu halten. Der gedachte Papst hat nämlich in mehreren Schreiben, theils an die französischen[32], theils an die Bischöfe der Provinz von Amalfi[33], den Gesammtinhalt des im Lateran gehaltenen Conciliums mitgetheilt; in beiden wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Cardinalbischöfe vor allen Andern zur Ausübung des Wahlrechtes befugt seien. Auch wäre vielleicht eine Stelle in dem Eide, welchen sich Nicolaus II. von Robert Guiscard schwören ließ, hierauf zu beziehen. Der Herzog von Apulien versprach nämlich

---

[31]) Auch darf hiebei in Betracht gezogen werden, daß der Cardinal Hildebrand (nachmals Gregor VII) für den eigentlichen Verfasser des Gesetzes galt. Vergl. *Henr. Spir.* Epist. (Cod. *Udalr.* n. 161.): atque hujus concilii seu decreti tu ipse auctor, persuasor, subscriptorque fuisti. *Cuntiz* l. c. p. 29.

[32]) *Conc. Roman.* ann. 1059. can. 1. (bei *Hardouin* l. c. col. 1061. — *Mansi*, Concil. Tom. XIX. col. 897): Primo namque, inspectore Deo, est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum, ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur.

[33]) *Nicol.* II Epist. ad Amalph. Eccles. suffrag. ann. 1059. (bei *Mansi* l. c. col. 907): Primo namque inspectore Deo est statutum ut si quis apostolicae sedi sine concordia et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum intronizatur, non papa vel apostolicus habeatur. (Can. *Si quis apostolicae.* 1. D. 79; vergl. Can. *Si quis pecunia.* 9. D. cit. —). — S. auch *Berardi* l. c. p. 313.

lich, daß er nach dem Tode des Papstes, gemäß der Aufforderung der angesehensten unter den Cardinälen, dazu mitwirken wolle, daß seine Nachfolger zu Ehren des heiligen Petrus gewählt werden[34]. Hiezu kommt, daß Petrus Damiani, welcher dem Concilium persönlich beiwohnte, nachmals in einem Briefe an den Gegenpapst Cadalus eben auf diesen Umstand ein ganz besonderes Gewicht legt[35], so wie auch, daß bei mehreren der nachfolgenden Papstwahlen dieser entscheidende Einfluß der Cardinalbischöfe deutlich hervortritt[36]. Faßt man dieß Alles zusammen, so möchte die Gratian umgebende Gruppe von Handschriften um so mehr den Vorzug verdienen, als der spätere Gegenpapst Guibert ein sehr naheliegendes Interesse daran hatte, die Cardinalbischöfe bei den Wahlen beseitigt zu sehen[37].

---

34) S. *Baron.* Annal. eccles ann. 1059. n. 70. (Tom. XI. col. 288): Et si tu vel tui successores ante me ex hac vita migraveritis, secundum quod monitus fuero a *melioribus* cardinalibus, clericis romanis et laicis, adjuvabo ut papa eligatur et ordinetur in honorem S. Petri. — *Cunitz* l. c. p. 36. versteht diese Stelle falsch, wenn er hierin auch noch eine besondre Beziehung auf Hildebrand erkennen will; die meliores cardinales sind, wie er übrigens auch annimmt, die Cardinalbischöfe.

35) *Petr. Damian.* Epist. Lib. I. ep. 20. (Opp. Tom. I. col. 36): Quid tibi de cardinalibus videtur episcopis, qui videlicet et Romanum Pontificem principaliter eligunt. — col. 40. Cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale judicium, secundo loco jure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum, sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas. —

36) S. unten §. 252.

37) Vergl. *Cunitz* l. c. p. 31. — S. unten §. 252.

Hinsichtlich des kaiserlichen Einflusses auf die Papstwahl wäre es unter den damaligen Verhältnissen beinahe unmöglich gewesen, die canonische Wahlfreiheit völlig wieder herzustellen. Nicolaus machte daher ein großes Zugeständniß darin, daß er Heinrich IV. persönlich ein Bestätigungsrecht in dem gleichen Umfange einräumte, wie es die griechischen Kaiser gehabt und einige Karolinger geübt hatten, so zwar: daß mit der Consecration des Gewählten gewartet werden sollte, bis daß die Bestätigung des deutschen Königs angelangt sein würde. Zugleich behielt der Papst es sich und seinen Nachfolgern vor, ein gleiches Recht auch den späteren Königen und Kaisern[38] zu verleihen[39]. Allerdings ließ der Ausdruck salvo debito honore et reverentia verschiedene Deutungen zu; indem aber Nicolaus II. damit jenen Sinn verband, was nach einer Aeußerung des Petrus Damiani in seinem oben erwähnten Briefe keinem Zweifel unterliegt[40], kann man ihm wohl nicht den Vorwurf machen, daß er den König nicht genug geehrt habe.

Dessenungeachtet hatte der Papst mit seinem Wahldecrete nach der Ansicht einer zahlreichen Parthei die Interessen des deutschen Königs empfindlich verletzt. Man bediente sich von dieser Seite her der größten Schmähungen gegen ihn und drohte ihm mit der Absetzung[41].

---

38) In Note 25 ist die Lesart successorum offenbar vorzuziehen.

39) S. oben Note 25.

40) S. oben Note 35.

41) Vergl. Stenzel, Geschichte der fränkischen Kaiser. Bd. 1. S. 200. — Höfler a. a. O. Bd. 2. S. 358. Höflers Ansicht (vergl. auch Gieseler, Kirchengeschichte. Bd. 2. Abth. 1. S. 205): Nicolaus habe noch ein zweites Wahldecret gemacht und durch

Auch hieraus dürfte ein nicht unbedeutendes Argument für die Echtheit der gratianeischen Fassung der Urkunde entnommen werden; denn, obgleich schon in jener Deutung derselben kein genügender Grund der Beschwerde lag, so hätte man noch weniger eine Ursache zur Unzufriedenheit haben können, wenn die Urkunde vom Anfang an gerade in dem Texte, wie die zweite Gruppe der Handschriften ihn liefert, gefertigt worden wäre.

Geht man nun von der entgegengesetzten Ansicht aus, so würde der Papst dem König Heinrich nicht bloß ein Bestätigungsrecht, sondern auch einen unmittelbaren Einfluß auf die Wahl eingeräumt haben [42]. Dieß wäre nichts Geringeres gewesen, als die canonische Wahl förmlich aufzuheben, denn darnach hätten die Cardinäle sich vorerst zu berathen, dann nach Deutschland über ihre Verhandlungen an den König zu berichten, seinen Willen zu vernehmen und dann erst zu wählen gehabt. Wenn dieß die Absicht des Papstes gewesen wäre, so hätte er besser daran gethan, die unter Heinrich III. begonnene Praxis für immer zum Gesetz zu erheben. Nun aber ist es nicht nur im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß Nicolaus Solches gewollt habe, sondern bei genauer Erwägung der Texte zeigt sich sehr klar, daß sie von Guibert oder durch die dem Interesse Heinrichs IV. sehr ergebenen Mönche von Farfa [43] in späterer Zeit Interpolationen in diesem Sinne erfahren haben, und zwar zum Theil solche, welche überhaupt keinen rechten logischen

---

dieses hauptsächlich jenen Zorn erregt, läßt sich durch die Quellen nicht unterstützen.

[42]) S. Note 20. Cod. Vatic.

[43]) Vergl. *Cunitz* l. c. p. 33.

Sinn geben[44]. Wenn man daher nachmals der päpstlicherseits gemachten Aeußerung begegnet, Nicolaus habe derartiges gar nicht verfügen können und wenn er es dennoch gethan, sei er in großem Unrechte gewesen[45], so läßt sich dieß wohl aus dem Umstande erklären, daß auch denen, welche so sprachen, kein ganz echter Text mehr vorgelegen hatte.

Schließlich ist noch des Umstandes zu gedenken, daß der Cardinal Deusdedit das dem Wahldecrete angehängte Anathem für unecht und zwar für ein Werk Guiberts und seiner Parthei hält[46]. Man hat dagegen eingewendet, Bonizo, der bekannte eifrige Anhänger Papst Gregors VII., erwähne des Anathems; wenn es unecht sei, so müsse es von der päpstlichen Parthei hinzugefügt worden sein[47]. Allein nicht bloß Bonizo, sondern auch Petrus Damiani läßt sich als Gewährsmann dafür nennen, da er in seiner Disceptatio synodalis ebenfalls die Richtigkeit der Beifügung der Excommunication voraussetzt[48]. Allein dessen ungeachtet möchte die Meinung des Deusdedit nicht so ganz verwerflich sein; in dem Wahldecret finden sich nämlich zwei Anatheme: das eine, welches mit den Worten *Quod si*

---

44) *Cunitz* l. c. p. 26. p. 27. Zuerst hat man offenbar die Worte cum invictissimo Rege praeduces sint (s. Note 20) eingeschoben; standen diese einmal darin, so mußten die übrigen Interpolationen nachfolgen.

45) S. unten S. 808 —

46) S. oben Note 8.

47) S. *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV. P. II. p. 177.

48) *Petr. Damian.* Opp. Tom. III. col. 62.

quis[49], das andere, das mit *Quisquis*[50] beginnt. Eines davon mag von Anfang an darin gewesen, das andere in späterer Zeit hinzugekommen sein[51].

Das Wahldecret Nicolaus II. hatte gleich bei seinem Erscheinen viele Widersacher gefunden; am kaiserlichen Hofe verwarf man es gänzlich. Der Versuch der Cardinäle, nach dem Tode des Papstes (1061) hier eine geneigtere Stimmung hervorzurufen, mißlang, da die Kaiserin ganz unter dem Einflusse Guibert's und der lombardischen Bischöfe stand, welche, meistens Simonisten und Anticölibatarier, nichts weniger wünschten, als daß durch eine freie Wahl ein Mann auf den päpstlichen Stuhl erhoben würde, welcher mit Strenge die Durchführung der Kirchengesetze bewerkstelligen könnte; sie wollten daher nur einen aus ihrer Mitte zu jener Würde gelangen lassen. Agnes berief daher, nachdem sie von dieser Seite aufgefordert war: durch den jungen König Heinrich einen Papst ernennen zu lassen, eine Versammlung deutscher und lombardischer Bischöfe nach Basel[52], während sie die von den Cardinälen an sie gesendete Botschaft gar nicht annahm. Cardinal Stephan, welcher an der Spitze dieser Mission stand, kehrte daher unverrichteter Sache nach Rom zurück; da hier nun außerdem auch noch die mächtige Parthei der Grafen von Galera und Tusculum die Wahlfreiheit bedrohte, so blieb den Cardinälen nichts Andres übrig, als so schnell als möglich zur Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles zu schreiten.

---

49) Can. *In nomine*. §. 7.

50) Can. *In nomine*. §. 8.

51) Vergl. *Anselm*. Libell. l. c.

52) Vergl. Stenzel a. a. O. S. 204. u. ff.

Ihr Verfahren erscheint aber nicht bloß wegen jener Partheiumtriebe gerechtfertigt, sondern auch deßhalb, weil sie, so viel ihrer auch das Wahldecret Nicolaus' II. unterschrieben haben mochten, die Bestimmung desselben, daß Heinrich IV. die gebührende Ehrfurcht bewahrt werden solle, gar nicht erfüllen konnten, da man sie vom Hofe zurückgewiesen hatte. Ohnedieß war Heinrich, dem jenes Privilegium bloß persönlich zugeschrieben war, ein zehnjähriges Kind und daher wohl ebenso wenig in der Lage, zu beurtheilen, welche Person als Papst den Bedürfnissen der Kirche entsprechend sei, als jener Benedict IX. gleichen Alters[53], diese zu regieren. Die Cardinäle schritten daher am 1. October des Jahres 1061 zur Wahl und erhoben den Bischof von Lucca, Anselmus de Badagio zum Papste, der sich als solcher Alexander II. nannte. Mit Hilfe des normannischen Fürsten Richard von Capua wurde er, trotz dem Widerstande jener Grafen, in dem Lateranensischen Patriarchium inthronisirt.

Einige Wochen später (28. Octbr.) bestellte man auf der Versammlung zu Basel ebenfalls einen Papst. Obgleich man das Wahldecret Nicolaus' II. von Neuem verwarf und damit selbst das dem Könige eingeräumte Privilegium vernichtete[54], berief man sich dennoch auf

---

[53]) S. oben §. 250. S. 788.

[54]) *Petr. Damian.* Discept. synod. (Opp. Tom. III. col. 64.): Rectores enim aulae regiae cum nonnullis Teutonici regni sanctis, ut ita loquar, episcopis conspirantes contra Romanam Ecclesiam, Concilium collegistis, quo Papam quasi per synodalem sententiam condemnastis et omnia quae ab eo fuerant statuta, cassare incredibili prorsus audacia praesumpsistis: in

dasselbe insofern, als es festgesetzt habe: der Papst solle mit Zustimmung des deutschen Königs gewählt werden[55]. Eine so kühne Interpretation jenes Decrets, die völlig außer der Intention des Gesetzgebers liegen mußte[56], war aber nur durch Fälschung der Handschriften zu ermöglichen. Daß dieß wirklich geschehen sei, berichten zuverlässige Schriftsteller ausdrücklich[57] und Guibert war der Mann[58], bei welchem man sich der That versehen konnte. Hieraus begreift es sich, daß das Decret seit dessen Authenticität durch Interpolationen zweifelhaft gemacht wurde, nun auch bei der päpstlichen Parthei Widerspruch finden konnte und das um so mehr, als Nicolaus II. ohnedieß schon dem Prinzip der canonischen Wahlfreiheit durch dasselbe einen erheblichen Eintrag gethan hatte. Man darf sich daher um so weniger wundern, wenn jetzt über jenes Decret dahin geurtheilt wurde Nicolaus hätte nicht so weit gehen sollen[59].

Ein Vorbild späterer Schismatiker, die wie er sich des päpstlichen Stuhles angemaßt haben[60], schlug Guibert damals den Weg ein, daß er einstweilen einen An-

---

quo nimirum non dicam judicio sed praejudicio, idipsum quoque Privilegium, quod Regi praedictus Papa contulerat, si dicere liceat, vacuastis. Nam dum, quidquid ille constituit, vestra sententia decernente, destruitur, consequenter etiam id, quod ab eo Regi praestitum fuerat, aboletur.

55) Vergl. Stenzel a. a. O. S. 206.

56) S. oben S. 800.

57) S. oben Note 8.

58) S. über ihn oben Bd. 3. §. 125. S. 162. —

59) *Anselm*, Libell. l. c. p. 8.

60) Z. B. Petrus de Luna und Balthasar da Cossa.

dern vorschob[61]. Er ließ durch den jungen König den Bischof von Parma, Cadalus, der sich nunmehr als Honorius II. bezeichnete, zum Papst ernennen. Nachdem dann aber der Erzbischof Hanno von Cöln die Zügel der Reichsregierung in seine Hand genommen und somit den Einfluß der übelberathenen Kaiserin beseitigt hatte, erkannte er Alexander II. als rechtmäßigen Papst an. Er machte ihm zwar die Nichtbeachtung des Wahldecretes seines Vorgängers zum Vorwurfe, indessen alle Widerreden gegen Alexander II. verstummten, als auch das Concilium von Mantua (1067) sich für ihn entschieden hatte.

Noch an dem Tage des Leichenbegängnisses Alexanders II. wurde durch den allgemeinen Zuruf des Volkes der Cardinal Hildebrand zum Papste begehrt. Es half kein Widerstreben, mit Gewalt wurde er nach der Basilica von S. Petrus ad vincula geschleppt; hier fand alsdann seitens der Cardinäle eine feierliche Wahl statt und nunmehr nahm Gregor VII. dieselbe an. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß der junge König bei der Einsetzung des Cadalus unschuldiger Weise als ein Werkzeug Guiberts gedient hatte, wollte er doch noch dem Wahldecrete Nicolaus' II. Genüge leisten. Er erwies daher Heinrich IV. die ihm nach jenem Gesetze gebührende Ehre[62], daß er seine Consecration bis zur wirklich

---

[61]) An ihn schrieb Petrus Damiani einen ausführlichen Brief (s. Note 35), in welchem er ihm die Unrechtmäßigkeit seiner Ernennung zum Papste auseinandersetzte.

[62]) So faßt auch *Petr. Dam.* Discept. synod. die Sache auf, indem er nach den oben (Note 54) angeführten Worten sagt: Sed absit a nobis, ut propter cujuslibet hominis insolentiam Rex,

eingelangten Bestätigung des Königs verschob; sie wurde dann in Gegenwart der Gesandten Heinrichs und seiner Mutter vollzogen.

Nach diesem Vorgange hatte es den Anschein, als ob die Decretale In nomine in Betreff des kaiserlichen Bestätigungsrechtes eine dauernde Geltung behalten würde. Allein es war dieß der einzige Fall, in welchem sie in dieser Hinsicht zur Anwendung kam. In Beziehung auf den durch sie festgestellten vorwiegenden Einfluß der Cardinalbischöfe erkennt man ihre Wirksamkeit noch bei mehreren der späteren Papstwahlen. Allein auch dieser verschwand allmählig und da auf diese Weise jene Decretale in ihren wichtigsten Bestimmungen außer Kraft trat, so bedurfte es auch wiederum einer abermaligen Ordnung der Wahl durch ein neues Gesetz. Dieß ist Alexander's III. Decretale: Licet de vitanda, deren näherer Erörterung eine kurze Uebersicht der Papstwahlen seit Gregor VII. voranzustellen ist.

§. 252.

5. Die Decretale Licet de vitanda.

Der durch Heinrichs IV. Uebermuth und Leichtsinn hervorgerufene Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt ließ es als eine Nothwendigkeit erscheinen, die Kirche von dem durch Nicolaus II. dem deutschen Könige

---

qui innocens erat, quantum ad nos, rem sui juris amittat; et quem auctore Deo votis omnibus praestolamur ad Imperiale fastigium, non permittimus ob alienam culpam regiae dignitatis incurrere detrimentum.

eingeräumten Privilegium zu befreien. Es geschah dieß eben einfach dadurch, daß, nachdem Heinrich sich desselben verlustig gemacht hatte, dieses keinem seiner Nachfolger eingeräumt wurde, dem entsprechend, daß bereits jener Papst selbst das Privilegium als ein durchaus persönliches, von jedesmaliger besonderer Verleihung abhängiges bezeichnet hatte. Nach Ausbruch jenes Kampfes kam es nun Heinrich und seinen simonistischen Bischöfen vor Allem darauf an, sich Gregors VII. zu entledigen. Er erklärte daher troß der von ihm ertheilten Bestätigung diesen für einen unrechtmäßigen Papst und wenn er es auch nicht sogleich wagte, einen Gegenpapst einzusetzen, so schritt er, uneingedenk dessen, daß Gregor VII. ihm seinen Thron erhalten hatte, einige Jahre später (1080) doch dazu, indem er durch ein Concilium zu Brescia Guibert unter dem Namen Clemens III. zum Papste erhob.

Um die Unrechtmäßigkeit dieses Actes zu bezeichnen, bediente sich nachmals auf dem Concilium zu Benevent Papst Victor III. (1086—1087) ganz ähnlicher Argumente, wie sie früher Petrus Damiani in seinem Briefe an Cadalus gegen dessen Erhebung geltend gemacht hatte [1]. Er sagte von Guibert, daß dieser Eindringling ohne vorhergehende Beurtheilung der Cardinalbischöfe, ohne des römischen Clerus Zustimmung und ohne des frommen Volkes eifrigen Zuruf sich die päpstliche Würde angemaßt habe [2]. Schon hieraus darf man schließen, was

[1]) S. oben §. 251. Note 16.

[2]) Vergl. *Chron. Casin.* Lib. III. cap. 72. (bei *Pertz*, Mon. Germ. hist. Tom. IX. p. 752.)

Victor III. selbst ausdrücklich bestätigte[3], daß bei dessen Wahl diese durch die Decretale Nicolaus' II. festgestellten Erforderniſſe beobachtet worden seien. Dasselbe gilt von der Wahl Urbans II. (1088—1099), welche, da Guibert sich im Besitze Roms befand, zu Terracina vollzogen wurde. Die drei Cardinalbischöfe von Portus, Tusculum und Albano bestiegen den Ambo und riefen wie aus Einem Munde, daß es ihnen gefalle, den Bischof Otto (von Ostia) zum Papste zu erwählen und Alle stimmten mit lautem Beifallsrufe einmüthig zu[4].

Auch Paschalis II. (1099—1110) wurde von allen Cardinälen, Bischöfen, Presbytern und Diakonen, nachdem sie über Viele berathen, einhellig erwählt[5], nicht minder Gelasius II.[6]. Dieser, vor Heinrich V. aus Rom flüchtend, soll von dem Kaiser aufgefordert worden sein, dorthin zurückzukehren, um sich dann in seiner Gegenwart consecriren zu lassen[7]. Aber der Papst traute dem als treulos bekannten Kaiser nicht und indem er

---

[3]) *Chron. Casin.* l. c. — cum jam unanimi consensu episcoporum et cardinalium et comprovincialium episcoporum et cleri et populi Romani nostram parvitatem — apostolicae sedi praefecerunt.

[4]) *Chron. Casin.* Lib. IV. cap. 2. (*Pertz* l. c. p. 761.) — Vergl. auch *Urban.* II. Epist. ad Salisb. Episc. ann. 1088. (bei *Martene* et *Durand*, Amplissima Collect. Tom. I. col. 520.) — S. *Cunitz*, De Nicolai II. decreto. p. 46.

[5]) *Anonym. Vatic.* bei *Baron.* Annal. eccles. ann. 1100. n. 4. (Tom. XII. col. 4.)

[6]) S. *Pandulph.* Vita Gelas. II. (bei *Baron.* l. c. ann. 1118. n. 4. 5. Tom. XII. col. 127. sqq.)

[7]) Vergl. Vita *Burdini* (bei *Baluze*, Miscell. Tom. III. p. 489.) — S. auch *Cunitz* l. c. p. 47.

nach Frankreich entwich, entschwand jenem zugleich die Gelegenheit, das kaiserliche Privilegium ganz oder theilweise wieder ins Leben zu rufen. Da Gelasius zu Clugny starb, so wählten hier die Cardinäle, welche ihn begleitet hatten, Calixtus II. (1119—1124) zu seinem Nachfolger[8]; die in Rom weilenden Cardinäle schlossen sich ebenfalls an ihn an. Unter diesem Papste wurde durch das nach ihm benannte Concordat der Investiturstreit beendigt; indem dasselbe über die Gerechtsame des Kaisers bei der Besetzung der Bisthümer bestimmte, enthielt es dennoch Nichts über einen ihm auf die Papstwahl zu gewährenden Einfluß. Bei der nach dem Tode Calixtus' II. folgenden zwiespältigen Wahl verzichteten beide Gewählte auf die ihnen dargebotene Würde; zuerst Theobald, dann Lambert, jener Cölestin II., dieser Honorius II. genannt. Letzterer wurde nunmehr aber von Neuem gewählt[9] und hatte den päpstlichen Stuhl bis zum Jahre 1130 inne. Noch bei dessen Lebzeiten ließ sich der ehrgeizige Petrus Leonis die größten Wahlumtriebe zu Schulden kommen[10]. Dadurch war es ihm gelungen, die meisten Stimmen für sich zu gewinnen, während die übrigen sich auf Gregorius de Paparescis, Cardinaldiacon von S. Angelus, vereinigten. Die Erwählung dieses ausgezeichneten Man-

---

[8]) *Pandulph.* Vita Callisti. II. (bei *Baron.* l. c. ann. 1119. (n. 4. col. 141.)

[9]) *Pandulph.* Vita Honor. II. (bei *Baron.* l. c. ann. 1124. n. 7. 8. col. 165.

[10]) *Anonym. Vatic.* bei *Baron.* l. c. ann. 1130. n. 13. sqq. (Tom. XII. col. 195. sqq. — Gervais, Politische Geschichte Deutschlands unter Lothar. S. 130. —

nes, der sich als Papst Innocenz II. nannte, wurde wegen jener simonistischen Umtriebe seines Gegners als die rechtmäßige anerkannt.

Bei den nachfolgenden Wahlen verliert sich immermehr der Antheil, welchen bis dahin Senat und Volk von Rom an diesem Acte gehabt hatten. Es scheint, als ob die Cardinäle seit den stürmischen Zeiten des Arnold von Brescia das Bedürfniß gefühlt hätten, sich immer mehr an einander anzuschließen und, ohne weitere Unterscheidung ihres Ranges, durch eigene Auctorität den päpstlichen Stuhl zu besetzen. Freilich blieben auch jetzt die Zerwürfnisse nicht ausgeschlossen, wie solche namentlich nach dem Tode Hadrians IV. (1159) eintraten. Gegen den von großer Mehrzahl gewählten Roland Bandinelli als Papst Alexander III. trat Octavianus, der sich Victor IV. nannte, als Gegenpapst auf und fand zum Unglücke für Kirche und Reich in Kaiser Friedrich I. einen Beschützer [11]. Nachdem das langwierige Schisma, welches dieser Fürst über die Kirche herbeigeführt hatte, durch die Aussöhnung mit dem Papste zu Venedig beendigt war (1177), wurde es Alexander möglich, für die vielfach erschütterte Disciplin der Kirche auf dem öcumenischen, im Lateran gehaltenen Concilium (1179) durch umfangreiche Gesetzgebung Sorge zu tragen. Im Rückblicke auf die schrecklichen Scenen, von welchen seine eigene Erhebung auf den Stuhl Petri be-

[11]) *Baron.* l. c. ann. 1059. n. 28. sqq. (Tom. XII. col. 440. sqq.) — Vergl. *Nat. Alexander*, Hist. eccles. saec. 11. et 12. cap. 2. art. 9. (Tom. III. p. 108.) — Reuter, Geschichte Alexanders des Dritten und der Kirche seiner Zeit. Bd. 1. S. 129. u. ff. —

gleitet gewesen war, fand Alexander III. sich bewogen, ein neues Gesetz über die Papstwahl zu erlassen, welches an die Spitze der sämmtlichen Beschlüsse des Lateranensischen Concils gestellt wurde und sich in der Gregorianischen Compilation als Cap. *Licet de vitanda* [12] in dem Titel de electione wiederfindet.

Die Decretale Alexanders III. hat nicht den Zweck, die Bestimmungen früherer Päpste über denselben Gegenstand gänzlich zu beseitigen, sondern sie beabsichtigt zur Vermeidung der gefahrvollen Streitigkeiten und der Zwietracht, welche so häufig bei den früheren Wahlen eingetreten waren, gleichsam zur Vervollständigung [13] ein Prinzip festzustellen, welches eine größere Sicherheit gewährte. Als solches schien aber die bloße Majorität der Stimmen, die bei andern Wahlen genügte, nicht auszureichen. Es mußte hier also etwas ganz Besonderes auch schon aus dem Grunde angeordnet werden, weil bei jenen andern Wahlen immer noch ein Recurs an die Entscheidung eines höheren Kirchenobern genommen werden konnte, was hier aber unmöglich war [14]. Deshalb bestimmte Alexander III., ohne daß davon auf andere Wahlen irgend eine Anwendung gemacht werden sollte, daß nur derjenige als rechtmäßiger Papst angesehen werden solle, für welchen, entweder gleich Anfangs, oder durch nachfolgenden Beitritt [15], sich mindestens zwei Drittel der Cardinäle erklärt hätten. War dieß aber geschehen — so ordnete Alexander weiter an — so sollte

[12]) Cap. 6. X. d. elect. (I. 6.)

[13]) Cap. *Licet*. cit. pr. — aliquid decrevimus adjungendum.

[14]) §. *Praeterea*. 3. (s. oben §. 246. Note 1.)

[15]) *Praeterea*. cit. — nisi major concordia intercesserit.

der Gewählte auch unbedingt als Papst anerkannt werden und keinerlei Einrede statthaft sein[16]. Wer weniger als die erforderliche Zahl von Stimmen, vielleicht gar nur ein Drittel derselben erhielt, dennoch aber sich der päpstlichen Würde anmaßen wollte, wurde, außer dem Verluste seines Ordo, mit dem Banne bedroht, so zwar, daß ihm nur im Augenblicke des Todes die Absolution sollte ertheilt werden können; gleicher Strafe sollten auch alle diejenigen verfallen, welche einen solchen Eindringling als Papst anerkennen würden[17].

Durch diese Anordnungen Alexanders III. war die ganze Angelegenheit der Papstwahl[18] außerordentlich vereinfacht. Wenn man die Decretale also zunächst als Ergänzung des früheren Rechtes betrachtet, so blieben jene Bestimmungen über die Zuläſſigkeit der Wahl eines Solchen bestehen, der nicht zu dem Collegium der Cardinäle gehörte. Beispiele derartiger Wahlen kommen auch öfters vor: die Päpste Urban IV., Gregor X., Cölestin V., Cle-

---

16) §. *Statutmus*. 1. ille absque ulla exceptione ab universali Ecclesia Romanus Pontifex habeatur.

17) §. *Si quis*. 2. §. *Praeterea*. 3.

18) Für das nach geschehener Wahl in jener Zeit zu beobachtende Ceremoniell ist der dem Cencius (s. oben §. 236. S. 546.) zugeschriebene Ordo Roman. (bei *Mabillon*, Museum Ital. Tom. II. p. 210. sqq.) Dieser Ordo dürfte seiner ersten Abfassung nach wohl noch in die Zeit von Alexander III. gehören, da cap. 48. in seinem Eingange von der Wahl durch die bloße Majorität spricht. Dagegen ließe sich nicht anführen, daß es ebend. p. 211. heißt: Dominum Coelestinum sanctus Petrus elegit; unter diesem ist nicht nothwendig Cölestin III. zu verstehen, es könnte auch Cölestin II. sein; aber wenn auch jener gemeint ist, so könnte der Name von Cencius hineingesetzt worden sein.

mens V., Urban V. und Urban VI. waren nicht Mitglieder jenes Collegiums[19]. Es blieben ferner auch die von Nicolaus II. über den Ort der Wahl gegebenen Vorschriften in Kraft. Dagegen war nun weder von einem Bestätigungsrecht des Kaisers, noch von Vorrechten der Cardinalbischöfe in Beziehung auf die Wahl die Rede. Andrerseits schaffte die Decretale die Entscheidung durch die bloße Majorität und zwar mit dem wichtigen Zusatze ab, daß, sobald einmal zwei Drittel der Stimmen sich auf eine Person vereinigt hätten, gar keine weitere Einrede gestattet werden solle.

So bestimmt nun auch diese Sätze ausgesprochen sind, so haben sie dennoch zu mancherlei Fragen Raum gelassen und zwar nicht bloß zu solchen, die auf faktisch zweifelhaften und abgeschmackten, das Cardinalcollegium gleichsam beleidigenden Voraussetzungen in Betreff der zu wählenden Person beruhen[20], sondern auch zu manchen andern, die allerdings eine Berücksichtigung verdienen. Dazu gehört die: ob das Zurückweisen jedweder Einrede in Betreff der Person des Gewählten sich etwa gar so weit erstrecken dürfe, daß auch die von diesem geübte Simonie nicht ausschließe[21]? so wie die andere: ob trotz der gesetzlichen Vorschrift nicht dennoch unter gewissen Bedingungen die Wahl durch die bloße Majorität als rechtmäßig angesehen werden könne? Die Glosse[22]

---

[19]) Vergl. *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Licet.* cit. n. 15.

[20]) Gegen diese s. *Fagnani* l. c. n. 19.

[21]) *Fagnani* l. c. n. 17. — S. auch *Gonzalez Tellez*, Comm. ad h. c. n. 15.

[22]) Glossa *A duabus* ad cap. *Licet.* cit.

und die einhellige Meinung der späteren Canonisten[23] hat sich für die Bejahung dieser letztern Frage entschieden. Außer ihr werden mehrere andere hieher gehörige Bedenken am Geeignetsten bei der Erörterung der neuesten Gesetze über die Papstwahl wieder aufgenommen werden.

§. 253.

6. Die Decretalen Ubi periculum und Ne Romani.

Das Wahlgesetz Alexanders III. erwies sich als zweckmäßig und heilsam. In der Periode von dem Tode dieses Papstes bis zu dem großen Schisma traten keine Gegenpäpste auf und selbst Friedrich II, ein so erbitterter Gegner Gregors IX. und Innocenz' IV. er auch war, muß es für eine nutzlose Maßregel gehalten haben, ihnen gegenüber einen solchen aufzustellen. Da nun aber die Entscheidung ganz ausschließlich in die Hände der Cardinäle gelegt war, so drohte die Gefahr, daß dieselben den wirklichen Vollzug einer Wahl, indem jeder bei seiner Meinung verharrte, leicht über alle Gebühr verzögern und dadurch zum größten Schaden der Kirche lange Sedisvacanzen eintreten könnten. Ein Beispiel der Art bot sich nach dem Tode Cölestins IV.; es dauerte, freilich unter dem gewaltthätigen Einflusse des vorhin genannten Kaisers, das Interpontificium über zwanzig Monate, ehe Innocenz IV. (1243—1254) gewählt wurde[1]. Insbesondere aber trat dieser Uebelstand

---

[23]) Vergl. *Fagnani* l. c. n. 36.

[1]) Vergl. *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1243.) n. 5. Tom. XIII. p. 518.)

nach dem Tode Clemens' IV. († 29. November 1268) hervor: die Sedisvacanz währte schon länger als zwei Jahre[2], so daß das Witzwort erfunden werden konnte, welches man dem Cardinalbischof Johannes von Portus in den Mund legte: es werde Zeit, daß man das Dach abdecke, damit der heilige Geist zu den Cardinälen gelangen könne[3]. Endlich einigten sich diese zu einem Compromiß auf sechs Mitglieder ihres Collegiums, welche dann am 1. September 1271 den Archidiakon Theobaldus von Lüttich, aus Piacenza gebürtig, wählten. Dieser weilte aber bei dem Kreuzheere im Orient und konnte nicht vor dem 6. April 1272 zu Rom consecrirt werden, mithin war die Kirche beinahe viertehalb Jahre ohne ein eigentlich regierendes Oberhaupt gewesen.

Gregor X. — so nannte sich der neue Papst — fand sich in Anbetracht der Gefahren, welche der Kirche aus den langen Sedisvacanzen drohten, dazu bewogen, durch ein neues Gesetz diesem Uebelstande abzuhelfen. Auf dem von ihm zu Lyon gehaltenen öcumenischen Concilium erließ er zu diesem Zwecke im Jahre 1274 die Constitution *Ubi periculum*[4]. Er hoffte seine Absicht durch die Einführung des sogenannten Conclave zu erreichen; durch die völlige Abschließung der zur Wahl versammelten Cardinäle von der Außenwelt und durch andere damit verbundene Zwangsmittel sollten dieselben dazu bestimmt werden, sich so rasch als möglich zu einer Wahl zu vereinigen.

---

[2]) Vergl. das Nähere bei *Raynald.* l. c. ann. 1271. n. 7. sqq. (Tom. XIV. p. 185. sqq.) —

[3]) *Raynald.* l. c. n. 12. p. 186.

[4]) *Conc. Lugdun.* II. ann. 1274. can. 2.

Auch die Decretale Ubi periculum, welcher Bonifacius VIII. die geeignete Stelle in dem Liber sextus angewiesen hat[5], will die früheren Bestimmungen über die Papstwahl, namentlich die Constitution Alexanders III., nicht aufheben, sondern nur ergänzen; denn „Nichts" — bemerkt Gregor — „beabsichtigen Wir davon abzunehmen, sondern durch diese Constitution nur dasjenige zur Vervollständigung hinzuzufügen, was durch die Erfahrung als mangelnd sich herausgestellt hat[6]." Im Einzelnen verordnete das neue Gesetz zunächst[7], daß, wenn der Tod des Papstes in derjenigen Stadt erfolgen sollte, wo er mit seiner Curie residirt, die anwesenden Cardinäle auf die abwesenden zehn Tage zu warten hätten. Nach Ablauf dieser Frist sollten sie sich, jeder von nur einem ihn bedienenden Geistlichen oder Laien, im Nothfalle höchstens von zweien, begleitet, in den Palast begeben, wo der Papst gestorben war[8]. Hier sollen sie dann Alle insgesammt einen und denselben abgeschlossenen Raum (Conclave), in welchem weder ein Verschlag noch ein Vorhang sich befindet, als Wohnung beziehen. Dieses Conclave soll so verschlossen werden, daß Niemand hinaus- noch hineinkommen kann[9]. So wie Niemand der Zutritt zu den Cardinälen zu gestatten ist, so

---

5) Cap. *Ubi periculum*. 3. d. elect in 6to. (I. 6.)

6) Cap. *Ubi periculum*. cit. pr.

7) Cap. *Ubi periculum*. cit. §. *Hoc sacro*. 1.

8) §. *Hoc sacro*. cit.

9) §. *Hoc sacro*. cit. — In eodem autem palatio unum conclave, nullo intermedio pariete seu alio velamine, omnes inhabitent in commune, quod, reservato libero ad secretam cameram accessu, ita claudatur undique etc.

soll auch keiner von ihnen mit Jemanden eine geheime Unterredung pflegen, und sie selbst dürfen nur diejenigen zu sich lassen, welche mit dem Willen Aller in Angelegenheiten der Wahl selbst dazu berufen sind. Niemand soll einem Cardinal eine Botschaft oder einen Brief bei Strafe der ipso facto eintretenden Excommunication zusenden[10]. In dem Conclave soll jedoch ein Fenster offen gelassen werden, groß genug, daß durch dasselbe den Cardinälen die erforderlichen Nahrungsmittel verabfolgt werden können, doch darf durch dasselbe Niemand einsteigen[11].

Das Wahlgeschäft hat sogleich, nachdem die Cardinäle das Conclave bezogen haben, zu beginnen[12]. Sollte nach drei Tagen der Papst nicht gewählt sein, so sollen die Cardinäle für die fünf nächstfolgenden Tage für Mittags- und Nachtessen nur eine Speise erhalten, wenn aber auch dann die Wahl nicht zu Stande kommt, so soll ihnen, bis sie wirklich gewählt haben, nur Brod, Wein und Wasser verabreicht werden. Während dieser ganzen Zeit sollen die Cardinäle Nichts aus der päpstlichen Kammer, noch irgend Etwas von den während der Sedisvacanz eingehenden Früchten erhalten[13], sondern dieses Alles soll zur Uebergabe an den neugewählten Papst unter der Verwaltung dessen aufbehalten bleiben, dem die apostolische Kammer anvertraut ist. Diejenigen aber, welche davon etwas erhalten hätten, sind verpflichtet, sich so lange des Bezuges der ihnen zustehen-

---

10) §. *Hoc sacro.* cit. v. *Nulli.*

11) §. *Hoc sacro.* cit. v. *In conclavi.*

12) §. *Hoc sacro.* cit. v. *Verum si.*

13) §. *Hoc sacro.* cit. v. *Provisionis.*

den Einkünfte zu enthalten, bis daß sie vollständigen Ersatz für jenes geleistet haben. Auch sollen die Cardinäle dadurch die Wahl beschleunigen, daß keiner von ihnen sich in irgendwelche andere Geschäfte einläßt[14], außer wenn es sich etwa dringend um die Vertheidigung der zum Kirchenstaate gehörenden Länder oder um eine andere drohende Gefahr handelt, bei welcher es darauf ankommt, daß die Cardinäle durch gemeinsamen Beschluß ihr schleunigst begegnen. —

Auch für die Fälle hat Gregor vorgesehen, daß entweder einzelne Cardinäle später eintreten, oder nachdem sie das Conclave verlassen, doch wiederum in dasselbe zurückkehren[15]. Letzteres ist nur gestattet, wenn der Cardinal aus genügenden Gründen, z. B. wegen Krankheit austrat. Der Wiedergenesene sowohl als der neu Eintretende müssen sich dann in jeder Beziehung ganz und gar nach der bei ihrem Eintritte vorhandenen Sachlage richten und haben daher z. B. kein Recht, während die übrigen Cardinäle bereits auf den Genuß einer Speise, oder gar auf Brod, Wein und Wasser gesetzt sind, für sich ein Mehreres zu verlangen.

Die Decretale Ubi periculum enthält daneben auch Bestimmungen für den Fall, wenn der Tod des Papstes sich außerhalb der Stadt[16], wo derselbe mit seiner Curie residirt, ereignet[17]. Alsdann haben sich die Cardinäle an dem Bischofssitze zu versammeln, zu welchem die Ge-

---

[14]) §. *Hoc sacro.* cit. v. *Iidem.*

[15]) §. *Hoc sacro.* cit. v. *Sane.*

[16]) Civitas, Sitz eines Bischofs; s. Cap. *Ad abolendam.* 9. i. f. X. d. haeret. (V. 7.)

[17]) §. *Porro.* 2.

gend oder der District gehört, an welchem sich jenes Ereigniß zutrug, vorausgesetzt, daß jene Stadt nicht etwa mit dem Interdicte belegt ist oder sich in offenem Aufruhr gegen die Römische Kirche befindet. Ist dieß der Fall, so hat die Versammlung in einer benachbarten, nicht interdicirten und nicht aufständischen bischöflichen Stadt zusammenzutreten. In Betreff der Zeit, binnen welcher die Cardinäle auf die noch abwesenden zu warten haben, so wie hinsichtlich der Einrichtung des im bischöflichen Palaste oder in einem andern geeigneten Gebäude zu haltenden Conclaves kommen die obigen Vorschriften zur Anwendung.

Es war aber Papst Gregor, wie er sich ausdrückt[18], nicht genug, bloß sein Gesetz zu geben, sondern er wollte auch dafür sorgen, daß es zu gehöriger Ausführung gebracht werde. Daher sollen die städtischen Behörden, kraft der ihnen von Papst und Concilium übertragenen Gewalt, darauf achten, daß alles Jenes ohne Trug und Arglist genau beobachtet werde, sollen es sich aber auch nicht herausnehmen, die Cardinäle länger als nothwendig in dem Conclave festzuhalten. Sie sollen daher, sobald der Tod des Papstes bekannt geworden, sogleich in Gegenwart des zu diesem Zwecke zu versammelnden Clerus und Volkes der betreffenden Stadt durch einen körperlichen Eid die treue Erfüllung ihrer Pflicht versprechen. Verfehlen sie sich hierin[19], daß sie etwa sorglos oder betrügerisch zu Werke gehen, so soll sie ohne Rücksicht auf Rang und Stand sofort die Excommunication

---

[18]) §. *Praeterea*. 3.

[19]) *Praeterea*. cit. v. *Quod si*.

treffen: sie sind dann für immer infam und die Pforten zu allen Ehren oder Aemtern sollen ihnen nicht mehr offen stehen[20]; auch verlieren sie zur Strafe alle Lehen, alle Güter, die sie von der Römischen oder irgend einer andern Kirche haben, so daß die weitere Verfügung darüber den Verwaltern des Vermögens der betreffenden Kirchen freisteht. Die Stadt aber, wo sich solches zuträgt, verfällt in das Interdict und verliert das Privilegium, Sitz eines Bischofs zu sein.

Außerdem beschwört Gregor[21] die Cardinäle bei der Barmherzigkeit Gottes und dem von Ihm vergossenen Blute, daß sie bei der Wahl des Statthalters Jesu Christi sich in keinerlei Weise durch Versprechungen, Verträge, Eidschwüre u. s. w. (— die er zugleich für unwirksam erklärt —) im Voraus verpflichten oder irgendwie aus unlauterer Absicht und menschlichen Rücksichten auf sich oder ihre Angehörigen ihre Stimmen abgeben mögen. Endlich fordert Gregor die ganze Christenheit zum Gebete auf[22], zunächst für den verstorbenen Papst, dann für die glückliche Vollendung der Wahl. —

Diese Constitution Gregors X. erregte schon vor ihrem Erscheinen bei den Cardinälen, denen sie der Papst im Entwurfe mittheilte, große Unzufriedenheit. Er versicherte sich daher im Voraus der Zustimmung der zum Concilium versammelten Bischöfe, die ihr unter Beifügung von Namensunterschrift und Siegel beitraten[23]. In

---

[20]) Vergl. Reg. 87. d. R. J. in 6to. S. oben Bd. I. §. 53. S. 547.

[21]) §. *Caeterum*. 4.

[22]) §. *Quia*. 5.

[23]) *Raynald*. l. c. ann. 1274. n. 27. (Tom. XIV. p. 225.)

Folge dessen wurde das Gesetz auf dem Concilium publicirt und zeigte seine heilsame Wirksamkeit sogleich nach dem Tode Gregors (10. Januar 1276); die Sedisvacanz dauerte dießmal nur zehn [24], die nächste, welche nach der fünfmonatlichen Regierung Innocenz' V. eintrat, siebzehn Tage [25]. Der Nachfolger Hadrian V. wurde also gewählt, nachdem die Cardinäle bereits in das zweite Stadium des Conclaves eingetreten waren.

Von da an beginnen nun die wechselnden Schicksale der Gregorianischen Constitution, bis sie dann wieder mit Cölestin V. zur völligen Geltung kam und von Clemens V. in der Decretale *Ne Romani* [26] vervollständigt wurde. Hadrian V. nämlich, selbst gebrechlich [27], scheint in dem Conclave, welches seiner Wahl voranging, die Julihitze des Jahres 1276 so schwer empfunden zu haben, daß er sich veranlaßt fand, auf die Suspension der Constitution Gregors bedacht zu sein. Er hatte bereits das dazu erforderliche Decret verfaßt, als er nach einer Regierung von kaum vierzig Tagen zu Viterbo starb. Die Cardinäle beabsichtigten nunmehr die Publication des Gesetzes Hadrians und beauftragten damit den Erzbischof von Corinth. Aber das Volk von Viterbo, angestiftet von einigen Prälaten und niederen Beamten der Römischen Curie, rottete sich zusammen, schalt die Bulle Hadrians eine lügenhafte Erdichtung der

---

[24]) *Raynald.* l. c. ann. 1276. n. 14. (Tom. XIV. p. 250.)

[25]) *Raynald.* l. c. ann. 1277. n. 26. (Tom. XIV. p. 252.)

[26]) S. unten S. 828.

[27]) *Raynald.* l. c. Zu den ihm zur päpstlichen Würde gratulirenden Verwandten soll er gesagt haben: Utinam ad sanum Cardinalem, non moribundum Pontificem venissetis.

Cardinäle und verhinderte unter den gröbsten Excessen die Publication[28]. Damit nicht zufrieden, trieb man die Cardinäle ins Conclave, hielt sie bis zur Grausamkeit im engsten Gewahrsam, bis endlich nach siebzehn Tagen der Portugiese Petrus Julianus gewählt wurde. Dieser nannte sich als Papst Johann und war, seitdem mit Urban IV. (1262) die Sitte aufgekommen war[29], dem Namen die Zahl beizusetzen, eigentlich der Zwanzigste seines Namens, da diesen seit Johann XIX. († 1033) kein Papst geführt hatte. Irrthümlich wurde er aber Johann XXI. genannt[30]; er hat sein Andenken durch die sofortige Aufhebung der Gregorianischen Constitution verewigt, die er im Angedenken an die Schrecknisse des letzten Conclaves aussprach[31]. Gleichzeitig ordnete er die strengste Untersuchung jener stürmischen Auftritte zu Viterbo an[32]. Johann hatte es sich vorbehalten, selbst nähere Bestimmungen über die Papstwahl zu treffen, ist aber durch seinen plötzlichen Tod — er wurde von der herabstürzenden Decke seines Zimmers erschlagen — daran verhindert worden.

---

[28]) *Raynald.* l. c. n. 28. p. 253.

[29]) Vergl. *Riganti*, Comment. ad Reg. Conc. Reg. 34. n. 26. sqq. (Tom. III. p. 143.)

[30]) Eine noch größere Verwirrung entstand bei dem Namen Martin; obschon es bisher nur einen Papst dieses Namens gab, so nannte sich der im Jahre 1281 gewählte Cardinal Simon doch Martin IV., wobei augenscheinlich die Päpste Marinus I. und II. mitgezählt sind.

[31]) Const. *Licet felicis* bei *Raynald.* l. c. n. 29. 30. p. 253.

[32]) *Joann.* XXI. Const. *Crescit facile* bei *Raynald.* l. c. n. 31. p. 254.

Da Gregors X. Constitution aufgehoben und kein anderes Gesetz an die Stelle getreten war, so blieb jetzt die Papstwahl ganz in der Willkühr der Cardinäle und es dauerte dieser Zustand längere Zeit, da auch keiner der nachfolgenden Päpste bis auf Cölestin V. den dadurch herbeigeführten Uebelständen abhalf. Ja im Gegentheil, Nicolaus IV. fand sich bewogen, die Gregorianische Constitution nochmals ausdrücklich aufzuheben und die frühere Suspension Johanns XXI. zu bestätigen [33]. Zwar hätten bereits die Auftritte, wie sie während der mehr als halbjährigen Sedisvacanzen vor der Wahl Nicolaus III. [34] (1277—1280) und Martins IV [35] (1281—1285) vorgefallen waren, hinlänglich darauf aufmerksam machen sollen, daß es bei diesem Zustande nicht bleiben könne. Und in der That, die Cardinäle, welche Honorius IV. (1285—1287) und Nicolaus IV. (1288—1292) wählten, thaten sich selbst den Zwang an, sich in ein Conclave zurückzuziehen. Allein unglücklicher Weise fiel das letztere in die ungesundeste Jahreszeit, es starben mehrere Cardinäle [36] und dadurch sah sich denn Nicolaus IV. zu jenem Schritte veranlaßt. Aber die Folgen blieben nicht aus; nach seinem Tode dauerte die Sedisvacanz volle sieben und zwanzig Monate [37], bis man endlich Petrus de Murrone, Cölestin V., erwählte. Dieser erneuerte im Jahre 1294 die Gregorianische Constitution und stellte damit die Ordnung wie-

---

33) *Raynald.* l. c. ann. 1289. n. 49. (Tom. XIV. p. 416.)

34) *Raynald.* l. c. ann. 1277. n. 53. (Tom. XIV. p. 277.)

35) *Raynald.* l. c. ann. 1281. n. 1. (Tom. XIV. p. 364.)

36) *Raynald.* l. c. ann. 1288. n. 1. p. 397.

37) *Raynald.* l. c. ann. 1294. n. 3. p. 461.

der her[38]. Es gab sich dieß sogleich darin kund, daß nach Cölestins freiwilliger Abdication[39] die Sedisvacanz nur eilf Tage dauerte. Der neue Papst, Bonifacius VIII., nahm die Decretale Ubi periculum in seine Sammlung auf und Clemens V. ergänzte sie durch einige nähere, auf dem Concilium zu Vienne im Jahre 1310 getroffene Bestimmungen, welche, so weit sie sich auf die beschränkten Gerechtsame der Cardinäle während des Interpontificiums beziehen, schon oben ihre Berücksichtigung gefunden haben[40].

Die Clementine *Ne Romani*[41] beginnt mit der Feststellung des Grundsatzes, daß die Cardinäle keinerlei Recht hätten, während der Sedisvacanz die Gregorianische Constitution ganz oder theilweise aufzuheben oder zu modificiren. Indem sie diese also in allen Punkten aufrecht erhalten wissen will, fügt sie ihr noch eine nähere Bestimmung für den Fall hinzu, daß der Papst ausserhalb der Stadt stirbt, in welcher er mit seiner Curie residirt[42]. Es soll dann auch wiederum darauf ankommen, ob er an einem bestimmten Orte eine Behörde zur Uebernahme der laufenden Geschäfte zurückgelassen hat. Ist dieses der Fall und hat der Papst nicht selbst schon der Curie den Befehl zum Aufbruche gegeben, so soll hier die Wahl vorgenommen werden, wenn auch jener an einem Orte stirbt, der zu einer andern Diöcese ge-

[38]) *Coelest.* V. Const. *Quia futurorum.* ann. 1294. (bei *Raynald.* l. c. App. p. 633.)

[39]) S. oben §. 246. S. 716.

[40]) S. oben §. 246. S. 728.

[41]) Cap. 2. d. elect. in Clem. (I. 3.)

[42]) §. *Sane.* 2.

hört. — Die Pflicht der Cardinäle, in dem Conclave zu verweilen, schärft Clemens V. noch besonders ein[43]; wenn mehrere Cardinäle nach einander oder gar alle dasselbe ohne genügende Ursache verlassen, so sollen sie von den städtischen Behörden zur Rückkehr gezwungen werden. Hinsichtlich der Ausschließung jeder Einrede nach geschehener Wahl verordnet das neue Gesetz[44], daß gegen keinen Wähler der Einwand erhoben werden dürfe, daß er sich in der Excommunication, in der Suspension oder im Interdicte befinde. Schließlich enthält die Clementine noch die Bestimmung[45], daß alle diejenigen, welche nach Rom entweder persönlich zu kommen oder Andre zu senden verpflichtet sind[46], sich durch die eingetretene Sedisvacanz daran nicht behindern lassen sollen; ein Zeichen, wie sicher Clemens V. durch seine Constitution den Zweck der Abkürzung des Interpontificiums zu erreichen hoffte. Nach seinem Tode trat aber das volle Gegentheil davon ein, indem eine Sedisvacanz von mehr als zwei Jahren folgte. Das Cardinalcollegium war durch Hader und Zwietracht, hauptsächlich in Folge des Erstarkens der französischen Parthei, zerrissen und ließ sich nur schwer bereit finden, zu einem Conclave zusammenzutreten. Es geschah dieß endlich zu Lyon unter dem ihnen von Philipp von Valois, dem nachmaligen Könige Philipp VI., gegebenen Versprechen, daß ihnen jederzeit der freie Austritt gestattet sein sollte. Allein Philipp hielt nicht Wort; er zwang sie zusammenzubleiben

[43]) §. *Porro.* 3.

[44]) §. *Ceterum.* 4.

[45]) §. *Verum.* 5.

[46]) Vergl. oben Bd. 2. §. 82.

und so wählten sie nach vierzig Tagen den Cardinalbischof Jakob von Portus, seither Johann XXII. genannt, zum Papste.

§. 254.

7. Uebersicht der Papstwahlen im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Der Grund, warum die Cardinäle sich so schwer zu dem Conclave verstehen wollten, lag vorzugsweise in den Entbehrungen, denen sie hier unterworfen waren. Da es nur im Nothfalle gestattet war, zwei Personen zur Bedienung mitzunehmen, so erregte dieß manchem, der doch vielleicht gebrechlich war, Scrupel, wenn er von jener Ausnahme Gebrauch machte. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die Einschränkung in Hinsicht auf die Speisen besonders für die älteren Cardinäle zu beschwerlich werden konnte. Am Meisten aber erschien es lästig und zugleich auch nicht ganz schicklich, daß Alle in einem und demselben Raum, ohne daß eine Zwischenwand oder Gardine sie von einander schied, Tag und Nacht gemeinsam zubringen sollten. Den vielfachen Anforderungen der Cardinäle nachgebend, hat der, gleich seinem Vorgänger Benedict XII.[1] (1334—1341), ohne Widerspruch

---

[47]) Vergl. *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1316. n. 1. sqq. (Tom. XV. p. 141.) —

[1]) *Raynald.* Annal. eccles. ann. 1334. n. 1. sqq. (Tom. XVI. p. 1.). In seinem Schreiben an den Erzbischof von Rheims (ebend. n. 3. p. 2.) sagt Benedict: Cardinales — habito tractatu — tandem ad personam nostram dirigentes unanimiter vota sua.

gewählte Papst Clemens VI.[2] (1342—1352) die Strenge der Decretale Ubi periculum gemildert. Er that dieß kurz vor seinem Tode in der Bulle *Licet in constitutione*[3] vom Jahre 1351. Die Erleichterungen, welche dadurch eintraten, haben auch in dem heutigen Rechte ihre Geltung behalten und sind daher bei der Darstellung desselben zu berücksichtigen[4].

Bei den nachfolgenden Wahlen[5], unter welchen manche sehr genau und ausführlich von Zeitgenossen beschrieben sind, treten nach und nach einzelne Punkte des dabei üblichen, keineswegs gleichmäßigen Verfahrens hervor. So werden z. B. bei Gelegenheit der Wahl Gregors XII. zuerst die Stimmzettel (codicilli, schedulae) erwähnt[6]. Weder Alexander III. noch Gregor X. hatte in seinem Wahlgesetze irgend eine bestimmte Form vorgeschrieben, sondern es erschien darnach vollkommen genügend, wenn nur auf irgend eine Art es sich unzweifelhaft kund gab, daß zwei Drittel der Stimmen sich auf Einen vereinigten, um den also Gewählten zum wirklich rechtmäßigen Papst zu machen[7]. Somit mochte ein solches Scrutinium

---

[2]) *Raynald.* l. c. ann. 1342. n. 6. sqq. Dem Könige von Frankreich zeigte Clemens VI. seine Wahl mit den Worten an: — Cardinales — sancti Spiritus, ut moris est, gratia invocata, quasi per inspirationem ipsius in nos — vota sua concorditer direxerunt.

[3]) S. Bullar. Magnum. Tom. I. p. 258. — *Camarda* (s. §. 256. Note 1.) p. 7.

[4]) S. unten §. 256.

[5]) Vergl. auch: Histoire des Conclaves depuis Clement. V. jusqu' à présent. 3me edit. Cologne. 1703.

[6]) *Raynald.* l. c. ann. 1406. n. 13. (Tom. XVII. p. 303)

[7]) Vergl. *Innoc.* IV. ad Cap. *Licet de vitanda.* 6. X. d.

mit Stimmzetteln[8] auch wohl schon früher vorgekommen sein, aber häufiger geschah es, daß, wenn eine größere Zahl sich für einen in mündlicher Verhandlung aussprach, Andere ihren Beitritt[9] erklärten und auf diese Weise die gesetzliche Stimmenzahl herausbrachten[10].

Als eine Neuerung erscheint es, wenn die nach dem Tode Clemens' VI. im Conclave versammelten Cardinäle eine Wahlcapitulation entwarfen und jeder von ihnen eidlich deren Beachtung für den Fall versprach, wenn ihn etwa die Wahl treffen sollte[11]. Zu den einzelnen darin festgestellten Punkten gehörten große Beschränkungen des künftigen Papstes in der Besetzung des Cardinalcollegiums, an dessen Consens er fortan bei verschiedenen wichtigen Maßnahmen gebunden sein sollte; auch hätte er gewisse Stellen bei Hofe und in der Verwaltung des Kirchenstaates nicht mehr mit seinen Verwandten besetzen dürfen. Lobenswerther als diese Stipulationen war der Vorsatz mehrerer Cardinäle, einen solchen Papst zu wählen, von dessen Persönlichkeit man Einschränkungen in dem zu groß gewordenen Glanze des Hofstaates sich versprechen durfte: diese ersahen sich daher den Carthäusergeneral Johann Birel aus. Allein nicht er, sondern Stephan Aubert, damals Bischof von Ostia, ging

---

dect. (I. 6.) v. *speciale:* non est hic aliqua forma ex necessitate servanda; immo quocunque modo appareat, duas partes consentire in aliquem tantum in electum, jus habet et verus papa est.

[8]) Vergl. §. 256. u. ff.

[9]) Vergl. oben §. 252. S. 815.

[10]) S. unten S. 837. bei der Wahl Pius' II.

[11]) *Raynald.* l. c. ann. 1352. n. 26. (Tom. XVI. p. 336.)

aus dem Conclave als Oberhaupt der Kirche hervor. Er nannte sich Innocenz VI.[12] (1352—1362) und widerrief bald nach seiner Thronbesteigung in der Bulle *Sollicitudo*[13] jene den Rechten des päpstlichen Stuhles präjudicirliche Wahlcapitulation (1353).

Die Wahl seines Nachfolgers Urban's V. (1362—1370) entschied nach längerer Berathung die gesetzliche Majorität[14], dagegen wurde Gregor XI. (1370—1378) schnell und einstimmig gewählt[15]. Er begab sich von Avignon nach Rom und erließ kurz vor seinem daselbst erfolgten Tode die Constitution *Periculis*[16], die Gefahren ahnend, welche der Kirche drohten. Durch dieses Gesetz verfügte er, daß, wenn er durch den Tod an der beabsichtigten Rückkehr nach Avignon verhindert werden sollte, die zu Rom anwesenden Cardinäle, denen er die Freiheit einräumte, je nach Umständen das Conclave an einen andern Ort zu verlegen, die Wahl seines Nachfolgers vornehmen sollten. Dieser Constitution gemäß wurde der dem Cardinalcollegium nicht angehörige Erzbischof von Bari gewählt, der sich als Papst Urban VI. (1378—1391) nannte[17]; er war es, gegen den Robert von Genf und Petrus de Luna das unselige Schisma

---

[12]) Vergl. über ihn *Christophe*, Histoire de la papauté pendant le XIV siècle. Tom. II. p. 222. et suiv.

[13]) *Raynald.* l. c. ann. 1353. n. 29. sq. (Tom. XVI. p. 340.)

[14]) *Raynald.* l. c. ann. 1362. n. 7. (Tom. XVI. p. 417.): major et sanior pars.

[15]) *Raynald.* l. c. ann. 1370. n. 26. (Tom. XVI. p. 493.)

[16]) *Raynald.* l. c. ann. 1378. n. 2. (Tom. XVI. p. 554.)

[17]) *Raynald.* l. c. ann. 1378. n. 6. (Tom. XVII. p. 3.) — Histoire des Conclaves. p. 9.

anstifteten, welches über drei Jahrzehnte die Einheit der Kirche zerriß.

Bei Gelegenheit der Wahl Urbans VI. wird eines alten Gebrauches gedacht, welcher darin bestand, daß man sogleich, nachdem der Name des neuen Papstes bekannt wurde, dessen Wohnung plünderte; der Erzbischof von Bari hatte den Vortheil, daß er insgeheim von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt worden war und somit seine Sachen in Sicherheit bringen konnte [18]. Jener Gebrauch wanderte aber auch mit den Cardinälen in das Conclave hinein, indem die Zelle des zum Papste Gewählten so wie der Wähler von den das Conclave bewachenden Soldaten geplündert wurde. Es wurde daher üblich, daß die Begleiter der Cardinäle, sobald die Entscheidung der Wahl nahe gerückt schien, sich beeilten, die Sachen ihrer Herren zusammenzupacken [19].

Während des Schismas wurde zu Rom Bonifacius IX. (1391—1404) wahrscheinlich [20], Innocenz VII. (1404—1406) gewiß [21], in völliger Uebereinstimmung, Gregor XII. aber, wie schon bemerkt, in Folge eines Scrutiniums und zwar unter der Bedingung der freiwilligen Abdankung gewählt, wenn es gelänge, den Schismatiker de Luna zu diesem Schritte zu bewegen [22]. Gregor XII. resignirte, de Luna aber wurde abgesetzt [23] und nunmehr kam jene Wahl zu Stande, welche als das einzige

---

18) *Raynald.* l. c. n. 8. p. 4.
19) Histoire des Conclaves. p. 261.
20) *Raynald.* l. c. ann. 1389. n. 12. (Tom. XVII. p. 142.)
21) *Raynald.* l. c. ann. 1404. n. 12. (Tom. XVII. p. 276.)
22) *Raynald.* l. c. ann. 1406. n. 10. n. 11. (Tom. XVII. p. 302.)
23) S. oben Bd. 1. §. 31. S. 259.

und alleinige Beispiel der Theilnahme des öcumenischen Conciliums an diesem Acte dasteht[24]. Otto Colonna, als Papst Martin V. wurde von zwei und zwanzig Cardinälen und dreißig Bischöfen, als den Repräsentanten der auf dem Concilium versammelten Nationen, erwählt[25]. Von ihm rührt eine Verordnung her[26], durch welche er vieren neuerdings von ihm ernannten Cardinälen das Recht, an der Wahl Theil zu nehmen, auch schon für den Fall sicherte, daß ihnen etwa vor seinem Tode noch keine Titel verliehen sein sollten. Ein solcher Fall war schon früher einmal im Jahre 1362 vorgekommen, wo das Cardinalcollegium sich ebenfalls zu Gunsten der Theilnahme des Androinus de Rocha entschied[27], obgleich demselben der Mund noch nicht geöffnet war.

Bei der Wahl Eugen's IV. (1431—1447) stellte das Collegium für den künftigen Papst wiederum mancherlei eidlich zu übernehmende Verpflichtungen auf, die natürlich keine unbedingte Giltigkeit erhalten konnten[28]. Nach Eugens Tode fand ein Conclave von kurzer Dauer statt; es wählte Nicolaus V. (1447—1455), der jenem die Leichenrede gehalten. Die Uebereinstimmung

---

[24]) Die Wahl des Gegenpapstes Felix V. durch das damals schismatische Concilium von Basel kommt hier nicht in Betracht.

[25]) *Raynald.* l. c. ann. 1417. n. 2. (Tom. XVIII. p. 1.)

[26]) Vergl. *Jordan. Bric.* J. C. Tractat. (bei *Baluze*, Miscell. Tom. III. p. 303.) —

[27]) *Raynald.* l. c. ann. 1362. n. 5. (Tom. XVI. p. 416.) Ein andrer Fall der Art, wo für Ascanius Sforza in gleicher Weise entschieden wurde s. *Raynald.* l. c. ann. 1484. n. 28. (Tom. XIX. p. 337.)

[28]) *Raynald.* l. c. ann. 1431. n. 5. (Tom. XVIII. p. 81.)

aller Mitglieder des heiligen Collegiums in der Bezeichnung seiner Person erregte, da er vor anderthalb Jahren noch ein einfacher Priester war, eine solche Verwunderung, daß Cardinal Dominicus von Fermo sich nicht eher davon überzeugen wollte, bis daß er alle Stimmzettel durchgesehen hatte[29].

Schwieriger war es, nach dem Ableben Nicolaus' V. die Wahl zu Stande zu bringen. Das Conclave zählte nur fünfzehn Cardinäle, viele Scrutinien waren fruchtlos angestellt worden, endlich schien es, als ob außerhalb des Scrutiniums eine Einigung in Betreff des berühmten Cardinals Bessarion zu Stande kommen und dieser auch sofort zum Papst ausgerufen werden sollte. Allein dieß verletzte den Stolz einzelner Cardinäle, welche den andern vorstellten, daß es ein Zeugniß der Armuth für die occidentalische Kirche sei, wenn man einen Griechen und Neophyten zum Papste mache. Man nahm also wieder zu dem Scrutinium seine Zuflucht und bewirkte endlich unter Acceß die Wahl des Spaniers Alphons Borgia, der nunmehr unter dem Namen Calixtus III. (1455—1458) den päpstlichen Stuhl bestieg[30].

Achtzehn Cardinäle bildeten das Conclave vom Jahre 1458, welches nach dem Tode Calixtus' III. zusammentrat; sie beschwuren sämmtlich eine Wahlcapitulation[31].

29) *Raynald.* l. c. ann. 1447. n. 15. (Tom. XVIII. p. 336.) — Hist. des Conclaves. p. 27.

30) *Raynald.* l. c. ann. 1455. n. 17. (Tom. XVIII. p. 435.) — Hist. des Conclaves. p. 35.

31) *Raynald.* l. c. ann. 1458. n. 1. sqq. (Tom. XIX. p. 1. sqq.) — Hist. des Conclaves. p. 38.

Bei dem Scrutinium am dritten Tage hatte Philipp, Cardinal von Bologna, fünf und Aeneas Piccolomini, Cardinal von Siena, eben so viel Stimmen; keinem der übrigen waren mehr als deren drei zugefallen. Am folgenden Tage wurde nach dem Hochamte wieder der goldene Kelch auf den Altar gestellt und von jedem der drei Ordines führte je einer die Aufsicht über den Hergang. Hierauf legten die Einzelnen ihre Stimmzettel, auf welche sie einen oder zwei Namen geschrieben hatten, in den Kelch. Diesen schütteten dann die drei zur Aufsicht bestellten Cardinäle aus und jeder der Wähler notirte sich dieselben. Bei diesem Scrutinium erhielt Aeneas neun Stimmen. Lautlos und unbeweglich blieben die Cardinäle auf ihren Sitzen; endlich brach der Vicecancellar Roderich Borgia das Stillschweigen und sprach: „Ich trete dem Cardinal von Siena bei.“ Abermalige lange Pause; zwei Cardinäle, besorgend, Aeneas könne gewählt werden, entfernten sich, kamen aber, da Niemand ihnen folgte, zurück. „Auch ich trete dem Cardinal von Siena bei,“ sagte Jakob, Cardinal von S. Anastasia. Jetzt fehlte nur noch eine Stimme; da erhob sich — obwohl man ihn zurückhalten wollte — Prosper Colonna und sprach: „Auch ich trete dem Cardinal von Siena bei und mache ihn zum Papste!“ Da standen Alle auf und knieten vor ihm nieder; hierauf zu ihren Sitzen zurückgekehrt, erkannten Alle ohne Widerspruch die Wahl an und Bessarion begrüßte ihn in einer Anrede als das neue Oberhaupt der Kirche.

Pius II. starb zu Ancona im Jahre 1464; da er die Curie in Rom zurückgelassen hatte, so wurde der anfänglich aufgeworfene Zweifel in Betreff des nunmehri-

gen Wahlortes für Rom entschieden[32]. Nach vorhergehendem Scrutinium kam die Wahl des neuen Papstes Paul's II. (1464—1471) durch Acceß zu Stande; bei Erwähnung dieses Umstandes bemerkt der Cardinal von Pavia, selbst Theilnehmer an dem Acte, daß es unerhört sei, daß Jemand bloß durch das Scrutinium ohne Acceß erwählt worden sei; auch erzählt er von der Art der Bewachung des Conclave durch zehn Bischöfe, dann die Gesandten der Fürsten und die Soldaten[33].

Die Wahlen Sixtus' IV.[34] (1471—1484) und Innocenz' VIII.[35] (1484—1492) bieten von den früheren keine erhebliche Verschiedenheit dar, nur stipulirten die Cardinäle in dem Conclave vom Jahre 1484 wieder eine Mehrzahl von Artikeln, die der neue Papst beschwören mußte. Innocenz VIII. hielt jedoch dafür, an diejenigen derselben, durch welche den Rechten des Oberhauptes der Kirche etwas vergeben wurde, nicht gebunden zu sein.

Durch Geld und Verheißung einträglicher Benefizien erkauft, wählten die Cardinäle unter Leitung des jungen Ascanius Sforza den bisherigen Vicekanzler Roderich Borgia im Jahre 1492 zum Papste; er nannte sich als solcher Alexander VI. (1492—1503).

---

[32]) *Raynald.* l. c. ann. 1464. n. 50. sqq. (Tom. XIX. p. 165) — Hist. des Conclaves p. 50.

[33]) *Raynald.* l. c. n. 51. p. 165. n. 53. p. 166.

[34]) *Raynald.* l. c. ann. 1471. n. 66. (Tom. XIX. p. 233) — Hist. des Conclaves. p. 52.

[35]) *Raynald.* l. c. ann. 1484. n. 28. sqq. (Tom. XIX. p. 337.)

§. 255.

8. Uebersicht der Papstwahlen und der sie betreffenden Gesetze bis zur Bulle *Aeterni Patris* (1621).

Die beiden Cardinäle, welche sich von dem Verbrechen der Simonie bei der Wahl Alexanders VI. frei gehalten hatten: Franz Piccolomini und Julianus de Ruverio waren seine Nachfolger. Der erstere, Pius III.[1] (1503), wie er sich nach seinem Oheim nannte, regierte zu kurz, um gesetzlich der Simonie steuern zu können, aber der letztere, Julius II.[2] (1503—1513), erließ im Jahre 1506 die Constitution *Cum tam divino*[3], durch welche ausdrücklich festgestellt wurde, daß jenes Verbrechen als ein Ausschließungsgrund des Gewählten von der päpstlichen Würde zu erachten sei; selbst die Adoration und Inthronisation solle diesen Mangel nicht heben und jeder Cardinal, sogar der Mitschuldige, das Recht und die Pflicht haben, seine Gemeinschaft wie die eines Magiers, Heiden, Zöllners und Häresiarchen zu meiden.

337. sqq.) — Hist. des Conclaves p. 54. — Eine ausführliche Beschreibung der Consecration dieses Papstes theilt Raynaldi aus einem Vaticanischen Manuscript des Straßburger Clerikers Joh. Burchard mit, welcher damals als Ceremonienmeister zugegen war.

[36]) *Raynald.* l. c. ann. 1492. n. 24. (Tom. XIX. p. 413.) — Hist. des Conclaves. p. 60.

[1]) *Raynald.* l. c. ann 1503. n 13. (Tom. XIX. p. 541.) — Hist. des Conclaves. p. 63.

[2]) *Raynald.* l. c. ann. 1503. n. 2. (Tom. XX. p. 1.) — Hist. des Conclaves. p. 71.

[3]) *Raynald.* l. c. ann. 1506. n. 1. sqq. (Tom. XX. p. 34.) — *Bullar. Roman.* III. P. III. p. 263. — *Camarda* (s. §. 256. Note 12.) p. 8.

Die Bulle Julius' II. wurde in dem nächsten Conclave, welches sich nach kurzer Verhandlung für den Medizeer Leo X. (1513—1522) entschied, auf ausdrückliches Begehren mehrerer Cardinäle verlesen[4]. Nach der im Jahre 1522 erfolgten Erledigung des päpstlichen Stuhles wurde wider alles Erwarten Hadrian VI.[5] (1522—1523) gewählt; ein Resultat, welches hauptsächlich durch die begeisterte Rede, die der Cardinal Thomas de Vio für ihn hielt, herbeigeführt wurde.

Nach Hadrian VI. bestieg abermals ein Medizeer, Julius, der sich Clemens VII. nannte (1523—1534), den päpstlichen Stuhl. Nachdem die Cardinäle sich bereits in völliger Uebereinstimmung für ihn ausgesprochen hatten, begehrte er doch noch ein Scrutinium. Dieß wurde am folgenden Tage vorgenommen und erst nachdem ihm hierin alle Stimmen zugefallen waren, ließ er sich mit den päpstlichen Gewändern bekleiden[6]. Er bezeichnete den Cardinal Alexander Farnese[7] als denjenigen, welchen er vor allen Andern gern zu seinem Nachfolger zu haben wünschte. Hippolyt von Medicis und Johann von Lothringen, welche in dem nach Clemens' VII. Tode von fünf und dreißig Cardinälen gebildeten Conclave über mehr als zwanzig Stimmen ver-

---

[4]) *Raynald.* l. c. ann. 1513. n. 13. (Tom. XX. p. 134.) — — Hist. des Conclaves. p. 80.

[5]) *Raynald.* l. c. ann. 1522. n. 1. (Tom. XX. p. 347.) — Hist. des Conclaves. p. 87.

[6]) *Raynald.* l. c. ann. 1523. n. 125. (Tom. XX. p. 397.) — Hist. des Conclaves. p. 91.

[7]) *Raynald.* l. c. ann. 1534. n. 1. (Tom. XXI. P. I. p. 1.) — Hist. des Conclaves. p. 97.

fügen konnten, setzten jenen Wunsch des Verstorbenen ins Werk. Sie gingen nach kaum begonnenem Conclave in Farnese's Zelle, ihre Freunde folgten, dann auch die bisher noch unentschlossenen Mitglieder des Collegiums und so sah sich jener sofort einstimmig zum Papste erwählt; als solcher nannte er sich Paul III. (1534—1550). —

Länger, nämlich volle drei Monate[8], dauerte das Conclave, aus welchem Julius III. (1550—1555), bisher Johannes de Monte, als Papst hervorging. Er hatte Marcellus II. (1555) zum Nachfolger. Dieser wurde, nachdem das Conclave kaum begonnen, von den Cardinälen durch sofortiges Zusammentreten als Papst begrüßt[9]. Indessen der Cardinal de Medicis, des Gewählten vertrautester Freund, begehrte, daß eine gehörige Ordnung beobachtet werde, so daß vor Allen zuerst der Cardinaldekan, Johann Petrus Caraffa, ihn mit lauter Stimme erwähle und dann die Uebrigen durch Abstimmen beiträten. Nachdem dieß geschehen, dankte Marcellus in lateinischer Rede und übernahm, wie Hadrian VI., ohne Namensänderung — er hieß Marcellus Cervinus — die päpstliche Würde. Um aber älterem Gebrauche nachzukommen, forderte Caraffa auf, daß man am folgenden Morgen noch einmal mit offenen Stimmzetteln, ohne damit jedoch der geschehenen Wahl in irgend einer Weise zu präjudiciren, abstimmen solle. Marcellus gab bei dieser Gelegenheit seine Stimme demjenigen, der ihm

[8]) *Raynald.* l. c. ann. 1550. n. 1. (Tom. XXI. P. I. p. 1.) — Hist. des Conclaves. p. 101.

[9]) *Raynald.* l. c. ann. 1555. n. 13. (Tom. XXI. P. II. p. 119.) — Hist. des Conclaves. p. 110.

schon nach wenigen Wochen auf dem päpstlichen Stuhle nachfolgen sollte.

Marcellus starb am 10. April 1555 und am 23. Mai desselben Jahres wurde, zwar nach langem Widerstreben der kaiserlichen Parthei, Caraffa gewählt[10]. Er nannte sich Paul IV. (1555—1559) und gehört in die Reihe der Gesetzgeber über die Papstwahl. Seine im Jahre 1558 erlassene Constitution *Cum secundum Apostolum*[11] hat mit Beziehung auf das Gesetz des Symmachus[12] die Bewerbungen um die päpstliche Würde bei Lebzeiten des dermaligen Inhabers zu ihrem Gegenstande. Alle diejenigen, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen würden, sind mit den strengsten Strafen bedroht, denen aber, welche die Anzeige davon machen, sind, auch wenn sie Mitschuldige wären, Belohnungen verheißen.

Auf Paul IV. folgte Pius IV. (1559—1564), nach viermonatlicher Sedisvacanz mit großer Uebereinstimmung gewählt[13]. Seine Constitution *In eligendis*[14] vom Jahre 1562 enthält unter Bestätigung der Gesetze seiner Vorgänger mehrere auf die Papstwahl bezügliche Bestimmungen. Dahin gehören, außer Mehrerem, was bereits früher zur Sprache gebracht wurde[15], vorzüglich

---

[10]) *Raynald.* l. c. ann. 1555. n. 21. (Tom. XXI. P. II. p. 122.) — Hist. des Conclaves. p. 118.

[11]) *Camarda* (s. §. 256. Note 12.) p. 11.

[12]) S. oben §. 248. S. 747.

[13]) *Raynald.* l. c. ann. 1559. n. 38. (Tom. XXI. P. II. p. 213.) — Hist. des Conclaves. p. 129.

[14]) *Camarda* l. c. p. 14.

[15]) S. oben §. 246. S. 724.

die näheren, noch jetzt giltigen Anordnungen über die Conclavisten, diejenigen Personen, welche mit den Cardinälen das Conclave beziehen. — Derselbe Papst fand sich auch bewogen, für den Fall, daß er etwa zu Trient oder überhaupt außerhalb Roms sterben sollte, Vorsehung zu treffen. Die Wahl des neuen Papstes sollte dann nicht etwa von dem zu Trient versammelten Concilium, sondern unter allen Umständen zu Rom von den Cardinälen vorgenommen werden[16]. Vor ihm hatte schon Clemens VII., als er sich im Jahre 1529 nach Bologna begeben, eine derartige Verfügung getroffen[17]; ebenso that es Clemens VIII. im Jahre 1598, als er von Rom nach Ferrara zu reisen im Begriffe stand[18].

Der Cardinal von Alessandria, Michael Ghisleri, war Pius' IV. Nachfolger. Er, eine Zierde des Ordens des heiligen Dominicus, nannte sich als Papst Pius V. (1566—1572). Seine Wahl war eine so plötzliche und übereinstimmende, daß Anton Muret in einer seiner Reden davon sagt: „wenn etwa bei irgend Jemand noch ein Zweifel darüber wäre, ob die Päpste durch menschliches Urtheil oder durch Gott gewählt werden (woran übrigens noch nie ein guter Katholik gezweifelt hat), so würde ein solcher Zweifel durch das

[16]) *Pii* IV. Const. *Prudentiae patrifamilias.* ann. 1561. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. II. p. 90.)

[17]) *Clement.* VI. Const. *Cum carissimus.* ann. 1529. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. I. p. 84.), ebenso Const. *Licet variae.* ann. 1533. (l. c. p. 85.) als Clemens VI. nach Vienne reisen wollte.

[18]) *Clement.* VIII. Const. *Humanae vitae.* ann. 1598. (Bullar. Roman. Tom. V. P. II. p. 110.)

Conclave, welches bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl gehalten wurde, beseitigt werden [19]." Sehr rasch ging auch die Wahl Gregor's XIII. (1572—1583) von Statten [20]. Eine überwiegende Zahl von Cardinälen — das Conclave zählte deren nicht weniger als zwei und fünfzig — sprach sich schon nach sechs Stunden, nachdem man zusammengekommen war, für den Cardinal Buoncampagno aus. Man nahm ihn bei der Hand, führte ihn in die Capelle, wählte dann mit allgemeiner Zustimmung und erwies ihm auch sofort die Adoration. In gleicher Weise entschied sich vierzehn Tage nach dem Tode Gregor's XIII. die Wahl Sixtus' V. [21] (1583—1590). Die Cardinäle von S. Sixtus und Alessandria, welche über die meisten Stimmen zu gebieten hatten, traten auf ihn, den Franziskaner Montalto, zu und sprachen: „Du bist Papst!" und alle übrigen beeilten sich, diesem Beispiele zu folgen. Das Scrutinium wurde dann erst hinterher formell vollzogen.

Urban VII. (Johann Baptist Castagna) im Jahre 1590 nach kurzem Conclave [22] erwählt, hatte den päpstlichen Stuhl nur wenige Tage inne. Nach seinem Tode fand ein zweimonatliches Conclave statt, welches durch die Kreuzung der verschiedensten Partei- und Sonderinteressen als eines der merkwürdigsten bezeichnet werden darf. Endlich einigte man sich auf den Cardinal

---

[19]) *Laderchi*, Annal. eccles. ann. 1566. n. 1. (Tom. XXII. p. 1.) — Hist. des Conclaves. p. 137.

[20]) Hist. des Conclaves. p. 158.

[21]) Hist. des Conclaves. p. 163.

[22]) Hist. des Conclaves. p. 182.

von Cremona, Nicolaus Sfondrato[23]; er nahm den Namen Gregor XIV. (1590—1591) an und wurde dann noch einmal formell mit offenen Stimmzetteln gewählt. Da die Krankheit, in welche der Papst bald nach seinem Regierungsantritte verfiel, sich in die Länge zog, aber doch seinen Tod voraussehen ließ, so begannen die Wahlintriguen zwischen den beiden Hauptpartheien, der spanischen und der von dem Nipoten Sixtus' V., Montalto, geleiteten schon bei seinen Lebzeiten. In dem Conclave gab dieser jedoch nach und es wurde der Cardinal Johann Anton Fachinetti, als Papst Innocenz IX. gewählt[24], der aber kaum zwei Monate regierte.

In dem Conclave nach dem Tode dieses Papstes[25] neigte sich der Sieg auf die Seite der spanischen Parthei, welche für den Cardinal Sanseverina auf sechsunddreißig unter zweiundfünfzig Stimmen zählen zu können glaubte. Man begrüßte ihn in seiner Zelle als Papst und führte ihn in die Paulinische Capelle, um hier noch formell die Wahl vorzunehmen. Durch die Entschiedenheit der kleineren von dem Cardinal Altemps geleiteten Parthei, die sich in der Sixtinischen Capelle versammelte, ließ man sich aber stutzig machen und fing an zu zögern. Einige fielen ab und das nunmehr angestellte Scrutinium ergab für Sanseverina nur eine Stimmenzahl von achtundzwanzig, die durch den Acceß

---

23) Hist. des Conclaves. p. 193. — Vergl. Ranke, die römischen Päpste. Bd. 1. S. 221. u. f.

24) Hist. des Conclaves. p. 250. — Ranke a. a. O. S. 225.

25) Hist. des Conclaves. p. 258. — Ranke a. a. O. S. 226. u. ff. —

zwar auf dreißig stieg, aber doch nicht genügend war. Zuletzt sah man ganz von ihm ab und alle Stimmen vereinigten sich auf den Cardinal Aldobrandini, der unter dem Namen Clemens VIII. (1592—1605) den päpstlichen Stuhl bestieg.

Auch bei der Wahl Leo's XI.[26] (Alexander de Medicis) hatte es anfänglich den Anschein, als ob ein Anderer, der berühmte Geschichtschreiber Cäsar Baronius Papst werden sollte; aber plötzlich lenkten sich unter französischem Einfluß die Stimmen auf jenen, dem jedoch ein Pontificat von nur fünfundzwanzig Tagen von der Vorsehung bestimmt war; Camillo Borghese, als Papst Paul V. (1605—1621) war sein Nachfolger. Seine Wahl[27] bietet nicht minder ein Beispiel, wie die Dinge in dem Conclave sich ganz wider alles menschliche Erwarten fügten. Wie man an Borghese beim Zusammentritt des Conclave's vielleicht am Wenigsten gedacht hatte, so wurde auch in der Wahlversammlung nach seinem Tode Alessandro Ludovisio anfänglich kaum genannt. Dann aber diente sein Namen zur Vereinigung aller Partheien; man führte ihn in die Capelle und einstimmig wurde er als Papst Gregor XV. (1621—1623) erwählt[28]. Von diesem rührt das wichtige Wahlgesetz *Aeterni Patris* her, welches eine der wichtigsten Grundlagen des heutigen Rechtes hinsichtlich der Papstwahlen bildet.

---

[26]) Hist. des Conclaves. p. 271.

[27]) Hist. des Conclaves. p. 311. — Ranke a. a. O. S. 319. u. ff. —

[28]) Hist. des Conclaves. p. 340.

Das System für die Erwählung des Oberhaupts der Kirche, wie es sich auf der Basis der Constitutionen Alexander's III. und Gregor's X. allmählig ausgebildet hatte, schien, nachdem es in einigen Punkten auf geeignete Weise modificirt worden war, allen Anforderungen zu entsprechen. Die frühere Zeit hatte keineswegs so viele einstimmige Wahlen aufzuweisen, als gerade die letzten Jahrhunderte bis zum Beginne des siebzehnten. Dennoch zeigte es sich auch hier, wie bei allen andern Rechtsinstituten, daß auch die weiseste menschliche Gesetzgebung immer nur auf kürzere oder längere Zeit den Uebelständen, die sich überall der menschlichen Natur gemäß geltend machen, abzuhelfen vermag, so daß jenes Wort Bonifacius' VIII. über diesen Charakter der Gesetzgebung, mit welchem er seinen Liber sextus ins Leben treten ließ [29], sich gerade hier besonders bewährt. So fand sich denn auch Gregor XV. bewogen, durch die umfangreiche Constitution *Aeterni Patris* [30] den ganzen Wahlmodus von Neuem zu ordnen, und das gesammte diesen Gegenstand betreffende Ceremoniale umzuarbeiten, welches dann in dieser veränderten Gestalt mit der Bulle *Decet Romanum* [31] publicirt wurde.

Es entsteht demnach die Frage: was konnte Gregor XV. veranlassen, auf eine so durchgreifende Weise,

---

[29]) S. oben Bd. 4. §. 189. S. 357.

[30]) Bullar. Roman. Tom. V. P. IV. p. 400. Bullar. Magnum. Tom. III. p. 444. — *Camarda* Synopsis. (W. §. 256. Note 12.) p. 22.

[31]) Bullar. Roman. Tom. V. P. V. p. 5. — Bullar. Magnum. Tom. III. p. 454. — *Camarda* l. c. p. 30.

wie er es that, den bisherigen Wahlmodus zu ändern? Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser in mannigfacher Beziehung gefährlich war. Zunächst machte sich schon seit der Zeit der päpstlichen Residenz zu Avignon weit mehr als früher der Gegensatz der Nationalitäten auch bei den Papstwahlen geltend. Es begreift sich von selbst, daß bei einem so tief in die Geschichte der Völker eingreifenden Institute, wie der Primat es ist, es beinahe unmöglich ist, dasselbe ganz dem Einflusse der politischen Verhältnisse zu entziehen. Allein ehedem war es entweder denn doch nur der Regent eines einzelnen Reiches: der griechische Kaiser, dieser oder jener Karolinger, der deutsche Kaiser, oder es waren die politischen Partheien, deren Interessen sich um die Herrschaft über Rom drehten, von wo ein solcher Einfluß ausgegangen war. Seit dem vierzehnten Jahrhunderte wollten aber außer dem Kaiser zunächst der König von Frankreich und dann der König von Spanien ebenfalls bei der Papstwahl ein entscheidendes Wort mitreden. Sie machten dieses durch die Cardinäle ihrer Nation in dem Conclave dadurch geltend, daß sie einem ihnen nicht genehmen Candidaten durch jene die Exclusiva gaben.

Noch anders gestalteten sich diese Verhältnisse im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts. Es wurde Sitte, daß in dem Conclave regelmäßig der Nipote des verstorbenen Papstes mit den übrigen von diesem ernannten Cardinälen auch eine neue Parthei in dem Conclave bildete[32]. Siegte sie auch das erste Mal nicht ob, so war sie doch in dem nächstfolgenden Conclave mit dem

[32]) Vergl. Ranke, die römischen Päpste. Bd. 1. S. 218.

Reste der aus frühern Pontificaten herrührenden Cardinälen gegen die von dem letztverstorbenen ernannten meistens die mächtigere und setzte dann ihren Candidaten durch. Wäre nicht die Regierungszeit einzelner Päpste so außerordentlich kurz gewesen, so daß manche starben, ohne nur einen einzigen Cardinal ernannt zu haben, so würde sich ein feststehendes System entwickelt haben, nach welchem abwechselnd zwei verschiedene Richtungen auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles siegreich eingewirkt hätten. Unter solchen Umständen lag es denn auch sehr nahe, daß die verschiedenen katholischen Mächte sich dieser Richtungen so viel als möglich zu ihren Zwecken bedienten.

Nachdem sich nun einmal die Dinge also ausgebildet hatten, war das eigentliche Bedenkliche hiebei die Art und Weise, wie in dem Conclave die endliche Entscheidung herbeigeführt wurde. Hier kam es auf Muth und Entschlossenheit an, das große Wort zu führen und durch Schnelligkeit des Handelns die übrigen Cardinäle zu überraschen. Es thaten sich daher öfters einige der jüngern Mitglieder des Collegiums zusammen, riefen schnell ihren Candidaten zum Papst aus und ehe die Andern erst recht zur Besinnung kamen und zugleich auch Scheu trugen, sich offen gegen denjenigen zu erklären, der nun einmal Papst werden zu sollen schien, war der Papst gemacht. Auf diesem Wege wurde freilich öfters die Einstimmigkeit erzielt, aber es war eine Einstimmigkeit, die mitunter durch den ziemlich unfreiwilligen Beitritt eines Theiles des Collegiums zu Stande kam. Damit war aber, wenn auch nicht in der äußern Erscheinung, so doch der Sache nach ein Grundprinzip der Papstwahl, deren canonische Freiheit, verletzt.

Gregor XV. lag diese Angelegenheit viel am Herzen und er zog sie unmittelbar nach seinem Regierungsantritt sehr ernstlich in Erwägung. Er pflog daher mit mehreren Cardinälen und erfahrnen Canonisten Rath, namentlich stand ihm hierin der damals noch nicht erblindete Prosper Fagnani[33] zur Seite[34]. Mit diesen arbeitete Gregor das neue Wahlgesetz, wovon er den Entwurf mit eigener Hand schrieb[35], aus und publizirte dasselbe am 26. November 1621. Bald darauf folgte das Ceremoniale unterm 2. April 1622, welches zugleich eine Reihefolge von Instruktionen für die bei dem Wahlgeschäft betheiligten Personen enthielt. Des Papstes Gesinnung und Absicht lassen sich am Leichtesten aus seinen eigenen Worten erkennen.

„Des ewigen Vaters Sohn“ — also beginnt Gregor XV. sein Gesetz — „unser Lehrer und Gesetzgeber, Christus der Herr, von dessen Handlungen jede für uns eine Unterweisung ist, wollte, obschon Er Alles durch die Kraft Seines Wortes trug und vor Seinen Augen Nichts verborgen war, dennoch bevor Er zu dem Amte des Apostolates die zwölf Apostel erwählte und ernannte, die Nacht zuvor im Gebete mit Gott verweilen, was Er sonst, so viel wir in den heiligen Schriften lesen, niemals gethan hat; und Er wollte ferner, bevor Er dem heiligen Petrus die Sorge für Seine Schafe übertrug,

---

33) Vergl. oben Bd. 4. §. 187. S. 341.

34) S. *Fagnani*, Comment. ad Cap.

35) Vergl. *Palatius*, Gesta Pontif. Roman. Tom. IV. col. 534, wo auch die Notiz gegeben wird, daß der General der Augustiner Eremiten, Hieronymus Ghettus, einen Commentar in italienischer Sprache zu dem Gesetze Gregors XV. geschrieben habe.

daß auf dreifach wiederholte Frage ein dreifaches Bekenntniß der Liebe erfolge. Damit hat Er uns belehrt, mit welcher Sorgfalt, Vorsicht und Behutsamkeit wir bei den Wahlen der Bischöfe überhaupt verfahren müssen, damit gute und getreue erwählt werden, ganz besonders aber bei der Wahl des Nachfolgers des heiligen Petrus, welcher da ist das Licht des Erdkreises, der Lehrer der Völker und der Hirten Hirt. Wir werden daher zur Genüge gemahnt: Nichts von Dem, was etwa zur behutsameren und besseren Vollführung des Geschäftes der Papstwahl ersprießlich sein könnte, zu versäumen: denn nicht um das Heil eines Gliedes, sondern des ganzen Körpers handelt es sich, wenn auf das Haupt gehörig Bedacht genommen wird. Obschon zwar durch verschiedene Decrete der Päpste, unsrer Vorfahren glücklichen Andenkens, und der heiligen Väter heilsam gesorgt ist, daß diese Wahl der Ordnung und dem Rechte gemäß vollzogen werde und bei ihr nicht das Fleisch und das Blut und die menschliche Weisheit, welche eine Thorheit vor dem Herrn ist, herrsche, sondern Alles durch die Gnade des heiligen Geistes geleitet werde, so hat dessenungeachtet, wie der Tag dem Tage das Wort zuruft und die Nacht der Nacht Wissenschaft verkündet, die Erfahrung gezeigt, daß ein heilsameres Mittel immer noch an der Stelle wäre. Wir also von dem Herrn, ohne unser Verdienst, dazu bestellt Seine Kirche zu regieren, haben, damit wir am jüngsten Tage von dem strengen Richter wegen Unterlassung unsrer Pflicht in einer so höchst wichtigen Sache nicht zur Rechenschaft gezogen werden, unter dem Gnadenhauche des heiligen Geistes beschlossen, dasjenige zur Ausführung zu bringen, was

bereits durch die Wünsche und Forderungen Vieler viel begehrt worden ist."

„Nach reiflicher Ueberlegung mit den Cardinälen" — fährt Gregor fort — „stellen wir fest, beschließen und erklären, daß in Zukunft die Wahl des Papstes anders geschehen nicht könne als im Conclave — und durch geheime Stimmzettel von zwei Dritteln der im Conclave anwesenden Cardinäle: außer wenn gemeinsam und einzeln alle im Conclave anwesenden Cardinäle, ohne daß Einer anderer Meinung ist, einigen aus dem Cardinal-Collegium die Gewalt zu wählen, so daß sie an Stelle Aller die katholische Kirche mit einem Hirten zu versehen haben, übertragen; oder: wenn gemeinsam und einzeln von allen Cardinälen, welche in dem Conclave gegenwärtig sind, ebenfalls ohne daß Einer anderer Meinung ist, gleichsam durch Inspiration, ohne daß irgend eine besondere Verhandlung vorangegangen wäre, durch das Wort: Ich wähle, mit deutlicher Stimme ausgesprochen oder durch Schrift, wenn es durch die Stimme nicht geschehen kann, ausgedrückt die Wahl vollzogen wurde."

Das Grundprinzip des Gesetzes Gregor's XV. besteht demnach darin, daß jede Uebereilung soviel als möglich vermieden und jedem Cardinal die völlige Freiheit der Abstimmung gesichert werde. Das Mittel zu diesem Zwecke war zunächst die Feststellung einer gehörigen Form und zwar des Scrutiniums mit verschlossenen Stimmzetteln. Hiedurch hoffte Gregor am Leichtesten es zu erreichen, daß die einzelnen Cardinäle sich von dem Einflusse der leitenden Partheihäupter würden emanci-

piren können; eine Hoffnung, die freilich nicht immer in Erfüllung gegangen ist[36].

Gregor's XV. Nachfolger, Urban VIII. (1623—1644), bestätigte dessen Wahlgesetz und Ceremoniale in allen seinen Theilen durch die Bulle *Ad Romanum Pontificem*[37] vom 5. Februar 1626. Dieselbe hat hierauf noch durch die Constitution Clemens' XII. *Apostolatus officium*[38] vom 11. Oktober 1732 einige nicht gerade sehr erhebliche Ergänzungen erhalten.

c. Heutiges Recht.

§. 256.

1. Das Conclave.

Das heute zu Tage geltende System der Papstwahl beruht auf einer Reihenfolge von Gesetzen, welche sehr verschiedenen Jahrhunderten angehören. Die nachfolgenden Verordnungen haben die früheren nicht völlig aufheben, sondern nur ergänzen und modificiren wollen [1]. Dieß ist auch die Absicht des wichtigsten unter allen diesen Gesetzen, der Bulle Aeterni Patris, die von den älteren Vorschriften nur dasjenige außer Kraft gesetzt hat, was mit ihr im Widerspruche stand [2]. Zwar hat das

---

36) Hist. des Conclaves. p. 380.

37) *Camarda* l. c. p. 49.

38) *Camarda* l. c. Additio ad Synopsin.

1) Vergl. oben §. 252. S. 815.

2) Const. *Aeterni*. §. *Non obstante*. 24. — Vergl. *Urban*. VIII. Const. *Ad Romanum Pontif*. i. f.

alte Gesetz des Symmachus[3] gegen die Wahlumtriebe bei Lebzeiten des Papstes durch die Constitution Paul's IV. gleichen Inhalts[4] so ziemlich ihre Bedeutung verloren, und fast dasselbe läßt sich von der Decretale In nomine sagen. Dagegen stammt aus der Decretale Alexander's III. Licet de vitanda das Prinzip der ausschließlichen Wahlberechtigung des gesammten Cardinalcollegiums, die Nothwendigkeit der Majorität von zwei Dritteln der Stimmen, die Beseitigung aller Einwendungen gegen den Gewählten und die Wähler[5]. Die Constitution Gregor's X. Ubi periculum hat das Conclave ins Leben gerufen[6], Clemens V. Näheres über den Wahlort[7], Clemens VI.[8] und Pius IV. spezieller über die Einrichtung des Conclaves und über die Conclavisten bestimmt[9], Julius II. die Ausschließung der simonistisch Gewählten festgestellt[10], Gregor XV. endlich die Formen, welche das gemeine Recht für die Bischofswahlen kennt, auch auf die Papstwahl angewendet und insbesondere nähere Bestimmungen über das geheime Scrutinium, so wie den in gleicher Weise vorzunehmenden Acceß getroffen[11].

Die Darstellung des heutigen Systems hat demnach aus allen diesen Gesetzen, insbesondere aus der Bulle

[3]) S. oben §. 248. S. 747.

[4]) S. oben §. 255. S. 842.

[5]) S. oben §. 252. S. 815.

[6]) S. oben §. 253. S. 819.

[7]) S. oben §. 253. S. 828.

[8]) S. oben §. 254. S. 831.

[9]) S. oben §. 255. S. 842.

[10]) S. oben §. 255. S. 839.

[11]) S. oben §. 255. S. 852. §. 259.

Aeterni Patris zu schöpfen[12]. In Betreff letzterer ist jedoch zu bemerken, wie nicht alle Anordnungen derselben in dem Grade zur Wesenheit gehören, daß, wenn auch die eine oder andere nicht beobachtet worden ist, dadurch die Wahl selbst ungiltig würde; allerdings treten aber strenge Strafen, namentlich die excommunicatio latae sententiae ein. Jenes ist nur von denjenigen Vorschriften zu behaupten[13], denen in dem Gesetze selbst der Charakter ausdrücklich beigelegt ist, daß ihre Nichtbeachtung annullirend auf die Wahl einwirke; als solche Vorschriften erscheinen nur die: daß die Wahl in verschlossenem Conclave und in einer der drei oben angegebenen Formen[14] geschehen müsse[15]. — Bei je-

[12]) Vergl. *Ant. Seraph. Camarda*, Constitutionum Apostolicarum una cum Caeremoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionem Papae Synopsis nec non elucidatio omnium fere difficultatum, quae evenire possunt circa pertinentia ad Electionem. Reate. 1737. fol. — Das Caeremoniale Gregorii Papae XV. ist mehrmals gedruckt, z. B. Romae. 1724. 4. — Vergl. *Gir. Lunadoro*, Relazione della Corte di Roma. (s. oben §. 245. Note 18.) — F. Domin. Häberlein, Römisches Conclave. Halle. 1769. — Staudenmayer, Geschichte der Bischofswahlen. S. 429. u. ff. — S. auch Histoire des Conclaves, welche mit einem Discours, qui donne une idée generale du Conclave et de tout ce qui se fait pour l'élection d'un Pape. — Die Papstwahl, eine Beschreibung und Abbildung der Gebräuche und Feierlichkeiten bei Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles. Dritte Auflage. Augsb. 1820. —

[13]) *Camarda* l. c. Diss. 7. p. 120.

[14]) S. oben §. 255.

[15]) Const. *Aeterni*. §. *Quod si electio*. 19. — Quod si electio hujusmodi alibi celebrata fuerit quam in Conclavi clauso vel aliter, quam per secreta schedularum suffragia duarum ex

ner in vieler Beziehung schwierigen Darstellung[16] handelt es sich zunächst um die Rechtsnormen, welche in Hinsicht des Conclave's gelten, sodann um die Bedingungen sowohl der aktiven als auch der passiven Wahlfähigkeit, um die verschiedenen Wahlformen und endlich um diejenigen Acte, welche auf die vollzogene Wahl zu folgen haben.

Sobald der Tod des Papstes eingetreten ist, muß unter den verschiedenen Sorgen der Cardinäle eine der ersten die für das Conclave sein. Clemens XII. hat in einem ebenfalls mit Gesetzeskraft versehenen[17], seiner Constitution beigefügten Handschreiben die Thätigkeit der zehn bis zum Beginne des Conclave zu haltenden Congregationen festgestellt[18]. Schon in der ersten derselben, die in der sogenannten Camera de' Paramenti gehalten wird, sollen die verschiedenen auf die Wahl bezüglichen Gesetze den Cardinälen vorgelesen und von ihnen beschworen werden. Auch werden hier Einige auserwählt, welche den Auftrag erhalten, die Herrichtung des Conclave's,

---

tribus partibus Cardinalium in Conclavi praesentium, in Scrutinio etc. — nulla sit et invalida eo ipso, absque ulla declaratione et ita electo nullum jus tribuat: quin immo is non Apostolicus sed Apostaticus sit et habeatur etc. Auf diesen Paragraphen kommt daher bei der Interpretation der Constitution Aeterni außerordentlich viel an.

[16]) *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Causam*. 8. X. d. elect. (I. 6.) n. 29.

[17]) *Clement*. XII. Const. *Apostolatus*. (bei *Camarda* l. c. Additio. p. 8.)

[18]) *Clement*. XII. Chirografo. §. *Perche alcune*. 17. (*Camarda* l. c. Additio. p. 24.)

welches gewöhnlich im Vatican[19] stattfindet, zu besorgen. Diese haben in der zweiten Congregation, für die wie für alle folgenden die Sacristei von S. Peter als Locale bestimmt ist, über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten, worauf dann in mehreren der folgenden Sitzungen die Conclavisten sowohl als diejenigen eidlich zu verpflichtenden Personen erwählt werden, denen die Bewachung des Conclave's übertragen werden soll. Diese letzteren sind, außer dem Governatore von Rom, der überhaupt für die Sicherheit des Conclave's zu sorgen hat, gewöhnlich Prälaten; doch können auch Andere, namentlich Gesandte von Fürsten, dazu gezogen werden. Bis zum sechsten Tage soll das Conclave fertig sein und zwar wird nach einem allmählig entstandenen Gebrauche, für jeden Cardinal älterer Ernennung eine mit grünem oder rothen, für die von dem verstorbenen Papste ernannten, aber mit violettem Tuche ausgeschlagene Zelle hergerichtet, welche jedoch, um der Constitution Gregor's X. zu genügen, offen bleiben muß[20]. Diese Zellen werden nun in der sechsten Congregation, indem der jüngste Cardinaldiakon die Loose zieht[21], unter die Mitglieder des Collegiums vertheilt. In der neunten Congregation werden vermittelst geheimer Abstimmung drei Cardinäle erwählt, welche während der ganzen Dauer der Sedisvacanz über das Conclave und über die Beobachtung

[19]) Die in früheren Gesetzen hervorgehobenen Gründe, aus denen das Conclave auch außerhalb Rom gehalten werden kann, sind nicht aufgehoben; aber auch in Rom gehört der Vatican nicht wesentlich zur Wahl. Vergl. *Camarda* l. c. Diss. 30. p. 216.

[20]) *Camarda* l. c Diss. 19. p. 175.

[21]) *Pii* IV. Const. *In eligendis*. §. *Mandamus*. 12.

der Clausur Aufsicht zu üben haben. Endlich in der zehnten Congregation haben diejenigen noch auf den niederen Weihestufen sich befindenden Cardinäle, welchen etwa kraft eines besonderen Breve's das Wahlrecht ertheilt worden ist, sich mit diesem Documente zu legitimiren [22].

Nachdem zehn Tage zu allen diesen Vorbereitungen verwendet, wird in S. Peter von dem Cardinaldekan unter Anrufung des heiligen Geistes ein feierliches Hochamt und dann von einem Prälaten an die Cardinäle eine Anrede gehalten, in welcher er sie dazu ermahnt, der Christenheit einen guten Oberhirten zu geben [23]. Hierauf begeben sich diese in Prozession nach dem Conclave, vor ihnen her ihre Familiaren und die Sänger, welche das Veni creator spiritus anstimmen. Unmittelbar vor den Cardinälen, welche nach der Reihe ihrer Ordines einhergehen, wird das päpstliche Kreuz getragen; an sie schließen sich die Prälaten an [24]. In dem Conclave angekommen, werden ihnen noch einmal die alten Constitutionen über die Papstwahl vorgelesen und von ihnen beschworen [25]. Mit den Cardinälen zieht aber zugleich eine beträchtliche Zahl andrer Personen in das Conclave ein. Diese, die sogenannten Conclavisten, haben im Laufe der Zeit, besonders seit Clemens VIII., eine große Menge von Privilegien erhalten [26]. Zu ih-

---

22) Vergl. unten §. 257. S. 864.

23) Einige solcher Reden aus älterer Zeit hat *Martene*, Thesaurus nov. anecd. Tom. II. col. 1753. sqq. aufbewahrt.

24) *Gregor*. XV. Const. *Decet Romanum*. §. *Re divina*. 3.

25) *Gregor*. XV. Const. *Aeterni*. §. *Volumus*. 25.

26) Vergl. *Gagliardi*, Instit. jur. canon. Lib. I. Tit. 21.

nen gehören zunächst die zur Bedienung der einzelnen Cardinäle bestellten Begleiter. Jeder hat deren zwei und einen dritten nur dann, wenn ihm ein solcher in der siebenten jener vorbereitenden Congregationen gestattet worden ist [27]. Diese Begleiter müssen mindestens ein Jahr lang bereits zu den Familiaren [28] des betreffenden Cardinals gehören und dürfen keine Kaufleute, Diener von Fürsten oder Verwandte der Cardinäle sein; ob sie Cleriker oder Laien sind, ist gleichgiltig [29], nur versteht es sich in ersterem Falle von selbst, daß sie nicht etwa eine höhere Dignität bekleiden, sondern nur solche Cleriker sind, für welche derartige Dienstleistungen nicht ungeziemend erscheinen [30]. Außer diesen, deren Zahl allein schon die der Cardinäle mindestens um das Doppelte übersteigt, sind als Conclavisten im Einzelnen [31] noch Folgende, die in der Regel nicht Familiaren der Cardinäle sein sollen, zu bezeichnen: sechs Ceremonienmeister [32] nebst

§. 5. (Tom. I. p. 342. sqq.) Zu diesen Privilegien gehört, daß sie fortan als Familiaren des neuen Papstes gelten, zugleich sind sie sacri palatii Lateranensis comites et milites u. s. w.

[27]) *Clement.* XII. Chirografo. l. c. p. 24. — S. noch *Camarda* l. c. Diss. 23. p. 186.

[28]) S. oben Bd. 1. §. 42. S. 400.

[29]) Es sind daher auch Ordensleute nicht ausgeschlossen. S. *Camarda* l. c. Diss. 23. p. 185.

[30]) *Camarda* l. c. p. 186.

[31]) Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten vornämlich die beiden Bullen von Pius IV. (*In eligendis.* §. *Qui servientes.* 15. *Sacrista.* 16.) und Clemens XII. (*Apostolatus.* §. *Eorundem.*)

[32]) *Camarda* l. c. p. 187. Addit. p. 14. p. 18. In früherer Zeit nur zwei, es wurde aber üblich, daß man manchen derselben bei ihrer Anstellung im Voraus das Privilegium, den Conclaven beizuwohnen, ertheilte.

einem für sie bestimmten Diener, ein aus dem Stande der Religiosen gewählter Beichtvater, ein Sacristan und ein Subsacristan, jeder mit einem Cleriker zur Aushülfe, ein Secretär mit zwei Gehülfen und einem Diener, zwei Aerzte und ein Chirurg, ein Apotheker mit einem oder zwei Gehülfen, zwei Zimmerleute und zwei Maurer, zwei Barbiere mit einem oder zwei Gehülfen und fünf und dreißig, nach Bedürfniß auch noch mehr, zur allgemeinen Bedienung, insbesondere auch zur Reinigung des Conclave's bestimmte Leute[33] (bajuli, scoppatores). Alle diese haben gleich am Nachmittage des ersten Tages eidlich die getreue Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben und werden an dem des folgenden Tages noch einmal recognoscirt.

Nachdem einmal der Einzug gehalten worden ist, sollen die Cardinäle das Conclave nicht mehr verlassen[34]; sie dürfen noch Besuche annehmen, es haben aber, nachdem gegen Abend dreimal von Stunde zu Stunde mit einer Glocke das Zeichen gegeben ist, Alle, die nicht zu dem Conclave gehören, dasselbe zu verlassen. Es wird dann dasselbe von Innen und Außen verschlossen und die Schlüssel werden dem Cardinalcamerlengo und einem Ceremonienmeister und den von Außen das Conclave bewachenden Prälaten übergeben[35]. Hierauf zündet man Fackeln an; die Capi d' ordini mit dem Cardinal Camerlengo und einem Ceremonienmeister durchsuchen das ganze Conclave, ob sich etwa noch irgend Jemand un-

---

[33]) *Camarda* l. c. Diss. 23. p. 188.

[34]) *Gregor*. XV. Const. *Decet Romanum*. §. *Cardinales*. 4.

[35]) Const. cit. §. *Deinde*. 5.

befugter Weise darin befinde[36]. Ueber diesen ganzen Hergang wird dann von dem Ceremonienmeister ein Instrument aufgesetzt und wenn vor vollzogener Wahl es nicht entdeckt wird, daß trotz allen Vorsichtsmaßregeln das Conclave doch nicht völlig versperrt war, so gilt es juristisch dennoch für geschlossen und die geschehene Wahl bleibt giltig[37].

Die Clausur des Conclave's soll aber auf das Strengste gehandhabt werden[38]. Schon vorher hat der Governatore, der dasselbe von Außen durch eine entsprechende Anzahl von Soldaten bewachen läßt, Sorge tragen müssen, daß Niemand in der Nähe des Conclave's wohne und daß alle Zugänge vermauert wurden[39]. Es muß sodann zweimal am Tage von den drei beaufsichtigenden Cardinälen visitirt werden, damit Niemand Löcher in die Wand breche[40]. Niemand, auch kein Fürst[41], darf dasselbe betreten, außer die später in Rom eintreffenden Cardinäle und selbst eine Unterredung kann nur in sehr dringenden Fällen von der Majorität des Collegiums gestattet werden[42]. Verlust jeder Dignität, des Amtes und Benefiziums nebst Ueberlieferung an den welt-

---

[36]) Const. cit. §. *Quoniam.* 8

[37]) Vergl. *Giraldi* l. c. §. 3. n. 48 p. 331.

[38]) *Pii* IV. Const. *In eligendis.* §. *Post Conclavis.* 14.

[39]) Const. cit. §. *Teneantur.* 15.

[40]) Es ist bekannt, daß Kaiser Joseph II. das Conclave, in welchem Clemens XIV. gewählt wurde, besuchte. „Gegen einen Kaiser gibt es keine Clausur" war der Grundsatz, welchem hierbei die Cardinäle folgten.

[41]) Const. cit. §. *Clauso.* 19.

[42]) Const. cit. §. *Litteras.* 20.

lichen Arm sind als Strafe auf heimliches Eindringen in das Conclave gesetzt und sofort eintretende Excommunication auf Sendung von Nachrichten und Briefen[43]. Daher haben auch die wachehaltenden Prälaten, bei der Strafe des Meineides und Suspension, die Speisen, welche den Cardinälen nach dem Conclave gebracht und vermittelst Drehmaschinen zu den bestimmten Oeffnungen hinaufgewunden werden, genau zu dem Zwecke zu untersuchen, ob ihnen nicht etwa Briefe beigelegt sind[44]. Eben so wenig werden irgendwelche Unterredungen zwischen den drinnen und draußen befindlichen Personen gestattet, außer daß an dem offengebliebenen Fenster das Cardinalcollegium den fremden Gesandten Audienz ertheilt und daß die dazu bestellten Regierungsorgane die nöthigen Aufträge geben und die in ihren Geschäftskreis gehörigen Notizen in Empfang nehmen.

In der Regel soll auch Niemand aus dem Conclave herausgelassen werden; eine Ausnahme begründen natürlich die constatirten Krankheitsfälle. Ein aus diesem oder überhaupt einem genügenden Grunde ausgeschiedener Cardinal kann in das Conclave zurückkehren, ein Conclavist aber nicht[45]. Will ein Cardinal ohne gesetzlichen Grund das Conclave verlassen, so darf er von den Wächtern desselben zurückgehalten werden, aber doch nur mit ermahnenden Worten, nicht mit Gewalt[46].

---

[43]) Const. cit. §. *Praelati*. 23.

[44]) Const. cit. §. *Conclavista*. 24.

[45]) *Camarda* l. c. Diss. 20. p. 179.

[46]) *Camarda* l. c. Diss. 23. p. 190.

Stirbt ein Cardinal im Conclave, so haben seine Begleiter es zu verlassen[47].

Wegen der in Betreff der Speisen während des Conclave's zu beobachtenden Ordnung ermahnt Clemens XII. von Neuem zur Frugalität und Mäßigkeit; auch soll jeder äußere Glanz selbst bei dem Hinbringen der Speisen, welches gewöhnlich in einem feierlichen Zuge der sämmtlichen Dienerschaften geschieht, vermieden werden[48]. Mit jener Ermahnung ist offenbar gemeint, daß die von Clemens VI. in dieser Beziehung eingeführten Milderungen nicht zu weit ausgedehnt werden sollen. Dieser Papst hatte den Cardinälen außer einer Fleisch-, Fisch- oder Eierspeise eine Fleisch- oder Fischsuppe (potagium)[49] und einen Teller mit eingesalzenem Fleisch, sammt Früchten und Käse gestattet. Hieraus sollte jedoch nicht noch ein eigenes Gericht bereitet werden, auch den Cardinälen nicht erlaubt sein, sich gegenseitig von ihren Speisen mitzutheilen.

2. Die Wahl.

§. 257.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wahl hat an dem Tage nach dem Verschließen des Conclave's, also spätestens am zwölften Tage

---

[47]) Const. *Apostolatus*. §. *Atque menti*.

[48]) Das Potagium mit *Camarda* l. c. Diss. 25. p. 19. aus dem Grunde, weil die Constitution in Avignon gemacht ist, für ein Ragout (ital. spezzato) zu halten, ist wohl kein Grund vorhanden.

[49]) *Clement*. VI. Const. *Licet in constitutione*. §. *Ac etiam*. 6.

nach dem Tode des Papstes zu beginnen und es braucht auf keinen von Rom abwesenden Cardinal, selbst auf einen solchen nicht gewartet zu werden, der als Legat sich auf Reisen befindet [1]. Es können aber Gründe der Nothwendigkeit eintreten, daß die Cardinäle schon vor Ablauf jener Frist zum Conclave sich versammeln, oder auch die Vornahme der Wahl über den gesetzlichen Termin hinaus verzögern; geschieht das Eine oder Andere ohne genügenden Grund, so wäre selbst dann die Wahl, wenn auch ungerecht, doch nicht ungiltig [2].

Gegen die Personen der wählenden Cardinäle finden keinerlei Exceptionen statt, vorausgesetzt, daß sie ihres Verstandes mächtig und bereits zu der Stufe des Diakonates emporgestiegen sind [3]. Es kann ihnen aber auch schon bei ihrer Ernennung auch für den Fall, daß sie noch auf einer niederern Weihestufe stehen, das Privilegium der Theilnahme an der Wahl gegeben worden sein [4]. Ob ihnen bereits der Mund geöffnet worden [5], oder sie sich in der Excommunication oder sonst in einer Kirchenstrafe befinden, hat auf ihre Wahlfähigkeit keinen Einfluß [6]. An der ernsten Ermahnung, die Cardinäle möchten mit strenger Gewissenhaftigkeit die Wahl vollziehen, haben es die Päpste nicht fehlen lassen; insbesondere führt es ihnen Gregor XV. zu Gemüthe, wie

---

[1]) *Pii* IV. Const. *In eligendis*. §. *Lapsis*. 3. §. *Declarantes*. 5.

[2]) *Camarda*, Synopsis (s. §. 256. Note 12.) Diss. 29. p. 211.

[3]) Const. *In eligendis*. cit. §. *Statuimus*.

[4]) Vergl. *Camarda* l. c. Diss. 17. p. 169.

[5]) *Pii* V. Decret. 26. Jan. 1571. — *Gregor*. XV. Caeremoniale. §. *Porro*. 6. S. oben §. 256. S. 858.

[6]) *Gregor*. XV. Const. *Aeterni*. cit. §. *Volumus*. 22.

sie in dem Conclave auf die erhabenste Warte gestellt und ein Schauspiel vor Gott und den Menschen seien, und daß ihnen der Herr, dessen Geschäft sie zu besorgen haben, entweder mit ewiger Strafe oder ewiger Glorie bald vergelten werde[7].

Der zu Wählende ist nach dem Herkommen, wie es seit Urban VI.[8] keine Unterbrechung mehr erlitten hat, ebenfalls aus der Zahl der Cardinäle zu nehmen[9]. Es dürfte indessen der Umstand, daß er nicht zu dem heiligen Collegium gehört, doch nicht als eine Exception wider ihn benützt werden. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Cardinäle kein Kind und keinen Wahnsinnigen wählen werden[10], doch wäre die Wahl eines sogar verheiratheten Laien wenigstens möglich[11]. Ausgeschlossen bleibt aber der Ungetaufte, der Häretiker[12] und seit der Bulle Julius' II. Cum tam divino auch derjenige, welcher auf dem Wege der Simonie auf den apostolischen Stuhl gelangte[13]. Obschon es als Grundsatz

---

[7]) Const. *Aeterni* cit. §. *Caeterum*. 23. Vergl. Const. *In eligendis*. cit. prooem. und §. *Cardinales*. 26. — *Clement*. XII. Const. *Apostolatus*. §. *Caeterum*. 5.

[8]) S. oben §. 252. S. 817. §. 254. S. 833. —

[9]) Mit Beziehung darauf sagt *Sixt*. V. Const. *Postquam verus*. von den Cardinälen: ex quibus quasi seminibus is sit proditurus, in quem totius potestatis plenitudo Deo annuente merito conferatur.

[10]) Vergl. *Camarda* l. c. Diss. 31. p. 221. — *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Accepimus*. X. d. pactis. n. 49. sqq.

[11]) Vergl. *Fagnani* l. c. — *Nicollis*, Praxis canonica. Lib. I. Tit. 6. n. 31. sqq. (Tom. I. p. 559.) —

[12]) *Camarda* l. c. Diss. 40. p. 264. sqq.

[13]) S. oben §. 255. S. 839.

hinzustellen ist, daß schon ein einziges simonistisches Votum die ganze Wahl ungiltig machen kann, so muß doch unterschieden werden [14], ob der Gewählte selbst oder ein Dritter das Geld gibt oder verspricht. Ist das Erstere der Fall, so kann freilich kein Zweifel über die völlige Ungiltigkeit der Wahl obwalten, hingegen wird es der Rechtmäßigkeit derselben keinen Eintrag thun, wenn ein Dritter gegen den ausdrücklichen Willen des Gewählten oder ohne sein Wissen oder etwa gar in boshafter Absicht, um dadurch die Wahl ungiltig zu machen, die Simonie begeht [15].

An der Wahl, welche nicht durch Anfertigung von allerhand Capitulationen, wie es ehedem geschah, verzögert werden darf [16], ist jeder im Conclave anwesende Cardinal unter Strafe der Excommunication verpflichtet, Theil zu nehmen [17], und sich daher an den dazu bestimmten Ort, regelmäßig die Paulinische oder Sixtinische Capelle hin zu begeben; es kann daher jetzt nicht mehr so leicht wie ehedem eine Absonderung Einzelner vorkommen [18]. Kranke sind natürlich von dem Erscheinen in der Capelle entschuldigt, aber ihre Stimmen sollen sie doch abgeben. Es werden daher eigens drei Cardinäle durch das Loos als Infirmarii bestimmt, welche sich zu den Kranken hinzubegeben und ihre Vota in Empfang zu nehmen haben [19].

---

14) *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Licet nobis*. X. d. simon. n. 18. sqq.

15) *Fagnani* l. c. n. 30. 32. 35. 56.

16) Const. *In eligendis*. cit. §. *Lapsis*. 3. — omissa omnino capitulorum confectione primis diebus fieri solitorum.

17) Const. *Aeterni*. cit. §. *Similiter*. 17.

18) Vergl. oben §. 255. S. 845.

19) S. unten §. 259.

Das Wahlgeschäft ist, so lange es zu keinem Resultate führt, nicht einmal, sondern ebenfalls unter Strafe der Excommunication zweimal täglich vorzunehmen[20], am Morgen und am Nachmittage. Jedesmal fordert ein Ceremonienmeister mit dem Zeichen der Glocke und dem Rufe: Ad capellam Domini auf; am Abende wird dann ebenfalls das Zeichen mit dem Rufe: Ad cellam Domini gegeben. Am Morgen findet die Eröffnung mit einer Missa de spiritu sancto, am Abende mit dem Hymnus: Veni creator Spiritus statt.

Die Wahl hat dann streng nach den gesetzlichen Vorschriften zu geschehen und es steht den Cardinälen nicht frei, an diesen irgend Etwas zu ändern[21]. Sie müssen daher nunmehr eine der von Gregor XV. angegebenen Wahlformen: Quasi-Inspiration, Compromiß oder Scrutinium (ohne oder mit Acceß) einhalten und nicht etwa eine andere, z. B. Bestimmung durch das Loos[22], anwenden; diese letztere um so weniger, als sie gerade die Pflicht haben, nach eigener Beurtheilung und Ueberzeugung den Würdigsten zu wählen[23].

So sehr nun auch dieser Grundsatz bei den Papstwahlen mehr als bei allen andern zur Geltung gebracht werden mußte, so können seiner Anwendung im concreten Falle dennoch verschiedene, insbesondere moralische Hindernisse in den Weg treten. Dieß können auch politische Gründe sein, indem es der Kirche darauf ankommen

---

20) Const. *Aeterni*. cit. §. *Similiter*. 17. — ne electio protrahatur.

21) Const. *In eligendis*. cit. §. *Volumus*. 28.

22) Vergl. *Camarda* l. c. Diss. 13. p. 147.

23) *Camarda* l. c. Diss. 32. p. 223. sq.

muß, das hohe Gut des Friedens zu bewahren; unter solchen Verhältnissen ist es gestattet, den Würdigen dem Würdigeren vorzuziehen. Auf der Basis dieser sehr natürlichen Rücksicht, welche die Kirche zu nehmen hat, konnte sich ein Herkommen ausbilden, daß den bedeutenderen katholischen Mächten, Oesterreich (ehedem der Römische Kaiser), Frankreich, Spanien und Neapel das Recht des Veto's oder der Exclusiva zugestanden wurde. Dieses Recht, welches von jedem jener Fürsten in demselben Conclave nur einmal ausgeübt werden kann, besteht darin, daß jeder von ihnen einen Cardinal damit beauftragt, das Veto gegen die wahrscheinlich werdende Wahl einer ihm mißliebigen Person einzulegen [24]. Es versteht sich von selbst, daß bei einer schon geschehenen Wahl von einem solchen Veto nicht mehr die Rede sein kann.

b. Die einzelnen Wahlformen.

§. 258.

1. Quasi-Inspiration. 2. Compromiß.

Ueber die Quasi-Inspiration, welche als Institut des gemeinen Rechts wie der Compromiß auf der De-

[24]) Die der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts angehörenden Schriften von Fr. Albitius und Joh. de Luga über diesen Gegenstand erwähnt *Lupoli*, Instit. jur. canon. Tom. II. p. 213. — Was *Barthel*, Opusc. jurid. Tom. II. p. 447. sqq. darüber enthält, ist sehr unwesentlich. S. noch *Camarda* l. c. p. 225., der, ohne auf die Sache selbst einzugehen, das Prinzip richtig entwickelt. Dasselbe steht auch nicht im Widerspruche mit der Vorschrift der Const. *In eligendis*. §. *Cardinales*. 26, wo es heißt:

cretale *Quia propter*[1] beruht, hat Gregor XV., in so weit sie auf die Papstwahl anwendbar sein soll[2], sehr genaue Bestimmungen[3] getroffen[4]. Darnach ist dieser Wahlmodus wie jede der beiden andern Formen vor Allem an die Bedingung geknüpft, daß er bei geschlossenem Conclave vorgenommen wird; nur eine wirkliche Inspiration, die durch ein eigentliches Wunder bekräftigt sein müßte, könnte davon eine Ausnahme machen[5]. Dagegen unterscheidet sich die Quasi-Inspiration von den andern Wahlformen darin, daß bei ihr jeder vorhergehende spezielle Tractat über die zu wählende Person oder Form ausgeschlossen ist, denn schon eine Verhandlung darüber, daß man diese Wahlform anwenden wolle, würde ihr ihren Charakter rauben; auch sind alle Bitten, Ermahnungen und Einschüchterungen zu Gunsten einer bestimmten Person unter den Begriff des Tractates zu stellen und somit für dieselbe ein Hinderniß, auf diesem Wege gewählt werden zu können. Eine allgemeine Verhandlung, die zuvor gepflogen wurde über die Eigenschaften, welche der zu Wählende nach den Zeitverhältnissen haben solle, oder eine Uebereinkunft darüber, daß

Die Cardinäle sollten wählen Principum saecularium intercessionibus caeterisque mundanis respectibus minime attentis.

1) Cap. 42. X. d. elect. (I. 6. *Conc. Later.* ann. 1215. can. 24)

2) Vergl. *Camarda*, Synopsis (s. §. 256. Note 12.) Diss. 13. p. 147. sqq.

3) S. oben §. 255. S. 852.

4) *Gregor.* XV. Const. *Aeterni.* §. *Matura.* 1. §. *Quod si electio.* 19. — *Caeremon.* §. *Primus.* 9.

5) *Camarda* l. c. p. 148.

man eine bestimmte Person nicht wählen wolle, lassen eine nachfolgende Quasi-Inspiration zu[6].

Das Wesen derselben besteht aber darin, daß alle Cardinäle[7] ohne irgend eine Ausnahme sogleich bei Nennung des Namens eines Candidaten darin wie aus einem Herzen und mit einem Munde übereinstimmen[8]: dieser solle der Papst sein. Daß man bei diesem allgemeinen Rufe die kleinen Intervalle wahrnehmen kann, welche bei schnellerer und langsamerer Redeweise verschiedener Personen unvermeidlich sind, thut Nichts zur Sache. Auch das ist für eine giltige Quasi-Inspiration zu halten, welche erst dann zu Gunsten einer Person eintritt, nachdem schon zuvor zu gleichem Zwecke der Namen einer andern genannt wurde, ohne den erforderlichen Anklang zu finden[9]. —

Schwieriger stellt sich die Sache dann, wenn einzelne Cardinäle Krankheits halber in der Wahlcapelle nicht erscheinen können. Nur wenn diese Kranken auf der Stelle, sobald man ihnen den Vorgang meldet, zustimmen, behält der Act den Charakter der Quasi-Inspiration, nicht aber, wenn diese noch erst irgend welche Verhandlungen anfangen. Wenn aber ein Cardinal kurz zuvor, als man gerade zur Wahl schreiten wollte, ohnmächtig wird, so geziemt es sich, ein wenig zu warten; erholt er sich aber nicht alsbald, so braucht das Wahlgeschäft dadurch ebenso wenig einen Aufschub zu leiden,

---

6) *Camarda* l. c. p. 149.
7) *Camarda* l. c. p. 151.
8) *Caerem.* cit. §. cit. v. *Si aliquis.*
9) *Camarda* l. c. p. 152.

als wenn jener während desselben ohnmächtig geworden wäre [10].

Das Gesetz schreibt ferner vor, daß auch bei der Quasi-Inspiration das Wort Eligo gebraucht werden soll; allein die gleichbedeutenden Ausdrücke Nomino und Consentio dürften wohl ebenfalls zulässig sein [11]. Muß ein Wähler, weil er an der Sprache behindert ist, zur Schrift seine Zuflucht nehmen, so soll er den Namen mit eigener Hand schreiben; ist ihm auch dieß nicht möglich, so darf er ihn durch einen Andern schreiben lassen.

Auch der Compromiß [12] hat als Form für die Papstwahl seine Eigenthümlichkeiten [13]. Er besteht hier darin, daß die Cardinäle bei geschlossenem Conclave einstimmig Einigen aus ihrer Mitte das Wahlrecht übertragen, wobei sie ihnen zugleich eine bestimmte Form für das dabei zu beobachtende Verfahren vorzeichnen. Auf diese den Compromissarien vorzuschreibende Form kommt sehr viel an: sie muß genau festgestellt werden, damit kein Zweifel darüber entstehe, ob der auf diese Weise Gewählte wirklich als rechtmäßiger Papst anzusehen sei. Zu einer solchen Form [14] könnte gehören, daß man den Compromissarien auferlegte, die Person, auf welche sie übereingekommen sind, dem Collegium der Cardinäle zuerst noch namhaft zu machen oder ihnen gestattete, ohne Weiteres zu wählen; daß gefordert würde, sie müßten

---

10) *Camarda* l. c. p. 151.

11) *Camarda* l. c. p. 152.

12) Const. *Aeterni* l. c. — *Caerem.* cit. §. *Secundus.* 10.

13) *Camarda* l. c. Diss. 14. p. 154. sqq.

14) Das *Caerem.* l. c. theilt eine solche Form mit.

einen einstimmigen Beschluß fassen, oder es genüge, wenn er durch die Majorität — was die Regel ist — zu Stande käme; daß man ausnahmsweise auch darin einen freien Spielraum ließe, der zu Wählende dürfe selbst eine nicht zum Collegium gehörige Person sein u. s. w. Die Form selbst, welche im Uebrigen ganz in das Belieben der Cardinäle gestellt ist, muß aber keine ungesetzliche (z. B. keine Bestimmung durch das Loos) und nicht an unmögliche und unehrbare Bedingungen geknüpft sein [15]. Eines schriftlichen Instrumentes bedarf es nur dann, wenn ein solches ausdrücklich vorher verabredet ist; war dieß geschehen, so sind die der Ausstellung des Instruments vorangegangenen Acte der Compromissarien ungiltig [16]. Auch ist es angemessen, genau den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Vollmacht der Compromissarien dauern soll [17].

Ist nun in dieser Hinsicht Alles in angemessener Weise geordnet, so haben die Compromissarien sich an einen abgesonderten Ort zurückzuziehen [18], um mit einander über die Wahl zu verhandeln, wobei dann als Grundsatz festzustellen ist, daß nur dem schriftlich von ihnen abgegebenen Votum eine verbindende Kraft zukommen soll. Haben sie bei ihrem Geschäfte die ihnen vorgeschriebene Form strenge eingehalten, so ist der von ihnen Gewählte, ohne daß er von Einem von ihnen erst noch ausdrücklich als solcher verkündet wird, der rechtmäßige Papst.

---

[15]) *Camarda* l. c. p. 158.

[16]) *Camarda* l. c. p. 156.

[17]) *Camarda* l. c. p. 154.

[18]) *Caerem.* cit. §. cit.

Als eine wesentliche Bedingung der Giltigkeit des Compromisses hat die Gregorianische Constitution die Einstimmigkeit sämmtlicher Cardinäle, auf diese Weise den Papst wählen zu wollen, gefordert; diese Einstimmigkeit soll sich aber speziell auch auf die Personen der zu ernennenden Compromissarien beziehen[19]. Es soll also das Prinzip gewahrt werden, daß es jedem Cardinale möglich sei, völlig frei das ihm zustehende Wahlrecht geltend zu machen. Wenn man dieß festhält, so fragt sich: ob es nicht vielleicht zulässig sein dürfte, den Wahlmodus des Compromisses auch dann anzuwenden, wenn nur zwei Drittel des Collegiums sich für denselben ausspricht, vorausgesetzt, daß die dabei zu beobachtende Form darin bestehe: die Compromissarien müßten sich erst davon überzeugen, daß der von ihnen Vorgeschlagene wiederum einer Majorität von zwei Dritteln der Wähler genehm sei? In diesem Falle würde wenigstens keinem der Cardinäle die Gelegenheit entzogen, sein Wahlrecht auszuüben[20].

Hinsichtlich der Zahl der für den Compromiß zu bestellenden Personen hat Gregor XV. nur bestimmt, daß es ihrer mehrere sein sollen[21]; bloß Einer ist also nicht statthaft. Sie dürfen auch, wenn ihnen in ihrer Vollmacht diese Befugniß eingeräumt ist, Andere für sich sub-

---

[19]) *Camarda* l. c. p. 157.

[20]) *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Licet de vitanda*. 6. X. d. elect. n. 77. sqq., wo eine ausführliche Casuistik gegeben wird. — S. auch *Nicollis*, Praxis canon. Lib. I. Tit. 6. n. 58. (Tom. I. p. 562.)

[21]) Const. *Aeterni*. §. *Matura*. 1. — aliquibus ex eorum collegio.

stituiren. Außerdem sollen die Compromissarien selbst Cardinäle sein, doch gehört dieß nicht so sehr zum Wesen der Sache, daß nicht auch Andere dazu genommen werden könnten: dieß dürften aber keine Laien und keine excommunicirten Cleriker sein. Wenn indessen die Cardinäle auf solche fremde Personen, die dann in das Conclave hineingelassen werden müßten, compromittirten, so würden sie sich, freilich ohne der Giltigkeit der Wahl zu schaden, doch einer schweren Gesetzesübertretung schuldig machen [22]. Auf sich selbst darf aber kein Cardinal compromittiren, wohl aber ist es den Compromissarien gestattet, aus ihrer eigenen Mitte den Papst zu wählen, außer wenn ihrer nur Zwei sind, denn dann würde eben nur Einer wählen [23]. Sich selbst darf keiner seine Stimme geben [24].

Es kommen außerdem bei dem Compromiß noch einige andre Fragen in Betracht, zunächst die: ob mit demselben nicht auch ein geheimes Scrutinium verbunden werden könnte? etwa so, daß die Compromissarien durch Scrutinium ermittelten, wen die Majorität zum Papste haben will. Diese Frage ist zu verneinen, wogegen der andere Fall in der Gregorianischen Constitution nicht gemißbilligt ist, wenn die Ermittelung ohne Scrutinium zu geschehen hat [25]. Ebenso ist zu unterscheiden, wenn die Frage gestellt wird: ob nicht auf die Majorität selbst

---

[22]) *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Causam*. 8. X. d. elect. n. 29. — *Camarda* l. c. p. 157.

[23]) *Camarda* l. c. p. 157.

[24]) Const. *Aeterni*. cit. §. *Quod si electio*. 19. — *Camarda* l. c. p. 157.

[25]) *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Licet de vitanda*. n. 55. 56.

compromittirt werden dürfe? soll dieß durch Scrutinium geschehen, so ist es unstatthaft, ohne dasselbe wenigstens nicht gemißbilligt [26].

Hinsichtlich des Verfahrens der compromissarisch bestellten Commission ist zu bemerken, daß diese ebenfalls zweimal am Tage zusammenzukommen hat [27]. Jedes Mitglied derselben leistet einen Eid [28], mit welchem es verspricht, nach seiner besten Ueberzeugung sein Votum abzugeben. Unter den Compromissarien entscheidet, wenn nichts Anderes festgestellt wurde, die absolute Majorität [29]. Die Thätigkeit dieses Ausschusses kann dadurch nicht gehemmt werden, daß nach seiner Ernennung ein Cardinal in das Conclave einzieht, der an diesem Acte keinen Theil genommen hatte [30]. Wohl aber darf das Collegium, so lange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, die ertheilte Vollmacht zurücknehmen. Es ist den Compromissarien gestattet, den Papst auch außerhalb des Collegiums zu wählen. Zu den etwa geltend zu machenden Exceptionen kommt bei dieser Wahlform auch noch die der von den Compromissarien nicht beobachteten Form hinzu.

---

26) *Fagnani* l. c. n. 60—71.

27) Const. *Aeterni*. cit. §. *Similiter*. 17. — *Camarda* l. c. p. 159.

28) *Camarda* l. c. p. 160.

29) *Camarda* l. c. p. 159.

30) *Camarda* l. c. p. 159. v. Dico tertio.

§. 259.

3. Scrutinium und Acceß.

Die Wahlform des Scrutiniums besteht darin, daß der einzelne Wähler sein Votum auf einem Stimmzettel abgibt; bei der Papstwahl sollen aber diese Stimmzettel verschlossen sein. Es erscheint hier derjenige als rechtmäßig gewählt, welcher, mit Ausschluß des eigenen, zwei Drittel der Stimmen der im Conclave anwesenden Cardinäle, ihn ebenfalls mit eingerechnet, erhalten hat [1]. In Folge des zu dem Scrutinium hinzutretenden Accesses kann es geschehen, daß zwei gleichzeitig zwei Drittel der Stimmen erhalten; bei Stimmengleichheit ist dann Keiner gewählt, während bei Stimmenungleichheit die Majorität eines Votums entscheidet [2]. Das Scrutinium kommt ohne oder mit Acceß vor; das Erstere ist das Seltenere [3], das Letztere das Gewöhnliche. Der Acceß gehört also nicht wesentlich dazu, sondern gilt eben nur für ein Accessorium, welches sich in der juristischen Beurtheilung nach der Hauptsache richtet [4]. Er hat daher auch, indem man bei dieser Wahlform drei Hauptacte: Antescrutinium, das eigentliche Scrutinium und das Postscrutinium unterscheidet, nur bei dem letzteren seine Stelle.

---

[1]) *Gregor.* XV. Const. *Aeterni.* §. *Matura.* 1. §. *Rursus.* 3. §. *Quod si electio.* 19. — *Caeremon.* §. *Tertius.* 11. — Vergl. *Camarda*, Synopsis (§. 256. Note 12.) Diss. 9—12. p. 124. sqq.

[2]) Const. *Aeterni.* cit. §. *Numerum.* 2. §. *Ac si.* 4.

[3]) Leo XII. wurde durch bloßes Scrutinium gewählt.

[4]) Vergl. *Camarda* l. c. Diss. 12. p. 136. p. 137.

Jeder der drei genannten Hauptacte besteht aus verschiedenen einzelnen Handlungen und zwar gehören deren fünf zu dem Antescrutinium, nämlich:

1. Die Besorgung und Bereithaltung der erforderlichen Anzahl von Formularen für die Abstimmung (Praeparatio schedularum), welche auf dem in der Mitte der Wahlcapelle stehenden Tische auf Tellern für die Benützung der Wähler sich zu befinden haben. Diese Formulare sollen gedruckt sein und nur im Nothfalle ist es gestattet, geschriebene zu nehmen, die dann aber sämmtlich von einer und derselben Hand geschrieben sein müssen[5]. Auf die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ist die Strafe der Excommunication gesetzt, die Wahl selbst wird aber dadurch nicht irritirt[6].

2. Hierauf werden drei Scrutatoren und eben so viele Infirmarien durch das Loos bestimmt[7] (Extractio scrutatorum et deputatorum pro votis infirmorum). Es geschieht dieß auf folgende Weise: in einen Beutel werden so viele kleine Kugeln von Holz gethan, als Cardinäle im Conclave sind; jede Kugel ist mit dem Namen eines derselben versehen. Der jüngste Cardinal-Diakon zieht nun aus dem Beutel zuerst drei Kugeln nach einander zur Bestimmung der Scrutatoren, und dann eben so viel für die Infirmarien heraus.

3. Alsdann haben die Cardinäle die Formulare

---

[5]) Const. *Aeterni.* cit. §. *Suffragiorum.* 6. — *Caerem.* cit. §. *Antescrutinii.* 12.

[6]) Vergl. *Camarda.* l. c. Diss. 10. p. 125.

[7]) Const. *Aeterni.* cit. §. *Ad haec.* 16. — *Caerem.* cit. §. *Secundus.* 15.

auszufüllen[8] (Scriptio schedularum). Dieß soll auf jenem in der Mitte der Versammlung stehenden Tische, nicht aber in der Zelle des Einzelnen geschehen. Diese Formulare[9], von der Länge einer Hand und etwas über eine halbe Hand breit, sind in fünf Rubriken getheilt. In der obersten stehen die Worte: Ego . . . . Cardinalis, zwischen welche der Wähler seinen Namen zu schreiben hat. Die zweite Rubrik ist leer, doch sind an beiden Seiten durch einen Kreis oder irgend eine Zierrath die Stellen bezeichnet, wo die Siegel hinkommen sollen. In der dritten befinden sich die Worte: Eligo in Summum Pontificem Reverendissimum Dominum meum Dominum Cardinalem . . . . , denen der Name der zu wählenden Person beizufügen ist. Es darf aber nur Einer genannt werden, sonst ist das Votum ungiltig[10]. Die vierte Rubrik ist wieder leer, doch sind auch hier an den Seiten die Stellen für die Siegel bezeichnet. In die fünfte wird außer einer Zahl irgend ein Spruch gesetzt, z. B. 18. Gloria in excelsis. Zahl und Spruch sollen für den etwa vorkommenden Acceß als Kennzeichen (signa) zur Vergleichung der hier und im voraufgehenden Scrutinium abgegebenen Vota dienen. Die Cardinäle dürfen die vorgeschriebene Ordnung nicht umkehren und sollen die Formulare mit eigener, aber verstellter Handschrift ausfüllen. Im Nothfalle darf der etwa an der Hand leidende Cardinal, unter

8) *Caerem.* cit. §. *Tertius*. 16.
9) Vergl. *Caerem.* cit. §. *Forma*. 13.
10) Const. *Aeterni*. cit. §. *Nulli*. 11.

eidlicher Sicherung des Geheimnisses, auch einen Andern statt seiner schreiben lassen [11].

4. Demnächst werden die Stimmzettel zusammengefaltet [12] (Complicatio schedularum). Dieß hat in folgender Weise zu geschehen: Während die dritte Rubrik, auf welcher sich der Name des Gewählten befindet, offen bleibt, wird die erste über die zweite und die fünfte über die vierte in einfacher oder mehrfacher Faltung geschlagen, so daß Name und Kennzeichen des Wählers zugedeckt werden. Die Rückseite der Formulare pflegt mit allerhand Zierrathen oder Schnörkeln (fregi) versehen zu sein, damit das Papier nichts durchschimmern läßt; auch findet sich auf der oberen Rückseite das Wort Nomen, auf der unteren das Wort Signa.

5. Das Antescrutinium endet mit der Versieglung der Stimmzettel [13] (Obsignatio schedularum); gewöhnlich wird die Vorkehr getroffen, daß an den bezeichneten Stellen der zweiten und vierten Rubrik der Stimmzettel ein weiches Wachs aufgeklebt ist. Indem nun die Stimmzettel in der oben angegebenen Weise zusammengefaltet werden, siegelt sie der Cardinal an jenen Stellen, jedoch nicht mit seinem eigenen Siegel zu; er bedient sich dazu irgend eines Signets: drei Buchstaben, drei Zahlen, ein Bild u. dgl.

Wer gegen diese Vorschriften in der Zusammenfaltung und Siegelung fehlt, macht sein Votum nichtig; auf die Wahl selbst hat dieß keinen Einfluß.

---

[11]) *Camarda* l. c. Diss. 11. p. 129.

[12]) Const. *Aeterni.* cit. §. *Postea.* 7. — *Caerem.* l. c. §. *Quartus.* 17.

[13]) *Caerem.* l. c. §. *Quintus.* 11.

Das nunmehr folgende eigentliche Scrutinium besteht aus acht verschiedenen Handlungen, nämlich:

1. Das Hintragen des Stimmzettels zum Altar (Delatio schedulae).

2. Die Leistung des Eides (Juramenti praestatio).

3. Das Hineinlegen des Stimmzettels in den Kelch[14] (Positio schedulae in calicem).

Der abstimmende Cardinal hat seinen Zettel zwischen Daumen und Zeigefinger zu fassen, in die Höhe zu heben und ihn dann nach dem Altare hinzutragen, neben welchem die die ganze Handlung beaufsichtigenden Scrutatoren stehen. Er kniet dann nieder, verrichtet ein kurzes Gebet, steht dann auf und spricht mit lauter Stimme: „Ich bezeuge vor Christus dem Herrn, der mich richten wird, daß ich Denjenigen wähle, den ich mit Gott wählen zu müssen glaube, und daß ich dasselbe im Acceß thun werde." Hierauf legt er den Stimmzettel auf die danebenstehende Patene und thut ihn vermittelst dieser in den Kelch hinein, verbeugt sich und begibt sich nach seinem Platze zurück. Wird einem der Cardinäle das Gehen zu beschwerlich[15], so verfügt sich der dritte Scrutator zu ihm und empfängt von ihm, nachdem derselbe den Eid von seinem Platze aus geleistet hat, das Votum, welches dann er nach dem Altare hinträgt und in den Kelch hineinlegt[16].

Zu den kranken Cardinälen haben sich die Infir-

---

[14]) Diese drei Handlungen werden in dem *Caerem.* §. *Delatio.* 20. zusammengefaßt.

[15]) *Caerem.* cit. §. *Et haec.* 21.

[16]) Const. *Aeterni.* cit. §. *Quod autem.* 9.

marien zu verfügen [17]. Sie werden zur Zeitersparniß sogleich nach dem Dekan zum Votiren zugelassen, so daß sie die nachfolgenden Acte während der Dauer des Scrutiniums ausführen können. Sie nehmen eine zu diesem Zwecke bestimmte, mit einer Ritze versehene Büchse, öffnen und zeigen sie dem Collegium vor, damit gesehen werde, daß sie leer sei; sie verschließen sie dann und legen den Schlüssel auf den Altar. Auf einem Teller werden dann so viele Formulare mitgenommen, als kranke Cardinäle da sind. Diese haben in der oben beschriebenen Weise die Formulare auszufüllen und zu siegeln, den Eid zu leisten und ihren Stimmzettel in jene Büchse hineinzustecken. Kann der Kranke nicht schreiben, so thut es Jemand für ihn, der aber zuvor das eidliche Versprechen leisten muß, das Geheimniß zu bewahren. Die in die Wahlcapelle zurückgekehrten Infirmarien öffnen dann die Büchse, zählen die darin enthaltenen Zettel, legen sie auf die Patene, von der sie sie in den Kelch hineinfallen lassen.

Fingirt ein Cardinal eine Krankheit, so wäre er wohl eigentlich zum Erscheinen in der Capelle anzuhalten, indessen sicherer dürfte es sein, die Fiction als Wahrheit gelten zu lassen [18]. Ist aber ein Cardinal so schwer krank, daß er die Besinnung verloren hat, so darf er ganz übergangen werden [19]. Sonst aber ist eine Uebergehung unzuläſſig und kann, wenn der Gewählte nicht

---

[17]) Const. *Aeterni.* cit. §. *Praeterea.* 15. — *Caerem.* cit. §. *Si vero.* 22.

[18]) *Caerem.* l. c. Diss. 11. p. 131.

[19]) *Camarda* l. c. p. 131.

ohne die eigene und die Stimme des Contemnirten zwei Drittel der Vota für sich hat, die Wahl irritiren[20].

4. Das Durchschütteln der Stimmzettel[21] (Schedularum permixtio). Der erste Scrutator legt die Patene auf den Kelch, dreht ihn dann um und schüttelt die darin enthaltenen Stimmzettel durcheinander. Es ist diese Handlung zwar an sich nicht wesentlich, allein deshalb doch erforderlich, damit nicht etwa aus der Reihefolge, in welcher die Stimmzettel in den Kelch gelegt wurden, der eine oder andere Wähler erkannt werde.

5. Das Zählen der Stimmzettel[22] (Numeratio schedularum). Dieß geschieht durch den dritten Scrutator, welcher die Zettel einzeln, sie laut zählend, aus dem Kelche herausnimmt und in einen andern Kelch hineinlegt. Wenn sich hiebei eine größere Zahl von Zetteln ergibt, als Wähler da sind, so sollen nach der Gregorianischen Constitution alle Zettel verbrannt und sofort ein neues Scrutinium begonnen werden[23]. Des andern Falles, daß die Zahl der Cardinäle größer ist als die der Zettel, gedenkt dieselbe gar nicht; indessen ist auch dieser Fall in dem mit der Bulle Decet Romanum publicirten Ceremoniale berücksichtigt und somit es als allgemeiner Grundsatz anzunehmen, daß, wenn die Zahl der Wähler und der Zettel nicht übereinstimmt, diese stets zu verbrennen seien[24]. Dennoch waltet zwischen beiden

---

[20]) *Camarda* l. c. p. 131. v. *Sed quid.*
[21]) *Caerem.* cit. §. *Quartus.* 23.
[22]) *Caerem.* cit. §. *Quintus.* 24.
[23]) Const. *Aeterni.* cit. §. *Insuper.* 13.
[24]) *Caerem.* cit. §. *Quintus.* cit. — So wurde auch bei der

Fällen eine Verschiedenheit ob[25]. Wenn nämlich die Cardinäle gegen die gesetzliche Vorschrift die Zettel nicht verbrennen, sondern eröffnen, so begehen sie jedenfalls eine Todsünde, aber in dem ersteren in der Constitution *Aeterni* vorgesehenen Falle ist die Gesetzesübertretung auch noch mit der Excommunication bedroht, während das Ceremoniale diese Strafe nicht verhängt. Hieran schließt sich aber auch zugleich die Frage: wie es mit der Giltigkeit der Wahl zu halten sei, wenn die Zahl der Wähler mit der der Zettel nicht übereinstimmt? Dieß ist nach Verschiedenheit jener beiden Fälle zu entscheiden[26]: wenn in dem ersteren der Gewählte nicht nur zwei Drittel der Stimmen (die seinige, wenn er sie sich selbst gegeben haben sollte, ausgeschlossen), sondern auch noch soviel Stimmen mehr erhalten hat, als überflüßige Zettel da sind, so kann seine Wahl aus dem Grunde jener Mehrzahl nicht angefochten werden[27]. Ebenso gilt er in dem zweiten Falle für rechtmäßig gewählt, wenn ihm, wieder mit Ausschluß seines Votums, doch noch zwei Drittel der Stimmen zugefallen sind[28].

6. Die Kundmachung des Scrutiniums[29] (Publicatio

Wahl Urban's VIII., des unmittelbaren Nachfolgers Gregors XV., verfahren, indem bei dem Acceß sich ein Zettel zu wenig vorfand.

[25]) *Camarda* l. c p. 132.

[26]) *Camarda* l. c. p. 133.

[27]) Vergl. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Massana*. X. d. elect. n. 21—36.

[28]) Vergl. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Publicato*. X. d. elect. n. 56. Fagnani macht jedoch mit Recht auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam, welche sich in beiden Fällen bieten könnten und wünscht eine päpstliche Declaration.

[29]) *Caerem.* cit. §. *Sextus*. 25.

scrutinii). Zu diesem Zwecke nimmt der erste Scrutator einen Stimmzettel aus dem Kelche heraus, sieht nach, wessen Name als des Gewählten darauf steht und gibt jenen an den zweiten Scrutator, welcher auch bloß den Namen anzuschauen hat, um dann den Stimmzettel dem dritten Scrutator zu überreichen. Dieser aber verkündet dann jenen Namen laut; die einzelnen Cardinäle aber, deren jedem eine gedruckte Liste sämmtlicher Mitglieder des Collegiums vorliegt, machen bei jenem ein Zeichen der auf ihn gefallenen Stimme. In dieser Weise werden dann alle Stimmzettel verlautbart. Sind zwei Stimmzettel so in einander gefaltet, daß sie als von Einem herrührend erkannt werden, so gelten sie für Ein Votum, wenn in beiden derselbe genannt ist, für keines aber, wenn sie zwei Namen enthalten.

7. Die Aufffädmung der Stimmzettel[30] (Schedularum in filum insertio). Diese geschieht von dem dritten Scrutator gleich nach Publication jedes einzelnen Stimmzettels, indem die Nadel in denselben bei dem Worte Eligo eingesteckt wird. Sind dann alle Stimmzettel aufgefädmet, so folgt als Schlußact des Scrutiniums

8. das Hineinlegen der Stimmzettel[31] (Depositio schedularum) in einen andern Kelch, ebenfalls durch den dritten Scrutator, nachdem er zuvor die beiden Enden des Fadens mit einander verknüpft hat.

Je nachdem nun das Scrutinium zu einem Resultate geführt hat oder nicht, besteht das nunmehr folgende

---

[30]) *Caerem.* cit. §. *Septimus.* 26.

[31]) *Caerem.* cit. §. *Octavus.* 27.

Postscrutinium nur aus drei oder aus sieben (eigentlich acht) verschiedenen Handlungen[32]. In dem ersten Falle sind diese folgende:

1. Die Zählung der Stimmen (Numeratio suffragiorum).
2. Die Recognition derselben (Recognitio suffragiorum).
3. Das Verbrennen der Stimmzettel (Combustio schedularum).

Die Scrutatoren haben nach beendetem Scrutinium die Stimmen, je nachdem sich dieselben vertheilt haben, zusammenzustellen[33]. Ergibt es sich nun, daß auf Eine Person gerade zwei Drittel der Stimmen gefallen sind, so muß zunächst deren eigener Stimmzettel geöffnet werden, um zu ersehen, ob der Gewählte sich nicht selbst seine Stimme gegeben hat und in diesem Falle ist die Wahl ungiltig, weil ihm eine Stimme fehlt[34]. Hat er hingegen auch nur eine Stimme mehr als die erforderlichen zwei Drittel, so bedarf es nicht der Oeffnung seines Stimmzettels und er ist als rechtmäßig gewählter Papst anzusehen, wenn nicht etwa eine zulässige Exception geltend gemacht wird. Es könnte nämlich, abgesehen von der Einrede der Simonie, auch erst nunmehr bekannt geworden sein, daß sich unter den Cardinälen einer befinde, der eigentlich nicht wahlfähig sei[35]. In diesem Falle würde auch dessen Wahlzettel geöffnet werden müssen; in so ferne nämlich eine Stimme den Aus-

[32]) *Caerem.* cit. §. *Sequitur.* 28.

[33]) *Caerem.* cit. §. *Quintus.* 35.

[34]) Const. *Aeterni.* §. *Numerum.* 2.

[35]) *Camarda* l. c. Diss. 12. p. 141.

schlag gegeben hat, und je nachdem die des Wahlunfähigen sich unter denen befindet, die für den Gewählten gestimmt haben, ist der ganze Act ungiltig. Nach dem Verbrennen der Stimmzettel kann aber eine solche Einrede nicht mehr geltend gemacht werden.

Zugleich ist aber auch erforderlich, daß gehörig controlirt werde, ob die Scrutatoren ihrer Pflicht Genüge gethan haben[36]. Zu diesem Zwecke werden wiederum durch das Loos, gerade so wie jene bestimmt wurden, drei Recognitoren erwählt, deren nunmehrige Aufgabe darin besteht, daß sie die Stimmzettel mit den während der Publication des Scrutiniums gemachten Aufzeichnungen vergleichen.

Unmittelbar darnach werden die Stimmzettel in Gegenwart der ganzen Versammlung verbrannt[37].

Sehr viel verwickelter gestalten sich aber die Dinge dann, wenn das Scrutinium zu keinem Resultat geführt und nunmehr sofort zum Acceß geschritten werden muß. In diesem Falle werden jene drei beschriebenen Acte des Postscrutiniums die letzten und vor ihnen nimmt zuerst der Acceß selbst seine Stelle ein, auf ihn folgen dann aber noch mehrere andre Handlungen, die durch ihn veranlaßt werden. Da aber der Acceß doch immer die Zählung der Stimmen voraussetzt, so bleibt eigentlich dieser Act doch der erste und wiederholt sich nachher noch einmal. Was also

1. den Acceß[38] (Accessus) anbelangt, so besteht derselbe darin, daß, indem die im Scrutinium gefallenen

[36]) *Caerem*. cit. §. *Sextus*. 36.

[37]) *Caerem*. 37. cit. §. *Septimus*.

[38]) *Caerem*. cit. §. *Primus*. 29.

Vota bleiben, wie sie sind, die Cardinäle durch abermaliges Abstimmen mit verschlossenen Zetteln einem denjenigen beitreten, welche in dem Scrutinium mindestens eine giltige Stimme erhalten haben. Die Abstimmung beim Acceß ist ganz analog der früheren bei dem Scrutinium, nur unterscheiden sich die Formulare darin, daß es jetzt statt Eligo heißt: Accedo, natürlich mit der erforderlichen Casusveränderung der nachfolgenden Worte. Die Zusammenfaltung, Versiegelung, Uebergabe, Zählung, Kundmachung und Auffädmung stimmen bis auf wenige Modificationen mit eben diesen Handlungen in dem früheren Verfahren überein, nur braucht der Eid nicht wiederholt zu werden. Dagegen ist es erforderlich, den kranken Cardinälen behufs der neuen Abstimmung die Resultate der Zählung der Stimmen des Scrutiniums vorzulegen. Es sind indessen beim Acceß noch mehrere Regeln zu beobachten. Dahin gehört zunächst, daß Niemand einem Cardinale beitreten kann, dem er zuvor in dem Scrutinium seine Stimme gegeben hat; er ist aber auch nicht verpflichtet, dieß zu Gunsten eines Andern zu thun. Dennoch aber gibt er einen Stimmzettel ab, damit dadurch das Geheimniß der Abstimmung um so mehr gedeckt werde; er schreibt dann in seinen Stimmzettel hinein: Accedo Nemini[39]. Dagegen ist es beim Acceß gestattet, auch demjenigen beizutreten, für den man in dem Scrutinium ungiltiger Weise votirt hatte, vorausgesetzt, daß derselbe von einem andern Cardinale eine giltige Stimme erhalten hatte. Mehrere zu nennen, ist auch hier nicht gestattet.

---

[39]) Const. *Aeterni.* cit. §. *Et ut accessus.*

Aus dem Prinzip, daß der Acceß ein Accessorium des Scrutiniums ist, lassen sich mehrere Folgerungen ziehen. Wird derselbe nämlich ungiltiger Weise vorgenommen, so erleidet das Scrutinium dadurch keinen Eintrag; in diesem Falle müßte der Acceß sogleich wiederholt werden[40], während sonst zu jedem Scrutinium nur einmal der Acceß hinzukommen darf. Ferner ergibt sich aber daraus, daß ein Cardinal, der im Scrutinium nicht mitgestimmt hat, auch im Acceß nicht berechtigt ist, zu votiren[41]. Endlich folgt aus dem nämlichen Grundsatz, daß die Stimmen des Scrutiniums in dem Acceß mitgezählt werden; es kann also Niemand, wenn er auch einem Andern beitritt, dadurch sein früheres Votum aufheben[42].

Führt auch der Acceß zu keinem Resultat, so fällt mit ihm der ganze Wahlakt und es muß in der nächsten Versammlung wiederum mit dem Scrutinium begonnen werden, wenn nicht in derselben eine der beiden andern Wahlformen beliebt wird. Wenn hingegen durch den Beitritt die erforderliche Stimmenzahl herausgebracht wird, so folgt dann

2) die Eröffnung der Siegel und Kennzeichen (Aperitio sigillorum et signorum),

---

[40]) *Camarda* l. c. Diss. 12. p. 137.

[41]) *Camarda* l. c. p. 138, wo auf das Beispiel des Conclave's Benedict's XIII. aufmerksam gemacht wird, in welchem der Cardinal Vallemani in dem Acceß nicht mitstimmen konnte, weil er vor dem Scrutinium in eine lange Ohnmacht gefallen war.

[42]) Const. *Aeterni.* cit. §. *Neque.* 12. — Vergl. *Camarda* l. c. p. 138. v. *Secundo.*

3) die Aufzeichnung derselben (Annotatio sig. et sign.),

4) die Prüfung der abgegebenen Stimmen (Suffragiorum examen).

Mit diesen Handlungen hat es folgende Bewandniß[41]. Es werden zunächst die Stimmzettel des Accesses von dem ersten Scrutator einer nach dem andern von dem Faden herabgezogen und an dem unteren Theile eröffnet. Der Scrutator nimmt von den Signa Kenntniß, gibt den Zettel dem zweiten, und dieser, nachdem auch er die Kennzeichen nachschaut, dem dritten. Dieser macht mit lauter Stimme die Signa bekannt und verzeichnet sie auf einem Bogen unter der Rubrik Sigilla et signa accessuum; dieß pflegen auch die übrigen Cardinäle zu thun. Hierauf sucht der erste Scrutator unter dem Beistande der beiden andern aus den Stimmzetteln des Scrutiniums den jedesmal entsprechenden und durch das Siegel kenntlichen Zettel desselben Votanten heraus. Er eröffnet dann diesen an der untern Falte und untersucht mit seinen beiden Gehülfen, ob auch die Kennzeichen mit denen des Zettels des Accesses übereinstimmen. Findet sich dann auf beiden Stimmzetteln derselbe Name genannt, so ist dieses Votum für den Acceß ungiltig. Im entgegengesetzten Falle wird der Stimmzettel des Scrutiniums sammt den Kennzeichen ebenfalls laut verkündigt und die Uebereinstimmung letzterer und der Siegel auf jenem Bogen unter der nebenstehenden Rubrik: Sigilla et signa scrutinii respondentia accessibus

---

[41]) *Caerem.* cit. §. *Secundus*. 30.

eingetragen; daneben kommen die Namen der im Scrutinium genannten Cardinäle zu stehen [44].

5) Auf den Acceß folgt, einerlei ob er zu einem Resultate geführt hat oder nicht, unmittelbar die Zählung der Stimmen [45]. Ergibt sich, daß unter Zusammenrechnung der Stimmen des Scrutiniums und des Accesses Niemand zwei Drittel derselben erhalten hat, so werden nach erfolgter Recognition die Zettel verbrannt. Sind aber wirklich zwei Drittel der Stimmen auf Einen gefallen, so ist dieß eben so zu beurtheilen, wie bei dem Scrutinium. Bei dem Acceß kann es sich aber ereignen, daß zwei zu gleicher Zeit zwei Drittel der Stimmen erhalten; hier ist bei Stimmengleichheit, wie oben bemerkt, die Wahl ungiltig, während bei Stimmenverschiedenheit die Majorität immer den Ausschlag gibt [46]. Nachdem darnach ein wirkliches Resultat erzielt ist, wird

6) zur Recognition in der obigen Weise und dann

7) zum Verbrennen der Zettel geschritten.

[44]) Das *Caerem.* cit. §. *Deinde.* 32. gibt folgendes Schema:

Sigilla et signa accessuum.	*Sigilla et signa scrutinii accessibus respondentia.*	*Cardinal. nominati in scrutinio.*
ACD. 43. Deus.		
BRE. 32. Bonitas.	BRE. 32. Bonitas.	Card. S. Eusebii.
RGJ. 50. Beatitudo.	RGJ. 50. Beatitudo.	Card. S. Sixti.
NSP. 26. Gloria.		

[45]) *Caerem.* cit. §. Quintus. 35.

[46]) Z. B. die Zahl der im Conclave anwesenden Cardinäle beläuft sich auf 52, mithin beträgt die erforderliche Majorität: 35. Im Scrutinium erhält A: 32, B: 12 Stimmen, die übrigen vertheilen sich. Die 12 Votanten des B und 14 des A stimmen im Acceß: Accedo nemini; 5 der vereinzelten und 18 des A stimmen:

§. 260.

3. Annahme der Wahl, Consecration und Krönung des Papstes.

Ist in Folge der Anwendung einer der drei gesetzlich vorgeschriebenen Wahlformen wirklich die Wahl eines Papstes zu Stande gekommen, so wird sogleich, nachdem man zuvor die Ceremonienmeister und die Secretäre in die Capelle hineingerufen, von dem Cardinaldekan, der mit den beiden andern Capi d'Ordini an den Gewählten herantritt, die Frage gestellt: Nimmst du die auf dich gefallene canonische Wahl zum Papste an? auf deren Bejahung alsdann eine Reihe verschiedener Ceremonien beginnt.

Obgleich seit vielen Jahrhunderten von allen Gewählten die päpstliche Würde angenommen worden ist, so wäre eine Verneinung doch auch möglich. Viele, welche in frühern Zeiten zu Päpsten erhoben wurden, haben zur Annahme erst mit Gewalt genöthigt werden müssen [1]. Es werden mit dieser höchsten aller Würden zu viele Pflichten übernommen [2], als daß nicht der Gewählte im Gefühle seiner Schwäche davor zurückschrecken sollte. Wenn er sich also dieser Bürde unterziehen soll, so muß auch seinerseits ein freier Willensact hinzukom-

accedo B, dagegen 3 der vereinzelten stimmen: accedo A, so ist das Resultat, daß jeder von beiden im Acceß 35 Stimmen hat und keiner von ihnen gewählt ist; theilen sich hingegen die vereinzelten unter den nämlichen Voraussetzungen zur Hälfte, so ist A, treten 6 von ihnen dem B zu, so ist dieser gewählt.

[1]) Vergl. die oben §. 249. S. 776. §. 251. S. 809 angeführten Beispiele. S. auch Hurter, Innocenz III. Bd. 1. S. 87. u. ff.

[2]) Vergl. oben §. 201. S. 11.

men, um so mehr, wenn man erwägt, daß der Papst, indem er Bischof, Nachfolger Petri, ja Christi Statthalter auf Erden wird, eine der Ehe vergleichbare Vereinigung mit der ganzen Kirche schließt[3], die von seinem Consense abhängig, sich von der geistigen Ehe des einzelnen Bischofes mit seiner Kirche doch darin unterscheidet, daß hier keine Confirmation hinzukommt, sondern diese schon in der Annahme des Gewählten selbst liegt[4]. Es kann daher hier von keinem Zwange die Rede sein; kein Papst dürfte ein Gesetz geben, welches einen künftig zu wählenden zur Annahme zwänge und noch weniger wären die Cardinäle dazu berechtigt, indem kein Gesetz ihnen eine solche Befugniß einräumt; ihr Geschäft ist mit der Vollziehung der Wahl beendet. Höchstens könnten sie, aber auch nur durch Bitten und Vorstellungen, den Gewählten dazu bewegen, daß er ihnen einen Termin bestimme, bis zu welchem er sich zur Annahme entschließen oder die dargebotene Würde dennoch ablehnen wolle, um dann, wenn er wirklich bei seinem Vorsatze beharrt, den heiligen Stuhl als wiederum erledigt ansehen und zu einer neuen Wahl schreiten zu können[5].

Wenn aber der Gewählte sich zur Annahme bereit erklärt, so wechselt er den Namen[6], was Christus durch die Bezeichnung des Apostels Simon mit dem Namen

---

3) S. *Camarda*, Synopsis (§. 256. Note 12.). Diss. 43. p. 281. sqq.

4) S. *Innoc.* III. Serm. III. in consecrat. Pontif. — Vergl. Cap. *Licet in tantum.* 4. X. d. translat. (I. 7.)

5) *Camarda* l. c. p. 282.

6) Vergl. in Betreff der ersten Beispiele des Namenswechsels: §. 250. S. 785. —

Petrus vorgebildet hat; auch erscheint es geziemend, daß der Papst auf diese Weise aus seinen bisherigen Lebensverhältnissen heraustrete. Den Namen Petrus hat noch kein Papst angenommen, aus Ehrfurcht vor jener göttlichen Ernennung und auch schon deshalb nicht, weil der Papst selbst Petrus ist, Petrus in ihm fortlebt, Petrus aus ihm spricht[7]. Die Sage, daß der letzte Papst Petrus heißen werde, mag auf sich beruhen bleiben, doch zeigt sie so viel, daß bei ihr vorausgesetzt wird, nur bei dem nahe bevorstehenden Untergange der Welt könnten Ursachen vorhanden sein, den zum Papst Gewählten dazu zu bewegen, diesen Namen anzunehmen, oder, wenn er ihn schon früher trug, beizubehalten.

Ueber diese Namensänderung und über den Act der Annahme der Wahl überhaupt wird von einem der Ceremonienmeister ein Instrument aufgesetzt[8], der Gewählte aber begibt sich in die Sacristei, um dort mit den päpstlichen Gewändern, insbesondere mit dem Mantel[9], bekleidet zu werden. Hierauf wird er auf der Sella gestatoria in die Capelle zurückgetragen, um hier die erste Adoration der Cardinäle in Empfang zu nehmen[10]. Unterdessen ist der vermauerte Eingang zu der Altane, welche nach dem S. Petersplatze hinausführt,

7) S. oben Bd. 1. §. 21. S. 156. Bd. 3. §. 152. S. 613.

8) *Camarda* l. c. p. 202.

9) Daher auch die technischen Ausdrücke: ammantare und immantare.

10) Vergl. *Christ. Marcellus*, Sacrar. caerem. Lib. I. sect. 2. cap. 1. (bei *Hoffmann*, Nova script. ac monum. collect. Tom. II. p. 299. sqq.) — Caeremoniale elect. consecrationis ac coronat. Summi Pontificis. cap. 6. (bei *Meuschen*; Caeremonialia. p. 154.)

aufgebrochen worden und es begibt sich, das päpstliche Kreuz voran, der erste Cardinaldiakon unter dem Gesange Ecce sacerdos magnus dorthin und ruft zu dem versammelten Volke: „Ich verkünde Euch eine große Freude. Wir haben einen Papst, Se. Eminenz den Hochwürdigsten Herrn ...., der sich den Namen ...... beigelegt hat“[11]. Das Volk ruft dann seinen Beifall zu und wenn diese Acclamation auch keineswegs wesentlich zu der Wahl gehört, so hat sich doch in ihr jener Antheil an der Wahl erhalten, der nach früherer Gewohnheit dem Volke zustand. Nachdem dann die erforderlichen Vorbereitungen getroffen worden, begibt sich der Papst in die Sixtinische Capelle, um die zweite, und dann in die St. Peterskirche selbst, um hier, auf dem Altare sitzend, die dritte Adoration zu empfangen.

Hinsichtlich der weitern nunmehr vorzunehmenden feierlichen Handlungen kommt es zunächst darauf an, auf welcher Ordinationsstufe der Gewählte sich befindet; die ihm noch fehlenden Ordines müssen ihm, bevor er Bischof wird, erst noch ertheilt werden[12]. Nach dem neueren Gebrauche wird für den Fall, daß der Gewählte noch nicht Bischof ist, die früher mit der Krönung stets verbundene Consecration als ein besonderer Act von jener getrennt[13].

---

[11]) Annuntio vobis gaudium magnum. Papam habemus Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum; ...., qui sibi imposuit nomen ....

[12]) Vergl. *Meuschen* l. c. p. 156. sqq.

[13]) Die verschiedenen Ritus, je nachdem dieß geschieht oder nicht, gibt *Marcellus* l. c. cap. 2. p. 304. sqq. cap. 3. p. 311. sqq. — *Meuschen* l. c. cap. 8. p. 164. sqq. c. 9. p. 169. sqq.

Sie wird gegenwärtig von dem Cardinaldekan vollzogen, ohne Rücksicht darauf, ob er Bischof von Ostia ist, oder nicht [14]. In Folge dessen werden viele der einzelnen Acte, die ehedem in der Messe an dem Krönungstage, in welcher der Papst auch consecrirt wurde, zusammenfielen, nunmehr in zwei Messen vertheilt. Die erste derselben wird dann an dem von dem Gewählten zu bestimmenden Tage und Orte gefeiert, und es ist nicht einmal nothwendig, daß sie öffentlich gehalten werde [15].

An seinem Krönungstage [16], wozu gewöhnlich der nächste Sonntag oder Feiertag gewählt wird, hält der Papst in S. Peter das Hochamt. Er wird in feierlichem Zuge unter dem Gesange: Tu es Petrus zur Kirche getragen und besteigt den unter dem Portal derselben aufgerichteten Thron. Nach einer lateinischen Rede eines Cardinals wird dem Papste von den Canonikern und dem übrigen Clerus von S. Peter die Huldigung des Fußkusses dargebracht. Hierauf bewegt sich der ganze Zug durch die Kirche, bei welcher Gelegenheit zur Erinnerung an die Vergänglichkeit aller irdischen Größe vor ihm unter den Worten: sancte Pater, sic transit gloria

---

14) *Camarda* l. c. p. 283. — *Marcellus* l. c. cap. 3. p. 314.

15) So geschah es bei Sixtus IV. S. *Marcellus* l. c. p. 314.

16) Unter den älteren Krönungen sind ausführlicher beschrieben die Paschalis' II. (*Baron.* Annal. eccles. ann. 1100. n. 2. Tom. XII. col. 3.), Cölestin's V. (*Raynald.*, Annal. eccles. ann. 1294. n. 10. Tom. XIV. p. 463.), Bonifacius' VIII. (*Raynald.* l. c. ann. 1295. n. 2. Tom. XIV. p. 470.). Ueber die Krönung Innocenz's III. s. Hurter a. a. O. S. 92. u. ff. — Vergl. auch Ordo Roman. XII. cap. 48. (bei *Mabillon*, Museum Italicum. Tom. II. p. 210. sqq.)

mundi mehrmals etwas Werg verbrannt[17] wird. Nachdem dann der Papst an den Stufen des Altars des heiligen Petrus das Confiteor gebetet und einige andere Orationen gesprochen worden sind, empfängt er das Pallium, worauf dann wiederum eine Adoration seitens der Cardinäle und der Erzbischöfe und Bischöfe folgt. Alsdann wird die Messe fortgesetzt, die auch darin ihre Eigenthümlichkeit hat, daß nach den Collecten der erste Cardinaldiakon mit dem päpstlichen Hirtenstab, begleitet von den Subdiakonen, Auditoren und Secretarien zur Confession des Apostelfürsten hinabsteigt und hier dreimal den Ausruf wiederholt: „Unserm Herrn ......, dem von Gott gegebenen Bischof und allgemeinen Papst Leben!", worauf dann Christus um Seinen Beistand und die Mutter Gottes sammt den Erzengeln, Johannes dem Täufer, dem Apostelfürsten Petrus und mehreren andern Heiligen um ihre Fürbitte angerufen wird[18].

Nachdem die Messe beendigt ist wird zur Krönung geschritten, und zwar wird diese auf der Altane von S. Peter vollzogen. Nachdem hier der Papst auf dem Throne sich niedergelassen, nimmt ihm der zweitälteste Cardinaldiakon die Mitra vom Haupte und der älteste setzt ihm das Triregnum mit den Worten auf das Haupt: „Empfange die mit drei Kronen geschmückte Tiara und wisse, daß du der Vater der Fürsten und Könige seist, der Lenker des Erdkreises, auf Erden der Statthalter unsers Erlösers Jesu Christi, welchem ist Ehre und

---

[17]) Vergl. *Ordo Roman.* XI. n. 17. p. 126; hier heißt es ad figuram finis mundi; n. 47. p. 141.

[18]) *Marcellus* l. c. p. 319. sq. — *Meuschen* l. c. p. 176. sq.

Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!" Die zur Seite stehenden Diakonen verkünden darauf viele Indulgenzen und das Volk bringt dem gekrönten Oberhaupte der Christenheit von Neuem die Acclamation dar.

In älterer Zeit hatte der Papst zu dem Zeitpunkte, wo er consecrirt und gekrönt wurde, bereits von dem alten Palaste des Laterans Besitz genommen. Indessen seitdem die Päpste, von Avignon nach Rom zurückgekehrt, im Vatican ihren Sitz aufgeschlagen haben[19], geschah diese Besitznahme (Il Possesso) erst nach der Krönung und zwar sogleich, nachdem diese vorüber war. Indessen die Ermüdung von der langen Ceremonie veranlaßte es, daß man sich erst durch ein Mahl erfrischte[20] und jene Handlung auf den Nachmittag aufschob; zuletzt aber ist es ein besonderer Act geworden, der an irgend einem von dem Papste zu bestimmenden Tage vorgenommen wird. Es werden dabei auch noch gegenwärtig eine Menge der aus älterer Zeit üblichen Feierlichkeiten beobachtet, Manches ist indessen außer Gebrauch gekommen. So pflegt der Papst auf dem Zuge nach dem Lateranensischen Patriarchium, zu der „Mutter und dem Haupte aller Kirchen der Stadt und des Erdkreises", nicht mehr wie ehedem „auf seinem blanken Pferde" zu reiten[21], sondern getragen zu

[19]) Accipe tiaram tribus coronis ornatam et scias te esse patrem principum et regum, rectorem orbis, in terra Vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi: cui est honor et gloria in saecula saeculorum. Amen. — S. *Meuschen* l. c. cap. 9. p. 178.

[20]) Vergl. *Petra*, Comm. ad Const. Apost., *Gregor*. XI. Const. *Super*. n. 13. (Tom. IV. p. 279.)

[21]) Vergl. *Marcellus* l. c. p. 321. sect. 3. p. 329. — S. auch *Ordo Roman*. XIII. (bei *Mabillon* l. c. p. 229.)

[22]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 1.

werden. Die Prozession begibt sich von S. Peter über die Engelsbrücke, bei S. Andrea della Valle vorbei nach dem Capitol; von da, wo ein Triumphbogen errichtet ist, über das Campo Vaccino durch den Bogen des Titus nach dem Colliseum und von da an S. Clemente vorbei nach der „goldenen Basilika"[23]. Auf dem Wege erwarten auch die Juden mit ihrem Rabbiner den Papst und bitten um die Bestätigung des Mosaischen Gesetzes, die er ihnen dann ertheilt[24]. Bei dem Lateran setzte sich in früheren Zeiten der Papst auf einem Marmorsessel (Sedes stercoraria) nieder und es wurde der Vers des hundert und zwölften Psalmes angestimmt: „Er erhebt von dem Staube den Dürftigen, und aus dem Kothe richtet Er den Armen empor". Dieser Gebrauch[25], so wie der andere, daß er nachmals noch auf zwei Porphyrsitzen[26] Platz nahm, wird nicht mehr beobachtet. Es werden darauf die Canoniker und der Clerus der Kirche von S. Johann im Lateran zum Fußkusse zugelassen, dem Papste aber die Schlüssel der Kirche überreicht; dieser begibt

---

[23]) Vergl. *Ordo Roman.* XIII. (bei *Mabillon* l. c. p. 328.) XIV. p. 268. sq. p. 275.

[24]) *Ordo Roman.* XIV. c. 40. p. 268: Et venient Judaei cum lege sua et facient ei laudem et offerent ei legem ut adoret. Et tunc dominus Papa commendabit legem et damnabit observantiam Judaeorum sive intellectum: quia quem dicunt venturum, Ecclesia docet et praedicat jam venisse Jesum Christum. Vergl. *Raynald.* l. c. ann. 1484. n. 55. p. 342.

[25]) Vergl. außer den oben Note 16 angegebenen Stellen des Baronius und Raynaldus: *Ordo Roman.* XII. cap. 48. n. 78. (bei *Mabillon* l. c. p. 211.) n. 83. p. 213. XIII. n. 10. p. 230. — Vergl. *Mabillon*, Comment. (ebend. Tom. II. p. CXVIII. sq.)

[26]) S. noch Hurter a. a. O. S. 91.

sich dann nach dem für ihn aufgerichteten Thron und empfängt von den Cardinälen die Adoration. Alsdann verfügt sich der Papst in den Palast, namentlich in den Saal, wo die verschiedenen Lateranensischen Concilien gehalten worden sind. Das Triregnum auf dem Haupte ertheilt er dann zum Schlusse der feierlichen Handlung von hier aus dem Volke den Segen.

Die seitens des Papstes empfangene Krönung wird in sofern mit der Kaiserkrönung verglichen, als sie in gewisser Beziehung als der Anfang der Herrschaft angesehen wird. Es ist daher auch üblich, daß die Päpste ihr Pontificat erst von dem Krönungstage an zu datiren beginnen [27]. Indessen haben dennoch die früheren Amtshandlungen die vollständigste Wirksamkeit, denn mit dem Augenblicke der vollzogenen Wahl ist der Gewählte der rechtmäßige Papst. Demgemäß hat Clemens V. diejenigen ausdrücklich mit der Strafe der Excommunication bedroht [28], welche behaupteten: die vor der Krönung ausgestellten päpstlichen Erlasse hätten keine verbindliche Kraft. Dessenungeachtet haben doch die meisten seiner Nachfolger, wie namentlich schon Johann XXII. Anstand genommen vor ihrer Krönung eigentliche Bullen auszustellen, sondern haben sich damit begnügt, entweder nur Breven unter dem Fischerringe oder im Falle dringenden Bedürfnisses die sogenannten Bullae dimidiae [29] auszufertigen.

---

[27]) Vergl. über diese Frage *Riganti*, Comm. ad Reg. Cancell. Apost. Reg. 10. n. 57-60. (Tom. II. p 142.) und Reg. 17. n. 6. p. 204.

[28]) Cap. *Quia nonnulli*. 4. d. sent. exc. in Extrav. comm. (V. 10.)

[29]) S. oben Bd. 3. §. 154. S. 646. —

Die Frage, ob die Päpste verpflichtet seien, die etwa von ihnen vor ihrer Wahl beschworenen Capitel während ihrer Regierungszeit zu beobachten, scheint für alle Zukunft faktisch erledigt zu sein, indem seit der im Jahre 1692 von Innocenz XII. erlassenen Bulle *Romanum decet*[30] keine solchen Capitel gemacht worden sind. Diese Bulle hat den Zweck, den vielfältigen Nachtheilen vorzubeugen, welche aus der Begünstigung der Nipoten hervorgingen, und sie gehört mit zu denjenigen, welche die Cardinäle beim Eintritte in das Conclave beschwören müssen. Was aber die theoretische Seite der Sache anbetrifft, so wird doch wohl die Beobachtung solcher etwa beschworener Capitel dem Gewissen des Papstes überlassen bleiben müssen und daher in foro externo nicht gefordert werden können, da der noch nicht Gewählte nicht den Rechten des künftigen Papstes etwas vergeben kann[31].

---

[30]) *Bullar. Roman.* Tom. IX. p. 260.

[31]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 13. n. 20.

Zusätze und Berichtigungen.

Zum ersten Bande.

Seite 4. Zeile 2. v. o. zu religare die Note 3a: Vergl. Kuhn, Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung. Bd. 4. S. 449.

— 28. Note 9. Vergl. noch die p. d. im Cap. *Tum ex litteris*. 5. X. d. in integr. restit., wo Innocenz III. ein besonderes Gewicht auf die Kenntniß beider Rechte und deren Zusammenstimmen in den Prinzipien legt.

— 239. Zeile 7. v. o. zu: „römische Kirche" die Note 1a: Eine schöne Erörterung darüber, in wie weit die Römische Kirche als allgemeine Kirche zu gelten habe und in wie weit nicht, geben aus Innocenz III. die Corr. Rom. zu Can. *Ecce*. 5. D. 99. — Ehrende Bezeichnungen der Römischen Kirche hat *Selvaggio*, Antiquit. eccles. Tom. I. p. 253. sqq. zusammengestellt.

— 265. Note 17. Vergl. noch *Joann. d. Lignano* (Bd. 4. S. 332.), Tractatus pro Urbano VI. (*Raynald*. Annal. eccles. Tom. XVII. App.) — S. auch *Ditterich*, Primae lineae jur. publ. eccles. p. 101.

— 280. Note 20. statt Summa lies: Summo.

— 681. Zeile 6. v. u. zu „zusammenwohnen" die Note 29a: Ein älteres diesen Gegenstand behandelndes Werk ist: *Bossem*, De clericorum cum feminis cohabitatione. Duaci. 1586.

Zum zweiten Bande.

Seite 47. Zeile 2. v. o. zu „Ehrenvorzug" die Note 64a: Daher wurden sie auch schon frühzeitig durch die Bezeichnung secunda und tertia sedes von einander unterschieden. S. *Nicol.* I. Epist. ad Michael. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 155.) —

— 303. — 3. v. o. zu „Makkabäer" die Note 65a: S. noch *Theodulfi*, Ordo librorum veteris et novi testamenti bei *Sirmond*, Opera. Tom. II. col. 1051. sq.

— 305. — 14. v. o. zu „falsch" die Note 73a: Schon Dionysius von Corinth klagt in einem Briefe an Papst Soter (*Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 77.) über die Fälschung der heil. Schrift.

— 436. — 3. v. u. zu „lossagen" die Note 5a: *Cyprian.* ad Cornel ep. 12. c. 7. (*Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 178) weist darauf hin, daß Petrus mit der Frage: Domine, ad quem ibimus zeige, daß diejenigen, welche sich von Christus trennen, durch ihre eigne Schuld zu Grunde gehen.

— 440. — 2. v. u. zu „Willens" die Note 6a: Ein Bild ketzerischen Eifers gibt *Cyprian.* Ep. 1. ad Cornel. (*Coustant*, Epist. Roman. Pontif. col. 126.)

Zum dritten Bande.

— 19. — 9. v. o. zu „befehlen" die Note 25a: S. noch *Sam. Theod. Rüdiger*, De statu et conditione paganorum sub imperatoribus christianis post Constantinum. Vratisl. 1825.

— 21. — 5. v. o. zu „befestigen" die Note 39a: S. auch *Genin*, De la société chretienne au quatrième siècle d'après les lettres des pères de l'Église Grecque. 5me édition. Paris. 1846.

Seite 496. Zeile 7. v. u. zu „Schlesien“ die Note 18a: S. noch Aug. Theiner, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740—1758 und die Unterhandlungen Friedrich's II. und der Fürstbischöfe von Breslau, des Cardinals Philipp Grafen von Sinzendorf und Philipp Gotth. Fürsten von Schafgotsch mit dem Papst Benedict XIV. Mit Documenten aus dem geheimen Archiv des heiligen Stuhls. 2 Bde. Regensb. 1852.

— 663. zw. Z. 6. u. 7. v. u. schalte ein: *André d'Avallon* Histoire chronologique des Conciles. 4Tom. Par. 1854.

Hefele, Conciliengeschichte; nach den Quellen bearbeitet. Freib. im Breisg. 1855. 2 Bde.

Zum vierten Bande.

— 10. Note 30. *Guil. Ueltzen*, Constitutiones Apostolicae. Suerin. et Rostoch. 1853.

— 110. — 34. K. Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher. Würzb. 1851. — F. W. H. Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung. Halle. 1851.

— 451. — 4. Statt der Worte: „daß die Wiener Akademie u. s. w.“ lies: **Monumenta Conciliorum Generalium seculi decimi quinti ediderunt Caesareae Academiae socii delegati. Concilium Basileense. Scriptorum. Tom. I. Vindob. 1857. fol.**

— 467. — 16. **Histoire du Concile de Trente. 2 Tom. Paris. 1851.**

